J. publ. e. 491-2

Jus
844.

<36624499210019

<36624499210019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. Eus. 1191

(2

Einle

zu d

Rechts-A

D

Hohen Häupt

von EVR

Worinnen nicht nur verschiedene, im erst

beygebracht,

Der Geistl. Chur-Fürste

Samt

Italiänisch

Ihre an

Anbey hin- und wieder einige wichtige Do

mit einverleibet, auch mit einem

entwor

IOH. EHRENFRIED

Prof. Juris & Histor. Publ. der Königl

Andere

Franckfurt

Verlegts Carl Friedrich Jungnicol, A

eitung
denen

Ansprüchen,

Der

ter und Staaten

ROPA,

ten Theile unberührt-gebliebene, annoch
, sondern auch

ten des teutschen Reiches,

nt einiger

er Staaten,

angeführet,
ocumenta; samt andern guten Nachrichten
n vollständigen Register versehen,
ffen, von

ED ZSCHACKVVIZ.
lichen Friedrichs-Universität zu Halle.

er Theil.

und Leipzig,
Büchdr. und Buchh. in Erfurt, 1735.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geehrter Leser.

SAn leget dir hiermit den Andern Theil der Rechts-Ansprüche der Hohen Häupter von Europa vor, nicht zweifelnd, es werde selbiger eben so gütig aufgenommen werden, als wie der Erste, mit vieler Wohlgefälligkeit empfangen worden, dafür man denn sehr verbunden lebet, dergestalt, daß dieser Erste Theil in der andern Auflage sich ebenfalls wieder darstellet, darbey man sich sonderlich bemühet, die in der erstern Auflage eingeschlichenen Druck-Fehler zu verbessern, anbey selbigem, gleichwie auch diesem Theil, mit einem hinlänglichen Register zu versehen, denen dann der dritte und letzte auch bald folgen soll. Immittelst glaubet man gar gerne, daß so wohl in diesem, als auch in dem vorhergehenden Theile einige Lehr-Sätze und Meinungen vorkommen, die manchen lauter ungeheure Dinge scheinen möchten, sonderlich denen, die insgemein nur nachzupfeiffen pflegen, was etwan andere vorgeliedelt, oder die sich mit

nichts, als denen aus etlichen kleinen Compendiis zusammen gepletzten Dingen behelffen, dergleichen Schmierer es hin- und wieder giebet, und um deswillen hat man bereits in der Vorerinnerung des Ersten Theiles erwehnet, daß man kein servum pecus auctoritatis alterius sey, nachdem aber sonderlich verschiedene unserer teutschen Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten den Fehler haben, daß sie mit vielen, der Hoheit der Chur- und Fürsten gar gefährlichen Lehr-Sätzen pflegen angefüllet zu seyn, die sonderlich Schmaus p. 261. in seiner so genannten Reichs-Historie zu offenbaren Usurpatoren machet, indem er ausdrücklich saget: Sie hätten den Besitz ihrer Lande und Rechte nicht rechtmäßig erlanget.

Im Ersten Theile erinnerte man, daß die meisten der studirenden Jugend, sonderlich die von Adel, ihre Academischen Jahre, mit unnützen und überflüßigen Collegiis Juridicis verderbten, nöthigere, nützlichere, und ihnen sonderlich dienende Dinge hingegen vorbey liessen; Und dann allhier manchem auch düncken möchte, ob sage man dieses nur aus seinem Kopfe, und aus einigen adfecten, als hat man vor nöthig befunden, sich des-

falls

falls auf des gelehrten Ottonis seine Præfation, die er seiner unvergleichlichen Notitiæ Rerumpublicarum beygefüget, zu beruffen, absonderlich wenn er desfalls die Klagen des alten ehrlichen Petronii beybringet, die er über das zu seiner Zeit verderbte studiren der Römischen Jugend geführet, indem er unter andern saget: Adolescendes in Scholis nihil ex iis audiunt, quæ in usu sunt, & hoc tantum proficiunt, ut cum in Senatum, in forum, in Curias venerint, putent, se in alium terrarum orbem esse delatas. Ob diese Klagen nicht nur vollkommen gegründet, sondern auch gar wohl auf die jetzigen Zeiten appliciret werden könten, darvon wird die selbstige Erfahrung den allerbesten Ausschlag geben können, sintemahl es seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, daß gar vieles an der Einrichtung unserer Academien auszusetzen, und zu verbessern sey, darunter der castrirte und gemäßigte Gebrauch des Juris Civilis Romani vornehmlich gehöret. Zwar glaubet man wohl, daß diejenigen, die etwan starcke Basiatores ermeldter Rechte seyn, dieses als ein groß Crimen læsæ Majestatis sothaner Rechte, und der Colleg. Jurid. ansehen dürften; alleine man wird sie bitten, von der Güte zu seyn, und vorher an-

geführte Worte des ehrlichen Petronii unbeschwehrt anzusehen, auch was der Baron von Schroeter, Becherer, und andere in ihren klugen, und zum besten eines Staates abgefaßten Schrifften desfalls erinnert, und wie sie gantz unwiedersprechlich gewiesen, daß die Armuth in Teutschland eintzig und alleine von daher komme, ingleichen was der bekannte Holtermann in dieser Sache so klährlich dargethan, so dann aber nach ihren Gewissen zu überlegen, ob dieser klugen Leute ihre Erinnerungen gegründet seyn, oder, ob die Liebe vor ihr Römisches Recht den Vorzug verdienen, mithin also um deswillen ihr Interesse erfordere, die studirende Jugend zu fleißiger Besuchung der Collegiorum Juridicorum eyffrig anzunehmen, und ihr weiß zu machen, wer das Jus Civile Romanum nicht verstehe, daß selbiger auch kein Gelehrter sey. Hierbey bescheidet man sich sehr wohl, daß nach denen gegenwärtigen Umständen von Deutschland, einige, (man saget gantz bedächtig einige) Kenntniß dieser Rechte nöthig sey, iedoch aber, daß man die Kenntniß derselben nicht als eine solche Sache ansehe, darmit dem Staate viel gedienet werden könte, wie man denn auch in diesem Wercke selber

ber gewiesen, wienach man etwan besag-te Rechte nutzen könne. Inzwischen wird es doch seine Richtigkeit behalten, daß man auf unsern Academien, viele Dinge unterlasse, die gleichwohl nicht nur in gemeinen Leben, als auch Land und Leute zu regieren, und selbigen Vortheil zu schaffen, auch sonst bey dem Interesse grosser Herren weit mehr Nutzen haben könten. Doch es wird hier wohl eintreffen, was dorten Phoedrus libr. 4. saget.

---narrabit quod quis voluerit
Oliva nobis propter fructus est gratior.

Darmit aber die allzu-unmäßigen Adoratores der Römischen Rechte, nehmlich diejenigen, die desfalls kein Ziel und Maaß zu halten wissen, (denn verständige Juristen finden von selbsten, wie wohl gegründet alles dieses sey,) nicht meinen, ob habe man alles nur aus Privat-Absichten geredet, wiewohl kurtz vorher erinnerter massen, viele wackere Gelehrte, und Staatsverständige gantz deutlich gewiesen, daß von dieser unmäßigen Liebe gegen erwehnte Rechte, der Verfall von Teutschland mit herrühre, denn mit unserm Vaterlande hat man dermahlen nur zu thun; als wollen sie erlauben, allhier auch noch mit beyzubringen, was der gelehrte

lehrte Postellus l. 3. C. I. p. 261. in seinem raren Werck, de orbis terræ Concordia, desfalls saget: Quare ab illis Juris Romani tam confuse digestis opinionibus, quibus obrui, quam juuari verius solet mundus, me ad interioris Philosophiæ præcepta recipiens &c. und wie die Worte ferner lauten. Ob nun allen diesen wohlgegründeten Wahrheiten mit gutem Bestande etwas entgegen gesetzet werden könne, will man dem vernünfftigen Urtheil eines jeden unpassionirten überlassen. Gleichfalls hat man auch noch gedencken wollen, daß man zwar dem unbesonnenen Censori, dem Moser, wie er mit seinem Teutschen Namen heisset, bereits vorher, nach seiner verdienten Nase-Weißheit geantwortet, weil aber dieser traumende dictator orbis eruditi so wohl in seinen vermeinten unpartheyischen Urtheilen, die man aber füglich unvernünfftige Urtheile nennen kan, und zwar P. I. p. 9. in denen so gescholtenen Præcognitis Jur. Publ. §. 25. p. 158. sich nicht gescheuet, mich als einen ehrlichen Mann, und Königlichen Professor abermals sehr Calumnianten-hefftig anzugreiffen, als erkläret man ihm hiermit nochmahls, wie man sich allerdings vor viel zu edel achte, solche dumme, keinem ver-

vernünfftigen Gelehrten anstehende Judicia zu wiederlegen, ob man gleich nach Anleitung des Salomonis deßfalls thun könte, wie dieser kluge Monarch in Proverb. C. 26. 4. 5. erinnert, alleine man will sich desfalls auch nach dem richten, was eben dieser weisse Fürst allda C. 14, 7. C. 12, 15. C. 20, 3. und dann der so weisse als fromme Paulus 2. ad Conrinth. C. 11, 19. von dergleichen Leuten gedencken, und lehren, indem es doch darbey bleibet, daß wer Pech angreiffe, sich darmit besudele, mithin eine solche vermoderte mosigte Weißheit, man nicht klüger machen würde, wenn man solche auch im Mörser stiesse. Wegen gewisser Umstände aber hat man vor nöthig befunden, dem zu ediren den dritten Theile ein Verzeichniß mit beyzufügen, so wohl was man an Schrifften seint vielen Jahren daher bereits ediret, als auch was darvon im Manuscript fertig liege, darbey man aber auf das feyerlichste protestiret, daß dieses weder aus einem eiteln Ruhm, noch sonsten aus einigem Ehrgeitz und Hochmuth geschehen, sondern nur bloß zu zeigen, wie weit man, nebenst andern Verrichtungen etwann seine Zeit anzuwenden, und weme man die, von der gewöhnlichen Arbeit

heit übrigen Stunden zu wiedmen pflege, vornehmlich auch, weil dieserhalben man andere, grosse Gelehrte zu seinen Vorgängern findet, die der Welt ebenfalls gewiesen, mit was vor Arbeit sie ihre Zeit und Stunden vertrieben, darbey versichert man, daß alles, worvon gedacht werden soll, im Manuscript vorhanden, auch jedem, der sich etwann die wercklichen Grillen, von einer eiteln Großsprecherey in seine Glandulam pinealem gesetzt haben möchte, nach seinem Begehren gewiesen werden kan. Im übrigen lebe wohl, geneigter Leser, und Urtheile von allem, wie einem vernünftigen Menschen gebühret. Sincerum mihi Candore tuo, reddas judicium peto.

Forts

Fortsetzung
Der Rechts-Ansprüche der Reiche und Staaten von Europa, samt dem was damit verknüpfet ist.

Erster Theil.
I. Abtheilung,
Von
Denen übrigen Rechts-Ansprüchen des Teutschen Reichs.

GLeichwie man einen Staat und dessen habende Rechte und Befugnisse nicht besser verstehen kan; als wenn man sich so wohl um dessen Geschichte, als auch um dessen Alterthümer bekümmert, weil eines mit dem andern in so weit beständig verknüpfet ist; und aber in dem ersten Theile dieses Werckes hauptsächlich dargethan worden, daß das teutsche Reich weder eine Fortsetzung des

Römischen noch des Fränckischen Staates sey; Als will man allhier nur etwas weniges von dessen gar alten Zustande gedencken, denn die Sache selber erfordert eine ausführliche Abhandlung, anbey aber auch mit untersuchen, einmal wie der Ursprung der Churfürsten anzusehen sey, und dann was etwan bey dem Ursprunge der hohen Teutschen Häuser annoch möchte zu erinnern seyn, denn wegen der andern Europäischen Staaten wird man sich allhier nicht aufhalten, weil dieses in eine besondere Historie gehöret. Was also das erstere anbetrifft, so ist es zwar an dem, daß über des Taciti sein Werck de Moribus Germanorum, oder über dieses Mannes seine Nachricht von unsers Vaterlandes ehemaligen Zustande ein Hauffen Gelehrte ihre Gedancken eröffnet, und dieses an sich selber ziemlich dunckele und unvollständige Werck zu erläutern gesuchet; Gleichwohl und wenn man selbige nach einander ohne Vorurtheil ansehen will, so findet sich, daß einige davon entweder in lauter critischen Dingen bestehen geblieben; oder daß sie viele wichtige Sachen kaum mit dem äussersten Finger, dem gemeinen Sprichworte nach, berühret; oder sie seynd selbige gar vorbey gegangen; oder, und anstatt daß sie den Autorem hätten erklären, und nach dessen wahren Verstande forschen sollen, haben sie sich mit ihren locis communibus herfürgethan; keiner aber hat die Alterthümer unsers Vaterlandes in einer zusammenhangenden Ordnung vorzutragen, sich die behörige Mühe gegeben. Nun sey zwar ferne, daß man den Fleiß so vieler wackerer Gelehrten verachten solte, wie

denn

denn gewiß ist, daß Althammer, Glarean, Willich, Pichena, Reiskius, Dietmar, und andere, viel Lob verdienen: Gleichwohl zeiget auch der Augenschein, daß sie vieles zurück gelassen, welches eine hinlänglichere Erläuterung nöthig hat, vieles aber von ihnen nicht sattsam berühret, oder sonst dem wahren Verstande des Taciti nachgeforschet und selbiger behörig untersuchet worden. Vornehmlich aber ist sehr zu bedauren, daß man des Cluvers seiner, in verschiedenen nicht viel nutzigen Arbeit, die er *Germaniam Antiquam* nennet, nur allzuviel zu folgen, und zu trauen beliebet. Denn wie Grotius von diesem Manne hat zu urtheilen pflegen: Er sey allzu audacter im Dichten gewesen; also könte man auch ohne ihm deßfals unrecht zu thun, auch sagen, er sey sehr unverschämt, und offt gantz unvernünfftig in Vorstellnng des ehemahligen Teutschlandes gewesen, sonderlich aber wenn er unsere alte Vorfahren, nackend und bloß, und also abmahlet, daß ihnen die Haare, wie einem Bäusel-bäre, um den Kopf herum gehangen, anbey ein Stück roh Fleisch, wie eine Bestie, und reissender Wolff in sich hinein schlucken; in einer armseligen Hunde-Hütte, oder in einem finstern, stinckenden Loche unter der Erde wohnen, anbey nichts thun, als daß sie entweder morden, rauben und todschlagen, oder auf der faulen Bären-Haut liegen; oder, gleich einem unvernünfftigen Vieh, fressen und sauffen; welche schöne Abschilderungen, dem sonst gelehrten Herrn Struv gefallen, solche in seiner allerneuesten Reichs-Historie alsobald voran zu setzen, um daraus, tanquam ex ungue Leonem, von

dem übrigen desto zuversichtlicher urtheiten zu können. Allein gewiß eine herrl. Abschilderung unsers alten Vaterlandes; und recht vortreffliche Eigenschafften die die alten, sonst so tapferen und hochberühmten Teutschen sollen gehabt haben. Doch es möchte Cluver diese wunderlichen Einfälle nur vor sich gehabt haben, zu bedauren aber ist es, daß, wie gedacht, viele, die von dem ehmahligen Teutschlande geschrieben, ihre Sachen auf solche Ertz- und Grund-falsche Sätze bauen, mithin insgesamt in dem Vorurtheile stecken, ob wäre das alte Teutschland eine Wildniß, und unbebauetes Land; das Volck aber ebenfalls, wilde, wüste und ungesittet gewesen, ohne darbey zu erwegen, in wie viele handgreiffliche Widersprechungen sothane Dinge hinein lauffen, und wie sie sich zugleich in einen Irrgang unendlicher Verwirrungen verwickeln, aus denen durch einen vernünfftigen Leit-Faden wieder heraus zu kommen sie zwar nicht vermögen, daher denn manche gleichsam einen gefährlichen Lufft-Sprung wagen, dennoch aber auch durch solchen aus ihren Irr-Wegen nicht heraus zu kommen vermögen; absonderlich will man diesen Cluverianischen Irr-Lichtern zu erweisen anheim geben, von welchen Völckern die Teutschen gesitteter zu werden erlernet? ingleichen wie es doch zugegangen, oder habe geschehen können, daß solche dumme wilde Leute, worzu Cluver, und die ihm folgen, unsere Vorfahren machet, die vor so weise, klug, und tapfer ausgeschriene Römer haben bezwingen, und deren Staat übern Hauffen werffen können?

Wie

Wie aber seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, daß die Erläuterung der Alterthümer seines Vaterlandes eine der allernöthigsten und nützlichsten arbeiten sey, indem ohne solche, eine unendliche Menge der, in dessen Geschichten vorkommenden Begebenheiten, samt der Verfassung des Staats selber, und woher solche rühre? oder warum sie also beschaffen sey? nicht verstanden werden können; Als wird derjenige wohl schwerlich eines straffbaren Beginnens beschuldiget werden können, der sothane Arbeit sich unterziehen den Vorsatz fasset, vornehmlich, weil sich findet, daß solches wie bereits erinnert, von andern auf eine solche Art noch nicht geleistet worden, als zwar der selbstige Zustand unsers Vaterlandes es wohl erfordert.

Denn da eine Menge Gelehrte, Teutsche und Ausländer, sich die äusserste Mühe gegeben, die Alterthümer des ehemahligen Röm. Staats, auf das genaueste ausfündig zu machen, in welchen löblichen Bemühungen sie auch so weit gekommen, daß gewiß ein sehr weniges darvon mehr übrig seyn dürffte; so wird ja einem Teutschen um so weniger zu verdencken seyn, wenn er seines Vaterlandes Alterthümer durchzusuchen sich bearbeitet, vornemlich aber selbige also vorzustellen trachtet, wie so wohl die Nothwendigkeit der Sache selber, als auch jener ihre Wahrheit es erfordert. Zwar haben einige Gelehrte in Francken deßfalls einen Anfang gemachet, wie denn sonderlich zu wünschen wäre, daß eines dasigen Priesters, des Herrn Wegelin seine versprochene Arbeit zum Vorschein tre-

ten möchte. Es haben auch Major in seinem bevölckerten Cimbrien, Rhode in seinen Cimbrischen Alterthümern, und noch einige mehr unserer Vorfahren uhralten Zustand aufzusuchen sich beflissen, wie denn des gelehrten Herrn Prof. Treuer, seine Anastasis Veteris Germani, Germaniæque ebenfalls weiset, wie geschickt selbiger sey, noch mehr sothane nützliche Arbeiten zu unternehmen: Gleichwohl findet sich allenthalben, daß noch ein sehr grosses Feld zu durchgehen übrig sey; nicht zu gedencken, wie bereits ebenfalls erinnert worden, daß bey einem und dem andern, die Vorurtheile viel Gutes auszuführen verhindert. Denn wie der gründlichen Gelehrsamkeit nichts mehr im Wege stehen kan, als Vorurtheile und vorgefasste Meynungen, indem selbige die wahrhafften Verhinderniße einer würcklichen, und nutzbaren Gelahrheit seyn; so ist zwar nicht zu läugnen, daß der selig verstorbene, und hochberühmte Herr Thomasius in Philosophicis desfalls eine gar ansehnliche Musterung gehalten. Es haben auch der gelehrte Herr Pfaff, in seiner vortrefflichen Dissertat. de Præjudiciis in Theologicis fugiendis, und der Herr Prof. Treuer de Autoribus Superstitionum & Præjudiciorum in einigen andern Disciplinen dergleichen zu unternehmen sich bemühet, alleine an die grosse Menge der Vorurtheile, und falschen vorgefassten Meynungen, die sich in Historicis finden, hat noch zur Zeit sich niemand groß zu machen begehret, obgleich der Gladow de Erroribus Historicorum desfalls auch etwas gethan, wiewohl er selber in allerley Vorurtheilen gestecket; daher ist es fast immer bey den

alten

alten Löchern geblieben, nemlich, daß viele nachbeten, reden, und schreiben, was andere vorgebetet geredet und geschrieben haben, ohne zu erwegen ob die Sachen auch gegründet, oder ob sie nicht vielmehr falsch und irrig seyn, wie solches unter andern der gelehrte Herr von Ludewig sowohl in seinen Singularibus Juris Publici hin und wieder, als auch in seinen Germ. Principe Cap. 3. sehr wohl erinnert. Dergleichen Vorurtheile nun und irrige Meynungen finden sich auch, angeführter massen, wegen des alten Zustandes unsers Vaterlandes, indem man solches, wie vorher gedacht worden, nicht anders als eine blosse Wildniß, und als ein Land, das von Wäldern, Sümpfen und Morästen gleichsam gestarret, abzuschildern pfleget, das Volck aber muß wild, ungeschlachtet, grob, ungehobelt, und bey nahe von aller Menschheit weit entfernet seyn. Doch hierbey solte man vornemlich erwegen, 1) daß in einem Lande, welches aus nichts, als aus wilden Wüsteneyen bestanden, eine so erstaunende Menge Menschen, nicht habe leben können, mit denen gleichwohl Teutschland zu allen Zeiten angefüllet gewesen, man wolte sich denn einbilden, es hätten unsere Vorfahren die Kunst gewust von der Lufft sich zu erhalten, oder unterm Wasser, gleichwie die Frösche, ihre Wohnungen aufzuschlagen. Nebst dem hat man 2) ex Physicis nicht betrachtet, daß die Eigenschafft eines Landes nimmermehr völlig geändert werden könne, es mögen auch dessen Einwohner sich dieserhalben so viele Mühe geben als sie wollen, ob gleich der Eigenschafft der Erden, die irrig die Natur genennet wird, einige r-

massen zu Hülffe gekommen werden kan. Dieses aber heisset nicht, sie gantz und gar in eine andere Gestalt, und innerliche Beschaffenheit versetzet, indem der Archeus mundi, in demjenigen Wesen bleibet, das die ewige Weißheit des Schöpfers ihm bey seinem Anfange eingepräget hat. Wie nun aber alles dieses seine unwidersprechliche gute Richtigkeit hat, also ist auch gewiß, daß unser Vaterland quoad considerationem Physicam & Oeconomicam zu allen Zeiten eben also ausgesehen, gleichwie es itzo beschaffen ist, nehmlich, daß es mit Feldern, Aeckern, Wiesen, Häusern, Wohnungen, Städten, Flecken, Dörffern, Schlössern und dergleichen, bebauet gewesen, gleichwie es itzo damit ausgezieret, zu sehen: Nicht weniger auch, daß es in selbem zu allen Zeiten eine solche Menge Einwohner gegeben, die entweder gekrieget, oder ihr Gewerbe, Kauffmannschaft und andere Verrichtungen und Nahrungen getrieben, gleichwie man itzo mit solchen Dingen ein Jahr nach dem andern hinbringet; Zwar weiß man wohl, daß diese Wahrheit vielen sehr fremde vorkommen, mithin sie solche, weil sie nemlich, von der gemeinen Meynung völlig abgehet, als gantz erdichtet ansehen, und vielleicht auch ausschreyen dürfften. Doch gleichwie nicht alles, was uns neu und fremde vorkömmt, zugleich auch falsch, irrig und verwerflich ist; Also hat es mit nur gedachter Wahrheit sothanige Bewandniß ebenfalls. Denn man muß in Unterſuch- und Prüfung einer Sache nicht der gemeinen Meynung nachgehen, wenn auch solche gleich eine Aelte von 1000. und mehr Jahren auf

sich hätte, oder von Männern wäre gelehret, geglaubet und geschrieben worden, die in eben so einer Autorité und Ansehen gestanden, darin der Nebucadnezar, oder der Scanderberg zu ihren Zeiten sich befanden, sondern man muß fein vernünfftig untersuchen, ob die Dinge die vorgetragen werden, auch in der gesunden **Vernunfft**, und in **der vernünfftigen Möglichkeit** gegründet seyn. Denn wenn sie mit selbiger nicht streiten, oder ihr zu entgegen lauffen, so findet sich gewiß nicht die mindeste vernünfftige Ursache, warum man sie als falsch und unwahr verwerffen müsse. Wenn demnach allhier verschiedener neuer und anderer ihrer Cctechismum historicum und Juris Publici eben nicht nachbetende Dinge vorkommen, so sey man nur so gut, und prüfe sie erstlich nach der gesunden Vernunfft, und nach angeführten Rationibus, beliebe anbey die etwan habende Vorurtheile nach diesem vortrefflichen lapide Lydio einzurichten, und auf selbigem zu probiren. Findet sich nun, daß sie nach diesem Probier-Stein solten falsch seyn, so will man sich gebührend weisen lassen; wo nicht, verbleibet man bey der erwiesenen Wahrheit. Denn unserm Teutschland gereichet es zwar zu sonderbaren Ehren, daß es eine ziemliche Menge solcher gelehrten Leute anfzuweisen vermag, mit denen es denen Ausländern sattsam Trotz bieten kan; es ist aber auch ein desto schlechterer Ruhm vor solches, daß viele Ausländer uns nur insgemein Lourdeaux Alemands, oder dumme Tölpel zu nennen pflegen, wie denn sonderlich unter denen Frantzosen der P. Pouhors, samt andern seines gleichen, denen Teutschen

fast allen Verstand absprechen wollen, welchen Phantasten zwar andere der Gebühr nach geantwortet, darunter vornemlich des Prof. Hanc gelehrte Disputation de ingeniis gentium Borealium Philosophicis mit gehöret; Gleichwohl veranlasset ein solch schlecht Prædicat fast nichts anders, als daß wir uns so wenig auf die Culturam Ingenii, oder auf die Ausübung des Verstandes zu legen pflegen, zugleich aber auch fast den grösten Punct der Gelehrsamkeit, in einer grossen Belesenheit, und in zierlicher Wissenschaft der Lateinischen Sprache suchen, da doch beyde nur blosse Vehicula Eruditionis, auch einem Leibe gleich seyn, der kein Leben und keine Bewegung hat. Und eben von dieser unterlassenen Cultura Ingenii rühret vornehmlich mit her, daß viele von uns so hefftig an Vorurthilen, und vorgefaßten Meynungen und Authoritatibus zu hangen pflegen, da hingegen, und wenn wir unsern Verstand recht ausarbeiteten, wir uns durch diese Wirbel-Winde nicht würden herum treiben lassen, die uns dann nachmals nach ihrem eigenen Gefallen herum jagen. Wie nun unter sothane Vorurtheile gleichsam mit obenan stehet, die bereits verschiedene mal berührte ertzfalsche Abbildung von dem uralten Zustande unsers Vaterlandes, die aber von nirgends anders mit herrühret, als weil man von des Taciti seinem Werckgen, de Moribus Germanorum, sich einen so sehr befremdlichen Begriff zu machen pfleget; So leidet zwar das Vorhaben bey gegenwärtiger Arbeit nicht, gedachtes Büchelgen umständlich durchzugehen; jedoch will man allhier nur kürtzlich weisen,

auf

auf was vor Art ermeldte Blätter des Taciti eigentlich verstanden werden müssen. Es ist aber vorher nöthig, nur kürtzlich zu untersuchen, wo doch der Tacitus seine Nachricht von Teutschland eigentlich hergenommen habe? Ob er nehmlich solches selber durchreiset? oder ob er von anderwärts her die Berichte empfangen? Denn wenn man von einem Lande reden, und solches beschreiben will, so lehret ja die gesunde Vernunfft, daß man entweder selbsten drinnen müsse gewesen seyn; oder daß man glaubwürdige Berichte davon gelesen habe, indem sonst nicht abzusehen, wie nach, man von selbem wolle reden, und es beschreiben können? Man stehe aber allhier zu welches man wolle, so fällt der gemeine Begriff, den man sich insgemein von dem uhralten Zustande unsers Vaterlandes zu machen pfleget, alsobald und gleichsam in einem Augenblick zum voraus hinweg. Denn wie von einem Lande, das aus nichts, als aus lauter Wald, und Wüsteneyen bestehet, keine grosse Beschreibung gegeben werden kan, noch weniger in einem also beschaffenen Lande jemand zu reisen vermag; und aber das alte Teutschland also ausgesehen hätte, wie es Cluver in seinem vorgedachten Germania Antiqva abschildert, so stehet gewiß nicht zu begreiffen, wie Tacitus, Strabo und Ptolomæus zu denen von selbigem hinterlassenen Berichten solten gekommen seyn? oder wenn sie es selbsten besehen, wie sie darin haben reisen und fortkommen können, weil in einem solchen Lande niemand reisen kan. Wenn man daher des Taciti Werck ohne Vorurtheil ansehen will, so muß nothwendig folgen,

gen, daß er von Teutschlande, und zwar von dessen damaligen Zustande, eine vollkommen ausführliche Geographie gehabt habe, indem er solches so wohl nach seinen Haupt-Völckern, als auch nach denen verschiedenen Völckerschafften zu beschreiben, sich bemühet. Es verdienet also dieser des Taciti sein Bericht entweder glauben, oder es hat dieser Mann nur etwas erdacht, mithin werden alle seine Erzehlungen eben so viel Grund haben, als des Autori anonymi seine Beschreibung von denen Mondes-Ländern, oder aber die wunderbaren Reisen, die bisher von ein Hauffen Crosen, und zwar nur der Welt zur Lust, nacheinander ausgebrütet werden. Solte nun das letztere belieben, so fraget man billig, warum denn so ein Hauffen Gelehrte sich die Mühe gegeben, und über einen gantz abgeschmackten Reise-Roman die Zeit verderbet, weil ja sothane abgeschmackte Erdichtungen kaum der Mühe werth, daß man sie lieset. Wie aber dieses letztere nimmermehr wird zugestanden werden; also muß nothwendig das erstere wahr bleiben, nemlich daß des Taciti seine Erzehlungen alle auf guten Gründen beruhen. Wird aber dieses eingeräumet, so kömmt es auf die vorige Frage hinaus, ob Tacitus Teutschland selber gesehen habe, oder nicht? Ist das letztere, welches auch wohl das allergewisseste seyn mag, denn es gebens alle Umstände, daß er nur einen kleinen Blick in selbiges gethan, und nicht viel weiter als etliche wenige Teutsche Meilen in das heutige Westphalen mag gekommen seyn, gleichwohl aber dieser Tacitusische Bericht von dem alten Zustande unsers Vater-

lan-

landes eine völlige Geographische Beschreibung in sich fassen soll, welches sonderlich der Herr Conring haben will, *) so muß Tacitus solche nothwendig wo anders hergenom̃en haben. Doch woher? von Teutschen selber? oder aus Römischen u. Griechischen Autoribus? hat er sothane Nachrichten von Teutschen selber empfangen, so trit eine neue Frage herfür, ob solche geschrieben gewesen? oder ob einige Teutsche, die ihr Vaterland vollkommen, und von Volcke zu Volcke wohl gekannt, ihm selbige ertheilet gehabt? Man lese hieraus, welches man wolle, so wirfft es die gemeine Meynung von dem ehmahligen armseligen Zustande unsers Vaterlandes schnurstracks übern Hauffen. Denn wegen des erstern bleibet es ebenfalls bey dem, was dieserhalben vorher schon angeführet worden, daß nemlich ein wüstes unbebautes Land, dessen Einwohner auch ebenfalls so wilde seyn, als wie ihr Erdreich, niemand durchzureisen vermöge. Denn man möchte wohl eine Reise-Beschreibung von einem sothanen Lande sehen. Doch ja: Wir haben von Lappland, Carolina, von denen Hottentotten, und von denen Guineern, wie auch von einigen andern wilden Ländern mehr Reise-Beschreibungen und Nachrichten, die gleichwohl keine cultivirte Länder seyn, daher kan es mit des Taciti seiner, eine sothane Bewandniß auch haben: Alleine dieser Einwand wird eben nicht gar weit her seyn. Denn Lappland betreffend, so ist selbiges nicht nur bebauet, nemlich seiner Art, und Climate nach, sondern es sind auch dessen Einwohner ihrer Art nach, ebenfalls

*) v. *Tacitum ejus p.* 55. 56.

falls so beschaffen, daß das Land allerdings bereiset werden kan, obgleich allda keine solche Annehmlichkeiten vorhanden; daß sie viele Ausländer an sich locken solten. Carolina hingegen haben die Engeländer nur so weit durchsuchet, als Menschen darin wohnen, im übrigen wissen sie von dessen eigentlichen Gräntzen selber noch keine rechte Nachricht; Und mit der Hottentotten ihrem Lande hat es gleiche Bewandniß. Denn man weiß von solchem nur auch so viel, als so weit die Holländer darein gekommen, welches von Guinea ebenfalls zu sagen, indem die Engeländer und Holländer diese Lande weiter nicht kennen, als nur so weit sie an der See hingekommen. Mit denen andern so genanten wilden Ländern der Welt aber, hat es gleiche Bewandniß, nicht zu gedencken, daß alle diese Nachrichten besagter Länder sehr mager und schlecht beschaffen, einfolglich nicht weniger, als ausführliche Geographische Beschreibungen derselben genennet werden können, dahingegen des Taciti sein Werck von unserm alten Teutschlande eine richtige Geographie seyn soll.

Solchergestalt ist nichts mehr übrig, als daß man sage, welches auch nothwendig seyn muß: Es habe Tacitus seine Sachen entweder aus Römischen und Griechischen Autoribus genommen: oder er hat solche von denen Teutschen selber empfangen; denn eines von beyden muß unumgänglich zugestanden werden, wenn man, wie auch schon erwehnt worden, diese Beschreibung nicht unter die Geographischen Romainen rechnen, oder zu einem Gomgam machen soll. Haben nun aber

die

die Römer und Griechen, Teutschland durchreiset, so muß solches unfehlbar wohl bebauet, auch dessen Einwohner also beschaffen gewesen seyn, daß man mit selbigen hat umgehen, bey ihnen herum reisen, und von ihrem Lande eine Beschreibung verfertigen können. Rühren aber sothane Beschreibungen von denen Teutschen selber her, so folget ja daraus ebenfalls, daß das Land und Volck cultiviret gewesen, mithin nicht zu befinden ist, was man selbigem füglich entgegen setzen wolle. Denn ob gleich bey dem Tacito keine ausführliche Gräntz-Abzeichnung der Teutschen Völcker vorhanden seyn soll, so bilden wir uns doch dieses eines Theils nur also ein, andern Theils stecket auch eine fallacia termini darhinter, indem man dadurch so viel haben will, ob hätte Tacitus auch die Gräntz-Steine mit bemercken sollen, durch welches die Teutschen Völckerschafften und Völcker ehemals von einander unterschieden gewesen. Wie aber alles bisher angeführte seine unwidersprechlich gute Richtigkeit hat; so ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß des Cluvers sein Germania antiqua, auf gewisse masse nicht weit her sey, mithin selbiger, und alle die ihm folgen, höchstunrecht thun, daß sie auf dieses Mannes sein Vorgeben so viel bauen, und in diesem Stück ihm nichts anders trauen, als ob er die allerheiligsten Evangelischen Historischen Wahrheiten gesaget hätte, wider welche man nicht einmal mucksen dürffe; da doch vielmehr Sonnen-klar ist, daß das gantze Gebäude auf den vorher offt berührten, aber auch sattsam verworffenen falschen Grunde

beruhe, als ob das alte Teutschland ein unbebauetes Land gewesen. Jedoch, da die gesunde Vernunfft selber lehret, wenn ein Grund-Riß nichts tauge, daß sodenn das darauf errichtete Gebäude um so weniger viel nutze; als ist von offt berührter Cluverischen Arbeit dieses auch zu sagen. Immittelst hat in so weit seine gute Richtigkeit, daß mehr besagten Taciti seinem Berichte von dem ehmahligen Zustande Teutschlandes, auf gewisse Masse, gar wohl zu trauen sey, daher muß aus selbigem auch von selbsten folgen, daß unser Vaterland zu allen Zeiten eben so bebauet und bewohnt gewesen, gleichwie es jetzo sich also befindet, zugleich auch in substantialibus eben so eine formam Regiminis gehabt, gleichwie solche dermahlen beschaffen, nur daß ratione Politiæ, der Städte halber, wie auch in accidentalibus quoad formam Regiminis publicam, nachher eine und die andere Aenderungen vorgefallen. Dieses zu wissen ist allerdings höchst-nöthig, indem ohne sothane Kenntniß in denen heutigen Zeiten viele Dinge nicht recht verstanden werden können. Denn dieser Satz hat auch seine Richtigkeit, daß in dem Statu und Regimine Publico des Teutschen Reichs gantz nichts neues zu befinden, sondern es sind in selbem lauter uralte Dinge vorhanden, die Unkänntniß aber des alten Zustandes von Teutschland, samt denen Vorurtheilen die wir von selbigem haben, bringen fast unendliche Schnitzer, so wohl in die Reichs-Historie, als auch in das Jus Publicum hinein. Wie aber der Vernunfft, und vernünfftigen Ordnung gemäß ist, wenn man von einem

Lan-

Lande reden und schreiben wolle, daß man zuförderst dessen Gräntzen und Lage erwehnen müsse; also soll Tacitus dieses gleich in denen ersten Worten des ersten Capitels de Moribus German. haben leisten wollen, wie denn fast alle dessen Commentatores vollkommen glauben, als ob die alten Gräntzen von Teutschland also beschaffen gewesen, wiewohl wenn es dem *Conring de Fin. Imp.* C. 2. 3. 4. nachgehen sollte, deme Kirchmaier ad Tacitum, und andere gleichsam mit unverwandten Augen und Füssen nachfolgen, so müste man die Gräntzen von Teutschland anders betrachten, wie solche vor Christi Geburt ausgesehen, anders aber, wie sie sich nach solcher befunden hätten. Nach dem erstern also; wäre das alte Teutschland bis an den Pontum Euxinum hingangen: Nach Christi Geburt aber habe es wieder andere Gräntzen bekommen: Wiederum andere von dem Carolo M. noch andere von daran bis auf Rudolphum I. und endlich abermals andere von selbigen Zeiten, bis auf die gegenwärtigen Läuffte. Nun ist es zwar an dem, daß, wie gedacht, nicht wenige Gelehrte in diesen Gedancken stehen, man wird auch nicht leicht ein Compendium Juris Publici finden, das nicht von denen veränderten Gräntzen unsers Teutschlandes redete sollte: Gleichwohl aber, und wenn man alles dieses beym Lichte, dem gemeinen Sprichworte nach, besiehet, und sonder Vorurtheil erweget, so findet sich, daß sothan fast allgemeines Vorgeben nicht gar schlechten Grund habe, sondern daß es sich nur einzig und alleine auf das Vorbringen eines und des andern Gelehrten

ſteiffe, deme es dann nachhero die andern alſo nachgeſchrieben. Was daher den Tacitum betrifft, ſo iſt dieſem Manne gewiß nichts weniger in Sinn gekommen, als daß er die Gräntzen von Teutſchland vollkommen Geographice habe beſchreiben wollen: Denn weil er mit ſeinem Wercke beſtändig nur comparative muß betrachtet werden, nemlich daß er Teutſchland allemal gegen Italien, gegen die Römer und deren Sitten und Gebräuche gehalten; Alſo hat er in obſtehenden Worten nichts anders anzeigen wollen, als was vor Gräntzen Teutſchland gegen den Römiſchen Staat, ſowohl Abends- als auch Mittagwärts gehabt, mithin iſt ſeine Gräntz-Beſchreibung keine Deſignatio finium Germaniæ Geographica, ſondern nur bloß eine Politica, einfolglich fällt der ſtärckſte Pfeiler der Herren Gräntz-Commiſſarien des alten Teutſchlandes völlich übern Hauffen, woraus ſich denn ergiebet, daß ihre Abſchilderungen, ob wäre das alte Teutſchland gröſſer geweſen, als das jetzige, gantz irrig und falſch ſey. Denn daß in denen gar alten Zeiten Teutſchland, Herr Conrings ſeinen Gedancken nach, bis an den Pontum Euxinum ſolte gegangen ſeyn, wird ſich ſo leichte niemand bereden laſſen, obgleich insgemein vorgegeben wird, ob habe unſer Vaterland ſich ehemals bis an die Weichſel erſtrecket, ſo ſiehet man doch wohl, daß allhier zweyerley mit einander vermiſchet werde, nemlich einmal die Gräntzen des Landes, und denn die Gräntzen eines Volckes. Dieſes kan ſich ſehr weit erſtrecken, wie alſo z. E. die Spanier Americam inne haben, anderer Völcker jetzo zu geſchweigen: Jenes

ches hingegen bleibet in denjenigen Schrancken, die ihm die Menschen von lauter undencklichen Zeiten her gesetzet haben: Wenn es also nach dem erstern gehen solte, so müste, bey sothanen Umständen, gantz Europa, wenigstens der abendländische, morgenländische und mitternächtige Theil, zu Teutschland gehören, welches gleichwohl niemand jemals gesaget, noch sagen wird; einfolglich ist es auch ein gantz irriges Vorgeben, was von denen uhralten weitläufftigen Gräntzen Teutschlandes pfleget gesaget zu werden. Und eben so ist es auch mit dem beschaffen, was man von denen andern Gräntz-Veränderungen, nemlich von dem Carolo M. an bis auf Rudolphum I. und dann von dar ferner bis auf unsere Zeiten zu reden pfleget, indem solches auch auf ein handgreifflich Vorurtheil hinaus laufft, nemlich ob habe gedachter Carolus alles was er gewonnen, denen Teutschen oder dem Teutschen Reiche zugewand, da doch gewisser als gewiß ist, daß unter denen Francken, und sonderlich unter den Carolingern, ein Teutsches Reich dichten wollen, eben so heraus komme, als wenn man von ein Hauffen Staaten redete, die in der Sonne und in dem Monde wären. Denn unter denen Francken war ja Teutschland eine Provincia devicta des Fränckischen Staates, wer hat aber jemals in der Welt gehöret, daß ein Sieger, was er gewinnet nicht seinem Staate, wohl aber dem überwundenen Volcke solte zugewendet haben? Wie nun dieses eine unwiedersprechliche Wahrheit, also ist auch richtig, daß alles was Carolus M. gewonnen, er dem Fränckischen Staats-Leibe zugeschlagen,

nicht aber denen Teutschen, daher denn Teutschland auch in diesem Periodo keine andere Gräntzen gehabt haben kan, als diejenigen, die es von undencklichen Zeiten bereits erkannte. Daß ihm aber nachher etwas solte abgegangen seyn, als es nemlich unter dem Conrado I. sich wieder in ein eigenes Reich errichtete, läufft ebenfalls auf offenbare Vorurtheile hinaus, deren Urheber mehr gedachter Herr Conring auch ist, in dem selbiger de Finibus Imp. ein langes Verzeichniß von denjenigen Staaten daher machet, die ehemals unter dem Teutschen Reiche sollen gestanden haben. Man will jetzo zwar nicht sagen, wie fast unendlich viel wider diese gemeine Meynung könne vorgebracht werden, die fast bey allen Publicisten und Reichs-Historien-Schreibern, beynahe utramque paginam auszumachen pfleget, weil davon bereits im erstern Theile mehrers erwehnet worden, sondern man will sich vielmehr stellen, als ob man alle diese prolata gantz steiff und feste glaube, jedoch aber darbey vornehmlich fragen, was denn selbige alle zusammen in denen heutigen Zeiten, vor einen Nutzen haben möchten. Denn da die Teutschen mit alle denen Staaten, die des Herrn Conrings Vorgeben nach, vor dem zum Teutschen Reiche gehöret, 1) viele hundert Jahre nacheinader, als mit freyen independenten Staaten, tractiret und umgegangen; dabey aber 2) bey keiner Gelegenheit von denen vermeinten ehemaligen Rechten, ne quidem verbulum gedacht; am allerwenigsten 3) bey so offt vorkommenden Fällen, da sie den bequemsten Anlaß gehabt, ihrer alten Rechte zu erwehnen, von

selbi-

selbigen auch nicht das allermindeste erinnert, oder daß dergleichen auch nur von einen und dem andern Minister geschehen wäre, erwiesen werden kan; so muß ja aus alle dem kein anderer, und zwar sich selbst ergebender Schluß erfolgen, als daß die gemeine Lehre von denen ehemahligen weitläufftigen politischen Gräntzen des Teutschen Reichs, nicht anders, als eine sehr befremdliche Erfindung einiger neuern Autorum sey, die aus keinem andern Grunde, als nur aus blossen Vorurtheilen, sothane Dinge in die Welt hinein geschrieben.

Doch man will hierbey noch ferner den Fall setzen: Es wolten die Teutschen diese vermeynten alten Gräntzen wieder herfür suchen; alleine, welch Erstaunens-würdiges Blutvergiessen solte nicht 1) in gantz Europa deßwegen entstehen? und wem zum besten sollten denn 2) die verlohrnen Gräntzen wieder gewonnen werden? dem Reiche? wer ist denn solches? Die Chur- und Fürsten, samt dem Teutschen Könige oder Kayser? Alleine, wer ist doch so ein Fremdling in dem Teutschen Staate, der nicht wisse, was alle Tage, so zu reden, in selbem zwischen allerseits Gliedern und dessen Oberhaupte vorgehe, was nehmlich vor Jalousien und Æmulationes darinnen herum wandern? Wie solte also und bey solchen Umständen eine sothanige Wiedergewinnung aussehen? oder wer solte sich selbiger zu bedienen haben? würde nicht auch gesamtes übrige Europa sich selbiger wiedersetzen? anderer wichtigen Umstände jetzo nicht zu gedencken, aus denen deutlich genug erhellet, daß das sämtliche Vorgeben de finibus Imperii, weder einigen

Grund, am allerwenigsten aber auch nur den mindesten Nutzen habe, mithin der sonst gelehrte Herr Conring viel besser gethan hätte, wenn er seinen Fleiß zu etwas nützlichern verwendet. Denjenigen Verfall endlich, und Verminderung der Gräntzen von Teutschland anlangend, der von Rudolpho I. bis hieher soll geschehen seyn, so ist es zwar an dem, daß in diesem Periodo Teutschland etwas verlohren, es heist aber doch auch so gar viel nicht, und machet man hier gleichsam aus einer Mücke einen Elephanten. Denn 1) hat das Königreich Arelat, nie unter dem Teutschen Reiche, als eine Provincia Devicta, wohl aber als eine Clientelaris gestanden, so sehr als man auch allhier wider diese Wahrheit insgemein zu seyn pfleget, zugleich dieserhalben sich ein Hauffen Schrifften finden, die ihren Gedancken nach, das Widerspiel darlegen wollen, deren Ungrund aber bereits im ersten Theile dieses Wercks sattsam gewiesen worden. 2) Ist Lothringen ebenfalls wie ein Stück von dem Teutschen Reiche, wohl aber von Teutschland gewesen, das ist, es hat mit Groß-Teutschland zwar wohl in nexu Systematico gestanden, aber nicht zu selbem, sondern zu Germania parra gehöret, so viel Widersprechens, als einige Publicisten hier ebenfalls zu machen pflegen. Noch weniger hat 3) Belgium, oder die Niederlande ein Stück von dem Reiche geheissen, ob man gleich auch wohl weiß, daß einer und der andere hier ebenfals einen Sturmwind von Widersprechens werde erregen wollen. Alleine wie es in Historischen Wahrheiten nicht auf Præjudicia Authoritates, vorgefaßte Mey-

Meynungen, Verdrehungen einiger locorum der Scriptorum, oder auf ungleiche, vorurtheilige Auslegung derselben und einiger Diplomatum ankömmt, sondern es müssen dergleichen Sachen mit lauter untrügbaren, mit der Wahrheit und mit der Praxi selber übereinstimmenden Dingen und Zeugnissen bestärcket werden; also ist es auch an dem, wenn jene statt finden, und als Beweise eine Gültigkeit haben solten, daß man sodenn gar leichte ex quolibet quodlibet würde machen können, mithin nicht schwer fiele, alles in der Welt untereinander zu werffen, und nach seinem eigenen Willen zu verdrehen. Solchergestalt ist an das gegentheilige, ungegründete Einwenden sich auch nicht zu kehren, findet sich auch bey verschiedenen Reichs-Historien-Schreibern und Publicisten vornehmlich dieses mit, daß sie nie einen Unterschied machen unter dem, was von einem Teutschen Könige und Kayser geschehen a) als König in Italien: b) als Herr und Fürst in seinem Lande: und c) als König und Kayser in dem Teutschen Reiche, da doch seine gute Richtigkeit hat, daß alle und jede actus und actiones eines grossen Herren, der nemlich verschiedene Länder besitzet, sehr wohl und fleißig auseinander gesetzet werden müssen, ausser dem sonsten, und wenn dieses nicht geschicht, die gesunde Vernunfft selber lehret, daß sodann nothwendig allerley Irrthümer herfür kommen müssen, zugleich eine sothanige hochnöthige Unterlassung, gar füglich die lerna infinitorum Errorum genennet werden kan. Nebst dem will man auch nicht behörig aus einander setzen, mit was vor Befugniß und Rechte ein Teutscher Kö-

nig

nig und Kayſer, dieſes oder jenes in dem Teutſchen Reiche gethan? und hingegen aus was vor Gründen er in Italien die habenden Rechte ausgeübet? da doch auf dieſe zwey Haupt-Stücke das gantze Jus Publicum in ſo weit ebenfalls mit ankommt, welch Jus Publicum aber im Grunde nichts anders iſt, als die forma Regiminis, und die von daher flieſſenden Leges fundamentales, oder Reichs-Grund-Geſetze. Wenn daher ein Publiciſte dieſe zwey Stück wohl innehat, ſodann kan er ſich erſt rühmen, daß er ein tüchtiger Publiciſte und auch ein rechter Teutſcher Reichs-Hiſtoricus ſey. Zwar könte man hierbey einwenden, es wären ja verſchiedene Grund-Geſetze des Teutſchen Reichs nicht von ſolcher Aelte, als man zwar insgemein vorgebe, daher ſey es dann eine gantz unnöthige Arbeit, ſolche aus denen gar alten Zeiten herzuhohlen alleine ob man ſich gleich gar wohl beſcheidet, daß der Religions-Friede ſamt dem Weſtphäliſchen Frieden in die neuern Zeiten gehören, ſo hat es doch auch ſeine gute Richtigkeit, daß die Wahl-Capitulation aus denen Eyß-grauen Zeiten herrühre, indem man hier nicht auf den Nahmen, wohl aber auf die Sache ſelber ſehen muß, wie dieſes der Herr von Ludewig in ſeinen Reliquiis Manuſcr. ſelber ſattſam begriffen. Die Aurea Bulla hingegen hat mehr nicht gethan, als daß ſie das Wahl-Geſchäffte, welches durch Zerreiß- und Zerfällung der Provintzien in eine ſo verwirrete Geſtalt gerathen war, wieder in ſein ebenfalls vollkommen uhraltes Weſen hergeſtellet. Der Land-Friede aber, hat eines Theils das Teutſche Reich in die ebenfalls ziemlich,

lich zerfallen-gewesene Verknüpfung gleichsam von neuen wieder hergestellet, denn er ist ja, wenn man sein Haupt-Wesen nur recht einsehen will, das wahre Band mit, zwischen Haupt und Gliedern: andern Theils hat er den ehemaligen alten modum Judicandi in eine andere Gestalt gebracht, daher auch um deswillen das Reichs-Cammer-Gerichte errichtet werden müssen. Die Reichs-Abschiede betreffend, so sind solche ebenfals nichts anders, als die gleichergestalt Eyß-graue Art und Weise, wornach bey dem Reiche etwas geschlossen worden, daher auch nach selbigen die Reichs-Regierungs-Art eingerichtet gewesen. Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also wird sich auch hieraus von selbsten ergeben, daß vorher gesagtes sattsam gegründet sey, daher man bey denen Teutschen Reichs-Gesetzen nur einen Unterschied machen muß, unter denen Substantialien oder Essentialien, und unter den Accidentalien. Jene gehören, gedachter massen, in die vollkommene alte Zeiten: Diese hingegen sind nach und nach entstanden, gleichwie es dieserhalben bey allen und jeden Staaten in der gantzen Welt und deren Einricht-Verfaß- und Regierungs-Art also zu gehen pfleget. Wie nun aber, vorher erwiesener massen, richtig ist, daß das alte Teutschland nicht nur beständig einerley Gräntzen gehabt, sondern auch eben also bewohnt gewesen, als wie es deßfals dermahlen aussiehet, mithin in selbem an Städten, Dörffern und Schlössern es nicht ermangelt, ob sie gleich von einer andern Bau-Art gewesen, als man sich deßfals jetzo bedienet, einfolglich,

derjenigen ihrer Meynung, mit Bestande der Wahrheit, auch nicht wiedersprochen werden kan, die dem alten Teutschlande einen König geben, und dadurch behaupten, daß solches beständig von einem Oberhaupte sey beherschet worden, bis die Römer, nachdem der Julius Cæsar den Arioviſtum listiglich hatte hinrichten lassen, durch ihre gewöhnlichen Staats-Betrügereyen es dahin gebracht, daß die Teutschen sich keinen König wieder wehleten, wie von alle dem bereits in dem Ersten Theile gehandelt worden; also ist hingegen derjenigen ihr Vorgeben vollkommen falsch, die sich einbilden, ob habe das ehemahlige Teutschland aus einer Menge allerley Republiquen, groß und kleinen, mittelmässigen und andern, bestanden. Man hat sich deßfals durch den Tacitum verführen lassen, der in vorgedachten seinen Werckgen de Mor. Germ. diese Dinge am ersten aufgebracht, obgleich, vorher angeführter massen, verschiedene Gelehrte gewiesen, und sonderlich Richardus de suspecta Taciti fide und andere mehr, es auch der klare Augenschein selber giebet, daß Tacitus das alte Teutschland nicht wohl gekennet. Weil ihm auch von keiner andern forma Regiminis, als einer Monarchia absoluta etwas wissend war, se vermochte er sich freylich in die gantz besondere Regierungs-Art der Teutschen nicht zu finden, noch weniger kunte er solche begreiffen, daher er dafür hielte, es bestehe dieser Staat, wie vor gedacht, aus einer fast unendlichen Menge allerley Republiquen. Doch alles dieses dermahlen auf die Seite gesetzet, und da hingegen der Haupt-Satz festebleibet, daß Teutschland zwar zu allen Zeiten seyn

Ober-

Oberhaupt gehabt, alleine daß solches nicht anders als durch die Wahl zu dieser Würde gelanget, sintemahl dieses Vorgeben auch falsch ist, als ob Teutschland entweder erst unter dem Conrado I. oder, wie andere haben wollen, unter dem Kayser Henrico IV. ein Wahl-Reich geworden, als nemlich die Sachsen selben abgesetzet, und dafür Rudolphum aus Schwaben wehleten: So hat seinen guten Grund, daß man sich jederzeit durch die Wahl ein Oberhaupt erkieset gehabt, bis vorher auch erinnerter massen, durch der Römer ihre Staats-Streiche, solches verhindert worden. Solchergestalt entstehet hier die Haupt-Frage, wo man doch den eigentlichen Ursprung der Churfürsten suchen müsse? Die verschiedenen und so gar vielerley Meynungen, die die Gelehrten dieserhalben zu führen pflegen, hat der Professor Janus zu Wittenberg in einem eigenen Werckgen de Orig. Elect. zusammen getragen; Die Veranlassung aber, warum man auf so gar sehr verschiedene Gedancken gefallen, hat, wenn man die Sache ohne Vorurtheil ansehen will, von nirgends her ihren Ursprung, als weil man das Wort, **Kühren**, das ist, wehlen, nicht verstehen wollen, welches doch gleichwohl kein anders ist, als das uhralt-teutsche Wort kühren, das von einigen Teutschen, **Köhren**, ausgesprochen wird, und welches noch jetzo in der hochteutschen Sprache zu finden, indem man in selbiger **auserkohren** saget, welches so viel heisset, als auserlesen. Diesemnach heisset **Kührfürst**, oder **Köhrfürst**, nach seinem wahren Verstande, nichts anders, als ein Fürst der wehlet, oder ein Wahl-Fürst, welche ver-

vernünfftige und vollkommen gegründete Ethymologie, wenn man selbige zu betrachten beliebet hätte, würde sie von selbsten gewiesen haben, daß über den Ursprung der Kuhrfürsten, den Kopf so schrecklich zu zerbrechen gantz nicht nöthig gewesen. Es hat aber so mancherley Meynungen noch etwas Anlaß gegeben, welches zwar vorher auch schon berührt worden, daß nehmlich man den uhralten Zustand von Teutschland sich so gar befremdlich vorgestellet, und nicht zu begreiffen begehret, daß selbiges beständig ein Oberhaupt gehabt habe. Man will also den Ursprung der Kuhrfürsten nur gantz kürtzlich ansehen, jedoch die deßfalligen vornehmsten Meynungen der Gelehrten, nach möglicher Kürtze ein wenig betrachten. Jordanus also in Chron. de Imp. & Elect. leitet der Kuhrführsten Ursprung von dem Carolo M. her, indem er saget: Factum est, quod Sanctus Carolus M. de consensu & mandato Romani *Pontificis* ordinationem sibi divinitus inspiratam instituit, & præcepit, ut Imperium Romanum apud Electionem Canonicum Principium Germanorum in perpetuum remaneret. Sunt vero illi Principes Germanie, Archi-Episcopus Trevirensis, Archi-Cancellarius Galliæ, Archi-Episcopus Coloniensis, Cancellarius Italiæ, Archi-Episcopus Moguntinensis, qui est Archi-Cancellarius Germaniæ, & omnes Palatini, a quo etiam Majores domus dicebantur. Es geschahe aber, daß der Heil. Carolus M. als Kayser, mit Genehmhaltung und auf Befehl des Römischen Pabstes, die ihm von GOtt eingegebene Verordnung, also machte und befahle, daß das Römische Reich hinfuhro, durch eine rechtmäßige Wahl der Teutschen Fürsten versorget werden solte. Gedachte,

dachte Teutsche Fürsten aber sind der Ertz-Bischoff von Trier, als Ertz-Cantzler von Italien der Ertz-Bischoff von Maintz, als Ertz-Cantzler von Teutschland, und dann alle und jede Pfaltz-Grafen, die eben von daher die Major domus seyn genennet worden. Von dieser albernen Erzehlung kan man füglich sagen, daß selbige fast so viel Schnitzer in sich habe als Worte in solcher zu befinden. Denn 1) ist ja bekandter als bekandt, daß die Fränckische Monarchie ein Erb- und also kein Wahl-Reich gewesen; 2) ist ebenfals bekandt, daß Carolus sich einen Römischen Kayser in dem Verstande genennet, daß er dadurch anzeigen wollen: Er sey ein Kayser der Fränckischen Monarchie. 3) Kömt sehr lächerlich heraus, daß GOtt dem Pabste befohlen haben solle, wienach ein Teutscher König und Kayser zum Oberhaupte zu setzen sey, weil das Göttliche Wesen in so weit unbesorget ist, auf was Art die Menschen ihre Regierungs-Art einrichten wollen. 4) Ist ja wieder alle und jede Historie, daß Cölln damahls Cantzler von Italien, Trier aber von Gallien solle gewesen seyn. Noch weniger kan man 5) aus der Historie sattsam darthun, daß Maintz das Cantzler-Amt von Teutschland in selbigen Zeiten solle geführet haben. Anbey lautet 6) auch sehr wercklich, daß Trier und Maintz Ertz-Cantzler, Cölln aber nur Cantzler seyn solle. Nicht weniger ist 7) sehr dunckel, was der Autor durch die Palatinos eigentlich meyne, indem die Historie zwar zeiget, wer bey dem Carolo M. Palatinus gewesen, alleine deren viel dichten und sie

mit

mit denen Comitibus Palatinis der Teutschen vermischen wollen, ist ebenfalls wider den Zustand des ehemaligen Fränckischen Reichs. Boxhorn will in seiner sonst gelehrten Hist. Univers. den Ursprung der Churfürsten von dem letztern Teutschen Fränckischen Könige Ludovico IV. herhohlen, deme Schurtzfleisch de Vitricis Eccles. nicht undeutlich Beyfall giebet: Doch es bleibet bey der Haupt-Ratione, daß das Fränckische Reich beständig ein Erb-Reich gewesen, mithin kan man aus selbem den Ursprung der Churfürsten nicht herleiten: Zu geschweigen, daß gantz offenbarlich allhier zweyerley mit einander vermischet werden; einmal die erbliche Nachfolge, und denn die forma Regimin. s. Jene bliebe beständig, diese aber zerfiele, und bekamen die vornehmen Teutschen Herren bey dem Regierungs-Wesen sonderlich viel zu sagen, nachdem Carolus Crassus war abgesetzet worden. Goldast suchet Tom. 3. Constit. Imp. die Einsetzung der Chur-Fürsten entweder dem Ottoni III. und dem Pabst Gregorio V. oder aber dem Ottoni IV. zuzuschreiben, ändert aber de Reg. Bohem. l. 3. c. 5. nachher seine Meinung, und bekennet daß der gelehrte Freher, durch ein erdichtetes Diploma ihn dazu verführet gehabt. Kranzius will de metrop. C. 35. fast Stein und Bein darauf schwehren, es rühreten die Churfürsten von gedachten Pabst Gregorio V. her; welchen Schnitzer aber Onupt. Panuinius de Comitiis l. 2. ingleichen Pagi in Critica Anti-Baron. l. 4. sattsam wiederleget und den Ungrund dieses vorgebens zeigen. Baronius suchet dem Pabste Innocentio IV. Die Einsetzung der Churfürsten zuzuschreiben,

ben, und hat sich beredet, es sey solches 1245. geschehen, alleine auch von diesem Vorgeben zeiget die teutsche Historie gantz deutlich, daß selbiges falsch sey. Der ehemalige Anspachische geheime Rath, Pachelbel ab Gehag, hat in seiner Dissert. de orig. Elect. deren eigentlichen Ursprung vor Christi Geburt zu suchen sich bemühet, hingegen will Herr Prof. Dietmar. de orig. Elect. haben, man müsse selbige von denen ehemahligen 7. Hof-Aemtern herleiten: doch keine von allen diesen Meynungen thut der Sache ein heilsames Gnügen, indem selbige theils gantz und gar falsch, und von dem wahren und eigentlichen Ursprunge der Churfürsten abgehen, theils aber auf ungleiche principia ankommen, wiewohl des Bachelbel ab Gehag seine, in so weit die allervernünfftigste ist, auch der Wahrheit am nechsten tritt. Der Herr Prof. Rinck aber suchet de orig. Elect. diesen Streit also zu heben, daß man nemlich die teutsche Historie und auch das teutsche Reich selber, nach zwey grossen Haupt-Periodis ansehen, mithin nach selbigen auch die Wahl eines heilsamen Königes und Kayserś betrachten müsse. Und zwar fange der erstere Periodus von denen allerältesten Zeiten an, und gehe bis auf den Rudolphum I. der andere aber erstrecke sich von dar bis auf die dermahligen Zeiten. Nach dem ersteren Periodo wäre die Wahl von dem gantzen Volcke verrichtet worden, in dem andern aber hätten die vornehmsten solche nach und nach an sich gebracht, bis endlich in der Aurea Bulla ihnen selbige völlig und priuatiue bekräfftiget worden. Diese Meynung ist zwar auf gewisse masse gar raisonabel,

man

man muß ſie aber recht anſehen. Alſo iſt zwar an dem, daß vor dieſem omnis populus gewehlet gehabt; gleichwohl wäre auch ſehr gut, wenn die Scriptores der vormahligen Zeiten, ſein deutlich wieſen, wen ſie per omnem populum wolten verſtanden haben. Zwar nennen ſie Proceres und optimates; alleine es bleibet doch der vorige Zweifel übrig, daher muß man die Sache alſo nehmen, daß vordem die vornehme teutſche Herren, ſamt denen Biſchöffen, Ertzbiſchöffen u. Aebten die Wahl verrichtet, gleichwie aus dem Tacito darzuthun ſtehet, daß in denen Zeiten der ſo genannten Heydniſchen Religion, die Geiſtlichen ebenfalls viel zu ſagen gehabt, alleine ob gleich alles dieſes ſeine gute Richtigkeit hat, ſo iſt doch auch gewiß, daß die vornehmen Teutſchen und unter ſelbigen die vier groſſen Haupt-Fürſten daß gantze Wahlgeſchäffte geführet, indem eben dieſes das jus Prætaxandi iſt, davon der Herr von Coccejus in ſeinem jure Publ. mit gedencket. Auf dieſe Art demnach ſind die Worte zu nehmen: Omnis populus elegit. Denn man kan ſich ja ſelber die vernünfftige Vorſtellung machen, daß nicht ein jeder Bettler die Wahl mit verrichtet haben. Daß immittelſt der Herr Prof. Rinck in allegata ejus ſat docta diſſertatione, dafür halten will, es ſey das teutſche Reich bis auf Henricum IV. erblich geweſen, muß man nur alſo nehmen, daß man nehmlich vorher immer bey einem Hauſe geblieben, unter dem Henrico IV. aber der Schluß gefaſſet worden, ſich desfalls an kein Hauß weiter zu binden, ob man gleich nachher von dieſer Sache einiger maſſen wieder abgegangen.

So

So wenig aber dermahlen mit Bestande der Wahrheit gesaget werden kan, es sey das Teutsche Reich erblich, dieweil dessen Kayserliche Würde das Hauß Osterreich nun über 300. Jahr genossen, eben so wenig läst sich dieses auf die vorigen Zeiten auch schliessen. Immittelst ist es an dem, daß so lange die Provintzien gantz geblieben, so lange haben auch die Haupt-Fürsten das Wahl-Geschäffte vornehmlich dirigiret. Nachdem aber der regierfüchtige Conrad III. und der noch Herrschsichtige Friderich I. Bayern und Sachsen zerrissen, anbey durch Untergang des Hohenstauffischen Hauses Francken und Schwaben zerfielen, und eben von daher die heutige Menge und Anzahl der Reichs-Stände ihren Ursprung empfangen, welche, daß dergleichen in denen vorherigen Zeiten sollen gewesen seyn, kein Vernünfftiger Historicus sagen wird, so behielte zwar in so weit das Wahl-Geschäffte seine alte Art, gleichwohl suchten die Nachkommen der ehmaligen Haupt-Fürsten, oder die in deren jura getreten waren, auch immer, wie sie die Wahl wieder auf den uhralten Fuß setzen möchten, welches sie nach und nach zu Wercke richteten, bis endlich in der Aurea Bulla das gantze Werck in den gegenwärtigen Stand geriethe, daß nehmlich das uhralte jus Prætaxandi in so weit eine gar andere Gestalt bekame, indem die Anzahl der wehlenden nur auf einige der vornehmsten Fürsten gesetzet, dabey aber die übrigen alle miteinander von diesem Geschäffte ausgeschlossen wurden. Weil aber die Fürsten nachher, und sonderlich bey der Wahl des jetzigen Kayserß, zur Verfertigung der Wahl-

Capitulation mit zugezogen worden, ſo hat man das ehemahlige Jus Prætaxandi dadurch in etwas wieder gemindert, wiewohl man die Wahl ſelber von Verfertigung der Wahl-Capitulation wohl unterſcheiden muß. Daß aber der gelehrte Herr *Prof.* Rink. l. alleg. dafür halten will, es fiengen die Chur-Fürſten ſich vornehmlich von der Wahl des Rudolphi I. an, wird mit dieſem grano ſalis zu nehmen ſeyn, daß von ſelbigen Zeiten an, die mächtigen Fürſten immer beſſer auf das alte jus Praetaxandi gedrungen, und ſolches wieder hergeſtellet wiſſen wollen, bis ſie endlich durch die Auream Bullam ihren Zweck völlig erreichet: Wie nun dieſes der eigentliche und wahre Urſprung der Churfürſten und des Churfürſtlichen Amtes iſt, alſo ergiebet ſich auch hieraus von ſelbſten, daß man ſolchen gantz falſch und irrig, aus denen Reichs-Hof-Aemtern herhohle, vornehmlich, wenn man ſieben dieſer Reichs-Hof-Aemter behaupten will, wie der Herr Prof. *Dietmar* de orig. Elect. Sect. 2. in dieſen Gedancken zu ſtehen ſcheinet. Uberhaupt aber kan von denen Reichs-Hof-Aemtern D. *Maſcau* de orig. offic. aulic. imgleichen *Wagenſeil* de ſummis official. & ſub official. Imp. *Struu.* de ſubofficial. Imp. *Glafey.* u. *Eſtor* de Miniſterialibus nachgeſehen werden: Die Sache ſelber hingegen iſt kürtzlich alſo zu nehmen, daß man einen Unterſcheid machen muß, unter denen eigentlichen **vier Hof-Aemtern**, unter denen Cammer-Aemtern, und unter den Cantzeley-Aemtern. Die erſteren ſind, das **Kämmerer-Amt**, **Schencken-Amt**, **Truchſes-Amt**, wie es irrig alſo genennet wird, da es doch von Rechtswegen das

Küchen-

Küchen-Amt heissen solte, weil aus dem Worte Dorset, oder Drost: welches so viel bedeutete, als einen Amt-Mann, die ungelehrten Münche Truchses geschmiedet, und dann das jetzige *Marchall*-Amt, welches aber bey denen Francken das Hof-Meyer-Amt hiesse. Die **Cammer-Aemter** sind, der **Bau-Meister**, **Forst-** oder **Jäger-Meister**, **Wald-Meister**, **Fisch-Meister**, der auch Dyck-Meister, oder Teichgrafe hiesse, und was etwan dergleichen Aemter mehr die man unter denen vielen Arten der Grafen vornehmlich aufsuchen muß, indem unmöglich fället, selbige alle zu beniehmen. Weil mit dergleichen Aemtern es vor dem eben so gangen, als wie jetzo, daß man nemlich unter diesem Herrn, diese oder jene Bedienung gehabt, unter dem folgenden aber solche wieder eingezogen, sintemahl sich gar keine erhebliche Ursache findet, warum man leugnen wolte, daß mit denen Bedienungen, oder Diensten vor dem nicht auch dergleichen Veränderungen solten seyn vorgenommen worden, gleichwie dermalen geschicht. Ausser denen Hof-Aemtern aber finden sich auch noch verschiedene andere, die zwar eigentlich nicht zur Hofstadt gehören, sondern die etwan zu Belustigung der Fürsten gebrauchet werden, worunter insonderheit der **Sack-Pfeiffer-Meister** gehöret, der auch der Ober-Meister-Sänger pfleget genennet zu werden, welch Vorgeben zwar vielleicht manchen lächerlich vorkommen dürfte, aber es werden darüber vielleicht nur diejenigen Spotten die von denen teutschen Alterthümern etwan nicht viel vergessen. Denn daß selbige noch zur Zeit gar wenig

unterſuchet worden, iſt in ſo weit bekant. Abſonderlich aber lieget das vormalige Sieg-Weſen, oder die Muſica unſerer Vorfahren, gantz und gar unter der Banck, worvon die Urſache keine andere iſt, als weil, wie ferme plusquam millies geſaget worden, man unſere Vorfahren ſich nicht anders, als wie das dumme Vieh vorſtellet. Doch alles dieſes itzo auf die Seite geſetzet, ſo iſt es an dem, daß ſelbige beſtändig ihre Muſic gehabt, und daß der Capell-Meiſter, wie dieſer Nahme itzo gegeben wird, nichts anders als der Ober-Auffeher, der Inſtrumental-Muſicanten geweſen. Immittelſt wünſchet man, daß die Arbeit die andere Gelehrte auf die Unterſuchung der Römer und Griechen ihre Muſic gewendet, unſere teutſche Gelehrte aufmuntern möchte, dergleichen wegen unſerer Vorfahren auch zu unternehmen. Hierbey aber muß man die Reichs-Hof-Bedienungen, oder Aemter, mit denen Kriegs-Aemtern nicht vermiſchen, welches gleichwohl von Herrn Prof. Dietmar l. cit. und einigen andern mehr geſchicht, indem beyde voneinander gar ſehr unterſchieden waren. Was hingegen die Cantzeley-Aemter anbetrifft, ſo iſt desfalls, und wienach die Geiſtliche zu ſothanen Bedienungen gelanget, aus der Hiſtorie zwar ſattſam zu befinden; jedoch kömmet alles hauptſächlich darauf an, daß in denen gar alten Zeiten, dasjenige, was man itzo Gelehrſamkeit und Studiren nennet, nur von denen Geiſtlichen, das iſt: von den man getrieben ward, die dem Gottesdienſt oblagen, als bey denen man niedrige und hohe Schulen fande. Denn was desfalls Herodotus I.

1. Hist. von denen Egyptiern saget, daß ihre Priester und die bey selbigen gelernet hätten, in 7. Classen wären eingetheilet gewesen, das findet sich bey andern Völckern auch, obgleich nicht alle und jede 7. Classen mögen gehabt haben, indem die Anzahl derselben wenig zur Sache thut, genug daß die Gelehrsamkeit bey diesen Leuten beruhete, und diejenigen, die Studiren wolten, kunten solches nirgends anders, als bey ihnen verrichten. Indessen fanden sich daher bey allen Völckern, und insonderheit bey denen Griechen, auch einige Gelehrte, die in den geistlichen Stand nicht gehöreten, die sich aber doch bemühet die Menschen klug und gescheut zu machen, indem sie wohl sahen, daß die Geistlichen mit der Gelehrsamkeit gleichsam ein Monopolium trieben. Und dahin gehören bey denen Griechen, Plutarchus, Plato, Socrates, Aristoteles und welche andere, die man mit einem eigenen Nahmen, Philosophos, oder Weltweise nannte, dergestalt, daß dieses Wort gleichsam oppositiue zu nehmen, indem es denen Geistlichen entgegen gesetzet ward, daher könte nach heutiger Art ein solcher Gelehrter gar wohl ein Weltlicher Gelehrter heissen, gleichwie die andern geistliche Gelehrte genennet werden müssen. Als die Christliche Religion nachher zu verfallen anfienge, darbey man denn sehr vieles aus dem Heydenthum herüber nahme und sonderlich etwan im 4. Seculo der ertz-abergläubische Mann, der sogenante Heilige Hieronymus den Einsiedler-Stand erdachte, deme nachmahls eine fast unzehlige Menge Münchs- und Nonnen-Orden nachfolgeten, rissen diese Leute

dasjenige an sich, was man etwan damahls Gelehrsamkeit hiesse, wodurch aber nach und nach geschahe, daß die Priester, und die sich auf den geistlichen Stand legeten, nur alleine etwas verstunden; Hierbey brauchte man zugleich zweyerley Geheimnisse, um die andern, und auch alle grosse Herren in einer vollkommenen Unwissenheit zu erhalten, nemlich es durffte und kunte auch niemand etwas wissen, als nur ein Geistlicher: zugleich aber unterdrückte man in dem Abendländischen, und Mitternächtigen Europa alle und jede Land-Sprachen, gabe solche vor ungeschickt und untüchtig aus, daß nemlich in selbigen weder die Christliche Religion, noch sonst etwas anders abgehandelt und gewiesen werden könte, hingegen satzte Rom dafür die ehmahlige Lateinische Sprache in so weit hinein, und zwar wie selbige in denen Klöstern eingeführet war, wodurch denn geschahe, wie dieses alles sattsam am Tage lieget, daß sämtlicher Völcker ihre Mutter-Sprachen in Verachtung geriethe, dergestalt daß beynahe kein Mensch sich weiter um solche bekümmerte. Weil nun zugleich auch gewiesen werden kan, wo vordem, und zwar Tempore Paganismi, ein vornehmer heydnischer Priester sich befunden, oder der Ort sonst berühmt gewesen, oder etwan ein heidnisches Gestiffte allda war, daß man an solchen Orten nachher ebenfalls Stiffter, Bischoffthümer oder Ober-Pfarren und Ertzbischoffthümer, das ist Ertz-Ober-Pfarren eingeführet, als geschahe dergleichen in Teutschland auch, ob schon auf diese Vollkommen offenbare Wahrheit bisher die wenigsten haben fallen oder solche erkennen

wollen,

wollen, jedoch ergiebet der Grund dieser Sache sich sogleich von selbsten, wenn man nur die Beschaffenheit der ehmahligen heidnischen Religion und Lande recht und ohne Vorurtheil ansehen will, und ob gleich dieses nicht von allen u. jeden Stifftern ohne Unterscheid möchte können gesaget werden, so darff man desfalls doch nur einen Unterschied machen unter denen, die etwan nachher errichtet worden, als die Christliche Religion in ziemlichen Verfall gerathen, und unter denen die vorher bereits gestanden hatten, wie alles dieses der gelehrte *Berbeyrac* dans la preface dela traduction du Droit da la Nature de Mr. Puffendorff, und andere mehr sattsam erwiesen. Dieses also ist der wahre Ursprung, warum die Geistlichen vor dem die Cantzeley-Aemter unter sich gehabt, imgleichen, woher die Bischöffliche Gewalt entstanden, daher hat man in Teutschland, wegen der Reichs-Cantzley-Aemter, dieses auch beybehalten, wiewohl keine hinlängliche Ursache angegeben werden kan, warum solches geschehen, nachdem nehmlich sämtliche andere Christliche Staaten von Europa, die geistliche von ihren Höfen, und aus ihren Cantzeleyen hinweg geschaffet gehabt.

Weil aber ein Ober-Priester, das ist, Bischoff, viel zu beten hatte, auch sehen muste, wie die andern in ihrer Bet-Arbeit sich verhielten; als brauchte er auch grosse Einkünffte. Also ist deren Gewalt auch aus **zweyerley** Ursachen entstanden, **einmal**, daß sie eine Ober-Aufsicht über die andern Geistlichen annahmen, indem allenthalben eine gute Ordnung seyn soll: und dann, daß sie

wegen ihres Amts eines grossen Unterhalts benöthiget waren, daher musten ihnen auch Land und Leute zugegeben werden, worzu noch das dritte kam, weil sie nemlich, obgewiesenermassen, an der grossen Herren ihren Höfen die Räthe und Cantzler abgaben. Der Wohlstand also erforderte, daß sie ebenfalls eine Hoffstadt halten müssen: daher findet sich, daß sie nicht nur Hoff-Aemter gehabt, und noch haben, sondern sie bekahmen auch ihre Milites, das ist, Leib-Wachten, und dergleichen, wie alles dieses in so weit sattsam bekannt ist. Doch diese weltlichen Dinge mögen etwan erst im X. oder XI. Seculo seyn erlanget worden, denn so viel ist gewiß, daß die Bischöffe nicht auf einmal solche überkommen, sondern es ist nur nach und nach geschehen. In Teutschland aber sind sie nicht eher völlige weltliche Herren geworden, und haben auf Reichs-Tägen in weltlicher Gestalt sich eingefunden, als nachdem die Provintzien zerrissen worden, und auseinander fielen; denn von der selbigen Zeit an, haben die Bischöffe die Advocatie selber übernommen, denen nachher die Aebte und Pröbste auch nachgefolget seyn.

Diese *Advocatie* aber war nichts anders, als eine Schutz-Gerechtigkeit, und bestunde vornehmlich in zweyerley, einmal, daß der Advocat, der im Teutschen Voigt hieß, vor das gantze Stifft in oeconomischen Dingen sorgen muste, daher werden sie an einigen Orten Cassen-Voigte genennet: Denn damit die Geistlichen desto fleißiger beten könten, solten sie um weltliche Dinge und dergleichen sich nicht bekümmern, wofür aber die Voigte

sorgen müssen. Jedoch waren die Kassen-Voigte in so weit nur bey denen Klöstern, musten aber auch darauf mit bedacht seyn, damit in denen Gerichtsbarkeits-Dingen, die an die Klöster zugleich mit annectirt würden, nicht etwan ein Eintrag geschehe, als worin sein Amt ebenfals mit bestünde. Der Voigt oder Advocatus hingegen, war über ein gantzes Stifft, Bischoffthum oder Ertz-Bischoffthum gesetzet, und hatte in so weit die andern Voigte unter sich, es kommt auch sein Amt ebenfals auf zweyerley an, nemlich in Beobachtung der Einkünffte und dann in Vertheidigung des Stiffts, daher in so weit eine doppelte Advocatia war, nemlich Armata, die das Kriegs-Wesen des Stiffts zu beobachten hatte, und denn Civilis, welche die Einkünffte, und anders besorgete, wie von alle dem vornehmlich *Mager* de Advocatia armata, *Beck* de Triplici Advocatia, und andere mit nachzusehen. Als aber die Provintzien zerfielen, wie dieses bereits offt erinnert worden, schafften die geistlichen die Advocaten entweder fort, oder sie bestelleten solche aus ihren Mitteln, und nahmen sie in ihren Pflichten, denn vorher hatte der Landes-Herr den Advocaten oder Voigt gesetzet. Immittelst stehet doch bey allen, die von der Advocatie gehandelt, darbey auch sonderlich Heideri Werck von denen Reichs-Voigteyen gar wohl mit zu gebrauchen, vornehmlich dieses, daß man nicht recht unterschieden, was vor Stifftungen aus denen Reichs-Domanial-Gütern geschehen: Und was hingegen vor welche der Landes-Herr errichtet gehabt, da doch dieser Unterschied höchst-nöthig ist, sondern man mischet viel-

mehr alles unter einander hin, wiewohl Herr Struv einiger maſſen auf den rechten Weg gekommen, auch *Reinhard* in Meditat, de jure Princ. Sax. circa ſacra ante tempora Reform. dieſes ebenfals gewieſen. Man iſt aber auf ſo befremdliche Irrthümer bloß von daher gefallen, und fallen noch viele auf ſolche, weil ſie denen ehemahligen Kayſern das Reich erblich andichten, daß ihnen ſolches auf ſothane Art gehöret habe, wie denn von dieſer Boden-loſen Meynung gantze Bücher voll ſeyn, da doch gewiß nichts irrigers, als eben dieſes geſaget werden kan. Nachdem aber die geiſtliche Gewalt in den gegenwärtigen Stand geriethe, und worvon ſonderlich *Rechenb.* de Papatu Hildebrandi, ingleichen *Spanhemii* Introduct, in Hiſt. Eccleſ. mit nachzuſehen, wolten zwar anfänglich nicht alle und jede Biſchöffe per omnem Europam Chriſtianam ſich ſelbiger unterwerffen, ſondern es verzoge ſich vielmehr damit gar eine lange Zeit, wie denn ſonderlich die Hiſtorie des Kayſers Henrici IV. deutlich beſaget, was vor groſſen Wiederſtand der Pabſt Gregorius VII. in Teutſchland allenthalben gefunden. Ob nun wohl ſelbiger, ſamt deſſen Nachfolgern durchdrungen, ſo iſt doch gleichwohl gantz falſch, wenn von denen meiſten Reichs-Hiſtorien-Schreibern und Publiciſten will vorgegeben werden: als ob durch den, zwiſchen dem Pabſt Calixto II. und dem Kayſer Henrico V. getroffenen Vergleich, die Kayſer ihre Jura, die ſie ſonſt über die Biſchöffe gehabt, verlohren, indem durch gedachten Vergleich ſie ja vielmehr gewonnen, weil alle und jede Biſchöffe durch gantz Teutſchland in ſo weit Kayſerliche Biſchöffe

wurden auch keiner ohne deren Consens ferner g[illegible] wehlet werden kunte, gleichwie solches noch heute zu Tage geschicht, indem bey allen und jeden Bischöffen und deren Wahlen die Kayser die Exclusivam haben, wie alles dieses in so weit gantz bekandte Dinge seyn. Es hat auch diese Wahrheit der Herr von Ludewig in seiner Erläuterung über die Auream Bullam sehr wohl eingesehen, welchen man füglich fast vor den eintzigen achten kan, der von so vielen Gelehrten auf eine so gantz Sonnen-klare Wahrheit, verfallen. Wie nun aber dieses seine gute Richtigkeit hat; also ist es auch an dem, daß der Pabst keinen teutschen Ertz- oder Bischoffe die Confirmationem zu geben vermöge, so ferne der teutsche Kayser nicht darein gewilliget, daß er nehmlich die beschehene Wahl vor genehm halte, wie alles dieses auch auf lauter offenbaren Wahrheiten beruhet, und man deßfalls nur ansehen darf, was 1694. in der streitigen Bischoffs-Wahl zu Münster, imgleichen vorher 1688. wegen der Wahl eines Ertz-Bischoffs von Cölln vorgefallen. Bey sothanen Umständen also, haben die Frantzosen eben nicht Ursache, mit ihrer sogenannten libertate Ecclesiarum Galliæ, darvon, der gelehrte Paten ein gantzes Werck zusammen getragen, so viel Wesens zu machen, indem das Recht, das ein König in Franckreich hat, daß der Pabst keinem ein geistlich Beneficium geben darf, es habe denn der König solchen darzu vorgeschlagen, sich in dem teutschen Reiche auch findet, wie dieses Schilter in seinem Wercke, de Libert. Ecclesiarum German. zur Gnüge, erwiesen, welches gelehrte Werck mehr in

recessu hat, als man nicht gleich einsehen will, wie denn alle dieses Mannes seine Schrifften von einer sonderbaren Gelehrsamkeit zeugen, auch sämtlich mit sonderbarem Bedacht gelesen werden müssen, daher sonderlich seine Epitome Juris Feud. in der That mehr Gelehrsamkeit besitzet, als sich wenig Feudalisten rühmen können, indem in selbem die Antiquitæten, zwar offt vix tribus verbis angezeiget werden, allein es heisset bey diesem Werckgen: Hic Rhodus hic salta. Ob nun aber wohl ein teutscher Käyser wegen der sogenannten Reichs-Stiffter eben so viel Gewalt hat, als ein König in Franckreich dieserhalben geniesset, so ist es doch an dem, daß verschiedene Käyser selbige gar sehr haben schmählern lassen; indem man dem Pabste die Annaten eingeräumet, welches sonderlich von dem Kayser Friederico III. durch den mit dem Pabste Nicolao V. getroffenen Vergleich, den man nur die Concordata Nationis Germanæ zu nennen pfleget, geschehen. Mit diesen Annatis aber hat es die Bewandniß, daß, weil alle und jede Stiffter (man redet jetzo von Teutschland) entweder aus denen Reichs- Domanial- Gütern, oder ex patrimonio Principis errichtet waren, so behielten die Stiffter derselben sich bevor, wenn ein Geistlicher, er möchte Bischoff, Ertz-Bischoff, Dom-Herr oder Abt seyn, verstürbe, daß 1) die Einkünffte die er gehabt, dem Landes-Herrn ein gantzes Jahr hindurch, anheim fielen: 2) Daß seine Mobilia allemal dem Stiffter verblieben, der darüber nach seinem Gefallen disponiren könte. Denn eben von daher nannte man sie Annaten, weil sie dem Stiffter, oder

dessen

dessen Descendenten gleichsam angebohren wären, und hat von selbigen am allerumständlichsten *Strauch* de Annatis, imgleichen *Ludewig* de annatis & jure annatorum, von denen Concordatis aber *Linck* de Concordatis Nat. Germ. gehandelt. Warum immittelst ein teutscher Kayser, gleichwie auch die Protestantischen Reichs-Fürsten, sich deren nicht bedienen, bleibet dahin gestellet, jedoch solte es billig geschehen, daher hat auch *Stryck* de jure Papali Princip. Evangel. alles dieses gar deutlich gezeiget, welches, sonst gelehrten Scripti, seinen etwas befremdlich lautenden Titul man nur recht verstehen darf, indem solcher so viel sagen will: Es könne ein Protestantischer Landes-Herr alle diejenigen Jura brauchen, ja sie gehöreten ihm von Rechtswegen, weil es Stücke der Landesherrlichen Hoheit wären, die sonst, tempore Papatus, die Päbste in geistlichen Dingen sich angemasset gehabt. Wenn daher ein Fürst nach denen Rechten verfahren will, so hat er allerdings die Befugnis, nicht nur Geistliche in denen Stifftern ein- und auch wieder abzusetzen, sondern auch bey eines und des andern seinem Absterben sich gedachten juris annatarum zu bedienen. Dermahlen aber ist bey verschiedenen Stifftern wegen der Patriciorum ein harter Streit, indem man selbige nicht Canonicat fähig achten will, wie dieses sonderlich in dem Stifte Münster fast in die 100. Jahr und drüber gedauret, indem die Dom-Herren die so genannten Erb-Männer, das ist, die Patricios, oder Geschlechterer, nicht Canonicat-fähig zu achten begehrten. In diesem Seculo ist er zwar in favorem gedachter Erb-Männer beygeleget, vor

wel-

welche der Kayser und das Reich decretirten, daß sie allerdings Canonicat-fähig wären, nachdem das Stifft Anno 1712. gleichsam seine letztere Kräffte daran streckte, um gedachte Erb-Männer uncanonicat- fähig zu machen, sub pœna aber Executionis musten sie endlich recipiret werden, und sind darvon eine grosse Menge Schrifften so wohl in Fabri Staats-Cantzeley in dem Staats-Spiegel als auch ins besondere zum Vorschein gekommen. Wie aber durch die aufgehobene Leibeigenschaft die Reichs- und Land-Stände zum Theil mit entstanden; also rühren auch von daher; 1) die Patricii oder Geschlechtere: 2) die so genannten 8. und nachher 16. Ahnen derer von Adel, wiewohl man dieses letztere noch etwas tieffer aus denen Alterthümern aufsuchen muß, und hat es damit kürtzlich diese Bewandniß. Es ist nehmlich an dem, daß die Freygebohrnen nach ihren Lebens-Arten (welches vornehmlich zu mercken) sich verschieden einthielten, indem einige *Milites* waren, welche, was sie eigentlich gewesen, in der Untersuchung vom Ursprung der Wapen sehr deutlich gewiesen worden: Oder sie hiessen, Ministeriales, das ist, Bediente: oder, sie lebten von ihren Gütern und Mitteln, und wurden vornehmlich diejenigen, die das Land-Leben abwarteten, *Landsassii* genannt. Die Milites aber waren wiederum **dreyerley**, Milites κατ' ἐξοχὴν, oder eines grossen Herrn seine Leib-Wacht, welche Sache, wie sie an sich selber zu nehmen, in ermeldter Untersuchung gantz umständlich gewiesen worden, nemlich daß diese Milites vornehme Freygebohrne gewesen, deren ihre Vorfahren nichts an-

anders, als den Degen getrieben, da hingegen Milites Agrarii als die andere Art, theils vornehme Freygelassene, theils geringere Freygebohrne ihrer Ankunft nach waren. Die *Stipendiarii* aber, oder die dritte Classe, mögen aus lauter Freygelassenen bestanden haben. Als nun Henricus I. die Städte in Sachsen in einen bessern Stand versatzte, muste, wie Wittichindus ll. 1. annal. meldet, der 9te Mann von denen Militibus agrariis in selbige, von denen die Raths- und andere Bedienungen bestellet wurden. Und von diesen Militibus agrariis ist der wahre Ursprung der Patriciorum hergehohlet. Denn weil die Teutschen vor dem sehr viel auf die gleichen Ehen hielten, die ungleichen Verheyrathungen aber ausserst hasseten, als konte kein Miles eines Militis agrarii seine Tochter nehmen, oder er verlohre seinen Stand und Würde, gleichwie wenn ein Miles agrarius eines Militis Tochter erheyrathete, die Söhne keine Milites abgeben konten. Also bedeuten die 8. Ahnen 1) so viel, daß hat erwiesen werden müssen, es sey von väterlicher Seiten, der Vater Groß- Groß- und Urgroß-Vater ein Freygebohrner gewesen, imgleichen auch daß die Mutter, Groß- Groß- und Urgroß-Mutter aus Freygebohrnem Stamme herkomme; 2) Zeigen sie auch an, daß die Vorfahren bis in den vierten Grad von Vater und Mutter einerley Stand und Würde bedienet gehabt, mithin eine Ungleichheit der Ehe sich nirgends finde; die Ahnen-Beweisung aber ist vor dem nicht höher, als auf viere hinan gestiegen. Weil aber der Freygelassenen verschiedene Arten gewesen, als Vornehme Mittel-

Mittlere und Geringe, so kan aus dieser gevierteten Zahl nicht undeutlich geschlossen werden, wenn der ur-ur-ält er Groß-Vater, oder ur-ur-ältere Groß-Mutter Freygelassen gewesen, daß sodenn das Primum Nativitatis vitium allerdings hinweg gefallen. Daß diese Gedancken ihren Grund haben, bestärcket sich vornemlich von daher, weil sonst nicht abzusehen stehet, warum eben die gevierte Anzahl beliebet worden, indem man ja nur gantz indeteriminate hätte sagen können, es müste erwiesen werden, daß seine Vorfahren alle miteinander jederzeit Freygebohrne gewesen, da man aber hier eine gewisse Zahl bestimmet, so muß daraus nothwendig folgen, daß wie gedacht der Freygebohrenschafft nicht im Wege gestanden, wenn im 5. 6. und weitern Grad hinan die Freygelassenschaft sich befunden: weil auch die gevierte Zahl eine Zeit von 4. Manns-Alter in sich begreiffet, ein Manns-Alter aber, man vielleicht damals auf 100. Jahr gerechnet, so ist dieses zugleich ein Beweiß, daß die Teutschen die Verjährung ebenfalls gewust, mithin solche unter das Jus Gentium gehöre, nicht aber eben ein inventum juris Civilis genennet werden könne. Wolte man hierwieder einwenden, es brächten die wenigsten Menschen ihr Leben auf 100. Jahr hinan, so wird dieses eben nicht viel zur Sache thun, indem man allhier numerum certum pro incerto gesetzet. Mit wenigen, es habe wegen der Zahl der Jahre eine Beschaffenheit wie es wolle, so erhellet hieraus doch so viel, daß die Teutschen eine gewisse Zeit gehabt, nach welcher dieses oder jenes seine erste Eigenschafft verlohren. Wann auch die gevierte Zahl der Ahnen

nen nicht ein gewisses Absehen gefuhret, so will sich nicht finden, was die Freylassung solte genutzet haben, wenn selbige von keiner Würckung gewesen wäre, mithin den Freygelassenen nicht in eine bessere Qualitatem gebracht hätte, als er vorher, als ein Leibeigener nicht haben können. Alles dieses aber dauerte nur so lange, als die Leibeigenschafft währete, alleine als solche aufgehoben ward, fielen zwar die ungleichen Heyrathen, und daß man selbige zu vermeiden suchte, nicht völlig hinweg, gleichwohl aber sahe der Adel sehr wohl, daß er endlich ausgehen müste, wenn er nicht die ehemahlige Beobachtung dergleichen Heyrathen wieder einführete. Solchergestalt muste man nicht nur die gevierte Zahl behalten, sondern es ward solche auch, und zwar wegen der nach und nach aufgehörten Leib-Eigenschafft, in so weit vermehret, daß auf jeder Seite noch einmal so viel Ahnen gesetzet worden, als vorher gewesen. Weil auch die Teutschen, als die Leib-Eigenschafft aufgehoben ward, schon nicht mehr ein so hohes Alter erreichten als vor dem, so kan man auch nicht sagen, daß diese gedachte Zahl eine Zeit von 800. Jahren solle in sich fassen, sondern sie gehet ebenfalls nicht weiter als auf 400. Jahr. Weil auch vorher Erwehnung geschehen, daß die Bedienungen die in einem Staate gefunden werden eigentlich dreyerley seyn, **Kriegs-Hoff-und Landes-** oder *Ciuil*-**Dienste**, und dann unter denen Krieges-Bedienungen das *Panner*-**Herren-Amt** das Vornehmste war, so stehet wohl nicht zu leugnen, daß weder der gelehrte Herr von Leibnitz, noch Kulpis, noch der sonst auch gelehrte Obrecht das eigentliche Wesen deß

Panner-Herrn-Ambts recht einzusehen beliebet, sondern daß man die Sache vielmehr also betrachten müsse, daß wie bereits im ersten Theile bey dem Hause Braunschweig, einigermassen gewiesen worden, eigentlich drey Fahnen gewesen, nemlich, das Reichs-Haupt-*Pannier*, welches gar nicht die Hertzoge und vormahligen Grafen von Würtenberg oder Groeningen geführet, sondern es ist vielmehr vollkommen unbekant, wem dieses hohe Kriegs-Amt möge anvertrauet gewesen seyn, daß aber auch zugleich gar wahrscheinlich falle, daß sich selbiges bey keinem Hause möge Erblich befunden haben. Dañ war die **Reichs-Sturm-Fahne**, das ist, die Haupt-Fahne des Fuß-Volckes, die eigentlich vor das Hauß Würtenberg gehöret, indem die Schwaben, wie aus dem Lamberto Schaffnaburg. erhellet, solche geführet. Endlich fande sich die Renn-Fahne, oder **Reuterey-Fahne** die der Fürst und Hertzog zu Sachsen, aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, gehabt und mit solcher zu Felde gegangen. Diese drey-Fahnen nun gleichwie sie sehr verschieden waren, also haben, wie gedacht, die vorher angeführten drey gelehrte sich nicht behörig aus einander gesetzet, sondern vielmehr eine mit der andern vermischet, wie dieses anderwärts gantz ausführlich erwiesen werden soll.

Itzo aber wieder auf das Hauptwerck nehmlich auf die Prætensiones zurück zu gehen, so ist in dem erstern Theile von des Teutschen Reichs seinen *Prætensionen*, auf Italien nach der Länge gehandelt worden. Weil nun allda Erwehnung geschehen, daß Otto I. gedachtes Königreich Italien Jure armorum nicht dem Teutschen Reiche, sondern sich und seinem Hause acquirirt gehabt, da man zugleich erwehnet, daß durch gedachtes Jus armorum damahls die annoch näher seyenden Erben zu diesem Reiche vertränget worden; Als hat man zu desto mehrerm Beweiß, Erläuterung und Verständniß dessen allen nachstehende Genealogie beyfügen wollen. Desi-

Desiderius, letzter König der Longobarden, ward von dem Carolo M. des Reichs entsetzet, und in ein Closter gestossen.

Everhardus

Berengarius

Everhardus

Berengarius I. Hertzog von Friaul, König in Italien, ward von dem Fränckischen Kayser Ludouico Pio ums Reich gebracht.

Pisela, ihr Gemahl war Adalbertus, Marggraf von Ivrea † 926.

Wido

Anscarius Herr in Ivrea

Adalbertus, seine Gemahlin Pisela, Berengarii I. Tochter.

Berengarius II. König von Italien.

Adalbertus, König von Italien, ward von dem Kayser Ottone I. des Reichs beraubet.

Diese Genealogie ist aus des Emanuel Thesauro seiner Istoria di regno d' Italia genommen, die denn sattsam zeiget, daß Otto durch die Adelheid kein Recht habe erlangen können. Der Adelheid ihre Genealogie aber ist diese:

Ludouicus, anderer Sohn des Fränckischen Kayserς Ludouici Pii.

Irmengard, ward an Bosonem in Prouence verheyrathet.

Ludouicus, wegen der Mutter König in Italien.

Er hat keine Kinder hinterlassen, es machte sich aber durch die Waffen Rudolphus, aus Burgund Meister von dem Königreich Italien.

Rudolphus II. König von Italien.

Conrad König in Burgund

Rudolphus III. letzter König in Burgund † 1032. ohne Kinder.

Adelheid, ihr Gemahl Lotharius König von Italien.

2. Gem. Kayser Otto.

Dieses Lotharii aber, als der Adelheid ersten Gemahls, Genealogie ist diese:

Hugo, machte sich Meister vom Königreich Arelat † 947. ward auch König in Italien.

Lotharius succedirte dem Vater.
Gem. obgedachte Adelheid.

Wie

Wie nun also vorherstehendes mit bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden kan, mithin dieser Satz ex principiis Politicis, und auch selber aus denen bürgerlichen Rechten seinen Grund hat, daß nemlich das, was Eltern erworben, solches denen Kindern zum besten geschehe, mithin alle und jede Kinder, und deren Nachfolger die a primo acquirente abstammen, des Rechts des primi acquirentis sich bedienen können; dergleichen gantz vernünfftige Rechte aber auf die grossen Herren und deren Häuser, oder Geschlechter so wohl appliciret werden können, als wie sie bey andern Menschen ihre vollkommene statt finden; und dann das vormahlige Hauß Francken, der weiblichen Linie nach aus dem damahligen Sächsischen herkame, das Hohenstauffische oder Schwäbische Hauß aber, in besagtes Fränckische heyrathete. So muß hieraus nothwendig wieder folgen, das die Kayser aus besagten Häusern alles was sie wegen des Königreichs Italien gethan, solches ihnen und ihrem Hause zum besten erworben worden sey, einfolglich wegen mehrberührten Königreichs Italien, sie die Jura primi acquirentis beständig vindiciret, nicht aber daß sie solches denen Teutschen zum besten gethan hätten, obgleich hier wiederum die gemeine Lehre der meisten Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber ein Hauffen Schreyens und Lermens darwider machen dürfften. Alleine, wie man seine von vielen gemeinen Meynungen abgehende principia bereits im ersten Theile, und dessen Vorrede, mit der Authorite ein paar grosser Juristen justificiret

oder gleichſam verpalliſadiret, alſo will man ſelbigen itzo nur dieſes beyfügen:

Nil refert dutis ignoſcat mutius an non. Und Leuten die von lauter Præjudiciis eingenom̃en ſeyn, und doch gleichwohl andern, ihren Gedancken nach, allerley Licht anzünden wollen, kan man deßfalls nichts beſſers, als des ſeel. und Hochgelahrten Herrn *Thomaſii* Einleitung zu der Vernunfft-Lehre, zu ihrer Beſſerung, Heyl und Troſt recommendiren, ſonderlich was dieſer vollkommen-kluge Mann, zwar überhaupt in dem gantzen vortrefflichen Wercke, vornehmlich aber in deſſen 13. Hauptſtück, und vor andern A. 49. p. m. 199. dieſerhalben vorbringet, aber auch, und zwar billig wegen der Vorurtheile ſo heftig klaget. Doch dieſer groſſe gelehrte iſt vielleicht in eines und des andern ſeinen hochſtutzenden Augen nur ein kleines Lichtgen, allein man kan dergleichen Irrwiſche mit ihrem falſchen Scheine endlich gar wohl herum hüpfen laſſen, nur iſt zu bedauren, daß ſie ſo viele unſchuldige Gemüther, ſonderlich von der ſtudierenden Jugend, wiewohl gewiß höchſt ſchädlich verführen, indem eben von dieſen cadmaciſchen Schlangen-Zähnen alle die Vorurtheile und falſchen Lehren herrühren, darmit orbis literarius und Politicus ſo jämmerlich zernaget wird. Das Recht aber das das ehmahlige Fränckiſch-Hohenſtauſiſche Hauß von dem vormahligen Sächſiſchen auf das Königreich Italien erlanget, wird nicht beſſer als aus dieſer *Genealogie* erläutert werden können.

Con-

Conradus, Hertzog in Francken, Stamm-Vater des damahligen Fränckischen Hauses.

Gem. Luitgard, Tochter des Kayſers Ottonis I.

II.

Otto, Hertzog und Fürſt in Francken.

Henrich oder Hezil, Hertzog in Francken.

Conradus, Hertzog und Fürſt in Francken, auch teutſcher Kayſer, ſonſt Salicus genant, † 1038.
Gem. Giſela Printzeßin aus Arelat.

Henricus III. niger, Kayſer † 1056.

Henrich IV. Kayſer † 1106

Henrich V. Kayſer † 1125.
Gem. Mathildis, Almici I. in Engeland Tochter.

Agnes, vermählt an Friederich von Hohenſtaufen, und Fürſt auch Hertzog in Schwaben.

Dieſe Agnes alſo iſt die Stamm-Mutter, und er, Friederich, der Stamm-Vater aller nachherigen Hertzoge in Schwaben, die zugleich die Kayſerliche Würde bis 1268. geführet, woraus ſich abergleich ergiebet, daß die ſämtliche Kayſer aus dieſen Häuſern das Königreich Italien nicht anders als ein Erb-Gut des ehemahligen Sächſiſchen Hauſes beſeſſen gehabt, mithin ein vor allemal das teutſche Reich ſein Recht auf ſelbiges gar nicht von da-

her, wohl aber von denen Zeiten des Rudolphi I. herhohlen müssen. Nebst dem pfleget man ein Hauffen Wesens von dem Rechte des Reichs auf

I.

Neapolis und Sicilien

zu machen, die Gründe darvon sollen diese seyn

1) Otto I. habe dieses Reich nicht nur durch die Waffen denen Saracenen abgenommen, sondern es hätte auch

2) sein Sohn Otto II. durch Erheyrathung der Griechischen Princeßin, der Theophania, solches dotis loco zwar mit bekommen, habe es aber doch auch jure armorum gewinnen müssen.

3) Henricus VI. habe es gleichergestalt so wohl erheyrathet, als auch durch die Waffen, sonderlich Sicilien, gewonnen und erhalten, indem er die Rebellen, die ihm solches zu entwenden gesuchet, zu paaren getrieben.

4) Heinrich VII. und Ludewig aus Bayern, hätten, als teutsche Kayser viele Actus der Ober-Bothmäßigkeit über beyde Staaten ausgeübet. Auf alle diese vermeinten Gründe bauet Herr *Conring* de fin. Imp. C. 20. 21. abermals sehr viel: wie es aber in der Welt zu gehen pfleget, daß die Menschen bisweilen mit vielen unnützen Dingen die Zeit sich und andern verderben, und doch gleichwohl solch eiteles Vorgeben manche verleitet, daß sie dergleichen verlegene Waaren vor etwas gültiges ansehen, als will man diese vermeinten Gründe nur kürtzlich wiederlegen. Und zwar was

1) Ottonis I. vorgegebene Acquisition anbetrifft, so möchte man von denen Liebhabern dieser befremd-

fremdlichen Principiorum wohl erwiesen sehen, wenn gedachter Kayser auch nur das mindeste von gedachten Landen besessen gehabt, ob er aber nicht gewünschet sich in dem Stande zu sehen, solche gewinnen zu können, ist eine andere Frage.

2) Daß Otto II. mit seiner Gemahlin, der Theophania diese Lande bekommen, hat in so weit seine Richtigkeit; alleine, wer hat wohl iemahls etwas befremdlichers gehöret, als in diesem Principio stecket, daß nemlich dem teutschen Reiche dadurch ein Recht auf Neapolis und Sicilien solle zu gewachsen seyn, indem dergleichen Casus in der Welt gewiß nie vorgekommen, wenn ein Mann mit seiner Frau etwas erheyrathet, daß er solches einen dritten gewonnen und zugewendet haben wolle? wie nun dieses seine unwidersprechliche gute Richtigkeit hat; also ist es auch eine unläugbare Wahrheit, daß alles, was das damahlige Sächsische Hauß samt dem Fränckischen und Hohenstaufischen genommen, denen Descendenten gedachter Häuser, nemlich dem Hause Sachsen, zugehöre, wie denn von dieses Hauses seinem Rechte bereits im ersten Theile Erwehnung geschehen, hat man auch die Jura auf sothane Reiche in einem besondern Tractat ehemals gewiesen und ausgeführet. So wenig also gedachte Kayser andern etwas genommen so wenig schicket sich auch

3) Hieher, was von dem Henrico VI. vorgegeben wird. Denn gleich wie die Normannen Neapolis und Sicilien jure Belli denen Saracenen abgenommen hatten, also gienge ja sothane acquisition ihnen an, und nicht einem Fremden, welches

ebenfalls eine Wahrheit, der so wenig widersprochen werden kan, als man zu läugnen vermag, daß 2. mal 3. sechse sey. Heinrich VI. aber heyrathete die Sicilianische Erbin, die Constantiam, daher er mit selbiger Neapolis und Sicilien als ein Erb-Guth bekam, und will man jetzo nicht gedencken, was vor Grausamkeiten dieser Herr begangen, um in Sicilien sich zu mainteniren, indem sie zu dieser Sache nichts thun: nachstehende Genealogie aber wird sothane acquisition mehrers erläutern:

Rogerius II. König von Neapolis und Sicilien, oder beyder Sicilien. † 1154.

Rogerius † 1148.

Tancredus soll ein Sohn von diesem Herrn gewesen seyn, König in beyden Sicilien. † 1192

Wilhelmus III. König in beyden Staaten ward um das Reich gebracht 1194.

Wilhelmus I. König in beyden Sicilien † 1167.

Wilhelmus II. König in beyden Sicilien † 1189.

Constantia, war vermählt an Heinrichen VI. Hertzog in Schwaben und teutscher Kayser.

Hieraus wird sich gleich ergeben, ex quo Juris titulo wolle hergeleitet werden können, daß diese acquisitio Kaysers Henrici VI, dem Reiche etwas helffen

helffen solte. Was

4) Heinrich VII. gethan, beruhet auf einem sandigten Grunde, indem ja die Historie weiset, daß dieser Herr König Robertum in Neapolis durch den König Friederich in Sicilien, der aus dem Arragonischen Hause war, deswegen den Krieg an dem Hals werffen wolte, weil selbiger ein alliirter von dem Pabste, als des Kayfers seinem ärgsten Feinde war, welches von des Kayfers Ludovici Bavari seinem Unternehmen auf obgedachte Staaten auch zu sagen. Aus alle dem aber fliesset gleichsam von selbsten, auf was vor sehr grossen Triebsande dasjenige stehe, was von dem Rechte des teutschen Reichs auf besagte Länder pflegt vorgegeben zu werden: Deme vornehmlich annoch beyzufügen, daß nimmermehr aus einiger Historie dargethan werden könne, daß weder bey denen vielen Kriegen, die die Frantzosen und Spanier dieser beyden Staaten wegen mit einander geführet, noch weniger bey einigen Tractaten, die sie desfalls mit einem andern gepflogen, absonderlich bey denen letzteren Tractaten, die 1713. zu Utrecht, und 1720. zu Cambray vorgefallen, die Teutschen mehr besagter Königreiche halber sich solten gereget haben, von einem gantzen Staate aber ist nimmermehr zu vermuthen, wenn dessen Rechte auf gewisse Lande so Sonnen-klar wären als sie zwar einige nach ihren Einfällen machen, daß selbige beständig so stille geschwiegen, und gleischsam in einer so wichtigen Sache sich so unverständig solten aufgeführet haben.

So wenig also diese Dinge gegründet seyn,

eben

eben so wenig Stich hält auch, was man ferner wegen Corsica, Sardinien, Venedig, Genua, und alles was sonst zum Königreich Italien gehöret, imgleichen wegen Polen, Ungarn, Dännemarck, Preussen, Liefland, und noch verschiedenen Ländern mehr pfleget vorzugeben, und worvon Schweder in Theatro Prætens. vom 8. und folgenden Cap. des ersten Buchs, nachzusehen, weil, wenn man mit dergleichen unnützen Dingen sich nicht aufhalten, sondern nur hauptsächlich dieses entgegen setzen will, gleichwie in denen Rechten eine gantz ausgemachte Sache ist, daß ein Recht per non usum und derelictionem Publicam verlohren gehen könne,*) sintemal der Schluß seinen guten Grund hat, daß usus ultra hominum memoriam inveteratus, ein Jus erlange, also muß nothwendig auch folgen, wenn ein Recht viele 100. Jahre nicht gebrauchet worden, solches nothwendig seine Kraft und Verbindlichkeit verliehren, darbey man sich hier mit Anführung vieler Legum und Aussprüchen der ICtorum nicht aufhalten will; Und aber eine mehr als Sonnenklare Wahrheit ist, wenn auch das teutsche Reich auf gedachte Staaten ein Recht gehabt, wie ihm denn solches auf die ehmahligen Pertinentien des Italiänischen Reichs nicht abzusprechen stehet, daß solches gleichwohl alle diese Staaten bereits vor gar viel 100. Jahren, vor freye independente Staaten erkennet, auch mit selbigen in sothaner Absicht, und Eigenschaft, Tractaten gepflogen, umgegangen, einfolglich stehet gar nicht abzusehen, was vor ein Recht es auf solche annoch übrig haben könne;

Noch

*) V. l. 3. ff. de acquisit. & ibi Commentat.

Noch weniger vermag man zu begreiffen, was diejenigen Gelehrten doch anfechte, die aus einer so vermoderten Waare, von der man nicht den mindesten Nutzen weisen kan, in ihren Schriften, und auch sonsten so viel Wesens machen? Doch von dergleichen unnützen Geburthen kan man nicht unbillig sagen, was jener Gelehrte von dergleichen Dingen etwan zu urtheilen pflegte: Fœcundi calices quem non fecere disertum.

II. Abtheilung.

Von denen übrigen Rechts-Ansprüchen des Hauses Oesterreich.

DEil die wichtigsten, und auch die einigen Grund haben in vorhergehenden Theile ebenfalls bereits angeführet worden, die andern hingegen entweder nicht viel Grund haben, oder doch sonsten keinen Nutzen bey sich führen, und stehen selbige ebenfalls bey dem Schweder etwan mit nachzulesen, als hat man sich hier darmit auch nicht ferner verweilen wollen. Es wird aber hoffentlich nicht unangenehm seyn, deßfalls etwas nutzbares beyzufügen. Und zwar will man allhier einige gar rare Medaillen, die das hohe Oesterreichische Hauß und einige dessen ruhm-volle Kayser betreffen, mit anfügen. Die erste ist von Silber, und ziemlicher Grösse; die eine Seite zeiget des *Caroli V.* Gemahlin, in ihrem Kayserlichen Schmucke, und

mit

mit einem Lorbeer-Krantze auf dem Haupt, nebst dieser Umschrifft: DIVA ISABELLA. AVGVSTA. CAROLINI. MX. Weil die Isabella, die des Königes Emanuel Tochter, und dem Carolo ao. 1526. zu Sevilien beygeleget ward, ao. 1539. wieder verstorben, *) so folget, daß dieser Medaillon auch in selbem Jahre gepräget worden. Es ist aber etwas besonders, daß sie mit keiner Crone versehen. Der Revers hat 3. nackende Personen, darvon 2. der verstorbenen Kayserinnen Printzessinen, die Mariam, des Maximiliani II. und Johannam, Johannis III. Königs in Portugall Gemahlin, vorstellen, von denen jede einen Lorbeer-Krantz auf den Kopfe träget; die 3. bedeutet den Philippum, nachherigen König in Spanien. Die erstere, die Maria hat ein neben ihr stehendes Kind, dem sie Blumen mit der rechten Hand austheilet, das dritte Philippus, hat ebenfalls ein nackend Kind bey sich, bey dem ein Körbgen mit Früchten befindlich, der erstern ihr Kind hat eine umgeworffene Flasche, aus welcher der Liquor heraus fliesset, zum Füssen, und scheinet solche übern Hauffen geschmiessen zu haben. Die Umschrifft ist: HAS. HABET. ET SVPERAT.

N. 2. Ist mit vorigem von gleicher Grösse, jedoch von Golde. Der Avers zeiget des Kayserς Caroli V. älteste Princessin, mit einem sonderbaren Aufsatz, doch die Umschrifft ist weit considerabler, MARIA AVSTR. REG. BOEM. CAROLI V. IMPE. daß diese Maria, den Kayser Maximilianum II. geheyrathet gehabt, bezeugen alle Historici und Genealogici.

Es

*) V. Chytraei Chron. Sax. l. 11.

*)Es iſt auch dieſes unſtreitig gewiß, daß nach Ableiben des unglücklichen Königes Ludovici in Ungarn, Böhmen keine eigene Könige mehr gehabt, ſondern es ward Ferdinandus I. 1527. zu Prag zum Könige gekrönet, daher ſie auch wegen ihres Gemahls Königin heiſſet. Der Revers ſtellet ein Frauenzimmer, (vermuthlich der alten ihre Deam Fortunam, oder aber das Königreich Böhmen) vor, die auf dem Haupte mit einem Lorbeer Krantze umgeben, in der Rechten einen Oehl- und Palm-Zweig, zwiſchen einem, oben mit Knoſpen verſehenen Stock, und in der lincken eine Krohne hat, zum Füſſen liegen allerley Armaturen, über die ſie gleichſam verächtlich hingehet, umher ſtehet: CONSOCIATIO RERVM DOMINA. Weil Maximilianus II. ao. 1562. zum Könige in Böhmen gekrönet worden, iſt alſo keine füglichere Erklärung von dieſem Medaillon zu geben, als daß er um ſelbige Zeit müſſe ſeyn geſchlagen worden, dahin auch der Revers zu deuten, indem durch die Verehligung der Maria mit dem Maximiliano das Oeſterreichiſche Geblüthe um ſo feſter untereinander verknüpfet worden.

N. 3. Iſt klein von Silber und gar leichte zu verſtehen. Es præſentiret ſich auf ſelbem, die verwittibte Königin in Ungarn, in einer Wittwen-Tracht, mit der Umſchrifft. Maria, Regina. Imp. vidua. Caroli. Ces. El. FDRDI. REG. SOROR. †. Der Caracter, wem dieſer Nummus geſchlagen worden, ſtecket in der Inſcription. Der Revers weiſet die Patientiam, oder Gedult ſitzend, zu der ein Engel vom Himmel mit einem Crucifixe kömmt, und ſie

*) V. *Spener*, Syllogen. Genealog. p. 56.

tröſtet. Die Umſchrifft iſt aus Luc. 21. genommen. INPATIENTIA POSSIDEBITI. S. ANIMAS. VESTAS. Luc. XXI.

N. 4 Iſt wieder ein ziemlicher Medaillon von Kupfer und præſentiret ſich auf ſelbem der berühmte General des Käyſers Caroli V. Ferdinandus Gonzaga, Stamm-Vater der Hertzoge von Guaſtalla, von deſſen Fatis anderwärts *) nachgeſehen werden kan. Die Umſchrifft iſt. TER. GONZ. PRÆF. GAL. CISAL. TRIB. MAX. LESS. CAROLI. V. Cæſ. Aug. Hieraus erhellet zur Gnüge, wenn der Nummus gepräget worden, bevor nemlich der Gonzaga das Hertzogthum Guaſtalla erhalten. Auf dem Revers iſt ſeiner Gemahlin Bruſt-Bild: ISABELLA CAPVA. PRINC. MALFICT. FERD. GONZ. VXOR. Sie iſt Ferdinandi, Fürſtens zu Malferta Tochter geweſen, mit welcher der Gonzaga ein ziemlich Vermögen erheyrathet gehabt. Ebenfalls hat man nicht vor unrathſam befunden, ein gewiſſes, nicht uneben gerathenes Gedichte, welches auf die Crönung ihrer itzo annoch ſiegreich Regierenden Kayſerl. Majeſtät verfertiget worden, dieſem Werckgen mit einzuverleiben.

*) Guicciard. l. 13. Hiſt

Feli-

FELICIA. AVSPICIA. IMPERII.
CAROLO. VI.
IMPERATORI. ROMANO. SEMPER. AVGVSTO. REGI. CATHOLICO.
ETC. ETC. ETC.
D. XXII. DECEMB. ANNO. MDCCXI.
SOLENNI. CORONATIONE. BONOQVE. OMINE: COLLATI.

AVſpicia imperium felix felicia produnt,
Sextus cum CAROLVS ſceptra ſecunda capit.
Quicquid enim aggreditur, comitantur proſpera fata.
Quae de venturis ſpem bonam habere iubent.
Ipſi Pannoniae regnum vix ceſſerat; albis.
Ex ſpectata diu, pax cito venit equis. (a)
Nunc Caeſar factus Meliora negotia pacis,
Quam que feſtinans parturit ANNA, parit.
Tendit per dubios (b) fluctus ad patria regna,
Nil mentuunt naues; Caeſarem (c) adeſſe ſciunt.

(a) *Hungaricum enim bellum ciuile d. 29 April.* 1711. *compoſitum eſt, Imperatore glorioſiſſimo,* Joſepho, *jam tum mortuo, atque* Carolo *noſtro herede facto.*

(b) *Die enim 25. Sept. Barcinone proficiſcens* Carolus *cum ſe & claſſem mari committeret, magna exſtitit malacia & tranquillitas, inſtantis plerumque tempeſtatis praenuncia; ſed nullam expertus, incolumis cum claſſe appellitur Genuam d.* 12. *Octob.*

(c) *Julius Caeſar gubernatorem nauis ſuae, ſnborta tempeſtate*

Quave die Imperii Romani accedit ad oras,
Caesar Romanus rite creatus adest. (d)
Aduenit optato. Sperare iubemur, Eundem
Auxilium optato ferre cuique suum.
Accellerat, quod coepit, iter: nec bruma moratur
Aduentum, facilis trames vbique datur.
Scilicet vt CAROLO nostro natalia CHRISTI, (e)
Ceu Carolo magno, munera sacra ferant.
Sed ne sola ferant, lauri junguntur ad aurum;
Datque tropaea dies, qui diadema dedit. (f)
Obsidione graui *Cardona* soluta triumphat;
Hostis turma fugit, percita glade gravi.
Rumpere jactabat tua maxima, Barcino, valla;
Vincere Cardonae valla minora nequit. (g)
Vindocinensis agit Dux moesta voce querelas,
Odas victrices qui meditatus erat.
Verum dum lessus edunt ad iubila nostra
Galli, concentus suauior inde venit.

Atque

state de vita metuentem, animum confirmatum habere jussit, ne timeas *inquiens*, Caesarem vehis.

(d) *Eodem quippe die, quo oppulsus pergit ad Ducatum Mediolanensem, prouinciam Imperii Romani, Imperator Romanus eligitur Francofurti.*

(e) *Proxime enim ante natale Christi Festum corona ipsi Caesarea imponebatur, quae Carolo M. sub initium istius festi dabatur.*

(f) *Eodem nempe die Cordona liberata est obsidione; Gallique, clade accepta, byberna repetere sunt coacti?*

(g) *Quamqua Dux Vindocinensis, non Cardonam solum sed Barcenonem etiam expugnaturum, tandemque* Carolum *ex Catalonia, ejecturum, minitabatur,*

(b)

Atque ex profuso Gallorum sanguine maius
Accipiet CAROLI purpura sacra decus.
Namque inter Palmas cum Caesar nascitur: Heros.
Auguror, Emathii Regis ad instar erit. (h)
Sic tua concutitur male parta, *Philippe*, corona;
Rita nouum CAROLO cum diadema datur.
Rex est & *Caesar* (i) CAROLVS; tu vero *Philippe*.
Aut nihil, aut *Princeps Andegauensis*, eris.

Wie aber nicht nur der Historie an sich selber, sondern auch überhaupt weit nützlicher ist, solche Sachen der Welt mitzutheilen, darvon man Vortheil haben kan, anbey die Geschichte eines Staats gar sehr erläutert werden, wenn man um die vornehmen Häuser, die in selbigen sich befunden, bekümmert ist, sonderlich aber um diejenigen die vor andern berühmet geworden; und dann das vornehme Hauwitzische Hauß darunter insonderheit gehöret, als hat man nicht vor undienlich erachtet, eine von dem berühmten Böhmischen Historico, dem Jesuiten Balbino verfertigte und gewiß gar rare Nachricht von selbem allhier mit einzuverleiben.

(h) *i. e. Alex. M. inter palmas victoriarum nati, de quo vid. Curt. S. F. I. I. 27. & Justin. XII. 16. 6.*

(i) *Vanus enim haruspex, poeta Gallus, in* Caroli *abitum male applicuit symbolum Caesaris Borgiae:* Aut Caesarus, aut nihil. *Quod vero in Philippum, mutatis mutandis, melius quadrabit.*

Memoriæ & Documenta quædam Generosissimæ Stirpis Heroum Haugvvitziorum de Biskupiz.

Eorum præcipue, qui in Morovia prioribus seculis consederunt, & pleni gloria & Bonis in Patriam meritis in tumulam illati sunt Communi fato Generis humani & ex Lege universi, quæ jubet nasci & mori, stirpitus extincti.

Hæc documenta in honorem & veneration-
nem per Illustris & Generosissimi dd. Friderici Adolphi ab Haugwitz, Toparchæ in Oberlichtenau, Reichenbach & Spremperg, Sereniss. Electoris Saxoniæ felicissime regentis Ministri Primarii, Aulæ, Marescalli, Supr. Consilii Interieris & Bellici Assessoris Meritissimi, suæque Nobilissimæ Gentis Primicerii

collecta a se offert

Ejus Honori & Nomini devotus

Bohuslaus Balbinus S. J.

Syn-

Syntagmatium de vetustissima stirpe Baronum & Equitum Haugwitziorum de Biskupitz,

ANtiquissima Stirpe Haugwitziorum in Bohemia, Moravia, Silesia, Polonia, sed maxime in Lusatia Majorum seculis diffusa multos præstantissimos Heroes toga & sago inclytos in Patriæ ornamentum & defensionem produxit, & Illustriss. Familiis per conjugia sese honoratissime imiscuit, & ad summas dignitates adscendit; sed malo Lectoribus singula divisa claritatis gratia proponere, quam confuse & sine ordine eius decora percensere, cum ordo sit anima omnis disciplinæ, vt tradunt Philosophi.

Descriptio Clypei militaris Haugvvitziorum.

CLypeus Haugwitziorum campum ostendat sanguineum, in quo caput Arietinum nigrum spectatur, ad partem dexteram ore & cornibus quae aurea sunt, obuersum, exporrecta, lingua sinistrorum natiuif. carnei coloris; super hunc campum Galea surgit in altum ferrea. craticulis ante oculos distincta & muni- Liber Insignium

ta, vt miles, quid geratur, ſpectare poſſit & nihil omnibus muniatur.

Ipſa Galea corona regia aurea redimitur, ex qua aries niger ad dextram proſilit, cuius pedes poſtremi & cruran corona amittuntur, anteriores pedes vibrantur in hortem. Militia partum eſſe hoc decus oſtendit aries, animal militare, quod ſemper cornu ferire ſolet provocatum, vel ſi manum oſtenderis; hinc in militari Nomen clatura ad oppugnandas Urbes *Aries* adhibetur, quo muros Urbium labefactabant, quam machinam cellicam multi Antiquitatis Romanæ ſtudioſi nobis depinxerunt; vide militaria opera Lipſii. Id de monſtrat etiam ipſe campus ſanguineus quo ſcilicet areabelli de notatur, qua hoſtium advictor aut etiam vincentium generoſi ſanguine ſit coloratus. Ajunt illuſtriſſimam ſtirpem de Rechenberg eundem cum Haugwitziis clypeum ferre, Caput ſcilicet Arietis, ſed teſtituor Libris Inſignium, quo minus hoc adſtruere vel refellere poſſim.

Lipſ. de mic. Roman.

De Origine hujus Clypei.

ORigo præſtantiſſimarum Familiarum ſæpiſſime eſt in incerto, propterea quod antiqui-

tiquitate nimia Memoriæ Familiarum perierint, bellorum, quæ in Patria gesta sunt, & plurima & cruentissima, iniuriis extinctæ aut flammis consumtæ: maximam causam habet; quod Majores nostri, vt pote Militares Viri, fortiter agere contenti, scribere & annotare ignavum esse putarunt, Traditum tamen quasi per manus accepimus (quod etiam narrat Paprocius in Speculo Moraviæ) Ethnicorum temporibus sub Germanicis Regibus cuidam Equiti in bellicis exercitatissimo a Rege munitissimam quandam arcem commendatam, vt eam adversus hostes Patriæ tueretur, hostes deinde adveniſſe, & fortissime oppugnasse, sed ab Acris Præfecto repulsos fortius mutasse, consilium & quod vi non poterant, decrevisse fame efficere, adeoque arcem cinxisse, vt nullus obsessis exitus pateret. Jam famem sentiebant obsessi, & brevi in manus hostium & se & arcem de dere cogitabant, unus arcis Præfectus hortationibus crebris deditionis consilium procrastinando evertebat & venturum auxilium a suo Rege pollicebatur. Tandem frustra expectatis auxiliis ad artem & dolum militarem conversus, Arietem, quem unicum in arce habebant, jussit occidi, cujus recenti sanguine

Paproc. in Spec. Moc. Fol. 125.

Bourn pelles vetuſtas madefecit, & quaſi ex ſiccarentur, in loco vbi ab hoſtibus videri poterant, ſuspendit. Hoſtes vbi Boum recentia, ut putabant, terga videre, rati non tantum frumenta, ſed etiam carnes ad delicias obſeſſis ſuppetere, obſidionem ſoluerunt. Venit poſtea Rex ad ſuos, & cum in arce nihil aliud quam arietis eaput arietis, in clypeo ferre juſſiit, cum plurimis aliis prærogatiuis, nam antea Nobilibus natalibus ortum eſſe ſciebant.

De Propagatione Generoſiſſimæ hujus Stirpis.

HOc Illuſtri facinore magis ac magis nobilitata Stirps Haugwitziorum, longe lateque ſeſe in diuerſas Prouincias infudit, adeo vt ſi vnam Gersdorfiorum, aut alteram Noſticiorum exceperis, latiſſimam Haugwitziorum poſſis dicere. In Luſatiam quandonam advenerint, non poſſum dicere, ſed antiquiſſimam hanc illis Patriam fuiſſe plurimis conſtat exemplis; In Bohemiam an ex Luſatia an ex Sileſia imigraverint, aeque incertum eſt: In Vngaria nominatim Budæ in eccleſiis Haugwitziorum plurima ſepulchra ſpectari Paprocius eſt autor, idque poſt occupatam Budam a captiuis ſe accepiſſe teſtatur: In Poloniæ

loniæ provinciis Haugwitzii eadem gestant insignia & Roman vocantur; ex quibus nonnulli sanguinei campi loco aureum gestant in clypeo. Fratres armorum ipsi Haugwitzii agnoverunt olim in Moravia Equites de Knehniz, quæ Familia in dotum exaruit, nunquam certe ætate mea audivi nominari. Porro Moravienses Haugwitzii inter Proceres & Dominos in Comitiis sederunt, & summa Marchionatus Officia gessere; Coeteri in Regno Bohemiæ, in Silesia & comitatu Glacensi equestri statu contenti convenientia suo ordini munia cum laude obierunt. Addendum quoque hoc loco videtur quosdam Haugwiziorum diversimode nomen suum subscribere solitos. Eg. Joannes Haugwitz de Piskupitz, Supremus Moraviæ Capitaneus; alios autem Prædicatum suum geminasse sic: Fridericus Haugwitz iu Audlitz, quod ex titularib. Bohemiæ Libris typo editis nullo negotio probari potest.

Cognationes Haugvvitziorum, ex quibus Nobilitas facile cognoscitur.

In Nobilitate nostra verissimum esse deprehendi. Noscitur ex Socio, &c. dicerem ego: Noscitur ex socia Conjuge, si leges Poeticæ permitterent: tanto enim delectu olim

olim & tam anxiis obſervationibus legebantur & elocabantur Uxores, ut nulla illis nimia cura in eo genere videretur; Obſervabant illud Poetæ: Nube pari utque in Familia ſua nihil indecorum aut in honorum Poſteritati relinquerent. Pauca de Haugwitziis in Exemplum ad feram: Nobilis & Antiquiſſima ſtirps in Bohemia & Moravia ceſſebatur Leonum de Rotzmital & Blatna ex hac Illuſtriſſimus D. Adamus Leo D. Idenkonis & Chatarinæ Sewihowskiæ de Ryzmberg Regiæ ſtirpis, & Nepos, Leonis de Rozmital, qui fuit Germanis frater Johannæ Reginæ Bohemiæ Georgii Regis Conjugis, accepit ſibi in Conjugem Annam Haugwitziam de Biskupitz, ex qua nati ſunt duo Filii Johannes & Zdenco, & filiae itidem duae Catharina & Anna: Horum Fratrum minor Zdenco Leo de Rozmital fuit Pro-Marchio Moraviæ: cui defuncto ſucceſſit Dn. Joh. Haugwitzius, ut poſtea dicam:

Scambergii Illuſtriſſima ſtirps Procerum Bohemorum cum Hauwitziis Illuſtriſſimum ſanguinem miſcuerunt. Non Johannes Haugwitz Moraviæ, ut dixi, Pro-Marchio Eliſabetham Sswamberg accepit conjugem quæ quatuor filios Conjugi ſuo genuit.

Wen-

Wenceslao Haugwitz de Biscupitz duæ Conjuges fuerunt altissimis editæ Natalibus: prior de Klinstein, quæ Familia eandem cum Berkarum Illustrissima Stirpe habet originem idemque gentilitium gestat insigne; alterum Ephemiam Sswihowskiam de Ryzmberg, quæ ex regia stirpe, ut ante dixi, & omnes Genealogistæ sciunt, Wladislai Regis descendit, ex qua filium genuit Joachimum magnæ inter proceres Moravos Dignitatis; qui parem sibi copulavit Conjugem Catharinam de Zivole & Goldstein Baroniſſam, ex qua stirpe Illustrissima & Baronali, duo Olomucenses Antistites & Principes Conradus de Zwole A. 1430. & Bohuslaus de Zwole A.D. 1454. prodierunt. Hæc Illustrissimæ stirps hodieque in Ducatu Oppavïensi perseverat. Infinitus essem, si omnes Haugwitziorum Conjuges percensere vellem, ut Bitowkias de Bitowa & Clarissimorum Equitum de Hradek filias pluresque ejusmodi.

De Opibus hujus Familiæ

Haugwitzii non modó Arces multas & Diliones maximas in Bohemia & Silesia tenuerant, sed etiam novas in Patriæ ornamentum & decus condiderunt, ut in Comitatu Glacensi novum Bitzkupitz, quod adhuc hodie

die Equites Haugwitzii possidont. Moravici Barones Haugwitzii arcem extruxerunt pulcherrimam, qeam novum Haugwitzium dixere.

Jam dictiones nonnullas Haugwitziorum persequamur. Racziez pulcherrima altero ab urbe Bruna milliario in Haugwitziorum Ditione fuit, Litonystium urbs cum arce magnis opibus extructa ad Johannem Haugwitzium Pro-Marchionem pertinuit, uti & Rogetini celebris ditio. Rokitnize ad Olomucium multo tempore Haugwizios respexit, quis omnia enumeret? Linhartow, Woldziffow, Harzan, Krupe & in Bohemia Urbs Bidzow, Malobiz, Rosocz, Kopidina &c. Paucis verbis: Familiæ hujus potentiam expressit Paprocius: in Bohemia, inquit, Haugwitzii statum equestrem non excedunt, sed Potentia & Opibus cum Dnis. & Baronibus concertant.

De Sepulchris Haugvvitziorum.

Wratislaviæ celebre est Cœnobium in Arena dictum, in quo lapis antiquissimus spectatur extrito jam antiquitate Epitaphio: Insignia tamen Haugwitziorum clarissimó repræsentat; Memoriæ Monasterii veteres an-

annotant Georgium Haugwitzium hic jacere & A. 1340. cum Cœnobium ex alio loco huc transferretur, illud etiam translatum esse, qui honor non nisi Bene factoribus summis fieri solebat. exzottenberg Wratislaviam.

In olomucenfis Ecclesiæ Cathedralis memoriis mentio fit D. Joannis Haugwitzii de Biskupitz velut Ecclesiæ illius benefici amatoris, qui obierit 1370.

Pragæ in Ecclesia S. Jacobi tres hujus stirpis sepulchrales lapides videmus, primus Joh. Haugwitzium subtus jacere indicat, qui mortuus sit 1474. alter annum 1518. præfert, quô in festo S. Petri vita excesserit D. Sybilla Haugwitziana de Biskupitz, Conjux Wilhelmi de oezan vetussimæ stirpis Equitis. Tertius Papis hanc inscriptionem habet. A. 1552. die primo veneris Virgo Hedwigis Haugwitzia, filia D. Georgii Haugwitz de Biskupitz.

Rursus Olomuci in Ecclesia Cathedrali ante Capellam Stanislai Pawlowsky Episcopi lapide excisus est Miles eatapti actus & hæc latina Inscriptio. A. D. 1526. feria secundâ ante Thomæ Apostoli & Generosus Dn. Dn. Hanass Haugwitz de Biskupitz. &c. orate pro eo:

Zno-

Znoymæ apud S. Jacobum in marmouo ſepulchro inciſæ ſunt literæ, quibus indicatur Annam Haugwitziam Conjugem Adami Leonis de Rozmital hic cum Conjuge ſuo ſepultam, quæ obierit 1563. Adamum vero Leonem anno ſeqventi mortuum Conjugi ſuæ appoſitum eſſe.

Brunæ apud S. Jacobum jacet ſub Marmore, ut Inſcriptio demonſtrat, Illuſtriſſimus Dn. Joannes Haugwitz de Biskupitz filius itidem Dni. Joannis de Biscupitz & in Racziez, qui A. 1568. Eodem loci ſepulta eſt Conjux ejus eodem anno 1568. Huic Haugwitziorum ſepulchro Inſigne & ſumtuoſum Zenotaphium impoſuit Dn. Joannes Haugwitz de Biskupitz eum hac inſcriptione: Hoc opus Magnificus ac Generoſus Dn. D. Hanuſſius Haugwitz de Biskupitz in Raczicz & Chropin &c. Marchionatus Moraviæ Capitaneus pietatis ergo poſuit 1579. ubi hi verſiculi leguntur, ſatis, ætate illa vinuli:

Hic Amor & dolor, hac noſter requieſcit inurna,
Colligitur parva natus & uxor humo.
Felices animæ! quorum ſi fata ſequemur,
Creſcet Amor, cedet victus amore Dolor.

Olomucii in Eccleſia in Academica Beatæ

tæ Virginis (quam vulgus imperite ad S. Franciscum appellat, quod ibi aliquando Franciscani Minores habitarint) aliquot Haugwitziorum sepulchra spectanz; antiquitate superat, id quod in descensu chori legitur.

In die Maurtii 1540. † Magnificus ac Generosus D. D. Wladislaus Haugwitz de Biscupitz, cujus anima requiescat in pace. Orate Deum pro eo. Propesita sunt alia Haugwitziorum sepulchra: ut Caroli Haugwitzii & Aliorum. Adjicio aliud in Ecclesia Linhartoviensi.

Generosus D. D. (nota tit. Procerum in geminata appellatione Domini) 1588. Wenceslaus Haugwitz in Linhartow & Woldziffow cum ad medicas aquas Londocenses profectus esset, ibidem obiit: hæc de sepulchris. Illud παρέργως adjicio: mirum mihi sæpe visum esse, quod prioribus imo & priori seculo, plurimos Haugwitzios in titularibus Regni Boh. Libris, ubi nomina magnæ nobilitatis annotantur, & typis imprimebantur, inveniam, hodie vero vix in Bohemia unus & alter reperiantur; quin etiam interrogati Nobiles visi in Bohemia negent se ullum Haugwitziorum præter eos, qui in Comitatu Glacensi persistunt, novisse: Quæ

ista Nemesis hanc Illustrem Bohemorum Familiam afflixi?

Officia quædam & Dignitates abHaugvvitziis obitæ.

Mihi dubium non est, in tanto splendore Natalium splendissima Haugwitziis collata esse regni munia, sed ego, quod viderem Haugwitzios in Bohemia paucos aut nullos reperiri, annotare omisi: In Moravia maxima munia gesserunt: paces inter Proceres cum Autoritate conciliarunt, ad ita partibus delecti, ut A. 1492. inter Decanum & Capitulum Olomucense & Dnos de Sovvince; ibidem D. Joh. Haugvvitz 1513. Relator in Comitis appellatur, & innumera sunte jusmodi Dignitatis exempla.

Eundem Joh. Haugwitzium 1500. apud Georgium March. Brandenb. Burgravium Norimbergensem, Principem Stetinensem, Ratisboniensem & Carnoviensem &c. Cancellarii supremi munus gessisse, testatur Paprocius, de quo Jahanne hoc Encomium in Ecclesiæ Olomucensis Libris legimus. A. 1526. D. Hanus. Haugvvitz Vir strenuus & in bellicis rebus exercitatus, singularis Patronus Ecclesiæ die S. Thomæ advectus Olomucium in-

insigni pompa funebri in Cathedrali sepultus Ecclesia. Hic est ille Joh. Haugvvitz, que saxo excisus Cataphractus in armis hodieque in illa Ecclesia in muro stant spectatur.

Sæpissime vades se pro aliis Proceribus præbuerunt Haugwitzii magno fidei documento, puod mihi probare in proclivi est: circa A. 1656. Cæsareæ Majestatis Ferdinandi I. Consiliarius in equestri statu (raro eo tempore dignitas) tres invenio Henricum Haugwitz, Joannem & Petrum. Sub-Camerarios Moraviæ ex Haugwitziis nonnullos fuisse lego, & laudatissime munus illud administrare. Pro-Marchionis Moraviæ supremam & honoratissimam Dignitatem Illustrissimus Dn. Joh. Haugwitz sibi a Rege delatam gloriose sustinuit, quem veteres memoriæ Marchionatus satis commendare a Prudentia, aliisque regendi artibus pro eo ac merebatur, non possunt. Successit in hoc munere Domino Zdeconi Leoni de Rozmital, genito ex Anna Haugwiziana, ut nuper dixi, obiitque 1580. Historia Societatis Jesu miris laudibus tanti viri erga Societatem Jesu favores & beneficia & palam susceptam Defensionem de prædicat, ut videre est in Historia Sac. D. J. Part. 3. & 4. variis in locis

D. Joachimum Haugwitz ſupremum Judicem Marchionatus Moraviæ a Juſtitiæ & Legum cuſtodia mirifice veteres dilaudæbant. Denique multa manuſcripta legendo id manifeſte comperi: Haugwitzios ubique laudatiſſima facinora edidiſſe. Patriam communem Parentem amaſſe. & pro ea nullam capitis dimicationem recuſaſſe & Genti ſuæ æternam memoriam in Annalibus reliquiſſe & nihil in honorum aut de decoroſorum (quæ infelicitas etiam maximas Familias aliquando proſtituit) admiſiſſe.

Ge-

Genealogiæ Moraviorum Haugwitziorum Fragmentum.

Nicolaus Haugvvitz, Dominus in Lytomyſel.

Tit. &c. A. 1545.

Wenceslaus Haugwitz de Biskupitz, Dn. in Lytomyſel & in Kogetin, ſub Cæſare Maximiliano; Paproc.

1. Dna de Klinſtein
2. Euphemia Sswihowskiana de Ryzmberg F. Wenceslai Sswihowsky & Margarethæ Com. de Guttenſtein: Neptis Henrici Sswihowsky Supr. Cancell. Regni Boh. & Urſulæ Buriſſæ de Munſterberg.

Johannes Pro-Marchio f. Capitaneus Moraviæ D. in Raczicz & Kropiu, & nova arce Haugwitz.

Eliſabeth de Sswamberg.

Wenceslaus Haugwizius de Biskupitz & Hartow †. 1588. in Landek

in Lenin

Anna de Bitowa.

Joachimus Haugwitz de Biskupitz & in Rokitnitz.

Catharina Dna de Zwole & Goldſtein

Johannes Wilhelmus.

Johannes Bartholomæus.

Alexander toſt.

Rudolphus Wenceslaus † ante Patrem.

Carolus Haugguitz † ſine Poſteris

Magdalena.

Benigna.

N. filia

Johannes † Wenceslaus †

Wladislaus †

Anna Maria †

Euphemia ♆ D Baronis Sedlniczky, exqua filia etiam Euphemia ♆ D veterem, unde propago veterum ſuperſtitum.

An Poſteritas interierit non conſtat.

Habeo.

Habeo facile vicenorum aut tricenorum Haugwitziorum nomina, sed ea in Genealogiam redigere & ordinare non possum, eo quod Memoriarum defectu, cujus hic vel ille Pater aut frater fuerit, omni adhibita diligentia explorare non licuerit. Faxit Deus ter optimus Max. ut hæc Nobiliss. Stirps pro eo ac ejus virtus meretur, quam diutissime perseveret ac floreat, & honoribus omnibus par Principum cingat latus bonis omnibus accumulata, donec temporalem felicitatem in æternam beatitudinem commutet!

Ita vovet Nobiliss. Familiæ Dediss. & paratissimus Servus Bohuslaus Balbinus F.I.

Dum Syntagmatium hoc absolveretur, percontando ex Familiarium nostrarum peritis feliciter rescio: Complures ad huc reperivi Haugwizios in Bohemia, ex quibus maxime Celebres nominabant, alterum in Chradimensi, alterum Bechinensi Districtu, qui & Liberos habeant, & pro suo equestri statu satis opibus abundent, de quibus etiam si quid memorabile invenero, non omitam perscribere. Audio etiam in Moravia Haugwitzios super esse, sedii an ex his descundant, dum propere, & obsequium meum Tebi, per illustris & Generosissime Dne, Dne,

approbare celeritate volo, nondum mihi licuit cognoscere.

De militari virtute Haugwitziorum sub Rege Bellicosiss. Mathia Corvino multa commemorat scriptor coævus & Historiæ Ungariæ Conditor Ocipuus Bonfinius: In bello quod Matthias Rex adversus Friedericum Cæsarem gessit, omnibus copiis præfuit Jahannes Haugwitzius ex proceribus Maraviæ Primarius; multa in Austria oppida & arces, partim vi, partim astu cepit, & ipsam Viennam jam jam occupaturus erat, nisi Cæsar a Matthia pacem petiisset & impetrasset, Notissimum est: Matthiam Regem Legionem quandam, nigram dictam, habuisse, qua fretus in via belli facinora patrabat, & quam invictam appellabat, quatuor vel sex millibus armatorum Equitum constantem; hujus vero nigræ Legionis Tribunum agebat idem ille Joh. Haugw. ut omnes Matthiæ Corvini victoriæ seu de Turcis, seu de aliis hostibus huic Legioni nigræ, & ejus Duci Haugvvitzio a Scriptoribus imo ab ipso Rege Matthia Corvino imputarentur & imputentur: In ejusdem Regis Exercitu primarius Ductor nominatur Nicolaus Haugvvitz Moravas, Hanussii patruelis, qui peditum septem millia ducabat. Vide pessinam in Marte Maravico Lib VII. cap. 5.

Bonfin. dec. 4. 5.

III. Abs.

III. Abtheilung

Von dem Königreich Schweden.

Weil bey diesem Königreiche und dessen habenden Rechten dermalen weiter nichts zu sagen; als hat man eines gewissen anonymi auf die verstorbene Kön. Majest. in Schweden, Carl XII. gestellete, sogenannten fata allhier mit beybringen wollen, dem Leser überlassend, selber zu urtheilen, wie weit dieses Mannes seine Einfälle gerathen, und mit der Sache selber übereingetroffen, oder in wie ferne sie darvon abgegangen.

Fata

ex omnibus
Nominis
Regis Suedorum eruta.
Carolus duodecimus Dei Gratia Gothorum Suedorum & Vandalorum Rex.

p. a.

Sum Hector, Alexander, Augustus, addo Terror
Aliorum ducum, o domi vige.
Hector Alexander sum Augustus rite aliorum
Addo ducum Terror, o vige vive domi!

2.

Dux do gregi Luctum atrum, o Cædar Deo,
Humiliante me, a Russo duro urso!

Dux Luctum do (dico) *Gregi* luctuosis *atrum*
Humiliante me Deo
O Cædar Russo duro a Urso clade cruenta
At eriget cæsum Deus!

3.

Vir sum Miraculo eductus ex morte
Horrida, age gratus Deum dono laudo
Ex Morte eductus Vir sum (meminisse juvabit)
Ego *Horrida Miraculo*:
Dono age dum vivam *Gratus* laudabo sacrato,
Quem nunc pius *Laudo Deum*!

4.

Sol ego sum Regum, ac addo durorum:
Sultan adjuvat me exercitu horrido!
Colliquat en Glaciem duram Sol Lumine forti
Duorum Regum Sol ego fortis ero.
Adjuvat ingenti *Sultan me exercitu ac addo*
Horrido, & horrendis Hostibus Horros ero!

5.

O Hesso Duci egregio do, orno dudatum,
Ille Dux dat rursum aurum & arma.
O Hesso forti *egregioque Duci orno ducatum*
Do rursum ille aurum Dux dat arma mihi.

6.

Huic Duci * Gallorum Moderator gaudens
Addat vires rursum ex vato meo.
Gallorum moderator huic Duci amicus amicas
Gaudens rursum addat vires voto ex meo
& ejus!

7. Exur-

*sc. Hesso,

7.

Exurgo cave vero Anglia hortor, addo
Deduc rursus Militus domum tuam
Exurgo addo cave vero Anglia rursus & hortor;
Tu *Milites domum tuam de duc* cito!

8.

O Dux usu durato Corde victorve,
I, demes arma sancta Hollandorum Grego.
Durato o Victor Dux usu maxime *Corde*
Ne timeas quamvis Te cingunt undique Gentes.
I, *demes Hollandorum* sumta arma, *Gregore*
Rex tumidæ Leges præscribe pauce petita!

9.

Hortatum a divo Ducem Saxonum detrudo
(Cogor rursum) Vi de fella regia.
Sæpius *hortatum a divo* Numine *rursum*
Vi detrudo Ducem de *Sella* Saxonum acerba
Regia, & ex regno (nam cogor) pello vicissim!

10.

Dux moto dolore egregio Duci Stanislao
Humum arva dura rursum cedet.
Rex magnus magno *modo* presloque *dolore*
Cedet humum Stanislao dura arva Ducique
Egregio Regnum *Dux rursum* reddet habendum.

11.

Ducatum Holsatiam ex regio doloro
Gratusve Duci novo rursum reddam
Gratus ego *reddam* captam de Hoste *ducatum*
DUCI dolore ex regio
En *Holsatiam* & Holsatos clementer habebo
Eaciemve rursum divites.

12. Re-

12.

Regem Danorum durorum detrudo ex
Holsatia regia, o cum Luctu assiduo!
Danorum Regem *dororum* durus & ipse
Ex Regia *Holsatia*
Cum Luctu assiduo detrudo o Marte favente
Sic Fata versant omnia!

IV. Abtheilung

Von dem Königreich Pohlen.

I.

Von dem Anspruch auf Curland.

SEit dem in dem Königreich Pohlen einige Jahre her das Hertzogthum Curland grosse Bewegungen gemachet, indem dessen Hertzog, als ein bereits verlebter Herr, dem Tode weit näher ist, als dem Leben, und aber durch dessen Absterben dessen Haus ausgehet, und dann die Pohlen prætendiren, daß gedachtes Curland ihrer Cron sodann einverleibet werden müsse; Und aber diese Sache bisher noch nicht völlig untersuchet worden, wenigstens hat man von denen, zwischen dem ersten Hertzoge dieser Lande, dem Gotthard Kettler, und der Cron Pohlen errichteten pactis keine hinlängliche Nachricht gehabt; gleichwohl diese Sache nach Absterben ermeldten Hertzoges, zwischen Pohlen und Rußland

land grosse Bewegung geben könte; als hat man vor nöthig, und der Historie dienlich befunden, insonderheit da diese Angelegenheit unter die Prætensiones gehöret, sowohl eines Anonymi Gedancken allhier mit beyzubringen, als auch was es mit berührten Curland vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, ob solches nemlich zu Liefland oder zu Litthauen gehöre? als welches auch von einem Anonymo zugesendet worden: und dann endlich, worinnen die eigentlichen packta bestanden, die Gotthard Ketler, als der Stamm-Vater der Hertzoglichen Curländischen Linie, mit dem Königreich Pohlen errichtet gehabt. Das erstere ist folgenden Innhalts:

Historische Nachricht
Von dem Hertzogthum Curland und Semgallien, vornehmlich aber auf was Art, und unter was vor Bedingungen selbiges an die Cron Pohlen gelanget.

I.

Daß diejenigen Striche Landes, die dermalen Curland, oder besser zu schreiben, **Kürland** und Semgallien genennet werden, in denen ältern Zeiten Teutsche, das ist, ein solches Volck bewohnt gehabt, das mit denen einerley Ankunfft und Abstammung war, die das eigentliche Teutschland besassen, ist zwar in so weit ausser allen Zweiffel; alleine ob man selbiges zu denen Peucinern, oder

Bastar-

Baltarnern, oder Æstiern rechnen solte, darüber kan man sich weder in Geographia antiqua, noch in media recht vergleichen. Es ist auch an dem, daß unter so vielen wackern Curländern sich noch niemand gefunden, oder hat finden wollen, der den ehemahligen Zustand seines Vaterlandes aus der Historie, und aus der Geographie recht aufzusuchen sich bemühet, daher man sich deßfalls theils mit Ausländern, theils mit behörigen Muthmassungen behelfen muß, wiewohl, was jene anlanget, selbige in diesem Stück meistentheils in lauter Verwirrungen hinein gerathen, mithin da sie die Sachen deutlich machen solten, so versetzen sie solche vielmehr in desto grössere Schwierigkeiten.

2) Die gröste Verwirrung aber entstehet daher, daß man das Wort Sarmatiae und Sarmatæ incolæ nicht in demjenigen Verstande nimmt, darin doch beyde nothwendig genommen werden müssen, sondern, daß man sich einbildet, Sarmatæ, Venedi und Peucini, wären drey gantz verschiedene Haupt-Völcker gewesen, die ehedem diejenigen weitläufftigen Länder besessen, die itzo mit einem Worte Pohlen und Litthauen pflegen genannt zu werden, da doch nichts gewisser als dieses, daß alle deren Einwohner überhaupt Sarmater gewesen, das Land aber mit einem Haupt-Namen Sarmatia geheissen, welches im Grunde nichts anders bedeutet, als ein ebenes, grasigtes, und mit Vieh-Weyde versehenes Land, wie denn Pohlen und Litthauen von seinen allenthalbigen Gräntzen an, ein dergleichen Land ist. Denn *Sar* ist so viel als *Saur*, welches im Teutschen so viel heist als gut Graß, Marr, aber

aber bedeutet ebenes, wiesigtes Land, daher es die Römer oft auch selber Sauromatiam nannten, wiewohl sie weder dessen Ursprung wusten, noch weniger die Bedeutung verstunden. Es hat also mit dem Worte Sarmatia eben die Bewandniß, als wie mit Teutschland: Wie aber derjenige etwas sehr einfältiges herfür bringen würde, wenn er behaupten wolte, ein Bayer, Sachse und dergleichen, wäre kein Teutscher, weil er ein Bayer und Sachse hiesse; also kömt es eben so klug heraus, wenn die Römer, und der diesen sonderlich nachbetende *Cluver*, in seinem Germ. antiqva l. 3. Cap. 44. die Sarmater, Wenden und Bastarner zu gantz verschiedenen Völckern machet, welche Schnitzer zwar diesem Manne sonst eben nicht allzu fremd seyn.

3) Wie nun aber dieses seine gute Richtigkeit hat; also ist gewiß, daß die Sarmater auch Venden oder Wenden genennet werden, weil sie nach Art der heutigen Tartarn, die aller dieser Völcker ihre wahre Nachkommen seyn, mit ihrem Vieh im Sommer, und andern guten Jahrs-Zeiten bald da, bald dorthin zogen, eben wie in Teutschland die Schwaben, Venden und Wandaler der Bedeutung nach einerley heissen. Diesemnach hat Ptolomæus in seiner Geographie gantz recht, wenn er die sämtlichen Einwohner Sarmatiens, teutscher Ankunft zu seyn versicherte Cluver hingegen handelt sehr abgeschmackt, wenn er loc. cit. mit einem Großsprechenden Ptolomæi autoritas hic nulla est, loßplatzet, und hingegen dem allenthalben schlefolget, wiewohl dieser dem Cluver nichts hilfft, indem

er die Wenden ausdrücklich unter die Sarmater rechnet.

4) Doch dem sey allen, wie ihm wolle, die Frage ist itzo hier, ob das heutige Curland und Semgallien zu Litthauen oder zu Preussen, oder zu Liefland gehöre? und von welchem es eigentlich ein Stück sey? denn daß der Name Curland so viel heisse, als ein Land, das an der Ecke, oder an der Gräntze lieget, wird hoffentlich niemand in Zweiffel ziehen, deme bekannt, daß **Kehren** im Teutschen so viel bedeute, als wenden, oder endigen, Semgallien aber soll ohne Zweifel so viel seyn, als ein zwar grasigtes, jedoch mit Saamen, oder Sumpfen (welches eine Art kleines Rohrs ist) versehenes Land, wie denn die Semnones Galli in Teutschland auch von daher den Namen bekommen, sintemahl andere Völcker mehr a qualitate terræ von dem ihre Namen erhalten. Die Haupt-Frage hingegen zu berühren, so ist es zwar an dem, daß man die Gräntzen der alten Völcker sich insgemein als eine sehr schwere Sache einbildet, siehet man aber dieses Vorgeben recht ein, so kommt es auf nichts anders, als auf ein blosses Vorurtheil an, indem wir uns von denen Römern und Griechen weiß machen lassen, als ob alle so genante Barbarn gleich dem dummen Vieh gelebet, und sich wenig um die Begräntzung des einbewohnten Landes bekümmert gehabt, da doch eine blosse und wider die gesunde Vernunft lauffende Unmöglichkeit ist, daß Völcker ohne eintzige Begräntzung, neben und bey einander solten wohnen können, daher man zur Behauptung dieses Satzes, nur ansehen

darf, was wegen der Gräntz-Streitigkeiten zwischen denen Hottentotten am Cabo de bone Esperance, denen Tuppin Impis in Brasilien, denen Huronen in Nord America und andern Völckern vorgefallen, worvon die Reise-Beschreibungen weiter nachzusehen. Wissen nun diese Völcker, die wir doch vor die allerwildesten achten, von Begräntzungen ihrer Lande, warum solten denn dieses andere, die da weit geschlachteter gewesen, als jene sind, so unbekant gewesen seyn?

5.) Wie nun also richtig ist, daß die ehemahligen Völcker ihre Gräntzen eben so gehabt, als wie itzo Völcker und Lande solche zu halten pflegen. Also kan wohl mit keinem bestande der Wahrheit in Zweifel gezogen werden, daß das heutige Curland u. Semgallien, ein Stück von Litthanen und zwar dessen äusserste Gräntzen gegen Liefland zu gewesen, daß man auch allhier die ehemahligen Peuciner und Bastarner suchen müsse, gleichwie Liefland das wahre Vaterland der Estier ist. Weil Litthauen das untere Theil des alten Sarmatien, auch dessen Einwohner Teutsche gewesen, die, allem Ansehen nach eine grosse Menge Leibeigene und Freygelassene gehabt, so mag von daher dieser Strich Sarmatien, den Namen des Littesgau, oder Liutesgau empfangen haben, indem Liuttes oder Lites so wohl Leibeigene, als auch Freygelassene bedeutet, worvon beym du Fresne in seinem Glossar. lut. in fin. voc. Liutes nachzusehen; imgleichen beym Thomas. in dissert. de Serv. & Libert. Vet. Germ. Gau aber heisset ein Land, oder Landes-Gegend, wie dieses eine ebenfalls gantz bekannte Sache ist, daß also aus diesen beyden Worten

endlich der heuttge Name Litthauen entstanden. Was hingegen die Benahmsung Liefland anlanget, so will ebenfals gar glaublich fallen, daß man es seiner Fruchtbarkeit halber das liebe, oder wie es etwan in dem ehmaligen Alt-Teutschen, das ist in dem Celtischen gelautet, Liffland genannt, wie nach der Meynung des gelehrten Herrn *Rudbecks* in seiner Atlantica P. 2. Libien in Africa auch von daher den Namen empfangen habe.

6) Zwar wenn es dem Tenzel in seinen Monatlichen Unterredungen ad an. 1690. nachgehen solte, so hätte gedachter Herr *Rudbeck* hier eine grosse Contradiction begangen, indem er P. I. c. 8. bemeldter Atlant. Lybien auslege, daß es ein unterworffenes, oder bezwungenes Land bedeute, daher er auch p. 233. eine grosse Exclamation von Derivationibus plus quam Goropianis daher quackelt, alleine wie gewiß ist, daß der mehrberührte *Rudbeck* mehr Verstand und Gelehrsamkeit besessen, als Herr Tenzel, dieser Mann auch die Goropianischen Principia in seinem Gehirne nicht zu begreiffen vermocht: Als wird wohl schwerlich eine Contradiction heraus kommen, wenn ein Land zweyerley Namen oder wegen zweyerley Ursachen seiner Benennung geführet. Wie nun dieses bey Lybien gar wohl statt findet, also kan es bey Liefland ebenfalls gelten, jedoch müste ex Historia und Geographia medii ævi erst ausgemachet werden, wenn der Name *Estien* sich in Liefland verwandelt habe, vermuthlich aber, daß es um die Zeiten geschehen, als die Dänen unter Waldemar I. und Waldemar II. sich vom Lande Meister machten, da denn beyde Ursachen der Benennung

gar

gar wohl statt finden können, vornehmlich da nur ein klein Stück von selbigen den Nahmen Esten behalten, Letten hingegen aus vorberührten Liutes oder Littes entstanden ist, darbey man so wohl die Esten als Letten, nebst ihrer Sprache, vor die wahrhaften überbleibseele den alten Celten ansehen muß, und sonderlich deren Sprache besser untersuchet zu werden verdiente als wodurch gewiß gar viele besondere Dinge entdecket werden könten.

7) Hierbey ist es zwar an dem, daß wegen Curland, man selbiges vielmehr vor ein Stück von Liefland als von Litthauen ansehen könte. Es hat auch dieses seine Richtigkeit, daß Rußland von daher seine Prætension auf solches gründet, indem Micislaus Herr von Liefland gewesen, dessen Sohn Zorgus, oder wie er nach der Tauffe geheissen, Suentoslaus, nicht nur die Czaarische Familie angeleget, sondern auch die Stadt Herodus, oder Derpt gegründet habe. Doch wie alle diese Dinge in einer sehr tieffen und noch darzu überaus dunckeln Antiquität sich eingewickelt befinden, indem wohl seyn kan, daß Ruß, als er den Russischen Staat errichtet, sich auch Herr von dem heutigen Liefland und Litthauen gemachet habe; gleichwohl wird dieses Rußland kein grosses Recht, weder auf das eine noch auf das andere geben, es müsten denn die Russen ihre Gründe besser beweisen. Noch weniger ist daraus ein Schluß zu machen, daß Curland und Semgallien ein Stück von Liefland sey, indem die Bezwingung der Länder keine Gräntzen setzet, sondern diese seynd entweder einiger massen von Natur gezogen, wenn nemlich grosse Flüsse

und Waldungen, imgleichen auch Gebürge ein Land von dem andern absondern, oder, und vielleicht besser zu reden, es haben die Menschen, als sie die Erde bevölckert zu Setzung der Gräntzen sich sothaner geschaffenen Scheidewände bedienet: Oder sie haben durch errichtete Verträge, und selbst gemachte Abtheilungen sich von einander abgesondert. Wenn man nun dem erstern, nemlich denen so genanten natürlichen Gräntzen nachgehen wolte, so würde vielleicht Niemand widersprechen, daß Curland und Semgallien von Liefland nicht starck genug abgesondert seyn solten, weil der sehr grosse Dune-Strohm beyde nur allzumerckslich von einander scheidet.

8) Wolte man aber behaupten, es hätte Liefland, als es annoch seine eigene Herren gehabt, diese Striche Landes mit dem Degen an sich gebracht, und solches denen Litthauern entwendet; so kan man denen, die solches sagen, gar wohl und sonder allen Schaden recht lassen, ob sie sich gleich mit einem ansehnlichen Beweise beladen, wenn nemlich sothane Eroberung geschehen sey? und ob die Litthauer solche durch solenne Pacta, oder aber durch eine überaus lange Derelictionem publicam authorisiret, mithin ihre alten Gräntzen in so ferne haben einschrencken lassen. Man will demnach diese letztere Meynung annehmen, als die gegenwärtigem Vorhaben gar nicht schädlich, wohl aber selbigem sehr Vortheilhaft ist. Denn es haben die Litthauer Curland und Semgallien an die Besitzere von Liefland entweder durch ordenttiche Pacta überlassen, oder haben sich dessen durch eine Derelictionem

nem Publicam begeben, so sind so wohl durch das eine, als auch durch das andere die Liefflander rechtmäßige Herren von Curland und Semgallien geworden, mithin haben weder Litthauen noch die Cron Polen auf solche annoch einiges Gräntz-Recht und würde derjenige der solches behaupten wolte, sich in einen Beweiß verwickeln, daraus ihn schwerlich sämtliche Juristen, die etwan de finibus regundis und de Jure finium geschrieben, zu helfen vermöchten.

9.) Weil nun aus den Dähnischen Geschichten so viel erhellet, daß sonderlich König Waldemar II. neben andern Conqueten auch Curland unter seiner Bothmäßigkeit gebracht, daher auch selbiges von den Dähnischen Scriptoribus (vid. Huitfeld Chron. Dan.) gantz, als ein eigenes, wenigstens von Litthauen, unterschiedenes Land angegeben wird, welches zugleich seinen eigenen Bischoff gehabt, der zu Birse wohnete, als wohin gedachter Waldemar II. das Bischoffthum versetzte. Nur wäre hier zwar zu wünschen, daß entweder ein Gelehrter Däne, wenn anders in dasigen Archiven sothane alte Nachrichten vorhanden, oder ein Schwede, weil diese das Curländische Archiv sollen weggeführet haben, sich darüber machte, und untersuchte, ob Curland damals unter der Ober-Statthalterschaft von Liefland gestanden? oder ob es seine eigene Statthalter gehabt? Dieses letztere könte vielleicht daraus geschlossen werden, weil König Waldemar II. dem Lande einen eigenen Bischoff gegeben, der vor sich war, und von dem Ertzbischoff von Riga gantz nicht dependirete, daher es ohne

Zweifel auch seinen eigenen Statthalter gehabt. Befände sich nun dieses also, würde ferner zu untersuchen seyn, ob die Dähnen sothane Absonderung des Curlandes von Liefland gemachet, oder ob es nicht vorher ein eigenes Land gewesen? welches letztere denn von daher gläublich fallen will, weil die Dänen Curland als eine gantz besondere Provinz angeben, die allen Umständen nach von ihren eigenen Herren beherschet werden, und welche weder von Liefland, noch von Litthauen dependiret. Es ist aber billig zu bedauren, daß noch kein eintziger Curländer sich finden wollen, der die Geschichte seines Vaterlandes, und dessen ehemahligen Zustand zu untersuchen begehret hätte, darvon aber die Ursachen sich vielleicht gar balde errathen lassen.

10.) Was indessen Waldemarn III. bewogen, daß er Liefland denen Schwerdländern vor 18000. Marck löthig Silbers verkaufft, will man hier nicht untersuchen, noch weniger, ob der König Waldemar es von Dännemarck veräussern können, weil es hieher nicht gehöret. In diesem Verkauff aber muß Curland und Semgallien nothwendig mit einbegriffen gewesen seyn, weil sich nicht findet, daß die Schwerd-Brüder Curland als eine Conquete soll besessen haben, indem sie vielmehr so wohl das eine als auch das andere ex jure Emtionis Venditionis inne hatten. Jedoch hat dieses seine Richtigkeit, daß alles, was sie Waldemarn abgekauffet, der sämtliche Orden, als sein Patrimonial-Gut inne gehabt, darüber weder der Heer-Meister vor sich, noch die Brüder ohne jenes seine Einwilligung haben disponiren können.

11.) Di

11.) Dieses demnach als den wichtigsten Punct voraus gesetzet, so ist zwar an dem, daß als ao. 1556. und selbigen Jahren, die Schweden, Polen und Russen, die Creutz-Brüder oder Schwerd-Brüder hart druckten, und sie nirgends einen rechten Widerstand zu thun vermochten, der bekannte Heer-Meister, Gotthard Kettler, Liefland an Polen überlassen, wegen Curland aber und Semgallaien mit nur besagter Cron besondere Tractaten errichtete. Doch eben diese Tractaten sind gleichsam die Braut um die dermahlen getantzet werden will, wiewohl sich deßfalls allenthalben eine so grosse Unwissenheit herfür thut, daß kein Theil weiß, wo er eigentlich zu Hause sey, ausgenommen, daß beyde Theile, die Polen nemlich und Curländer zwar von Pactis subjectionis reden, darmit aber gleichwohl nichts anders sagen, als daß sie weder die eigentliche Umstände noch die wahrhafte Historie dieser Pactorum verstehen.

12.) Denn wenn Curland und Semgallien keine Stücke von Litthauen, Liefland aber und Curland bona Patrimonialia der Schwerd-Brüder gewesen, wie beydes schon erwiesen worden; so hat die Cron Polen kein Recht gehabt, von dem Gotthard Kettler deßfalls etwas zu prætendiren; dieser aber ist auch nicht befugt gewesen, ohne Einwilligung des sämtlichen Ordens, von dessen Patrimonialibus etwas zu veräussern. Wie nun aber dessen secularisirung, entweder mit, oder ohne Vorbewust des Ordens geschehen; also muß es auch mit denen mit der Cron Polen wegen Curland errichteten Pactis gleiche Bewandniß haben, man wolte denn kön-

nen darthun, daß Curland allein der Heer-Meister ihr Patrimonial gewesen, dabey gleichwohl nicht abzusehen ist, wo der Beweiß darvon herkommen solte.

13.) Nachdem nun diejenige Beschaffenheit, dieses mit Curland gehabt, zum voraus feste gesetzet werden muß, so ergiebet sich auch daraus von selbsten, daß diejenigen sehr irren, die behaupten wollen, ob wären diese Pacta mit Einwilligung der sämtlichen Curländischen Landes-Stände abgefasset und errichtet worden, die doch, nach bisher angeführten, bey selbigen in so weit gar wenigen Antheil mögen gehabt haben. Jedoch fället auch sehr schwer zu erweisen, wienach die Curländischen Land-Stände aufgekommen, man wolte denn sagen, es wären deren Vorfahren auch Creutz-Herren gewesen, die sich aber ebenfalls seculariſiret, es würde aber hieraus die Folge entstehen, daß Gotthard Kettler in Curland nicht anders Herr geworden, als mit guter Einwilligung dieser seiner neuen Land-Stände. Denn daß der gewesene Heer-Meister Kettler, Curland eine andere formam regiminis und Qualitatem politicam solte gegeben haben, ist summe facti, und nicht einmal præsumtiue wahrscheinlich, weil ein jeder gern in derjenigen Freyheit verbleibet, darein er sich gesetzet siehet.

14) Weil nun das Haupt-Requisitum der von Gotthard Kettlern mit der Cron Polen wegen Curland errichteten Pactorum, nemlich die Einwilligung des gantzen Landes, noch nicht dargethan, noch weniger erwiesen worden, daß der neue Curländische Fürst, Gotthard Kettler, denen Polen, als ein

Unter-

Unterthan, sich unterworffen gehabt; als ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß die Cron Polen kein Recht habe, dieses Land, als ein ihr anheim gefallenes Land, nach ihrem gefallen zu tractiren. Zwar will man einwenden, es wären 1) die mit Gotthard Kettlern errichteten Pacta, Pacta Subjectionis. 2) Das Land sey der Cron Polen mediate incorporirt. 3) Die Pacta giengen allerdings dahin, wenn die regierende Familie ausstürbe, daß Curland sodenn an Polen verfallen seyn solte: und endlich 4) sey es ein feudum datum, einfolglich bloß ob hanc qualitatem, bey einem Aussterbe-Fall Polen sein Eigenthum. Nun begehret man zwar nicht in Wiederrede zu seyn, daß vielleicht die allerwenigsten der Curländischen Land-Stände, die wahre eigentliche Verknüpfung, die ihr Land mit Polen errichtet, verstehen und einsehen, welches sie denn aus gar vielen ihren bisheriger actionibus zur Gnüge an Tag geleget, dessen sich aber so viele wackere Leute die ohne Zweifel unter ihnen seyn, billig schämen solten: die vorberührten Objectiones aber beruhen eines Theils auf augenscheinlichen Widersprechungen, Theils kamen sie auf petitiones principii, theils aber auch gar auf handgreiffliche falsche Principia an.

15) Denn so viel das erstere betrifft, so hat dessen Ungrund zwar ein ungenannter Autor, der vorm Jahre der Curländer ihre Freyheit in einem deßfals heraus gekommenen Scripto behaupten wollen, einiger massen eingesehen. *) Er hat aber nicht recht begriffen, daß Pacta subjectionis in der That ein

*) Dieses ist allhier auch mit beygefüget.

ein höltzern Eisen seyn. Denn wie allen Menschen die Freyheit und Liebe zu solcher überhaupt angeboren; also wird man sich schwerlich eines andern seiner Gewalt gutwillig unterwerffen, es geschehe denn durch den alleräussersten Noth-Zwang; daher ist es denn in der That falsch, wenn man eine doppelte Subjectionem statuiren will, nemlich eine voluntariam, oder die aus freyer Willkühr geschehe, und eine coactam, das ist, die mit einem Zwange und Gewaltsamkeit verknüpfet sey, weil es, wie nur gedacht, seine gute Richtigkeit hat, daß kein Mensch sich selbsten so feind ist, daß er seinen Freyheits-Stand ohne Noth verändern solte, indem alle und jede dergleichen Veränderungen nicht in melius, sondern in deterius geschehen, ein jeder aber dabey bleibet, quod alterius esse nemo cupiat tamdiu suus esse possit.

16) Ob nun wohl eingewendet werden möchte, es hätte die Gräntz- oder Schwerd-Brüder damals eine solche Noth betroffen, daß sie sich, um ein grösseres übel zu vermeiden, denen Polen unterwerffen müssen; so ist doch dieses nicht nur facti, sondern es ist auch nicht abzusehen, wenn die Schwerd-Brüder ja eines andern seine Unterthanen haben werden müssen, warum sie lieber die Polen, als die Schweden oder Russen solten erwehlet haben, weil sie ja nicht wusten, wie wohl oder übel sie bey der Polnischen Unterwürffigkeit fahren würden. Wie nun dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also sind auch die, zwischen Gotthard Kettlern und der Cron Polen errichtete Pacta, keine Pacta Subjectionis, wohl aber Pacta Clien-

Clientele perpetuæ, ungeachtet die Polen sie mit jenen Titul belegen, welches aber von ihnen entweder aus unwissenheit, oder aus einem böβlichen Vorsatze geschicht, indem die Polen wenig verstehen, oder nicht verstehen wollen, was eigentlich die wahre Politica sey, wiewohl auch beyder allhier statt haben kan. Daß aber die Curländer sie ebenfals Pacta Subjectionis, nennen, geschicht gleichergestalt aus einem Unverstand, vornehmlich aber, weil die primi Paciscentes Curani nicht gewust, was sie ihren, mit der Cron Polen errichteten Pactis secundum Principia politica vor einen Namen geben, oder wie sie dieses Kind eigentlich haben tauffen sollen. Jedoch gleich wie man bey allen und jeden menschlichen Handlungen nicht so wohl auf die blossen Worte, als vielmehr auf deren wahren Sinn, und was die Paciscenten bey Errichtung der Pactorum vor ein Absehen geführet, vornehmlich sehen muß, wie dieses die einhellige Lehre aller u. jeder vernünfftigen Rechts-Lehrer ist; die Curländer aber sich in keine Unterwürffigkeit haben begeben, sondern vielmehr ihre eigne Herren bleiben, jedoch einen solchen Fürsten suchen wollen der sie bey ihrer Freyheit schützen hülffe; also ist auch dieses die wahre Absicht, der mit der Cron Polen errichteten Pactorum gewesen, nicht aber diejenige, die, wie vorgedacht, einige Polen allhier dichten.

17) Den 1. Einwand betreffend, als ob Curland der Cron Polen mediate wäre incorporirt worden, so findet sich hier wiederum eine Contradictio in adjecto, indem dasjenige, was dem andern einverleibet wird, einverleibet heisset, und auch in

dieser

dieser Eigenschaft also verbleibet, nemlich, daß es seinen vorherigen Zustand verlohren, und in einen geringern versetzet worden, mit einem Worte, daß es aus seiner Freyheit in eine unterwürffige Dienstbarkeit gerathen. Wenn nun Curland Polen incorporirt worden, wie kan es denn seinen eigenen Landes-Herrn, wie auch seine eigene Regierungs-Art gehabt haben, indem incorporirt seyn, und auch seinem besondern Landes-Herrn zugehören, zwey gantz verschiedene Dinge, die entweder einander destruiren, oder eines das andere aufhebet. Weil aber Curland gleichwohl seine eigene Fürsten und Beherrscher hat, so kan es ja nicht incorporirt seyn einfolglich hat die Cron Polen kein Recht, sich in dessen Landes-Regierung zu mischen: noch weniger kan sie verwehren, wenn ihr Landes-Herr verstorben, und mit selbem dessen Hauß ausgehet, daß die Curländer, vermöge des Juris ex Statu libertatis profluentis sich nicht nach einem andern Fürsten umsehen solten. Daß aber die Hertzoge in Curland völlige Landes-Herren gewesen, und noch seyn, bezeugen alle und jede ihre actus superioritatis territorialis, wie die teutschen Publicisten zu reden pflegen, die sie vor sich, und ohne die Polen darum zu befragen, exerciret, sintemahl sie Land-Täge gehalten, Steuern angeleget, und anderes mehr gethan, was sonst ein freyer, und von keiner höhern Gewalt dependirender Herr zu thun pfleget. Alles dieses können die Polen gantz nicht in Abrede seyn, wodurch aber ihre vorgegebene Incorporatio mediata gantz und gar hinweg fält, einfolglich hat man aus Unverstand dessen, was actus gentium Publici

blici eigentlich seyn, denen Kettlerisch-Polnischen Pactis wiederum einen Nahmen gegeben, der zu der Sache selber sich eben so schicket, als wie eine Faust auf ein Auge.

18) Doch der Haupt-Tenor der Kettlerisch-Polnischen Pactorum gehet 3) dahin, wenn die Kettlerische Familie dermaleinst defloriren würde, daß sodenn das Land an Polen verfallen seyn solte. Dieser Punct ist freylich von der grösten Wichtigkeit, wenn er aber nur erst erwiesen und hinlänglich justificiret wäre, denn ausser dem kommt er auf ein blosses factum, ja, und welches das wichtigste, auf ein factum tertii an, das aber andern, und insonderheit dem Lande selber, nichts zu præjudiciren vermag. Denn oben ist bereits erinnert worden, daß Liefland, und also auch Curland, ein bonum Patrimoniale der Gräntz- oder Schwerd-Brüder gewesen, ja, weil sie nachmals mit denen Esten und Letten ob Possessionem quietam fechten müssen, die sie aber bezwangen, so ward es zugleich Provincia armis devicta, einfolglich hatte der gantze Orden an selbem sein Antheil, und Gotthard Kettler kunte ohne dessen Einwilligung vor sich alleine nichts thun. Ebenfals ist auch gewiesen worden, daß Kettler Curland entweder als ein appertinens von Liefland, oder als ein von sich dependirendes Land besessen. Ist das erstere, so muß erst dargethan worden, daß der Orden alles seines Rechtes an Curland sich begeben, und solches Gotthard Kettlern privative und abdicative überlassen. Wolte man dieses præsuppositum nicht annehmen, so muß man hingegen einräumen, daß die sämtlichen

Schwerd-

Schwerd-Brüder, wenigstens die in Curland ihre Güter gehabt, sich ebenfals secularisiret, und also Land-Stände geworden. Solte dieses etwan auch nicht beliebig seyn, so muß man nothwendig zustehen, daß Curland in peculiaris Principatus gewesen.

19) Es sey aber nun welches daß es wolle, so findet sich hier eine andere Frage, warum nemlich die secularisirten Ordens-Brüder, als nunmehrige Curländische Land-Stände ein so höchst-gefährliches Pactum bewilliget, mithin sich und ihre Nachkommen einer Knechtschaft unterworffen, der sie doch zu entfliehen sich bemüheten? gewiß, wer diese Essentiam der Pactorum Kettler-Polonicorum sich bereden lassen will, der muß einen schlechten Begriff haben von Leuten, die der Unterwürffigkeit zu entgehen, hingegen sich und ihre Nachkommen in Freyheit zu erhalten suchen. Da auch Gotthard Kettler, bekannter massen, von geringer Ankunft war, hingegen viele Ordens-Brüder unter sich hatte, die von guten Häusern herstammeten, warum hätten denn diese ihrer, und ihrer Nachkommen so gar vergessen, und nicht vielmehr dahin sehen und alles einrichten sollen, menn die Kettlerische Familie dermaleinst ausgienge, daß sie sodenn zu der Landes-Regierung gelangen möchten? dergleichen unachtsame Menschen, die vor sich und ihre Posterität nicht besorget gewesen, wie die Curländischen Proceres bey diesem Puncte vorgestellet werden, wird man schwerlich in der Welt mehr finden. Doch weil diese Dinge wider alle gesunde Vernunft lauffen, so darff man diesen vorhin angegebenen Passum der Pactorum Kettler-Polonicorum billig unter die

Pol-

Polnischen non Entia und figmenta Politica mit rechnen.

20. Wären aber diese angegebenen Pacta nur von Seiten des Gotthard Kettlers errichtet worden, ohne daß er seine Land-Stände darum befraget, welches doch weder erweißlich, noch glaublich, so hätten selbige ohne diß nicht die allergeringste Verbindlichkeit, man mag nun Gotthard Kettlern deßfalls ansehen, entweder als Heer-Meister, oder als Curländischen Landes-Herrn. Denn betrachtet man ihn in der ersten Qualite, so war er persona Ecclesiastica, weil der Orden mit unter die geistl. Orden gehörete, einfolglich ein mehres nicht, als Administrator des Ordens seiner Güter. So wenig nun ein Bischoff und anderer geistlicher Vorsteher, von den Gütern seines Stifftes, vor sich und ohne Beystimmung des Capituls, etwas zu veralieniren oder darüber zu paciscren vermag, wie dieses aus denen Canonischen Rechten gantz bekante Dinge seyn, und man nicht vor nöthig erachtet, aus selbigen und aus denen D. D. Juris Canon. etliche Schock allegata herzusetzen. Eben so wenig hat Gotthard Kettler in denen quæstionirten pactis, vor sich etwas zu thun vermocht, vornehmlich bey einem so hochwichtigen Passu præjudiciali, wie dieser de Contingente defloratione familiæ Kettlerianae & inde resultantes mutationis status Politici Curlandiæ war.

21.) Siehet man aber bey diesen Pactis Gotthard Kettlern als einen bereits würcklich seyenden Curländischen Landes-Fürsten an, so belästiget man bey

der übernommenen Gültigkeit dieser Pactorum sich mit einem Beweise, daß nehmlich selbiger gantz souverain über Curland regieret gehabt, ohne deßfalls an einige mit denen Land-Ständen errichteten Verträgen gebunden zu seyn. Doch da dieses in mero facto quodam beruhet, die Præsumtio hingegen weit grösser ist, daß Gotthard Kettler auf keine andere Art Herr von Curland geworden, als, daß er mit dasigen Proceribus gewisse Verträge errichtet, und selbige eingegangen gehabt, so haben solche auch in die oft quæstionirten Pacta consentiren müssen, dabey es denn ratione der vorher erinnerten seine gute Richtigkeit hat, daß man nehmlich die Proceres Curlandiæ nicht vor so unbedachtsam sorgloß und einfältig ansehen dürfe, daß sie bey dem kommenden Casu de floratione familiæ Kettlerianæ, sich ihren Nachkommen und dem Lande nicht besser hätten vorsehen wollen.

22.) Endlich giebt man 4) vor, es sey Curland ein feudum datum masculum Regni Poloniæ, weil nun der Kettlerische Männliche Stamm dermahlen ausgehe, so müsse bey dessen Erfolg das Land nothwendig an die Cron Polen, als ein offenes Lehn anheim fallen. Doch vorher wegen der Lehen von den Feudis datis und oblatis nur überhaupt etwas weniges zu gedencken, so sind feuda data und oblata, wenn solche gantze Staaten und Königreiche anbetreffen, eitele Chimeren und Non entia Politica. Denn warum streiten doch Privati mit einander, als daß einer des andern sein Haab und Gut haben will? Wann er nun solches gewonnen, handelt er denn so einfältig,

daß

daß er dem überwundenen Theile das abgenommene völlig wieder einräumen, und sich deßfals weiter nichts vorbehalten solte, als daß er ihm etwan dann und wann dafür einige Reverenz mache? Wie nun kein so unverständiger Mensch unter denen privatis zu befinden ist; also verfahren grosse Herren um so weniger auf eine sothanige Art gegeneinander, sondern es heist hier, was sie jure Belli & Victoriæ gewonnen, das behalten sie auch: Zu geschweigen, wie hefftig gegen die Staats-Klugheit gehandelt wäre, wenn man seinem Feinde selber neue Kräfte geben wolte, um sich gelegentlich zu rächen mithin ohne Noth sich selber eine Schlange in Busen zu setzen, dergleichen Busen-Schlangen gleichwohl die feuda data seyn, wenn man sie nemlich von gantzen Landschafften verstehen will. 23.) Bey den so genannten feudis oblatis aber finden sich eben sothane befremdliche Umstände auch, und hat Grotius bereits erkannt, daß die vermeinten feuda oblata nichts anders als fœdera inæqualia gewesen. Doch itzo zum Haupt-Zweck zu kommen, woher will von Seiten der Cron Polen erwiesen werden, daß Curland einen feudum oblatum von selbiger sey, da dieses Land ihr niemals zugehöret, sondern, es haben wie oben bereits dargethan worden, die Schwerd-Brüder solches von Dännemarck erkaufft gehabt? Die Dähnen aber nahmen es denen Esten und Letten hinweg, ohne daß in der Polnischen Historie sich finden solte, daß die Polen in sothane Kriege sich iemals gemischet, oder dem, von den Dähnen an die Schwerd-Brüder gethanen Verkauff dieses

Landes, eine Gegen-Rede oder Wiederspruch gethan haben solten, welches aber nothwendig würde geschehen seyn, wenn Curland ein Stück von Litthauen gewesen wäre. Wie nun alles dieses seine sehr gute Richtigkeit hat, also fället auch von daher die angegebene Feudalitas gleichsam von selbsten hinweg, einfolglich hat die Cron Polen, kein Recht, Curland als ein offen-gewordenes Lehn dermaleinst an sich zu ziehen.

24.) Also ist noch übrig zu untersuchen, auf was Noth und unter was vor Bedingungen der gewesene Heer-Meister, Gotthard Kettler, mit der Kron Polen, wegen Curland und Semgallien pacisciret gehabt? Wie nun aber aus vorherstehendem zu ersehen, daß die mehrberührten Pacta entweder Consensu omnium, das ist, der sämtlichen Land-Stände von Curland und Semgallien errichtet worden: oder es hat solche Gotthard Kettler nur vor sich geschlossen; also folget auch aus dem letztern, daß solche mit Ausgang seines Hauses exspiriret: ist aber das erstere, so müssen die Curländischen Land-Stände über deren Interpretation vornehmlich gehöret werden, mithin können die Polen vor sich alleine keine Explication in diesen vielberührten Pactis machen. Doch der Haupt-Finis ist bey deren Errichtung kein anderer gewesen, als eine blosse Clientel, wie alles dieses ebenfals schon erwiesen worden, mithin können die Polen ein mehres auch nicht prætendiren. Wie aber denen Curländischen Ständen ebenfals nicht unbenommen ist, nach Absterben des itzigen Herrn Herzoges von Curland, sich einen andern Fürsten und

Lan-

Landes-Herrn zu erwehlen; Also wird auch auf sie ankommen, ob sie ferner in der Polnischen Clientel verbleiben, oder aber der Rußischen sich unterwerffen wollen. Denn die Pacta Clientelaria sind solche, die entweder ein Land mit einem andern Fürsten errichtet; oder die ein Fürstlich Hauß mit einem andern Fürstlichen Hause anleget. Beyde theilet man wieder ein, das sie seind, entweder perpetua, oder temporaria. Jene dauren immer, und können nicht anders, als mutuo dissensu dissolviret werden; die temporaria aber hören auf, wenn die Zeit verflossen als lange sie eigentl. haben dauren sollen. Die Pacta aber Clientelaria Familiæ verlöschen ebenfalls, wenn dasjenige Hauß verblühet, mit dem sie errichtet worden, oder aber wenn dieses ausstirbet, daß solche mit einem andern angeleget gehabt. Weil nun die Polen haben wollen, wenn der itzige Hertzog von Curland versterben würde, daß sodann Curland ihnen anheim fiele, so stehen sie dadurch in so weit selber zu, daß die Pacta Kettleriana nur blosse Pacta familiae Clientelaria gewesen, indem sie ja sonst ptætendiren könten, daß Curland auch ohne diese Pacta in ihrer disposition beruhe. Weil aber dieses ein passus maxime præjudicialis ist, der der Curländer ihre Freyheit vornehmlich angehet, und dann die gantzen Pacta sattsam zeigen, daß Gotthard Kettler, und die Curländischen Stände diese Pacta hauptsächlich ob Conservationem libertatis errichtet gehabt; So ist ja nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, aus der man wolte schliessen können, daß so die Curländer bey Errichtung mehrberührter Pactorum tacite

gleichsam stipuliret hatten, wenn die Kettlerische Familie ausstürbe, daß sie sodenn Polnische Unterthanen werden wolten. Wie nun überhaupt jeder Mensch die præsumtionem Libertatis vor sich hat; also muß solche bey denen actionibus der Völcker um so mehr statt finden, mithin bleibet es sonder alle Ausnahme darbey, wenn der itzige Hertzog von Curland ohne Erben versterben solte, daß sodann die Curländer von dem nexu Clientelari frey seyn, mithin die Polen ex nullo juris capite befugt, wieder selbige etwas zu suchen, oder sie als ein pertinenz-Stücke der Polnischen Lande, ihrer Cron einverbleiben wollen. Daß aber der Rußische Staat dieses Curland nicht weg lassen, sondern vielmehr an Liefland verknüpfen will, ist eine Sache die vornehmlich in denen Staats-Maximen dieses Reichs ihren guten Grund hat mithin die Berechtigung zu alle dem etwanigen vornehmen, in dieser Sache, von daher primario aufgesuchet werden muß.

Ein andere Piece aber will auch zeigen, daß die Curländer, fals ihr Hertzog sterben solte, befugt währen, sich einen andern Landes-Herrn zu erwehlen, ohne sich feßfals an die Kettlerischen Pacta weiter zu binden, welches alles dann gedachte Schrift selber mehrers weisen wird.

Die Geschichte von Anfang der Welt zeigen' daß einem Staat nichts gefährlicher seyn könne, als die Veränderung der Grund-Gesetze und der alten Form der Regierung, wie dieses vornehmlich das grosse Fürstenthum Liefland auch erfahren;

Denn

Denn, obwohl solches, bis Anno 1557. in dem floriſantesten Zuſtande ſich befunden, hat derſelbe ſich doch um ſolche Zeit mercklich dadurch geändert wann die Stände ſolchen groſſen Fürſtenthums, ſich zu zertheilen angefangen, und da dieſelbe der groſſen Gewalt des Czaaren Jvan Baſilowiz nicht wiederſtehen mögen, nicht einen, ſondern unterſchiedene Schutz-Herren, auch Selbte auf differente Art gewehlet und theils von der alten Regierungs-Art abgewichen, indem Eſtland den König in Schweden Ericum, Lieffland aber und Curland nebſt Semgallen, den König in Polen Sigismundum Auguſtum, jedoch jenes unmittelbar, dieſes aber mittelbar zum Oberhaupt und Fürſten erwehlet:

Und alſo Curland und Semgallen ſo viel müglich bey denen damalig-verworrenen Zeiten die alte Form der Regierung beybehalten, wann daſſelbe den Heer-Meiſter Gotthard Kettler, als Dero mittelbaren Fürſten und Herrn nebſt ſeinen Männlichen Leibes-Erben, durch gewiſſe Pacta und Verträge ſich ausgedungen und alſo das beſte und ſicherſte Theil erwehlet, daß ſolche Fürſtenthümer biß dieſe Stunde, ſich in Dero alten Rechten und Gewohnheiten bey denen vielfältig-vorgefallenen Kriegen und Gefährlichkeiten glücklich conſerviret. und die betrübte Fata, welche Lieffland ausſtehen müſſen, nicht empfinden dörffen;

Da nun aber der groſſe GOtt, eine Veränderung dieſer bis dato beglückten Regierung, in Verlöſchung des jetzigen Fürſtlich-Männlichen Stammes androhen will, haben die Einwohner ſolcher Fürſtenthümer billig die Gnade GOttes anzuflehen,

hen, daß derselbe Dero Verstand und Augen erleuchten wolle, den rechten Weg der beständigen Erhaltung vor sich und Dero Nachkommen zu wehlen, da unterschiedene Wege sich zeigen, theils **einer neuen**, theils der **alten Regierungs-Art** und gar leicht darin verstossen werden kan, wann die sich zeigende Raisons nicht auf das genaueste ohne alle passion erwogen werden, indem so wohl wegen Einführung der **neuen** als Beybehaltung der **alten Form der Regierung**, sich viele bewegende Ursachen hervor thun und von selbst recommendiren wollen;

Und würde die **neue Regierung** in der **unmittelbaren Vereinbarung** mit der **Republic**, die alte aber, in **Acceptirung eines neuen Fürsten** und dessen **Männlichen Descendenten** bestehen: daß wie bishero die Hertzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic mittelbar vereiniget gewesen, solches auch in künfftigen und zu ewigen Zeiten seyn solte, wenn solcher neue Hertzog und seine Descendenten, Curland und Semgallen als mittelbar-vereinigte Provintzen der Republic, von denen Königen in Polen und der Republic, zum Lehn haben und besitzen würde;

Und ist gewiß, daß bey diesen zweyen Vorfällen der Regierung, die Wahl desto schwerer, da von beyden Theilen grosse und wichtige Raisons vorgedachter massen vorhanden, welche den rechten Endschluß um so viel schwerer machen, da von der einen Seite der **König** und die Republic durch die unmittelbare Vereinignug die **neue Form**, die benachbarte Fürsten aber durch die **Fest-Setzung**

ei-

eines neuen Fürsten, die alte Form der Regierung intendiren, und die Einwohner des Landes bey nahe nicht wissen, wohin sie sich eigentlich wenden, und welche als die beste Form, sie wehlen sollen, auch dahero bey der grossen Menge des Adels, getheilet zu seyn scheinen;

Wie aber die Zertheilung derer Personen und Gemüther, vor diesem dem grossen Fürstenthum Liefland nichts gutes, wohl aber alles böses gebracht, so dörffte voranitzo dahin zuförderst zu sorgen seyn, hierüber den guten Geist, das ist den Geist der Einigkeit, von dem grossen GOtt zu erbitten, da es alsdenn gewiß geschehen wird, daß, wenn die Stände einig seyn werden, dieses Land sich in seinen Rechten und Gewohnheiten jetzund conserviren, in künfftigen Zeiten aber, durch behörige Præcaution, allen bishero ausgestandenen Unruhen und Kriegs-Beschwerden auf eine gar sichere Art wird vorbauen können, dergestalt, daß weder der König und die Republic, noch die benachbarte Fürsten denen Ständen wieder dero Willen durch dero Macht und Gewalt, das geringste werden anhaben können, sondern dieselbe sich mit Recht, durch GOttes Beystand in der Einigkeit mit dero geringen Macht bey dero wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten wieder alle angedrohete Unternehmungen gar leicht werden schützen und manteniren können.

Weil aber die Einigkeit derer Personen und Gemüther nicht leicht zu vermuthen, ehe und bevor ausgemachet, welche Form der Regierung, die Neue oder die Alte, die acceptabelste und bey denen

nen jetzigen und künfftigen Zeiten die sicherste seyn möchte, so werden billig ohne alle privat-Absichten die Raisons beyder Regierungen auszufinden und wohl zu erwegen seyn, weil es allhie heisset: Bis ad eundem Lapidem impingere non licet, vornehmlich, da von beyden Theilen, gar wichtige Ursachen bereits allegirter massen sich zeigen, auch eben daherd die Theilung der Personen und Gemüther entstanden, indessen doch nur ein Recht, eine Wahrheit und endlich ein politisches Beste seyn kan;

Indessen, weil die Gemüther der Menschen, mehrentheils mehr zum Neuen als Alten und zwar bey dem jetzigen Zustande um so viel mehr auch in Curland und Semgallen incliniren könten, da der König, ob Ihro Majest. schon anfänglich zu conservirung der alten Regierungs-Form inclinirt auch zu solchem Ende den Printz von Weissenfels, zum künfftigen Successore des noch lebenden Hertzogs recommendirt, auch deshalb mit den Czaar in gewisse Pacta sich eingelassen, dennoch ietzo, ohne daß man weiß aus was Ursachen auf einmal solch Systema verändert und jetzo die Neue Art der Regierung poussiren, so wird nöthig seyn, die Ursachen zu erwegen, warum die neue Form der Regierung der bisherigen Alten, und also die unmittelbare der bisherigen mittelbaren Vereinigung durch das Regiment eines Fürsten vorzuziehen sey: Dieselbe können nun in nichts anders bestehen, als:

Erstlich, daß die Hertzogthümer Curland und Semgallen, an statt zweyer Oberen, des Königs und des Fürsten, künfftig nur einen, nemlich den

König

König allein haben, und an statt bisher Fürstliche, hinführo Königliche Unterthanen und Vasallen, auch mit der Republic unmittelbar ein Leib seyn würden, und also

Zweytens, alle die grosse Iura und Emolumenta, welche die Republic genusset auch genüssen und haben würden, wovon selbte jetzund ausgeschlossen, auch dahero

Drittens, alle Dignitæten des Reichs, so gar Senatorii Ordinis, um so viel mehr würden ambiren können, wenn in Curland und Semgallen aufs mindeste zwey, nach denen beyden Hertzogthümern, oder wohl gar vier, nach denen vier Ober-Hauptmannschaften, Woywoden und Castellanen würden gesetzet werden, wodurch die Curländer dieses grosse Königreich zugleich würden regieren helffen, und also

Viertens, das Suffragium eligendi regem, ein jeder von Adel in seiner Person, auf den Reichs-Tägen aber per Deputatos Votum & Sessionem haben, und alle publica Consilia zu schliessen, auch per Ius votandi, die dem Lande etwa schädliche Concluſa abzuwenden befugt seyn würde; dann

Fünftens, das gröste Vortheil darin bestehen würde, daß der Adel in Curland und Semgallen, die Starosteien würde ambiren, und grossen Reichthum aus Polen und Litthauen so viel gewisser ziehen können, dabey der unmittelbaren Vereinigung derer Hertzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic, die Fürstliche Tafel-Güter gleichfals in Starosteien würden verwandelt werden und die meisten derselben dem Curländischen und

Sem-

Semgallischen Adel würden zu Theil werden, und was jetzund der Fürst und das Fürstliche Haus allein genossen, der Adel mehrentheils geniessen würde; Ferner

Sechstens, der Adel nicht mehr unter der Bothmäßigkeit des Fürsten würde stehen dörffen, auch der König selbst demselben, was dero Recht zuwider, nicht würde befehlen können, und also der bishero, durch die Macht des Fürsten gedruckte Adel, zu seiner rechten Freyheit gelangen würde; Letzlich,

Siebendens, weil der König auch als Dominus directus und die Republic bereits oben angeführter massen, in fundamento Constitutionis de Anno 1589. und des, durch die grosse Commission de Anno 1617. festgesetzten Iuramenti auf der neuen Regierungs-Art und der unmittelbaren Incorporation der Republic ausdrücklich bestehen, da in dem vorgedachten Iurament bey der erfolgenden Apertur die Consolitatio Dominii directi cum Utili determiniret werden wollen; Und könten diese alle, oder doch die principaleste Ursachen seyn, der Einführung des neuen Regiments in der unmittelbaren Vereinigung derer Hertzogthümer Curland u. Semgallen.

Vor die Bestätigung **der alten Form der Regierung, in acceptirung eines neuen Fürsten und dessen männlichen Descendenten**, nach Absterben des jetzo regierenden Hertzogs Ferdinandi aber, möchten nachfolgende Ursachen militiren;

Erstlich, daß oben an und kürtzlich angeführter massen, es gefährlich, von der alten Art der Regierung abzugehen und eine neue einzuführen, weil

Lief=

Liefland nicht so leicht, oder gar nicht durch den Olivischen Frieden an die Cron Schweden wäre cediret worden, wann selbtes, wie Curland, nach denen Pactis der Subjection de Anno 1561. bey der alten Form der Regierung geblieben und einen Fürsten wie Curland, beliebet und gewehlet hätte und sich nicht unmittelbar der Republic einverleiben lassen: indem, wann ein Fürst Liefland besessen hätte, desselben, die Mediatores und andere benachbarte und verwandte Fürsten, sich auf dieselbe Art, wie des Hertzogs Jacobi angenommen hätten, und fast ein gleiches Fatum Curland in künftigen Zeiten zu befahren haben dürfte, dafern es unmittelbar der Republic einverleibet werden solte: die Gelegenheit aber dazu denen benachbarten mächtigen Fürsten durch die Acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Descendenten gäntzlich würde benommen seyn, und eben

Zweytens, aus solchem Absehen der Adel in Curland und Semgallen bey der Subjection die alte Form der Regierung beybehalten wollen, auch vom Könige Sigismundo Augusto vermittelst eines Eydes versprochen worden, daß zu ewigen Zeiten es bey denen aufgerichteten Pactis und folglich der mittelbaren Incorporation und Regierung eines Hertzogs verbleiben solte, und zwar

Drittens, von teutscher Nation; Woraus folget, daß, wann die jetzige Fürstliche Linie aussterben solte, es bey der mittelbaren Incorporation und Regierung eines neuen teutschen Fürsten und dessen Descendenten würde verbleiben müssen, es wäre denn, daß die Stände von solchem bedungenem

genem Recht von selbst aus freyem Willen abgehen und in die unmittelbare Vereinigung und Vertheilung der Hertzogthümer und Fürstlichen Güter in Woywodschafften und Starosteien condescendiren wolten, und da die Polen und Litthauer das Indigenat in Curland bereits erhalten, der Magistrat auch von Polen und Litthauen würde genommen werden; da denn

Viertens, ferner folgen würde, daß der deutsche Adel mit der Zeit gantz vergehen würde, wie solches die klägliche Exempel von Polnisch-Preussen und Polnisch-Liefland, und zwar mit Polnisch-Liefland, zuwieder denen Pactis Subjectionis de Anno 1561. & 1566. klar und augenscheinlich darthun, und darinnen gar wenige und fast keine deutsche Familien mehr zu finden, indem die Polen und Litthauer durch dero Macht und Anhang dem deutschen Adel dergestalt schwer zu fallen pflegen, daß er unmöglich es aushalten und im Lande bleiben kan: Woraus folget

Fünftens, daß der Adel unter einer Polnischen immediaten Beherrschung, diejenige Güter, welche demselben bey und sofort nach der Subjection, vom Heer-Meister und nachmaligen Hertzoge Gotthard, wie auch nach dem von denen Hertzogen zu Lehn verliehen worden, ohnfehlbar verliehren wird, und dieselbe zu des Königs und der Republic Besten werden eingezogen werden, welchen mit der Zeit der Rest Allodial-Güter auch folgen, und in dem Vierten Theil eines Seculi, der Name und Sprache der Deutschen kaum mehr zu finden seyn könte, zu geschweigen

Sech-

Sechstens, der grossen Gefahr der Religion, und daß es nicht besser dem Adel in Curland und Semgallen, wie dem in Polen und Litthauen und denen dazu gehörigen Provintzien gehen würde, da weder die Cautiones Religionis und die Pacta Conventa und Iuramenta Regia, noch die Pacta Pacis Olivensis, wieder die gar zu grosse unumschränckte Macht der Geistlichkeit, die so genannte Dissidenten, aller dero wohlgegründeten unumstößlichen schriftlichen Vorstellungen, ohngeachtet, vor, in und nach dem letztern Reichs-Tage Anno 1718. schützen mögen, wie solches eben die letztere Reichs-Tägige Schlüsse de Anno 1717. und 1718. darthun können, und deswegen der Adel von der Lutherischen und Reformirten Religion schlechter, wie die Juden seyn würden, weil dieselbe von dero Herren unter welchen sie wohnen, und denen Woywoden noch geschützet werden, jene aber nirgends Schutz finden und haben würden, sondern über sich würden schlüssen und ergehen lassen müssen, was der Catholischen Geistlichkeit gefällig; Woraus dann

Siebendens, weiter folgen würde, daß die Geistlichkeit die vormahlige alte Geistliche, und seit dem in des Adels Hände gerathene Güter auch aufsuchen und vindiciren und endlich die, von der Lutherischen und Reformirten Religion von allen Dignitæten und Beneficien ausschliessen würde, wie solches im Polnischen Preussen und in gantz Polen und Litthauen auch im Polnischen Liefland, zuwieder denen Pactis Subjectionis ohne Scheu, ja dem offenbaren Recht zuwieder, geschiehet, auch vormahls gleich nach der Subjection, wie es die Con-

stitu-

stitutiones zeigen, der Liefländische Adel von allen Dignitæten Beneficiis, Starosteien Oeconomien, ausser denen geringern per Expressam Legem Anno 1589. sub Tit. Staroſtwa Inflantzkie, & Tit. Dzierzawy y minutiora Bonaw Inflancie contra Pacta ausgeschlossen worden, und daraus deutlich erhellet, wie es nach der unmittelbaren Vereinigung dem Curländischen und Semgallischen Adel ergehen würde, weil sich derselbe kein besseres Recht als der Liefländische arrogiren und vorstellen kan, und die, in Staroſteien und Könialiche Oeconomien verwandte Fürstliche Tafel-Güter, zwar wohl dem Polnischen und Litthauischen Adel, keinesweges aber dem Curländischen und Semgallischen zu gute kommen dürften, und diesem letzteren nur die Ehre der Dienstbarkeit und des Gehorsams gegen die Herren Polen und Litthauer überbleiben würde, wie solches vorhin, in der allegirten Constitution de Anno 1589. mit klahren Worten disponiret, da die unmittelbare Incorporation, iuxta Ordinationem Livonicam und zugleich die abolition der bisherigen Rechte und Freyheiten per indirectum fest gesetzet worden, wie ein jeder, welcher der Polnischen Sprache kundig, solches in den Locis citatis bemercken und daraus die Annullirung derer bisherigen Freyheiten und Iurium, auch Einführung der offenbaren Dienstbarkeit des Curländischen und Semgallischen Adels, in denen darin enthaltenen klaren Worten lesen kan; Es ist ferner zu befürchten, daß bey einer solchen Veränderung.

Achtens, die Woywoden und Castellanen als grosse und mächtige Leute, dem Adel nach dero Gefallen

fallen gebiethen u. ihm wenig Freyheit lassen, auch

Neuntens, die Appellationes an die Relations-Gerichte wegfallen, und theils die Sachen an die Assessorial-Gerichte, theils an die Tribunalia, cum maxima Oppressione des Adels würden gezogen werden, und also

Zehendens, der grosse und stattliche deutsche Adel in Curland und Semgallen, von seinen Ansehen gäntzlich abkommen und zu keinen effectiven Dignitæten gelangen möchte, da derselbe jetzo so viele ansehnliche Landes- und Hofes-Chargen auch die Fürstliche Aemter zur Administration erhalten und geniessen kan; es auch endlich

Eilftens, besser etwas von einem Fürsten, als vor anderen Leuten seines gleichen und gar Fremden zu leiden; Zudem der Fürst durch die Land-Täge, vornehmlich, bey Antretung der Regierung, und Commissiones Regias, zu Abstellung aller Gravaminum, angehalten werden kan, welches gegen einem Woywoden und Castellanen unmöglich, weil nirgends, als im Tribunal und auf denen Reichs-Tägen, wieder dieselben die Querelen beygebracht werden können, an beyden Orten aber der Adel von Curland und Semgallen als deutscher Nation, schlechtes Gehör finden dörffte; und da

Zwölftens, jetzo die sämtliche Fürstliche Revenuen, von denen Aemtern, Zöllen und dergleichen doch endlich der Adel geniesset, solche alsdenn die Polen und Litthauer sich allein zueignen und dem deutschen Adel das Nachsehen lassen würden; Es würde auch alsdann

Dreyzehendens, in Curland nicht weniger, als in

Polen und Litthauen, der neue Zoll a 10. von 100. ohnfehlbar und zur höchsten Beschwer des Curländischen Commercii eingeführet werden.

Vierzehendens, würden hinführo die Contributiones und Einquartirungen in Curland eben also, wie in Polen und Litthauen getragen werden müssen, da anitzo die Hertzogthümer Curland und Semgallen unterm Schutz dero Fürsten und Hertzogen gäntzlich befreyet seyn.

Funfzehendens, an statt, die Stände bey Acceptirung des neuen Fürsten, alle vorige u. sonsten noch ins künfftig-besorgliche Beschwerden würden abthun und sich in eine beständig-versicherte Freyheit auch wegen der künftigen Zeiten bey denen vorfallenden' Einheimischen und Ausländischen Krieges-Troublen und Unruhen durch Ausdingung der, von der Königin Christina bereits accordirten perpetuellen Neutralität und dergleichen Vorrechte setzen können, würden dieselbe bey der unmittelbaren Incorporation mit der Republic nimmermehr dergleichen weiter hoffen können: Anderer vielen Vortheile, welche sich nicht schreiben lassen wollen, zu geschweigen; wozu kommt

Sechzehendens, daß allen benachbarten Fürsten, dem Könige in Preussen, dem Czaaren, dem Könige in Schweden, auch dem Römischen Reich selbst aus bekannten Ursachen höchstens daran gelegen, daß Curland nicht unmittelbar der Cron Polen incorporiret werde, wie im Gegentheil auch Polen daran Interesse hat, daß kein mächtiger Fürst, Curland in seiner absoluten oder nur von der Republic abgesonderten Bothmäßigkeit habe,

hinge-

hingegen aber allen Benachbarten es zuträglich, daß Curland eine Scheide-Wand, zwischen Schwedisch-Liefland und dem Königreich Preussen, auch zwischen Litthauen, Liefland und Preussen seyn und in Ewigkeit bleiben möge, und möchten diese angeführte Raisons die principalesten seyn der Beybehaltung des alten Regiments in der Acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Descendenten, und aus derer beyderseitigen Raisons unpartheyischer Erwegung, der Ausschlag sich gar leicht finden, daß dem Adel und allen Einwohnern der Hertzogthümer Curland und Semgallen es diensamer sey, bey der alten Form der Regierung in acceptirung eines neuen Fürsten zu verbleiben als die neue durch die unmittelbare Incorporation der Republic, in Zertheilung solcher Hertzogthümer in Woywodschaften und Starosteien, abzunehmen;

Dann, ob wohl der Beysorge, in denen letztens angeführten Raisons, wegen Beybehaltung des alten Regiments entgegen gesetzet werden möchte, daß selbe durch gnugsame Reversales præcaviret werden könten, so ist doch bekannt und bedarf keiner Ausführung, daß in Polen dergleichen Reversales gar leicht zwar gegeben, aber selten oder niemals gehalten werden, wie solches, um in Domesticis Lomitibus zu bleiben, das Exempel von Liefland darthut, da bey der unmittelbaren Subjection Anno 1561. & 1566. die Liefländer durch beschworene Pacta vom Könige Sigismundo Augusto, sich zwar in allen Fällen, insonderheit wegen der Dignitæten, des deutschen Magistratus und dergleichen, per expressum prospiciret, es aber da-

mit gar keinen Bestand gehabt, wie solches die viele Exempel derer Polnischen Statthalter und vornehmlich die allegirte Constitution de Anno 1589. klährer darthun kan, und kaum die minutiora Prædia & bona, als ein Precarium denenselben gelassen worden, und es also wie damals mit denen Liefländern, also, wenn die neue Regierungs-Art angenommen werden solte, es mit dem Curländischen und Semgallischen Adel bald heissen möchte: Veteres, migrate Coloni! vornehmlich, da bereits jetzund die, denen Curländern und Semgallern zukommende Rechte und per longam Consuetudinem eingeführte Gewohnheiten nicht gehalten, sondern, wenn nur dazu Gelegenheit sich ereignet, infringiret werden; denn indem unstreitig, daß Curland und Semgallen beyden Nationen incorporiret, auch daher zu denen Curländischen Expeditionen und Gerichten, beyde Cantzler und Siegel requiriret werden, dennoch bey denen letzten in Fraustadt eingefallenen Curländischen Relations-Gerichten, ob gleich kein Litthauischer Cantzler oder auch nur ein eintziger Senator selbiger Nation zugegen gewesen, dennoch nicht allein zur höchsten Bekränckung des Curländischen Adels, sondern auch zum grösten Præjudiz derer Stände des Groß-Fürstenthums Litthauen, solche Iudicia geheget, und unterschiedene Decreta publiciret werden wollen: Aus welchen und mehr andern höchst-prægnanten Ursachen ich als ein treuer Patriot und Landes-Einsaß, von meinem sentiment der Beybehaltung der Alten Regierung, unmüglich abgehen kan.

Vornehmlich, wenn consideriret wird, wie gar

leicht

leicht von jedermann begriffen werden kan, daß die sieben allegirte Ursachen, welche vor die Einführung des neuen Regiments oder der unmittelbaren Incorporation angeführet, mehr in Scheinals wahren Vortheilen bestehen; Denn,

Was die erste anlanget, so ist unstrittig, daß ein Land viel glücklicher sein Haupt und seinen Fürsten in der Nähe, als gar entfernet zu haben und das Recht bey ihm etliche Stuffen hoch, als über 100. Meilen weit zu suchen, und zwar von einem Herrn, welcher der Landes-Rechte und Gewohnheiten unkündig und gar nicht oder gar schwer zu deren Observantz und Beybehaltung constringiret werden kan; Der Hertzog ist zwar der regierende Herr; Er muß aber nicht ausser, und noch vielweniger wieder, sondern nach denen Gesetzen, sein Regiment führen, und wenn er aus solchen Schrancken treten will, so kan er, durch Land-Täge, Commissiones und dergleichen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden, welches aber mit dem Könige in Polen als einem gar zu mächtigen Fürsten und Herrn sich nicht thun lassen wird, und über dem wird auch die Regierung nach erfolgender incorporation nicht durch den König, sondern durch die Woywoden von Polnisch- und Lithauischer Nation, wie ausgeführet, geführet werden, wieder welche, fast gleicher Weise schwer, oder gar kein Recht zu erhalten ꝛc. Im übrigen ist Curland schon in seinem jetzigen Stand der Republic als ein Membrum aufgewisse Masse einverleibet, und können dessen Einwohner sich so wohl Fürstliche, als Königliche Polnische Unterthanen und Vasallen diver-

so respectu nennen, deswegen auch gar nicht nöthig um dieser Consideration willen eine neue Regierungs-Form anzunehmen;

Wie denn der andere Vortheil gleichfals in sich selbst wegfällt, indem der Adel von Curland und Semgallen das Ius Indigenatus in Polen und Litthauen unstrittig hat und genüsset, und also dasselbe nicht allererst acquiriren darf, indem derjenige von Adel aus Curland und Semgallen, welcher in Polen oder Litthauen sein Glück suchet oder findet, von solchen Juribus und Emolumentis niemalen bis dato ausgeschlossen worden, da doch ausser solchem Recht, das Land hergegen, und folglich die sämtliche Einsassen des Landes bey ihren eigentlichen Rechten und Gewohnheiten völlig verbleiben, da sonst, wann dieselbe in Corpore solche Special-Jura und Emolumenta, durch die unmittelbare Incorporation zu erhalten solten intendiren wollen, die Incommoda und Beschwerden gröſſer als die Commoda seyn würden, wie solches, auch nur daraus allein erhellen kan, daß, da jetzo der Adel von Curland und Semgallen von allen Kriegs-Beschwerden, welche Polen und Litthauen tragen müssen, befreyet ist, alsdann aber solche wie auch die Einquartierung derer Armeen, wie schon oben erwehnet, und zwar wegen Entlegenheit von Hofe vielleicht schwerer als andere Provincien würde tragen müssen.

Und ist die dritte Raison, oder der darin berührte Vortheil von gleicher Würde, da es notorisch, daß die viele Curländer und Semgaller, welche die Römisch-Catholische Religion angenommen, Se-

nato-

natores Regni geworden, und also solches Recht nicht noch allererst jetzund, durch gefährliche Neuerungen erhalten dörffen; Die Versicherung aber, daß in denen Curländischen Woywodschaften, Castellaneien und andern Dignitæten bloß und allein Curländer seyn solten, von schlechter Würckung seyn würde, wie solches das Beyspiel von Liefland, oben angeführter massen, genüglich behaupten kan, in Curland aber eine dergleichen Versicherung von desto geringerem Effect seyn würde, da nach der Formula Regiminis, die Polen und Litthauer so gut, wie die Curländer und Semgaller selbst, das Indigenat in Curland und Semgallen haben und besitzen und also dermaleinst Salvis Assecurationibus & Reversalibus denen Polen und Litthauern die Curländische Woywodschaften, Castellaneien und Starosteien nicht als Polen und Litthauern, sondern als denen von Adel aus Curland und Semgallen werden conferiret werden können:

Die Vierte Raison scheinet zwar etwas in Recessu zu haben, jedoch mehr der Apparence nach, als in der rechten Würde, weil zwar nach dem gemeinen Sprichwort es dem so, daß ein ieder von Adel in Polen den König wehlen könne und helffe, allein die bisherige Exempel haben klar dargethan, daß dem so nicht sey, sondern die Pluralität und Macht nach GOttes Direction bey dergleichen Wahlen den Ausschlag gebe: und können die Hertzogthümer Curland und Semgallē dieses Ius, auch Votum & Sessionem auf denen Reichs-Tägen wohl entbehren, weil die Wahl- und mehrentheils Reichs-Täge von Curland und Semgallen gar

zu sehr entfernet, und diese beyde Hertzogthümer schon zufrieden seyn können, wann selbe nur ihre Land-Täge, wie bishero in unbeschränckter Freyheit behalten; zu geschweigen, daß auch, nach denen jetzo in Polen eingeführten Neuerungen, kein Curländischer von Adel, wenn er Evangelischer Religion ist, bey Reichs-Tägen weiter admittiret werden will, auch folglich um so viel weniger zu der Wahl eines neuen Königs wird zugelassen werden.

Auf die Fünfte Raison zu kommen, kan der Adel dieser Hertzogthümer gleichfals content seyn, daß der Fürst von allen seinen Revenüen wenig oder nichts übrig behält, sondern dieselbe durch allerhand Bedienungen und andere Beneficia grossen Theils auf den Adel fliessen lässet, wie denn auch die ansehnliche Landes- und Hofes-Chargen mit denen grossen Tituln der Woywoden und Castellanen in gewisser Maaß balanciret werden können, und ein Curländischer Ober-Rath so viel, und fast mehr Ansehen, wie ein Woywod und Castellan, insonderheit de Minoribus Castellanis unstrittig hat: die Polen und Litthauer auch schon wissen, die Staroste-yen und Oeconomien vor sich allein zu behalten, und jetzund bey nahe kein Curländer sich wird rühmen können, eine Staroste-y zu haben, und es dergestalt auch künfftig mit denen Curländischen und Semgallischen Staroste-yen gehen dörffte: Von denenjenigen aber, welche die Curländer und Semgaller noch bekommen dörffen, selbte, secundum Ordinationem Livonicam, zwey Theile derer Einkommen, der Cron und dem Litthauischen Schatz würden einliefern müssen, und nur das Dritte, noch da-

zu cum Onere, die Schlösser und Besatzungen zu erhalten, würden zu sich nehmen können, juxta Constitutionem de Anno 1589. sub Tit. Oparrzenie Dochodaw; und obwohl successu Temporis die obgedachte, denen eingebornen Liefländern höchst-præjudicirliche Constitution, de Anno 1589. durch die Constitutiones de Anno 1607. sub Tit. Ordynacya Ziemie Inflanskiey & de Anno 1635. sub Tit. Bene Meriti, geändert und verbessert werden wollen, ist doch solches nur geschehen zu der Zeit, da von denen Teutschen solche Provincien mehrentheils bereits ledig und darin gar wenig derselben zu finden gewesen, daß ohne Præjudiz derer Polen und Litthauer ein dergleichen Gesetz zu der Zeit gemachet werden können.

Endlich, die Sechste Raison fällt von sich selbst weg, weil ein Fürst dieser Hertzogthümer wie ein König in Polen: Rex Apum, also ein Hertzog von Curland billig Princeps Apum mag genennet werden, indem er nach denen Reichs- und Landes-Verfassungen auch alten und neuen Grund-Gesetzen keinen Stachel oder Macht zu schaden hat, und wenn die Hertzoge zu weit gehen wollen, durch die Land-Täge und Polnische Commissiones bald können zurück gehalten werden, hergegen der Adel das gröste Ansehen und ein merckliches Lustre von seinen Hertzogen bishero gehabt, welchen derselben immer bey der unmittelbaren Vereinigung mit der Republic haben kan, noch wird.

Es kan auch die siebende und letztere Raison noch viel weniger, als eine derer vorigen den Adel in Curland und Semgallen verbinden oder necessitiren, von der alten Form der Regierung abzustehen und

sich unmittelbar incorporiren zu lassen, weil kein Volck dem andern zum Præjudiz, zuwider denen geschlossenen Packten, Gesetze machen kan, wo dieses Absurdum nicht folgen solte, daß dergestalt die Republic auch gar ein Gesetze machen könte, daß Curland und Semgallen von seinen alten Rechten, Gewohnheiten und Trachten, sub Pœna Migrationis, abstehen solte; und dergleichen Gesetze niemanden binden, als welcher der Macht des dantis Legem, absolute unterworfen, welches die Republic von Curland nicht sagen kan, weil selbes Land sich freywillig mit gewissen Conditionibus unterworffen, und seine Freyheit und Rechte vor sich so gut, wie die Republic hat, und dieselbe sich keinesweges benehmen zu lassen, schuldig ist, wie dieser Punct unten etwas klärer vorgestellet werden wird, und das gröste Dubium bey dieser Ratione quasi necessitante seyn könte das in der Formula Regiminis, enthaltene Iuramentum ratione Consolidationis Dominii Directi cum Vtili: Weil aber solches Iurament in Terminis habilibus, id est, non contra, secundum pacta zu verstehen, findet sich die Antwort von selbst: daß, weil niemals der Adel in Curland und Semgallen sich des Rechts, seine absonderliche Fürsten zu haben, ausdrücklich begeben, daß solche Consolidatio non æterna, sed temporalis und bis dahin zu verstehen, daß wenn ein neuer Fürst nebst seinen Descendenten constituiret werde, alsdann das Vtile zu dem neuen Fürsten und dessen männlichen Descendenten hinwieder kommen, das Dominium Directum aber, wie jetzund bey denen Königen in Polen und der Republic, als Dominis Directis, verbleiben

ben muß; weil doch bey grossen- oder Fahn-Lehnen, wann die regierende Linie ausstirbt, bis zur anderweitigen Herstellung eines Fürsten, das Dominium Vtile nicht vaciren, sondern bis dahin nach denen Lehns-Rechten, wie solches auch im Römischen Reich observiret wird, dem Domino Directo, doch, daß die Debita Feudalia zuförderst ex Reditibus abgezogen werden, unstrittig zukommt; die vorgedachte interpretation auch in der Formula regiminis, worin solch Juament enthalten, dadurch gegründet ist, weil im Anfang derselben die Pacta subjectionis zum Fundament der gantzen formulæ Regiminis und folglich auch dieses juramenti gesetzet, und also das allegirte Jurament zum præjudiz der Stände nicht præter oder gar Contra, sondern secundum pacta subjectionis anzunehmen und vorgedachtermassen auszudeuten,

Und wie aus diesen widerlegten Raisons und Vortheilen noch mehr die unumgängliche Necessität bey der alten Regierungs-Art zu verbleiben erhellet, so dörffte von allen unpassionirten Patrioten, dabey unumgänglich zu bestehen seyn, nur, daß ietzund eben aus der siebenden Raison diese Quæstion entstehen dörffte: Ob der Adel in Curland und Semgallen, das Recht habe, nach Abgang des jetzigen Fürstlichen Stammes bey der alten Regierungs-Art zu bleiben, und einen neuen Fürsten in den Vorschlag zu bringen? oder, ob selber nicht vielmehr gehalten sey, dem Könige und der Redublic von Polen, sich zu accommodiren, und die neue Art der Regierung in der unmittelbaren Einverleibung der Republic anzunehmen?

Es könte seyn, daß, als ein Patriot und welcher im Lande geboren und gezogen, eine gar zu gute Meynung von dem Recht der Hertzogthümer Curland und Semgallen hätte, allein, da gleichwohl desselben gar fest persuadiret bin, auch fast alle Einsassen des Landes, ja so gar Fremde solches vor unumstößlich halten, so kan ich davon nicht abgehen, bis eines andern belehret, und würde ich mir, und dem gantzen Adel Tort und Gewalt thun, wann davon abgehen solte, indem

Erstlich, die Pacta subjectionis mit klaren Worten Liefland von Curland und denen annectirten Provintzien in der Regierungs-Art separiren, und feststellen das Liefland zwar unmittelbar, Curland aber nebst denen annectirten Provintzien, mittelbar durch einen Fürsten der Cron Polen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen einverleibet bleiben sollen: da nun

Zweytens, dazu kommt, daß ausdrücklich von dem Könige Sigismundo Augusto eydlich bestättiget, daß solche Pacta in Ewigkeit bestehen sollten, so folget

Drittens, unwiedersprechlich, daß in Ewigkeit, so lange die Welt stehet, Curland, nebst denen annectirten Provintzien unter der Regierung eines Fürsten, mittelbar der Republic einverleibet seyn und bleiben müsse, wo nicht folgen solle, daß diese ausgedungene und durch einen Eyd festgesetzte Ewigkeit der mittelbaren Incorporation, nur so lange als die Fürstliche Familie des ersten Hertzogs Gotthardi bestehen, alsdenn aber solche Pacta nicht als ewig, sondern nur als zeitlich, nemlich bis auf den

Ab=

Abgang des Fürstlichen Manns-Stamms, zu consideriren seyn würde: welches aber zuwieder denen klaren Worten der Pactorum, und diese durch die Pacta festgesetzte Æternitas Civilis, nicht allein die erste Fürstliche Familie von Hertzog Gotthard, sondern per surrogationem auch andere Fürstliche Familien, wann diese und nach der, die folgende, und so weiter verlöschen würden, daß die Stände in Fundamento derer Pactorum Subjectionis und der darin festgesetzten Regierungs-Art einen neuen Fürsten belieben, und dem Könige zur Bestättigung in Ewigkeit, so lange die Welt stehet, vortragen können; und dieses muß billig

Viertens, um so viel mehr bey denen Ständen in Curland und annectirten Provintzien, statt haben, da solche Fürstenthümer nicht ein Feudum acceptum sondern oblatum, und die Republic von ihrem Peculio dazu nicht das geringste gegeben, sondern die Fürstliche Domanial-Güter expresse per Pacta vor die Fürsten von dem immediate incorporirten Liefland ausgedungen, wozu

Fünftens, kommt, daß die Könige und die Republic sich bey der Subjection, die unmittelbare Incorporation, bey Verlöschung des Fürstl. Manns-Stamms, solcher Hertzogthümer, nicht vorbehalten, und also die Præsumtion vor die Stände ist, daß nach der, per Pacta ausgedungenen und festgesetzten Regierungs-Art eines Fürsten, es zu ewigen Zeiten verbleiben solle, insonderheit da

Sechstens, diese Regierungs-Art, den Fürsten in den Vorschlag zu bringen, solches, Stände bey dem ersten Hertzogs Cotthard observiret, da nach de-

ro Rath und Gutdüncken solcher Hertzog gewehlet, und der König Sigismundus Augustus in die Wahl eingewilliget, und diese Wahl und Præsentation des damaligen Hertzogs, als ein Surrogatum in der Wahl des Heer-Meisters zu consideriren, welche solche Stände, sich ausdrücklich mit der Præcaution, daß solcher Fürst oder Magistratus supereminens beständig von deutscher Nation seyn solte, ausgedungen, und hiebey

Siebendens, wohl zu notiren ist, daß die Stände von Curland und annectirten Provintzien darum in specie den König in Polen und dessen Dominium directum beliebet, weil selbes auch ein Wahl-Reich, und ein König in Polen, nemine dissentiente gewehlet werden muß, und folglich die Stände von Curland und Semgallen nicht schlechterer Condition, wie der geringste Polnische Edelmann würden seyn können, da ein jedweder von Adel in die Wahl eines Königs consentiren muß, den Ständen aber von Curland und Semgallen eine neue Regierungs-Art wider Dero Willen würde aufgedrungen werden können; Zudem

Achtens, in Polen, bey der Republic solches in andern Nationen als denen Fürsten in der Wallachey und Moldau bereits bräuchlich gewesen, und die Stände von Curland und Semgallen, welche sich gutwillig per Pacta submittiret, nicht geringer als diese beyde Nationes werden können gehalten werden, insonderheit, da das Hertzogthum Curland und die annectirte Provintzien ad instar derer Hertzoge von Preussen verlehnet worden, die Preussische Stände aber, bey dem bekandten unglücklichen

schen Zustande des Alberti Friederici, nach Absterben dessen Bruders Georgii Friederici von selbst, unterschiedene Churfürsten von Brandenburg, und zuletzt den Johannem Sigismundum, als dessen Vetter, zuförderst zu Curatoribus und hernach den letzteren gar zum Hertzoge gewehlet und zur Bestättigung dem Könige in Polen offeriret, obgleich die Republic darin von Anfang durchaus nicht condescendiren wollen, wie solches die bekannte Acta publica darthun können, und also die Preußische Stände, ungeachtet der Republic Contradiction, Dero Recht behauptet, wie solches gleichfals die Acta Commissionis de Anno 1609. nebst anderen Actis Publicis, und vornehmlich die Constitution de Anno 1611. evident darthun kan, und also die Stände von Curland, welche mit denen Preußischen überall, respectu der Cron Polen, paria jura haben, nicht schlechterer Condition, als die Preussische Stände gewesen, seyn können: auch

Neuntens, solches Recht würcklich exerciret haben, da, ohnerachtet der vorhin wegen Incorporation des Hertzogthums Curland Anno 1589. gemachten Constitution, bey der nachgehends erfolgten Apertur des Hertzogs Friederici, der König Vladislaus selbst denen Ständen seinem Bruder, dem nachmahligen König Johannem Casimirum vorgeschlagen, die Stände aber, ungeachtet des Königlichen Hauses, den Jacobum des abdicirten Hertzogs Wilhelmi Sohn, bey den Königen in Polen vorgeschlagen, und durchgedrungen, und also Dero Jus Eligendi & Præsentandi Ducem, behauptet, und dessen voranitzo keinesweges sine suo Facto entsetzet

setzet werden können, vornehmlich, da der jetzo glückseligst-regierende König Augustus, solches Recht derer Stände selbst erkant und angenommen, wann derselbe denen Ständen in gar gnädigen Terminis Seiner Königlichen Hulde und Protection versichert, da selbte auf seinen Vetter, den Hertzog von Sachsen-Weissenfels Reflexion zu machen angefangen, und nicht zu zweiffeln, daß dieser grosse König und dessen Polnisches und deutsches Ministerium dessen Iura nicht wissen sollen, und der König nimmer solchen Vorschlag des Hertzogs von Sachsen Weissenfels in Gnaden sich gefallen lassen, Selbter wieder seine hohe Iura und Vorrechte gewesen wäre, vornehmlich, da

Zehendens, die Constitution de Anno 1589. des Königs Majestät nicht unbekannt gewesen, Se. Königl. Majestät aber nach Dero grossen und gerechten Penetration von Selbst bemercket, daß selbte keinesweges bestehen können, da dieselbe contra Pacta primævæ, subjectionis, insciis Statibus, quorum scire & consentire intereat, gemachet worden: wo nicht dieses Absurdum folgen solte, daß die Republic von Polen, zuwieder denen Pactis so dieselbe mit andern Völckern und Nationen geschlossen oder gemacht, andere Gesetze Sanciren und die ersten Pacta proprio motu annuliren auch folglich Constitutiones eigenbeliebig würde machen können, über die Personen und Güter derer Stände von Curland und Semgallen, welches dennoch der König und die Republic nimmer prædentiren oder statuiren werden, auch dahero die Allerdurchlauchtigste Könige und die Republic von Polen niemals von solcher

cher Constitution gedacht oder auf selbte sich bezogen, und also bey der obgedachten apertur, zu Zeiten des Hertzogs Friderici, von keiner unmittelbaren Vereinigung die geringste Anregung gethan, sondern derer Curländischen und Semgallischen Stände Anbringen und Vorschlag, wegen des Hertzogs Jacobi, auf unterschiedenen Conventen und Reichs-Tägen, wie solches die acta publica zeigen, in gnädig- und gütig-gerechte Consideration gezogen, und die Stände von Curland und Semgallen bey der Regierung des, von denenselben vorgeschlagenen Hertzogen Jacobi, ohne die geringste Præcustodition der Constitution de Anno 1589. gelassen, daß folglich solche Constitution inter Leges quasi non latas, gerechnet werden muß, indem dann und wann in Polen Gesetze gemachet worden, welche nicht bestehen mögen, sondern von selbst wegfallen, als: das Statutum Alexandrinum, de Mitigatione Rigoris Legis Divinæ in Homicidio, und die Constitutiones de Annis 1520. & 1611. durch welche die fremde Kauff-Leute gezwungen werden wollen, Dero Waaren durch gantz Polen nach Litthauen zu führen, und also dergleichen Constitutiones diejenige nicht binden können, welche denenselben nicht unterwürffig sind, sondern Dero Pacta haben;

Und dahero bey dem besorgenden Abgange des jetzo regierenden Hertzogs ohne Erben, denen Ständen von Curland und Semgallen nicht verdacht werden kan, daß dieselbe in Zeiten um einen neuen Fürsten sich bemühen, und zwar um einen solchen Fürsten, von welchem sie Schutz und beständige Glückseligkeit gewärtig seyn können.

Die allen diesen Lerm aber erregenden Pacta sind: folgende:

Des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Gotthards in Churland und Semgallen Herzogen, Provision gegeben von SIGISMUNDO AUGUSTO, König zu Polen, Groß-Fürsten in Littauen, &c. &c.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS

von GOttes Gnaden König zu Polen, Groß-Fürst in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten und Liefland Herr &c. &c.

Thun allen und jeden denen hieran gelegen, durch diesen unsern gegenwärtigen Brief zu wissen; Als Liefland uns zum Theil dem Groß-Fürstenthum Littauen, so wol mit Nachbarschaft, als vielen, theils alten, theils neuen Pacten und Bündnissen verknüpft und verbunden, nun viel Jahr her durch des unmenschlichen Feindes des Moscowiters grausame Was-

Waffen, Brennen und Verwüstungen fast vom Grund umgekehret, und zerstöret, also, daß alles euserste ihnen vor Augen stunde, und ihnen nichts gewissers war, als daß auf den allererſten Einfall, dieses großmächtigen Feindes auch das, was so wol in den Rigischen Gebiethe, als in Landen des deutschen Ritter-Ordens Meisters noch übrig war, durch derogleichen Niederlagen von Grund aus zerstöret würde, dsß es in die härteste feindliche Dienstbarkeit geriethe. Gleichwie albereit ein groß Theil wegen Verlierung vieler Städte, Schlösser und Schantzen kommen war, und wegen euserster Verheer-und Zerstörung, so dem Lande hin und wieder mit Feuer und Schwerdt zugefüget worden, wie auch wegen der stätigen Einfälle und grossen Krieges-Rüstung des Feindes um den Rest desselben an sich zu bringen, dessen Stände in so grosse Noth und beschwerlichen Zustand gerathen, daß sie keinesweges aus eigener Macht und Vermögen ihren Estat vertheidigen, noch sich von feindlicher Grausam-und Dienstbarkeit befreyen und retten könten. Derohalben der Durchlauchtigste Herr Gotthardt des deutschen Ritter-Ordens in Liefland Meister, der Adel Städte, alle desselben Stände und Orden, indem sie so wol alle ihre eigene Macht und Hülffe zerrüttet, als auch von anderer Schutz, vornehmlich J. Kayserl. Majestät und den Ständen des Römischen Reichs sich verlassen gesehen; Zu dem auch von dem benachtbarten Schwedischen Könige, zu Lande und Wasser angegriffen würden, so wol in seinen als der Städte und anderer Liefländischen, zu berührten Meister ge-

hörigen Stände Namen durch öffters Botschaften und Briefe das gegenwärtige Elend und allzugrosse Gefahr uns vorgetragen, und durch viel bitten unsern Schutz und Hülffe angeflehet; So haben wir so wol durch Mittleiden der Bedrengten Provintz als Liebe der gantzen Republic bewogen, und damit der Barbarische Feind unter dem Volck nach seinem Gefallen nicht weiter grassirte und wütete, diese Sache dem durchleuchtigsten Fürsten ꝛc. Herrn Nicolao Radzivil in Olica und Niezwiez Hertzogen, Woywoden zu Wilda, aufgetragen, daß Er wiederum in Liefland eilen, und aufs eheste nach Riga sich begeben, und daselbst so wol mit den Meister selbsten, als mit desselben Ständen und Städten, welcher Gestalt berührte Provintz könte geschützet werden, tractiren solte. Als nun bey den Tractaten von allen gesehen wurde, daß des Feindes Macht nicht konte gesteuret werden, wo die Beschützung nicht durch zusammen-gesetzete Macht, so wohl der Polen als Littauer vorgenommen wurde; die Polen zur Hülffe aber keinesweges könne beweget werden, wo nicht die Untergebung auch an das Königreich Polen, und nicht allein an das Groß-Fürstenthum Litthauen geschehe. So ist es doch endlich in diesen euersten Nothfall, wie es in verzweiffelten und der gegenwärtigen Gefahr unterworfenen Sachen pfleget herzugehen, dahin kommen, daß sie sich zu ergeben geschlossen, und zu dem Ende eine gemeine Reise so wol von vorberührten Fürsten selber, als von denen Ständen und Städten Botschaften, so zu uns nacher Wilda kommen und durch gewisse Conditiones die Untergebung uns,

dem

dem Königreiche Polen, Groß-Fürstenthum Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, und andern unsern Gebiethen öffentlich bekannt, hatten wir dazumal der Polnischen Senatoren, ohne welche die Unterwerffung selbst recht und bequem nicht könte verrichtet werden, nicht viel bey uns, derohalben haben wir diese Tractaten nothwendig auf unsere Reise nacher Polen zum Theil des Reichs verschieben müssen. Damit aber nicht unterdessen, indeme dieses den Senatoren und Ständen unsers Reichs beygebracht, und daselbst von desselben Ständen approbiret, das auf vielerley Weise bedrengte Liefland entweder in gezweiffelter Hoffnung oder ungewissen Stand ihrer Beschaffenheit oder auch von Hülffe verlassen, und der äussersten feindlichen Verwüstung dargestellet, und dannenhero, nach geendeter Meynung entweder die Tyrannische Dienstbarkeit, oder andere, obschon unbillige Conditiones einzugehen, gezwungen werde, sondern damit Sie unsers ungezweiffelten Schutzes und Hülffe, und wir hinwiederum ihrer beständigen Treu und Neigung versichert seyn mögen.

Ist also endlich nach unterschiedlichen und vielen Tractaten dißmal zwischen uns und vorberührten Fürsten, und anderer Stände und Städte Botschaften geschlossen worden, daß Liefland selbst von nun an uns und dem Reiche Polen, Groß-Fürstenthum Littauen, Reussen, Preussen, Masaw und Samaiten, Herrn und Erben solte unterthan seyn und bleiben, bis wir desfals der Reichs-Stände Approbation werden haben beygebracht.

Alldieweil wir aber diesen Handel aufm Reichs-Tag, welcher ehest in Masaw solte gehalten werden, und auf die Stände und Orde des Reichs verschoben, in denselben Reichs-Tag zwar haben wir festiglich versprochen, und geloben durch autorität dieses Brieffes, daß von den Senatoren und andern Ständen unsers Reichs in Polen die geschehene Unterwerffung so wol des berührten Fürsten als seiner Unterthanen insgemein oder ingesamt mit dem Reiche Polen, Groß-Fürstenthum Littauen, und andern Herrschaften approbiret und angenommen werden soll, nach inhalt der Tractaten so hier mit uns eingegangen, und daß indessen Liefland von uns mit gantzer Macht des Reichs, Groß-Fürstenthums Littauen, nebst allen uns Angehörigen Gebiethen, so wol die Moscowiter, als wieder alle andere, so wieder dasselbe etwas feindliches tentiren, beschützet und vertheidiget, und die verlohrne Städte und Schlösser durch Waffen wieder dazu gebracht werden sollen; wann aber über unser Verhoffen der Stand des Königreichs Polen in solche Unterwerffung nicht einstimmen, und also Liefland mit zusammen gethaner Macht wie (vorgenannte Conditiones mit sich bringen,) nicht beschützen wolten, Liefland, aber alleine mit der Littauischen Herrschaft, auf vorschriebener Weise beschützet würde, daß alsdenn als von nun an, sie diesem Groß-Fürstenthum Littauen einverleibet, und demselben vereiniget seyn, gehalten werde. Weilen aber unter den Conditionen der Unterwerffung unter andern auch dieses enthalten, daß so wol gemeldter Fürst als die Unterthanen und

Städ-

Städte von uns Caution begehret, damit solche Untergebung und Unterwerffung, welche sie uns, dem Reiche Polen, Groß-Fürstenthum Littauen, und andern unsern Gebiethen aus euserster Gefahr angetrieben, gethan, bey Ihr. Käyserl. Majest. und andern Ständen in Teutschland ihnen nicht zum Schaden und Nachtheil gereiche, geloben wir mit guten Treu und Glauben, und nehmen an. Unterdessen wollen wir, bis wir auch mit den Senatoren des Reichs wegen Liefland, dasselbe in unser Treu und Unterwerfung anzunehmen, handeln werden, alle Sorge und Fleiß anwenden daß entweder durch Botschaften, oder unsere Schreiben der Kayserl. Majest. und andere des Reichs-Stände, fürnemlich aber des teutschen Ordens Meister durch Teutschland, Gemüther und Willen dieser That Nothwendigkeit zu billigen angeführet und bewogen werden mögen. Solte aber solches gantz nicht geschehen können, wollen wir uns dennoch nach allem Vermögen und Kräften dahin bemühen, daß weder der Fürst noch seine Unierthanen, einigen Schaden weder an der Ehr und guten Namen, als an Gütern und Wohlfahrt, wegen dieser nothwendigen Untergebung, leiden, noch in des Reiches Acht und andere Beschwerde deßfalls kommen sollen, oder so sie ja darein gerathen, wollen wir dennoch die Versehung thun, daß solches keinen entweder offentlich oder heimlich schädlich seyn möge.

Uber diß haben wir zugesagt, massen wir dann auch mit diesem unsern Brief bey Treu und Glauben, geloben und versprechen, daß wir so wol dem

Fürsten selbst, als den Städten und andern seinen Unterthanen, wessen Standes und Ordens sie seyn mögen, den freyen Gebrauch der Religion, des Gottesdienstes, und der angenommenen Gebräuche, nach der Augspurgischen Confession in ihren Kirchen, und des gantzen Kirchen-Wesens unverhinderte Verwaltung, wie sie dieselbe bishero gehabt, frey lassen, und darin keine Aenderung vornehmen, noch daß sie von andern geschehe, gestatten wollen.

Wir wollen auch alle deroselben Rechte, Beneficien Privilegien, geist- und weltlichen Standes betreffende, fürnemlich des Adels, so wohl das Recht der samenden Hand, als auch Freyheit der Gnaden in Erblicher Succession auf beyde Geschlechte, Oberherrschaften, Herrlichkeiten, Würde, Freyheiten, Vergleich, und gemeine Beliebungen, oder Immunitæten bestätigen. Endlich auch die gantze Jurisdition nach den Gesetzen, Gewohnheiten, und Gebräuchen, doch mit der Appellation derer, welche ohnmittelbar, so wol aus den Adel, als Städten, unserm Reiche, Kraft dieser mit Sr. Durchlaucht. Vergleichung unterwerfen, an unsern Statthalter in Liefland, oder den Rath, Räthe, unsere Richter, welche von uns in der Stadt Riga verordnet, aber durch des Ritterstandes, das ist, so wol des teutschen Ordens Glieder selbst, als des Liefländischen Adels allgemeine Einstimmung sollen erwehlet werden, und solches aus keinen andern als Einheimischen, und derselben Provintz wohlbegüterten Eingesessenen, neml. aus dem Adel, Lehnsleuten, und der Städte Raths-Verwandten, Glie-

der

der und Orden, welche nach geänderten Staate dieser Provintz sich gantz ergeben.

Doch also, daß denselben unsern Unterthanen, so wohl dem Ritter- und Bürger-Stand ohne Unterscheid die Appellation frey sey, nachdem es einem ieden Appellanti zu provociren deuchten wird, nemlich ohnmittelbar an uns, oder mittelbar an unsern Statthalter, oder unsern gemeldten Rath; Diejenigen aber, welche vorberührten Fürstens Jurisdiction und Herrschaft unterworfen seyn und bleiben werden sollen, allein an ihren Fürsten appelliren doch in schweren und wichtigen Sachen mag der Ritterstand; nach der alten Gewohnheit von ihrem Fürsten an den Liflandischen Land-Tage provociren.

Uberdieß haben wir angenommen und nehmen hiemit an die Unterthanen derselben Provintz, daß wir sie bey der teutschen Obrigkeit verbleiben lassen wollen, und derohalben die Aemter Verwaltereyen, Vögteyen, Richter und Burggrafschaften, und dergleichen, keinen andern als die teutscher Sprache und Nation sind, und allein Einheimischen vertrauen, und antragen wollen, wie solches im Lande Preussen, wir haben zu thun pflegen. Und was öffentlich oder absonderlich allen und jeden zuzukommen scheinet, oder scheinen wird, wollen wir durch unsere Briefe und Verschreibungen confirmiren, und in gemeldten Dingen nichts verringern, sondern vielmehr aus unser Königl. Gnade und Milde vermehren und verbessern; Massen von nun an wir in der That, Kraft dieses gegenwärtigen Briefes, confirmiren, approbiren, vermehren,

ratificiren; bezeugen und comprobiren, und werden schuldig seyn, allen Menschen absonderlich und offentlich, jetzo und hinführo zu allen Zeiten, wenn wir deßfalls freundlich werden ersuchet werden, zu confirmiren, und zu comprobiren, und eben auf diese Weise wollen wir in den andern Liefländischen Städten, so unsern Reiche unterworfen, unsere Beamten ordenen.

Jedoch so lange diese Kriegs-Unruhe währet, wollen wir die übrigen Schlösser, so dem Feinde nahe, und in Gefahr stehen, ohne Unterscheid durch einer jeden Nation Sprache Bedtente verwalten lassen, derer Tugend, Treu und Aufrichtigkeit uns wird bekannt seyn, doch also, daß sie nichts vornehmen, thun, heissen, und befehlen, als was sie werden sehen, das zu der Städte und Schlösser Vertheidigung nütze seyn wird, wo sie aber vielleicht vermercken werden, daß etwas zu unsern und der Republic Schaden gereichen solte, alsdenn sollen sie uns solches kund thun, und nach allen Kräften sich bemühen, daß uns und der Republic kein Schade möge zustossen.

Recht und Gerechtigkeit, fürnehmlich des Schwerdes, sollen der Städte Obrigkeiten und der Schlösser Commendanten, so wohl über die Bürger als den Adel handhaben, wenn aber der Krieg zu Ende, und der gewünschte Friede wieder floriret, wollen wir die Hauptmannschaften keinen andern in der gantzen Provintz, als Einheimischen, so teutscher Nation uud Sprache, geben. Ferner wollen wir dem Durchlauchtigsten Herrn-Meister in Liefland, weilen er auf des Ritterstandes Rath und

un-

unser approbirung den Stand geändert, und durch die Verwandniß der Schwägerschaft in Fürstl. Personen Freundschaft gelanget. Daß er mit hoher Freundschaft versehen, wieder dieser Provintz Feinde desto mächtiger und stärcker erscheinen könne, den Hertzoglichen Titul, gleichwie den Durchlauchtigen Herrn Hertzogen in Preussen mit aller Würde, Wapen, und Hertzogl. Privilegien attribuiren, und zueignen, also, daß er unser Vasall und Lehns-Fürst ,seyn soll, wie wir dann von nun an S. Durchl. vor unsern Lehns-Fürsten angenommen, halten und haben wollen.

Hingegen soll S. Durchl. versichert seyn, so bald wir unsers Reichs Willen erkundiget, oder sie mit unsern Rath des Groß-Fürstenthums Littauen desfalls sich werden verglichen haben, daß Se. Durchl. mit ihren Nachkommen aus der Männlichen Linie herkommende von uns und unsern Nachfolgern zur Lehn, so wohl den Theil Liefland, haben und behalten sollen.

Diese folgende Schlösser, Districte, und Hauptmannschaften haben wir mit Recht Sr. Durchl. zur Lehn übergeben, und geben obgleich anjetzo die Lehnung und Titul, der Wapen und Ehren-herrliche Auftragung nicht geschehen können, welches alles wir bis auf unsere Wiederkunft aus Polen zu verschieben, erachten, aber derer Besitzung haben wir Sr. Durchl. assigniret, aufgetragen, und übergeben. ꝛc.

Erstlich den gantzen Streich Curland und Semgallen, anzufangen von saltzigten Meer aufwärts zu folgen den Fluß Gylga, aufzugehen zu die alten

Grentz-

Grentzsteine, so durch Radziwil angefangen, und zwischen Samaiten Littauen, und Rußland gesetzet, von einer, und Liefland von der andern Seiten gegen den Polnischen District auf den Fluß Düna, abwärts der Duna bis in die saltzigte See oder Meer, dergestalt, was in denselben Gräntzen dißseit der Düna gegen Littauen enthalten, und den Liefländischen Orden zugehöret, nun und zu ewigen Zeiten bey Sr. Durchl. und deroselben, männlichen Erben verbleiben soll. Nemlich die Höffe, Güter und der Adel, welche zum Schloß Düneburg von dieser Seiten des Flusses Düna gegen Littauen haben gehöret: Das Schloß Sahlburg mit den gantzen District, item die Höfe, den Adel und alles was dieser seiten zum Ascherad gehöret hat; das Schloß Bauſckke Neugutt, mit denen, was zum Schloß Kirchholm gehöret; Die Schlösser Mitau, Tückumb, Neuburg, Doblen, Landau, Allschwangen, Schrunden, Frauenburg, Zabeln, so wol auch diejenigen Schlösser, welche uns verpfändet seyn, Goldingen, Hasenpoth, Dürben, Windau, auf 80000. aber das Schloß Grobin, so gleichfalls dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen auf 50000. verpfändet, und zwar diese Summen lassen wir Sr. Durchl. nach, aber das Schloß Grobin wollen wir bey denselben Durchleuchtigsten Herrn in Preussen Hertzogen mit unsern Gelde einlösen, und Fleiß anwenden, daß es aufs eheste von solcher Verpfändung erlediget, S. Durchl. in possels gegeben werden möge. Gleicher Weise wollen wir auch das Schloß Bauschke aus den Besitz und Fruchtniessung des

Hoch-

Hochwürdigsten, und Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ertz-Bischoffs zu Riga einlösen und verschaffen, daß dessen Besitz Sr. Durchl. aufs Oster-Fest übergeben werden mögen. Aber von andern Theil der Düna vergönnen wir Sr. Durchl. allein zu dero lebtagen das Schloß Dünemünde.

Vor uns aber und unsere Durchlauchtigste Nachkommen behalten wir wegen des ergangenen Schutzes, und wegen der erlittenen auch annoch vorstehenden vieler Gefahr und Scharmützel, welche wir, als es mit Liefland fast gantz auf die Neige, auf uns genommen, den gantzen Strich und alles übrige Land jenseit der Düna, Kraft dieses mit S. Durchl. gepflogenen Contracts. Erstlich, und für allen Dingen die Stadt Riga und Schloß mit allen Recht, Herrschaft und Eigenthum, welches sie vor alters daran gehabt, auch von dem Röm. Kayfern erhaltenen Ober- und Unter-Gericht, welches Sr. Durchl. uns abgetreten, und übergeben, massen sie dann solches hiermit resigniret, überträgt und übergiebet, und von dem Eyd, damit dieselbe Stadt Riga Sr. Durchl. verbunden war, absolviret und soll schuldig seyn vor unsern Gesandten, welcher von uns in die Stadt Riga soll gesandt werden, öffentlich und seinen offenen Briefen zu renunciren und loßzusprechen und wann dieselbe Stadt dieser Sachen widerstreben oder auf einerley Weise wiedersprechen wolte, auch von Eyd selbst frey sprechen, wie auch deßfalls von den Kayfern erhaltene Briefe uns zu übertragen, und dieselbe, wie auch alles andere, was folget, unser Macht, und unser Ober- und Unter Herrschaft zu überlassen;

Mas-

Massen dann dieselbe uns jetzo Kraft dieses Briefes übertragen und überträgt, nemlich diese Stadt, auf welcher Wohlfahrt und Erhaltung die Wohlfahrt und Erhaltung der gantzen Provintz bestehet; aus der Verlierung aber derselben Provintz äusserster Untergang, unsern benachbarten Herrschaften aber, die gegenwärtige, gewisseste und ungezweiffelte Gefahr abhanden schwebet. Doch wollen wir in derselben Stadt Riga und Schlosse keinen Fremden, Ausländer und Ankömling, die Obrigkeitliche, und andere Aemter zu führen vorsetzen, sondern aus dem Einheimischen so teutscher und Liefländischer Nation und Sprache: Und zwar einen Commendanten des Schlosses, welcher den Krieges-Sachen und unser Garnison; der andere aber ein Burggraf, welcher den Stadt-Sachen vorstehe, aus den Rath derselben Stadt durch ihn zu erwehlen, von uns aber zu confirmiren, wollen wir nach, den Exempel der Stadt Dantzig ordnen, welcher so wol uns, dem Reich Polen, und Groß-Fürstenthum Littauen mit einem sonderlichen Eydschwur verbunden seyn sollen.

Nachfolgende Städte und Schlösser aber Vogteyen, Verwaltereyen, Gebiether sind uns verblieben, so wol die, welche annoch in der Ordens Gewalt verbleiben, als da seynd der Düna belegen, Rositen, Lutzen, Trickaten, Ermiß, Helmet, Karckus, Weissenstein mit der gantzen Gegend, das Schloß und Neustadt Bernau, Salsa, Rügen, Burtnick, auch das Schloß und Stadt Walmar, Wolfart, Wenden, Arrien, Segewalt, Schwin, Jürgeburg, Ritau, Lemburg, Rotenpöß, Neumöle, her-

hernach auch diejenigen welche allbereit in des Feindes Gewalt kommen, und durch unsere Waffen müssen wiederum erhalten werden, nemlich das Hertzogthum Ehesten das Bischofsthum Dörpt, so viel Se. Durchl. darin Interesse hat, mit denselben gantzen Adel, Lehns-Leuten, Höfen, Gründen, und allen ihnen zukommenden Gütern, von welchen allen gewissen Personen, welche annoch von den Teutschen Orden übrig, wie auch Räthen und andern Erbaren um die Liefländische Republic wol verdienten Leuten nach gehaltener Wahl, und gehabten Geometrischen Proportion unter den Personen nach unsern Gutdüncken und Willkühr wir geben und verordnen wollen, doch daß immittelst alle munition in unser und unser Nachkommen Gewalt verbleiben.

Doch haben wir viel anders erachtet von der Person des Durchl. Herrn Meisters, als von einer solchen, welche uns mit sonderbarer Treu und observantz allewege zugethan, und für andern sich gegen uns ehrerbietig erwiesen; Derohalben indeme wir ihme gleiche Gnade und Gunst erzeigen wollen haben ihn würdig geachtet, daß er Statthalter seyn, und den Vorzug aufm Schloß und Stadt Riga haben solte; Massen wir denn Kraft dieses ihme übergeben, daß er daselbst residire Recht und Gerechtigkeit nebst den andern Bedienten administrire, zu welchem Ende wir Sr. Durchl. zu seiner Zeit eine jährliche gewisse Besoldung gönnen und zueignen wollen;

Uber diß ist unter andern zwischen uns und Sr Durchl. auch dieses abgehandelt, daß durch einen

Tausch

Tausch das Bischofsthum Churland vor das Schloß Sonneburg, und die Höfe Leal und Habsel der Durchl. Hertzog Magnus in Holstein befriediget werden möchte, zu welchem Ende wir uns bemühen wollen, daß Se. Durchl. mit dem andern Churland auch das Churländische Bischofsthum überkommen möge. Damit auch Se. Durchl. wegen der ungeschiedenen Grentze mit den Benachbarten keine Wiederwärtigkeit und Schwürigkeit haben mögen, wollen wir nach unser Königl. autorität verschaffen, daß aufs eheste die Gräntzen nach der vorgeschriebenen Maaß der Boßwallischen und letztern Wildnischen Pacten eingerichtet, und in der gantzen Gegend gewisse Gräntzsteine gesetzet werden mögen. Immittelst aber soll kein Theil dem andern Schaden zufügen, oder Streit und Schwürigkeit erregen. Und weilen die Düna auf u. niederwärts die Gräntze zwischen uns und Sr. Durchl. scheidet, erfordert die Billigkeit, daß Sr. Durchl. im Fischen und andern Bequemlichkeiten, des Flusses Mittel allezeit sich zu erfreuen haben, und welch Inseln oder Holm dem einen Theil näher sind, bey demselben part auch verbleiben sollen. Und weilen in sechsjährigen Kriege Sr. Durchl. als auch des Churländischen Adels, fürnemlich aber derer Gebiether, welche bey uns verbleiben werden, Vermögen erschöpfet, wollen wir Sr. Durchl. und den Adel von dieser Krieges-Last erlassen haben, oder daß sie nur dieses leisten, und thun, was sie nach ihrer Maaß füglich können, zur andern Zeit aber soll es mit ihnen eben als mit den Durchl. Herrn Hertzog in Preussen gehalten werden.

Da-

Damit auch Se. Durchl. wegen des aufgenommenen Geldes von den Dantzigern nicht molestiret werden mögen, wollen wir durch unsere Königl. Interceſſion uns befleißigen, daß uns zu Gefallen, Se. Durchl. von dem Gelde befreyet, oder nicht eher, bis es füglich bezahlet werden könne, gefordert werden möge.

Gleicher weiſe wollen wir auch denen zu Wenden, Wolmar und Pernau, aus lauter unſer Kön. Gnade und Milde, ihre Schulde abzutragen, durch Zuſchub des Korns, und andern dergleichen Proviant etwas Hülffe leiſten.

Wir vergönnen auch dem Durchl. Herrn-Meiſter die Freyheit der Müntze nach dem Gewichte und Werth der Litthauiſchen, und daß deroſelben Gebrauch ohne Unterſchied ſowol in Litthauen als Liefland ſeyn möge.

Jedoch wollen wir, daß auf der einen Seiten unſer Bildniß, oder des Reichs- und Groß-Fürſtenthums Wapen, auf der andern Sr. Durchl. geprăget werde.

Ferner, ſo Sr. Durchl. etwas zu verkauffen, zu verpfänden, oder zu vertauſchen ſeyn wird, darüber vergönnen wir Sr. Durchl. Freyheit und Macht, doch dergeſtalt, daß uns und unſerer Durchlauchtigſten Succeſſion ſolches zuförderſt angetragen werde, und wir die Wahl haben mögen, ob wir ſolche Verpfändung ſelber annehmen wollen, wo nicht, mögen Se. Durchl. ſolche laſſen, weme ſie wollen.

Wir wollen auch Fleiß anwenden, wenn das Hertzogthum Eheſten mit der Stadt Reval, entweder

weder durch einen billigen und unserm Namen ruhmwürdigen Vergleich, oder durch den Krieg wieder erlanget wird, daß Sr. Durchl. ein gleiches Theil entweder an Gütern, oder Geld erstattet werde, doch daß die Krieges-Kosten, welche deßfals wider den Durchlauchtigsten Schwedischen Könige werden angewendet werden, vor allen erstattet werden mögen.

Deßgleichen sollen die Geschütze, welche uns anjetzo bey Abtretung der Schlösser und Städte gelassen werden, wann der Krieg zu Ende, nach der Grösse und Werth von uns restituiret werden.

Den Jüden aber wollen wir durch gantz Liefland keinen Handel, Zoll und Zoll-Häuser zu einiger Zeit verstatten.

Wir wollen auch verschaffen, daß immittelst, indeme wir von unserm Groß-Fürstenthum abwesend seyn, und den Handel der Unterwerffung in Polen des Reichs halber tractiren, Liefland mit nothdürfftigen Kriegs-Volck, sowol zu Besetzung der Läger und Städte, welche solches von uns begehren, und denen solches wird vonnöthen seyn, als einen unvermuthlichen feindlichen Einfall abzuhalten, zum künftigen Ausgange instruiret und gestärcket werden mögen.

Dieses alles und jedes haben wir vorberührten Fürsten und anderer Orden und Stände Bothschaften, fest und unverbrüchlich zu halten mit einem Eyde gelobet und versprochen.

Aber der Fürst selbst, vor sich, seine Unterthanen, und andere Stände, nemlich des gantzen Adels und der Städte Bothschaften, haben hinwiederum

durch

durch einen öffentlich-geleisteten Eyd uns treu zu seyn, versprochen; massen sie denn hiermit sich verbinden, daß von nun an und hinführo sie in dieser Treu, Willen und Gehorsam, welche sie uns einmal versprochen, beständig und fest beharren und verbleiben wollen, als einem treuen Vasall und Unterthanen, so unserm Reiche und Bothmäßigkeit sich untergeben, eignet und gebühret.

Der Königl. Majest. Eyd vom 2. Novemb. An. 1561. zur Wilda geschworen.

WIr Sigismundus Augustus von GOttes Gnaden, König zu Polen, Groß-Fürst in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, und Liefflandes Erbe und Herr, schwören, geloben und versprechen bey dem Heil. Evangelio, daß wir alle Privilegia, Freyheiten, Briefe und Immunitäten der Provincien Liefland, Geistlichen und Weltlichen, allen so unter unser Macht sich begeben und unterworfen, als da sind: Der Ertz-Bischof, Bischof, Fürsten, Meister, Capittel, Beamten, Voigte, denen vom Adel, Lehns-Leuten, Bürgern, Eingesessenen, und allen andern Personen, wasserley Gradus oder Standes die seyn, oder gehalten werden mögen, so von Römis. Kayfern, und andern Fürsten, Hertzogen teutschen Ordens-Meistern, und andern gebührlichen Obrigkeiten deroselben Provincien und Ständen gegönnet, wollen halten, verwahren und in fleißiger Acht haben, in allen

Clausulen und Puncten, auch alle Dinge, so von derselben Provintzien durch des Moscowiters Toben, ungebührlich entfremdet oder verlohren, nach unsern Vermögen wiederum, dahin es gehöret, zu den Provincien durch Waffen oder Verträge wiederbringen und verschaffen. Wir wollen auch die Gräntzen derselben Provintzien nicht verringern besondern nach unserm Vermögen, daß sie nicht verringert, und in der Feinde Hände gebracht werden, beschützen, vertreten und erweitern; So wahr uns GOtt helffe und sein Heil. Evangelium ꝛc.

Der Liefländischen Gesandten Eyd zur Wilda geschworen.

WIr Cunther-Voigte, die vom Adel, Lehns-Leute, Bürger, der Städte, Voigte, Bürgermeister, und alle andere Gesandten unsert wegen abgefertiget, geloben und schwören, daß wir nun und hinführo getreu und gehorsam seyn wollen, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Sigismundo Augusto von GOttes Gnaden, Könige zu Polen, Groß-Fürsten in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, und Liefflandes Herrn und Erben, und seinen nachkommenden Königen in Polen, und dem Reiche Polen, sowol dem Groß-Fürstenthum Litthauen, Sr. Königl. Majest. Reiche und Herrschaften beständig seyn wollen, wie auch der Nachkommen gegen alle Feinde, mit welchen wir keine Verträge und Stillstande

mal

machen wollen, ohne Ihro Königl. Majest. Wissen und Willen, besondern in allen Dingen getreu gehorsam und willig in allen Zeiten uns erzeigen, heimliche Rathschläge und Befehlige, so uns vertrauet werden, wollen wir nicht eröffnen, sondern treulich wollen wir alle Dinge ausrichten, und alle heimliche Practicken, die wir erfahren können, daß sie zu Ihro Königl. Majest. Nachtheil gereichen mögen, verhüten, und nach unserm Vermögen mit höchster Treu verhindern; So wahr uns GOtt helffe, und die Bekänntniß der allerheiligsten Evangelischen Wahrheit, wie auch unsers HErrn JEsu Christi Creutz, Marter und Tod ꝛc.

Derer aus Curland und Semgallen Eyd zu Riga geschworen.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich dem Durglauchtichsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismundo Augusto, von GOttes Gnaden, Könige zu Polen, Groß-Fürsten in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, und Liefländischen Herrn und Erben, als den Oberherrn in gantz Liefland, wegen itzt geschehener Unterwerfung dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Gottharden aber als meinen natürlichen Landes-Fürsten und Erb-Herrn über Curland und Semgallen, und Ihro Fürstl. Gn. allen Leibes-Erben von dieser Zeit an und hinführo ein getreuer

Unterthan seyn will, zu Wasser und zu Lande, innerhalb und ausserhalb dieser Provincien, der Königl. Majest. J. F. G. und Deroselben Leibes-Erben, Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil zu verhüten. Ihro Königl. Majest. als meinem Oberherrn, Ihro Fürstl. Gn. aber als meinem natürlichen Landes-Fürsten und Erb-Herrn verpflichtet seyn; Als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

CONCESSIO PRIVILEGII

Ducis Curlandiæ & Semgalliæ.

Von GOttes Gnaden, Wir Gotthard, zu Curland und Semgallen Hertzog, Königl. Majest. zu Polen ꝛc. über Liefland Statthalter und Gubernator.

THun Kund, bezeugen und bekennen ie und mit diesem offenen versiegelten Briefe, für selbst, unsere Erben und Nachkommen, auch jedermänniglichen. Nachdem in diesen höchsten Gefährlichkeiten und äussersten Nöthen, neben uns die übrigen Stände dieses armen Landes, wegen langwierigen unaufhörlichen Moscowitischen Kriegen genothdränget und gezwungen worden. Die Königl. Majest. zu Polen unsern gnä-

gnädigen Herrn, um Errettung anzuruffen, und uns Ihro Königl. Majest. in Unterthänigkeit zu untergeben. Daß Ihro Königl. Majest. aber in dieser Untergebung und Veränderung unsern Unterthanen, denen von der Ritterschaft und gemeinen Adel aus sonderlicher Königl. Begnadigung zuvor nicht gehabte Privilegia der samenden Hand, Succession auf männliche und weibliche Personen, und mehr andere, Inhalts der Privilegien gereichet und gegeben. Als haben die Erbaren und Ehrenvesten, unsere Liebe Getreue der sämtlichen Ritterschaft und gemeinen Adel dieser Ort, Landes in Curland und Semgallen ꝛc. (so uns von der Königl. Majest. vermöge unser Provision, in Erb-Gerechtigkeit zugeordnet, und überwiesen) uns in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, daß wir sie, ihre Erben und Nachkommen, bey solchen erlangten Königl, Privilegien und Begnadigung auch wolten bleiben lassen, und erhalten. Wozu wir dann gantz geneiget, haben ihnen auch solche Zusagung und Versprechung mündlich, und sie hinwiederum in der angenommenen der Königl. Majest. Ober-Herrschaft uns gebührenden Eyde und Gelübde (als ihren Landes-Fürsten und Erb-Herrn) gethan; Und wir geloben und versprechen hiermit bey gutem Glauben, gemeldte unsere Unterthanen und Liebe Getreue, bey gedachten Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, kraft derselben nicht allein zu allen künftigen Zeiten zu schützen, zu vertreten und zu erhalten, sondern ihnen auch (so bald wir von der Königl. Majest. die versprochene Insignia und Insiegel erlanget) sie deßwegen mit unsern Siegel

und Briefen, nach aller Nothdurft vor uns, unsere Erben und Nachkommen, gewißlich und eigentlich zu versichern, zu versehen und zu versorgen, und wollen dieselbigen alle, bey allen rechtmäßigen Siegel und Briefen, so die von Meistern zu Meistern erlanget, erhalten, auch mit keinerley Auflagen beschweren. Mit dem Roß-Dienste soll es auch in unsern Erb-Fürstenthum vermöge unser Provision, wie in Preussen gehalten werden. Auch sollen und mögen unsere Unterthanen in unsern Städten Gast mit Gast-frey handeln und wandeln. Zu uhrkund und zu mehrer Versicherung der Wahrheit haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und bis auf Zeit ferners Vollenziehens, unser angebornes Pittschaft daran wissentlich hangen lassen, der geschrieben und gegeben ist zu Riga den 27. Martii nach Christi Geburt im 1562sten Jahre.

Göddert.

(L.S.)

In.

Incorporation oder Einverleibung des Hertzogthums Curland und Semgallen mit dem Reiche Polen.

Anno 1569.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS

von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Fürst in Litthauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten Kyow, Wolhinien, Podlachien, Liefland ꝛc.

KUnd mit diesen unsern gegenwärtigen Brief, allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen, daß als der Durchlauchtige Herr Gotthard in Liefland, zu Churland und Semgallen Hertzog, die Wohlgebornen, Friederich von Ramitz und Michael von Brunnow seine Senatores und Räthe zu uns und unsers Reiches Stände mit gewissen Befehl abgefertiget und dieselbe ihre glaubwürdige Vollmacht gemeldten Herrn Hertzogs gezeiget, sagende, daß auch dieses von Sr. Durchl. ihnen auferleget, daß im Nahmen Sr. Durchl. sie von uns und des Reichs

Ständen begehren und emsig bitten solten, daß weilen der Handel der Vereinigung unsers Reichs, mit den Groß-Fürstenthum Littauen zu einen heilsamen Ende und erwünschten Ausgange durch Hülffe des Höchsten GOttes wir allbereit vor der Zeit gebracht, und die Zeit obhanden, damit auch Liefland von den barbarischen u. grausamē Feinde jemehr und mehr verheeret und bedrücket, durch uns dermaleins könte gerathen werden, die Unterwerffung des Durchlauchtigen Hertzogen u. seiner Unterthanen aus gemeiner Meynung und aller des Reichs mit dem Groß-Fürstenthum Littauen vereinigten Stände annehmen möchten. Ob wir nun wohl uns erinnerten, daß wir in vorigen Jahren, zu welcher Zeit wir von den Liefländischen Orden durch öfterer Schreiben und Bothschaften sothane Untergebung anzunehmen, anbefehlet würden, dieselbige absonderlich in unser Treu und Schutz angenommen; Doch wissen wir uns dabey auch dieses zu erinnern, weilen berührte unterwerffung die Gegenwart des Polnischen Senats zur völligern Berathschlagung erforderte, daß wir dieser Handelung zur andern bequemen Zeit diese Sache zu vollenziehen, verschoben. Als nun diese obhanden, haben wir zu thun erachtet, fürnemlich, weilen des Durchlauchtigen Herrn Hertzogen vollmächtige, solches erfordert, so wohl auch des Reichs mit den Groß-Fürstenthum Littauen vollenzogene und vollenbrachte Vereinigung, und deroselben Durchl. uns durch obberührte Sr. Durchl. vollmächtige geschehene Unterwerffung mit aller Stände Einwilligung, und des mit dem Groß-

Für-

Fürstenthum Littauen, wie vorgemeldt, vereinigten Reichs willen auf gegenwärtigen Reichs-Tag annehmen möchten, wir nehmen unter unser und unsers Reichs Treu und Schutz auch in allen Gemeinen des Reichs mit den Groß-Fürstenthum Littauen vereinigten Namen den Durchlauchtigen Fürsten selber, mit den gantzen Hertzogthum und Sr. Durchl. Gebiethen. Nemlich, daß hinführo von der Zeit Sr. Durchl. und deroselben Erben samt den Hertzogthum Churland und Semgallen, unsern mit dem Groß-Fürstenthum Littauen vereinigten Reiche als einen unzertheilten Leibe, zu ewigen Zeiten unterworffen, und einverleibet werden, und in unsern und des mit den Groß-Fürstenthum Littauen vereinigten Reichs, Schutz und Beschirmung bleiben solte, hoffen aber, daß Sr. Durchl. und deroselben Durchl. Nachkommen, in derselben Treu, Meynung, Untergebung, welche sie uns, und dem mit den Groß-Fürstenthum vereinigten Reiche durch obberührte vollmächtige aufgetragen, beständig und fest verbleiben und verharren werden. Welchen wir wiederum unsern und unsers Reichs Schutz, und Bekräftigung aller Privilegien, Freyheiten, und Immunitäten von uns ihnen vergönnet, doch damit sie den Freyheiten unsers Reichs nicht zuwieder seyn mögen, zusagen und versprechen. Welche Privilegia, Immunitäten und Freyheiten wir alsdenn wieder erneuren, bestätigen, und in eine vollkommene Form bringen wollen, wann Se. Durchl. uns, und unsern Reiche einen schuldigen Eyd leisten werden. Zu Uhrkund und Versicherung dieser Sachen haben wir dieses

unterschrieben, und unser Siegel anhangen lassen. So geschehen zu Lublin aufm allgemeinen Reichs-Tage, den 3ten Tag des Aug. Monats, im Jahr des Herrn 1569. unsers Reichs aber im viertzigsten.

Sigismundus Augustus REX, (L. S. appens.)

Des Churland- und Semgallischen Adels Privilegium von Hertzog Gotthardten gegeben, nebst dessen Confirmation von König Stephano.

STephanus Dei gratia Rex Boloniæ. Magnus Dux Lithaniæ, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volliniæ, Podlachiæ, Livoniæ, &c. nec non Transilvania Princeps. Significamus præsentibus literis uris, quorum interest universis & singulis, prodictas & exhibitas esse coram nobis infra Iras Illini. Principis Dn. Gotthardi, Curlandiæ & Semi-

VOn GOttes Gnaden Stephanus König zu Polen, Groß-Fürst in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, Kyow, Wallachey, Podlachien, und Liefland, wie auch Fürst in Siebenbürgen ꝛc. Thun mit diesem unserm Briefe allen und jeden denen daran gelegen, kund und zu wissen, daß vor uns gebracht und ein-

galliæ Ducis, quib. Privilegium ab Illustrate equestri ordini Curlandiæ & Semigalliæ datum continetur, idiomate Germanico in membra scriptum ac manu ejus Illitis subscriptum, Sigillioque ejusdem sub appenso integras & illædias, nullique fraud & vitio obnoxias, nobisque supplicatum esse ut eas literas authoritate natura regia ralas habere & confirmare dignaremur quarum quidem literare tenor de verbo adverbum est talis, ut sequitur,

eingegeben worden, dieses untergeschriebenes Schreiben des Durchl. Fürsten, Herrn Gotthardens, zu Churland und Semgallen Hertzogen, in welchen das Privigelium, so S. Durchl. der Ritterschaft Churland und Semgallen gegeben, begriffen wird, solches ist auf teutsch in Articul geschrieben und mit Sr. Durchl. Hand unterschrieben, und mit dero Siegel unten angehenget, gantz u. unverletzet, und ohne allen Betrug und Mangel, und daß bey uns flehentlich angehalten worden, daß wir solch Schreiben durch unsere Königl. autorität vor genehm halten, und confirmiren möchten, desselben Inhalt lautet von Wort zu Wort, wie folget:

Von

Von GOttes Gnaden Wir Gotthard in Liefland, zu Churland und Semgallen, Hertzog.

Thun kund, bekennen und bezeugen in und mit diesen offenen Briefe, für uns, unsere Erben, Erbnehmen, und allermänniglichen, denen es zu wissen nöthig. Nachdem wir verrückter Zeit, da wir nach Nothwendigkeit erfolgeter Veränderung in unser Fürstl. Regierung getreten, und die schuldige Pflicht der Erbhuldigung von einer gemeinen Landschaft dieses unsers Fürstenthums Churland und Semgallen empfangen, derselben ihre Privilegia, so sie altings her gehabt, und mit welchen diese gantze Provintz Liefland von den Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten, und Großmächtigsten Herrn, Herrn Sigismundo Augusto, Könige zu Polen, Groß-Fürsten in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, und des Liefandes Herrn, und Erben, unsern gnädigsten Herrn von neuen versehen und begnadiget, aus habender Macht unser erst empfangener Provision confirmiret und bestetiget, mit der Vertröstung daß wir ihnen dieselbe ferner wolten aus dem Königl. Privilegio unter unsern Insiegel fertigen, auch reichen und geben lassen, sie aber jetzo aus dieser Lands-Tags-Leistung uns unterthäniglich ersuchet und gebeten, wir wolten voriger Versprechung zu Folge, durch unsere Ehren-veste Räthe und Erbaren Landschaft-Ausschuß das obgemeldte Königl. gemeiner Pro-

Provintz mildiglich mitgetheiltes Privilegium revidiren, übersehen, und daraus so viel an sie, diese unsere Landschaft gehörig, extrahiren, ausziehen, und in ein sonders Diploma unter unsern Insiegel bringen, und verfassen lassen, welcher ihrer ziemlichen Bitte wir nicht allein gnädiglich verhänget, sondern wir gönnen, geben, reichen und verleihen auch hiermit vor uns, unsere nachkommende Herrschaft und Erbnehmer aus wohlbedachten unsern Räthen, und Ritterschaft dieses unsers belehnten Erb-Fürstenthums Churland und Semgallen insgemein, wollen sie auch einem reichen und geben, insonderheit mit confirmirung der vorigen gehabten auch diesen nachfolgenden Privilegien, Herrligkeiten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten.

Erstlichen, und fürnemlichen sollen und wollen wir und alle unsere Erben ihnen frey lassen, den steten und unverhinderten Gebrauch unser erkannten und bis dahero bekannten wahren Christlichen Religion, Gottesdienst, und angenommene Ceremonien, Inhalts der Augspurgischen Confession, in allen und jeden ihren Kirchen, und was zu derselben gehörig, in welchen allen wir keine Aenderung vornehmen, noch daß es von jemandes geschehe, mit unsern Willen nachgeben, und gestatten vielweniger sie, davon abzustehen, zwingen oder abhalten, sondern neben ihnen mit höchsten Fleiß darob seyn und befördern wollen, daß die Kirchen-Reformation und Ordnung, massen dieselbe GOtt dem HErrn zu Ehren, und Erweiterung seines allein seligmachenden Wortes einhelliglich verwilliget und

angenommen, unnachläßig vollenzogen, und Christlich darüber gehalten werde.

Zum andern, wollen wir die Hospitalen, und Armen-Häuser, so deren welche in unsern Fürstenthum gewesen, wieder aufzurichten, und höchlichen befleißigen, immassen wir derenselben und anderer Christlicher nöthiger Dinge wegen Versehung in unsern Testament gethan, auch davon (so viel immer müglich) Zeit unsers Lebens ins Werck zu richten bedacht, nicht zweiflend, ein jeder Christ von unsern Unterthanen, den für andern der allmächtige GOtt mit zeitlichen Gütern gesegnet, werde unserm Exempel nach, den Dürfftigen und Armen zu Erbauung und Bestätigung solcher Hospitalen seine milde Hand auch nicht entziehen.

Zum Dritten, weilen die Schulen sind Seminaria der Kirchen GOttes und Politischer Regierung, wollen wir zu Erhaltung derselben, obgeregter massen auch das unsere thun, damit die zarte liebe Jugend in denselben Christlich erzogen, und zu der Kirchen, und weltlichen Regierung zubereitet werden.

Nachdem auch die Jungfranen-Klöster von den Gottseligen Alten der ersten Kirchen zu Auferziehung und Unterhaltung der Jungfrauen löblich und wol eingesetzet, und aber die Ritterschaft unsers Fürstenthums an Jungfrauen-Kloster in Riga auch altings her zustehende Gerechtigkeit hat, als wollen wir geruhen, darob mit allem Fleiß zu seyn, daß derselben ihre hefftige Gerechtigkeit, daran unverrücket bleibe. Würde auch eine Erbare Landschaft künftig eines oder zwey in diesem Fürstenthum zu fundiren sich vereinigen und verwilligen, in-

indeme als einen nöthigen Wercke wollen wir ihnen nicht abstehen.

Zum Vierten, wollen wir nicht allein bey gleich- und Recht männiglichen schützen, und handhaben, auch für uns selbst niemanden an Leib und Gut, ohne Rechtens Erkäntniß und unüberwunden angreiffen, sondern auch, vermöge dieses ietzigen Mitowischen Recels befördern helfen, damit ein Land-Recht ordentlich beschreiben, und in ein Statuten-Buch zusammen getragen, auch von der hohen Obrigkeit approbiret werde; ingleichen auch daß die Gerichte reformiret, und allermännilglichen durch ordentlichen richtigen Processs zu schleuniger Erörterung seiner befugten rechtmäßigen Sachen kommen und gelangen möge; in welchen Process auch wird Weise und Maaß zu finden seyn, wie es mit der Appellation, aus den Unter-Gerichten an unser Hof- und Cammer-Gericht, item, also weiter an gebührende Oerter zu halten, und auch nicht weniger, wie ein jeder Unterthan gegen Uns u. unserer Nachkommen folgende Herrschaft, und also wiederum, in fürgefallener Zwist- und Uneinigkeit, sein Recht ausüben u. ohne grosse Weitläuftigkeit erhalten könne, und solle, an welche heilsame Satz- und Ordnungen wir dermassen wollen gehalten seyn, daß solches Falls, keinem nöthig sich geweigerten Rechtens zu beschweren, oder bey der hohen Obrigkeit zu beklagen.

Zum Fünften, alle und jede alte und neue Privilegia, Immunität, Freyheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, vernünftige Gewohnheiten, löbliche Gebräuche, Willkühr-Landgedinge, alten rechtmäßi-

gen Besitz, , und was desselben in Recessen und Abschieden mehr verfasset, und göttlichen, Rechten, so wol der natürlichen Billigkeit, insonderheit aber, diesen unsern neuen Privilegien und aufgerichteten Recessen nicht zuwider, wollen wir einer ehrbaren Landschaft, stet, fest und unverbrochen vor uns selbst halten, auch nicht gestatten, daß sie in einigerley Weise Verkürtzung und Abbruch leiden.

Zum Sechsten, ob es wohl bey vorsassen Zeiten in diesem Fürstenthum (besage der Lehn-Rechte) mit den Land-Gütern gehalten werden, so ist jedoch von der Königl. Majest. höchst-gedacht, so wohl aus derselben Begnadigung und Zulaß von uns solches aufgehoben, und der Ritterschaft, so wohl denjenigen, so mit in gleichen Dienst und Freyheit sitzen, die Freyheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilet, daß ein jeder Lehn-Träger der Güter und nicht Leibes-Erben hat, mit denselben möge disponiren seines Gefallens zu versetzen, zu verpfänden, zu veralieniren, zu verkauffen, zu vergeben, im Testament zu verschreiben, und wo solches bey Leben nicht geschehe, daß weniger das nächste Geblüte männliches und weibliches Geschlechtes ab intestato solte succediren, und Erb-fähig seyn, jedoch, daß in allewege in gleichen Grad der Blut-Verwandniß die Schwerd-Seite in denen liegenden Gründen und Gütern den Vorzug habe, und so die Spiel-Seite eines oder mehr Gradus näher, so geneußt dasselbe dieser Begnadigung an den Gütern von den Agnaten oder Schwerdt-Seiten in weitern gradu. Die Geschlechter aber, so die Saamende Hand in dieselbige gehörige Güter haben

oder künftig unter sich darin verwilligen möchten, (welche Bewilligung ihnen frey und unbenommen seyn soll, können oder mögen ohne Consens der Agnaten obgeregter massen mit demselben Gütern nicht geboren, sondern sollen es mit der Succession und Veränderung halten, wie Saamenden-Recht und Gewohnheit ist, bey obgemeldten Privilegien der Gnaden und Saamenden Hand. Wollen wir hinfuhro einen jeden unverdrungen Schützen und handhaben.

Was wir aber an neuen Lehnen, Zeit unserer Regierung, nach den Privilegio (damit die Königl. Majest. zu Polen die Ritterschaft dieser Lande insgemein, da wir uns samt ihnen Ihro Königl. Majest. zu Polen subsiciret, begnadiget) vergeben, oder nochmalen unser Gelegenheit noch verlehnen möchten, darin hat der Lehn-Träger nichts weiters zu geniessen, oder sich zu erfreuen, als was seine Investitur, Verlehnung und Handfeste ausweiset, und in sich begreiffet;

Was dann wohl gewonnene und erworbene Güter anlanget, mit denselben ist, nach gemeinen Rechten, ein jeder befugt zu thun und zu lassen, seines Gefallens.

Zum Siebenden, trüg es sich zu, daß durch Feuer, oder andern Unrath, einem seine Land- und Pfand-Briefe abhändig würden, und er solches hätte mit zweyen oder dreyen glaubwürdigen Personen zu bezeugen, so sollen ihme neue Land-Briefe mitgetheilet werden, auf den Besitz, den er ohne Streit an Gütern in Währen hat, also auch mit den entkommenen Lehn-Briefen.

Zum Achten, weilen seine erbare Land- oder Ritterschaft nicht allein aus Zulaß des ewigen Friedens, sondern auch obgedachtes Königl. Privilegium in der Cron Polen und Groß-Fürstenthum, sowol andere angehörige Lande mit ihrer Haab und Gütern Zollfrey gemacht, und allezeit gewesen, so wollen wir darob seyn, damit solch Privilegium ihnen von Ihro Königl. Majest. renoviret, bestättiget und gehalten werde;

In unsern Fürstenthum aber sollen sie und ihre Unterthanen zu Wasser und zu Lande mit Zollen nicht beschweret werden.

Zum Neunten, wollen wir auch bey Ihro Königl. Majest. ansuchen, damit die verbottene Strassen in diesen Fürstenthum wiederum mögen geschlossen, und von den Fremden Reisenden die freyen Land-Strassen gebrauchet werden.

Zum Zehenden, was die Roß-Dienste betrifft, wollen wir über den alten Gebrauch, (Inhalts unser neuen Recess) nemlich von 20. heil. Häckern ein reißig Pferd zu halten, und zu Felde zu schicken, niemands beschweren, und soll solcher Roß-Dienst geschehen, vermöge unserer Provision und Regalien.

Zum Eilften, geben und verlehnen wir gedachten unsern Lieben Getreuen von der Ritterschaft, so gebührt uns, Herkommens halber, solcher Hoheit fähig, auch sonsten durch Tugend und ehrlich Verhalten, Adel, Freyheit theilhaftig worden und darauf privilegiret, die höchste u. niedrigste Gewalt zu Halse und Bauche, daß ein jeder in seinen Gütern solch Peinlich Gericht wohl besitzen und Recht

zu

zu gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und austheilen möge.

Zum Zwölften, sollen und wollen wir auch mehrgemeldte unsere Liebe Getreuen der erbaren Landschaft, mit neuen Auflagen, Exactionen Schatzungen, Accisen, und was derselben mehr ist, iezt und zu künftigen Zeiten nicht beschweren, noch beschweren lassen, sondern wollen sie samt und sonderlich bey allen und jeden obgedachten privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, nun und zu allen Zeiten nach besten Vermögen schützen und erhalten, darwider auch für uns selbst oder jemand anders aus unsern Nachkommen, verhängen zu lassen.

Sie sollen auch das Ihrige nach besten Vortheil zu gebrauchen, und darinnen frey Krügerey, Kaufmannschaften und andern Nutz zu treiben, wie die Namen haben mögen, ohne einigen unsern, unserer Erben u. Erbnehmen Eintrag, Beschwerung, oder Verhinderung mächtig seyn. Welches wir ihnen vor uns selbst, und unsere Erben u. nachkommende Herrschaft festiglich zu halten versprochen, thun das auch hiermit kräftiglich bey Fürst-wahren Worten versprechen, u. wollen uns hinwiederum zu unserer erbaren gantzen Landschaft, kraft eines jeden geschwornen Eydes (den ein jeder nach Eintretung in sein Gut bey Pœn der Confiscation desselben) in Jahr und Tag zu thun und zu leisten, soll schuldig und verpflichtet seyn, jedoch, welche aus guten Ursachen ausserhalb Landes seyn, und ihre mündige Jahre erreichet, derenselben gewesene Vormünder, oder andere Bluts-Verwandten sollen, bis auf ihre Wiederkunft, sie in ihren Lehnen

bey der Herrschaft verwahren, unzweifelich versehen wir uns alles unterthänigen Gehorsames, und daß sie werden uns und unsern Erben (so in der Oberherrschaft Königl. Majest. zu Polen höchstgedacht;) seyn treu und hold, binnen und ausser Landes, zu Wasser und zu Lande, unser aller Bestes wissen, Aergstes kehren, Schaden verhüten, und denselben vermelden, auch alles thun, was getreuen Unterthanen ihrem rechten natürlichen Oberherrn auch Landes-Fürsten und Erb-Herrn zu thun eignet und gebühret, und solches an allen Theilen treu und redlich ohne alle Argelist und Gefehrde. Wir wollen auch neben einer erbaren Landschafft die Königl. Majest. höchstgedacht um gnädige Confirmation dieses unsers mitgetheilten Privilegii mit unterthäniger Gebühr ersuchen und anlangen.

In Urkund und zu mehrer Befestigung der Warheit, haben wir Gotthard Hertzog obgemeldt diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und unsre Insiegel rechtens Wissens an denselben hängen lassen.

Der gegeben u. geschrieben ist auf unsern Schlosse Mytau den 25sten Monats-Tag Junii nach Christi unsers einigen Heylandes Geburt im 1570sten Jahre.

Göddert.
mein Hant.

(L. S. appens.)

Nos

NOs itaque commemoratæ Supplicationi clementer annuentes, & nobilitatis, illius juribus firmitate & perpetuitate consulere valentes præsentes Privilegii, Literas de certa scientia nostra & authoritate nostra regia confirmandas esse judicavimus, quemadmodum eas pro nobis & Serenissimis Successoribus in omnibus articulis, punctis, clausulis suis approbamus, ratificamus confirmamus universas, ita ut ea perpetuum, robur, stabilemq; firmitatem in omne tempus habere debeant, juribus unis regiis superioritatis & supremi domini nostri, nec non juribus Illumi. Curlandiæ & Semigalliæ Ducis semper salvis. In cujus rei fidem præsentes manu nostra subscripsimus, & Sigillo majori Regni nostri jussimus Sigillari. Datum ex castris nostris ad Pleskoviam die 28. mens.

DAmit wir nun berührter Supplic gnädig Statt u. Raum geben, und desselben Adels Rechten mit Stärck und Stätigkeit rathen möchten, haben wir mit unsern rechten Wissen und unser Königl. autorität gegenwärtiges Privilegium zu confirmiren erachtet; massen wir für uns, unsere Durchl. Nachkommen in allen Articulen, Puncten, und seinen Clausulen approbiren, ratifici- und confirmiren, dergestalt, daß daßselbe eine immerwährende Kraft und beständige Stärcke zu allen Zeiten haben soll, doch unsern Königl. Rechten, wie auch unserer Oberherrschaft, und des Durchl. zu Curland und Semgallen, Hertzoges Rechten ohne Schaden. Zu mehrer Bekräftigung dieser Sachen haben wir gegenwärtiges mit unser Hand unterschrieben,

Novembr. Anno Domini 1581. regni vero nostri, sexto anno.

Stephanus REX.

ben, und mit unsers Reichs grossen Siegel besiegeln lassen. Gegeben in unsern Lager bey Plescau den 28. Nov im Jahr des Herrn 1581. unsers Reichs im sechsten Jahr.

(L. S. subapp.)

Von GOttes Gnaden, Wir Stephanus, König zu Polen, Groß-Fürsten in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, Kyow, Wallachey, Podlachien, Liefland, wie auch in Siebenbürgen ꝛc.

Thun mit diesem unsern gegenwärtigen Briefe allen und jeden denen jetzo und ins künftige daran gelegen, kund und zu wissen; Als albereit zuvor der Durchl. Fürst, Herr Gotthard, zu Curland und Semgallen Hertzog, unser Vielgeliebter, damals des teutschen Ordens Meister mit dem gantzen Liefländischen Adel, allen Städten, Ständen und Orden, sich unter des Durchlauchtigsten unsers Vorfahren Sigismundi Augusti und seiner Nachkommen des Reichs Polen,

len, und Groß-Fürstenthums Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, und anderer unser Gebiether, Treu und Macht begeben, und zu allen Zeiten unterworffen, und solches zu thun durch rechtmäßige, und sehr schwere Ursachen, und des Liefflandes Nothwendigkeit angetrieben worden, nemlich, weilen der Moscowitische Groß-Fürst mit einen langwierigen und grausamen Krieg selbige Provintz hart drückete, und weit und breit durch mancherley Art der Schmach und Plünderung, auch des Feuers und Schwertes Grausamkeit tobete, und durch seine Waffen allbereit so weit kommen, daß es das Ansehen hatte, es würde alles unter seine Botmäßigkeit gerathen und durch solche feindliche Gewalt alles überwunden, und zu Grunde aus verstöret werden, und nun Sr. Durchl. u. aller Liefländischen Orden, Vermögen, durch den schweren Krieg sehr geschwächet, und dero Durchlauchtigsten Röm. Kayser, auch des Heil. Röm. Reichs Treue, Hülffe, und Beystand, lange Zeit vergeblich anfleheten, und nunmehro keine andere Hoffnung, nicht nur dieser Provintz vorigen Standes, sondern auch nicht der Wohlfahrt, Freyheit, und ferner weil eines jedwedern Leben zu erhalten, übrig, als welche auf der Durchlauchtigsten Könige in Polen, des Reichs u. Groß-Fürstenthums Littauen, Schutz und Herrschaft bestunde.

Daß damals Se. Durchl. samt den gantzen Liefflande von unsern Durchlauchtigsten Vorfahren D. Sigismundo Augusto unter seine und seiner Nachkommen, des Reichs u. Groß-Fürstenthums

Littauen, Treuen, Macht und Gebiether, vermittelst gewisser Conditionen rechtmäßig, und billig angenommen werden; Und weilen Sr. Durchl. sothane Provintz unter die Botmäßigkeit und Gebiethen der Cron Polen zu bringen, sonderbarer Fleiß geschehen würde, und man dafür hielte, daß seine Würde, Treue und Tugend, es also verdienen, ist ihme, nachdem er aus Rath den vorigen Stand des Ritter-Ordens geändert, und solchen Handel der Durchlauchtigste König Sigismundus Augustus approbiret, von demselben als den Obersten, rechten natürlichen und immerwährenden Herrn dieser Lehn, der Hertzogliche Titul mit aller Würde, Wapen, Hertzoglichen Privilegien, u. gewissen Gebiethen zugeeignet, und Sr. Durchl. der Könige in Polen Vasall- und Lehns-Fürst, und des Reichs und Groß-Fürstenthums Glied gemacht worden, wie in der Verschreibung, so uns gezeiget, und zur Wilda den 18ten Novembr. Anno 1561. vorgeschrieben, und mit unsers Vorfahren Sigismundi Augusti Hand unterschrieben, gewisser und weitläuftiger begriffen wird.

Uberdiß, als S. Durchl. wegen ihrer herrlichen Lehns-Investitur unsern Durchl. Vorfahren D. Sigismundum Augustum etlichmal angetreten, wegen der Zeit Ungelegenheit aber, und des Reichs Geschäffte Vielheit, bey Regierung und Lebzeiten unsers Vorfahren seines Wuntsches nicht konte gewähret werden, hat er von uns nachdem wir GOttes Güte zu unsers Reichs Polen, und des Groß-Fürstenthums Hoheit erhaben worden, die Confirmation seiner Rechte, so von D. Sigismundo

Au-

Augusto ihme gegönnet, u. der Lehn-Hertzoglichen Investitur, da wir nach dem Reichs-Tag gehalten, durch fleißige Bitte bey uns gesuchet, aber weilen die Grösse und Vielheit unserer Geschäfte, als auch der Oerter Abgelegenheit solches uns nicht verstattet, ist solche Sache werckstellig zu machen aus Rath unsers Reichs Senatoren, welche Theils zugegen gewesen, Theils von uns durch Schreiben deßfals ersuchet worden, und zugleich derjenigen, welche aus den Groß-Fürstenthum Littauen uns in Rath oft bey Gesessen, dieses gegenwärtigen Ortes und Zeit Gelegenheit bestimmet worden.

Weilen nun Se. Durchl. zu dieser Zeit und an diesen Ort sich begeben, haben wir am 3 Tag des August-Monats bey der allgemeinen Munsterung und Abzehlung unsers Volckes in unsern Lager und Gezelte, nachdem S. Durchl. von uns die Investitur gebeten, und uns, und unsern Nachkommen den Obersten, rechten, natürlichen und stets-währenden Herrn, dem Reich und unserm Groß-Fürstenthum Littauen den Eyd der Treu u. Unterthänigkeit geleistet hätte.

Wir aus Rath unserer Räthe, so wol derer so an unser Seite sitzen, als durch Briefe deßfalls ersuchet werden, haben vorberührten Durchlauchtigen Fürsten u. Herrn Gotthard in Churland und Semgallen Hertzogen zu den Landen, Städten, Felcken, Schlössern, Besitzen, Herrlichkeiten, allen und jeden Rechten, welche er vor unserm Durchlauchtigsten Vorfahren D. Sigismundo Augusto gehabt, nach herrlichen Gepränge mit den dargereichten, Lehns-Kähnlein investiret, und investiren ihn

durch

durch Autorität und Inhalt dieses unsers gegenwärtigen Briefes, da alles vor bündig und genehm haltende, und confirmirende, welches von berührten unsern Durchl. Vorfahren in der gegebenen Verschreibung den 18. Novembr. Anno 1561. unter seiner Durchl. Hand dero Durchl. allbereit zuvor gegeben, gegönnet und übertragen worden.

Und zwar dasjenige, was in derselben vorberührten Verschreibung Se. Durchl. betrifft, und was von uns von neuen confirmiret wird, ist dieses nemlich:

Erstlich confirmiren wir dero Durchl. und deroselben männlichen Nachkommen, so aus dero Lenden durch die rechte Linien rechtmäßig entsprießen den Hertzoglichen Titul, wie den Durchl. Hertzogen in Preussen samt aller Würde, Wapen, und Hertzoglichen Privilegien, und übertragen ihme solche aufs neue in dieser Investitur, also, daß er unser und unser Nachkommen Vasall und Lehns-Fürst des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen, Glied sey, desgleichen vorberührte seine Nachkommen seyn sollen. Uber diß gleichwie von unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, und Oehm D. Sigismundo Augusto Sr. Durchl. und deroselben rechtmäßigen Männlichen Nachkommen, so von seinen Lenden durch die rechte Linie herrühren, namentlich Gebiether, Besitz, Städte, Flecken, und gewisse Schlösser ohne der herrlichen Lehn-Auftragung assigniret worden, also attribuiren, geben und übertragen auch wir ihme Kraft der rechtmäßigen Investitur.

Erstlich, den gantzen Strich Churland und Semgallen anzufangen vom Saltzigten Meer aufwärts zu folgen den Fluß Heyligenah, aufzugehen, auf die alte Grentz-Steine, so vor Zeiten durch Radzivil angefangen, und zwischen Samaiten, Littauen und Rußland gesetzet, von einer, und Liefland von der andern Seiten gegen den Polnisch. District zum Fluß Düna, abwärts aber der Düna bis in saltzigte See oder Meer, dergestalt daß was in denselben Grentzen dißseit der Dünen gegen Littauen enthalten, und den Liefländischen Orden, zugehörete, nun und zu ewigen Zeiten bey Sr. Durchl. und deroselben berührten Männlichen Erben verbleibe. Nemlich die Höfe, Güter, und der Adel, welche von dieser Seiten des Flusses Düna gegen Littauen zum Schloß Düneburg gehöret. Das Schloß Selburg mit den gantzen District, item, die Höfe, und der Adel, und alles was von dieser Seiten zu Ascherad gehöret hat.

Das Schloß Bauschke, Neugutt, mit denen, was zum Schloß Kirchholm gehörete; Die Schlösser Mytau, Tuckumb, Neuenburg, Doblehn, Candau, Alschwangen, Schrunden, Frauenburg, Zabeln, so wohl auch diejenigen Schlösser, welche unserm Durchlauchtigen Vorfahren D. Sigismundo Augusto verpfändet gewesen, Goldingen, Hasenpoth, Durben, Windau auf 80000. aber das Schloß Grobin, so gleichfalls dem weil. Durchl. Fürsten, Herrn Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen auf 50000. verpfändet, und zwar solche Summen, gleichwie vorberührter unser Vorfahr S. Durchl. in der Verschreibung erlas-

se

sen, also erlassen wir sie auch; Vor uns aber und unsere Durchlauchtigste Nachkommen, dem Reiche und Groß-Fürstenthum Littauen behalten wir den gantzen Strich und alle übrige Provintz jenseit der Düna, vermöge des Contracts, so von unserm Vorfahren Sigismundo Augusto mit S. Durchl. in oben berührter Beschreibung zur Wilda den 18. Novembr. Anno 1561. beliebet und eingegangen. ꝛc. ꝛc. Erstlich und für allen Dingen das Schloß und die Stadt Riga samt allen Recht, Herrschaft und Eigenthum, welches sie vor Alters daran gehabt, auch von den Römischen Kayfern erhaltenen Ober- und Unter-Gerichte, welch S. Durchl. allbereit zuvor D. Sigismundo Augusto resigniret und abgetreten, und hiermit abermals resigniret und abtritt und von dem Eyd, mit welchem dieselbe Stadt Riga Sr. Durchl. verbunden war, absolviret, u. war schuldig vor den Gesandten D. Sigismundi Augusti, welcher von S. Majest. in die Stadt Riga gesandt worden, öffentlich, so wol von dem Eyd selbst loßzusprechen, als auch alle von dem Eyd deßfals erhaltene Brieffe S. Majest. zu übertragen. Welchen berührten Conditionen, dafern sie annoch kein Gnügen gethan, ist sie schuldig ein zuthun, und dieselbe Stadt, wie auch alles andere, was folget, unserer Macht und unser hohen- und Unter-Herrschaft zu überlassen, gleichwie allbereit von nun an Kraft des Privilegii D. Sigismundi Augusti, also auch nun vermöge dieses gegenwärtigen Briefes überlassen und überläst. Derowegen nachfolgende Städte und Schlösser, Voigteyen und Verwaltereyen sind unserm Vorfahren uns

und

und unsern Durchlauchtigsten Nachkommen, Königen zu Polen, Groß-Fürsten in Littauen verbleiben, so wol dieselbe, welche dann als in des Ordens Gewalt verbleiben, und Sigismundo Augusto übergeben worden, als da sind: die Schlösser Kirchholm, Ascherad, Düneburg, an den Ufer Düna belegen, Rositen, Ludsen, Trickaten, Ermiß, Helmet, Karckus, Weisenstein mit der gantzen Gegend, das Schloß und neue Stadt Pernau, Salsa, Rügen, Burtneck, das Schloß- u. Stadt Wolmar, Wenden, Wolfart, Arrien, Segewalt, Schwin, Jürgeburg, Ritau, Lemburg, Rotenpreß, Neumöle: Hernach auch diejenigen, so allbereit in des Moscowiters Gewalt kommen, und durch Waffen wiederum müssen erhalten werden, nemlich das Hertzogthum Ehesten und Bischoffthum Dorpt, so wie S. Durchl. daran Interesse hat, mit allen desselben Adel, Lehns-Leuten, Höfen, Gründen und allen ihnen zukommenden Gütern. Und weilen unter andern zwischen unsern Durlauchtigsten Vorfahren und Sr. Durchl. auch dieses abgehandelt, daß durch einen Tausch des Bischoffthums Churland vor das Schloß Sonneburg, und die Höfe Leal und Habsel der Durchl. Hertzog Magnus in Holstein befriediget werden möchte, wie vorberührter unser Durchlauchtigster Vorfahr die Mühe auf sich genommen, das Sr. Durchl. mit den andern Churland, auch das Churländische Bischofthum überkommen möge, wollen wir auch gleichfals uns bemühen. Damit auch Se. Durchl. wegen der unerörterten Grentze mit den Benachtbarten keine Wiederwärtigkeit oder Schwürigkeit

keit haben mögen, wollen wir nach unser Königl. autorität verschaffen, daß aufs eheste die Grentzen nach der vorgeschriebenen Masse der Poßwollischen und letztern Wildnischen Packten eingerichtet, und in der gantzen Gegend gewisse Gräntz-Steine gesetzet werden mögen: Immittelst aber soll kein Theil dem andern Schaden zufügen, oder Streit oder Schwürigkeit erregen, nachdeme, wie dieses in vorberührten unsers Vorfahren D. Sigismundi Augusti Privilegio begriffen ist.

Und weilen der Dünen-Fluß auf- und niederwärts die Gräntze zwischen uns, und Sr. Durchl. scheidet, erfordert das Recht und die Billigkeit, daß S. Durchl. in Fischen und andern Bequemlichkeiten des Flusses Mittel sich allezeit zu erfreuen haben und welche Inseln oder Holm dem andern Theil näher sind, bey demselben Theil, vermöge des Privilegii Sigismundi Augusti verbleiben sollen.

Gleichwie auch von vorberührten unsern Durchlauchtigsten Vorfahren S. Durchl. die Freyheit der Müntze gegeben, also confirmiren wir selbige, und übergeben von neuen nach dem Gewicht und Werth der gemeinen Republic, und wollen, daß derselben Gebrauch gemeinen und ohne Unterscheid, so wol in Littauen als in Liefland seyn mögen. Jedennoch, daß auf der einen Seite unser Bildniß, oder des Reichs und Groß-Fürstenthums Wapen, auf der andern Seiten dero Durchl. gepreget werde.

Ferner, dafern Sr. Durchl. etwas zu verkauffen, zu verpfänden, oder zu vertauschen seyn wird, darüber vergönnen wir S. Durchl. Freyheit und

Macht,

Macht, wie solches von unsern Durchl. Vorfahren vergönnet gewesen, doch dergestalt, daß uns und unsern Durchlauchtigsten Nachkommen solches zuvor referiret, und die Wahl gegeben werden möge, ob wir sothane Verpfändung selber annehmen wollen, wo nicht, mögen S. Durchl. solche lassen weme sie wollen, doch dergestalt, daß durch solche Verpfändung kein Anlaß der Trennung der gepfändeten Güter von der Republic gegeben werden. Wir wollen auch nach dem Privilegio gemeldten unsers Durchlauchtigsten Vorfahren, Fleiß anwenden, wann das Hertzogthum Ehesten samt der Stadt Reval, entweder durch einen billigen und unsern Namen ruhm-würdigen Vergleich, oder auf andere Weise wieder erlanget wird, daß Sr. Durchl. ein gleiches Theil entweder an Gütern, oder an Gelde erstattet werde, doch daß die Unkostē, welche bey solcher Wiedererlangung angewendet worden, uns vor allen erstattet werden mögen.

Endlich confirmiren wir auch Sr. Durchl. die gantze Jurisdiction, dermassen, wie im Privilegio D. Sigismundi Augusti enthalten, nach den Gesetzen, Freyheiten, Gewohnheiten, und alten Gebräuchen, und Ubertragen vom neuen. Und diejenigen, welche Sr. Durchl. Jurisdiction, so wol wegen der Wohnung, Unterthanen seyn und bleiben werden, sollen nur an ihren Fürsten appelliren, dennoch in schweren und wichtigen Sachen mag die Ritterschaft von ihrem Fürsten an den Liefländischen Land-Tage provociren:

Es hatte auch unser Vorfahr D. Sigismundus Augustus verordnet, weilen zuvor durch den sechs-

jährigen Krieg, so wol Sr. Durchl. als auch des Curländischen Adels Vermögen erschöpfet, daß Se. Durchl. und der Adel von der Krieges-Last verschonet seyn solten, und daß sie nur dieses leisten und schicken solten, was sie nach ihrer Maase füglich könten; zur andern Zeit aber solte es mit ihnen eben als mit dem Durchlauchtigsten Herrn Hertzogen in Preussen, gehalten werden; also wollen wir auch jetzo in diesem Kriege mit dem Volck, wie wir uns mit Sr. Durchl. einigen werden, zufrieden seyn.

Letzlich, weil Se. Durchl. aus sehr nothwendigen und rechtmäßigen Ursachen sich der Bothmässigkeit und Herrschaft unsers Durchlauchtigsten Vorfahren und Nachkommen des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen, durch die äusserste Schmach, Gewalt und feindliche Unterdrückung des Moscowiterischen Groß-Fürsten angetrieben, untergeben, nachdem sie viele Jahre her des Römischen Reichs und Kayfers Hülfe u. Beystand vergeblich gesuchet, und nunmehro lange Zeit gleichsam vor verlassen gehalten worden, unter den Gebieten der Könige in Polen unsers Vorfahren, und unser ohn allen Streit verbleiben, hoffen wir zwar nicht, daß es geschehen werde, daß Sr. Durchl. deßfalls einiger Streit, oder Beschwerde solte zustossen dennoch, so sich ja einiger ereignen solte, welcher mit einem Mackel des Namens oder einigen Schadens behaftet, wollen wir in dem Königl. Amte, welches wir wissen, daß es in Beschützung unserer Unterthanen bestehe, ihnen keinesweges abstehen, und was wir wissen, das unsere Durchlauchtigste Vorfahren vorzeiten in des Durchlauchtigen Hertzogen

zogen Albrecht in Preussen Sache gethan haben, wollen wir ihnen zu thun keinesweges unterlassen, und wollen wider alle Feinde, wer die auch seyn mögen, schützen, und unsere Nachkommen werdens thun.

Aber der Durchlauchtigste Hertzog selber soll wegen dieses unsers Durchlauchtigsten Vorfahren, und unser ihm erzeigten Wohlthat, was ein Vasall und Lehns-Fürst gegen seinen rechten natürlichen Obersten und rechten Herrn vor Treu, Observanz und Dienste zu leisten schuldig seyn, desgleichen auch seine in dieser Lehn rechtmäßige Nachkommen werden solches leisten; und wir wollen hinwiederum Sr. Durchl. und vorberührte Erben mit allem Schutz, Liebe und Gutthat eines guten Königes, Obersten und rechten Herrn umfahen, und bey ihren Rechten und Privilegien erhalten, und unsere Nachkommen werden solches zu thun verbunden seyn.

Dieses alles und jedes zu bekräftigen, haben wir gegenwärtiges mit unser Hand unterschrieben, und mit dem Siegel zu befestigen befohlen.

Gegeben in unsern Lager, bey den Fluß Düna, nahe bey der Dricks, den 4. August. im Jahr des HErrn 1579.

Stephanus
Rex,

(L. S.
subapp.)

Von GOttes Gnaden, Wir Sigismundus der Dritte, König zu Polen, Groß-Fürst in Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten, Kyow, Wallachey, wie auch Schweden, Gothen und Wenden Erb-König

Thun mit diesem unsern gegenwärtigen Briefe allen und jeden, denen jetzo und ins künftige daran gelegen, kund und zu wissen; als allbereit zuvor der wepl. Durchlauchtige Fürst, Herr Gotthard zu Curland und Semgallen Hertzog, damals des teutschen Ordens Meister, samt dem gantzen Liefflande, Adel, allen Städten, Ständen, und Orden, sich unter des Durchlauchtigsten unsers Oehm und Vorfahren D. Sigismundi Augusti und Nachkommen des Reichs Polen, und Groß-Fürstenthums Littauen, Reussen, Preussen, Masaw, Samaiten und anderer Gebiether Treu und Macht begeben, und zu allen Zeiten unterworfen, und daß er solches thäte, durch rechtmäßige u. sehr schwere Ursachen u. des Liefflandes Nothwendigkeit angetrieben worden, weilen nemlich der Moscowitische Groß-Fürst mit einem langwierigen und grausamer Krieg selbige Provintz hart druckete, und weit und breit mit allerley Art der Schmach und Plünderung, und des Feuers und Schwerdes Grausamkeit tobete, auch durch seine Waffen allbereit so weit kommen, daß es schiene, es würde alles in seine Gewalt kommen, oder gerathen, und durch solche feind-

liche

liche Gewalt und Macht alles überwunden, und zu Grund aus verstöret werden, und nun Se. Durchlaucht. und aller Liefländischen Orden Kräfte durch den schweren Krieg sehr geschwächet, auch Dero Römischen Kayser und des Heil. Römis. Reichs Treu, Hülffe und Beystand lange Zeit vergeblich gesuchet worden, und nunmehro gantz keine andere Hoffnung, nicht nur der Provintz vorigen Standes, sondern auch nicht der Wohlfahrt, Freyheit, und fernerweit eines jedwedern Leben zu erhalten hatten, als welche auf der Durchlauchtigsten Könige in Polen, des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen Beschirmung und Herrschaft bestunde. Daß damals Se. Durchl. samt dem gantzen Liefflande von dem Durchl. unsern Vorfahren und Oehm D. Sigismundo Augusto in seine und seiner Nachkommen, des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen Treu, Macht und Gebieter, vermittelst gewisser Conditionen, rechtmäßig und billig angenommen worden.

Und weilen Se. Durchl. sothane Provintz unter die Botmäßigkeit und Gebieter der Könige in Polen zu bringen, sonderbarer Fleiß verspüret worden, und man dafür hielte, daß seine Würde, Tugend und Treu es also verdienet, ist ihme, nachdem er aus Rath den vorigen Stand des Ritter-Ordens geändert, und solchen Handel der Durchlauchtigste König D. Sigismundus Augustus approbiret, von denselben als den obersten, rechten, natürlichen und immerwährenden Herrn dieser Lehn, der Hertzogliche Titul mit aller Würde, Wapen, Hertzoglichen Privilegien, und gewissen Gebietern zugeei-

gnet, und Se. Durchl. der Könige in Polen Vasall und Lehns-Fürst, und des Reichs- und Groß-Fürstenthums Littauen Glied worden, wie in der Verschreibung, so vormals unserm Durchl. Vorfahren Könige Stephano gezeiget, und zur Wilda den 18. Novembr. Anno 1561. vorgeschrieben, und mit unsers Vorfahren und Oehm Sigismundi Augusti Hand unterschrieben, mit seinem Pittschier-Ring aber untersiegelt, gewisser und weitläuftiger begriffen wird.

Daß Se. Durchl. überdiß wegen seiner herrlichen Lehns-Investitur den Durchlauchtigsten unsern Vorfahren und Oehm D. Sigismundum Augustum, etlichmal angetreten, wegen Ungelegenheit der Zeit aber, und des Reichs vieler Geschäfte, bey Regierung und Lebzeiten unsers Oehm und Vorfahren, seines Wunsches nicht konte gewähret werden, hernach aber, als der Durchlauchtigste König und unser Vorfahr Stephanus zu unsers Reichs Polen u. Groß-Fürstenthums Littauen Hoheit durch GOttes Güte erhaben worden, hat er durch fleißige Bitte seiner Rechte so ihme D. Sigismundus Augustus vergönnet, Confirmation und der Lehn-Herzoglich. Investitur, als derselbe König Stephanus zum erstenmal den Reichs-Tag hielte, von ihme begehret, aber weilen die Grösse und Vielheit der Geschäfte Sr. Durchl. so wol auch der Oerter Abgelegenheit solches Sr. Durchl. zu leisten nicht verstatten, und solche Sache werckstellig zu machen, aus Rath unsers Reichs Räthe, welche theils Sr. Durchl. zugegen gewesen, theils durch Schreiben deßfals ersuchet worden, zugleich auch derjenigen welche aus

dem

dem Groß-Fürstenthum Littauen Sr. Durchl. in Noth oft beygesessen, auf einen andern hierzu bequemen Ort und Zeit verschoben worden. Als nun Se. Durchl. den 4. Augusti An. Domini 1579. bey der allgemeinen Münsterung und Herschau zum Fluß Düna nechst der Dricks, an welchem Ort, da zumal derselbe unser Durchlauchtigster Vorfahr sein Lager hatte kommen, in Läger und Gezelte Sr. Durchl. Investitur von desselben unsern Durchlauchtigsten Vorfahren gebethen, und demselben unsern Durchl. Vorfahren u. Nachkommen den obersten, rechten, natürlichen und stets-währenden Herrn, dem Reiche und unsern Groß-Fürstenthum Littauen den Eyd der Treue und Unterthänigkeit geleistet, daß damals eben derselbe unser Durchlauchtigster Vorfahr, König Stephanus, aus Rath der Räthe, so wol derer, so an seiner Seiten gesessen, als durch Schreiben deßfalls ersuchet worden, vorgemeldten Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Gotthard, zu Curland und Semgallen Hertzogen, zu den Landen, Städten, Flecken, Schlössern, Besitz, welche von gemeldten unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, Könige Stephano, nach herrlicher Weise Sr. Durchl. mit dem Lehns-Fähnlein investiret gehabt. Für welchen, weil derselbe Durchlauchtige Fürst, Herr Gotthard kurtz vor Antritt unsers Reichs mit Tode abgangen, und dero Durchl. Söhne, die Durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herr Friederich und Wilhelm, erstlich bald zu Anfangs unserer glücklichen Crönung durch Schreiben, hernach aber auf diesen gegenwärtigen Reichs-Tage, der Durchl. Fürst Friederich in beyder Namen zugegen, als berührten Durchl. Fürstens, Gotthards,

männliche Nachkommen, so aus dero Landen durch die rechte Linie rechtmäßig entsprossen, derselben Rechte, Confirmation und der Hertzoglichen Lehn-Investitur durch fleißige Bitte gleichfalls von Uns begehret, haben wir den 16. Aprilis in denselben allgemeinen Reichs-Tage, so von uns hier zu Warschau angesetzet, nachdem Ihre Durchlauchten von uns die Investitur gebeten, und den Eyd der Treu und Unterthänigkeit uns und unsern Nachkommen, den obersten, rechten, natürlichen und immerwährenden Herrn dem Reiche und Groß-Fürstenthum Littauen geleistet, aus Rath unser an unser Seiten sitzenden Räthen, dieselbe Durchl. Fürsten Friederich und Wilhelm, zu Curland und Semgallen Hertzogen, der Durchl. Fürst Friederich zwar gegenwärtig, der andere Durchl. Fürst aber, Wilhelm, durch einen seines Bruders Räthe das dargereichte Fähnlein ergreiffende, zu den Landen, Städten, Flecken, Schlössern, Besitz, welche erstlich von D. Sigismundo Augusto unsern Vorfahren und Oehm, fürnemlich aber unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, Könige D. Stephano, der weyl. Durchlauchtige Hertzog Gotthard Ihre Durchlauchten Vater vergönnet gehabt, und den Herrlichkeiten alle und jede Rechte, nachdem wir ihnen nach herrlichen Lehns-Gebrauch das Fähnlein überreichet, sie beyde vollkommen, doch ohne desselben Hertzogthums Trennung investiret, und investiren sie durch autorität und Inhalt unsers gegenwärtigen Briefes, das alles vor genehm und kräftig haltende und confirmirende, und übertragen durch diese herrliche Investitur vom neuen was von berühr-

ten

ten unserm Durchlauchtigsten Vorfahren König Stephano in der Verschreibung den 4. Augusti, Anno, Dni 1579. unter J. Durchl. Hand, unter des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen Siegel aber datiret, dero Durchl. Hertzogen Vater allbereit gegeben und vergönnet seind. Und zwar dasselbe, was von uns confirmiret, und von neuen gegeben wird, ist dieses: nemlich, erstlich confirmiren wir J. Durchl. und deroselben rechtmäßigen Männlichen Nachkommen von dero Lenden durch die rechte Linie herrührende, den Hertzoglichen Titul, wie den Durchlauchtigen in Preussen mit aller Würde, Wapen und Hertzoglichen Privilegien, und übertragen ihnen solche durch diese Investitur aufs neue, derogestalt, daß sie unsere und unser Nachkommen, Vasallen und Lehns-Fürsten, und des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen Glieder seyn, wie auch ihre vorberührte Nachkommen seyn sollen.

Uberdiß, wie von D. Sigismundo Augusto unsern Durchlauchtigsten Vorfahren und Oehm albereit zuvor ihren Durchlauchtigen Vater weyl. Hertzogen, und desselben rechtmäßigen Erben von seinen Lenden aus der rechten Linie herkommende, namentlich einige Gebiether, Besitz, Städte, Flecken, und gewisse Schlösser, ohne der Lehn-Solennität assigniret, nachmahls aber Kraft rechtmäßigen Investitur von dem Durchlauchtigsten unsern Vorfahren und Könige D. Stephano ihme zugeeignet worden, also attribuiren auch wir jetzo vorberührten Durchlauchtigen Fürsten, Friedrich und Wilhelm geben und übertragen, Erstlich

den gantzen Strich Churland und Semigallen, anzufangen vom saltzigten Meer aufwärts zu folgen den Fluß Heiligenah, aufzugehen zu die alten Grentzsteine, so vor Zeiten durch Radzivil angefangen, und zwischen Samaiten, Littauen und Rußland gesetzet, von einer, und Liefland von der andern Seiten gegen den Polenschen District zum Fluß Duna, abwärts aber der Duna bis in die saltzigte See oder Meer derogestalt, daß was in denselben Gräntzen disseit der Düna gegen Littauen enthalten, und den Liefländischen Orden zugehörete, nun und zu ewigen Zeiten, bey Ihro Durchl. und deroselben vorberührten männlichen Erben verbleibe, nemlich die Höfe, Güter, und der Adel, welche von dieser Seiten des Flusses Düna gegen Littauen zum Schloß Düneburg gehöret haben. Das Schloß Sehlburg mit den gantzen District, item, die Höfe und der Adel, und alles was von dieser Seiten zu Ascherad gehöret hat. Das Schloß Bauschke, Neugutt, mit denen was zum Schloß Kirchholm gehörete. Die Schlösser Mytau Tuckum, Neuenburg, Doblehn, Landau, Allschwangen, Schrunden, Frauenburg, Zabeln, so wol auch diejenigen Schlösser, welche unserm Durchlauchtigsten Vorfahren und Oehm D. Sigismundo Augusto verpfändet gewesen, Goldingen, Hasenpoth, Durben, Windau, auf 80000. das Schloß Grobin aber so gleichfalls dem weyl. Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen gleichfalls auf 50000. verpfändet, und zwar solche Summen gleichwie vormals vorberührter unser

Vor-

Vorfahr Sr. Durchl. in der Verschreibung erlassen, also erlassen wir es auch.

Für uns aber und unsere Durchlauchtigste Nachkommen, dem Reiche und Groß-Fürstenthum Littauen alles übrige Liefland mit allen Eigenthum, rechten, und nützlicher Herrschaft, und aller Ober- und Unter-Gerichte, gleichwie albereit zuvor unsere Durchlauchtigste Vorfahren Sigismundus Augustus unser Oehm, und Stephanus Könige reservirt haben, also reserviren und behalten wir auch.

Und weilen unter andern zwischen unsern Durchlauchtigsten Vorfahren und Oehm D. Sigismundum Augustum und ihren Durchlauchtigen Vater auch dieses abgehandelt, daß durch einen Tausch des Bischofthums Churland vor das Schloß-Sonneburg, und die Höfe Leal und Habsel der Durchl. Hertzog Magnus in Holstein befriediget werden möchte, und zu solcher Sache berührter Durchlauchtigster Oehm, gleichwie auch der Durchlauchtigste König Stephanus unsere Vorfahren sich bemühet, daß S. Durchl. mit den andern Churland auch das Churländische Bischofthum überkommen möge.

Hernach aber, als sothaner Tausch bey lebzeiten Hertzog Magni nicht vollenbracht worden, ein schwerer Streit aber zwischen unserm Vorfahren Christmilder Gedächtniß Stephanum, und den Durchlauchtigsten König in Dännemarck wegen desselben Bischofthums entstanden, endlich der weyl. Durchlauchtigste König in Dännemarck sein Recht, welches er an denselben Bischofthum zu

ha-

haben vermeinete, unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, und dem Reiche durch einen Vergleich und gewisse Conditionen überlassen gehabt, verstunden wir, daß wir zu dieser Zeit ohne aller Stände Einwilligung in dieser Sache nichts schliessen konten, zu welchen, weilen wegen unser anderer grösserer Geschäfte auf diesen gegenwärtigen Reichs-Tage von der Sachen nicht viel werden beybringen können, lassen wir die gantze Sache in dem Stande, in welchem sie zuvor gewesen, und damit sie hinfuhro mit den Ständen hiervon nichts handeln, verschliessen wir Ihrer Durchl. den weg. Damit auch Ihr. Durchl. wegen der ungeschiedenen Grentzen mit den benachbarten keine Wiederwärtigkeit oder Schwürigkeit haben mögen, wollen wir vermöge unser Königl. Autorität verschaffen, daß aufs eheste die Grentzen nach der vorgeschriebenen Maasse der Poßwallischen und letztern Wildnischen Pacten eingerichtet, und in der gantzen Gegend gewisse Grentz-Steine gesetzet werden mögen. Immittelst aber soll kein Theil dem andern Schaden zufügen und Streit oder Schwürigkeit erregen, derogestalt, wie solches in vorgemeldter unser Durchlauchtigsten Vorfahren Privilegio enthalten ist.

Und weilen der Dünen-Fluß auf- und niederwärts die Grentzen zwischen uns und Ihro Durchl. scheidet, erfordert das Recht, und die Billigkeit daß Ihro Durchl. im Fischen und andern Bequemlichkeiten des Flusses Mittel sich allezeit zu erfreuen haben, und welche Inseln oder Holm dem andern Theil näher sind, bey demselben Theil, vermöge

de-

derofelben unser Durchlauchtigsten Vorfahren Privilegii, verbleiben sollen.

Gleichwie auch von vorberührten unsern Durchlauchtigsten Vorfahren Ihre Durchl. weyl. Durchl. Vater vormahls die Freyheit der Müntze gegeben worden, also confirmiren wir selbige Ihre Durchl. und übergeben von neuen, nach dem Gewicht und Werth der gemeinen Republic und wollen, daß deroselben Gebrauch gemein und ohne Unterscheid sey, so wol in Littauen als Liefland, jedoch, daß auf der einen Seite unser Bildniß oder des Reichs und Groß-Fürstenthum Littauen Wapen, auf der andern Ihr. Durchl. gepreget werden.

Ferner, wann Ihr. Durchl. etwas zu verkauffen, zu verpfänden, oder zu vertauschen haben werden, darüber vergönnen wir Ihre Durchl. Freyheit und Macht, wie solches vormahls von unsern Durchlauchtigsten Vorfahren vergönnet gewesen, nemlich dergestalt, daß uns und unsern Durchlauchtigsten Nachkommen solches zuvor referiret, und die Wahl gegeben werden möge, ob wir sothane Verpfändung selber annehmen möchten, wo nicht, alsdenn S. Durchl. solche lassen, weme sie wollen, also, daß durch solche Verpfändung kein Anlaß der Trennung der verpfändeten Güter von der Republic gegeben werde.

Wir wollen auch, vermöge unsers vorgemeldten Durchl. Vorfahren Privilegii Fleiß anwenden, daß wann das Hertzogthum Ehesten nebst der Stadt Reval auf einerley Weise zu unsern

Rei-

Reiche Polen kommen wird, Ihr. Durchl. ein gleiches Theil entweder an Gütern oder Gelde vergönnet werde, doch daß die Unkosten, welche bey solcher Wieder-Erlangung angewendet worden, uns vor allen erstattet werden mögen.

Endlich confirmiren wir auch Ihre Durchl. die gantze Jurisdiction, derogestalt, wie im vorgemeldten unser Durchlauchtigsten Vorfahren Privilegio enthalten, nach den Gesetzen, Gewohnheiten, und alten Gebräuchen, und Ubertragen von neuen.

Und diejenige, welche Ihr. Durchl. Jurisdiction unterworffen, und wegen der Behausung derosel-ben Unterthanen seyn und bleiben werden, sollen nur an ihren Fürsten appelliren. Jedoch in schweren und wichtigen Sachen mag der Adel von ihren Fürsten an den Liefländischen Land-Tag provociren.

Es hatte auch unser Vorfahr u. Oehm D. Sigismundus Augustus Ihr. Durchl. Vater Christmilder Gedächtnis versehen, weiln zuvor durch den sechsjährigen Krieg sowol Sr. Durchlauchten als auch des Churländischen Adels Vermögen erschöpfet, daß S. Durchl. und der Adel von der Krieges-Last verschonet seyn solten, und daß sie nur dieses leisten und schicken solten, was sie füglich nach ihrer Maase könten; Zur andern Zeit aber solte es mit ihnen eben als mit den Durchlauchtigen Herrn Hertzogen in Preussen gehalten werden. Unser Vorfahr aber König Stephanus hatte versprochen, daß er auch in den Kriege, welchen er damals führete, mit den Kriegs-Volck, wie sie sich

mit

mit Er. Durchl. einigen würden, wolte zufrieden seyn. Also zweiffeln wir nicht, Ihr. Durchlauchtigsten werden sonder Beschwer nebst ihrem Adel uns leisten was sie können; Also wollen auch wir von ihnen nicht mehr fordern, als ihre Kräfte vermögen.

Letzlich, weilen allbereit zuvor Ihr. Durchl. weyl. Durchlauchtiger Vater aus sehr nothwendigen und rechtmäßigen Ursachen sich den Gebiethen und Herrschaften unser Durchlauchtigsten Vorfahren und Nachkommen des Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen, durch die äusserste Schmach Gewalt und feindliche Unterdrückung des Moscowiterschen Groß-Fürsten angetrieben, untergeben, nachdem er viel Jahr hero des Röm. Reichs und Kaysers Hülffe und Beystand vergeblich angeflehet, und nunmehro sehr lange Zeit gleich sam vor verlassen gehalten worden, unter den Gebiethen der Könige in Pohlen unserer Vorfahren, und unser ohne allen Streit verbleiben, hoffen wir zwar nicht daß es geschehen werde, daß Ihr. Durchl. deswegen einiger Streit oder Beschwer solte zustossen. Jedoch, so sich ja einiger ereignen solte, welcher mit einer Mackel des Nahmens oder einigen Schaden hafftet, wollen wir in unsern Königl. Amte welches, daß es in Beschützung unserer Unterthanen bestehe, wir wissen, sie keines weges verlassen.

Und was wir wissen, daß unsere Durchlauchtigste Vorfahren vor Zeiten in des Durchl. Hertzogen Albrecht in Preussen Sache gethan haben, wollen wir zu thun keinesweges unterlassen, und wollen

sie

sie wieder alle Feinde, wer die auch seyn mögen, schützen, und unsere Nachkommen werdens thun. Aber die Durchlauchtigen Hertzogen selber sollen wegen dieser unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, und unser ihnen erzeigten Wohlthaten, was die Vasallen und Lehns-Fürsten, gegen ihren natürlichen Obersten und rechten Herrn vor Treue, Observantz und Dienste zu leisten schuldig, Ihre Durchlauchten gegen uns, unser Reich und ihres Fürstenthums leisten werden, mit Rath, Hülffe, und ihrem Succurs wieder alle Feinde ihnen beystehen; Desgleichen ihre Erben und in dieser Lehn rechtmäßige Nachkommen werdens thun.

Und wir hinwieder im wollen Ihre Durchlauchten und vorgemeldte Erben mit allen Schutz, Liebe und Gutthat eines guten Königes, Obersten, und rechten Herrn umfahen, und bey ihren Rechten erhalten, und unsere Nachkommen werden solches zu thun schuldig seyn.

Dieses alles und jedes zu bekräfftigen, haben wir gegenwärtiges mit unser Hand unterschrieben, und mit unsers Reichs u. Groß-Fürstenthum Littauen Siegeln zu bestärcken befohlen. Gegeben zu Warschau auf den allgemeinen Reichs-Tage den 18. Aprilis im Jahr des Herrn 1589. unsers Reichs aber im 2. Jahr.

Sigismundus Rex.

(L. S.)

Con-

Confirmation der vorigen Verpfändungen.

Von GOttes Gnaden wir Sigismundus der dritte, König zu Polen, Groß-Fürst in Littauen, Reussen, Preussen.

KUnd mit diesen unsern gegenwärtigen Briefe allen und jeden, denen jetzo und ins künftige daran gelegen, kund und zu wissen: Daß uns im Namen der Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Friederich und Wilhelm zu Churland und Semgallen Hertzogen, unsern vielgeliebten, angezeiget worden. Daß wann des Hertzogen in Churland etwas zu verkaufen, zu verpfänden und zu vertauschen sey, darüber Ihro Durchl. freye Macht haben solten, doch derogestalt, daß, Vermöge deroselben Investitur, solches uns, und unsern Durchlauchtigsten Nachkommen zuförderst angetragen, und uns die Wahl gegeben werde, ob wir sothane Verpfändung selber annehmen wollen, wo nicht, daß ihre Durchl. solche mögen lassen, weme sie wollen, auch mit dieser beygesetzten Condition, daß durch solche Verpfändung kein Anlaß der Trennung deroselben Güter von der Republic gegeben werde. Im vorigen Zeiten habe es sich zugetragen, daß als weyland ihre Durchlauchten Vater Hertzog Gotthard, nachmals nach seinem tödlichen Abgang

sie selbst, theils wegen ihrer Nothwendigkeit, theils ihres Frommen und Nutzens halber etliche Höfe verpfändet, etliche auch verkauffet, wegen Kürtze der Zeit, als anderer ihrer Beschwerde aber, vermöge vorberührter Investitur, weder unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, noch Uns selbst bis dato hiervon Relation thun können; Damit aber weder ihnen selbst, noch denjenigen, welche mit ihren weyland Durchlauchtigsten Vater, oder Ihr. Durchlaucht. selbsten contrahiret, solches jemand zum Betrug oder Schaden gereichen möge, wolten sie von uns in derselben Namen fleissig gebeten haben, daß wir sothane vorgegangene Verpfändungen und Verkauffungen mit einen unsern Briefe, gnädig confirmiren und vor genehm halten wolten. Darmit wir nun Ihro Durchlaucht. Bitte gnädig Statt und Raum geben möchten, confirmiren wir in der allerbesten Form, und halten vor genehm vorgemeldte Verkauffungen u. Verpfändungen, welche bis auf diesen Tag entweder von Ihro Durchlauchten, weyland Durchl. Vater Hertzogen Gotthard, oder ihren Durchlauchten selber mit was vor Leuten solche eingegangen oder geschlossen sind, alle und jede, als wann sie hie absonderlich gesetzet wäre, massen wir sie denn auch vorgesetzet haben wollen, auch mit unser Autorität nicht anders, als wenn sie nach dem Buchstaben der Investitur vom Anfang unsern Durchlauchtigsten Vorfahren oder uns selbsten angetragen, und uns die Wahl wäre gegeben worden, doch daß unser Regalien und Rechten der Ober-Herrschaft, welchen gleich wie auch der Formul selbst und der

Investitur conditionen durch diese unsere Confirmation hinführo nichts abgehe, denen in denselben verpfändeten und verkaufften Gütern ohne Schaden.

In mehrerer Versicherung haben wir dieses mit unser Hand unterschrieben, und mit unsers Reichs und Groß-Fürstenthums Littauen Siegeln zu bekräfftigen befohlen. Datum Warschau auf der allgemeinen Reichs-Versammlung den 18. Aprilis im Jahr des HErrn 1589. unsers Reichs aber im 2. Jahr.

Sigismundus
Rex.

(L.S.) (L.S.)

Keilholdus Heydenstein
S. R. Mtis.
Secret.

den Ausgang von dieser Sache muß man also erwarten: wolte man aber von selbiger unpartheyisch reden, so müste man sagen, daß die Wohlfahrt der Protestanten in Polen erfordere, Curland entweder in den Händen eines Protestantischen Printzen, oder aber unter dem Schutz und Schirm des Rußischen Reichs zulassen.

Auf Schlesien.

DAß diese Gegenden Teutschlandes vor dem von denen Marcomannen u. Quaden bewohnet

worden, hat in so weit seine Richtigkeit, daß aber diese Marcomannen mit denen Marcomannen in Alemannien vermischet werden, ist auch dem also, obgleich beyde einerley Ankunft, nemlich Teutsche waren, jedoch hatten sie gantz verschiedene Gegenden von Teutschland inne, wiewohl aus dem sonst gelehrten Sommeri seinem Regno Vanniano fast nicht undeutlich erhellen will *) daß er auch beyde vor einerley halte, alleine der desfalls angeführte Locus des Arriani **) beweiset weiter nichts, als daß die Donau in Schwaben, das ist, bey denen Sueco-Marcomannis entspringe, die aber ziemlich weit von denen Marcomanniern der Schlesier entfernet, als welche unter die Bojer gehöreten, wiewohl man zur Behauptung sothanen ungleichen Vorgebens gleich mit einer Entschuldigung bereit ist, es hätten nemlich die Schwäbische Alemannien etwan im 14. Jahr nach Christi Geburt verlassen, und wären in ihre Sitze das alte Bojen hinein gegangen, allwo sie dann beständig verblieben. Wie aber bereits im ersten Theile dieses Wercks erwehnet worden, daß die vermeinten Wanderungen der Völcker im Grunde nichts anders, als Expeditiones bellicæ gewesen; als wird man diese Marcomannische sogenannte Wanderung ebenfalls auf solche Art ansehen müssen, wann selbige ja solte geschehen seyn; Und zwar wie überhaupt kaum kan begriffen werden, wie doch so viele, und oft wackere Gelehrte auf die sehr befremdlichen Gedancken gerathen, daß sie sich eingebildet, und diese Einbildung nachher in Schriften zu behaupten gesuchet, auch nicht wenige

nach

*) Cap. 2 **) Lib. 1.

nach diesem Vorgeben beschäftiget seyn, ob hätten ehedem gantze Völcker ihre Wohnungen verlassen, und sich nach neuen umgesehen: als glaubet man hier wiederum gar wohl, daß da man von dieser fast gemeinen Meinung ebenfalls abgehet, daß solcher vor lauter nicht nur paradoxa, sondern auch vor ein gantz unrichtig paradoxisches Vorgeben dürffte gehalten werden. Doch wie man ein vor allemal bey dem Haupt-Principio bleibet, daß man nichts glaubet und vor wahr hält, es mag auch zu Vorfechtern haben wem es wolle, wenn es nicht mit der Wahrheit, mit der gesunden Vernunft, und mit der vernünftigen Wahrscheinlichkeit überein kommet. Also lauffen die vermeinten Völcker-Wanderungen ebenfalls wieder alles dreyes; denn wenn Menschen in einem Lande zu vielen 100. ja zu tausend und mehr Jahren gewohnet, haben in selbern ihrem Unterhalt gefunden, sind also darinnen nicht hungers gestorben; so findet sich ja nicht die allergeringste vernünfftige und wahrscheinliche Ursache, warum diese Einwohner gleichsam auf einmal von Hunger wären gedränget worden, daß sie hätten anderwärts ihr Brod, und in einem fremden Lande sich hinzubringen suchen müssen, und ob man gleich diese vermeinte Wanderungen etwan dafür ausgeben wolte, daß dergleichen wandernde Völcker sich etwan bitt-weise bey andern nieder gelassen, so möchten sie zwar noch den Schein einer Wahrscheinlichkeit haben: alleine da selbige mit nichts als mit lauter Kriegen verknüpfet seyn, ja diese Kriege vornehmlich ein solches Volck angegriffen, das sonsten mit seiner (ob gleich nur vermein-

meinten) Tapferkeit, die gantze damahlige Welt erzitternd gemacht; so fallen auch vornehmlich von daher gedachte Wanderungen aus aller Glaubwürdigkeit hinweg. Denn wie diese ausgesonnene Wanderungen nur den Römischen Staat begriffen, als in welchen die wandernden Völcker einbrachen, die Römer aber wir insgemein als gleichsam einen Kern und Auszug der damahligen Tapferkeit abzubilden pflegen, da hingegen diese wandernde Völcker Barbaren, das ist, eine solche Art von Menschen heissen, die, wie ein Hauffen wildes Vieh, sonder Ordnung, Zucht, Einrichtung, ja auch, gegen jene zu rechnen, sonder Hertz und Muth daher lauffen: gleichwohl wiederum seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, daß ein Krieg sonder sehr gute Ordnung u. Zucht nimmermehr geführet werden kan, anbey zu solchem nicht ein Hauffen unbändiger Leute, samt Kind und Kegeln, Zick und Bock, erfordert werden, oder solche etwas auszurichten vermögen; und doch gleichwohl diese wandernde Völcker grosse Staaten angeleget haben: als wolle man doch so gütig seyn, und alles dieses vernünftig erwegen, mithin untersuchen, ob das gemeine Vorgeben von dieser Sache nicht schlechterdings wider alle gesunde Vernunfft laufe? vornehmlich aber wolle man belieben, um dadurch sich selbsten in seinem irrigen Vorurtheil gleichsam zu überwinden zeugen, ein Regiment der allerbesten und wohl exercirtesten Soldaten vorzustellen (man will nach heutiger Art zu kriegen reden) selbigen aber ein Hauffen allerley liederlich Gesindel entgegen setzen, das weder einige Ordnung

nung hält, noch unter einem richtigen Commando stehet, sondern bey welchen ein jeder thut was ihm beliebet, sodann aber selber fein ohne Vorurtheil erwegen, ob diese liederliche Tropfen gegen jene gute, tapfere, und wohlgeübte Soldaten etwas solten ausrichten können? gewiß wenn man dieses gantz kleine Exempel nur sonder Vorurtheil ansehen will, so wird man gleich finden, daß von denen vermeinten Völcker-Wanderungen man in einem sehr irrigen Wahn und ertzfalschen Begriffe verwickelt sey, selbige auch um keiner andern Ursache willen geglaubet habe, als weil andere, denen man etwan sonderlich sehr viel zutrauet, sie also geglaubet. Es hat daher aus alle dem seine vollkommene gute Richtigkeit, daß die oft berührten vermeinten Völcker-Wanderungen nichts anders als Kriegs Expeditiones gewesen, da nemlich ein Fürstlicher Sohn, der in seinem Lande keinen regierenden Herrn abgeben können, mit einer Anzahl tapferer Leute, sein Glück in dem Römischen Staate zu machen gesuchet, davon die Ursachen, warum nemlich gedachter Staat zur Ausführung eines sothanigen Vorhabens ausersehen worden? imgleichen warum sothane Unternehmungen nicht vor Christi Geburt, sondern erst nach solcher geschehen? auch aus was vor Ursachen selbige nur eine gewisse Zeit gedauert? nicht weniger ob es der Wahrheit gemäß, daß die Cimbrer und Teutaner von dem Marco geschlagen worden? an einem andern Orte hinlänglich ausgeführet und untersuchet werden sollen. Immittelst kan von Schlesien, so wohl seinem ehmahligen, als itzigen Zustande nach, vornehmlich

Henelii Silesiographia renovata, Sommers Regnum Vannianum, Curæi Schlesische Chronich, Neue Schlesische Kirchen-Historie P. I. weiter nachgesehen werden. Die Marcomannen aber sind von daher also genennet worden, weil sie die meisten Gräntzen Teutschlandes Morgen-wärts inne hatten, sintemal bekannter massen Marck so viel als eine Gräntze heisset. Der Polen ihre auf Schlesien suchende Gründe aber kommen vornehmlich darauf an.

1) Habe Schlesien vor dem unter Polen gestanden, daher die Schlesischen Fürsten sich eigenmächtiger weise von dieser Cron los gemachet, und sich unter das Königreich Böhmen begeben.

Daß das alte Schlesien vor dem bis an die Weichsel gegangen, stehet Sommer und Henelius in vorangeführten ihren Schriften selber zu. Es braucht auch dieses keines grossen Beweises, weil sämtliche teutsche Gelehrte die alten Gräntzen von Teutschland bis an die Weichsel hin erstrecken, womit auch des Taciti Zeugniß de Moribus Germ. übereinstimmet. Als indessen der Schlav. sche Fürst Lech, den Polnischen Staat anlegete, hat er die Gräntzen seines Reichs bis an Böhmen erstrecket, indem er Schlesien mit hinweg nahme, von welcher Zeit an es denn beständig bey Polen geblieben, bis unter dem Polnischen Könige Uladislao III. sonst Locticus genannt, die Schlesischen, aus dem damaligen Königl. Polnischen Hause abstammende Fürsten, von Polen sich loßmachten, und an die Cron Böhmen ergaben, die Gerechtigkeit aber dieses Verfahrens läst man die Polnischen und Böhmi-

schen

schen Scriptores mit einander auszmachen, leum nostrum non sit tantas componere lites.

2) Uladislaus Jagello, König in Polen, von dem das Jagellonische Hauß abstamme, habe mit dem Könige in Böhmen dem Wenceslao sich nicht eher in ein Bündniß eingelassen, als bis ihm dieser mit einer gewissen Anzahl zu Roß und Fuß wider alle seine Feinde, und zwar wegen Schlesien, beyzustehen, versprochen, das Bündniß selber sey 1395. errichtet, ich befinde auch das autenthicum davon in dem Archiv zu Cracau.

Es wäre gut, wenn die Polen die Copiam authenticam von diesem Bündniß der Welt mittheilten, damit man sehen könte, worin solches eigentlich bestanden. Denn ob man gleich das Bundniß selber nicht in Zweifel ziehen will, so lässet man doch dahin gestellet seyn, ob es eben wegen Schlesien errichtet worden. Ja zugestanden, daß es wegen Schlesien gemachet worden, so würde dieses vielmehr wider die Polen als vor selbige seyn, indem sie sich durch sothan fœdus inæquale ihres auf Schlesien vermeindlich habendes Rechts per indirectum begeben hätten, weil sie den König in Böhmen, vermöge dieses Bündnisses, vor einen rechtmäßigen Besitzer des Schlesischen Landes erkannt.

3) Als dieser König Uladislaus mit denen Kreutz-Herren in Krieg verwickelt gewesen, habe er auch die Schlesischen Fürsten wider selbige mit aufgebothen, wie denn auch unter andern die Hertzoge von Oppeln, Ratibor, Troppau und Teschen mit ihren Leuten erschienen wären.

Allein hieraus wird vor die Polen wieder nicht

viel folgen, indem gedachte Hertzoge von dem Könige in Böhmen, vermöge des gemachten Bündnisses, darzu können angewiesen gewesen seyn. Daß sie aber der König in Polen aus eigener Macht solte aufgebothen haben, ist facti, und müste erst erwiesen werden.

4) Der Kayser Sigismundus habe, als König in Böhmen, dem Uladislao in Polen, Schlesien zum Brautschatz angebothen, wenn er des Wencesla i, Königes in Böhmen Wittbe, heyrathen würde.

Alleine aus diesem facto folget wieder nichts, ja es ist ebenfalls wider die Polen, indem sie dadurch auch zustehen, daß Kayser Sigismundus wegen Schlesien, tanquam de suo habe disponiren können.

Die wenigen übrigen Argumente sind von gleichem Schrot und Korn, vid. Lubiensky in opere posthum. daher und weil sie ein mehrers nicht vorbringen, man mit deren Erzehlung sich nicht aufhalten will. Indessen sind die Böhmen in possessione vel quasi dieses Landes nun weit über 300. Jahr. Es ist auch an dem, wenn gleich bey der prima acquisitione desselben ein vitium solte vorgegangen seyn, daß man solches von seiten der Polen in so weit selber stillschweigend gerechtfertiget, indem die Polen bey alle denen Tractaten darinn Schlesien ins besondere mit vorkommen, gleichwie 1648. in dem Westphälischen Frieden geschehen, ingleichen bey den 1707. zu Alt-Ranstädt mit dem Könige in Schweden geschlossenen Tractaten, sich nie gemeldet, welches sie doch, wenn sie noch ein würcklich Recht auf dieses Land zu haben vermeinten, nothwendig hätten thun müssen. Immittelst erfordert

den-

dennoch eines Königes in Böhmen, und also des Hauses Oesterreich seine Staats-Raison, Polen beständig in dem gegenwärtigen Zustande der Regierung erhalten zu helffen, indem es dadurch des ruhigen Besitzes der Schlesischen Lande desto eher versichert ist.

Auf das Königreich Preussen.

OB Preussen ein Stück des alten Teuschlandes gewesen, kan gar wohl bejahet werden, alleine dieses thut allhier nichts zur Sache: Ja man kan auch zustehen, daß Lech, Herr von Preussen, gewesen, indem dieses denen Polen nichts geben und auch nichts nehmen wird: so viel aber ist gewiß, daß Preussen von denen Polen sich wieder loß gemachet. Es ist auch glaublich, ob es gleich ein Stück von Teutschland gewesen, daß es dennoch sein eigenes Oberhaupt gehabt. Wie aber die Preußischen Gelehrten selber, als Duysourg Chron. Poruss. Hartknoch im Alt- und Neu-Preussen, ihre tieffen Alterthümer noch zur Zeit nicht recht erläutert, daher man auch dasjenige, was von dem Waydewuth, einem der ältesten Könige dieses Landes, pfleget vorgegeben zu werden, dermahlen in seinen Würden beruhen läst; so ist doch unläugbar, daß Preussen ein eigener Staat von undencklichen Zeiten her gewesen, denn hier will man jedoch gantz kürtzlich nur mit zweyerley zu thun haben, einmal, ob das hohe Hauß Brandenburg mit Recht die Königliche Würde wegen dieser Lande wieder habe herfür suchen können? Und dann, ob der Cron Polen annoch

noch ein Recht auf selbige übrig? deme füglich beygefüget werden könte, ob nicht das Haus Brandenburg ein Recht auf das andere Theil von Preussen habe? Was nun also das erstere anbetrifft, so hat seine Richtigkeit, daß Würden, die einem Lande erworben worden, selbem also eigen seyn, mithin billig ein Character indelebilis genennet werden, daß, wenn gleich das Haus ausstirbet, welches sothane Lande besessen, deswegen die Würde nicht aufhöret, daher, wenn auch e. g. die meisten der jetzo lebenden Konigl. Häuser verblühen solten, die Königreiche, die sie besitzen, deswegen nicht aufhören, solche zu seyn, sondern es erlanget derjenige eine solche Würde wider, denn die Völcker jedes Staates selbige zu geben beschlössen. Dieser Schatz ist ex Iraxi Juris Gentium so vollkommen richtig, daß selbigen mit vielen Beweißthümern, oder Zeugnissen dieser oder jener Autorum bestärcken wollen, eben so eine vergebene Mühe seyn würde, als ob man lange darzuthun sich bemühet, daß eine Sonne am Himmel sey. Wie nun dieses seine sehr gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich hieraus von selbsten, daß das hohe Haus Brandenburg vollkommen wohl befugt gewesen, die ehemahlige auf denen Preusischen Landen gehaftete Königl. Würde wieder herfür zu suchen, welches Recht gantz Europa zugleich von daher mit justificiret, weil kein eintziger Staat in selbem gewesen, der den Churfürsten von Brandenburg vor einen rechtmäßigen König in Preussen zu erkennen, einige Schwierigkeit gemachet haben solte. Das andere anlangend, ob nemlich die Polen annoch ein Recht auf dieses Preußische Königreich hät-

hatten, so würde, wenn diese Sache behörig untersuchet werden solte, erst auszumachen seyn, ob die Polen auch jemals ein Recht auf solches gehabt; nebst dem, aus was vor einem Grunde die Kriege, die sie öfters mit denen teutschen Rittern, als Besitzern dieser Lande geführet, sich eigentlich entsponnen? nicht weniger auch, ob die Könige in Polen nicht vielmehr mit gedachten teutschen Rittern solche actus verrichtet, wodurch sie solche, als rechtmässige Besitzer von selbigen erkannt, mithin dadurch ihr Recht, wenn ihnen ja eines auf Preussen gehöret, selber sattsam verungültiget. Es weiset sich aber aus der Polnischen und Preußischen Historie zur Gnüge, daß die Preußischen teutschen Städte von denen Polen, als abgefallene Leute, an- und in Schutz genommen worden, darbey denn die Polen niemals eines Rechtes gedacht, das sie vor dem auf diese Lande gehabt, wiewol sich hier auch findet, daß die Preussen nicht recht verstanden, mit was vor Bedüngnissen sie sich mit denen Polen vereiniget, wiewol alle Umstände weisen, daß es ebenfalls nichts anders, als ein Pactum clientelare gewesen, obgleich die Polen mit Preussen es machen, als wie sie dergleichen mit Curland vorzunehmen gedencken, welches nicht nur die traurigen Religions-Verfolgungen in Preussen überhaupt, sondern auch, und zwar mit gantz eigenen Umständen, das in Thoren vor einigen Jahren vorgenommene gottlose Blutbat zur Gnüge bestärcket. Aus alle dem also fliesset von selbsten, gleich wie die teutschen Städte in dem Ober-Theile von Preussen, der ietzo das Polnische Preussen heisset, mit keinem Grunde

Rech-

Rechtens von denen teutschen Rittern sich loßmachen, unter Polen begeben, und also von dem übrigen Preußen sich eigenmächtiger Weise abzureissen befugt gewesen; ein jeder rechtmäßiger Besitzer aber eines Landes mit dem besten Grunde Rechtens dasjenige wieder fordern kan, was unbefugter weise von selbem abgekommen, wie dieses wiederum nicht nur das Jus privatum, gleichsam tag-täglich sondern auch das Jus Gentium publicum ebenfalls sattsam bestärcket: als erhellet hieraus ebenfalls, daß ein König in Preussen von GOtt und Rechts wegen befugt, den von der Cron Polen ohne Ursache abgerissenen Antheil von Preussen wieder zu fordern. Diese Befugniß wird zugleich durch zweyerley bestärcket; einmal, weil die Polen denen Preussen, und sonderlich in Religions-Dingen, dasjenige nicht gehalten, was doch anfänglich mutuo stipuliret worden, da denn wieder gantz bekannten Rechtens ist, wenn ein Theil denen getroffenen Pactis nicht nachlebet, daß sodann der andere an solche auch nicht weiter gebunden, mithin haben die Polen sothane Pacta selber gebrochen; andern Theils ist ebenfalls Rechtens, daß Unterthanen ein Land nicht zu zerreissen befugt, sondern daß sie vielmehr selber verbunden, solches iederzeit in seinen vollständigen Wesen erhalten zu helffen, vornehmlich [illegible] die Unterthanen über ihrer Obrigkeit particulair-actiones keine Richter seyn, auch die etwan in einem Stücke vermeynte ungerechte Justitiæ administratio noch lange kein Recht nicht giebet, seinem Herrn den Gehorsam aufzusagen, denn sonsten dieses zu lauter Rebellionen die Thür würde geöff-

geöffnet heissen; als fliesset auch hieraus, daß ein König in Preussen wohl befugt wäre, dasjenige wieder zu fordern, was unbefugter Weise dem Lande entwendet worden.

Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat; als müssen die Pohlen das Königl. Preußische Hauß vielmehr bitten, daß es die Polen in ruhigen Besitz von ihren Preußischen Antheil lasse, daher sie dieses Monarchen hohe Freundschaft um deswillen beständig zu suchen verbunden. Wie aber aus alle dem sich ergiebet, daß vor die Cron Polen auf Dero Preussen kein sonderliches Recht vorhanden; Also setzen sie sich auch in keiner Befugniß, das Königl. Brandenburgische Preussen unter einigerley Vorwand in Anspruch nehmen zu können, absonderlich da vorgedachter massen, gesamtes Europa, das Hauß Brandenburg vor einen rechtmäßigen König in Preussen erkannt, wodurch denn der Polen ihre falsche Prætension gleichsam gantz solennissime vor ungültig erkläret werden. Es haben auch die Könige in Polen selber das Chur-Brandenburgische Hauß beständig vor einen rechtmäßigen König von Preussen gehalten, daher man sich billig verwundern muß, wie annoch einige Polen so unverschämt seyn, und an diese Salbadereyen gedencken mögen, welche sonderlich vor einigen Jahren der damalige Primas regni wieder aufzuwärmen suchte, dessen Unbefugniß aber von dem Königl. Preußischen Hofe mit mehr als tüchtigen Gründen wiederleget worden.

Sonst hat man von der verstorbenen Königl-

Ma-

Majest. in Polen, dem unvergleichlichen Augusto diejenigen Gedancken allhier mit beybringen sollen, die eine gewisse Stands-Person über diesen vortrefflichen Printzen ehe dem gehabt.

Je l'ay veu cet Heros, que tout le monde admire,
Et je conviens, que c'est un demy dieu,
Honneur, gloire, vertus, les respects qu' il inspire
Sans en douber, ne laissent ancun lieu.
La victoire le proave, & la gloire l' atteste,
Mais parmis des Exploits si beaux
Apres tant de fameux braveaux
Vit jamais un Vainquetur plus modeste?

V. Abtheilung
Von
denen übrigen Rechts-Ansprüchen des Königl. Preußischen Hauses überhaupt.

Es ist zwar an dem, daß die wichtigsten und vornehmsten Rechts-Ansprüche, dieses hohen Hauses im vorigen Theile umständl. beygebracht worden; weil aber so wohl eine und die andere annoch übrig, als auch sonst verschiedenes von diesem grossen Hause allhier mit beygebracht werden muß, welches in gegenwärtiges Werck gehöret; Als hat man beyden deßfalls ein hinlänglich Gnügen thun wollen. Also werden höchst besagten Hause, als Könige in Preussen ein Rechts-Anspruch

Auf

Auf die Stadt Dantzig.

Zugeschrieben. Und zwar was den Ursprung dieser berühmten Stadt anbetrifft, so ist es an dem, daß selbige von denen Dänen erbauet worden, als sie nehml. Herren dieser Länder waren, wie denn die Dänische Historie zeiget, (*) daß die Monarchen der Dänischen Monarchie ehemals von alle dem sich Meister sehen, was an der Ost-See hieherwärts hinlieget, neml. von gantz Mecklenburg, Pommern, Preussen, Litthauen, und Liefland. Also rühret die Stadt Dantzig von ihnen vornemlich her, heiset auch ihr Name so viel, als Danenwick, oder Danskewick, welches Wort nachmals, des Wohllauts halber, in das heutige Dantzig verwandelt worden. Wie man aber dermahln nicht so wohl mit Erbauung dieser Stadt, als vielmehr darmit zu thun hat, ob selbige nach Pommern, oder in Preussen gehöre? Und aber aus der Geographia medii ævi, zu erweisen stehet, (**) daß das alte Pommern sich bis an die Weichsel hin erstrecket, als wird daraus unwidersprechlich folgen, daß die Stadt Dantzig unstreitig auf Pommerischen Grund und Boden liege, mithin auf selbem erbauet worden. Die vielen Kriege, die nachher zwischen denen Polen, und denen ehemaligen Hertzogen in Pommern, ingleichen

(*) Vid. Meine special-Hist. von Dännemarck.
(**) W. Micræl. Pommer. Chron l. 2. Schurzfleisch orig. Pommer. §. I. Adam. Bremens. Hist. Eccles. l. 1. c. 13. Cranz. Vandal. l. 2. c. 19. & alii.

ebenfalls zwischen denen Polen, und denen Kreutz-Herren, wegen dieses Antheils von Pommern geführet worden, gehören in so weit hieher nicht, genug, daß die Polen 1343. mit gedachten Kreutz-Herren einen solchen Vergleich traffen, daß sie selbigen das gantze Pommerelien, darinnen sonderl. die Stadt Dantzig lieget, auf immer und ewig abtraten. Ob nun wohl nachher der Obere Theil von Preussen, nebst Pommerelica bekannter massen, sich von denen Kreutz-Herren loß machte, und an die Polen ergab, so hebet doch dieses das Recht nicht auf, daß selbige auf sothane Landes-Gegend, samt denen darinnen befindlichen Städten gehabt. Diesemnach würde dem Hause Brandenburg das Recht auf Dantzig aus folgenden Gründen hergehohlet werden können, daß

1) Das Chur-Hauß Brandenburg in die Rechte der ehemaligen Hertzoge in Pommern hinein getreten. Wie nun aber ebenfalls richtig ist, auch anderwärts erwiesen worden, daß die Jura, die ein Fürst erlanget, wenn er in seinen Landen ein Erb-Herr ist, er so wohl seinem Hause, als auch dem Lande gewinne; (*) und dann, bekannter, auch nur

(*) Dieser Satz bestarcket sich zugleich, aus der allgemeinen Lehre der DD. Politices. Denn wie sie in so weit einhellig sagen, ein Fürst sey in seinem Staate nicht anders, als ein Tutor anzusehen v. Betsium de pactis famil. illustr. C. 6. §. 17. Wie nun der Tutor so wohl die Wohlfarth seines pupillen jederzeit vor Augen haben muß, als auch daß alles dasjenige, was er acquirire, seinem Unmündigen acquiriret werde, als wird hieraus um so mehr folgen, daß ein Fürst, was er gewinnet, seinem Hause, und auch seinem Staa-

nur gedachter massen, das Hauß Brandenburg als Erbe der Pommerischen Lande in sothane Jura eingetreten; So muß daraus nothwendig folgen, daß ihm alle diejenigen Jura gebühren, die sonst die Hertzoge in Pommern gehabt. Daß aber die Polen diesen Antheil von Pommern unbefugter Weise abgerissen, und an Preussen verknüpfet, ist eine Sache, die alle Pommerischen Historici einhellig beweisen, und an Tag legen. (**) Daher dann der Polen ihre beschehene acquisitio hier kein sonderl. Moment ausmachen können.

2) Doch gesetzt, und in so weit angenommen, daß dasjenige, was die Polen von Pommern abgerissen, ihnen etwas helffe, so ist doch in Effectu diese acquisitio vielmehr vor das Hauß Preussen. Denn es haben die Polen sothane abgezwackte Stücke nicht der Cron Polen einverleibet, sondern sie haben sie zu Preussen geschlagen, woraus sich wieder ergiebet, daß der Eigenthums-Herr der

Staate zum besten gewinnet, vornehml. aber in denen Erb-Reichen. Zu welchen allen kommet, daß der Fürst nicht so wohl propriis viribus acquiriret, denn da mögten seine Kräfte vielleicht nicht allemal auslangen, als vielmehr durch Beyhülffe seiner Unterthanen die acquilitiones verrichtet, und aber unbillig seyn würde, wenn der Unterthan nichts, als die blosse Ehre wegen sothaner acquisition haben solte: so ergiebet sich von daher, daß alles, was ein Erb-Herr gewonnen, nach Ausgang seines Hauses, dem Volcke anheim falle, und solches sich dessen zu erfreuen habe: Zugleich aber folget auch hieraus dieses, daß der Successor in einem solchen Staate dessen Jura zu geniessen ebenfalls befugt, und berechtiget sey.

(**) V. Micrael. Pommerische Chron. & alios.

Preußischen Lande auch das selbigen incorporirte haben müsse, oder fordern könne.

3) Die Teutschen Ritter aber und der Heer-Meister haben Preussen gewonnen, es mag nun geschehen seyn entweder Jure armorum, oder durch die von der Cron Polen beschehene Uberlassung, weil dieses hier zur Sache nichts thut, also haben sie Preussen nothwendig auch mit allen und jeden Zubehörungen empfangen, mithin hat ihnen auch Pommerelien gehöret, wie sie denn solches auch jederzeit besessen. Ob nunwohl

4) Der Heer-Meister Marggarf Albert von Brandenburg, als erster Hertzog in Preussen, denen Polen das Obere Theil von Preussen überlassen, so hat doch die beschehene mutatio Status, indem er ein weltlicher ward, die einmal erlangten Jura nicht vermindert, weil überhaupt die Status mutatio, wenn sie nicht in deterius geschicht, die sonst gehabten Jura weder vermindert, noch weniger man solcher dadurch verlustig wird.

5) Alles aber, was der Orden acquiriret, hat er sich, und auch dem Lande acquiriret, daher gedachter Marggraf Albert die Jura ordinis acquisita beständig behalten, indem, wie gedacht, seine status mutatio, weil sie nicht [illegible]ius geschehen, ihme gantz nichts geschadet, deren aber durch die beschehene Uberlassung der Obes-Preussens an die Cron Polen sich iemals begeben zu haben, schwerlich erwiesen werden wird, mithin hat er

6) Alle diese Jura auf sein Haus, als ein Erb-Herr der Preußischen Lande beständig fortgestanzet, indem bey ihm, und seinem Hause eben das

statt

statt finden muß, was vorher wegen anderer Staaten angeführet worden. Und obgleich

7) Die Teutschen andern Ritter sich von ihm getrennet, so ist doch sothane Trennung aus keiner zurecht beständigen Ursache, und also unbefugter Weise geschehen, mithin können sie sich auch keines Rechtes auf Preussen anmassen, (*) wie diese unbefugte Anforderung bereits von andern sattsam wiederleget worden. Weil nun

8) Ebenfalls bekannten Rechtens ist, daß die Grentzen eines Landes nicht anders, als auf einer freyen Willkühr, und selbstigen Belieben eines Volckes geändert werden können, (**) einfolglich wenn etwas unbefugter Weise darvon abgekommen, die rei vindicatio allemal statt hat, gleichwol nicht hinlänglich dargethan werden kan, quo Juris titulo die Stadt Dantzig von Pommern solte loßgekommen, oder in eine behörige, u. zu Recht beständige Freyheit sich versetzet haben; Als ergiebet sich aus alle dem, daß das Königl. Hauß Preussen sattsam befugt sey, die Stadt Dantzig, als ein ihm zugehöriges Stück von Pommern, künfftig hin, und wie der Zustand von Europa etwan beschaffen seyn möchte, wiederum zu vindiciren.

(*) V. Ludewig Päbstl. Unfug wieder die Cron Preussen, und in A B. It. in Germ. Princ. C. 3. l. 2. allwo er zugleich das Recht des Hauses Preussen auf die Stadt Dantzig ebenfalls adgnoſciret.

(**) Hier muß die Exceptio quod vi, l. metus, causa gestum &c. allerdings gelten.

Auf die Stadt Elbingen.

Gleichwie das Hauß Brandenburg-Preussen nicht nur überhaupt ein Recht auf das gantze Preussen hat; Also führet es auf die Stadt Elbingen ein gantz besonders, welches sich vornehmlich darauf steiffet. Als

1) Se. Churfürstl. Durchl. der grosse Held, Friedrich Wilhelm, 1657. mit der Cron Polen zu Bygotz, oder Braunsberg, in ein Bündniß sich einliesse, versprache ermeldte Cron, an höchst-gedachte Se. Churfürstl Durchl. die Stadt Elbingen, nebst Dero Gebieth, so wie beydes die Cron Polen bisher genossen, völlig abzutreten, jedoch wolten

2) Se. Churfürstl. Durchl. die Stadt, und dero Gebieth der Cron Polen wieder zurücke geben, wenn diese dafür 400000. Rthlr. bezahlen würde,

V. Pufend. rer. Brand. l. 6.

3) Diese Pacta confirmirte die Cron Polen, auf ihren Reichs-Tägen 1658. und 1659. Ja es wurden selbige auch

4) dem Olivischen Frieden, und zwar in einen besondern Articul einverleibet;

V. Histor. Nachricht von Olivischen Frieden. Pufend. l. cit. l. 8.

Alleine die Polen hielten alle diese ihre Versprechungen gar schlecht, ja sie hatten so gar dem VII. Articul besagten Friedens ingeheim einverleiben lassen, wenn Elbingen, welches damals die Schweden besetzet hielten, evacuiret würde, daß solches nicht an Brandenburg, sondern denen Polen ein-

ge-

geräumet werden solte, welches auch erfolgete, mochten Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg dargegen einwenden, was sie wolten, bis endlich auf dem 1661. zu Warschau gehaltenen Reichs-Tage die Polen sich dahin erkläreten: Daß sie wegen erheblichen Ursachen, die Stadt Elbingen an Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg zwar nicht abtreten könten, jedoch wolten sie ihm dafür auf andere Art sattsame Satisfaction geben. Ob nun wohl Chur-Brandenburg sich nachher erklärte, es wolte an denen stipulirten 400000. Rthlr. 100000. Rthlr. fallen lassen, jedoch Braunsberg und Frauenburg so lange in Besitz behalten, bis gedachte 300000. Rthlr. bezahlet wären,

V Pufend. l. cit.

Alleine auch dieses Anerbiethen mochte so billig seyn, als es wolte, so fanden die Polen doch andere Mittel und Wege, solches auch zu eludiren. Denn weil in denen Welauischen Tractaten die Souverainite von Preussen an Brandenburg stipuliret war, daher, und als die Cron Polen den Lehns-Nexum an diesen Landen auflassen solte, vorgemeldte beyde Städte aber den Bischoff vom Ermland gehöreten; so gabe die Cron Polen listiglich diesem Bischoffe die Commission, daß er nemlich besagte Relaxationem a nexu verrichten solte, dieser hingegen wolte nicht eher dran, bevor Chur-Brandenburg ihm gedachte Städte, Braunsberg, und Frauenburg abgetreten habe. Also sahe dieser grosse Fürst, von einem unnützen Geistlichen, jeglichen von der, mit lauter Gefährten umgehenden Republic Polen, in seinem offenbaren Rechten sich hinter-

gangen. Zwar diese kam gleich mit einer neuen Chicane, und erbothe sich binnen 6. Monaten alles und jedes beyzulegen, alleine obschon die Preußl. Majest. an. 1698. die Stadt Elbingen wieder hinweg nehmen ließ, weil aus etlichen Monaten so viele Jahre geworden waren, so liesse sie sich doch anno 1700. dahin bewegen, daß die Elbingische Sache längstens binnen drey Jahren abgethan indessen aber der Königl. Preuß. Majest. zu ihrer Versicherung gewisse Jouwelen aus dem Cron-Schatze verpfändet werden solten, welches letztere zwar auch geschehen ist, doch lieget die Elbingische Sache noch bis diese Stunde unausgemachet, mithin bleibet auf diese Stadt dem Hause Brandenburg ein vor allemal dasjenige alte Recht, das es nun vor bey nahe 100. Jahren auf solche erlanget hat. (*) Dieses Königl. Preußl. Recht also steiffet sich.

1.) Auf die Velauische Tractaten von 1657. in welchen die Polen sanctissime versprochen, die Stadt Elbingen an Brandenburg abzutreten. Weil nun privati verbunden, und zwar ex obligatione Juris Naturæ, denjenigen unfehlbar nachzugehen, was sie untereinander stipuliret, so müssen so mehr grosse Herren einander dasjenige halten, was sie zusammen versprochen, und paciscirt, woraus sich denn von selbsten ergiebet, daß des Hauses Preus-

(*) V. Hiervon weiter Repræsentatio Juris clari & liquidi Elect. Brandenb. Hœchstetter de Rebus Poruss. cum primis Elbingensibus Fritsch. in Supplemento ad Pac. Ryswicens.

Preussen sein Recht auf die Stadt Elbingen um so mehr fundiret sey, vornemlich, da die Polen selbsten bekennen, es habe Brandenburg denen zusammen stipulirten Pactis ein völliges Gnügen gethan.

2) Verbiethen die privat-Rechte alle und jede Elusiones, und wollen vielmehr haben, daß pacisceuten unter einander bona fide verfahren sollen, welchen offenbar richtigen Satz, und der in der gesunden Vernunft an sich selber sattsam gegründet ist, mit vielen Beweißthümern erst bestärcken wollen, eine vergebene Arbeit seyn würde. Da nun aber ein Fürst überhaupt Custos Legum & fons Justitiæ, die Polen hingegen in Zuruckbehaltung Elbing nichts als lauter Elusiones begangen, indem sie die nicht erfülleten Tractaten so gar mit nichts beschönigen können, als fliesset hieraus, daß Preussen auch ex hoc Capite Elbingen zu fordern befugt;

3) Ist die Cron Polen diese Stadt an Preussen abzutreten annoch ex alio Capite verpflichtet, indem sie auf den 1661. gehaltenen solennen Reichs-Tage sich ausdrücklich dahin verbindlich gemachet, daß sie dem Hause Brandenburg auf andere Art eine hinlängliche satisfaction geben wolle: Weil nun aber solche auch nicht erfolget, als lehret ja hier wieder so wohl die gesunde Vernunft, als auch alle und jede Rechte, daß die Polen entweder Elbingen auslieffern, oder dafür, ihren abermahligen Versprechen nach, eine andere hinlängliche Satisfaction thun müssen.

4) Alle diese Verpflichtungen sind durch die 1700. gethanen Versicherungen gleichsam von neuen nicht nur wiederhohlet, sondern auch bekräfftiget

tiget worden, indem die Polen sich verbindlich gemachet, längstens binnen 3. Jahren, entweder Elbingen zu lieffern, oder andere Satisfaction dafür zu thun, wodurch alle und jede vorherige Obligationes bestärcket werden, mithin haben die Polen es bloß der Gütigkeit des Königl. Preußischen Hauses zuzuschreiben, daß sie, wegen einer so vielfach gegründeten Anforderung, den ihnen zustehenden rigorem Juris nicht gebrauchet, sondern die Ausführung sothanen Rechtes von einer Zeit zu der andern haben ausgesetzet seyn lassen.

Ande-

Anderer Theil.

Von denen Rechts-Ansprüchen der geistlichen Churfürsten, wie auch Von denen übrigen der weltlichen Churfürstlichen Häuser.

I. Abtheilung.

Von Denen Rechts-Ansprüchen des Churfürsten von Maynz.

SLeichwie man bey dem Ursprunge der Geistlichen Stifftungen sich jetzo nicht aufhalten will, indem aus denen Alterthümern der Völcker gar leichte erwiesen werden könte, daß zu allen und jeden Zeiten, auch bey allen und jeden Religionen, Stifftungen, oder der Gottheit gewidmete Oerter und Diener sich befunden (*) welche nachher die Christliche Religion in einen

*) V. Spener. de LL. Ebræor. ritual-Keusler Antiq. Septentr.

ebenfalls zwischen denen Polen, und denen Kreutz-Herren, wegen dieses Antheils von Pommern geführet worden, gehören in so weit hieher nicht, genug, daß die Polen 1343. mit gedachten Kreutz-Herren einen solchen Vergleich traffen, daß sie selbigen das gantze Pommerelien, darinnen sonderl. die Stadt Dantzig lieget, auf immer und ewig abtraten. Ob nun wohl nachher der Obere Theil von Preussen, nebst Pommerelica bekannter massen, sich von denen Kreutz-Herren loß machte, und an die Polen ergab, so hebet doch dieses das Recht nicht auf, daß selbige auf sothane Landes-Gegend, samt denen darinnen befindlichen Städten gehabt. Diesemnach würde dem Hause Brandenburg das Recht auf Dantzig aus folgenden Gründen hergehohlet werden können, daß

1) Das Chur-Hauß Brandenburg in die Rechte der ehemaligen Hertzoge in Pommern hinein getreten. Wie nun aber ebenfalls richtig ist, auch anderwärts erwiesen worden, daß die Jura, die ein Fürst erlanget, wenn er in seinen Landen ein Erb-Herr ist, er so wohl seinem Hause, als auch dem Lande gewinne; (*) und dann, bekannter, auch nur

(*) Dieser Satz bestarcket sich zugleich, aus der allgemeinen Lehre der DD. Politices. Denn wie sie in so weit einhellig sagen, ein Fürst sey in seinem Staate nicht anders, als ein Tutor anzusehen v. Betsium de pactis famil. illustr. C. 6. §. 17. Wie nun der Tutor so wohl die Wohlfarth seines pupillen jederzeit vor Augen haben muß, als auch daß alles dasjenige, was er acquirire, seinem Unmündigen acquiriret werde, als wird hieraus um so mehr folgen, daß ein Fürst, was er gewinnet, seinem Hause, und auch seinem Staa-

nur gedachter massen, das Hauß Brandenburg als Erbe der Pommerischen Lande in sothane Jura eingetreten; So muß daraus nothwendig folgen, daß ihm alle diejenigen Jura gebühren, die sonst die Hertzoge in Pommern gehabt. Daß aber die Polen diesen Antheil von Pommern unbefugter Weise abgerissen, und an Preussen verknüpfet, ist eine Sache, die alle Pommerischen Historici einhellig beweisen, und an Tag legen. (**) Daher dann der Polen ihre beschehene acquisitio hier kein sonderl. Moment ausmachen können.

2) Doch gesetzt, und in so weit angenommen, daß dasjenige, was die Polen von Pommern abgerissen, ihnen etwas helffe, so ist doch in Effectu diese acquisitio vielmehr vor das Hauß Preussen. Denn es haben die Polen sothane abgezwackte Stücke nicht der Cron Polen einverleibet, sondern sie haben sie zu Preussen geschlagen, woraus sich wieder ergiebet, daß der Eigenthums-Herr der

Staate zum besten gewinnet, vornehml. aber in denen Erb-Reichen. Zu welchen allen kommet, daß der Fürst nicht so wohl propriis viribus acquiriret, denn da mögten seine Kräfte vielleicht nicht allemal auslangen, als vielmehr durch Beyhülffe seiner Unterthanen die acquilitiones verrichtet, und aber unbillig seyn würde, wenn der Unterthan nichts, als die blosse Ehre wegen sothaner acquisition haben solte: so ergiebet sich von daher, daß alles, was ein Erb-Herr gewonnen, nach Ausgang seines Hauses, dem Volcke anheim falle, und solches sich dessen zu erfreuen habe: Zugleich aber folget auch hieraus dieses, daß der Successor in einem solchen Staate dessen Jura zu geniessen ebenfalls befugt, und berechtiget sey.

(**) V. Micrael. Pommerische Chron. & alios.

Preußischen Lande auch das selbigen incorporirte haben müsse, oder fordern könne.

3) Die Teutschen Ritter aber und der Heer-Meister haben Preussen gewonnen, es mag nun geschehen seyn entweder Jure armorum, oder durch die von der Cron Polen beschehene Uberlassung, weil dieses hier zur Sache nichts thut, also haben sie Preussen nothwendig auch mit allen und jeden Zubehörungen empfangen, mithin hat ihnen auch Pommerelien gehöret, wie sie denn solches auch jederzeit besessen. Ob nunwohl

4) Der Heer-Meister Marggarf Albert von Brandenburg, als erster Hertzog in Preussen, denen Polen das Obere Theil von Preussen überlassen, so hat doch die beschehene mutatio Status, indem er ein weltlicher ward, die einmal erlangten Jura nicht vermindert, weil überhaupt die Status mutatio, wenn sie nicht in deterius geschicht, die sonst gehabten Jura weder vermindert, noch weniger man solcher dadurch verlustig wird.

5) Alles aber, was der Orden acquiriret, hat er sich, und auch dem Lande acquiriret, daher gedachter Marggraf Albert die Jura ordinis acquisita beständig behalten, indem, wie gedacht, seine status mutatio, weil sie nich[illegible]ius geschehen, ihme gantz nichts geschadet, deren aber durch die beschehene Uberlassung der Obes-Preussens an die Cron Polen sich iemals begeben zu haben, schwerlich erwiesen werden wird, mithin hat er

6) Alle diese Jura auf sein Haus, als ein Erb-Herr der Preußischen Lande beständig fortgeflantzet, indem bey ihm, und seinem Hause eben das

statt

statt finden muß, was vorher wegen anderer Staaten angeführet worden. Und obgleich

7) Die Teutschen andern Ritter sich von ihm getrennet, so ist doch sothane Trennung aus keiner zurecht beständigen Ursache, und also unbefugter Weise geschehen, mithin können sie sich auch keines Rechtes auf Preussen anmassen, (*) wie diese unbefugte Anforderung bereits von andern sattsam wiederleget worden. Weil nun

8) Ebenfalls bekannten Rechtens ist, daß die Grentzen eines Landes nicht anders, als auf einer freyen Willkühr, und selbstigen Belieben eines Volckes geändert werden können, (**) einfolglich wenn etwas unbefugter Weise darvon abgekommen, die rei vindicatio allemal statt hat, gleichwol nicht hinlänglich dargethan werden kan, quo Juris titulo die Stadt Dantzig von Pommern solte loßgekommen, oder in eine behörige, u. zu Recht beständige Freyheit sich versetzet haben; Als ergiebet sich aus alle dem, daß das Königl. Hauß Preussen sattsam befugt sey, die Stadt Dantzig, als ein ihm zugehöriges Stück von Pommern, künfftig hin, und wie der Zustand von Europa etwan beschaffen seyn möchte, wiederum zu vindiciren.

(*) V. Ludewig Päbstl. Unfug wieder die Cron Preussen, und in A B. It. in Germ. Princ. C. 3. l. 2. allwo er zugleich das Recht des Hauses Preussen auf die Stadt Dantzig ebenfalls adgnosciret.

(**) Hier muß die Exceptio quod vi, l. metus, causa gestum &c. allerdings gelten.

Auf die Stadt Elbingen.

Gleichwie das Hauß Brandenburg-Preussen nicht nur überhaupt ein Recht auf das gantze Preussen hat; Also führet es auf die Stadt Elbingen ein gantz besonders, welches sich vornehmlich darauf steiffet. Als

1) Se. Churfürstl. Durchl. der grosse Held, Friedrich Wilhelm, 1657. mit der Cron Polen zu Bygotz, oder Braunsberg, in ein Bündniß sich einliesse, versprache ermeldte Cron, an höchst-gedachte Se. Churfürstl Durchl. die Stadt Elbingen, nebst Dero Gebieth, so wie beydes die Cron Polen bisher genossen, völlig abzutreten, jedoch wolten

2) Se. Churfürstl. Durchl. die Stadt, und dero Gebieth der Cron Polen wieder zurücke geben, wenn diese dafür 400000. Rthlr. bezahlen würde,

V. Pufend. rer. Brand. l. 6.

3) Diese Pacta confirmirte die Cron Polen, auf ihren Reichs-Tägen 1658. und 1659. Ja es wurden selbige auch

4) dem Olivischen Frieden, und zwar in einen besondern Articul einverleibet;

V. Histor. Nachricht von Olivischen Frieden. Pufend. l. cit. l. 8.

Alleine die Polen hielten alle diese ihre Versprechungen gar schlecht, ja sie hatten so gar dem VII. Articul besagten Friedens ingeheim einverleiben lassen, wenn Elbingen, welches damals die Schweden besetzet hielten, evacuiret würde, daß solches nicht an Brandenburg, sondern denen Polen ein-

ge-

geräumet werden solte, welches auch erfolgete, mochten Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg dargegen einwenden, was sie wolten, bis endlich auf dem 1661. zu Warschau gehaltenen Reichs-Tage die Polen sich dahin erkläreten: Daß sie wegen erheblichen Ursachen, die Stadt Elbingen an Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg zwar nicht abtreten könten, jedoch wolten sie ihm dafür auf andere Art sattsame Satisfaction geben. Ob nun wohl Chur-Brandenburg sich nachher erklärte, es wolte an denen stipulirten 400000. Rthlr. 100000. Rthlr. fallen lassen, jedoch Braunsberg und Frauenburg so lange in Besitz behalten, bis gedachte 300000. Rthlr. bezahlet wären,

V Pufend. l. cit.

Alleine auch dieses Anerbiethen mochte so billig seyn, als es wolte, so fanden die Polen doch andere Mittel und Wege, solches auch zu eludiren. Denn weil in denen Welauischen Tractaten die Souverainite von Preussen an Brandenburg stipuliret war, daher, und als die Cron Polen den Lehns-Nexum an diesen Landen auflassen solte, vorgemeldte beyde Städte aber den Bischoff vom Ermland gehöreten; so gabe die Cron Polen listiglich diesem Bischoffe die Commission, daß er nemlich besagte Relaxationem a nexu verrichten solte, dieser hingegen wolte nicht eher dran, bevor Chur-Brandenburg ihm gedachte Städte, Braunsberg, und Frauenburg abgetreten habe. Also sahe dieser grosse Fürst, von einem unnützen Geistlichen, jeglichen von der, mit lauter Gefährten umgehenden Republic Polen, in seinem offenbaren Rechten sich hinter-

gangen. Zwar diese kam gleich mit einer neuen Chicane, und erbothe sich binnen 6. Monaten alles und jedes beyzulegen, alleine obschon die Preußl. Majest. an. 1698. die Stadt Elbingen wieder hinweg nehmen ließ, weil aus etlichen Monaten so viele Jahre geworden waren, so liesse sie sich doch anno 1700. dahin bewegen, daß die Elbingische Sache längstens binnen drey Jahren abgethan indessen aber der Königl. Preuß. Majest. zu ihrer Versicherung gewisse Jouwelen aus dem Cron-Schatze verpfändet werden solten, welches letztere zwar auch geschehen ist, doch lieget die Elbingische Sache noch bis diese Stunde unausgemachet, mithin bleibet auf diese Stadt dem Hause Brandenburg ein vor allemal dasjenige alte Recht, das es nun vor bey nahe 100. Jahren auf solche erlanget hat. (*) Dieses Königl. Preußl. Recht also steiffet sich.

1.) Auf die Velauische Tractaten von 1657. in welchen die Polen sanctissime versprochen, die Stadt Elbingen an Brandenburg abzutreten. Weil nun privati verbunden, und zwar ex obligatione Juris Naturæ, denjenigen unfehlbar nachzugehen, was sie untereinander stipuliret, so müssen so mehr grosse Herren einander dasjenige halten, was sie zusammen versprochen, und paciscirt, woraus sich denn von selbsten ergiebet, daß des Hauses Preus-

(*) V. Hiervon weiter Repræsentatio Juris clari & liquidi Elect. Brandenb. Hœchstetter de Rebus Poruss. cum primis Elbingensibus Fritsch. in Supplemento ad Pac. Ryswicens.

Preussen sein Recht auf die Stadt Elbingen um so mehr fundiret sey, vornemlich, da die Polen selbsten bekennen, es habe Brandenburg denen zusammen stipulirten Pactis ein völliges Gnügen gethan.

2) Verbiethen die privat-Rechte alle und jede Elusiones, und wollen vielmehr haben, daß pacisceuten unter einander bona fide verfahren sollen, welchen offenbar richtigen Satz, und der in der gesunden Vernunft an sich selber sattsam gegründet ist, mit vielen Beweißthümern erst bestärcken wollen, eine vergebene Arbeit seyn würde. Da nun aber ein Fürst überhaupt Custos Legum & fons Justitiæ, die Polen hingegen in Zuruckbehaltung Elbing nichts als lauter Elusiones begangen, indem sie die nicht erfülleten Tractaten so gar mit nichts beschönigen können, als fliesset hieraus, daß Preussen auch ex hoc Capite Elbingen zu fordern befugt;

3) Ist die Cron Polen diese Stadt an Preussen abzutreten annoch ex alio Capite verpflichtet, indem sie auf den 1661. gehaltenen solennen Reichs-Tage sich ausdrücklich dahin verbindlich gemachet, daß sie dem Hause Brandenburg auf andere Art eine hinlängliche satisfaction geben wolle: Weil nun aber solche auch nicht erfolget, als lehret ja hier wieder so wohl die gesunde Vernunft, als auch alle und jede Rechte, daß die Polen entweder Elbingen ausliefern, oder dafür, ihren abermahligen Versprechen nach, eine andere hinlängliche Satisfaction thun müssen.

4) Alle diese Verpflichtungen sind durch die 1700. gethanen Versicherungen gleichsam von neuen nicht nur wiederhohlet, sondern auch bekräfftiget

einen bessern, und dem göttlichen Wesen gefälligen Dienst verwandelt; als will man allhier auch nicht untersuchen, ob der heilige Clemens, dessen der Apostel Paulus verschiedene mal in seinen Brieffen gedencket, nach Teutschland gekommen sey, und seinen beständigen Sitz, welches nachher ein Bischofthum ist genennet worden, zu Maynz aufgeschlagen (*) Denn dieses hat seine unlaugbare Richtigkeit, daß die Christliche Religion gleich im ersten Jahrhundert nach des Heylandes der Welt seiner Geburt, gleichwie in der gantzen Welt, also auch in Teutschland, bekannt, und gelehret worden, wie man dieses anderwärts sattsam erwiesen, es mag nun der Ausbreiter sothaner heiligen Religion geheissen haben, wie er wolle. Immittelst stehet man gar gerne zu, daß Maynz eines der allerältesten Siffter in Teutschland, jedoch in dessen jenseit Rheins gelegenen Theilen sey, gleichwie die Stadt Maynz selber unter die allerältesten Teutschen Städte gehöret, von welcher Sache, und ob das alte Teutschland Städte gehabt, anderwärts mehrers vorkommen wird. Man will dermahlen auch nicht untersuchen, wie nach das Ertz-Stifft Maynz zu denjenigen Landen gelanget, die es ietzo besitzet, indem dieses el enfalls anderer Gelehrten ihre Arbeit gewesen (**) von dem Reichs-Ertz-Cantzlar-Amt aber.

---

tentr. Cherbury de Relig. Gentil. Hyde de Relig, vet. Persar. Rolin. Hist. de Egyptiens, Martin Religion des Gaulois

(*) V. Bruschii Chronolog. Monaster. Germ. Serrarii Rer. Mogunt. l. 1.

**) V. Serar. II. citat.

aber, und wienach solches auf Mayntz gekommen, haben andere (*) zwar auch gehandelt, deren ihre Gedancken man in so weit in ihren Würden beruhen läst, allhier aber will man von dieser wichtigen Sache nur die seinigen sagen. Und zwar so ist bereits im ersten Theile bey Beschreibung des deutschen Wapens, Erwehnung geschehen, daß das deutsche Reich in gar alten Zeiten aus vier grossen Haupt-Völckern bestanden, nachher aber, und als das Fränckische deutsche Hauß ausgienge, satzte es sich aus zwey Haupt-Staaten zusammen, darvon den einen die Francken, Schwaben und Bayern, den andern aber die Sachsen ausmachten, ob man gleichwohl weiß, daß dieses, ungeachtet es eine offenbare Wahrheit ist, nicht allen mögte zu Sinne wollen, dadurch sie gleichwohl an ihrer Gültigkeit nichts verliehret. Wie nun aber dieses seine sehr gute Richtigkeit hat, daß in der Fränckischen Monarchie der Ertz-Bischoff von Mayntz, alle diejenigen Angelegenheiten unter sich geführet, die das von denen Francken bezwungene Deutschland anbetroffen; Also liesse man es nachher, und als die Deutschen ihren Staat wieder anrichteten, darbey auch sein Bewenden haben, ungeachtet Magdeburg Primas Germaniæ genennet ward, so wollte es sich doch nicht schicken, daß in einem Staate zwey Primates seyn sollten, indem das Ertz-Cantzlar-Amt in der That kein anders ist, als was man in andern Staaten den Primatem Regni zu nennen pfleget. Diesemnach hat der Ertz-Bischoff von Mayntz das

Reichs-

(*) V. Mallinerot de Archi-Cancell. Imper.

Reichs-Ertz-Cantzlar-Amt durch gantz Deutschland nothwendig behalten müssen, so wenig als es in Groß-Brittanien, und in Spanien (welche Staaten bekannter massen auch aus zwey Staats-Leibern zusammen gesetzet) sich schicken würde, daß zwey Reichs-Cantzler, oder zwey Reichs-Ober-Staats-Minister in selbigen seyn solten.

Von Prætensionen aber findet bey dem Mayntzischen Churfürstenthum sich eben nicht viel, denn was bey einigen (*) von dem vermeinten Rechte auf die Stadt Franckfurth am Mayn, ingleichen auf Sachsenhausen, dann auf die Neustadt Hanau etwan gefunden wird, seynd Dinge, die erst genau zu untersuchen, weßhalber wir uns hierbey gar nicht aufhalten wollen, da über dieses selbige in so langer Zeit in plenario libertatis Jure sich befinden. So ist auch das von Chur-Maynz ehemals gesuchte Recht auf die Stadt Erfurth, nachdem selbige eine Chur-Mayntzische Land-Stadt, und zwar 1664. bekannter massen geworden, völlig erloschen, gleichwie die Streitigkeiten, die Maynz mit dem Hause Pfaltz wegen des Amts Böckelheim vor dem gehabt, allem Ansehen nach, nunmehro völlig abgethan. Also findet sich weiter nichts, als

Die Herrschaft über den Mayn-Strohm.

Der Haupt-Grund von dieser Prætension kommet

(*) V. Europ. Herold P. I.

met vornehmlich darauf an, daß Maynz behaupten will, es sey

1.) Von dem Kayser und dem Reiche mit dem Mayn-Strohm als einem hohen Regale belehnet,

2.) Stünde solches ausdrücklich in denen Churfürstlichen Lehn-Brieffen.

Hierwieder hat die Stadt Franckfurth sich insonderheit geleget, wie wohl die Sache mit selbiger 1584. zu einem Vergleich mag gekommen seyn (*). Nachher ist Maynz dieserhalben mit denen Grafen von Hanau zerfallen, als welche wider diese gesuchte Mayn-Strohms-Herrschaft einwenden:

1.) Daß durch solche die Commercia gehemmet würden, die gleichwohl nicht nur nach allen Völcker-Rechten, sondern auch in sonderheit vermöge des Reichs-Abschiedes von ao. 1555. §. setzen demnach ꝛc. unwiedersprechlich frey seyn müsten.

2.) Die Flüsse und deren Schifffahrt wären jedem ohne Unterschied erlaubet.

3.) Besässen die Grafen von Hanau ihre Grafschaft, nebenst allen darmit verknüpften Regalien, oder Landes-Hoheiten, darunter denn die freye Schiffart auf dem Mayn nothwendig mit gehöre, als Kayserliche und Reichs-Lehen.

4.) Der Fluß berühre das Hanauische, gleich wie das Mayntzische, und andere Länder mehr, so wenig nun Maynz in selben ein Gebüth über den Fluß hätten, eben so wenig könte es solches in dem Hanauischen exerciren.

Chur-

(*) V. Limn. Jur. Publ. l. 7. c. 16.

Chur-Maynz hat hierauf geantwortet:

1.) Die Commercia zu hemmen, sey man gantz nicht gesinnet, gehe auch dahin das Absehen nicht, daher man sich vielmehr erbothen, zu deren Beförderung, zu Seinsheim ein Marck-Schiff zu halten, immittelst könte Chur-Maynz doch auch nicht geschehen lassen, daß unterm Vorwand einer Commercien-Freyheit, ihre, auf dem Mayn habende Jura solten geschmählert werden.

2.) Eben eine solche Bewandniß habe es auch, wenn Chur-Maynz von Hanau beschuldiget würde, ob hätte jenes die Schiffart auf dem Mayn ohne Unterschied verbothen, weil das Absehen nur dahin gehe, von denen Gräflichen Hanauischen Unterthanen, in des Herrn Grafen seinen Namen, in seinen habenden Rechten sich keinen Eintrag thun zu lassen.

3.) Daß der Herr Graf von Hanau seine Lande, als würcklicher Landes-Herr besitze, und selbige mit allen Regalien vom Kayser und Reiche zu Lehn trage, daraus sey noch kein Schluß zu machen, daß selbiger auch die Herrschaft auf dem Mayn haben müste.

4.) Das Eigenthum eines Strohms fände nur in dubio statt, nicht aber allhier, weil Maynz mit dem regali in utraque Mœni ripa belehnet sey, auch die Jurisdiction auf gedachtem Strohm bisher exerciret habe.

Wie es aber mit denen Streitigkeiten, die die Deutschen Reichs-Fürsten und Stände unter sich haben, insgemein zu gehen pfleget, wenn selbige etwan in Bewegung gerathen, daß sie eine Zeit-

lang

lang zwar darinnen verbleiben, jedoch nach und nach gleichsam erkalten, dergestalt, daß fast kein Theil weiß, wie weit er mit seinem Gesuch gegründet seyn möge; Also ist es bey dieser Sache auch ergangen, daher man nicht sagen kan, ob sie entweder verglichen, oder noch in Streitigkeit verwickelt sey. Immittelst ist es zwar an dem, daß der Gebrauch eines Flusses, in das dominium publicum gehöre, auch, vermöge der natürlichen Rechte, einem iedem frey und unverwehret sey: Nachdem aber die Menschen angefangen, zu besserer Erhaltung der menschlichen Gesellschaften, gedachtes dominium publicum in gewisse Schrancken zu setzen, so hat es von daher seine gute Richtigkeit, daß der Gebrauch eines Flusses, einem jeden ohne Unterscheid nunmehr weiter nicht frey stehe, wie alles dieses in so weit gantz bekannte Dinge seyn, obgleich auch nicht geläugnet werden kan, wer Herr in einem Lande sey, daß ihm auch die darinnen befindlichen Flüsse gehören, wenigstens so weit sie sein Territorium berühren. Wann aber Maynz, als welches deswegen zu Franckfurth sein so genanntes Marck-Schiff hält, zu sothanen hohen Rechte gelanget, auch aus was Ursachen solches geschehen sey, darvon kan keine andere Bewandniß angegeben werden, als diejenige, die es bey andern Geistlichen Stifftungen deßfalls gehabt, darauf man sich denn hiermit bezogen haben will.

II. Abtheilung.

Von
Denen Rechts-Ansprüchen des Churfürsten von Cölln.

DAß die Stadt Cölln unter die allerältesten teutschen Städte jenseit Rheins mit gehöre, ist in so weit ausser allen Streit zu setzen, jedoch möchte man wünschen, daß der Name, den sie geführet, bevor die Römer in diese Lande gekommen, bekannt wäre. Denn weil selbige viele Colonien, oder neue Römische Einwohner hierher satzten, so haben sie ihr eben von daher den Namen Colonia gegeben, und indem die Ubier, ein deutsches Volck, hier herum ihre Wohnungen hatten, so nannten gedachte Römer diese Stadt Colonia Ubiorum, woraus der Name Cölln entstanden. Indessen will doch gar wahrscheinlich fallen, daß dieses Cölln ermeldter Ubiorum ihr vornehmster Ort gewesen: Daß aber die Römer selbige erst mit Mauern umfangen haben solten, laufft in so weit wieder die gesunde Vernunfft, weil man an einem offenen Orte keine Colonien hinzuführen pfleget. Und ob man gleich desfalls einwenden wolte, es hätten die Römer diese Stadt, ihrer Lage halber erst zu befestigen angefangen, so ist solches doch von daher irrig, weil ein vor allemal seine Richtigkeit hat, daß man keinen offenen Flecken mit so vielen Einwohnern besetzet, noch weniger, solchen zu einer

Haupt-

Haupt-Stadt machet, ob man gleich wieder einräumet, daß ein und der andere offene Ort nach und nach eine grosse Stadt geworden, so findet doch alles dieses allhier nicht Platz, sondern es bleibet vielmehr darbey, daß das heutige Cölln bereits eine Festung gewesen (nemlich nach damaligen Zeiten) als die Römer von dem Belgio Meister geworden. Sie hat also gedachter Ubier ihre Gräntz-Festung nach Deutschland abgegeben, worzu dann die Römer sie auch braucheten, daher sie unter selbigen immer mehr u. mehr gewachsen. Denn wie bereits anderwärts gewiesen worden, daß das deutsche Reich zu keiner Zeit weiter gegangen, als bis an den Rhein, das jenseit liegende Deutschland aber, darunter allerdings Belgium mit gehöret, hat mit dem eigentlichen deutschen Reiche nur in Bündniß gestanden, daher die Ubier sich gegen selbiges mit einem haltbaren Orte versehen, welches von Mayntz, und andern am Rhein, jenseit gelegenen alten Städten auch zu sagen, ob man gleich hier ebenfalls findet, daß dieses mit der gemeinen Lehre nicht wird übereinstimmen, alleine, wie bereits erinnert worden, man kehret an die gewöhnlichen Lehren sich gantz und gar nicht, sondern ist zufrieden, wenn die vermeinten Paradoxa nur mit der gesunden Vernunft und der vernünftigen Möglichkeit übereinkommen, darvon sie aber gewiß nicht abgehen.

Wienach es indessen geschehen, daß der Ertz-Bischoff zu Cölln zu so vielen ansehnlichen Landen gelanget, auch wer der erste in sothaner geistlichen Würde allhier gewesen, darüber will man sich nicht aufhalten, indem wegen Erlangung der habenden

Länder, es allhier eben also zugegangen, als wie bey andern Stifftern. Der Cöllnische Ertz-Bischoff aber ist denen gar ältern Zeiten eigendlich der Primas in Belgio, oder in der Belger und Bataver ihrem Staate gewesen, dergleichen er ebenfalls abgegeben, als indem Fränckischen Staate das Regnum Lotharienſe entstunde, daher sich denn die Ursache gleich findet, warum selbiger das Ertz-Cantzlar-Amt von Italien bekommen, welches zwar insgemein sehr spat, und nicht unter dem deutschen Kayser Ottone I. geschehen zu seyn, vorgegeben wird, wie dieses die bey nahe einhellige Lehre fast aller Publicisten zu seyn pfleget: Sie werden aber nicht übel nehmen, daß man desfalls von ihrer Meinung auch abgehet, und vielmehr behauptet, daß das Ertz-Cantzlar-Amt von Italien, allerdings von gedachtem Kayser Ottone I. herrühre, mithin solches gleich damals mit dem Ertz-Bischofftum Cölln sey verknüpfet worden. Denn weil der Ertz-Bischoff von Maynz die Ertz-Cantzlar-Würde von dem deutschen Reiche, der von Magdeburg aber die von der Provincia Saxoniæ ins besondere und der von Trier, die von dem Königreich Arelat führete, sonst aber kein Ertz-Bischoff in Teutschland, und dessen Zubehörungen mehr übrig war; So ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß gedachte Würde alsobald an den Ertz-Bischoff von Cölln gekommen, als vorberührter Kayser Otto I. Italien sich und seinem Hause gewonnen hatte. Es will sich auch nicht die mindeste vernünfftige Ursache finden, warum diese Würde und Amt ebenfalls nicht gleich anfänglich an das Ertz-Stifft Cölln solte seyn verknüp-

knüpfet worden, da doch solches bey Maynz und Trier vorhanden, indem es in denen Verrichtungen, und Angelegenheiten des Königreichs Italien sehr befremdlich ausgesehen haben würde, wenn das Archiv von selbem, bald in dieses, bald in eines andern seinen Händen gewesen wäre, dergleichen gedichtete befremdliche Verwaltung von einem so wichtigen Amte sich vielleicht in keinem Staate finden dürffte. Diesemnach hat es seine gute Richtigkeit, daß der Ertz-Bischoff von Cölln, offt berührtes Ertz-Cantzlar-Amt gleich anfänglich mit seiner geistlichen Würde beständig verknüpfet bekommen. Hierwieder wird gantz nichts thun, daß bisweilen ein anderer denen Italiänischen Verrichtungen vorgestanden, weil solches auf keine andere Art, als per modum substitutionis geschehen, indem ja ohnedieß nichts gewöhnlicher ist, als daß ein grosser Staats-Bedienter sein Amt bisweilen durch einen andern versehen lässet.

Was aber die Rechts-Ansprüche eines Churfürsten von Cölln anlanget, so ist der vornehmste darvon auf die Stadt Cölln selber, welche bekannter massen eine freye Reichs-Stadt ist. Der Grund dieser gantzen, vor die Stadt, gewiß gar gefährlichen Prætension, kommet hauptsächlich darauf an, daß

1.) Cölln auf des Ertz-Stiffts seinen Grund und Boden liege,

2.) Daß Kayser Otto I. seinem Bruder, dem Brunoni, Ertz-Bischoffen von Cölln die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt, als eine ihm, gedachten Kayser, zuständige Stadt, anfgetra-

gen, welche Schutz-Gerechtigkeit sich nachmals.

3.) In eine würckliche Unterwürffigkeit verwandelt habe.

V. Zeileri Itiner. Germ. P. I. Limnae. Jur. Publ. l. 7. c. 11. Chur-Cölnische Prætension, & alia scripta.

Die Stadt Cölln hingegen suchet hierwider einzuwenden:

1) Kayser Otto I. habe sie zu einer Reichs-Stadt gemachet; und als die nachherigen Ertz-Bischöffe ihre sothane Freyheit in Zweiffel ziehen wollen, habe

2) Ertz-Bischoff Engelbrecht, ein Graf von Falckenberg, in einem mit der Stadt 1297. getroffenen Vergleiche, sich aller seiner auf selbige habenden Rechte begeben.

Diese Prætension hat der Stadt Cölln allemal viel Verdruß verursachet, und sahe sie sonderlich 1672. 1684. und 1688. wegen des Verlustes ihrer Freyheit sich in ziemlicher Gefahr, wiewol die Ertz-Bischöffe von Cölln bisher deßfalls etwas ruhiger gewesen, daraus aber noch lange kein Schluß zu machen, daß die Stadt sich in einer vollkommenen Sicherheit deßfalls befinde. Wenn man auch von dieser Sache seine unmaßgebliche Gedancken sagen soll, so lauffet das erste argument der Stadt, daß nemlich Kayser Otto I. sie zur Reichs-Stadt gemachet habe, gantz wider die Historie. Zwar weiß man wohl, daß nicht wenige Publicisten Reichs-Städte dichten, die bereits unter denen Francken gewesen wären; sie werden aber allhier

auch

auch nicht übel nehmen, wenn man saget, daß sie die Worte, villa regia, sehr übel verstanden, indem sie solche vor Reichs-Städte auslegen, da doch gantz bekannter massen, villa regia nichts anders, als eine Cron-Stadt heisset, nemlich, deren Einkünfte dem Könige zugehöreten. Und soll anderwärts mehreres erwiesen werden, daß Reichs-Städte, nemlich wie solche ietzo seyn, in dem deutschen Reiche, nicht eher bekannt geworden, als bis Kayser Friederich I. die Provinciam Saxoniæ zu zerreissen anfienge. Wie nun dieses seinen vollkommenen guten Grund aus der Historie hat; also kan auch Kayser Otto I. die Stadt Cölln zu keiner Reichs-Stadt gemachet haben, sondern es ist vielmehr gar glaublich, daß sie in damaligen Zeiten eine villa regia, oder domanialis gewesen. Jedoch wird daraus auch nicht folgen, daß die Bischöffe von Cölln solten befugt gewesen seyn, sich der Stadt, als eine Land-Stadt anzumassen. Ebenfalls wird der Stadt, der mit dem Ertz-Bischoff Engelbrecht getroffene Vergleich nicht viel helffen. Denn weil ein Geistlicher wegen der Stiffts-Güter nichts anders, als gleichsam nur ein Tutor ist, der seinem Mündel nichts vergeben kan, wie dieses aus dem Jure Canonico auch gantz bekannte Dinge seyn; so würde die Stadt Cölln erst erweisen müssen, daß dieser Vergleich im Namen und wegen des gantzen Capituls oder Stiffts getroffen worden. Hieraus siehet man, daß dieser gantze Streit, wie andere mehr seines gleichens, auf offenbare Petitiones Principii ankomme. Und zwar erstlich wegen des Ertz-Stifts Cölln, muß solches ja nothwendig und vor allen

Dingen primum primæ acquisitionis legitimæ legitimum titulum erweisen, von welchem aber in denen Cölnischen Deductionen eben nicht viel Spuhren anzutreffen. Wegen der Stadt Cölln aber ist dieses auch zu sagen, daß sie nemlich ihre erlangte Reichs-Freyheit, samt der vorher gehabten qualite, was sie nemlich in denen gar alten Zeiten gewesen, auch hinlänglich und sattsam darthun müsse, indem die possessio libertatis deßfalls noch nicht hinlänglich, weil bey solchen Fällen allemal wahr bleibet, daß die gerühmte Freyheit einen zu Recht beständigen Titul haben müsse, darvon oben in den Stadt-Cölnischen Gegenantworten auch nicht viel anzutreffen stehet, sondern es heisset nur immer: Es befände sich die Stadt in iongissima libertatis possessione, ohne zu gedencken, wie nach sie sothane Freyheit erworben gehabt. Was indessen diese Sache in künftigen Zeiten annoch vor einen Ausgang gewinnen werde, stehet dahin, wenigstens wird das Staats-Interesse der Benachbarten, und sonderlich der Holländer nicht zugeben, daß die Stadt Cölln in die Hände eines Churfürstens von Cölln gerathen solte.

Auf die Grafschaft Nuenar.

Diese Grafschaft hatte vor diesem ihre eigene Grafen, es sind aber selbige bereits seint 200. Jahren völlig ausgestorben, worauf das meiste Theil derselbigen an die ehemaligen Hertzoge von Jülich und Cleve verfallen, die solche auch beständig besessen. Ein Churfurst von Cölln aber machet, als

Ertz-Bischoff von Cölln, auf selbige von daher Anspruch, weil

1) Selbige in dessen Landen gelegen,
2) Hätte man so wol 1609. als das Hertzogliche Clevische Hauß ausgegangen, als auch 1666. als Chur-Brandenburg und Pfaltz wegen der Jülichischen Erb-Sache sich verglichen, wegen der Grafschaft Nuenar eine umständliche Protestation eingewendet:

Hierauf hat man von Seiten Brandenburg und Pfaltz geantwortet:

1) Es sey nicht erwiesen, daß das Ertz-Stift Cölln ein Recht über die besagte Grafschaft jemals gehabt,
2) Also hätte man auch auf gedachte Protestation keine Reflexion nehmen können: Ja man sey
3) Vielmehr mit selbiger von dem Kayser und dem Reiche belehnet worden.

V. Pufend. Rer. Brandenb. l. 9. Chur-Brandenburgisches und Neuburgisches Memorial de 1680. vom $\frac{17}{27}$ Martio.

Dieser Streit ruhet und findet sich nicht, daß von Seiten des Ertz-Stifts Cölln deßfalls weitere Regung geschehen.

Auf Lippstadt.

Der Haupt-Grund, den Cölln auf diese Stadt suchet, bestehet vornehmlich darinnen, daß

1) Graf Engelbrecht von der Marck, solche Anno 1366. dem Stiffte vor 3000. Gold-Gülden überlassen.

2) Die Ertz-Bischöffe von Cölln hätten selbige nachmals an die Grafen von Marck nur versetzet gehabt, daher habe sie

3) Ertz-Bischoff Theodor von Cölln 1494. von denen Hertzogen von Cleve, als Besitzern der Grafschaft Marck, auch wieder gefordert.

Diese Sache kam 1678. bey denen damahligen Nimwegischen Friedens-Tractaten zwar aufs Tapet, wie denn auch die Frantzosen sich des Ertz-Bischoffs von Cölln annahmen;

V. Pufend. rer. Brandenb. l. 17.

Alleine Brandenburg antwortete hierauf:

1) Es sey nirgends etwas zu befinden, würde auch aus keinem Archive aufzuweisen stehen, daß die ehemahligen Grafen von der Marck die Stadt Lippstadt an das Stifft Cölln solten verkauft, oder selbem auf andere Art überlassen haben.

2) Sey wider die Wahrheit geredet, wenn diese Stadt an Cölln solle seyn versetzet worden, indem sich vielmehr das Gegentheil und zwar dieses finde, daß eben damals, da Lippstadt an Cölln solle gekommen seyn, Graf Simon von der Lippe solche vielmehr an Graf Engelbrechten von der Marck vor 8000. Marck Silbers versetzet gehabt.

3) Als vorgedachter Ertz-Bischoff Theodor Anno 1497. Lippstadt in Anspruch nehmen wollen, hatten die Hertzoge von Cleve ihm den Ungrund sothaner Forderung gewiesen, darbey er es denn auch sogleich bewenden lassen: also stehe Cölln so wol die Præscriptio, als auch Derelictio publica im Wege.

Nach-

Nachher hat dieser Streit geruhet, und findet sich ebenfalls nicht, daß von Seiten Cölln deßfalls jemals wieder etwas sey gereget worden.

Auf die Stadt Soest.

DJe Stadt lieget, bekannter massen, in Westphalen, und gehöret in so weit in das vormahlige Hertzogthum Westphalen, das Stifft Cölln giebet zwar vor: (*)

1) Es habe Dagobert, König der Francken solche dem Stiffte geschencket gehabt,

2) Nachher, und als sie zwar wieder darvon abgekommen, hätte sie sich doch unter dessen Schutz-Gerechtigkeit von neuen begeben.

Die Grafen von der Marck haben, darwider eingewendet:

1) Sey diese Stadt nie unter Cölln gestanden,

2) Noch weniger habe sie sich jemals unter dessen Schutz-Gerechtigkeit begeben, sondern vielmehr

3) Von undencklichen Zeiten her eine Land-Stadt der Grafen von der Marck gewesen.

Dieser Streit ruhet auch, und befindet das Hauß Brandenburg sich so wol in longissima possessione, als auch in optimo possessionis titulo. Denn wie von dem Stifft Cölln noch nicht erwiesen ist, von welchem Dagoberto die vorgegebene Schenckung herrühren solle; also stehet auch aus der Historie gar leichte zu erweisen, daß die Francken unter denen

(*) V. Imhoff. Notit. Procer. German. l. 2. c. 4. §. 6.

nen Merovingischen Königen nichts in Westphalen gehabt, also haben sie ja auch nichts in selbem wegschencken können. Wie nun dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus zur Gnüge, was von dieser gantzen vermeinten Prætension zu halten sey.

III. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des Churfürsten von Trier.

Daß Trier einige der allerältesten deutschen Städte sey, wird in so weit von allen angenommen, und soll deren Erbauer der Trebeta gewesen seyn, selbige auch 1300 Jahr bereits gestanden haben, (*) bevor in Italien an die Stadt Rom gedacht worden. Wie weit alles dieses Grund habe, begehre man jetzo nicht zu untersuchen, sondern man will vielmehr annehmen, daß selbiges in allen der Wahrheit gemäß, daraus denn ein sehr starckes argument wider diejenigen erwächset, die in diesem Wercke bereits so ofte widerleget worden, und die sich einbilden, als ob es in unserm Vaterlande vor dem IX. und X. Seculo keine Städte gegeben habe. Denn wenn das jenseit Rheins liegende Deutschland mit selbigen versehen gewesen, wie denn dieses Niemand in Widerrede zu seyn

begeh-

(*) V. Golscheri Gesta Treviror.

begehret, so möchte man doch eine vernünftige und hinlängliche Ursache angegeben wissen, warum die disseitigen Deutschen, die gleichwol mit denen jenseitigen Deutschen einerley Ankunft und Ursprungs waren, nichts von Städten solten gewust haben? wo kommet denn auch die Architectura Gothica her, die von der Römer und Griechen ihrer, fast toto cœlo unterschieden war? weil nun die Deutschen und Gothen einerley Volck, wenigstens einerley Ursprung hatten, so kan man ja gar nicht absehen, warum die Gothen zwar von einer Bau-Art gewust, die Deutschen aber hätten nur in Hölen und Hunde-Hütten gewohnet. Doch diese so oft gewiesene falsche Dinge, dermalen nicht weiter zu berühren, sich auch nicht aufzuhalten, ob das Stifft Trier von dem Clemente, dessen der Apostel Paulus öfters gedencket, oder von einem andern angeleget worden, weil dieses bereits von andern unternommen worden, (*) auch eigendlich nicht hieher gehöret; sondern man hat itzo nur mit denen Rechts-Ansprüchen dieses Ertz-Stiffts zu thun, von denen in so weit oben an stehet:

Das Directorium auf Reichs-Tägen.

DEr Grund aber, warum ein Churfürst von Trier dem Churfürsten von Sachsen das Directorium auf Reichs-Tägen streitig machen will,

(*) V. Bruschii Chronolog. Monaster. German. Golscher l. cit. Broweri Annal. Trevirens.

will, wenn nemlich kein Churfürst vorhanden, kommet hauptsächlich darauf an:

1) Weil er Ertz-Cantzlar im Königreich Arelat, also

2) Primus in ordine nach Chur-Maynтz,

3) Sey auch allenthalben recipiret, wenn ein Directorium vacant, daß solches allemal der Nachsitzende zu führen pflege.

4) Daher sey auch in der Churfürsten union von 1521. §. 15. dem Churfürsten von Trier das Jus convocandi Electores zugestanden, falls etwan in Maynтz eine vacanz vorhanden.

5) Sey Chur-Trier bereits Anno 1441. von Chur-Maynтz zum Vice-Cantzlar in dem deutschen Reiche gemachet worden.

V. Fritsch. in Not. ad Limnae. Jus Publ. l. 9. Pfeffinger in Vitriar. Illustrat. l. 1. C. 6. & alios.

Dieser Streit ist sonderl. Anno 1675. als der damalige Churfürst von Maynтz mit Todte abgienge, ingleichen Anno 1732. rege gemachet worden, wovon man bereits im ersten Theile dieses Wercks nach der Länge gehandelt. Jetzo aber die Chur-Trierischen Gründe nur kürtzlich anzusehen, so würde der erstere eben nicht viel auf sich haben, weil nemlich ein Churfurst von Trier vor dem Ertz-Cantzlar von dem Königreich Arelat gewesen. Denn wie solte daraus eine Folge entstehen, ein Ertz-Bischoff von Trier hat in denen vormaligen Zeiten die Ertz-Cantzlar-Stelle in dem Königreich Arelat gehabt, also muß er auch in dem deutschen Reiche dergleichen Amt versehen, wenn kein Churfurst von Maynтz vorhanden; sintemal ja an sich selber bekannt

kannt, auch anderwärts erwiesen worden, daß besagtes Königreich Arelat bey dem deutschen Reiche weiter nichts als ein regnum Clientelare gestanden, mithin will sich keine Connexion finden, die vor einen Churfürsten von Trier auch nur den mindesten Schluß solte geben können. Eben eine solche Bewandniß hat es mit denen 2. 3. 4. und 5. Beweisthümern auch, da sonderlich bey dem 4. und 5. zu gedencken, daß der Rheinischen Churfürsten Verein, die andern Churfürsten nicht angehe, was aber Maynz quoad 5. gethan haben soll, vinculiret Chur-Sachsen nicht, weil dessen Consens nicht darbey gewesen. Wie also bey dem in dieser Sache letzt erregten Streite, Chur-Sachsen sich hauptsächlich darauf gründete, daß in allen und ieden Höfen eingeführet und Herkommens sey, daß der Hof-Marschall alles ordne, was den Hof angehe; So gebühre ja von Rechts wegen von daher den Churfürsten von Sachsen nothwendig auch das Directorium auf Reichs-Tägen, weil der Reichs-Tag gleichsam der Hof des deutschen Reichs sey. Ob nun wol diese Chur-Sächsischen rationes vollkommen wohl gegründet; jedoch da Chur-Cölln, und dann auch so gar das Capitul zu Maynz bey einer Vacanz des Mayntzischen Churfürstenthums das Directorium sucheten, einfolglich von daher dieser Streit nicht abgethan werden konte; Als bliebe solcher in suspenso, dürffte auch allem Ansehen nach so balde nicht beygeleget werden.

Auf die Abthey Sct. Maximini bey der Stadt Trier.

DJese Abthey lieget bey der Stadt Trier, und haben die Aebte von selbiger immer gesuchet, von der Land-Standschaft sich loß zu machen, und einen Reichs-Stand abzugeben, wiewohl das Cammer-Gerichte ao. 1570. vor Trier sprach, und dessen Churfürsten als Ertz-Bischöffe gedachte Abtey, als eine Land-Abtey zuerkannte.

V. Imhof. Notit. Proc. Germ. l. 2. c. 3.

Alleine die Aebte wollten es hierbey nicht bewenden lassen, daher der Streit von neuen angienge, doch ward ao. 1630. in dieser Sache zwar abermals vor Trier gesprochen, weil aber der damalige Ertz-Bischoff in besagten Jahre sich in Frantzösischen Schutz begeben muste, so liesse der Kayser Ferdinand II. in dieser Sache aus dem Cammer-Gerichte eine gantz andere Sentenz ergehen, Kraft deren der Abt von Sct. Maximini vor einen Reichs-Stand erkläret ward, zu dem Ende er auch 1641. dem Reichs-Tage beywohnete. Doch wie der Westphälische Friede viele sonst unrichtige Dinge in ihr ehmahliges rechtes Wesen wieder hergestellet hat; Also ward Chur-Trier bey seinem übet mehr berührte Abthey erlangten Rechte in selbem auch geschützet, darbey es denn auch bisher sein Bewenden gehabt.

Und in der That kan nicht abgesehen werden, wie ein Abt von dieser Abthey ein Reichs-Stand seyn wolle, indem dieses eben so viel heissen wür-

de, als wenn man statum in statu formiren, und den Unterthanen seinem Landes-Herrn an die Seite setzen wolte. Denn daß die Aebte dann und wann auf Reichs-Tägen erschienen, thut zur Sache nichts, wie alles dieses nach der Länge erwiesen worden, auch sonst eine aus dem Teutschen Jure Publico gantz bekannte Sache ist.

Wegen der Schutz-Gerechtigkeit, die vor dem Spanien und nachher Franckreich auf die Stadt Trier gesuchet.

Dieser Streit kommet darauf an. Anno 1302. habe Graf Heinrich von Luzelburg mit der Stadt Trier folgende Pacta errichtet, daß

1) Gedachter Graf versprochen, Bürger in der Stadt Trier zu werden,
2) Denen Bürgern in Trier das freye Commercium in seiner Grafschaft zu verstatten,
3) Die Stadt und Bürger wider andere zu schützen.
4) Der Stadt auf ihr Begehren 50. Reuter zu senden, die sie gegen alle und jede Feinde beschützen; jedoch auch von der Stadt besoldet werdet solten.

Die Stadt Trier hingegen habe wieder versprochen; daß

1) Der Graf gewisse Häuser in der Stadt haben solle,
2) Soll er in der Stadt alles nöthige einkauffen dürffen.

3) Jährlich an selbige eine Zinse von 300. Rthlr. bezahlen, worbey es bis auf den Carolum V. sein Bewenden gehabt.

In dem 30. jährigen Kriege wolten die Spanier aus diesem Vertrage ein Pactum protectorium machen, daher denn auch Könige in Spanien, als Hertzog von Luzenburg, über das gantze Stifft Trier die direction gebühre. Chur-Trier wendete dargegen ein:

1) Schutz-Gerechtigkeit involvire keine Landesherrliche Hoheit,
2) Sey jeder Landes-Herr auch der Schutz-Herr in seinen Landen,
3) Chur-Trier aber sey 1580. vor einen völligen Landes-Herrn von Seiten des Reichs adgnosciret worden.
4) Die vorgelegten Pacta wiesen nicht, daß die Stadt Trier sich dadurch von dem Nexu mit dem teutschen Reiche habe loßmachen wollen.

Damals hat es in dieser Sache sein Bewenden gehabt; als aber die Frantzosen Anno 1684. das Luzenburgische hinweg nahmen, muste die Stadt Trier sich gefallen lassen, nicht nur Frantzösische Besatzung zu leiden, sondern man risse auch, aus eben dem prætendirten Jure protectorio, die Festungs-Wercke zu Trier nieder. In dem Ryßwicker Frieden ist desfalls nichts ins besondere gehandelt worden; und es ist glaublich, daß dieser Streit dermalen ruhe. Indessen stehet doch nicht abzusehen, wie Spanien, oder wer der von Luzenburg ist, aus diesem Pacto, welches nichts anders als ein blosses pactum clientelare temporarium

ge-

gewesen, ein Erb-Schutz-Recht über Trier wolle prætendiren können, weil Schutz-Pacta zu machen, sie mögen auch beschaffen seyn, wie sie wollen, einem jeden frey stehet, nicht weniger auch, wie lange man bey sothanen Pactis verbleiben, und solche halten wollen.

Die Herrschaft über den Mosel-Strohm.

Von dieser Herschaft machen einige viel Wesens, (*) ob sie nun wol nicht melden, worauf Chur-Trier solche gründe, so ist es doch gewiß, daß selbige hauptsächlich darauf ankomme, daß dieser Herr viele Zölle auf den Rhein, und auch auf der Mosel besitzet, daher auch einige Churfürsten sich Herren von der Mosel sollen geschrieben haben. (**) Nun ist es zwar an dem, daß die Herrschaft über einen Fluß, so weit solcher eines grossen Herren sein Land durchgehet, in so weit allerdings gegründet, obgleich sonsten nach denen natürlichen Rechten der Gebrauch der Flüsse eben so frey pfleget erkläret zu werden, als wie der Gebrauch der Luft also angesehen wird. Doch man muß dieses nur recht verstehen, daß nemlich die Luft, Wasser und Flüsse an sich selber nur so lange frey, als die Menschen in keiner bürgerlichen Gesellschaft mit einander gelebet, oder sich wenigstens kein Oberhaupt gemachet gehabt, indem, und wenn dieses geschehen, die Vernufft

(*) V. Europ. Herold. P. I.
(**) Imhoff. Notit. Procer. Germ. l. 2. c. 3. §. 10.

selber gelehret, wer Herr von einem Lande sey, daß solcher auch die Herrschaft über die Wasser, die in selbem fl/ssen, haben müsse. Also ist die Lehre derjenigen Publicisten sehr falsch, die einem teutschen Könige und Kayser alle und jede Wasser-Zölle zuschreiben suchen, welches von nirgends anders herrühret, als weil sie nicht verstehen, was Landesherrliche Hoheit eigentlich sagen wolle, darbey sie aber durch solche Lehren die vormaligen teutschen Kayser zu gantz unumschränckten Herren von Teutschland machen, welches gleichwol mit der Wahrheit der Sache eben so überein kommet, als wenn man ihnen die Herrschaft über die gantze Welt zuschreiben wolte. Hierwider thut nichts, daß die Kayser vor dem die Rhein-Zölle gehabt, indem sie selbige aus keinem andern Grunde besassen, als weil sie gleichsam in die Jura derer Kayser aus dem ehemaligen Fränckischen und Hohenstauffischen Hause eingetreten waren, als welche sothane Zölle nicht als teutsche Kayser, sondern als Hertzoge von Francken und Schwaben genossen, mithin sich selbiger als Hrn. des Rhein-Strohms, so weit nemlich solcher das ehemalige Hertzogthum Francken, oder die Provinciam Franconiæ, und Schwaben berührete, anmasseten. Wie nun dieses seinen vollkommenen guten Grund hat; als ergiebet sich auch hieraus zur Gnüge, wie viele irrige, und wider die Principia Politices lauffende Dinge von einem und dem andern Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten pflegen gelehret zu werden, Chur-Trier also masset der Herrschafft auf der Mosel und des Rheins, so weit beyde diese Flüsse

des-

dessen Lande berühren, sich hauptsächlich aus dem Grunde der Landes-Herrlichen Bothmäßigkeit an, nicht aber, daß es selbige Jure quodam cesso solte erlanget haben, wie deßfalls von einigen auch irrig pfleget vorgegeben und gelehret zu werden. Was hiernechst die Wapen der drey Geistlichen Churfürsten anbetrifft, so führet Maynz, bekannter massen, zum Haupt-Wapen im rothen Feld ein silbernes sechs-speichiches Rad, welches von dem Willigisio herkommen soll, der im Anfang des II. Seculi gelebet, und eines Rademachers Sohn gewesen, daher er zum Andencken seiner Ankunfft ein sothanes Zeichen erwehlet gehabt. Es würde bey diesem Wapen verschiedenes aus denen teutschen Alterthümern zu erinnern seyn, vornemlich wenn die Geistlichen Wapen zu führen angefangen, welches man, allem Vermuthen nach, in das II. Seculum wird setzen können. Indessen waren um diese Zeiten die Handwercker annoch Leibeigene, alleine, so bald ein Sohn eines solchen Menschen in ein Kloster sich begab, ward er sogleich manumittiret, oder ein freygelassener. Nebst dem haben diese drey Churfürsten auch ihre Hof-Ertz-Aemter, und zwar sind die Land-Grafen von Hessen des Mayntzischen Stifftes Hof-Marschalle, deren Amt die Ritter von Heisenstein versehen. Die Grafen von Veldenz seynd Ertz-Truchsassen, deren Amt die Baronen von Greiffenklau verrichten; das Ertz-Schencken-Amt versehen die nunmehrigen Grafen von Schönborn, welches sonst die Grafen von Sponheim hatten, und haben solches die Ritter von Kronberg über sich. Die

Ertz-Cämmer-Stelle versehen die Grafen von Stolberg, die die Grafen von Metternich Wümeburg zu unter Erb-Beamten haben. Auch allhier fände sich wiederum vieles, das aus der Antiquität zu erinnern wäre. Uberhaupt aber ist es an dem daß bereits im 8. Seculo einige Bischöffe milites, oder einige vornehme zu ihrer Leib-Wacht gehabt; Also aber durch Zerreissung der Provintzien, und durch vieler welt. Herren ihre reiche Schenckungen, die Stiffter so mächtig geworden, liessen viele grosse Herren sich dahin bereden, an dero Höfen die sie nunmehr gleich denen weltlichen führeten, die eigentlichen Hof-Aemter über sich zu nehmen, welches vermuthlich im 11. und 12. Seculo mag geschehen seyn.

Des Ertz-Bischoffs von Trier Taupt-Wapen aber ist im Silbernen Feld ein rothes Creutz, seine Erb-Beamte sind, die Hof-Marschalle, die Edlen Herren von Eltz, die Truchsaasse, die Frey-Herren von der Leyen: Die Cämmerer Stelle vertreten die von Kesselstadt, und das Schencken-Amt die von Schmiedberg.

Des Churfürsten von Cölln Haupt-Wapen ist im silbernen Feld ein schwartzes Creutz, wegen Cölln, das andere aber im rothen Feld ein weises springendes Roß wegen Westphalen: Das dritte aber seynd im rothen Feld drey güldene Hertzen, wegen des Hertzogthums Engern. Ob das Creutz eigentl. die Gestalt desjenigen Holtzes vorstellen solle, daran der Heyland der Welt sein Leben gelassen, wird zwar insgemein geglaubet, es ist aber von dieser Sache, und daß man solches vielmehr vor

ganz

gantz was anders ansehen müsse, in der zu Ende beygefügten Untersuchung vom Uhrsprüng der Wapen und Wapen-Bilder mehrers gehandelt, worden, da man zugleich, gleichwie im ersten Theile bereits geschehen, von dem Schild-haltern geredet hat, allda sich zugleich findet, ob die Sachsen ein Roß geführet haben, oder nicht? Im übrigen seynd die Erb-Hof-Beamte von Cölln, die Erb-Schencken, die Fürsten von Arensberg, die Truchsasse die Grafen von Manderscheid-Blanckenheim: Die Marschalle die Grafen von Salm Reiferscheid: Die Cämmerer die Ritter Raiz von Frenz.

Von denen
Weltl. Chur-Häusern.
IV. Abtheilung.
Von
dem Chur-Hause Sachsen, und dessen annoch verschiedenen Rechts-Ansprüchen.

ES ist zwar von dem Uhrsprunge des heutigen Hauses Sachsen bereits im ersten Theile dieses Werckes, einige Erwehnung geschehen, und hat man allda im Zweiffel gezogen, ob selbiges von dem berühmten Wittichindo könne abgeleitet werden. Weil aber zugleich mit Erwehn-

wehnung geschehen, daß man die gewöhnliche Ableitung nicht gantz und gar zu verwerffen begehre; Als hat man vor nöthig befunden, die sämtl. Genealogische Abstammung, wie solche insgemein pfleget angegeben zu werden, allhier mit beyzubringen, vornehmlich aber weil ohne solche verschiedene Rechts-Ansprüche gedachten Hauses sonst nicht verstanden werden können. Also pfleget man offtberührte Ableitung solcher gestalt zu machen:

Artarich, König der Sachsen, soll anno mundi 3891. oder 80. Jahr vor Christi Geburt gelebet haben.

Ansenrich, sein Sohn, habe um die Zeiten geherrschet, als Arioviſt mit dem Julio Cæsare gekrieget.

Willich, ob er Ansenrich Sohn gewesen, ist ungewß, habe anno Chrifti 10. gelebet, und sey unter ihm die grosse Niederlage der Römer, die sie von dem Arminio erlitten, geschehen.

Svertinus, sein Sohn † 76. nach Christi Geburt, er soll die Sachsen von der Dänen Bothmäßigkeit befreyet haben.

Svertinus, II. sein Sohn.

Sigward, sein Sohn, † 96.

Witichindus, ob er Sigwards Sohn gewesen, ist ungewiß, er soll mit denen Gothen gekrieget haben, und anno 106. gestorben seyn.

Wilchin, habe gelebet anno 150.

Merband sey gantz spat König der Sachsen geworden.

Bogo, sein Sohn, sey gestorben anno 260.

Wechta, dessen Sohn habe gelebet anno 300. und sein Land mit vielen Städten versehen.

Wirta, ist auch nicht bekannt, ob er Wechta Sohn gewesen, lebete an. 350.

Witigislus, Hertzog in Engern, soll mit denen Römern gekrieget haben, starbe an. 400.

Hengist, soll Witigislus Sohn, und eben derjenige gewesen seyn, der von dem Britannischen Könige, dem Vortigern zu Hülffe geruffen ward, sey auch an. 474. in dem heutigen England, das ist, in dem alten Brittannien geblieben.

Halwigad, ein Sohn des Hengists, wird vor demjenigen angegeben, der mit dem Fränckischen Könige Theoderich wieder den Thüringischen König Hermenfried, ein Bündniß gemachet, auch selben überwinden helffen.

Childerich heisset nur Hertzog der Sachsen, es ist aber ungewiß, ob er Hadwigads Sohn gewesen, soll 540. in Britannien geblieben seyn.

Bodick wird auch Hertzog der Sachsen genennet, und ware er an. 548. mit einigen 1000. Sachsen nach Italien gezogen, um allda denen Longobarden zu helffen.

Berthold, führet den Namen wieder als König der Sachsen, habe mit denen Francken gekrieget, und sey geblieben 633.

Sighard, Hertzog zu Engern und Westphalen, habe auch mit denen Francken Krieg geführet, sey ebenfalls an. 691. in einem Treffen umkommen.

Dieterich, sein Sohn, König der Sachsen, fochte gegen den Carolum Martellum, unglücklich, soll

an. 740. an der Lippe in einem Treffen geblieben seyn.

Wernechind, sein Sohn, soll nicht begehret haben, König der Sachsen zu seyn, seine Gemahlin habe Gundeline, Fürstin aus Rügen geheissen, er sey gestorben an. 768.

Wittichind, sein Sohn, ist derjenige Held der in denen Fränckischen Geschichten so vielmal vorkommet, und dessen Begebenheiten allerdings verdieneten, unpartheyischer aus- und untersuchet zu werden, als in denen Reichs-Historien insgemein nicht geschicht.

Ob man nun wohl alles dieses wie gedacht so schlechterdings zu verwerffen nicht begehret, so wäre doch auch sehr gut, wenn selbiges mit mehrern Beweißthümern erläutert werden könte, als sich insgemein nicht finden will. Indessen, und weil dieses seine Richtigkeit hat, daß die Sachsen und Francken, fast beständig miteinander gefochten; so muß hieraus nothwendig folgen, das jene ihr Oberhaupt und Anführer gehabt, unter denen sie gestanden, daher auch um deswillen nicht alles Mährgenhaft seyn können, was man von denen Hertzogen der Sachsen insgemein zusagen pfleget. Und da ebenfalls richtig ist, daß der berühmte Wittichind, Eltern und Vorfahren müsse gehabt haben; so will sich auch nicht finden, warum solche nicht unter die Sächsischen Fürsten gehören solten? Inzwischen gehet von diesen tapfern Helden, die Genealogie nachher richtig fort, biß auf dessen Uhr-Enckel den Lupold oder Ludolphus.

Ludolphus, Fürst, oder, besser zu sagen, Groß-Fürst in Sachsen, soll an. Christi 859. verstorben seyn.

Otto Magnus, Groß-Fürst in Sachsen, starb anno 916.

Henricus I. Kayser oder König in Teutschland, starb an. 936.

Otto I. Kayser und König in Teutschland starb anno 973.

Heinrich, Hertzog in Bayern dessen Linie gleich folgen soll.

Otto II. starb. anno. 683. Kayser.

Otto III. starb anno 1002. Kayser.

Mit diesem gienge die ältere Männliche Linie des Henrici Aucupis seines Hauses, aus.

Der andere Sohn aber gedachten Kayser Heinrici I. war vorgedachter Heinrich, Hertzog in Beyern.

Heinrich, sonst rixosus genannt, Fürst oder Hertzog in Bayern.

Bruno und Hermann, von beyden folget gleich.

Heinrich, unter denen Teutschen Kayserrn und Königen II. starb auch ohne Kinder,

und

und also gienge dieser Stamm, mithin die andere Linie von dem Henrico I. auch uns.

Heinrich, Hertzog in Bevern, hatte, ausser dem Heinrico rixoso, auch noch 2. andere Söhne Bruno und Hermann, von denen vorher stehet, und deren Genealogie diese ist:

Bruno, I. Herr zu Braunschweig, starb an. 1006.

Hermann war Graf und Fürst Northeim.

Bruno II.

Siegfried I.

Ludolphus.

Siegfried II.

Egbert I. wird Marggraf in Meissen und Thüringen genannt.

Otto Fürst und Hertzog in Sachsen an der Weser.

Egbert II. war der letzte gantze Marggraf in Ober-Sachsen, oder Meissen, und gienge mit ihm dessen Männlicher Stam aus.

Gertraud erbete das Land, heyrathete in thete Hertzog Heinrichen in Unter Sachsen.

Richenza ward an Kayser Lotharius II. vermählet.

Gertraud, ihr Gemahl Heinrich, Hertzog in Bayern.

Heinrich, Leo Hertzog in Sachsen.

Heinrich, der seine Gemahlin war die gegenüberstehende Gertraud, Marggraf Egbert I. in Ober-Sachsen Tochter.

Sol-

Solchergestalt war in Egbert II. und Heinrico pingui das gantze uhralte Hauß Sachsen der Männlichen Linie nach ausgegangen, dem Otto IVI stammete nur der Weiblichen Linie nach, von da her.

Und dieses ist also das ehmalige Hauß Sachsen, welches aber, wie obstehende Genealogie zeiget, der Männlichen Linie nach, gantz und gar ausgestorben, jedoch sprosset der Weiblichen Linie nach, und auch auf gewisse Maase, der Männlichen, das heutige Hauß Braunschweig von selben ab.

Das heutige Hauß Sachsen aber, und welches vormahls nur das Marggräfliche Hauß Meissen hiesse, wird, wie vor erinnert worden, auch von dem bekannten Wittichindo, abgeleitet, man bleibet aber vielmehr bey derer ihrer Meynung, die die Grafen von Wettin und Budlez zu dessen Uhr-Anherren angeben; (*)

Denn obwohl Albinus in seiner Meißnischen Land-Chronicke den grossen Wittichind auch zum Stamm-Vater, und zwar der Männlichen Abkunfft nach, dieser Grafen von Wettin machet, so ist doch glaublich, daß solche nur Vettern von offt besagten Wittichind gewesen. Und weil der Grafen von Budlez ihr Uhr-Anherr auch Wittichind geheissen haben, kan weil dieser Nahme denen vornehmen Sachsen gar gemein war, als ist vermuthlich aus versehen, die Vermischung entstanden, daß man zwey verschiedene Wittichinde vor einen Mann gehalten. Von dem Wettinischen Wittichind aber, kommet her;

Frie-

(*) V. Lœschers Einleit. zur Geneal. der mittlern Zeiten

Friederich, der erste, Marggraf zu Meissen, und der ohngefehr 928. gelebet, welches aber wegen Meissen also zu nehmen, daß er ein Ministerialis von dem Kayser Heinrico I. gewesen. Er zeugete Ridacum, der auch ein Marggraf zu Meissen war, indessen Sohne aber, dem Carolo, die erste Linie wieder ausgienge sein jüngster Sohn hingegen, Günther, Graf zu Wettin, wird als Fortpflantzer der Linie angegeben, dessen die Genealogie diese ist:

Günther, von dem vorher, Graf zu Wettin.

Eccard I. Marggraf in Meissen † 1002.

Eccard II. Marggraf zu Meissen † 1068. ohne Kinder.

Hermann Marggraf zu Meissen, starb auch ohne Kinder, gienge also der Männliche Stamm aus.

Mathildis, bekam das gantze Land; sie heyrathete ihrem Vetter, Dietrichen, Grafen zu Wettin, und aus dieser Ehe stamen die heutigen Maragrafen in Meissen, eigentlich ab.

Dieterich, Graf zu Wettin und Landsberg, von dem vorher † 1034.
Gem. Mathildis, von der auch vorher.

Dero I. Marggraf zu Meissen, dessen Stamm gienge 1127. in Heinrich II. Marggrafen zu Meissen wieder aus.

Thimo, Marggraf zu Meissen † 1091.

Conrad der fromme, auch der grosse genannt † 1156. erhielte das Marggrafthum Meissen.

Otto der Reiche, Marggraf zu Meissen, † 1189.

Dietrich, war erst Graf zu Weissenfels, weil aber sein Bruder Albertus ohne Kinder starbe, succedirete er selben, und ward Marggraf in Meissen, seine Gemahlin war, Judith, Land-Gräfin in Thüringen, und Tochter Ludwigs, letztern Landgrafen in Thüringen.

Heinrich illustris, oder der Erleuchte, erster Land-Graf in Thüringen, wegen seiner Frau Mutter, und Marggraf in Meissen, † 1289.

1. Gem. Constantia, Hertzogs Leopold VII. zu Oesterreich Tochter.
2. - Agnes, war Wenceslai III. Königs in Böhmen Schwester.
3. - Elisabeth, eine von Maltiz.

Albertus degener, oder der unartige, er bekam von dem Vater Thüringen.
1. Gem. Margaretha, Kayſers Friederici II. Tochter † 1270. Stamm-Mutter des geſammten Hauſes Sachſen, auch Erbin aller ihres Vaters Lande.
2. Gem. Cunigunda, von Eiſenberg, wird gantz irrig, als eine neben-Gemahlin angegeben † 1286.
3. Gem. Adelheid, Grafens von Arenshaug Wittwe, mit welcher er dieſe Grafſchaft bekam.

Dietrich in ſeinem Sohne Friederich ſiegte die-ſe Linie wieder aus.

Friderich der kleine gebohr. 1273. bekam Meiſſen, und weil ſeine Frau Mutter nur eine von Adel war, ſo ließ ihn der Vater legitimiren. Es ſtarbe aber in ſeinem Sohne Friederich, der ein Graf zu Orlamünde war, dieſer Aſt auch aus.

Friederich admorſus, oder mit denen gebiſſenen Wangen, als ſeine Frau Mutter die Flucht nehmen muſte biſſe ſie ihn, vor groſſer Liebe

Dizmann ward 1301. zu Leipzig ermordet.

Apicius † 1292 ohne Kinder, der Vater wolte ihm das Land Thüringen zuwenden.

in

in die Wangen † 1324. Er bekam nach vielen Streiten Meissen und Thüringen, denn sein Vater hatte das Land an Kayser Adolphen verkauft.

1. Gemahl. Agnes, Princeßin aus Kärnthen.

2. " " " Elisabeth, Gräfin von Arensburg.

Friederich der Strenge, Marggraf in Meissen, und Landgraf in Thüringen. † 1349.

Gem. Michtild, Kaysers Ludovici aus Bayern Tochter, von seinen Söhnen pflantzete keiner den Stam̃, als Friedericus Bellicosus, oder der Streitbare, fort, geb. 1380. † 1428. Er ward 1423. der erste Churfürst aus diesem Hause.

Von seinen vielen Kindern mercket man nur

Friederich II. oder der Gütige, geb. 1412. † 1464.

Gem. Margaretha, Princeßin von Oesterreich. † 1486.

In seinen beyden Söhnen hat dieses Hauß sich in 2. Haupt-Linien eingetheilet.

Ernestus, legete die Ernestinische Linie an, geb. 1441. † 1486.
Gem. Elisabeth, Princeßin aus Bayern † 1484.
Von dem nachher dieses Hauß in seinen verschiedenen Linien fortgehet.

Albertus, legete die Albertinische Linie an, geb. 1443. † 1500.
Gem. Sidonia, Princessin aus Böhmen, und gehet von diesem Herrn die heutige Chur-Linie auch nach einander fort.

Jetzo aber auf dieses Hauses seine übrigen Rechts-Ansprüche zu kommen, so wird der

Auf das Königreich Jerusalem

Insgemein auch mit darunter gerechnet. Bey dem Ursprunge dieses Königreichs will man sich jetzo nicht lange aufhalten, indem darvon anderwärts (*) mehrers nachzusehen, genug, daß solches durch Hülffe der ehemaligen Kreutz-Züge errichtet worden, ob es wol länger nicht, als gerade 99. Jahr gestanden. Des Hauses Sachsen sein Anspruch aber auf selbiges, wie solchen verschiedene Gelehrte (**) ihren Schriften mit einverleibet, gründet sich hauptsächlich auf des Kayſers Friederici II. seine andere Vermählung, die er mit der Jolantha, König Johannis zu Jerusalem Tochter und eintzige Erbin trafe, aus welcher Ehe er, unter andern, die

Prin-

(*) V. Besold. de Reg. Hierosolymitano.
(**) V. Europ. Herold. P. I. Giovann. Germ. Princ. l. §.

Princeßin Margaretham zeugete, die an den Marggrafen Alberten in Thüringen verheyrathet war, und welche, wie aus vorherstehender General-Tabelle zu ersehen, die Stamm-Mutter des gesamten Hauses Sachsen geworden, zugleich auch die Erbin aller und jeder väterlichen, und Uhr-Elterischen Lande, worvon die Historie selber mehrere Nachricht giebet. Wann man nun den Grund dieser Prætension ansehen will, so ist solcher allerdings gantz richtig, weil die sämtlichen Länder und Staaten des ehemaligen Hohenstauffischen Hauses, gleichwie bey andern teutschen Häusern auch, dergestalt erblich waren, daß sie, nach Ausgang des männlichen Geschlechtes, auf das weibliche fielen, mithin in selbigen sich eben eine solche successio linea-gradualis fande, als wie solche noch jetzo in Engeland, Dännemarck, Spanien und Portugall vorhanden. Daß aber das Hauß Sachsen sothaner Hierosolymitanischen Prætension halber sich nie gereget, darvon ist ohne Zweifel keine andere Ursache, als weil diese Länder ihm allzuweit entlegen. Immittelst bleiben einmal erlangte Jura doch so lange in ihrer Gültigkeit, bis ein Fürst durch eine publicam derelictionem, oder ein anderes huic actui æquale factum sich deren begeben.

Auf die Grafschafft Hanau.

Auf diese sehr schöne, an dem Mayn gelegene Grafschaft, mag das Chur-Hauß Sachsen anno 1625. von dem Kayser Ferdinando II. eine An-

wartschafft erhalten haben, die nachher 1638. von dem Kayser Ferdinando III. erneuert worden.

V. Gasteld de Statu Publ. Europæ. C. 9. Europ. Herold. P. I. und andere.

Weil aber die Grafen von Hanau, bekannter massen, auch jenseit Rheins, und zwar in dem Elsaß sehr schöne Güther besitzen, so wäre zu wünschen, daß man nicht nur die völligen literas expectativas hätte, sondern daß auch bekannt wäre, ob bey denen Ryßwickischen, und Rastadt-Baadenschen Friedens-Tractaten, in welchen, bekannter massen, das gantze Elsaß an Franckreich überlassen worden, gedachter jenseit Rheins befindlichen Gräflich-Hanauischen Güther wegen, desfalls einige Vorsorge genommen worden. Immittelst gehöret so wohl nur besagtes Recht auf die Grafschaft Hanau, als auch die zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg errichteten Pacta Confraternitatis, in so weit gantz nicht unter die Prætensiones, dahin sie zwar Herr Schweder mit rechnet, weil Prætensiones einen solchen beschehenen Casum præsupponiren, jedoch daß derjenige, der bey einem solchen Falle, ein Land, oder dergleichen haben sollen, zu dessen Besitz nicht gelanget, welches aber von nur berührten Landschafften nicht gesaget werden kan, weil die Casus, da man zu den Besitz hätte schreiten sollen, sich noch nicht ereignet.

Auf das Fürstenthum Anhalt.

Dieses soll von einer Expectantz herrühren, die Kayser Ferdinand I. an. 1562. den Chur-Hause

se Sachsen ertheilet gehabt. (*) Man lässet dieses Vorgeben in seinen Würden beruhen, und weil das Hauß Anhalt selber einen grossen Anspruch auf die Sächsische Chur zu machē suchet, wie an seinem Orte vorkommen wird, und dann die Feudalisten haben wollen, (**) daß kein feudum in præjudicium agnatorum weggeben werden könne, so will man eben diesen DD. Juris Feudalis überlassen, ob alle und jede ihre Lehren bey Lehns-Anwartschafften ihre application finden.

Auf die Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg.

DJeses soll auch auf eine Lehns-Anwartschafft ankommen, die Kayser Ferdinand II. 1625. dem Chur-Fürsten von Sachsen Johann Georg I. gleichsam zum neuē Jahre geschencket gehabt, (***) weil aber das Hauß Braunschweig noch keinen Aussterbe-Falle nahe ist, so müssen die künfftigen Zeiten den Erfolg von dieser Sache lehren.

Auf die Insul Wollin.

DJese, bey Pommern gelegene Insul, soll Hertzog Franciscus in Pomern, der 1620. verstorben, und Bischoff zu Camin war, dem Chur-Fürsten von Sachsen, Christiano I. weil er dessen Tochter, die Prinzeßin Sophia zur Gemahlin hatte, (Herr

(*) V. Europ. Herold. P. I.
(**) V. Struv. Syntagm. Jur. Feud. C. 3. Stryck Exam. Jur. Feud. C. 3.
(***) V. Europ. Herold. P. I.

Schweder saget (*) unrecht, daß es gedachten Chur-Fürstens Schwester gewesen) vor den eingebrachten Brautschatz, und anders mehr, verpfändet haben. Man will auch, daß bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, und als Pommern an Schweden überlassen worden, das Chur-Hauß Sachsen sich dieserhalben gereget habe. Bey diesen Umständen müssen vornemlich die errichteten Pacta dotalia vorhanden seyn. Es wird auch darzuthun nöthig seyn, daß das Chur-Hauß Sachsen sich nochmals desfalls gereget, sonderlich als 1660. der Olivische Friede, und anno 1679. der Friede zwischen Schweden und Brandenburg geschlossen, auch von diesem Pommern an jenes wieder abgetreten ward. Nicht weniger als 1714 und 1724. Brandenburg und Schweden wegen Abtretung eines Theils von dem Schwedischen Pommern gewisse Tractaten gepflogen: Wie weit nun alles dieses geschehen, wird andern ebenfalls auszumachen überlassen.

Sonsten hat man nicht vor undienlich erachtet, einige und zwar wenig bekannte Medaillen im Abriß allhier mit beyzubringen, die auf des verstorbenen Königes in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen Majest. und Durchl. damahls zum Vorschein gekommen, als an. 1706. die vorige Schwedische Majest. mit Dero Armee sich bekannter massen, in Sachsen einfande. Und zwar stellet die erstere die Ankunfft besagten Monarchens, des Hochseel. Königes Augusti &c. in Dero Chur-Sächsischen Erb-Lande vor. Die andere zielet auf dem

in

(*) p. m. 770.

Wo bleibet mein Augiust! Wo bleibt mein König doch! Getrost: Dein König komt, Er bringet dier den Frieden,
Ach! Kom du Großer Held! Zerbrich, Ach! dieses Joch! Du darffst durch Traüren Dich nun ferner nicht ermüden

Wilkommen, Großer Held! in Dem getreüen geträngten Lande. Nim dieses gnädig an, zum ewig vesten Pfande.
Dein Eingang sey beglückt, dein Fortgang Sieges voll. Es ist der beste Schatz, den ich dier opffern soll.

Augustus koMt. und läßt Des Janus Tempel schließen: Den Sachsen soll hinfort Von nichts als FrIeden wißen

Wachßet und blühet Ihr Helden der Zeit, Freyheit und Alltar durch Siegen beschützet
Thüre und Thore der Feinde besitzet, Palmen und Lorbern seynd vor Euch bereit.

Triumphat Glorio. Princ. Opt. Max. Regi. Elect. Frid. Aug. vere Augusto. divo. Pio. Magnan. Sarmat. Goth.

Dicav. S Pat. Patr. Ob. Pac. Sax. Restit. Pop. Sax. Devot.

Schabe, daß
wir Alle
nicht
ein
Schwein
sind,
sonst
würden
wir
alle
Tage
Fest
—

in selbem Jahre zu Alt-Ranstadt, mit dem Könige in Schweden getroffenen Frieden: Und endlich will die 3. von denen ruhm-vollen actionen besagten Polnischen Souverainen reden.

Weil auch das Chur- und Hertzogliche Hauß Sachsen durch einige Ritter-Orden sich in der Welt berühmt gemachet; als hat man wegen verschiedener, in denen Prætensionen, und auch sonst in der Historie deßfalls vorkommenden Umständen, vor nöthig befunden, eine von dem vormaligen Sächsischen Historiographo, dem gelehrten Junker, aufgesetzte Nachricht vorermeldter Ritter-Orden, diesem Werckgen mit einzufügen, eines Theils, weil solche, wie gedacht, ihren Antheil an der Historie haben, andern Theils auch, daß ermeldte Nachricht eben nicht garzu bekannt, daher man einem und dem andern Gelehrten vielleicht keinen unebenen Dienst gethan, daß man selbige allhier mit einfliessen lassen, es ist aber selbige folgender massen abgefasset;

Gleichwie die Stiftung aller und jeder so Ritter-Orden, als anderer ansehnlichen Gesellschaften, bey denen sich Königliche, auch Chur- und Fürstliche Personen interessiren, hauptsächlich dahin abzielet, daß Dero Majestät und Hoheit mit desto hellerem Glantz herfür breche, zwischen Ihnen selbst die Liebe zur Tugend, Tapferkeit, Eintracht, Justice, und Gelehrsamkeit entflammet, das Wohlverhalten geringerer Standes-Personen mit so ausserordentlichen und distinguirenden Begnadigungen bestrahlet, diese aber gegen jene zu unver-

brüchlicher Treue, Devotion und Liebe verbunden, andere hingegē zu Ruhmverdienender æmulation, in gleichmäßigem Lauff und Bearbeitung nach der wahren Helden-Tugend, angefeuret werden mögen: Also belehren uns die Geschichte der Zeiten, daß dergleichen Ritter-Orden und Gesellschaften, in sothanigem Absehen, von denen Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten zu Sachsen, bey die hundert und funffzig Jahre her, verschiedentlich theils in Vorschlag gebracht, theils würcklich gestiftet worden. Und zwar hat

I.

Churfürst *AUGUSTUS* zu Sachsen, im Jahr 1577. auf dem Ober-Sächsischem Creyß-Tage zu Juterbock, einen **nen Ritter-Orden wider die Türcken** in Vorschlag gebracht. (*) Daß aber sich hierbey, zumal, da auch anderer Potentaten hinlänglicher Beytritt hierzu vonnöthen gewesen seyn würde, allerhand Hindernisse ereignet haben mögen, ist von selbsten zu glauben; zum wenigsten verdienet die deßfalls, zu Einhaltung der damals grausam tobenden türckischen Waffen, geführte Absicht, auch bey der Nachkommenschaft ein danckbares Lob.

II.

Herzog Friedrich Wilhelm, dieses Namens der Erste zu Sachsen-Weimar, in dessen posterität die Fürstl. Sachsen-Altenburgische Linie über siebenzig Jahr geblühet hat, ein Herr, dessen Vormundschaftlicher Administration die Chur-Sächsischen Lande einen grossen Theil ihrer Glückseligkeit,

(*) Herr Joh. Seb. Müller, in Sächs. Annal. fol. 172.

keit, in Kirchen- und Policey-Wesen, annoch zu Danck rühmen; und dessen Herr Bruder, Herzog Johannes, zu Sachsen-Weimar, ein glückseliger Stamm-Vater aller noch jetzo lebenden Sächsischen Fürsten der Ernestinischen Linie; gleichwie Sie selbst GOtt und sein Wort eifrig liebeten, und dessen Früchte auch an Dero Hof-Staat erkennen lassen wolten: also stifteten sie zu solchem Zweck im Jahr 1590. einen Orden oder Gesellschaft wider das damals so wol in Franckreich und Italien, als nicht weniger in Teutschland, gleichsam in mode gebrachte Fluchen. In der Fürstlichen Bibliotheque zu Gotha wird das Original von der Stiftung dieses Ordens verwahret, und hat zwar deren wortlichen Innhalt der seel. Rath und Historiographus Saxonicus, Herr Wilhelm Ernst Tentzel, (*) bereits vor eilff Jahren bekannt gemacht; weil aber vielleicht nicht jedermann, der diese unsre Schrift eines geneigten Blicks würdiget, jene beyhanden haben dürfte, die Sache auch an ihr selbst wohl werth, daß sie im Gedächtniß beybehalten werde; So tragen wir kein Bedencken, wenigstens um einigen Mangel nicht erscheinen zu lassen, selbige hier zu wiederhohlen, wie folget:

„Demnach von GOttes Genaden Wier Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in „Düringen und Marggraff zu Meissen, uns aus „GOttes Wort erinnern, wie ernstlich dorinnen „seine göttliche Allmacht verboten, bey seinem alerheiligsten Nahmen nicht zu fluchen, noch zu

(*) Monatl. Unterredungen, 1697. p. 991. u. f.

„schweren, oder denselben unnützlich zu führen, daß „er auch durch diese schwere Sünde hefftig belei„diget, erzürnet, und zu zeitlicher und ewiger Straff, „wo man dieselbe von Herzen nicht erkennet, und „bereuet, verursacht und bewogen wirdet, desglei„chen daß auch sonst einem Christen schambare „Wort und Narrenteidunge zu treiben in keinem „Wege geziemen noch wohl anstehen, dadurch die „heiligen Engel betrübet, und verjaget, der Mensch „auch am jüngsten Gericht vor ein iedes unnützes „Wort Rechenschafft wirdet geben müssen, dahe„ro denn eines ieden Heills und Seeligkeit höchste „Nothdurfft erfordert, dergleichen Sünde zu flie„hen und zu meiden, auch den Allerhöchsten hierzu „umb seinen Gnaden-Geist allezeit von Herzen an„zuruffen und zu flehen,

„Und Wir dann ob dergleichen gottlosen und „leichtfertigen Wesen kein Gefallen, sondern wie „billig eine Abscheu und Mißfallens haben und „tragen, Auch nicht alleine uns darfür mit göttli„cher Gnaden-Verleihunge, so viel in dieser mensch„lichen Schwachheit geschehen kan, zu hüten, son„dern auch andern mit einem guten Exempel vor„zuleuchten und darzu gute Anleidunge und Erin„nerunge zu geben gemeinet;

„Als haben wir aus sonderbarem Christl. Gemü„the, für bequem und nüzlichen erachtet, hierzu eine „Brüderschafft aufzurichten, und ezlichen unsern „vertrauten Herren und Freunden, so wohl auch de„nenjenigen, welchen wir sonst mit Gnaden gewo„gen, zu einer stetigen Erinnerunge und Angedächt„niß einen sonderlichen hierzu verfertigten

Gro-

„Groschen zu geben, und solle mit solcher Brü-
„derschafft volgender massen gehalten werden,
„Vnd

„Erstlich, Solle sich ein ieder hüten, bey GOt-
„tes Nahmen, auch unsers Erlösers und Seelig-
„machers, des HErrn JEsu Christi, Marter, Lei-
„den, Wunden und Sacramenten, zu fluchen und
„zu schweren; deßgleichen den bösen Feind ohne
„Noth mit Nahmen zu nennen,

„Zum Andern, Solle sich ein ieder allerleicht-
„fertigen, schämbaren, unzüchtigen und ärgerlichen
„Wort und Reden gänzlichen enthalten; Da
„aber einer oder der ander hier wider mit fluchen,
„schweren, und unzüchtigen Reden handeln würde,
„der oder dieselben sollen, so offt es von ihnen ge-
„schiehet, iedesmahl sechs Groschen in die Büchsen,
„Armen Nothleidenden zum besten, geben,

„Zum Dritten, Solle ein ieder obgedachtes
„Denckzeichen des Tages über bey sich am Halse
„tragen, do aber einer angetroffen würde, der sol-
„ches nicht bey sich hätte, der soll iedesmahl zweene
„Thaler zur Straff geben, als den einen in die
„Büchsen, und den andern demjenigen, welcher mit
„in dieser Brüderschafft, auch es an ihm innen
„würde.

„Zum Vierdten, Do auch einer solch Denckzei-
„chen muthwillig verlieren, wegschencken, oder son-
„sten ablegen würde, derselbe soll zwanzigk Gülden
„zur Straff in die Büchsen geben,

„Zum Fünfften, Solle ein ieder stetigs an Gel-
„de vier Ort eines Thalers bey sich tragen, over do
„solche bey einem oder dem andern nicht befunden
„wür-

„würden, der oder dieselben sollen einen halben „Thaler zur Straff in die Büchsen geben,

„Vors Sechste und Lezte, Wann auch einer „von uns in diese Brüderschaft aufgenommen „würdet, soll er sich alsobald in dieses Büchlein mit „eigener Hand einschreiben, und dabey verpflichten, „diesen obberührten Puncten, (inmassen denn auch „von uns mit göttlicher Verleihung beschehen solle) „gebührlichen und uuweigerlich zu geleben und „nachzukommen. Actum Weymar am 11. Junii „Anno Domini 1590.

„Die Unterschrifft heißt: Friedrich Wilhelm „H. z. Sachssenn. Vnd gleich drunter: Jo„hannes H. z. Sachssen. Vnten ist das ganze „damahlige Sächsische Wapen, mit gehörigen „Farben gemahlet. Die andern Ordens-Glieder „sind in Fürsten, Grafen, Freyherrn und von „Adel eingetheilet. Vnter den Fürsten stehet oben „an Johann Casimir H. z. Sachssen; und da„bey wieder das Sächsische Wapen gemahlet. „Hierauf folget das Bäyerische Wapen, ist aber „kein Nahme darzu geschrieben. Ferner das „Schwarzburgische, mit der Vberschrifft: Alb. „der vier Grafen des Reichs, Graf zu „Schwarzburg. Weiter: Otto Wildt„und Reingraf mit seinem Wapen. Georg „Rudolff Graf zu Gleichen, und Philipps „Ernst, Graf zu Gleichen und Spiegelberg, mit

„mit ihren Wapen. Wie denn auch im folgenden „unter einen ieglichen Nahmen das Wapen ge„mahlet ist; Otto von Starschedel, meine „Handt. Burckhartt Schenck Freyherr zu „Tautenburgk. Levin von Geussaw. 1591. „C. V. Nischwitz Hoffm. 1590. Hanß Wolff „von Gleichen 1590. Schweipoldt von Bran„denstein 1590. Caspar von Wolfframsdorff „1590. Hanß Christoffel von Gottfartt der „Elste, 1590. Georg Wilhelm von Berbi„storff 1591. d. 8. Julii. Rudolff von Bünaw, „1590. Georg von Birckfeld, 1590. Philipps „Wilhelm Munich, 1590. Ditterich Vizthum „von Eckstedt. 1590. H.G. von Gottfart, 1590. „Caspar von Hanstein 1591. George Rudluff „Marschalgk, 1591. Unter diesem lezten ist aber „kein Wapen gemahlet. Zum Beschluß hat sei„nen Nahmen beygeschrieben Marcus Gerstenbergk D. Illustriss. P.P. Saxon D. Cancell. mit sei„nem Symbolo: Pietas ad omnia vitilis, der Jahr„zahl 1590. und drunter gemahlten Wapen. Weil „nun keine mehr sich nach Anno 1591. eingeschrie„ben, so wird der Orden wohl im selbigen Jahre „aufgehöret haben. So weit Herr Tenzels rela„tion.

Anbey aber ist zu bedauren, daß, aller von belobten Herrn Tenzel und andern Curiosis angewendeter Sorgfalt ohngeachtet, dennoch kein einiges Original, noch copeylicher Abdruck von diesen Ordens-Zeichen, oder Groschen, wie selbiges im Stifftungs-Briefe, nach damahliger Art, genennet

wird,

wird, zu dato ausfindig gemacht werden können; wie er selbst an einen andern Orte (*) gestehen muß.

III.

Als die drey Chur-Sächsischen Printzen, Churfürst Christian der Andere, Hertzog Johann George, und Hertzog Augustus, annoch unter der Vormundschafft Churfürst Johann Georgen zu Brandenburg, und nur erwehnten Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Weymar stunden, errichteten Sie unter sich als ein Zeugniß Brüderlicher Liebe und Einigkeit, einen besondern Orden, dessen Kleinod von Gold, unvergleichlich schön, emailliret, oder geetzt, auch auf dessen einer Seite ein paar sich schnäbelnde Tauben, auf der andern aber der Davidische Spruch: Ecce quam bonum habitare fratres in unum; das ist: Siehe, wie fein und lieblich ists, daß Brüder einträchtig bey einander wohnen! eingegraben gewesen. Benannter Auctor (**) ziehet zwar dahin auch eine Medaille, so zum Gedächtniß dieses Ordens solle gepräget worden seyn; jedoch, da solches so klar noch nicht ist, wäre zu wünschen gewesen, daß von dem Orden selbst, dessen Verfassung, und ob derselbe, ausser höchsterwehnten drey Herrn Gebrüderen, auch noch sonst iemanden mitgetheilet, oder ob, wie fast am glaublichsten, unter ihnen selbst allein, zu beständiger Erinnerung, wie hochnöthig Ih-

(*) Sächß. Medaillen-Werck, Ernestin. Linie, P. II. pag. 363.

(**) l. c. Albertin-Linie, P. II. p. 315. 316.

Ihnen die Freund-Brüderliche Eintracht, sey beybehalten worden, einige zuverlässige Nachricht hatte durch ihn erholet werden können.

IV.

Der Palm-Orden oder Fruchtbringende Gesellschafft, ist zwar nicht eigentlich von dem Fürstl. Hause Sachsen, iedoch auf dem Fürstl. Sächsischen Residenz-Schloß zu Weymar Anno 1617. gestifftet worden, und hat bey seinem Wachsthum und Fortgang fast an 70. Jahr ein recht Verwunderungs-würdiges lustre gehabt. Dessen Absehen war nicht so wohl auf tapfre Helden-Thaten, als vielmehr auf die Erhaltung Teutscher Treue, und Ausarbeitung der Teutschen Helden-Sprache gerichtet; Die Gelegenheit aber hierzu folgende. Als am 24. Augusti besagten Jahres 1617. kurtz nach Absterben der Fürstlichen Frau Wittib, Frau Dorothea Maria, Dero hinterlassene Herren Söhne, Hertzog Johann Ernst Hertzog Friedrich, und Hertzog Wilhelm, Gebrüdere, allerseits Hertzoge zu Sachsen, von Fürst Ludwig und Fürst Johann Casimir, zu Anhalt auf Dero Residentz-Schloß Hornburg (ietzo Wilhelmsburg) zu Weymar, eine Visite bekommen, und über der Fürstlichen Tafel der damalige Fürstl. Sachsen-Weymarische Hofmeister, Caspar von Teutleben, unter andern Discoursen erwehnete, wie nützlich in Italien die Gesellschafften der Gelehrten, zu Ausübung der Italiänischen Sprache, aufgerichtet wären, und daß, seines Erachtens, auch die Teutsche Sprache es wohl verdienete, daß, nach dem Exempel der Italiäner, dieselbe-

selbe, vermittelst Zusammensetzung einer Gesellschafft, unter Direction eines hohen Fürstlichen Hauptes, excoliret würde; so schiene dieser Vorschlag den sämmtlichen hohen Anwesenden dermassen angenehm zu seyn, daß endlich, durch weitere Vorstellung des hieraus zu erwarten habenden unschätzbaren Nutzens, so gleich der Schluß gefasset ward, dieses propos zu secondiren, und solchem nach, war mit einhelliger Beystimmung zum Ersten Ober-Haupt dieses Ordens erwehlet der damals unter den anwesenden älteste Herr, Fürst Ludwig zu Anhalt. Man beliebte zum Ordens-Zeichen, als ein allgemeines Gemählde, den Indianischen Cocos oder Palmbaum, mit dem Bey-Worte: Alles zu Nutzen; welches auf einem goldenen Oval-Pfennig emailliret an einem Sittig-grün seidenem Bande getragen ward. Man gab ihm dahero den Nahmen des Durchlauchtigen Palm-Ordens, und der Fruchtbringenden Gesellschaft; jenen zwar zu dem Ende, weil an dem Palmbaum alles und iedes nutzbar ist; diesen aber, damit ein ieglicher, so in denselben aufgenommen zu werden die Ehre und Gnade hätte, sich erinnern möchte, vielfältige Frucht und Nutzen, bey Ausbesserung der Teutschen Sprache durch Schrifften, oder deren Beförderung, zu verschaffen. Eben zur selben Zeit erklähreten sich in diesen Palm-Orden zu treten obbenahmte Hoch-Fürstliche Personen, und wurden von dem Durchlauchtigsten Ober-Haupte die gleichfalls damals an der Fürstlichen Tafel sitzende Ministri und Cavaliers, nahmentlich, Diederich von Werthern, Obri-

ster,

ster, Friedrich von Rosporth, Fürstl. Sachsen-Weymarischer Cammer-Rath, und Christoph von Krosig, aufgenommen, die nächste Stelle aber in den Orden nach dem Ober-Haupte vorbenanntem Casparn von Teutleben, als ersten Uhrheber dieses Vorschlages, gnädigst geadnet. Man brachte hierauf den Orden in gewisse Statuten, und war dessen Wachsthum mit so gar verwundersamer Approbation begleitet, daß von Anno 1617. bis 1662. in welchem Jahre das Andre Durchlauchtigste Ober-Haupt dieses Palm-Ordens, der Durchlauchtigste Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar, als Groß-Herr Vater des letzo regierenden Herrn Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, Hoch-Fürstliche Durchl. seeligst verschieden, 789. Mitglieder, und unter denenselben 1. König, 3. Churfürsten, 49. Hertzoge, 4. Maragrafen, 10. Landgrafen, 8. Pfaltzgrafen, 19. Fürsten, 60. Graten, 35. Frey-Herrn, und 620. von Adel, Gelehrte, und andere vornehmen bürgerlichen Standes Personen, die sich um Teutschland, so mit dem Degen, als mit der Feder, wohl meritirt gemacht, sich befunden haben; wozu aber folgends, nach dem Jahr 1662. bis 1679. noch mehrere kommen sind. Und damit solches auffer allen Zweiffel stehe, so wird es verhoffentlich mehr angenehm, als iemanden, der ein wenig zu æstimiren weiß, wie hoch man diesem Durchlauchtigen Palm-Orden, der in Aufnahme gebrachten Reinigkeit der Teutschen Sprache halber, verbunden leben müsse, entgegen seyn, wenn vorbe-

melderer hohen Printzen und Grafen nahmentliche Anzeige geschiehet, wie folget:

Carl Gustav, Pfaltz-Graf bey Rhein, nachgehends König in Schweden, aufgenommen Anno 1648.
Johann Georg der II. Churfürst zu Sachsen, aufgenommen Anno 1658. (*)
Georg Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, aufgenommen Anno 1637
Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, aufgenommen Anno 1643.
Johann Ernst, 1617
Friedrich, 1617
Wilhelm, 1617. Zweytes Ober-Haupt.
Albrecht, 1619
Johann Friedrich, 1619
Ernst, 1619
Bernhard, 1620
Friedrich, zu Altenburg, 1625
Johann Philipp, zu Altenburg, 1629
Johann Wilhelm, zu Altenburg, 1629
Franz Albrecht, zu Lauenburg, 1629
Franz Henrich, zu Lauenburg, 1634
Franz Carl, zu Lauenburg, 1636
August, zu Lauenburg, 1637
Julius Heinrich, zu Lauenburg, 1637
Rudolph Maximilian, zu Lauenburg, 1637

Jo-

(*) Die bey dessen Aufnahme gebrauchten Ceremonien sind umständlich zu lesen in Herr Müllers Sächß. Annalibus fol. 410.

Johan Ernst, 1639
August, Administrator zu Magdeburg, 1643
Drittes Ober-Haupt.
Adolph Wilhelm, 1645
Johann George, 1645
Bernhard, 1645
Friedrich, 1645
Moritz, Administrator zu Naumburg, 1645
Franz Erdmann, zu Lauenburg, 1646
Friedrich Wilhelm, zu Altenburg, 1652
Christian, zu Merseburg, 1655
Johann Adolph, zu Weissenfels, 1659
August, 1659
Christian, 1659
Heinrich, 1667
Albrecht, 1667
Friedrich zu Gotha, 1669

allerseits Herzoge zu Sachsen.

Friedrich Ulrich, 1621
August, der jüngere, 1634
George, 1634
Christian Ludwig, 1642
Anton Ulrich, 1659
Rudolph Augustus, 1661
Ferdinand Albrecht, 1673

allerseits Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg.

Hanß Albrecht, 1628
Adolph Friedrich, 1629
Hanß George, 1647

Gustav Adolph, 1648
Friedrich, 1667

allerseits Herzoge von Mecklenburg.

Sueno Martialis, 1655
Sylvius Friedrich, 1677
Julius Sigismund, 1679

allerseits Herzoge von Würtemberg.

Joachim Ernst, 1625
Hanß, Bischoff zu Lübeck, 1637
Friedrich, 1642
Christian Adolph, 1656
Philipp Ludwig, 1668
Friedrich August, Bischoff zu Lübeck, 1675

allerseits Herzoge zu Hollstein und Schleßwig.

Georg Rudolff, 1622
Christian, 1648
Ludwig, 1648
George, 1648

allerseits Herzoge zu Leignitz und Brieg.

Ludwig Philipp, 1624
Christian, 1632
Wilhelm, 1647
Friedrich, 1647
Christian, 1653
Johann Carl, 1653
Ludwig Heinrich, Moritz, Frantz, 1654

allerseits Pfaltzgrafen bey Rhein.

Hanß,

Hanß, 1624
Christian, 1627
Sigismund, 1637

allerseits Marggrafen zu Brandenburg.

Friedrich, Marggraf zu Baaden, 1632
Wilhelm, 1623
Moritz, 1623
Johann, 1639
Hermann, 1642
Friedrich, 1651
Wilhelm Christoph, 1652
Friedrich, 1653
Wilhelm, 1659
Georg Christian, 1661
Ludwig, 1661
Ludwig, 1676

allerseits Landgrafen zu Hessen.

Ludwig, Erstes Ober-Haupt, 1617
Ludwig, der jüngere, 1617
Hanß George, 1617
Johann Casimir, 1617
Rudolph, 1618
Georg Aribert, 1619
Christian, 1619
Auauft, 1621
Ernst, 1621
Christian, der jüngere, 1622
Friedrich, 1623
Ernst Gottlieb, 1635
Lebrecht, 1638

Hanß George, 1638
Wilhelm Ludwig, 1641
Johann, 1642
Emanuel, 1649
Victor Amadeus, 1652
Carl Ursinus, 1655
Carl Wilhelm, 1672
Anthon Günther, 1672
Johann Adolph, 1672
Johann Ludwig, 1672

allerseits Fürsten zu Anhalt.

Octavius Piccolomini, Fürst zu Amalfi, 1642
Cambyses Graf Barchi del piano, 1652

Albrecht Friedrich, 1623
Jobst Günther, 1632

Grafen zu Barby.

Wilhelm Heinrich, 1617
Friedrich Ludolff, 1626
Moritz, 1655
Ernst Wilhelm, 1655
Adolph Johann, 1679

Grafen zu Bentheim und Tecklenburg.

Hanns Christoph, Graf von Buchheim, 1648
Johann Friedrich, Graf von Concini, 1659

Hartmann, 1647
Johann Daniel, 1647

Graf von Cronenberg.

Rudolph, Freyherr von Dietrichstein, 1647
Christoph, Burggraf von Dohna, 1619
Ernst Albrecht, Graf von Eberstein, 1656
Philipp Moritz, 1627
Friedrich Casimir, 1659

Grafen zu Hanau.

Georg Friedrich, 1621
Christian, 1647
Johann Friedrich, 1655
Heinrich Friedrich, 1657

Grafen von Hohenloh.

Johann Quintin, Graf Jörger, 1661
Ulrich, Graf Kinsky, 1658
Georg, 1629
Anthon, 1651
Georg Ludwig, 1651

Burggrafen von Kirchberg.

Hanns Christoph, 1648
Otto Wilhelm, 1651

Grafen von Königsmarck.

Georg Adam, Graf von Kufstein, 1621
Simon, 1626
Philipp, 1626
Otto, 1626
Simon Ludwig, 1626
Jost, 1646
August, 1659

Grafen und edle Herren zu Lippe.

Erasmus, Schenck, Semperfrey zu Limpurg. 1627
Philipp, 1647
Simon Philipp, 1667
Friedrich Wilhelm, 1674
Johann Anton, 1674
Christoph Christian, 1674

Grafen zu Leiningen.

Hanns George, 1635
Frantz Maximilian, 1668

Grafen zu Mannsfeld.

Ludwig Friedrich, Graf zu Mörßburg, 1645
Hanns Ludwig, 1628
Georg Ludwig, 1638
Moritz Heinrich, 1642
Ludwig, 1647

Grafen von Nassau.

Hanns Heinrich, Graf Nothhafft von Wartenberg, 1656
Axel, Graf Ochsenstirn, 1634
Anthon Günther, 1640
Christian, 1642
Anthon, 1656

Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst.

Friedrich Casimir, Graf zu Orttenburg, 1637
Hanns Christoph, Graf von Pappenheim, 1621
Eberhard, Graf von Rappolstein, 1627
Heinrich, 1629
Heinrich, 1630
Heinrich, 1651

Heinrich, 1652
Heinrich, 1674
Heinrich, 1677

Grafen Reussen zu Plauen.

Otto, Graf zu Hollstein-Schaumburg, 1629
Johann Albin, Graf Schluck, 1623
Carl Günther, 1619
Ludwig Günther, 1619
Anthon Günther, 1645
Ludwig Günther, 1645
Christian Günther, 1651

Grafen zu Schwartzburg.

Heinrich Wilhelm, 1624
Friedrich, 1627
Philipp Reinhard, 1634
Johann August, 1642

Grafen zu Solms.

Maximilian, Graf von Sprintzenstein, 1656
Eraßmus der jüngere, Graf von Stahrenberg, 1648
Hanns Martin, Graf zu Stollberg, 1634
Gustav Adolph, Graf von Barensbach, 1661
Christian, 1626
Wollrath, 1626
Philipp, 1639.
Wollrath, 1652

Grafen zu Waldeck.

Hanns Ernst, Graf zu Wied, 1639
Gottlieb, Graf von Windischgraz, 1656
Carl Gustav Wrangel, Schwedischer General-Feld-Marschall, 1649

Summa in allen: 1. König, 3. Churfürsten, 57. Herzoge, 7. Pfalzgrafen, 4. Marggrafen, 11. Landgrafen, 24. Fürsten, und 84. Grafen.

Ich habe diese Nachricht zum Theil aus Georgе Neumarck neusprossenden teutschen Palmbaum, oder ausführlichem Bericht von der Fruchtbringenden Gesellschafft, (*) gezogen; weil aber derselbe mit dem Jahr 1668. beschlossen hat, so ist mir zu gutem Glück eine geschriebene Nachricht oder Manuscript in die Hände kommen, in welchem der ohnlängst verstorbene, und seiner netten Gelehrsamkeit halber berühmte Professor Gymnasii zu Breßlau, nachgehends Rector Gymnasii zu Oelß in Schleßien, Lauban in Laußnitz, und Thoren in Preussen, Herr Georg Wende, als selbst ein Mitglied dieses Durchlauchtigen Palm-Ordens, mir bereits vor etlichen Jahren bekandt gemacht hat, die Nahmen derer jenigen, welche seint Anno 1669. bis 1679. in denselben recipiret worden, darunter sich verschiedene Fürst- und Gräfliche Personen befinden; welche demnach dem von G. Neumarcken verfaßtem Catalogo von mir billig beygefüget werden sollen. Nun bin ich dessen gnugsam versichert, daß kein Ritter-Orden (man hätte denn etwa den vom güldenen Vließ auszunehmen) durch gantz Europa mit so viel hohen Reichs-Fürstl. und Reichs-Gräflichen Personen prangen könne, als dieser Durchlauchtige Palm-Orden; und ist mehr nicht, als dieses, zu bedauren, daß derselbe, da er

(*) gedruckt in Nürnberg, 1668. in 8vo.

er kaum zwey Drittheil eines Seculi erreichet, um das Jahr 1680. nachdem er den einen Zweck, nemlich die Verschönerung der Teutschen Helden-Sprache ziemlich erreichet, endlich gantz unvermuthet, und gleichsam durch einen Schlag, gefallen, mithin aber auch in dem andern Hauptzweck, nemlich der Aufrechthaltung Teutscher Treue und Beständigkeit zwischen hohen und zumal befreundeten Häusern, mancherley alterationes veranlasset zu haben scheinet; wovon die Geschichte der hierauf erfolgeten Zeiten denen Verständigen gnugsame Nachricht erstatten. Denn nachdem das zweyte Ober-Haupt, nemlich der Durchlauchtigste Fürst, Herr Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar Anno 1662. in dem HErrn seeligst entschlaffen, und hierauf von gesammten Ordens-Gesellschafftern der weyland Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst, Herr AUGUSTUS, Postulirter Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, zum dritten Ober-Haupte erwehlet, und von Deroselben 98. Mitglieder, unter denen Hertzog Julius Sigismund zu Würtenberg der letzte gewesen, (gleich als solte sich dieser Orden, wie er mit einem Fürsten angefangen hatte, also auch, nach Art eines im verleschen selbst annoch hellgläntzenden Funckens, mit einem Fürsten beschliessen) von Anno 1662. bis 1679. aufgenommen; bald aber darauf, nemlich Anno 1680. den 4. Junii, durch einen Christ-Fürstl. Tod höchsterwehntes drittes Ober-Haupt der Zeitligkeit entzogen, iedoch nach der Zeit ein neues Ober-Haupt nicht erwehlet, sondern die zu diesem Orden gehörigen Acta, Siegel und

der-

dergleichen, an das Durchlauchtigste Hauß Sachsen-Weymar zurück gegeben worden; allwo selbige im Hoch-Fürstl. Gesamint-Archivo originaliter verwahret, und von mir selbst vor etlichen Jahren in die vergnügendeste Beschauung genommen worden sind; So ist es geschehen, daß nunmehro dieser, ehmahls so illustre Orden, in der Asche der Vergessenheit begraben liegen muß; obwol nicht zu zweiffeln, es werde künftighin, bey etwa sich friedsamer anlassenden Zeiten, das Durchlauchtigste Hauß Sachsen denselben, als ein nun fast hundertjähriges Denckmahl Dero Teutsch-Fürstlichen Wohlmeynens, gleichsam postliminio zu restituiren gnädigst gesinnet seyn; um so mehr, nachdem anietzo durch die so unverhoffte als höchst-beglückte Vermählung beyderseits Durchlauchtigster Enckel und Enckelin von den letzteren beyden Durchlauchtigsten Ober-Haupten Herrn Hertzog Wilhelms, und Herrn Hertzog Augusti, zu Sachsen, die Hoffnung hierzu sich zu regen scheinet.

Was sonst im übrigen noch ferner von diesem Durchl. Sächsischen Palm-Orden gesagt werden könte, leidet der Raum gegenwärtiger Blätter nicht, und möchte sich füglicher an einem andern Orte (*) mit behörigen Umständen ausführen lassen.

Der

(*) in einem besondern Werck, so man bey zwantzig Jahr unter Händen gehabt, de Historia Societatum litterariarum per omnem Europam celebrium.

V.

Der Orden der Teutschen Redlichkeit, ward von dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich, den ältern, Hertzog zu Sachsen, u. s. m. der Gothaischen Linie, im Jahr 1690. gestifftet; und wie die Zierde der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, Herr Jacob Wilhelm Imhoff, (*) wohl erinnert, nur allein einigen Dero Herren Ministres und Hof-Cavaliers, als ein Zeichen Fürstlicher Gnade, und wessen dieselbe sich ihrer gnädigst getrösteten, sie hingegen sich zu Ihro Durchl. unterthänigst zu versehen hätten, mitgetheilet worden. Das Brust-Schild der Ordens-Genossen zeigete auf der einen Seite den Fürstlichen Namens-Buchstaben F. und auf der andern zwo in einander geschränckete Hände, mit der Uberschrift: Fidelitèr & constanter; das ist: Treu und beständig.

VI.

Als itzige Königliche Majestät in Preussen, damals noch Churfürst von Brandenburg, Hr. Friedrich, im Jahr 1692. zu Torgau anwesend waren, im Monat Januario, stifteten Sie, benebst dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Herrn Johann Georgen dem Vierdten, am 25. Tage besagten Monats, zum Zeichen einer unveränderlichen Freundschaft, einen neuen Ritter-Orden der guten Freundschaft, oder vom Güldenen Brasselet, und wurden in denselben zwölff Ritter von jedem Churfürstl. Hof-Staat aufgenommen. Das Rit-

(*) in Notitia Procerum Imperii, der letzten Edition, fol. 195.

dergleichen, an das Durchlauchtigste Hauß Sachsen-Weymar zurück gegeben worden; allwo selbige im Hoch-Fürstl. Gesamint-Archivo originaliter verwahret, und von mir selbst vor etlichen Jahren in die vergnügendeste Beschauung genommen worden sind; So ist es geschehen, daß nunmehro dieser, ehmahls so illustre Orden, in der Asche der Vergessenheit begraben liegen muß; obwol nicht zu zweiffeln, es werde künftighin, bey etwa sich friedsamer anlassenden Zeiten, das Durchlauchtigste Hauß Sachsen denselben, als ein nun fast hundertjähriges Denckmahl Dero Teutsch-Fürstlichen Wohlmeynens, gleichsam postliminio zu restituiren gnädigst gesinnet seyn; um so mehr, nachdem anietzo durch die so unverhoffte als höchst-beglückte Vermählung beyderseits Durchlauchtigster Enckel und Enckelin von den letzteren beyden Durchlauchtigsten Ober-Haupten Herrn Hertzog Wilhelms, und Herrn Hertzog Augusti, zu Sachsen, die Hoffnung hierzu sich zu regen scheinet.

Was sonst im übrigen noch ferner von diesem Durchl. Sächsischen Palm-Orden gesagt werden könte, leidet der Raum gegenwärtiger Blätter nicht, und möchte sich füglicher an einem andern Orte (*) mit behörigen Umständen ausführen lassen.

Der

(*) in einem besondern Werck, so man bey zwantzig Jahr unter Händen gehabt, de Historia Societatum litterariarum per omnem Europam celebrium.

V.

Der Orden der Teutschen Redlichkeit, ward von dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich, dem ältern, Hertzog zu Sachsen, u. s. m. der Gothaischen Linie, im Jahr 1690. gestifftet; und wie die Zierde der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, Herr Jacob Wilhelm Imhoff, (*) wohl erinnert, nur allein einigen Dero Herren Ministres und Hof-Cavaliers, als ein Zeichen Fürstlicher Gnade, und wessen dieselbe sich ihrer gnädigst getrösteten, sie hingegen sich zu Ihro Durchl. unterthänigst zu versehen hätten, mitgetheilet worden. Das Brust-Schild der Ordens-Genossen zeigete auf der einen Seite den Fürstlichen Namens-Buchstaben F. und auf der andern zwo in einander geschränckete Hände, mit der Uberschrift: Fidelitèr & constanter; das ist: Treu und beständig.

VI.

Als itzige Königliche Majestät in Preussen, damals noch Churfürst von Brandenburg, Hr. Friedrich, im Jahr 1692. zu Torgau anwesend waren, im Monat Januario, stifftete Sie, benebst dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Herrn Johann Georgen dem Vierdten, am 25. Tage besagten Monats, zum Zeichen einer unveränderlichen Freundschaft, einen neuen Ritter-Orden der guten Freundschaft, oder vom Güldenen Brasseler, und wurden in denselben zwölff Ritter von jedem Churfürstl. Hof-Staat aufgenommen. Das Rit-

(*) in Notitia Procerum Imperii, der letzten Edition, fol. 195.

Ritter-Ordens-Zeichen ward in einem rothen Bande am rechten Arm getragen; auf der einen Seite sahe man zwo geharnischte und fest in einander geschlossene Hände mit Palmen-Zweigen umgeben, mit darein Creutz-weiß geschränckten Schwerdtern; darbey diese Worte: Vny pour jamais; das ist: Auf ewig vereiniget. Auf der andern Seite waren beyder Churfürsten Namens-Buchstaben zierlich verzogen, mit der Beyschrift: fincere amitié, das ist: Aufrichtige Freundschaft.(*)

VII.

Im Jahr 1704. am 24. Januarii, haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann George, regierender Hertzog zu Sachsen-Weissenfelß, den Ritter-Orden de la noble paſſion, oder der Edlen Neigung gestifftet; und hat zwar der galant gelehrte Herr Auctor des Realen-Staats- und Zeitungs Lexici, (**) eine gar deutliche Nachricht hiervon ertheilet; nachdem aber ich das unvermuthete Glück gehabt, ein in gelben Sammet, mit anhangender grossen silbernen Siegel-Capsul gebundenes und auf Regal-Papier sauber gedrucktes Exemplar der Statuten dieses Ordens, durch die Gütigkeit eines derer Ordens-Ritter, nemlich des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn = = = von Streitwitz, Hochfürstlichen Sachsen-Eisenachischen Ober-Stallmeisters, zu sehen, und Copiam davon zu nehmen;

(*) Chr. Weisens und meine curieuse Gedancken von Zeitungen, p. 241. Acta Erudit. Lipsiensia Supplem. T. II. p. 503.

(**) pag. 1341. u. f.

men; so kan ich dahero nun die völlige Beschaffenheit dieses Ordens denen Curiosis, und besonders denenjenigen, so alles lieben und werth achten, was zur Beförderung der Ehre des hohen Hauses Sachsen abzielet, nach dem wortlichen Innhalt bemelbeter Statuten vortragen, wie folget:

Das Titel-Blat stellet die Famam vor, welche in der lincken Hand eine Trompete, in der rechten aber das Fürstl. Sächsische und Fürstl. Overfurtische accollirte Wapen hält. Oben lieset man auf einem Zettelgen: J'ayme l'honneur, qui vient de la vertu. Unten aber diese Worte: Les Statuts de l'Ordre, de la noble Passion.

darauf folget:

NOus JEAN GEORGE par la grace de Dieu Duc de Saxe, Julieurs, Cleve, Berghe, Engre & Westphalie, Landgrave de Thuringue Marggrave de Mis-

WIR, Johann George, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Landgraff in Thürin-

nie, & de haute & caſſe Luſace, Prince & Comte de Henneberg, Comte de la Mark, Ravensberg & Barby, Seigneur de Ravenſtein &c.

ringen, Marggraff zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Declarons & faiſons ſçavoir, qu'aiant conſideré, qu' aprés Dieu rien n'eſt ſi cher à un coeur genereux, que le ſoin de ſon honneur, & qu'un courage elevé ne ſonge pas ſeulement à le conſerver ſans tache, mais s' efforce, auſſi d'augmenter la gloire, qu'il a heritée de ſes Anceties, par ſes propres exploits & merites: Nous avons

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Demnach ſonder allen Zweifel, einem edlen Gemüthe, nechſt GOtt, nichts werther und angelegener iſt, als die Ehre, und folglich ein genereuſes Hertz ſich euſerſt dahin beſtrebet, wie es nicht nur dieſelbe ohne allen Flecken und Tadel erhalten, ſondern auch die von denen Ahnen ererbete gloire durch eigene Tugend und Verdienſte mehren möge; daß Wir dahero bewogen worden, Uns iederzeit denenjeni-

de tout temps aimé & particulierement distingué ceux, qui ressentans les aiguillons de la veritable vertu, cherchent les occasions de se signaler par l'éclat de leurs belles actions.

Ce n'est pourtant pas, que Nous prétendions autoriser icy une ambition deneglée & temeraire, ny que Nous approuvions l'aveuglement de ceux, qui se servent de moyens defendus pour satisfaire leur vanite: Nous sommes plûtot persuadés, que la veritable ambition ne cherche qu'à se rendre superieur en merite, qu'elle se renferme tous jours dans les bornes, de

jenigen mit besondern Gnaden und Gewogenheit beygethan zu bezeigen, welche, aus so rühmlichen Antrieb, sich vor andern durch preißwürdige Thaten hervor zu thun, keine Gelegenheit versäumen.

Gleichwie aber Unsere Absicht hierbey in geringsten nicht dahin zielet, eine straffbare ambition zu autorisiren, noch weniger dem vermessenen Unternehmen derjenigen beyzupflichten, welche, durch allerhand verbothene Mittel ihrer Vanitè gnug zu thun, sich verleiten lassen: Also sind wir im Gegentheil vielmehr gewiß versichert, daß die wahre Begierde zur Ehre, einzig und allein das Absehen hege, sich durch Verdienst und Meriten vor andern zu distinguiren, und daß diese noble ambition niemals die

la raiſon & de la vertu, & que des que cette noble paſſion s'eſt empareé d'un coeur, elle luy inſpire un deſir ardent de bien ſervir Dieu, ſon Prince & ſa Patrie, méme ſi ce ne fût qu'au peril de ſa vie, & au hazard des biens de la fortune.

Ce ſont les raiſons, pour les quelles Nous ne trouvons rien de plus juſte, ny de plus avantageux au public, que d'entretenir ces genereux mouvements dans les ames nobles & elevées, & pour les exciter d' avantage & recompenſer à méme temps, autant qu'il eſt en Nous, les glo-

Schrancken der Vernunfft und Tugend überſchreite, hierbey auch in einem edlen Hertzen kein anderes Verlangen erwecke, als GOtt, ſeinem Landes-Fürſten, und dem Vaterlande treue Dienſte zu leiſten, und wenn es gleich mit Gefahr des Lebens und hazard aller zeitlichen Güter geſchehen müſte.

Weil nun in Betrachtung deſſen nichts billiger, noch dem gemeinen beſten vorträglicher iſt, als dieſe ſo hoch-rühmliche Deſſeins bey edlen Gemüthern zu befördern; und ſie je mehr und mehr zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern; zugleich auch ihre bereits erworbene Treue und Verdienſte zu erkennen; So haben Wir, ſo viel an Uns iſt, nicht ermangeln wollen, die beſtändige

Eſti-

rieux efforts, qu'ils ont de ja fait dans cette carriere, Nous avons jugé à propos, de Nous unir plus particulierement à eux par

La Societé de la noble Passion,

que nous venons d'instituer & dont Nous avons dressé les Statuts & Articles suivants:

I.

Cette noble Societé n'aura point d'autre Chef que Nous, Nos heritiers & successeurs en ligne droite & collaterale, en la qualité de Ducs regnans de Saxe-Querfourth.

II.

Quoyque pour le présent Nous n'aions point determiné le

Estime, deren Wir sie würdig achten, ihnen aufs nachdrücklichste zu zeigen, indem Wir, Uns um so viel genauer mit ihnen zu vereinigen, die Societät

de la noble passion

gestifftet, und hierüber nachfolgende Statuta und Articul verfasset, und eigenhändig aufgesetzet haben.

1.

Wollen wir allein, und nach Uns, unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, als regierende Hertzoge zu Sachsen-Querfurth, der Herr und das Ober-Haupt dieser Preiß-würdigen Societät seyn.

2.

Ob Wir zwar die Zahl der Societät-Genossen iehto zum Anfang

nombre des Chevaliers, Nous nous reservons tousjours de le faire encore à nostre bon plaisir & à l'avantage de la dite Socleté.

III.

Nos successeurs & descendants mâles feront tousjours Chevaliers nés de cet Ordre où Societé.

IV.

Outre cela personne ne sera reçû dans cette Societé, à moins qu'il ne soit de noble extraction, & d'une vie & conduite sans reproche. Il faut aussi, qu'il se soit tellement distingue par son merite, qu'aussi bien le Chef que les autres Che-

auf keinen gewissen numerum zu setzen gemeynet sind: So wollen Wir iedoch solches nach befinden, und wo es der Nutz und das beste der Societät erfordert, noch künfftig zu thun, Uns vorbehalten haben.

3.

Unsere und unserer Nachkommen männliche Descendenten sollen iederzeit gebohrne Glieder dieses Ordens oder Societät seyn.

4.

Sonst aber soll niemand in diesen Orden aufgenommen werden, er sey denn zum wenigsten Ritter-mäßigen Herkommens, und untadelhafften Wandels, habe sich auch zuvor durch gnugsame Meriten dergestalt bekand gemacht, daß so wohl das Ober-Haupt, als die gesammte Societät, ihn

hier-

valiers de l'Ordre le trouvent digne & capables d'être admis.

hierzu sattsam qualificirt erkennen muß.

V.

La marque de cet Ordre sera une étoile d'or ayant au milieu le Chifre du Chef de la Societé au champ émaillé de bleu, avec une croix rouge, autour de la quelle il y aura un ruban blanc à la bordure d'or, & là dessus les mots:

J'aime l'honneur, qui vient par la Vertu.

5.

Das Zeichen dieser Preußwürdigen Societät soll in einem güldenen Stern bestehen, in dessen Mitte die Buchstaben J. G. als des Ober-Haupts Nahme, in einem blau emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Creutz, und um selbiges ein weisses Band mit goldener bordure, auf welchem diese Worte zu befinden:

J'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

Sur le revers on trouvera les armes de Duché de Saxen-Querfourth, & à l'entour:

Auf der andern Seiten aber soll sich das Sachsen-Overfurtische Wapen zeigen, mit diesen Worten;

Societé de la noble pasion instituée par J. G. D. D. S. Q. 1740.

Comme l'on voit plus clairement dans les figures cy jointes.

VI.

On portera cette marque de l'ordre attachée à un ruban blanc à la bordure d'or pendante du bras droit vers la gauche, entre la veste & le juft-aucorps étant fermè la marque paroitra par la boutonnerie.

VII.

Cette noble Societè aura ausfi fon propre fceau, fur lequel on verra d'un cotè les armes du Chef de l'Ordre, fur

Societé de la noble poffion inftituée par J. G. D. D. S. Q. 1740.

wie folches aus nachftehenden Figuren zu erfehen.

6.

Dieſes Ordens-Zeichen ſoll an einem weiſſen Bande mit göldener dordure von der rechten Achſel herab hangend, auf der lincken Seite, und zwar übez der Veſte, wenn der Rock offen ſtehet, getragen werden, wann aber ſolcher zugemacht wird, ſoll der Stern durch ein Knopf-Loch des Rockes gezogen ſeyn.

7.

Es ſoll auch dieſe Societät ihr eigenes Siegel haben, auf deſſen einer Seiten Unſer, als des Ordens-Herrn, Wapen, auf der andern Seiten aber das Ordens-

l'autre la marque de la Societé, avec la devise:

J'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

VIII.

Celuy, qui eſt reçû dans cette noble Societé, ſera particulierement tenu d'étre fidelle au Chef de l'Ordre, & à toute la maiſon de Saxe. Il tachera de ſe diſtinguer par toutes ſortes de generoſités, & par une gloire fondée ſur le vray merité, & ne perdera aucune occaſion, de menager les avantages & l'honneur de toute la Societé.

IX.

Chacun des membres de la Societé donner à ſa recepti-

dens-Zeichen, mit der gewöhnlichen deviſe:

J'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

8.

Ein ieglicher, ſo in dieſe Societät aufgenommen wird, ſoll Unſerm Fürſtlichen, und dem geſammten Hauſe Sachſen, holde und getreu ſeyn, in allen ſeinem Leben und Wandel ſich der Generoſität befleißigen, Ruhm und Ehre rechtmäßiger Weiſe zu erlangen ſuchen, auch der Geſellſchafft beſtes bey aller Occaſion fördern und beobachten.

9.

Ferner ſoll ein jeder, ſo in dieſe Geſellſchafft tritt, ſchuldig ſeyn, einen Allmoſen, ſeiner eigenen

on, ſuivant le mouvement de ſa generoſité, une aumone pour les ſoldats invalides, & il ſera marqué dans un regiſtre, ce que chacun aura donné pour cet vſage.

X.

De méme, tous les Chevaliers ſeront obligés de donner le Vendredî ſaint de chaque année au Caiſſier de l'Ordre pour les dits Soldats une aumône, dont le dit Caiſſier aura ſoin de tenir comte exact.

XI.

Ces aumônes ſeront fidellement diſtribuées toutes les années le troiſime jour de pâques, aux ſus dits invalides, qui

Generoſität nach, gleich bey Erhaltung des Ordens, vor arme, krancke und bleſſirte Soldaten, in die Ordens-Caſſe zu geben, und ſoll in ein gewiſſes Buch verzeichnet werden, was ieder hierzu verehret hat.

10.

Nicht minder ſoll alle Jahr auf den Char-Freytag ein ieder von der Societät, einen gewiſſen Allmoſen vor beſagte bleſſirte und krancke Soldaten, in die hierzu geordnete Caſſa erlegen, und wie viel er aus eigener Bewegniß hierzu gegeben habe, ebenmäßig in das Caſſa-Buch eingeſchrieben werden.

11.

Die in der Caſſa befindlichen Almoſen ſollen alle Jahr auf den dritten Oſter-Tag an bleſſirte, krancke, gelähmte, alte und unvermö-

auront auparavant produit de temoignages de bons & fidelles services.

mögende Soldaten, so wegen ihres guten Verhaltens mit Abschieden und tüchtigen Zeugnissen versehen sind, treulich und ordentlich ausgetheilet werden.

XII.

La fête de cette noble Societé se celebrera toutes les années le jour de Saint Jean, ou le Chef de l'Ordre, accompagné de tous les Chevaliers présens, en habit bleu galonné d'or, ira assister au service divin, aprés quoy l'on consultera sur le bien & avantages de l'Ordre.

12.

Das Fest dieser Preißwürdigen Societät wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, allda alle anwesende Ordens-Glieder in blauer mit Golde charmirter Kleidung bey Hofe erscheinen, und nebst Uns, dem Oberhaupte, den Gottesdienst abwarten, auch nachgehends von des Ordens Aufnehmen und Bestem mit Uns zu sprechen, befugt seyn sollen.

XIII.

Aussi tôt que quelqu'un sera reçû dans cette noble Societé, il donnera son nom par écrit & ses armes en couleurs au Secre-

13.

So bald jemand in diese Societät aufgenommen wird, soll Er, so wol seinen Nahmen, als sein mit Farben gemahltes Wapen dem Ordens-Secretario ausant-

taire de l'ordre, qui les mettera au Protocolle, & marquera à méme temps le jour de la reception.

worten, welcher daſſelbe in die Ordens-Matricul bringen, und zugleich daſelbſt deutlich verzeichnen ſoll, zu welcher Zeit ein jedweder in die Societät recipiret worden ſey.

XIV.

Chaque Chevalier ſera tenü de porter le ruban & la marque de l'Ordre à l'entour de ſes armes, de la maniere cy marquée.

14.

Jedweder, ſo in dieſe Societät aufgenomẽen worden, ſoll ſchuldig gehalten ſeyn, zu allen Zeiten das Ordens-Band und Zeichen um ſein Wapen nachfolgender Geſtalt zu führen: (nemlich daß das Band um das Wapen-Schild von auſſen gewunden werde, unten aber der Stern herab hange.)

XV.

Lorsque deux ou pluſieurs Chevaliers ſeront en froideur ou mes intelligence, l'affaire ſe vuidera par le Chef de l'Ordre conjointement avec quelques autres

15.

Im Fall unter zweyen oder mehrern Geſellſchaftern dieſes Ordens über Vermuthen einige Mißverſtändniſſe entſtünden, ſollen dieſelbe durch der Societät Oberhaupt, mit Zuziehung einiger Ordens-Verwand-

membres de la Societé, & les intereſſes ſeront obligés de s'entenir a leur deciſion.

XVI.

Il eſt defendu à tout Chevalier de paroitre en public ſans la marque de l'ordre, ſur peine de cinquante Ducats à diſtribuer aux pauvres; & celuy, qui pendant un an, de propos delibéré, ne porte pas la marque de l'ordre, ſera declaré indigne & exclus entierement de la Societé.

XVII.

S'ils ſe trouvent des Princes & des Souverains, qui veuillent bien entrer dans cette noble Societé, ils ne ſeront pas tenus par ces Arti-

wandten, beygeleget werden, bey welchem Ausſpruch die Intereſſenten es bewendten zu laſſen, gehalten ſeyn ſollen.

16.

Keinem der Geſellſchafter ſoll frey ſtehen, ohne das Ordens-Zeichen ſich öffentlich ſehen zu laſſen, bey Straffe funfzig Ducaten, ſo dem Armuth ausgetheilet werden ſollen; wer aber binnen Jahr und Tag das Ordens-Zeichen mit Vorſatz öffentlich nicht träget, ſoll, weil er ſich der Geſellſchaft unwürdig gemacht, aus derſelben gäntzlich geſtoſſen ſeyn.

17.

Woferne Fürſtliche und andere hohe Perſonen in dieſe Societät zu treten, ſich genigt finden würden, ſollen dieſe eben an gegenwärtige Articul nicht gebunden ſeyn, maſſen Wir von Ihnen

cles, par ce que Nous sommes d'ailleurs suffisamment persuadés de leur bien veuillance & bonnes intentions pour l'avancement & bien de la Societé.

XVIII.

Si quelque Chevalier vient à mourir, ses heritiers seront obligés de renvoyer au plus tard en trois mois de tems la marque de l'ordre, avec l'exemplaire des Statuts, que le defunt aura reçu, au Secretaire de l'Ordre, lequel sera tenu de rendre l'un & l'autre au Chef de la Societé.

XIX.

Mais s'il arrive, que quelque Chevalier perde la vie à la guerre, dans une bataille

Ihnen auſſer dem gnugsam verſichert ſind, daß Sie uns mit aufrichtiger Freundſchaft meynen, und der Societät Aufnehmen und Beſtes zu befördern ſuchen werden.

18.

Wann einer von denen Ordens-Gliedern mit Tode abgienge, ſollen deſſen Erben ſchuldig ſeyn, das Ordens-Zeichen, nebſt dem Exemplar der Statuten, ſo der Verſtorbene bey ſich gehabt, an den Ordens-Secretarium, aufs längſte binnen drey Monathen, einzuſchicken, welcher es Uns, als des Ordens Oberhaupte, unverzüglich auszuliefern hat.

19.

Wann aber der Verſtorbene in einer bataille, Sturm, oder ſonſt im Kriege gegen den Feind ſein Leben gelaſſen, und

das

où affaut,& qu'a cette occasion la marque de l'Ordre soit egarée, en ce cas on n'oblige point ses heretiers d'on repondre.

das Ordens-Zeichen hierbey verlohren gangen wäre; auf solchen Fall sollen des Verstorbenen Erben, zu Erstattung des besagten Ordens-Zeichens, oder Anschaffung eines andern nicht gehalten seyn.

XX.

De plus nous avons fait inserer ces Statuts dans nos Archives,& il en sera delivré á chaque Chevalier un exemplaire, avec un certificat de sa reception. Nous nous reservons aussi d'augmenter & diminuer ces Statuts à notre bon plaisir. En foy de tout ce qe'est dessus, Nous donnons la présente signée de notre main,& séellée du Sceau de la Socie-

20.

Uber dieses haben Wir nicht nur gegenwärtige Statuta in Unser Archiv verwahrlich beylegen lassen, sondern es soll auch einem jeden, so in die Societät von Uns aufgenommen wird, ein Exemplar derselben, benebst einem Certificat unter Unserer Unterschrift, und angehängten Societät-Insiegel, ausgeantwortet werden. Worneben wir Uns, solche Statuta zu mehren oder zu mindern, hiermit ausdrücklich vorbehalten. Gegeben auf Unserm Residentz-Schloß,

Neu-

te. Fait en nostre Residence d'Augustebourg la neufve à Weissenfels, le 24. Juin, 1704.

Jean George D.

& plus bas

Jean George Menius

Neu-Augustus-Burg zu Weissenfelß, den 24. Junii 1704.

Johann George, Hz.

und besser unten

Johann George Menius.

VIII.

Endlich haben auch Ihro Königl. Majestät, Herr Friedrich Augustus, Churfürst zu Sachsen, im Jahr 1705. den Ritter-Orden des weissen Adlers gestifftet. Das Ordens-Zeichen (*) bestehet aus einem durchsichtigen roth-emaillirten güldenen Creutz, mit einem weissen Rande, mit 4. Feuer-flammen zwischen den Spitzen, so auf einer Seiten mit diamanten versetzet sind. Auf der vordersten Seite stehet der Polnische weisse Adler (als das Wapen des Reichs, von welchen der Ritter-Orden den Nahmen hat) der auf der Brust wieder um ein weisses Creutz, nebst denen über zwerch durchgezeichneten beyden Chur-Schwerdtern trägt. Auf der andern Seite schauet man in der Mit-

(*) Die Abbildung desselben kan man im Kupferlich sehen in Herr Lentzels curieusen Bibliotheque 1706. dritten Repositorii Ersten Fach; und p. 80.

Mitten des Königes Nahmen A. R. das ist, Augustus Rex, in einer Chiffre nebst der Beyschrifft: Pro Fide, Rege & Lege. Oben drüber ist eine mit Diamanten versetzte Crone, und in allen ein Ring mit Diamanten, um das Ordens-Zeichen anzuhängen, welches an einem blauen Bande getragen werden muß. (*)

XI.

Und nachdem bekandt ist, daß so wohl der Venetianische Nobile Bernardo Gustiniani, in seinem grossen Italiänischen Werck, so er von den Ritter-Orden heraus gegeben, (**) als auch vorbelobter Herr Imhoff, (***) benebst dem sel. Herrn Christian Gryphio zu Breßlau (****) Erwehnung thun, daß nicht allein von der Kayserin Eleonora, Kayser Ferdinandi III. Gemahlin im Jahr 1662. der Orden der Sclavinnen der Tugend, dessen Ordens-Zeichen, so von den Dames an einer güldenen Kette um den lincken Arm getragen werden muste, war eine goldene mit einem Lorbeer-Crantz umgebene

(*) Sind Worte des Herrn Auctoris der Europäischen Fama, im 45sten Theil, p. 621. 622. allwo er zugleich erwehnet, daß er die Statuta selbst noch nicht gesehen habe.

(**) Der Titel ist: Historie Chronologiche dell' origine degl' ordini militari, e di tutte le Religioni Cavalleresche, in Venetia, 1692. in fol.

(***) Notitia Procerum Imperii fol. 11. 12.

(****) Dieser ist der wahre Auctor des wohlgefaßten Büchleins: Kurtzer Entwurff der geist- und weltlichen Ritter-Orden. Leipzig 1697. in 8vo.

bene Sonne, darüber geschrieben: Sola ubique triumphat; das ist: Die Tugend behält allein überall den Sieg; sondern auch von deroselben im Jahr 1668. der Orden der Creutzträgerinnen, oder der vereinigten Creutz-Verehrung, deren Zeichen ein mit 4. Sternen funckelndes goldenes Creutz ist, mit dem Beywort: Salus & gloria, Heyl und Ehre; gestifftet, und von der ietzo verwittbeten Allerdurchlauchtigsten Kayserin, Frau Eleonora Magdalena Theresia, als Ordens Großmeisterin, zeithero erhalten worden; so hoffe, es werde mir nicht ungleich genommen werden, wenn, zwar nicht als einen ausdrücklich also benahmten Orden, jedoch dergleichen in der That selbst etwas ähnlich habendes Werck, allhier anführe, daß von der weyland Durchlauchtigsten Fürstin, Frau Magdalena Sibylla, Hertzogin zu Sachsen-Altenburg, als Großfrau Mutter unserer Durchlauchtigsten Landes-Mutter, zwar vor Evangelisch-Lutherisches Herren-Standes und Adelich Frauenzimmer angeordnete, aber von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Hertzog zu Sachsen, und s. m. der Gothaischen Linie, und dero Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Magdalena Augusta, zu seiner Vollkommenheit am 4. December 1705. gebrachte Magdalenen-Stifft zu Altenburg. Denn so wohl der Herr Stiffts-Probst, als die Frau Pröbstin, und sämmtliche Stiffts-Fräulein ein vergüldetes Ordens-Zeichen, darinne der Nahme JEsus mit verzogenen Buchstaben zu sehen an einem rothen Bande hangend, tragen; in welchem Stück

diese

diese Adeliche Stiffts-Personen von denenjenigen, so etwan in andern Evangelischen Stifftern leben, gar mercklich und besonders unterschieden sind. Ausführliche Nachricht aber hievon zu ertheilen ist gegenwärtigem Zweck nicht gemäß, und kan in andern Schrifften (*) nicht sonder Vergnügung gelesen werden.

Ob nun zwar nicht zu leugnen stehet, daß die vorbeschriebenen ersten Sechs Orden in Abgang gerathen, und ihr Andencken weiter nicht, als in den Geschicht-Büchern gesuchet werden könne; so ersiehet man demnach hieraus nicht allein so viel, daß das Durchlauchtigste Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen je und allwege bemühet gewesen, was rühmlich und lobens-werth, zu stifften, und, so viel möglich, zu befördern; sondern es zeiget uns auch die Historie nicht weniger, das verschiedene derer Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten zu Sachsen von denen Hispantschen, Groß-Britannischen, und Dänischen Königlichen Majestäten, mit Dero vornehmsten Königlichen Ritter-Orden von Zeit zu Zeit beehret worden. Und wird es hoffentlich nicht unangenehm fallen, wenn wir Sie, nach Anleitung der Jahre, in so weit uns zwar

(*) Man sehe des neubestellten Agenten, (so eine Collection ist allerhand curieuser Briefe von den neuesten Sachen) zweyte fonction 1. und 2. depéche, 1706. pag. 19. u. f. und pag. 164. u. f. noch fast umständlicher aber in der Europäischen Fama, num. 48. 1706. pag. 855. u. f.

die Wissenschafft hiervon beywohnet, nahmentlich, und wie sie auf einander folgen, anzeigen.

1. Churfürst Friedrich der Dritte, oder Weise ward Anno 1493. Ritter des heiligen Grabes, wovon ein gewisser Bericht, so an des Georgii Spalatini noch nicht im Druck edirten Lebens-Beschreibung dieses Churfürsten, also meldet: Um am Sonnabend: (nach Mariæ Heimsuchung) zu Nacht um 12. Uhr, da schlug Er Heinrich von Schaumberg (einer aus des Churfürsten Gefehrten) unsern gnädigsten Herrn, Hertzog Friedrich zu Sachsen und Churfürsten, zum Ritter. Dann er vormals auch zum heiligen Grabe und zu S. Catharina gewest war, und das er vormals da war zum Ritter geschlagen worden. Und darnach schlug seine Gnade die andern Hochgebohrnen Fürsten und Grafen Herren und Edelleute, die sich dann wolten schlagen lassen. &c. (*) Wie denn auch dieses Ordens-Creutz auf verschiedenen Thalern und Schau-Pfennigen dieses Churfürstens zu sehen ist. (**)

2. 3. Her-

(*) Herr Tentzel, in seinem Tractätgen, von Sächsischen Ritter-Ordens und Ritter-Spiel Medaillen, fol. 12. 13.

(**) Derselbe in seinem Medaillen Werck, ersten Theil der Ernestinischen Linie, Tab. 3. und 4. und in dem von mir edirten güldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß Lutheri aus Medaillen, pag. 81. bis 84.

2. 3. Hertzog Albrecht (Urheber der ehmals Fürstl. nun aber Churfürstlichen Albertinischen Linie) und dessen Herr Sohn, Hertzog Georgae, zu Sachsen, wurden in den nun Königlichen Spanischen Ritter-Orden des güldenen Vließes aufgenommen; jener zwar von Philippo dem Schönen, Ertz-Hertzog zu Oesterreich; dieser aber von Kayser Carln dem Fünfften. (*)

4. Hertzog Friedrich nur bemeldeten Hertzog Albrechts jüngerer Sohn, ward selbst zum Hochmeister des Teutschen Ordens in Preussen, Anno 1498. erwehlet. (**)

5. Churfürst Christian, der Erste dieses Nahmens, ward in den Johanniter oder Malteser Ritter-Orden aufgenommen, ums Jahr 1587. wovon ich aber etwas zuverlässiges weiter nicht sagen kan, als das man solches nur muthmasse aus einigen güldenen und silbernen Medaillen, so im besagtem Jahre unter seinem Nahmen sind geprägaet, und sämmtlich mit dem Johanniter-Ordens-Creutz bezeichnet worden. (***)

(*) Joh. Jacobus Chifletius, in Insignibus Gentilitiis Equitum ordinis aurei Velleris, Antwerpiæ 1632. in 4to pag. m. 60. und 100.

(**) Johann Caspar Venator, Historischer Bericht von dem Marianisch-Teutschen Ritter-Orden, Nürnberg 1680. 4to Lib. 2. cap. 14. p. m. 209.

(***) Herr Tentzel im Sächsischen Medaillen-Werck, P. II. der Albertinischen Linie, pag. 267. 268.

6.7. Churfürst Johann George der Andere, und dessen Enckel, Churfürst Johannes George der Vierdte, haben, jener Anno 1669. von König Carln den Andern, dieser aber Anno 1693. von König Wilhelm dem Dritten, in Groß-Brittannien, den Orden de la Jarretiere, oder des blauen Hosenbandes, empfangen.

8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. haben den Dänischen Elephanten-Orden von Ihro Königl. Maj. Maj. Friedrich dem Dritten, Christiano dem Fünfften, und Friedrich dem Vierdten, erhalten: Churfürst Johann Georg der Dritte, Anno 1663. Ihro Königl. Maj. Herr Friedrich Augustus, Churfürst, Anno 1686. Hertzog Friedrich der ältere, zu Gotha, Anno 1678. Hertzog Johann Adolph zu Weissenfels, Anno 168... Hertzog Albrecht zu Coburg, Anno 1684. Herrn Hertzog Friedrichs, ietzo zu Gotha regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 1684. Herrn Hertzog Johann Georgen zu Weissenfels regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 169... und endlich Herrn Hertzog Heinrichs zu Römhild regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 1698.

Und nachdem, wie obgedacht, Ihro Königliche Majestät in Preussen, Herr Friedrich, Churfürst zu Brandenburg, u. s. m. vor nunmehro sieben und einem halben Jahre Dero Ritter-Orden des Preussischen Schwartzen Adlers gestifftet haben, und in denselben Anno 1705.

16. Der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Moritz Wilhelm, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Hertzog zu Sach-

Sachsen u. s. m. als der erst regierende Fürst au dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen der Chur oder Albertinischen Linie, aufgenommen worden; sind.

17. Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, u. s. m. als Erster regierender Fürst aus der Hoch-Fürstl. Ernestinischen Linie, diesem Exempel zu nechst gefolget; bey welcher Dero Reception dieses, als etwas remarquables nicht vorbey zu gehen ist, daß, wie auch oben mit wenigen erinnert ist, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. auch der erste Fürst von allen denjenigen sind, so iemals die Sachsen-Eisenachische Landes-Portion beherrschet haben, die mit einem Königlichen Ritter-Orden bezieret gewesen, wie solches aus obbemeldeter Specification von selbsten erhellet. Deme dann dieses noch beyzufügen seyn möchte, daß auch Dero Herr Sohn, und Erb-Printz, der auch Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Heinrich, Hertzog zu Sachsen, u. s. m. eine besondere Vergnügung, über Dero jüngsthin beschehene Reception in den von Ihro Königl. Majestät in Preussen bereits vor geraumen Jahren gestiffteten Ritter-Orden de la Generosité, zu haben bezeigen.

V. Abtheilung.

Von Denen übrigen Rechts-Ansprüchen des Chur-Hauses Brandenburg.

Es ist zwar von dem Uhrsprunge, und der Ankunfft des heutigen hohen Hauses Brandenburg bereits im ersten Theile dieses Werckes einige Erwehnung geschehen; gleichwol hat man vor nöthig befunden, sowohl zum völligen Verständniß dessen Rechts-Ansprüche, als auch die Geschichte von selbem desto besser zu erläutern, so wohl von gedachten Uhrsprunge, als auch von dem ehemahligen Zustande der Brandenburgischen Lande, allhier etwas umständlicher zu handeln. Wann also vorgegeben wird, ob hätten die Nachkommen des Fränckischen Fürsten, des Pharamundi, sich nach Schwaben gewendet, allwo ein gewisser vornehmer von dessen Geschlecht, Nahmens Erchenbald sich gesetzet, wie dieses Gvillimann in Habsburgicis, Chiflet in Stemmate Austriaco, (welches letztere nur eine Uebersetzung von des Vignier seinem Wercke ist,) und noch einige andere mehr also haben wollen, so wäre dieses zwar wohl eben nichts unmögliches, wenn nur anders die Umstände darvon recht zusammen hienaen; Es laufft aber dieses Werck so wohl wider die gesunde Vernunfft, als auch wider die gewöhnliche Erfahrung

rung. Den allergrösten Zweiffel wider diese, von dem Pharamund gemachte Ableitung, erreget vorneml. der hauptwichtige Umstand des Greg. Turonensis, rer. Francic. von diesem Pharamundo nichts gedencket, der gleichwol der allerälteste Geschichtschreiber der Francken ist, anbey andere Scriptores von diesem Pharamund auch nichts wissen wollen, worvon insonderheit Mezeray Histoire de France Tom. I. und auch des gelehrten Abels Sächsische Alterthümer P. I. p. 494. mit nach zu lesen. Und zwar wider jene, weil die Francken fast noch 100. Jahr zu thun hatten, bevor sie mit denen Schwaben und Alemanniern fertig werden kunten, denn daß Clodovæus I. sie vollkommen überwunden habe wie zwar insgemein vorgegeben wird, streitet in so weit mit der Historie selber, daher fällt ja gar nicht glaublich, daß von des Pharamundi oder Merwingi seinen Nachkommen, in ein feindliches Land sich jemand so tieff solte hinein gewaget, und allda niedergelassen haben. Wieder die Erfahrung aber, und auch wieder die Praxin ist es, weil die Nachkommen eines Hauses, welches die Regierung entweder annoch würcklich hat, oder doch solche ehemals geführet, gerne in demjenigen Lande bleiben, darinnen sie Herren gewesen, oder zum Theil noch seyn. Was hindert es aber, daß man das Gräfliche Zollerische, oder Solerische Hauß, nicht von dem uhralt Gräflichen Altdorffischen Hause solte ableiten können, welches Hauß iedoch von einer Verwandschafft mit denen Major domus der Fränckischen Könige, so weit entfernet gewesen, daß gar nicht abzusehen stehet, aus was vor Grün-

den diese Verwandschafft solte zu erweisen stehen. Ob nun wohl glaublich ist, daß die Schwaben eben auf solche Art, als wie die Sachsen regieret worden; so folget doch daraus nicht, daß ihre Könige eine völlige freye Gewalt gehabt hätten, ja es stehet noch gar dahin, ob die Teutschen, ehe sie mit denen Gothen vermischet worden, von dem Nahmen König, oder Künig, wie es damals gelautet, etwas gewust? Denn was das Lateinische Wort Rex anbelanget, so heisset solches überhaupt nur ein Regierer, oder der zu befehlen hat, ohne darbey zu bemercken, wie weit seine Gewalt sich erstrecke, daher auch von diesem Worte gar kein Schluß auf eine absolute Monarchische Regierung erzwungen werden kan, die nemlich bey denen Teutschen, oder Schwaben solte bekannt gewesen seyn. Nebst dem wissen wir auch nicht, was die Schwaben ihrem regierenden Herrn vor einen Nahmen eigentlich gegeben, wiewohl gar glaublich fällt, daß ihr Fürst nur bloß den Nahmen Dux geführet, wie dieses Wort die Römer aussprachen, oder, daß Er ein Hertzog geheissen wie selbigen die Teutschen nannten. Denn wir sind in unsern Teutschen Antiquitäten annoch so unglücklich, daß wir keinen eintzigen Scriptorem haben, der in derjenigen Sprache etwas hinterlassen, deren sich unsere Vorfahren vor tausend und mehr Jahren bedieneten. Daher denn eben dieses, daß nemlich die Münche alles mit Latein gegeben, deren Köpffe voll lauter Römischer Grillen stacken, verursachet hat, daß von vielen Dingen die eigentlichen teutschen Worte und Bedeutungen verlohren gegangen,

gen,

gen, wodurch dann über unsere ältere Sachen, und auch zugleich über den Zustand der mittlern Zeiten, eine so grosse Finsterniß gezogen worden, daß wir in selbigen entweder nicht recht fortzukommen vermögen: Oder wir lassen die Scriptores rerum Germanicarum uns dahin verleiten, daß wir alles und jedes nach unsern gemachten Captu theils nach denjenigen Begriff erklähren, den sie von dem Politischen Zustande von Teutschland hatten, darbey wir denn gar nicht zu erwegen und zu untersuchen begehren, ob unsere Vorfahren dasjenige auch also genommen und verstanden, gleichwie es von besagten München aufgezeichnet und genennet worden. Wie aber der allzugrossen Liebe der Teutschen, die sie vor ihre Freyheit hatten, gantz Gemäß ist, daß die Schwaben eben auf solche Art, als wie die Sachsen regieret worden; so muß hieraus nothwendig folgen, daß unter ihnen, gleichwie überhaupt in gantz Teutschland, ebenfalls vornehme Herren gewesen, die ihre eigene Ländereyen gehabt, unter welchen die Graffen von Altorff vornemlich gehören, und aus welchen der Tassilo, als der Zollerische Stamm-Vater seinen Uhrsprung hergehabt: Um den Nahmen aber des Schlosses Zollern wollen wir uns ietzo in so weit nicht bekümmern. Denn da die uhralten Dialecti der teutschen Sprache gröstentheils verlohren gegangen, und erloschen, mithin nur wenige Uberbleibsaale darvon annoch vorhanden, so würde es gewiß eine sehr vergebene Mühe heissen, wenn man den wahren Grund und Uhrsprung ermelter Wörter aus-

zuforschen suchen wolte. Von diesen Grafen demnach von Zollern, hat Eitel Friederich das Burggrafthum Nürnberg, jedoch durch Heyrath in das Gräfliche Vohburgische Hauß, erlanget, mithin ist er der Stamm-Vater und Uhr-Anherr des gesamten heutigen Allerdurchlauchtigsten Königl. Preussisch-Brandenburgischen Hauses geworden; von deme allhier das Merckwürdigste beyzubringen, in so weit die Nothwendigkeit erfordert, weil man sonst dessen habende Jura nicht wohl verstehen kan. Was aber erstlich gedachtes Burggrafthum betrift, so ist es ohne Grund, wenn insgemein vorgegeben wird, ob habe Kayser Rudolph I. selbiges an besagten Eitel Friederichen, als ein Lehn vergeben, indem er ihn nur zum Reichs-Fürsten und teutschen Reichs-Stand machte, wie darvon bereits Erwehnung geschehen, weil er nemlich das Land selber durch Heyrath erlanget hatte, ein folglich besitzet das Hauß Brandenburg mehr-berührtes Burggrafthum, und dessen Zubehörungen, Theils als ein Heyraths-Gut, Theils auch, als ein Uhr-Groß-Mütterliches Erbstücke.

Wie aber nicht geläugnet werden kan, daß das Jus Publicum des teutschen Reichs von verschiedenen Publicisten entweder sehr verwirret, oder überaus weitläuftig pfleget vorgetragen zu werden; also rühret dieser Mangel und Gebrechen von nirgends anders her, als weil man Theils nicht recht verstehen will, was das teutsche Staats-Recht eigentlich sey, Theils weil man die formulam des Bandes zwischen Haupt und Gliedern nicht behörig begreiffet. Doch alles würde gantz leicht wer-

den,

den, wenn man dieses letztere wohl einzusehen begehrete, welches dann nicht besser und füglicher geschehen kan, als wenn man den Ursprung des teutschen Reichs überhaupt, und dann auch den Ursprung der gegenwärtigen Reichs-Stände, und sonderlich der Chur- und alten Fürstlichen Häuser, recht betrachtet, welches letztere insonderheit in der teutschen Reichs-Historie geschehen solte; allein die meisten derselben bestehen entweder bloß in einer trockenen Erzehlung der factorum, oder man mischet sonst allerley Dinge hinein, die in denen heutigen Zeitē, entweder einen sehr kleinen, oder oft gar keinen Nutzen haben, da doch weit besser, wäre wenn man vorher den eigentlichen originem præsentis status politici des teutschen Reichs vor Augen legete, indem man dadurch die wahre Beschaffenheit obgedachten Bandes zwischen Haupt und Gliedern recht erkennen und einsehen könte. Weil aber dieses in denen wenigsten Reichs-Historien geschicht, so ist allerdings höchst nöthig und nützlich, das man sich Historiam Germaniæ specialissimam bekannt mache. Eine sothanige Kenntniß würde Einheimischen und Fremden einen sehr guten Nutzen bringen, insonderheit daß sie daraus, wie gedacht, die eigentliche Zusammenhangung des teutschen Reichs behörig einsehen lerneten, zugleich auch verstünden, wie jeder Staat in selben in sich selber zusammen verknüpft sey. Doch ist hierbey nicht nöthig, das man alle und jede kleine und geringe Stände des teutschen Reichs wisse, und ihr innerlich regimen politicum verstehe, indem selbe aus verschiedenen Compendiis Jurispubl. erlernet werden können; ob man gleich

denen

denen nicht abrathen will, die solche Mühe über sich nehmen, indem sie ebenfalls einen Nutzen darvon empfinden werden. Weil aber das Hauß Brandenburg eines der mächtigsten teutschen Häuser ist, und diejenigen, die in dessen Landen leben, sich um solches vornehmlich bekümmern sollen, als soll auch selbiges vorjetzo allhier in so welt augustissimum sub & objectum seyn.

Es muß aber hierbey, und zum Verständniß dessen, vor allen Dingen der gegenwärtige Zustand von Teutschland, und woher solcher entstanden, aus der Historie erst wohl betrachtet werden. Denn wie es seine ungezweiffelte Richtigkeit hat, daß Teutschland zu allen Zeiten nur aus gewissen grossen Haupt-Völckern bestanden, so will man zwar mit dessen uhralten Zustande sich itzo eben nicht aufhalten, sondern nur so viel sagen, daß die vormahligen 4. Haupt-Völcker gewesen: 1) *Boji*, 2) *Svevi*, 3) *Vandali*, und 4) *Hermunduri*, oder *Thuringi*. Zwar weiß man wohl, daß diese Wahrheit auch nicht allen und jeden eingehen will, alleine sie kleben entweder an ihren Vorurtheilen, indem sie sich so feste auf den Tacitum de moribus Germanor. verlassen, nicht anders, als ob selbiger ein heiliges historisches Evangelien-Buch von Teutschland wäre, da doch der gute Mann eine gar geringe Nachricht darvon gehabt, wiewol gedachte 4. Haupt-Völcker dennoch aus selben zu erweisen stehen: Oder sie stellen sich das alte Teutschland als einen Wald voller wilden Thiere und voll solcher Leute vor, die ohne alle Ordnung dahin gelebet hätten, welchen mercklichen Einfall man unter andern bereits in de-

nen

nen Notis ad Verportenii differt. de Ducat. heredit. vet. Germ. satsam widerleget: Oder sie haben dieserhalben sonst ihre eigene Meynung. Jedoch wie man einen jedweden suo ingenio leben lassen kan; also ist hingegen doch auch gewiß, daß alle diese Einfälle sonder den mindesten Grund seyn. Gedachte Haupt-Völcker aber haben nachmals, und etwan in 3. Seculo, eine ziemliche Veränderung gelitten, indem um selbige Zeit die Wenden und Sclaven in Teutschland einfielen, die erstlich der Bojer ihr Land in engere Gräntzen satzten, indem sie allda das Königreich Böhmen und Mähren anlegeten, mithin diese Länder denen alten Bajuarien oder Bayern entrissen. Nebst dem nahmen die Sclaven aus Pohlen, Schlesien, und alles das ein, was ietzo überhaupt Ober-Sachsen genennet wird, wodurch Vandalien und die Hermundurer auch engere Gräntzen bekam: Ja die *Hermundu*rer oder Thüringer selbsten entwendeten denen Sveviern alles das was itzo Francken heisset. Hierauf ward durch die Sachsen und Francken eine neue Aenderung vorgenommen indem jene den alten Nahmen Vandalien gantz austilgeten, und dafür den Nahmen Sachsen oder Saxonia aufbrachten: die Francken aber zerstöhreten das Hermunduriſche oder Thüringische Königreich, gaben anbey denjenigen Strich Landes, der zwischen den Mayn und nach dem heutigen Schwaben zu lieget, den Nahmen Francken, worzu nachmals ein groß Theil von dem ehemaligen Germania parva, nemlich Germania prima, geschlagen ward, und welches in der Fränckischen Historie κατ' ἐξοχὴν Francia orientalis heisset. Gleichwol blieben bey

alle

alle diesen Veränderungen beständig nur vier Haupt-Völcker, nemlich Bayern, Schwaben, Francken und Sachsen; jedoch als Conradus III. Bayern, oder Provinciam Bojicam, so, wie selbige damals war, zerrisse, dergleichen Fridericus I. mit Sachsen auch thate, und nachmals unter dem Conrado V. oder dem Conradino, Anno 1268. ganz Schwaben und Francken Herrn-loß ward; muß von daher der gegenwärtige Zustand von Teutschland vornehmlich geholet werden, nicht zwar ratione seiner Zusammenhangung, denn die ist annoch eben diejenige, gleich wie sie vom ersten Anfange an gewesen, nemlich eine compositio, seu systema diversissimarum rerum publicarum, oder eine Zusammenverbindung allerley verschiedener Staaten, von denen einige sehr groß, andere nur groß, wiederum andere mittelmäßig, noch andere klein, und endlich noch welche sehr klein und gering an Lande beschaffen, indessen stehen sie doch alle mit einander in einem gemeinschaftlichen Lande, welches den das Band zwischen Haupt und Gliedrn heisset, wegen ihrer Länder und deren Regierung aber, sind alles lauter besondere Staaten und Herrschaften, von denen keiner mit denen andern, ratione regiminis, in so weit eine connexion hat, sondern sie hangē, gedachter massen, nur durch ein gewisses gemeinschaftlich Band unter einander zusammen. Nebst dem, und wenn man alles dieses recht verstehen will, muß man auch wissen, was vormals Dux, Princeps und Marchio an und vor sich selber gewesen; ingleichen was überhaupt ein Ministerialis geheissen; dann dieses nutzet so viel, daß man daraus vernünf-

tig

tig beurtheilen lernet, ob einiger Publicisten ihre Lehre, die sie deßfalls haben, auch richtig sey? oder ob solche nicht vielmehr wider die eigendliche Verknüpffung des teutschen Reiches, und dessen Wesen, lauffe? da dann bey vernünfftiger Erwegung der Sache sich finden wird, daß nicht wenige dieser Leute voller Vorurtheile gestecket, mithin sie deßfalls nicht klüger seyn, als die Scriptores, die von denen teutschen Geschichten vor dem geschrieben, und die ihren Schriften lauter ausländische Nahmen und Terminos einverleibet haben. Zwar ist es an dem, daß, vorerinnerter massen, vor die teutschen antiquitäten es kein kleines Unglück sey, daß deren elende vormalige Geschicht-Schreiber alles mit lateinischen und solchen terminis gegeben, wie sie die Römer brauchten, welches zwar nirgends anders herrührete, als weil diese Leute sich einbildeten, ob sey das teutsche Reich eine continuation des Römischen, welchen Schnitzer annoch diejenigen behaltē, die es vor eine continuation des Fränckischen ausgeben. Solchergestalt muß diesen Leuten ein Dux im teutschen Reiche eben das seyn, was er bey denen Francken und Römern war, nemlich ein blosser General und Stadthalter, welches gleichwol Grund-falsch ist, indem ein Dux oder *Herzoog*, das ist, Herzog, bey denen Teutschen den Landes-Herrn selber bedeutete, der zugleich seine Soldaten in eigener Person commandirete. *Princeps*, ein Fürst, heißt im teutschen Reiche nicht ein blosser Ober-Befehlshaber, sondern ein solcher Landes-Herr, der in seinem Lande keinen höhern über sich hat. Sothane Sonnen-klare Wahrheiten, weil

viele

viele nicht einzusehen begehren, so hat eben dieses unendlich viel Irrthümer zuwege gebracht. Ein **Marggraf** aber, und wie die übrigen **Grafen** heissen, war nichts anders, als ein blosser Bedienter des Landes-Herrn jedoch muß man hier wiederum die Ministeriales eines Kayfers sonderlich die er auf denen bonis domanialibus hatte, von denen Ministerialibus der Fürsten wohl aus einander setzen und unterscheiden, welches aber auch nicht von allen geschicht, daher solches ebenfalls nicht wenige Irrthümer verursachet. Wie aber die Bedienung in einem Lande zu allen Zeiten dreyerley gewesen, und noch also seyn, nemlich *Aulici*, *Bellici*, und *Civiles*, also gabe es auch dreyerley Ministeriales, von denen Glafey de Ministerialibus und Estor de eadem materia vor andern sehr wohl gebrauchet werden können. Bey alle dem müssen auch, ebenfalls erinnerter massen, die Genealogien der vormaligen hohen Häuser mit beobachtet werden, welches, weil es nicht geschicht, eines der grösten Gebrechen vieler unserer Reichs-Historien ist, daß sie nemlich die Genealogien der ehemaligen hohen Häuser gantz und gar ausser Augen setzen, oder, wenn sie in deren erwehnen, wie in einem und dem andern geringen Compendioes zu befinden, so geschicht solches entweder sehr kurtz, mithin stellen sie nur einen truncum genealogicum vor, oder es sind selbige sonst nicht richtig, woraus aber nothwendig folgen muß, daß sie in einen, nicht weniger recht falschen, auch denen heutigen hohen Häusern höchst-nachtheiligen Irrthum verfallen, indem sie die successiones in denen Ländern vor lauter collationes feudales, ausgeben.

Doch,

Doch wie dieses falsche assertum sich vornehmlich darauf gründet, daß man die ehemaligen teutschen Kayser vor vollkommene successores hereditarios ansiehet, da doch gewisser als gewiß ist, daß Conradus I. ex nullo Jure successorio auf den Thron gelanget, dergleichen von denen nachherigen Kayserrn auch gesaget werden muß, auch die Historie selber solches bestärcket; also müste aus diesem Vorgeben auch folgen, daß das gantze Teutschland ein regnum hereditarium seiner Kayser gewesen, mithin hätten, nach diesem wercklichen principio, die ehemaligen Fürsten nur blosse Statthalter geheissen. Alleine wollen denn die Liebhaber dieser wunderlichen Meynung nicht sehen, daß sie hierbey zweyerley zustehen müssen, und zwar einmal, daß die Vorfahren der ietzigen hohen Häuser entweder per modum rebellionis von dem nexu ergalimperatorem sich loß gemachet; oder es seynd die Kayser selber solche unverständige Herrn gewesen, und haben denen Fürsten ihr begangenes Unrecht nicht nur übersehen, sondern sie haben ihnen auch gantze Provintzien gantz willig, und aus freyen Stücken überlassen und abgetreten. Ist nun das erstere, so sehen sie ja selber, was sie denen heutigen hohen Fürstl. Häusern vor einen gar schlechten glorieusen Anfang gegeben, indem sie deren Vorfahren zu Rebellen machen. Ist aber das andere, so hat die prima acquisitio ebenfalls sehr viele Gebrechen. Doch diese irrige Lehren ietzo auf die Seiten zu setzen, so ist vielmehr gewiß, daß die Besitzung der Lande

(*) Dieses erinnert auch der Herr von Ludewig in seinen emanirten Lections-Patente p. 10.

im Grunde nichts anders, als successiones hereditariæ gewesen, wie alles dieses sich ex historia selber sattsam bestärcket wenn man nur solche vernünftig ansehen, anbey die alten Genealogien zu Hülffe nehmen will; die Kayser aber haben jeden Fürsten in seinem Lande, als einen Reichsstand erkennet, Er aber hat durch seinen geleisteten Eyd, diesen als seinen Obern in behörigen Dingen anzusehen, versprochen. wie denn eben dieses das eigentliche wahre Band zwischen dem Haupte und Gliedern ist, und welches eine viel stärckere Verbündung in sich hat, als wenn man selbiges auf andere Art ansehen will, zugleich aus dem Reichs-Grund-Gesetzen selber herfliesset. Jedoch ietzo auf dem Uhrsprung des Hauses Brandenburg-Preussen wieder zurück zu gehen, von dem vorher gedacht worden, daß selbiges aus dem Zollerischen Hause abstamme, dieses aber von dem ehemaligen, berühmten Gräflich-Altorffischen Hause pflege abgeleitet zu werden; so wäre hierbey freylich zu wünschen, daß dieser vormaligen uhralten Grafen, ihre eigentliche Ankunfft sattsam bekannt wäre; alleine man wird hier weiter nichts zu sagen vermögen, als daß sie, oder deren Vorfahren, unter die vornehmen Herren in Schwaben gehöret, dergleichen es, wie bereits gewiesen worden, in gantz Teutschland gar viele gegeben, die nemlich ihre eigene Lande hatten, den Landes-Fürsten aber, samt dem teutschen Könige in so weit zwar vor ihre Obern erkennet, daß sie nemlich beyden auf gewisse masse, treu, hold, und gewärtig waren, jedoch hatte in deren Landes-Regierung weder der eine, noch der andere ihnen zu befeh-

fehlen, nicht anders, als wie dermalen ein Chur- und Fürst, und anderer Reichsstand in seinem Landen ebenfalls sein eigener Landes-Herr ist, daher man mit vollkommenen Grunde der Wahrheit sagen kan, daß das dermalige Vinculum zwischen dem Haupte und Gliedern, in so weit nichts anders, als eine Eyß-graue Sache sey, mithin diejenigen teutsche Fürsten, die Conradum wehleten, selbiges wieder in das ehemalige Wesen hergestellet haben.

Was aber vorberührtes Altorff anbetrifft, welches das eigentliche Stamm-Hauß der ehemaligen Grafen von Altorff gewesen, so lieget solches in Schwaben, und zwar nicht weit von der Benedictiner Abtey Weingarten, auch ohnfern der ietzigen Reichs-Stadt Ravensburg, wovon unter andern des gelehrten Benedictiner-Münchs, Lucelini German. Sacra P. 2. mit nachzusehen. Ob dieses Altorff in denen uhralten Zeiten ein Kloster, oder nur eines gewissen Geistl. seine Zelle gewesen, will man ietzo nicht untersuchen, wann es aber die Umstände allhier litten, wolte man sattsam darthun, daß die meisten alten Klöster und Stiffter in dem Heydenthum eben dergleichen gewesen, darinnen nemlich die Drayden gelebet und gelehret, die aber nachmals, nach geänderten Sacris, in diejenige Gestalt und Wesen versetzet worden, darinnen sie sich dermalen vorstellen. Von diesen Grafen von Altorff also, soll *Warini* Enckel, *Guelfus*, oder *Welfus*, unter andern Kindern, einen Sohn gehabt haben, Namens *Tassilo*, der bereits offtgedachter massen, zum Stamm-Vater der Grafen von Zollern an-

im Grunde nichts anders, als successiones hereditariæ gewesen, wie alles dieses sich ex historia selber sattsam bestärcket wenn man nur solche vernünftig ansehen, anbey die alten Genealogien zu Hülffe nehmen will; die Kayser aber haben jeden Fürsten in seinem Lande, als einen Reichsstand erkennet, Er aber hat durch seinen geleisteten Eyd, diesen als seinen Obern in behörigen Dingen anzusehen, versprochen. wie denn eben dieses das eigentliche wahre Band zwischen dem Haupte und Gliedern ist, und welches eine viel stärckere Verbündung in sich hat, als wenn man selbiges auf andere Art ansehen will, zugleich aus dem Reichs-Grund-Gesetzen selber herfliesset. Jedoch ietzo auf dem Uhrsprung des Hauses Brandenburg-Preussen wieder zurück zu gehen, von dem vorher gedacht worden, daß selbiges aus dem Zollerischen Hause abstamme, dieses aber von dem ehemaligen, berühmten Gräflich-Altorffischen Hause pflege abgeleitet zu werden; so wäre hierbey freylich zu wünschen, daß dieser vormaligen uhralten Grafen, ihre eigentliche Ankunfft sattsam bekannt wäre; alleine man wird hier weiter nichts zu sagen vermögen, als daß sie, oder deren Vorfahren, unter die vornehmen Herren in Schwaben gehöret, dergleichen es, wie bereits gewiesen worden, in gantz Teutschland gar viele gegeben, die nemlich ihre eigene Lande hatten, den Landes-Fürsten aber, samt dem teutschen Könige in so weit zwar vor ihre Obern erkennet, daß sie nemlich beyden auf gewisse masse, treu, hold, und gewärtig waren, jedoch hatte in deren Landes-Regierung weder der eine, noch der andere ihnen zu befeh-

fehlen, nicht anders, als wie dermalen ein Chur- und Fürst, und anderer Reichsstand in seinem Landen ebenfalls sein eigener Landes-Herr ist, daher man mit vollkommenen Grunde der Wahrheit sagen kan, daß das dermalige Vinculum zwischen dem Haupte und Gliedern, in so weit nichts anders, als eine Eyß-graue Sache sey, mithin diejenigen teutsche Fürsten, die Conradum wehleten, selbiges wieder in das ehemalige Wesen hergestellet haben.

Was aber vorberührtes Altorff anbetrifft, welches das eigentliche Stamm-Hauß der ehemaligen Grafen von Altorff gewesen, so lieget solches in Schwaben, und zwar nicht weit von der Benedictiner Abtey Weingarten, auch ohnfern der ietzigen Reichs-Stadt Ravensburg, wovon unter andern des gelehrten Benedictiner-Münchs, Lucelini German. Sacra P.2. mit nachzusehen. Ob dieses Altorff in denen uhralten Zeiten ein Kloster, oder nur eines gewissen Geistl. seine Zelle gewesen, will man ietzo nicht untersuchen, wann es aber die Umstände allhier litten, wolte man sattsam darthun, daß die meisten alten Klöster und Stiffter in dem Heydenthum eben dergleichen gewesen, darinnen nemlich die Drayden gelebet und gelehret, die abet nachmals, nach geänderten Sacris, in diejenige Gestalt und Wesen versetzet worden, darinnen sie sich dermalen vorstellen. Von diesen Grafen von Altorff also, soll *Warini* Enckel, *Guelfus*, oder *Welfus*, unter andern Kindern, einen Sohn gehabt haben, Namens *Tassilo*, der bereits oftgedachter massen, zum Stanim-Vater der Grafen von Zollern an-

gegeben wird. Hierbey aber würde sehr gut seyn, wenn man aus der Historie behörig darzuthun vermöchte, wie nach gedachter Tassilo der Grafen von Zollern Uhr-Anherr geworden? Jedoch, und weil die Altorffischen Grafen grosse und weitläufftige Güther gehabt, so könte man hierbey etwan sagen, daß selbige sich bis in den Schwartzwald hinein, und also in diejenige Gegend erstrecket gehabt, wo dermalen die Zollerischen Lande gelegen, denn wer kan aus der Geographia medii ævi so genau bemercken, wie groß eines ieden teutschen Herrn seine Lande eigentlich gewesen? Es könte daher wohl seyn, daß Graf Gvelff dem Tassilo ein Stücke Land zu seiner Apanage, wie man es ietzo nennet, eingeräumet gehabt, worauf er das Schloß Zollern erbauet, und von welchem nachmals der gantzen Gegend der Nahme geblieben. Man giebet zwar dieses vor Muthmassungen aus, und will erwarten, ob ein anderer Gelehrter eine desfals wahrscheinlichere Meynung werde vorbringen können: Daß aber Hübner in seinen Genealogischen Tabellen, und zwar Tab. 175. die Grafen von Altorff von dem Pharamund herleiten will, gehöret mit unter dieses Mannes seine andern Genealogischen und historischen Schnitzer, als mit denen beyde nicht wenig überfüllet.

Indessen wird von besagtem Thassilone die Genealogie nacheinander beständig fortgeführet, bis auf Rudolphum, Grafen von Zollern, der um das Jahr 1153. gelebet habe, und dessen Gemahlin Agnes, Freyin von Gundelfingen gewesen, von der die Genealogie ferner diese ist:

Re-

Rudolph, Graf von Zollern
von dem vorher.

Conrad, Graf von Zollern, erster Burggraf von Nürnberg, und zwar, wie so wohl Lucæ im Grafen-Saal p. 1145. als auch der Autor des Specilegii ad Rittershusii opus Genealog. haben wollen, habe Er gedachtes Burggrafthum wegen seiner Gemahlin bekommen, die die letztere Erbin von selbem gewesen, wovon vorher auch schon einige Erwehnung geschehen.

Friederich I. Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg † 1218.
Gem. Sophia, Marggraf Otten des reichen von Meissen Tochter.

Conrad II. Graf von Zollern und Burggraf zu Nürnberg † 1260.
Gem. Clementia, Gräfin von Habsburg, und Schwester Kaysers Rudolphi I. woraus erhellet, daß dieses Hauß, mit dem Oesterreichischen Hause, obgleich in einer etwas weitläuftigen Verwandschafft, befreundet sey.

Friederich III. Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, ward von Rudolpho I.

zum Reichs-Burggrafen und Reichsstand gemachet. † 1297.

2. Gemahlin Helena, Hertzog Alberti I. von Sachsen Tochter.

Friederich IV. Graf von Zollern und Burggraf zu Nürnberg † 1332.

Johannes II. Burggraf zu Nürnberg † 1357.

Gem. Elisabeth, Princeßin von Henneberg, aus welcher Heyrath erhellet, worauf das Recht des Hauses Brandenburg wegen der Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Hessen, und sonderlich wegen Henneberg sich steiffe.

Friederich V. Burggraf zu Nürnberg † 1398.

Gem. Elisabeth, eine Tochter Friderici severi Landgrafen in Thüringen.

Friederich VI. geb. 1372. Burggraf zu Nürnberg, und erster Marggraf zu Brandenburg, auch Churfürst allda, worzu ihn der Kayser Sigismundus anno 1417. auf dem Concilio zu Costnitz erhube. Er † 1440.

Gem. Elisabeth, Princeßin von Bayern, Landshudischer Linie.

Von

Von diesem Herrn gehet nachher das hohe Hauß Brandenburg-Preussen in beständiger Ordnung bis auf ietzige glücklich und Ruhmvoll regierender Königl. Majest. fort.

Nebst dem hat der gelehrte nun seel. Herr Heineccius, ehemaliger Ober-Pfarr und Inspector in Halle, in seinem Stemmate Borussico-Brandenburgico dieses hohe Hauß aus des Caroli M. seinen Nachkommen herzuleiten sich bemühet, weil aber dieses nur der weiblichen Linie nach geendet werden könte, auch in so weit dieses Ordes eigentlich nicht ist, indem besagte Abstammung den Uhrsprung des Zollerischen Hauses nicht berühret, als wird selbige in gedachten gelehrten Wercke p. 17. & seqq. ferner nachzulesen seyn.

Reinesius hingegen machet in seinem stemmate Wittichindeo p. 53. wegen der Uhralten Marggrafen zu Brandenburg diese Ableidung.

Brunico, Graf von Wettin, ein Enckel des berühmten Wittichindi M. ihm ward nach Absterben des Geronis Marggrafen zu Brandenburg, dieses Amt gegeben.

Sighardus, Marggraf zu Brandenburg soll 1010. gestorben seyn.

Dessen Enckelin sey gewesen, Tulburga, die an Dedo, oder Dietrich, Marggrafen zu Wettin verheyrathet worden, ihr Gemahl aber habe die Marck, wegen der Wenden nicht bekommen können. Dieser Satz würde beweisen, was oft

erinnert worden, daß grosse und wichtige Landes-Bedienungen also erblich gewesen, daß selbige auch die Töchter ihrem Männern haben zubringen können.

Weil aber diese Ableitung das dermalige Hauß Brandenburg eigentlich nicht angehet, so zeiget ermelder Reinesius p. 10. eine andere, nach welcher die offt-berührten uhralten Grafen von Altorff aus des Wittichindi seinem Geschlecht herzuhohlen, wären, indem Wernechin, gedachten Wittichindi Bruder, einen Sohn, Nahmens Bruno gehabt, der anno 790. verstorben, die *Susannam* aber Iseubardi, von Altorff Enckelin zur Gemahlin genommen, dessen Sohn, Ethico, weil seine Vettern ohne Kinder verstorben, die Mütterliche Erbschafft erlanget, von welchem Ethico nachher das Gräfliche Altorffische Geschlecht ferner fortgehe, wie alles dieses bey gedachten Reinesio weiter nachzusehen. Man träget gantz kein Bedencken, diese Ableitung so wohl des Gvillimanni, als auch des Riperti seiner allerdings vorzuziehen, denn die Ursachen bereits vorher angeführet worden. Immittelst wird aus dieser Ableitung zugleich auch erhellen daß das Hauß Brandenburg die beste Befugniß gehabt, die ihm von Eyß-grauen Zeiten zukommende Königliche Würde, und weil es aus Königlichen Geblüth eine vielfache Abstammung aufzuweisen vermag, in denen neuern Zeiten wieder herfür zu suchen.

Wann sonsten gedachter Reinesius p. 531. unter andern mit erwehnet, es habe Marggraf Sighard von Brandenburg, den Bey-Nahmen *Christianis-*

simus

simus geführet, wormit auch Herr Beckmann in Not. dignit. Dissert. 2. c. 2. p. m. 120. übereinstimmet, der zugleich eines gewissen Tractats erwehnet: „Daß das Hauß Brandenburg al„lezeit mehr auf des Reichs, als auf sein Inter„esse gesehen; welches Werck höchst-ermelden Hause diesen hohen Beynahmen auch vindiciret, so würde hieraus der Schluß entstehen, wenn ehemalige Ehren-Würden, wieder herfür gesuchet werden solten, daß das Brandenburg-Preusische Hauß, erwehnte Titul von Rechts-wegen ebenfals führen könne, wohin dann auch angeführte Autores mögen gezielet haben. Hierwieder wird auch nichts thun, wann man wolte sagen, es sey auf dergleichen Ehren-Worte von diesem nicht gesehen worden, indem dieses Vorgeben erst erwiesen werden müste, weil es sonst seine gute Richtigkeit hat, daß das, was einem Fürsten und dessen Landen einmal erworben worden, die nachfolgenden Besitzer derselben, sich dessen auch bedienen können. Ungeachtet nun die ehemaligen Marggraffen nur grosse Staats-Bedienten gewesen, alleine damit Genehmhaltung des Landes Herrn selber, man dergleichen Ehren-Zeichen mag erlanget haben, so würde das Recht darzu sich von daher um so mehr bestärcken.

Dermalen aber ob gleich nur mit wenigen auf den ehemaligen Zustand dieser Lande, die ietzo die Marcken heissen, zukommen, so ist es an dem, daß die uhralten Einwohner derselbigen, oder den heutigen Marcken Theils die *Vandaler*, Theils die *Hermundurer* gewesen; alleine wie ungleich man sich insgemein

mein den uhralten Zustand unseres Vaterlandes vorzustellen pflege, darvon ist bereits gar verschieden gedacht worden. Dann bald ist es ein Land voller Wildnisse und Wüsteneyen gewesen, darinnen dessen Einwohner gleich denen unvernünftigen Thieren herum geschwärmet hätten: bald heissen sie Leute, die nichts anders gethan, als daß sie nur gefressen, gesoffen, und auf der Bären-Haut gelegen: bald haben sie einander durch beständige Kriege aufzureiben gesuchet, und was der wercklichen Abschilderungen mehr seyn, die alle mit einander von daher rühren, weil man die Römischen und Griechischen Scriptores, die das alte Teutschland beschrieben, entweder nicht recht will einsehen, oder nicht mercken, daß sie selber keinen behörigen Begriff von selbem gehabt, indem sie in denen wercklichen Gedancken stunden, es müsten alle Völcker in der gantzen Welt eben die Lebens-Art haben, als wie sie, diejenigen aber, denen solche ermangele, wären, ihren Gedancken nach, unvernünftige Thiere und wilde Bestien. Jedoch dieses dermalen auf die Seite gesetzet, so ists an dem, daß das alte Teutschland ratione culturæ niemals anders ausgesehen, als das heutige, ratione morum & Politiæ aber mögte einiger Unterschied vorhanden seyn, welches aber das Haupt-Wort nicht aufhebet. Diejenigen Völcker also, die die heutigen Marcken bewahret haben, waren, wie vorgedacht, Theils Vandaler, Theils Hermunderer, anbey nichts zur Sache thut, daß man die Gräntzen eines jeden so genau nicht benemen kan, weil solches das Haupt-Werck ebenfalls nicht angehet, wiewol gar glaublich ist, daß die Vandaler nur

etwas,

etwas, die Hermundurer aber das meiste von diesen Marcken bewahret. Daß aber die Römer bis in das alte Vandaliam, oder in die heutigen Marcken, mit ihren Armeen solten gelanget seyn, laufft wider alle vernünftige Möglichkeit, ob es wol an dem ist, daß einige Gelehrte, und darunter auch der ehemalige Berlinische Herr von Gundling, in seinem Brandenburgischen Atlante, in denen Gedancken gestanden, ob wären selbige bis in die heutigen Marcken hinein gedrungen. Doch wie überhaupt keinen Glauben verdienet, was von Bezwingung Germaniæ magnæ die Römer in ihren Schriften und weiß machen wollen, indem es eines Theils Dinge, die sich handgreiflich widersprechen, andern Theils, die so wol wider die gesunde als auch wider die Krieges-Vernunft lauffen, deren Ungrund man gleich finden könte, wenn man der Sachen nur ohne Vorurtheil nachsinnen wolte; also wird man auch aus der Römer ihren Schriften nicht darzuthun vermögen, daß diese Länder jemals unter ihrer Bothmäßigkeit solten gestanden haben. Und ob man gleich zum Behuf seiner Meynung, einen und den andern Namen, der diesem oder jenem Orte annoch geblieben und der aus der ehemaligen Römischen Benennung herkommen solle, als die Dörfer Drusstädte, Drusedau, Trupizhusen und was etwan dergleichen erzwungene Etymologien mehr seyn möchten, beyzubringen suchet, so ist doch vorhin bekannt, daß rationes Etymologicæ eben keinen grossen Beweiß, sonderlich in historicis abgeben: zu geschweigen, daß eben diese Namen weit gegründeter und wahrscheinlicher aus dem uhralten Teutschen;

schen, und sonderlich von dem Worte Drud, Druyd, und dergleichen hergeholet werden könnten, als daß man ihren Ursprung bey denen Römern suchen will. Noch weniger ist auf die, beym Vellejo Paterculo l. 2. c. 106. befindliche Stelle etwas gegründetes zu bauen, indem selbige mit so handgreiflichen und Sonnen-klaren Römischen Aufschneidereyen angefüllet, daß man sich billig verwundern muß, wie gelehrte und ihre gesunde Vernunft habende Leute, solchen Dingen einigen Glauben zustellen wollen. Alleine wir haben vor die Römer insgemein eine so blinde veneration, daß wir auch deren allergröste und offenbarste Lappalien, vor die besten, und gleichsam gantz güldene Wahrheiten annehmen. Ebenfalls verdienet keinen Glauben und Beyfall wenn vorgegeben werden will, ob hätten die Vandaler damals ihre alte Sitze verlassen (*) als sie in die Römischen Länder eingefallen, um allda neue Staaten anzurichten. Denn wenn es auf die so genannten Wanderungen der Völcker ankömmt, so laufft bey selbigen ebenfalls nicht ein geringes Vorurtheil mit unter, indem man sich einbildet, und auch also schreibet, ob hätten die so genannten wandernden Völcker alles zusammen, und gleichsam Zick und Bock, Sack und Back auf einmal verlassen, und wären also darvon gezogen, welche lächerliche Einfälle sonderlich Cluver in Germ. antiqua und die selbigem nachzureden pflegen, vor lauter heilige Wahrheiten ausgeben. Wie aber seinen guten Grund hat, daß niemals dergleichen Wanderungen gewesen, wie man nemlich selbige insgemein

(*) V. Lazien de Migrel. Gent.

mein anzugeben pfleget, also sind auch solche in der That nichts anders, als grosse Krieges-Züge gewesen, indem ein Printz, oder ein anderer, mit sonderbarer Tapfferkeit begabter Fürst, deme sein Vaterland entweder zu enge war, oder, der als der jüngste, keine Regierung haben kunte, mit einer Menge guter, Hand-fester und Blut-begieriger Leute fortgegangen, um in dem Römischen Staate (denn mit selbigen hatte man nur zu thun) sein Glück zu suchen, und allda einen neuen Staat anzulegen. Man will aber jetzo nicht untersuchen, was sothane expeditiones eigendlich veranlasset habe? wiewohl die vornehmsten Ursachen etwan diese mögen gewesen seyn: 1) Innerliche Kriege, 2) Begierden ein regierender Herr zu werden, darzu man im Vaterlande nicht gelangen kunte: dann 3) Das Verlangen von der Römern sich reich z machen, und darbey denen innerlichen Unruhen dieses Statts sich zu bedienen: welches alles zu einer anderen Zeit etwan mehrers ausgeführet werden kan. Immittelst haben durch die, von denen Venden oder Slaven, wie auch nachher von denen Sachsen beschehene Einbrüche die Vandalischen und Hermundurischen Länder eine ziemliche Aenderung gelitten. Denn nachdem vorher gewiesen worden, die Venden oder Slaven (welchen letzten Namen sie sich selbst gegeben hatten, und der bey ihnen so viel als einen Edeln heisset, da hingegen den erstern ihnen die Teutschen auflegten) etwan im 3. oder 4. Seculo nach Christi Geburt, weil die eigentliche Zeit so genau nicht ausgemachet werden kan, von der Caspischen See durch das heutige Polen herein kamen,

men, überwältigten sie ein groß Theil derjenigen Länder, die ehemals Vandalien und Thüringen hiessen, indem sie das gantze heutige Pommern, Mecklenburg, Hollstein, und alles was jetzo die Marcken genennet wird, hinweg nahmen, denen Thüringern aber, oder Hermunderern, sonderlich das Meissen, mit seinen Zubehörungen abtrungen. Die Sachsen hingegen, die eigendlich ein aus allerley Nordischen Völckern bestehendes Volck waren, (wegen dessen Ursprung aber ein neuer Auror, Weissius de orig. saxon. sich als keinen vernünftigen Gelehrten aufgeführet) haben nachher allmählich die Venden verdrungen, woraus denn die heutigen Marcken entstanden. Durch dieser beyder Völcker ihre Eroberungen also ist geschehen, daß der Name Vandalien und Hermundurien oder Thüringen, und zwar der erstere, sich endlich gantz und gar verlohren, in denen eigentlichen Marcken aber, der Name Marggraf vornemlich geblieben. Immittelst haben die Venden oder Slaven nicht das gantze Vandalien und Hermundurien eingenommē, und unter ihre Gewalt gebracht, noch weniger haben sie denen bezwungenen Landschaften neue Namen gegeben. Dann wie viel die Slaven denen Wandalern und Hermundurern an Lande abgetrungen, davon ist gleich jetzo Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, daß der meiste Verlust die Hermunduxer betroffen. Bey diesen, der Wenden ihren beschehenen Eroberungen aber, kan man des Helmoldi sein Chronicon wenig gebrauchen, indem solches bloß die Slaven also vorstellet, wie sie sich in Teutschland eingesetzet, nicht aber wie nach diese

ihre

ihre Eroberungen geschehen seyn, daher sehr zu bedauren ist, daß von dieser Völcker ihren Geschichten wir so wenig wissen, mithin uns nur mit denen trockenen Erzehlungen, die bey denen teutschen Scriptoribus deßfalls zu befinden, behelffen müssen, da doch kein Zweiffel ist, daß diese Venden, denen es an Tapferkeit und guter Einrichtung ihres Staats gar nicht fehlet, nicht auch ihre Scriptores gehabt haben solten, obgleich einige, wiewol ohne allen Grund, solches leugnen. Daß aber diese Slaven denen bezwungenen Landschaften neue und eigene Namen gegeben haben solten, wie man insgemein zwar auch dafür halten will, ist falsch. Dann man darf sie nur alle mit einander, wie Gundling p. 7. Atlant. Brand. solche anführet, fein ohne Vorurtheil ansehen, so wird sich gleich finden, daß es lauter Namen seyn, die aus dem ehemaligen Teutschen ohne grosse Mühe hergeleitet werden können, und die gedachte Landschaften gehabt, ehe sie unter der Wenden ihre Gewalt gerathen. Ebenfalls ist irrig, wenn vorgegeben wird, ob hätten die Francken die Slaven bezwungen, indem solches erst von denen Sachsen geschehen, die zugleich die ostgedachten Lande zwar mit vielen neuen Einwohnern versahen, jedoch die gar alten, und auch die Slaven selber nicht völlig ausrotteten. Dann diesen Irrthum, als ob die Francken, derer in denen heutigen Marcken gewesenen Slaven, Meister geworden, und selbige unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, findet man zwar hin und wieder, und sonderlich in verschiedenen teutschen Reichs-Historien; Doch hier waltet eben das præjudicium vor, welches

ches wir insgemein wegen der Römischen Historicorum zu haben pflegen, da man doch vielmehr vernünftig bedencken solte, daß fast kein eintziger Scriptor sey, sonderlich in historicis, bey dem die patri domania, oder die Vater-Landes-Liebe, nicht den adscendent gehabt, wie Vellejus Paterculus dieses selber gestehen muß, daß nemlich alle Historici, ihrem Vaterlande zu gefallen NB. ein Bißgen gelogen. Wann also die Francken der Wenden Meister gewesen wären, so ist nicht abzusehen, warum die Teutschen mit deren Bezwingung so viele Jahre hätten zubringen müssen? vornehmlich da sich aus der Historie nicht finde, daß die Wenden etwan wieder revoltiret, und sich von der Francken Gewalt loß gemachet gehabt. Ebenfals ergiebet aus vorhergehenden sich von selbsten, daß diese Slaven auch keine tribut-bare Völcker der Francken gewesen, ungeachtet abermals eine und die andere Reichs-Historie, und auch nicht wenige libri politices vorlehen und tribut-baren Staaten zu reden pflegen, die es nemlich vordem in der Welt gegeben. Absonderlich aber habe das teutsche Reich verschiedene Reiche, in sothaner qualitate besessen, mit welchen Einfällen, (quod nomen summo jure merentur) verschiedene Publicisten gar reichlich versehen seyn. Und bey dieser Sache will es fast das Ansehen gewinnen, als ob der sonst sehr gelehrte Herr Conring, in seinem mit vieler Mühe zusammen gesetzten Wercke, de finibus Imperii, der erste Erfinder von diesem, gewiß wieder alle gesunde und Staats-Vernunfft lauffenden Vorgeben, sey. Jedoch wie es ein sehr groß Unglück, vor die

Hi-

Historie ist, daß man in selbiger so wenig auf die proprias meditationes hält, sondern thut nur dasjenige nachschreiben, was man bey diesem und jenem Autore etwan also vorgeschrieben findet; also hat es mit denen sonst so hoch beschriebenen Lehns-Staaten eine gleiche Bewandniß. Alle Kriege, gleich wie alle Processe in der gantzen Welt, werden ob meum & tuum geführet. Und denen Menschen ist gleichsam angebohren, daß sie andern das ihrige nehmen wollen, dann wann diese cupido ad aliena nicht wäre, so würde man auch von keinem Kriege etwas wissen. Wie nun dieses seine gute, und unwidersprechliche Richtigkeit hat, mithin derjenige von jedem vor einen sehr wercklichen Menschen würde gehalten werden, der, wenn er eines andern sein Vermögen mit grosser Mühe, Kosten und Aufwand erlanget, und von selbem Meister und Herr geworden wäre, solches aber nachmals jenem völlig, und mit allen Nutzungen wieder abtreten, sich hierinnen davon weiter nichts, als ein kahles Ober-Eigenthum vorbehalten wolte; so kan ja von einem solchen Verfahren leichte die application auf grosser Herren ihre Kriege gemachet werden, wenn sie nem'ch ein ander Land und Leute abgenommen, und darbey Guth und Blut gnug zugesetzet hätten, solche aber nochmals dem Victo wieder übergeben, sich hingegen nur mit einen blossen, wieder alle Vernunfft-lauffenden, sogenannten Ober-Eigenthum behelffen wolten? Wie aber richtig ist, daß die Scriptores den ehemaligen Zeiten, weder principia politices, noch principia Juris publici universalis, noch weniger die principia juris

naturæ & gentium verstanden, alles hingegen von ihnen mit Latein gegeben werden muste; so haben sie von daher die actiones gentium publicas so gut ausgedrucket, als sie einen Begriff davon hatten. Die heutigen Zeiten hingegen solten desfals anders verfahren, mithin sothane facta historica und actus publicos besser einsehen, da sich denn gleich finden würde, daß das, was die alten, einfältigen Zeiten, Vasallos und fideles genennet, fœderati inæquales gewesen, dasjenige aber, das sie mit dem Nahmen Tribut beleget, nach Umständen der Zeiten, entweder feindliche contribution, oder Brandschatzung, oder Ehren-Gelder, Geschencke, und dergleichen geheissen. Wenn man also dieses auf die, von denen Slaven in Teutschland besessene Länder behörig ziehen will, so wird sich gleich finden, in wie ferne selbige denen Francken etwan mögen tributbar gewesen seyn. Zur Bezwingung aber gedachter Slaven hat Heinricus I. oder Auceps, erst im X. Seculo den Anfang gemacht, wie denn auch von ihm die eine Marck der Brandenburgischen Marcken angeleget worden. Dann daß die im Teutschland eingesessene Wenden nicht unter der Francken ihrer Bothmäßigkeit gestanden, ist gleich vorher bereits erwehnet worden. Ob nun wohl von einigen, als von Herrn v. Gundling l. cit. p. 32. will vorgegeben werden, es hätte Heinrici aucupis Vater, Hertzog Otto von Sachsen, diese Völcker zu bezwingen, bereits den Anfang gemachet, zu dem Ende man auch den Wittikind l. 1. p. 634. annal. desfals anführet; so ist doch gewiß, daß bey selbem

den

von alle dem nicht ein Wörtgen zu befinden, indem er nur so viel saget: Es habe Hertzog Otto mit denen Daleminciern lange Krieg geführet, die endlich die Ungarn wieder ihn gedungen, die zwar mit 2. Armeen angekommen, auch gantz Sachsen jämmerlich verwüstet hätten. Sie wären aber auch wieder zurück gegangen, darbey denn noch zu gedencken ist, daß Daleminzien zwar Wenden besassen, alleine dieses war das heutige Meissen, und gehöret nicht zu denen Marcken, von denen aber allhier die Rede ist. Diesemnach hat es seine Richtigkeit, daß Heinricus I. nachdem er die Heveler Wenden bezwungen, in dasigen Lande die erste Marck angeleget, und zwar diejenige, die dermalen die Mittel-Marck genennet wird. Zwar könte es seyn, daß die Soldwedelische Marck, die ietzo die alte Marck heisset, die erstere gewesen, und daß selbige damals κατεξοχὴν den Nahmen Marck geführet; sie wird aber doch dasjenige nicht in sich gefasset haben, was sie dermalen unter sich begreiffet. Ja es stehet überhaupt dahin, ob sie um selbige Zeiten annoch errichtet gewesen, indem die Beweißthümer die man desfals vorzubringen pfleget, nicht gar zu richtig, noch weniger allzuweit her seyn. vid. Sagitt. antiqv. Soldwedelens. Indessen hat eine Marck damals nichts anders, als eine Gräntze geheissen gleichwie Dux, auch nichts anders, als einen General bedeutete, mithin sind weder Marggraff, noch Dux in dem heutigen Verstand bekannt gewesen. Dann einen autorem, und sonderlich einen Geschicht-Schreiber recht zu verstehen, ist vornehmlich nöthig, daß man 1) wohl er-

wege, zu welcher Zeit er gelebet? 2) Was vor einen Begriff er von einer Sache gehabt? 3) Wie die Zeiten beschaffen gewesen, darinne dasjenige vorgefallen, was er beschreibet? und 4) ob er auch von denen Dingen, die er beschrieben, eine sattsame Kenntniß gehabt, oder solche haben können. Wenn man nun diesen so hochnöthigen datis und regulis criticis nachgehet, so findet sich, daß eben nicht alle Reichs-Historien Schreiber und Publicisten, wenn sie die terminos publicos der Scriptorum medii ævi erklären, selbige beobachten, sondern daß sie desfalls vielmehr auf Dinge fallen, die jenen guten Leuten lauter Spanische und Böhmische Dörffer seyn würden, wenn sie aus ihrem Gräbern wieder herfür kommen, und dergleichen Auslegungen anhören solten. Also machet man aus einem damaligen Marchione einen Landes-Herrn, Dux muß ein Reichs-Fürst und Hertzog seyn, Princeps hingegen heisset ebenfalls ein Reichs- und Landes-Fürst, welches alles zwar nach denen jetzigen Zeiten recht ist, aber nicht nach dem Zustande unsers Teutschlandes von 8. 9. 10. 11. und 12. Seculo, als in welchem ein Margaraff, wie vorher gewiesen worden, ein Gräntz-Commendant, Dux ein Statthalter, Princeps aber ein vornehmer Herr im Lande hiesse, wenn sie nemlich diese terminos also brauchen, daß sie solche dem eigentlichen Landes-Herrn, den sie offt auch Ducem nennen, gleichsam entgegen setzen. Dann weil vorher offt erinnert massen, gedachte Scriptores alles mit Latein gaben, anbey ihre Einfälle von dem Römischen Staate hatten, dessen continuation ihnen das teut-

sche Reich seyn muste; so kunte es freylich nicht fehlen, es musten in ihren Schrifften die termini publici so gut klappen, als sie es auszudrücken vermochten, theils musten solche auch nach dem Römischen Leisten zugeschnitten werden. Solchergestalt sind es lauter unerfindliche Dinge, wenn man gleichsam mit aller Gewalt behaupten will, es sey der erste Marggraf zu Brandenburg nicht nur ein Landes-Herr, sondern auch ein Reichs-Fürst, und Hertzog gewesen, indem dergleichen Dinge, wieder den Zustand der vormaligen Zeiten lauffen, anbey denen ietzigen hohen teutschen Häusern, weder schaden, noch helffen, als deren Hoheit schon in andere Wege ihren sattsam gegründeten Uhrsprung hat.

Da auch offt gewiesen worden, daß das alte Teutschland allerdings von Städten gewust; also ist richtig, daß die Stadt *Pranybor* ebenfals eine uhralte teutsche, nicht aber von denen Wenden erbauete Stadt sey, gleichwie *Lesbus* dergleichen auch gewesen, der Fürst *Tugumir* aber hat über die Haveler Wenden zu befehlen gehabt. Wegen der Stadt Branybor aber und Lesbus, setzet es fast eben solchen Lerm, als wie über die Worte Marchio, Princeps und Dux, indem beyde mit aller Gewalt zwey von denen Slaven oder Wenden erbauete Städte seyn müssen, darbey man sich dann mit allerley, aus der Slavischen Sprache hergehohleten Etymologien zermartert, iedoch dadurch mehr nicht zu erkennen giebet, als daß man beständig an dem wunderlichen Vor-Urtheil klebe, ob habe das alte Teutschland keine Städte und Wohnungen gehabt.

habt. Alleine wie dieser Irrthum bereits zur Gnüge wiederleget worden; also ist auch Brany-bor nichts anders, als Brandenburg, das ist, des *Breunens* Stadt, oder Wohnung: *Lesbus* hingegen mag vielleicht in denen Eyß-grauen Zeiten ein berühmter Sitz der Druyden gewesen seyn, weil Leube (*) so viel bedeutet, als ein heiliger Ort. *Huss* aber heist eine Wohnung, daraus das heutige Wort Hauß entstanden. Dann was das erstere anbetrifft, so laufft es auf gantz keine Mährgen hinaus, daß jedes grosse teutsche Volck seinen Fürsten und Beherrscher gehabt, daher dann die Wandaler dergleichen Regierung auch geführet, deren ihr erster Beherrscher, oder auch wohl verschiedene dessen Nachfolger, *Breuno* geheissen, und die an demjenigen Orte ihre Haupt-Wohnungen gehalten, der Brandenburg, oder auch den Wendischen dialecto Brannibor geheissen. Dann obgleich die Wenden verschiedene Städte in diesem Gegenden können erbauet, oder vielleicht nur verbessert haben, so folget doch daraus noch lange nicht, daß keine darinnen gewesen wären, als sie von selbigen Meister worden. Ein gleicher Irrthum ist es auch, wenn vorgegeben wird, ob habe Heinricus auceps, als er die Wenden bezwungen, selb-

(*) Der gelehrte Herr Abel will in seinen Sächsischen Alterthümen *Leube* zwar auch aus dem Wendischen herhohlen, alleine er wird erlauben, daß man desfalls bey der obigen Meynung verbleibet.

selbige insgesammt entweder niedermachen, oder zum Lande hinaus jagen lassen. Denn es laufft ja wieder die gesunde Vernunfft, wenn man in einem bezwungenen Lande, alle und jede Einwohner niederhauen, oder solche zum Lande hinaus treiben wolte, indem so denn das Land in eine grosse Wüsteney gerathen müste. Es taugen auch die wegen der aus Spanien verjagten Juden, desfals beygebrachte Exempel nichts, indem solche mehr politische Staats-Fehler, als tüchtige Beweißthümer heissen. Denn weil die Menschen nicht gleich wieder wachsen, als wie die Erdschwämme, so handelte ein Fürst, wenn er ein Land eingenommen, gantz wieder die gesunde, und auch wieder die Staats-Vernunfft, wenn er die bezwungenen Einwohner ausrotten, und selbige mit Strumpff und Stiel gleichsam heraus zu reissen suchen wolte. Ob nun also Heinricus auceps gleich Meister von einem Theil der Wendisch-teutschen Lande ward, so hat er doch die überwundenen nicht ausgerottet, sondern er hat sie vielmehr mit teutschen Geblüte vermischet, anbey nach und nach mehrere teutsche Einwohner hinein gebracht, da denn zugleich der Rest der uhralten Einwohner sich auch wieder erhohlet, und mit ihrem Landes-Leuten, denen Teutschen, sich mehr und mehr zusammen gesetzet haben. Hierbey geben es in so weit viele Umstände, absonderlich beweiset der in denen Marcken übliche dialectus, daß die neuen Colonien meistens aus Niedersachsen hergekommen, die Pronunciation selber aber mag vornehmlich von denen Wenden herrühren, weswegen man auch

habt. Alleine wie dieser Irrthum bereits zur Gnüge wiederleget worden; also ist auch Branybor nichts anders, als Brandenburg, das ist, des *Breunens* Stadt, oder Wohnung: *Lesbus* hingegen mag vielleicht in denen Eyß-grauen Zeiten ein berühmter Sitz der Druyden gewesen seyn, weil Leube (*) so viel bedeutet, als ein heiliger Ort. *Huss* aber heist eine Wohnung, daraus das heutige Wort Hauß entstanden. Dann was das erstere anbetrifft, so laufft es auf gantz keine Mährgen hinaus, daß jedes grosse teutsche Volck seinen Fürsten und Beherrscher gehabt, daher dann die Wandaler dergleichen Regierung auch geführet, deren ihr erster Beherrscher, oder auch wohl verschiedene dessen Nachfolger, *Breuno* geheissen, und die an demjenigen Orte ihre Haupt-Wohnungen gehalten, der Brandenburg, oder auch den Wendischen dialecto Brannibor geheissen. Dann obgleich die Wenden verschiedene Städte in diesem Gegenden können erbauet, oder vielleicht nur verbessert haben, so folget doch daraus noch lange nicht, daß keine darinnen gewesen wären, als sie von selbigen Meister worden. Ein gleicher Irrthum ist es auch, wenn vorgegeben wird, ob habe Heinricus auceps, als er die Wenden bezwungen, set-

(*) Der gelehrte Herr Abel will in seinen Sächsischen Alterthümen *Leube* zwar auch aus dem Wendischen herhohlen, alleine er wird erlauben, daß man desfalls bey der obigen Meynung verbleibet.

selbige insgesammt entweder niedermachen, oder zum Lande hinaus jagen lassen. Denn es laufft ja wieder die gesunde Vernunfft, wenn man in einem bezwungenen Lande, alle und jede Einwohner niederhauen, oder solche zum Lande hinaus treiben wolte, indem so denn das Land in eine grosse Wüsteney gerathen müste. Es taugen auch die wegen der aus Spanien verjagten Juden, desfals beygebrachte Exempel nichts, indem solche mehr politische Staats-Fehler, als tüchtige Beweißthümer heissen. Denn weil die Menschen nicht gleich wieder wachsen, als wie die Erdschwämme, so handelte ein Fürst, wenn er ein Land eingenommen, gantz wieder die gesunde, und auch wieder die Staats-Vernunfft, wenn er die bezwungenen Einwohner ausrotten, und selbige mit Strumpff und Stiel gleichsam heraus zu reissen suchen wolte. Ob nun also Heinricus auceps gleich Meister von einem Theil der Wendisch-teutschen Lande ward, so hat er doch die überwundenen nicht ausgerottet, sondern er hat sie vielmehr mit teutschen Geblüte vermischet, anbey nach und nach mehrere teutsche Einwohner hinein gebracht, da denn zugleich der Rest der uhralten Einwohner sich auch wieder erhohlet, und mit ihrem Landes-Leuten, denen Teutschen, sich mehr und mehr zusammen gesetzet haben. Hierbey geben es in so weit viele Umstände, absonderlich beweiset der in denen Marcken übliche dialectus, daß die neuen Colonien meistens aus Niedersachsen hergekommen, die Pronunciation selber aber mag vornehmlich von denen Wenden herrühren, weswegen man auch

nicht unbillig sagen könte, es sey in denen Marcken der dialectus und Pronunciation ein, aus alten teutschen Einwohnern, und aus denen über gebliebenen Wenden zusammen gesetztes Wesen. Daß aber Heinricus I. und Otto I. in denen Marcken die damals in Teutschland übliche Religion eingeführet, ist zwar wohl wahr, es wissen auch viele nicht Worte gnug zu finden, und zu rühmen, daß Heinricus I. und Otto I. die Wenden von dem blinden Heydenthum, wie sie es nennen, zu dem Licht des Evangelii gebracht: Doch dergleichen Redner, und Encomisten verstehen in der That nicht was sie sagen, weil sie nehmlich von der Christlichen Religion keinen andern Begriff haben, als den sie mit der Mutter-Milch eingesogen. Wie man aber hier keinen theologischen disputatorem abzugeben begehret, sondern nur so viel sagen will, daß das Hauptwesen der Christlichen Religion, in einer wahren Verehrung des Göttlichen Wesens im Geiste und in der Wahrheit bestehe, weil dieses der Heyland der Welt selber also lehret; also war diejenige Religion, darzu die Wenden sich bekennen musten, von einer sothanigen Verehrung ziemlich weit entfernet, bestunde auch sonst fast in nichts anders, als in vielen äuserlichen Ceremonien, und allerley vermeindlich-verdienstlichen Wercken: Woraus sich dañ selber ergiebet, daß man gar nicht nöthig habe, von sothanen Bekehrungen eben viel Rühmens zu machen. Die denen Wenden zugeschriebene Götter aber sind lauter teutsche Gottheiten gewesen. Und zwar so ist der Begriff, den wir uns insgemein von der religione gentili zu machen pflegen,

gen, der Vernunft und auch dem Wesen der Religion selber so sehr zuwider, als Licht und Finsterniß von einander entgegen zu seyn pflegen. Jedoch von dieser Sache dermalen auch nicht viel zu sagen, da man sich sonderlich auf des gelehrten Engländers sein Werck, des Cherbury de religione gentilium beruffet, einfolglich allhier nur so viel beysetzen will, daß die religio gentilium nichts anders, als religio naturalis vel deistica gewesen, (*) so ist doch gantz falsch, daß die Gottheiten, die die Wenden verehret haben solten, von ihnen erst nach Teutschland wären gebracht worden, indem vielmehr richtig ist daß die Teutschen selbige beständig gehabt. Es heissen aber selbige *Prown*, *Flints*, *Trilaff*, *Siva*, *Svandowit*, *Radegast*, *Krodo*, davon des Schedii Werck, de diis German. und Masius de iis Obotrit. nachzusehen, die man gleichwol mit sonderbaren Bedacht lesen muß, weil deren Verfertiger verschiedenen Vorurtheilen unterworffen gewesen. Wer nun dieser Gottheiten ihre Namen in der Slavischen Sprache suchen wolte, müste fast blinder, als der alte Tiresio seyn, indem ja der klare Augenschein weiset, daß es lauter alte teutsche Worte, deren Verstand sich leichte und sonder grosse Mühe finden läst. Als demnach die Wenden in diese Lande kamen, haben sie den Gottesdienst gelassen, wie sie ihn fanden, indem er quoad cultum Idolorum mit dem ihrigen in so weit einerley war. Da auch Helmoldus unter andern versichert, es wären dem Svandowit zu Ehren 300.

(*) V. Epist. Pauli ad Rom. C. 1. v. 19.

gewapnete Ritter gehalten worden, die wegen der Religion mit hätten zu Felde gehen müssen, so würde sich hieraus gar leichte der Grund der sogenannten Christlichen Ritter-Orden aufsuchen lassen, die in der That mit dem ordine sacro militari des Svanteviths einerley Endzweck und Absehen geführet, Daß indessen die Stiffter Havelberg, Brandenburg und Magdeburg, die Otto I. soll angeleget haben, zur Bekehrung der Wenden mögen errichtet worden seyn, hat in so weit seine Richtigkeit. Dann weil Kayser Otto I. ein Herr war, der sich von denen Geistlichen nicht nur nach ihren eigenen Gefallen lencken und regieren ließ, sondern der auch, nach Art aller regier-süchtigen Printzen, unter dem Deckmantel der Religion, seiner Länder-Begierde gerne ein Gnügen thun wolte; so fällt so gar unglaublich nicht, daß die beyden ersten Stiffter von ihm herrühren mögen, wiewol weil er diese Eigenschaften von seinem Vater ererbet hatte, nicht abzusehen ist, warum nicht dieser der eigentliche Urheber derselben seyn könte?

Immittelst haben die uhralten Marggrafen von Brandenburg dasjenige, was sie zwischen der Elbe und der Oder besassen, nur als Ministeriales der Provinz von Sachsen, nicht aber als Landes-Herren inne gehabt, wie dieses vorher bereits gewiesen worden. Dann wie die Marck Brandenburg anfänglich, und bis auf Albertum Ursum, nur in der alten Uker-, Preignitz- und Mittel-Marck bestunde, also haben die Maragrafen diese Länder auch nicht anders, als Ministeriales, in Verwaltung geführet, obgleich nicht zu leugnen stehet, daß sie sich in selbigen ver-

verschieden grosse Güter können angekauft haben.

Es gehet also dem hohen Hause Brandenburg an seiner Vortreflichkeit gar nichts ab, wenn man gewiesen, wer die ehemaligen Vorfahren in denen Marcken eigendlich gewesen, indem sothane Eigenschaft nur ermeldte Vorfahren, nicht aber das heutige Hauß Brandenburg betrift, sintemal es von selbigem weder abstammet, noch in deren jura eingetreten ist, daher auch die Mühe um so weniger nutzet, wenn die Marcken in einem Stand erhoben werden, darinne sie vor dem weder gestanden, noch dieses mit dem vormahligen Zustande von Teutschland übereinstimmet.

Nicht weniger ist wider die Historie, wenn der Name Marck und Marggrafthum von einem Fürsten, der Marcomir geheissen, hergeleitet werden will. Dann nachdem die Teutschen im 15. Seculo und nachher sich etwas besser auf die Geschicht-Schreiberey zu legen anfiengen, als vorher von denen München nicht geschehen war, so machten sie zugleich den Anfang, die Genealogien der hohen teutschen Häuser etwas besser, als vorher auch nicht geschehen war, aus dem Alterthum herfür zu suchen. Darbey es doch sehr gut würde gewesen seyn, wenn sie binnen denen Gräntzen ihres Vaterlandes sich behalten, mithin auf selbst ausgesonnene Dinge nicht zu viel gebauet hätten. Dann wie es an dem ist, daß kein eintziger Scriptor der allerältesten Zeiten mehr vorhanden, (daß ihrer aber da gewesen, wird hoffentlich kein Vernünftiger zu läugnen begehren, und darf man sich hier an anderer ihr Vorgeben gar nicht kehren;) so hat es auch seinen gu-

ten

ten Grund, daß von denen gantz Eyß-grauen Geschichten unsers Vaterlandes wir wenig zuverläßliches zu sagen wissen, einfolglich uns nicht bekannt ist, wer die Helden desselben eigendlich gewesen? noch weniger, wo sie hergestammet seyn? Wie nun alles dieses Sonnen-klar wahr ist, also folget auch von selbsten, daß die Scriptores des 15. und 16. Seculi wenn sie von teutschen Printzen reden, die vor sehr vielen hundert, ja tausend Jahren sollen gelebet haben, sie dergleichen Dinge meistens, obgleich etwa nicht alle, erdacht haben; nicht daß Teutschland von dergleichen Fürsten nicht gewust hätte, sondern man saget nur, daß deren eigendliche Namen nicht bekannt seyn. Daher stösset auch dieses denjenigen Satz, den man vorher behauptet, gar nicht um, daß nemlich Teutschland zu allen Zeiten eben ein solches Reich gewesen, als wie man selbiges jetzo siehet, sintemal, wenn auch die Namen der uhralten teutschen Könige, die Arent. lib. I. Annal. Bojic. erzehlet, nicht wahr wären, dennoch dieses dem Haupt-Wercke nicht das geringste zu nehmen vermag. Solchergestalt ist vergebens, wenn, wie vorher stehet, einige den Namen Marck von einem Fürsten, der Marcomir geheissen, herleiten wollen, die auch der Herr von Ludewig in seinem Germ. princ. gantz recht widerleget, ob es wol seyn könte, daß die Vandaler, als allererste Einwohner dieser Gegenden, ehemals einen Printzen dieses Namens gehabt. Daher bleibet es vielmehr darbey, daß die Marcken von dem teutschen Worte Marck, welches eine Gräntze bedeutet, ihren Namen empfangen. Unter diesen Marcken aber ist die Marck Soldwedel

in

in so weit die älteste, obgleich, vor angeführter massen, nicht eigentlich bekannt ist, wenn und von wem solche möge angeleget worden seyn. Denn weil diese Gegenden, die man jetzo die Marcken nennet, wie vorher befindlich, die Wenden unter ihrer Bothmäßigkeit hatten, mit denen die Francken zwar viel zu thun bekamen, so ist doch nicht glaublich, daß sie die Marck Soldwedel solten angeleget haben, indem ja Heinrich I. kaum einen kleinen Theil von ihnen zu bezwingen vermochte, wie er denn sonderlich die Sorben Wenden unter sich brachte, die sich aber nicht in denen Marcken befanden. Es könte also wol seyn, daß er die Soldwedelische Marck wider selbige angeleget, obgleich die Scriptores der damaligen Zeiten dessen so eigendlich nicht gedencken, indem sie wol wichtigere Dinge ausgelassen. Dann wenn diesem nicht also wäre, so ist nicht abzusehen, wienach er die Heveler-Wenden angreiffen können? Weil nun diese Marck die allererste gewesen, die wider die Wenden errichtet worden, so hat man sie von daher, und als deren mehr erfolgeten, die alte Marck genennet, worauf dann der Name der Soldwedelischen Marck gantz und gar erloschen, biß endlich der Name, alte Marck allein übrig geblieben. (*) Hierbey ist glaublich, daß die Stadt Soldwedel zur Zeit des Heydenthums ein hohes Stifft gewesen, welches der Name *Wedel* mit anzeiget, der ehedem so viel als ein geheiligter Ort geheissen, jedoch bleibet dahin gestellet, was vor eine Gottheit allhier verehret worden.

Dero

(*) V. Sagitt. Antiqu. Soldwedelen.

Dermalen aber wieder auf das hohe Hauß Brandenburg und dessen übrige Rechts-Ansprüche zurücke zu gehen so hat man im Ersten Theile des Vergleiches erwehnet, den das Königliche Hauß Brandenburg-Preussen mit des Printzen von Uranien Hoheit, wegen der Uranischen Erbschaft in vorigen Jahren getroffen. Weil nun dieser Vergleich ebenfalls in die Rechts-Ansprüche gehöret, indem besagte Erbschaft ohne solchen nicht verstanden werden kan; als hat solcher in diesem Wercke völlig mit einverleibet werden müssen, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Im Nahmen der allerheiligsten, und unzertrennlichen Dreyeinigkeit.

Nachdem zwischen Ihro Königlichen Majestät in Preussen, und dem Durchlauchtigsten Hausse Nassau Uranien, wegen derjenigen Fürstenthümer, Grafschafften, Länder, Lehen und Herrlichkeiten, die die vorigen Fürsten von Uranien, und letzthin Ihro Königliche Majestät in Groß Brittannien besessen gehabt, und hinterlassen Zeither verschiedene Tractaten und Unterhandlungen nacheinander gepflogen worden, darbey denn beyde Theile gewünschet, um, wo möglich, sich aus dem Grunde mit einander zu setzen, damit diese Sache zu allerseits Vergnügen endlich einen gewünschten Fort- und Ausgang haben möchte. Nachdem nun Ihro Hoheit der Herr Printz von Nassau-Uranien, Dero männliche Jahre erreichet, hat dieses

Die

die bisher unterbliebenen Handlungen, wieder vorzunehmen, Gelegenheit gegeben, weswegen denn auch verschiedene derselben gepflogen worden, sonderlich aber hat man diejenigen Unterhandlungen vorzunehmen getrachtet, die 1722. zu Berlin zusammen vor gewesen: Und dann Ihro Königl. Majestät in Preussen damit sehr wohl zufrieden gewesen, einfolglich man beyderseits nicht mehr gewünschet, als diese, so viele Jahre nacheinander gedauerte Sache, endlich zu einem billig-mäßigen Schluß zu bringen, zu dem Ende auch auf beyden Seiten beliebet worden, gedachte 1722. gepflogene Tractaten wieder vorzunehmen, anbey selbige zum Grunde der von neuen gepflogene Tractaten zu legen. Ein so heilsames Absehen also zu erreichen, mithin diejenigen Freundschaffts-Verbindungen, die beyde hohe Häuser vorher so genau mit einander verknüpffet gehabt, von neuen wieder feste zu setzen, haben der Durchlauchtigste, und Großmächtigste Fürst und Herr, Friederich Wilhelm, König in Preussen Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer, und Churfürst, Souverainer Fürst und Herr von Uranien, Neuschatell und Valengin, Hertzog zu Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Julich und Berg, Stettin und Pommern, wie auch der Cassuben, Wenden, und Hertzog zu Mecklenburg, nicht weniger auch Hertzog zu Crossen in Schlesien, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Kamin, der Wenden, zu Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin

Bup-

Buyren, und Leerdam, Herr zu Ravenstein, Rostock, Stargard, Lauenburg, Arlay und Breda ꝛc. Und dann der auch Durchlauchtigste Fürst und Herr, Wilhelm, Carl Henrich Triso, von Gottes Gnaden, Fürst zu Uranien, und Nassau, Graf zu Katzenelnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Buyren, und Leerdam, Marggraf zu Teer-Vere und Flißingen, Baron von Breda und Beylstein, wie auch der Stadt Grave, und des Landes von Cuyck, zu Isselstein, Kranendonck, Emdhasen und Lierfeld, Herr von Bredenwort, Tornhut, Gertrudenburg, Wilhelmstadt, Kleindert, Martusdyck, Seevenbergen, und Sternbergen, imgleichen zu Ober- und Unter-Schwalube, zu Naaltwyck, Grimbergen, Herrstall, Arlay, Roserey, St. Veith, Batgenbach, Dansburg, und Warneton, Freyer Herr der Insul Ameland, Erb-Burggraf zu Antwerpen, und Bizantz, Erb-Marschall von Holland, General-Statthalter, Ober-Hauptmann und Admiral von Gueldern, und der Grafschafft Zatphen, Erb-Statthalter und General-Capitain von Friesland, Statthalter und General-Capitain von Gröningen, der Omelande und des Landes von Drenthe ꝛc. Dero Minister dahin befehliget, und bevollmächtiget, und zwar haben Ihro Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Dero Staats-Minister, nehmlich den General-Lieutenant, Adrian Bernhard von Borck, Henrichen von Podewels, und Wilhelm Heinrichen von Thulemeyer, Ihro Hoheit aber, der Herr Printz von Uranien und Nassau folgende Dero Minister, als Dietrichen, Baron von Lynden, Herr von Parck,

Bri-

Brigadiern und Obristen über ein Regiment zu Roß, wie auch Dero Ober-Hof-Meister, Habben, Baron von Aglva, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ober-Küchen-Meister und Landgraf der Grafschaft Bayern, dann ferner, Johann Dumean, dero Rath und Requeten-Meister, wie auch in dero Domainen Rath und Rechnungsführer. Diese Ministre demnach, als sie die habenden Vollmachten gegen einander ausgewechselt, haben sie die bisher unterbrochen gewesene Tractaten wieder von neuen vorgenommen, sonderlich diejenigen, die man obberührter massen ehemals zu Berlin gepflogen, worauf sie dann, nachdem man alles, was diesem Wercke zeither im Wege gestanden, hinweggeräumet, im Namen Ihro Königl. Majest. und Ihro Hoheit, als dero beyderseitige allergnädigste, und gnädigste Herren, folgende Vergleichs-Puncte zusammen abgeredet, und geschlossen; und zwar:

1) Weil von sämtlichen obermeldten Fürstenthümern, Grafschaften, Domainen, Ländereyen, Schlössern und Gütern ein billig mäßiger Vergleich u. Theilung getroffen werden soll, wozu man die vorhergegangenen Tractaten zum Grunde geleget, wie man sich dann auch zusammen verglichen, auf selbige beständig seine Absicht zu haben, weil selbige vor das allerbequemste Mittel gehalten werden, alle und jede etwan entstehende Irrungen zu heben, anbey alles, was annoch abzuthun gewesen, fleißig erwege und untersuche, um dadurch den 1722. entworffenen Vergleich zum völligen Stande zu bringen; als ist man auch auf beyden Seiten nachfolgender massen zusammen einig geworden.

2) Es sollen also Ihro Königl. Majest. in Preussen zu Dero Antheil haben das Fürstenthum Orange, nebst den Herrschaften und Orten Chalon, und Chatel-Belin, die allerseits in Franckreich gelegen, ingleichen auch die Grafschaft Burgund, und zwar sämtlich, wie besagte Majest. das Eigenthum von selbigen, durch die zwischen Ihnen und der Cron Franckreich den 11. April. 1713. zu Utrecht geschlossenen Frieden, an Ihro Allerchristlichste Majestät abgetreten gehabt, darbey dann der Herr Printz von Nassau-Uranien sich Kraft dieses erkläret, daß sie gedachte Abtretung vor genehm halten, wie sie denn auch Ihro Allerchristlichste Majestät dieserhalben nie einige Unruhe verursachen, oder Ihnen den Besitz gedachter Lande, nemlich besagtes Fürstenthum von Uranien, samt darzu behörigen Landen, jemahls in einigen Anspruch nehmen wollen.

3) Nachdem auch Se. Majest. über sich genommen, und Kraft dieses versprochen, daß sie denen Erben des Hauses Nassau, die etwan einen Anspruch auf ermeldtes Fürstenthum uud dessen Zubehörungen möchten machen wollen, durch ein deßfalls zuertheilendes æquivalent ein Gnügen zu thun; als thun Ihro Durchl. der Herr Printz vor sich, dero Erben und Nachkommen, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, dafür diese Erklärung, daß sie mit dem, was sie dieserhalben zu dero satisfaction bekommen werden, vollkommen wohl zufrieden seyn, ohne daß Ihro Majest. verbunden seyn müsten, dieserhalben auf einige Art, sie bestehe auch worinn sie wolle, oder werde gefordert, unter was vor einen Vorwand daß es wolle, eine weitere sa-

tisfaction oder Schadloßhaltung zu leisten.

4) Des Herrn Printzen Durchl. wird frey gestellet, ob sie einem von dero Domain-Gütern, den Namen Uranien beylegen wollen, auch von selbem den Titul und Wapen zu führen, belieben, und zwar alles dieses so wol vor sich, als auch vor dero Erben und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechtes, gleichwie eben dieses in vorbemeldten Tractaten Ihro Königl. Majest. von Preussen ist zugestanden worden, darbey Ihro Majest. versprechen, und sich hiemit verbindlich machen, bey Ihro Allerchristlichsten Majest. es dahin zu vermitteln, daß selbige sich dieserhalben auf keinerley weise widersetzen sollen, um dadurch alle Gelegenheit und Anlaß zu etwan neuern Weiterungen abzuschneiden, und zu verhindern, und zwar alles dieses um so mehr, weil Se. Königliche Majestät in Preussen dieses keinen Nachtheil bringet, so viel nehmlich Dero Titul und Wapen wegen des Fürstenthums Uranien anbetrifft, als welche, als ein unablößliches Stück bey dem Königlichen Hause, so wohl weiblichen als männlichen Geschlechts beständig verbleiben.

5) Nebst dem bekommen Ihro Königliche Majestät in Preussen zu Dero Antheil, und zwar als Dero beständiges Eigenthum vor sich und Dero gesamtes Hauß, Erben und Nachkommen, das Fürstenthum Meurs, die Grafschaft Lingen, die Ammaney Montfort, die Herrschaft Ober- und Nieder-Schwalebe, die Herrschaften Raaltwick, Honderland, Wateringen, Uranien Valder, und Gravesand, die Herrlichkeit von Gennep, samt der

völligen Baroney Herstall, die Herrschaft Thornhut, den alten Hof im Haag, und das Schloß Honslaardyck. Alleine diese Lande und Oerter behalten Ihro Königl. Majestät samt allen und jeden selbigen zubehörenden, oder anklebenden Rechten, Güthern, Domainen, Ländern und Häusern, wie auch allen und jeden Einkünfften, Ober- und Nieder-Gerichten, Regalien, Vorzügen, Zehenden, Mühlen und andern Dependenzien, die in besagten Landen, Herrschaften und Gütern gelegen, und zwar eben auf die Art und Weise, gleichwie der Herr Printz von Uranien solche besessen, genutzet und gebrauchet hat, ohne desfals die geringste Ausnahme zu machen, was etwan nur von gedachten Printzen noch möchte seyn darzu gewonnen worden. Gleichwie auch alle und jede Meublen, die zu besagten Schlössern gehören, und dermahlen würcklich in selbigen befindlich, darunter ebenfalls begriffen seyn, zu welchem Ende Ihro Durchl. vor sich und alle Dero Erben und Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts, zum Behuff und besten Ihro Königl. Majest. Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechtes, aller und jeder auf diese Stücke, Länder und Güther jemahls gemachten Ansprüche, und Rechte, sich völlig begeben, dergestalt, daß weder sie, noch Dero Erben und Nachkommen auf solche zu keinen Zeiten einigen Anspruch sollen machen können, es möge solcher auch herrühren, unter was vor einen Vorwand daß er wolle. Zu dem Ende werden Ihro Hoheit dahin sorgen, so bald diese Tractaten zu völliger Ratification gediehen, daß sodenn der Zoll, der bisher in

der

der Stadt Grave unter dem Namen des Zolles von Genep gehoben worden, so gleich aufhören, und eingestellet werden solle.

6) Nebst dem versprechen des Printzen Hoheit wegen der Ammaney Montfort, kraft des, von dem Hofe zu Burmund den 23. April. 1704. desfals gefälleten Ausspruchs, aller Ansprüche sich zu begeben, gleichwie sie auch wegen des Fürstenthums Meurs, der Grafschaft Lingen, wie auch wegen aller und jeder derjenigen Ländereyen, Herrschaften und Güther, die Ihro Königl. Majestät dermahlen würcklich besitzen, oder künftig hin besitzen werden, vermöge dieser Tractaten, ebenfals versichern, niemals wieder einigen Anspruch zu machen, insonderheit aber nichts zu fordern, ob hätten sie selbige verbessert, oder sonst vermehret, oder, ob wären ihnen oder ihren Erben und Nachkommen, seint dem Absterben des Königes Wilhelmi, aus selbigen noch einige Einkünfte abzuführen, oder welche Rechnungen abzulegen, noch weniger von denen Zeiten etwas zu fordern, als Se. Königl. Majestät selbige in Besitz genommen, wie denn auch alles und jedes was etwan verbessert, oder vermehret worden, oder sonst an Rechnungen und dergleichen annoch rückständig wäre, eintzig und alleine gedachter Königlichen Majest. zuwachsen, und ihnen anheim fallen soll.

7) Der Herr Printz von Uranien und Nassau aber wird zu seinem Antheil behalten, auch als sein Eigenthum vor sich, seine Erben, und Erbnehmere besitzen, sammtliche übrige Domanial-Güther, Länder und Schlösser, samt alle dem was sonst zu der

Uranischen Erbschaft gehöret gehabt, und zwar so wohl diejenigen, die ihnen bereits eingeräumet seyn, als auch diejenigen, die die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande dermahlen in ihrer administration haben, oder sonst in einiger Ausländer ihren Händen seyn möchten, ohne davon das geringste auszunehmen, gleichwie auch diejenigen Schlösser, die Se. Königl. Majest. in Preussen dermahlen besitzen, die sie aber nunmehr wieder abtreten werden, Ihro Hoheit ebenfals beständig verbleiben, mithin sie also in Besitz aller derjenigen Güther, Domainen, Länder und Schlösser, die sonsten in die Uranische Erbschaft gehöret, und die von selbiger an Ihro Königl. Majestät in Preussen nicht abgetreten worden, völlig und sonder Ausnahme gesetzet werden, und darinne verbleiben. Und zwar erstlich alle diejenigen Domainen, Länder, Güther und Schlösser die Ihr. Hoheit bereits übergeben seyn, die sie auch würcklich besitzen, die ein Stück der Uranischen succession, in demjenigen Antheil aber, der Ihro Königl. Majest. würcklich zugeschlagen, nicht mit begriffen seyn.

Und zwar erstlich alle die Domainen, Länder, Schlösser und Güther, die Ihr. Hoheit bereits übergeben worden u. die sie auch würcklich besitzen, nehmlich die Ammaney von Bredenvort, die Zehenden von Buyren, die Herrschaft von Seevenbergen, das Hondenhuis im Haag, die Zehenden unter Delfft und Monster, das Schloß, genannt der Kraitberg, Colinsplaat, sammt denen andern auf der Insul Nordbeeveland gelegenen Güthern, die Baroney von Isselstein, die in dem Hulster-

Am-

Ambacht gelegene Güther, der Pallast zu Brüssel, die freye Herrschafft Dienst, die Herrlichkeit von Sichem, und Schernpenheuvel, die Herrschaften von Rosendahl, Nispen, Ofsterhus und Dongen, die Herrlichkeit von Steenbergen, die Herrlichkeit von Printzenland, die freye Herrschaft von Krannendonc, und die Herrlichkeit von Eindhoven.

Zum andern sollen ihnen verbleiben alle die Domainen, Länder, Schlösser und Güther, die sich dermahlen annoch würcklich unter der administration Ihro Hochmögenden, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande befinden, oder aber in auswärtigen Händen seyn, ohne eine einzige davon auszunehmen, daher werden ihnen ebenfals abgetreten und überlassen, das Schloß zu Dieren, nebst allen seinen Zubehörungen, das Schloß zu Loo, nebst ebenfals allen seinen Zubehörungen, die Herrlichkeit von Klundert, oder Rienvaert, die Herrlichkeit von Gertruydenberg, nebst allen ihren Zu- und Anbehörungen, das Marggrafthum von Treveere und Fließingen, die Herrlichkeit von St. Martinsdyck und Scherpenise, das Hauß zu Soesdyck, nebst seinen Zu- und Anbehörungen, die Grafschaft Buyren, die Grafschaft Leerdam und Agray, die Herrlichkeiten von Grinbeegen, Meerhut und Voeerst, das Burggrafthum Antwerpen, die Baroney von Breda, die kommenden Güther von Brake, die Baroney von Grave, samt dem Lande von Cuyck, die Herrlichkeit von Wilhelm-Stadt, und Burgenhil, die Güther und Vorwercker von Weernhut, Vianden, St. Veit, und Buigenbag, ingleichen Daesburg und Warne-

neton. Und weil Ihro Hoheit, an Ihro Königl. Majestät in Preussen, vermöge des 5. Artic. die sämmtliche Baroney von Heerstall abgetreten, deren Helffte aber Ihro Hoheit bisher besessen gehabt; als sollen sie vorgedachtes ihr Antheil haben und würcklich bekommen vor sich, ihre Erben und alle ihre Nachfolger, die Herrlichkeiten von Mönster und Teerheiden, die Helffte von Loesdunen, die Lehen zu Polaanen, samt denen dasigen Zinsen, worzu ihnen annoch das Hauß von Nienburg, ohnfehren Ryßwick, die 15. Hufen Feldes, die 580. Ruthen beträget, und die vorher Peter Colm, als Pacht-Innhaber gehabt, ebenfals mit abgetreten und überlassen seyn sollen.

Ferner treten Ihro Königl. Majest. in Preussen, zu einem sonderbaren Kennzeichen Dero Freundschaft annoch ab an den Herrn Printzen, das ohnfern Ryßwick gelegene Schloß Nienburg, samt dem in dem Walde erbaueten Lust-Hause, Uranien-Saal genannt, wie denn auch Ihro Hoheit die 1000. Gülden jährliche Renthen erlassen werden, die sie aus denen Seevenbergischen Einkünften, zu Erhaltung gedachten Lust-Hauses bisher bezahlen müssen, und zwar alles dieses in Betracht, daß ermeldte Ihro Hoheit, dem General, Baron von Keppel, die meliorations-Kosten wieder gut thun müssen, die selbiger auf gedachtes Hauß verwendet gehabt. Nicht weniger sollen an den Herrn Printz von Uranien alle Güther, Domainen, Länder, Schlösser, samt deren Zu- und Anbehörungen, imgleichen alle Rechte, Einkünfte, Gerichtsbarkeiten, so wohl Ober- als Unter-Regali-

lien, Freyheiten und Vorzügen, die mit erwehntem Hause verknüpfet seyn, ingleichen alle Zehenden, Mühlen, und deren Zubehörigen, die zu vorberührten Herrlichkeiten und Güthern gehören, und zwar wie solche binnen deren Bezirck gelegen seyn, selbige auch von denen vormaligen Printzen von Uranien besessen worden, völlig überlassen seyn, ohne desfals einige Ausflucht oder Einwendung zu machen, auf was Art gedachte Printzen solche möchten erlanget haben, wie denn die in ermeldten Schlössern vorhandene Meublen, so wie sich selbige dermahlen darinnen würcklich befinden, darunter ebenfals begriffen, zu dem Ende Ihro Majestät so wohl vor sich, als auch vor Dero Erben, und Erbnehmen beyderley Geschlechts, allen und jeden Rechten und Ansprüchen, die sie bisher auf besagte Güther, Domainen, Länder und Schlösser gemachet, oder möchten haben machen können, kraft dieses sich völlig begeben, und zwar dergestalt, daß weder sie, noch Dero Nachfolger, auf selbige nun und zu keinen Zeiten, es sey auch unter was vor einem Vorwand, daß es wolle, einigen Anspruch zu machen, nicht sollen befugt seyn.

8) Beyde hohe Paciscenten, samt Dero Erben und Nachkommen so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts behalten, jeder den Titul und Wapen, wie sie selbige bisher geführet, so viel nehmlich die Fürstenthümer, Grafschaften, Domainen, Länder, Schlösser, und andere Güther anbetrifft, die zu der Uranischen Erbschaft gehören, ohne daß dieserhalben einiges Nachtheil so wohl Ihr. Königl. Majestät in Preussen, als auch des

Herrn Printzen Hoheit, oder deren respective Erben, und Nachkommen, beyderley Geschlechts, solte zuwachsen können, oder sonsten denen gegeneinander gethanen cessionen, eintzigen Eintrag dieses solte zubringen können. Und wie Ihro Königliche Majestät in Preussen die gantze Zeit über, als diese Tractaten gedauert, auch selbige dermahlen gepflogen worden, satsam an Tag geleget, wie sie mit allem Ernste verlangten, daß des Herrn Printzen Durchl. des Tituls Meurs, und Lingen sich nicht weiter bedienen möchten, Ihro Hoheit hingegen auch bezeiget, wie geneigt daß sie wären, alles das zu thun, was Ihro Majestät ein Vergnügen machen könne, zu erfüllen; als haben sie sich entschlossen, gedachter Titul sich zu begeben, gleichwie sie solches Kraft dieses hiermit thun, auch das Wapen dieser Länder hiemit ablegen, zu welchem allen Dero Erben und Nachkommen, beyderley Geschlechts vollkommen sollen verbunden seyn. Aus eben sothanen Absehen also haben auch Ihro Königliche Majestät sich völlig begeben, gleichwie hiermit würcklich geschicht, und zwar ebenfalls so wohl vor sich, als auch vor alle und jede Dero Erben und Nachkommen, des Tituls und Wapens des Marggrafthums von Teervere und Flißingen, dergestalt, das beyde hohe Contrahenten sothane Titul und Wapen sich künftig hin nie weiter bedienen werden.

9) So viel auch den Uberfluß anbetrifft, dessen so wohl Ihr. Königl. Majestät, als auch des Printzen Hoheit, von denen Einkünfften sich jährlich hätten bedienen können, und zwar dieses vermö-

ge der von Ihro Hochmögenden den 11. Julii 1711. gethanen Ausspruchs und von welchem Uberschuß das Domainen-Collegium ein mehrers nicht, als etwan ein Jahr bezahlet, indem die übrigen Ausgaben, die man wegen der streitigen succession unumgänglich thun müssen, und die Kraft besagter resolution dem Uberschuß hätten beygefüget werden müssen, die weitere Auszahlung derselben verhindert; Als wollen Ihro Majestät allen und jeden Rechten und Ansprüchen, die sie dieserhalben zu machen befugt wären, sich hiemit ebenfals begeben, mithin geschehen lassen, daß selbige zu der sämmtlichen Erbschafts-massa geschlagen würden.

10) Nachdem sich auch welche andere finden, die sich vor Erben des Uranischen Vermögens angeben, oder dergleichen würcklich seyn wollen, daher sie auch verschiedene Länder, Domainen und Güther von selbiger in Anspruch zu nehmen gesuchet; Als versprechen beyderseitige hohe Contrahenten einander eine beyderseitige Garantie wieder gedachte Prætendenten, insonderheit, daß sie einander dieserhalben beystehen, jedoch sollen feindliche Beträngungen desfals ausgenommen seyn, wohl aber daß sie sonsten beyde zusammen alles das thun wollen, was etwan die Rechte desfals erfordern möchten, und zwar wie sie befinden werden, was deren gemeinschaftlichen interesse bey dieser Sache gemäß falle, um sich gegeneinander in dem ruhigen Besitz und Genuß alles dessen zu erhalten, was ein Theil dem andern durch diese tractaten abgetreten. Diesemnach wird diese gemeinschaftliche

che Gewehrleistung vornehmlich wieder den Herrn Fürsten von Nassau-Siegen, gerichtet seyn, als welcher verschiedene Güther, Länder und Domainen obbenannter Erbschaft in Anspruch genommen, zu dem Ende auch Ihro Königl. Majestät in Preussen sich dahin verbündlich machen, so ferne es nöthig wäre, und des Printzen Hoheit verlangen würden, daß sie sodenn alsobald eine interdictions-Klage anstellen, oder sonst wider ermeldten Herren Fürsten von Nassau-Siegen rechtlich verfahren wollen, welches alles Ihro Majestat auch mit möglichstem Eyfer fortsetzen werden, versprechen anbey alle andere nur ersinnliche so wohl Rechts- als andere Mittel anzuwenden, um gedachten Fürsten von einer so unbilligen und gar nicht gegründeten Prætension ab- und hinweg zubringen.

11) Ihro Durchl. werden auch über sich nehmen, gleichwie Kraft dieses würcklich geschicht, alle und jede passiv-Schulden, mit denen die Uranische Erbschaft, und das Haus Uranien würcklich behaftet, diejenigen Schulden, mit inbegriffen, die bis auf den Tag, da diese Tractaten unterschrieben worden, auf Westland sich würcklich befinden mögen, worunter zugleich diejenige Pension mit enthalten, die durch den Printz Friederich Heinrich, als ein fidei Commiss Herrn Friederich von Zuilenstein und dessen Nachkommen vermachet worden und zwar was dieserhalben so wohl die ietzigen als auch die künftigen Zeiten anbetrifft, doch diejenigen hierbey ausgenommen, die man zum Behuff Ihr. Königl. Majestät etwan getroffen; Ihr. Hoheit aber werden allein an denen activ-Schulden, wie

auch

auch an denen darmit verknüpfften Prætensionen Antheil haben, worunter zugleich diejenigen Einkunffte mit inbegriffen, die die Staaten von Holland und Seeland, anno 1548. zum Behuff des Printz Friederich Heinrich von Uranien ausgesetzet gehabt, worunter denn zugleich die verflossenen und auch die kunftigen Zeiten zu verstehen, keine desfals ausgenommen, es müsten denn diejenigen seyn, die Ihro Majestät etwan zu einiger Last gereichen könten, dergestalt, daß diejenigen Ansprüche, die die beyden hohen Contrahenten gegen einander haben könten, vollkommen gegeneinander aufgehoben seyn sollen, von denen weiter unten mehrers vorkommen wird, und worunter auch die Einkünffte und zwar die eine von 80000. Fl. die andere aber von 20000. Fl. mit begriffen, die vor die Ein- und Ausfarth an der Maas pflegen erleget zu werden, und worüber man sich ins besondere folgender Gestalt verglichen:

12) Was demnach diese beyden Einzünfte, als die eine von 80000. die andere aber von 20000 Fl. anbetrifft, die an der Maas vor die Ein- und Ausfarth pflegen erleget zu werden, hat man sich dieserhalben also mit einander verglichen, daß Ihro Majestät die von 80000. Fl. vor sich behalten sollen, da hingegen dem Herrn Printzen die von 20000. Fl. zu seinem Antheil verbleiben.

13) So viel aber den Pacht, dieser beyden Einkünfte oder Gefälle anlanget, wie solcher von dem Jahre 1703. an bis hierher an die beyden hohen Contrahenten hätte abgeleget werden sollen, so hat man sich dieserhalben also zusammen verglichen

chen, daß selbiger zwischen beyde in zwey gleiche Theile gesondert werden, jeder also von ihnen seinen Antheil geniessen solle, und zwar dieses vornehmlich aus dem Betracht, weil Se. Königliche Majestät in Preussen nicht verbunden gewesen, zur Abführung gedachten Pachtes etwas beyzutragen, indem sie den Ertrag der Ein- und Ausfart auf der Maase von 1713. an bereits genossen.

14) Weil auch unter denen activ-Schulden der Uranischen Erbschaft sich zwey Posten finden, die den König in Spanien angehen, und die Ihr. Majestät durch die 1687. den 26. Decembr. getroffenen Tractaten von denen Indianischen Einkünften angewiesen worden, und zwar beträgt die eine Post 50000. jährlichen Renthen, die andere aber bestehet in einem Capital von 120000. Fl. als verbindet sich Ihre Majestät und verspricht hiemit, zum Behuff des Printzen Hoheit alle behörige Officia anzuwenden, damit die sothanen Posten würcklich empfangen, und in deren Besitz gerathen mögen, wie denn Se. Majestät zugleich nicht nur wegen der verfallenen alle Mühe anwenden wollen, sondern sie werden auch nicht unterlassen desfals vor das künftige hin zu sorgen.

15) Was aber die activ- und passiv-Schulden, ingleichen die Hypothequen und Verpfändungen anbetrifft, die sich auf iedem Domaine, Länderey, oder Guthe ins besondere befinden, hat man sich miteinander also verglichen und dieserhalben zusammen beliebet, jedoch diejenigen die auf Westland haften, darvon ausgenommen, als darüber man sich bereits miteinander vorher ver-

gli-

glichen, das die übrigen insgesamt von beyden hohen Contrahenten gemeinschaftlich übernommen werden sollen, wie denn auch ein jeder von ihnen dahin sehen wird, daß desfals nicht nur die Einkünfte, die sie von denen Güthern und Ländern würcklich ziehen, angewendet werden sollen, sondern man wird auch wegen der, von denen Ländereyen, Güthern, und Herrschaften fallenden Nutzungen, so wie selbige dermahlen getheilet seyn, die dieserhalben nöthige fernere Vorsorge tragen.

16) Wegen der Juwelen und Silber-Geschirrs aber, das in der Uranischen Erbschaft vorhanden gewesen, hat man dieserhalben sich dahin verglichen, daß es bey der 1702. getroffenen Theilung verbleiben solle.

17) Damit auch künftig hin keine neue Irrungen zwischen denen beyden hohen Contrahenten entstehen möchten, mithin den abgezielten heilsamen Zweck man völlig erreiche, als haben beyde Theile, vor sich, dero Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, allen und jeden Ansprüchen und Forderungen, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, Kraft dieses sich völlig begeben, und darvon loß gesaget, zu dem Ende die dieserhalben etwan gewesene Processe, Klagen, oder wie selbige Namen haben mögen, völlig aufgehaben, abgethan, und sich deren begeben seyn soll, und zwar dieses, so bald gegenwärtiger Vergleich zu seiner völligen Gültigkeit gediehen.

18) Gleichergestalt werden beyde hohe Contrahenten gegen einander getreulich auswechseln alle

und

und jede Briefschaften, Documente, Berechnungen, und was dahin gehöret, überhaupt also alle Archive und briefliche Urkunden, so viel von selbigen, die in diesen Theilungs-Tractat enthaltene Güter, Domainen, Länder und Schlösser betrifft, die bey einem oder dem andern etwa sich befinden möchten, und die man Kraft dieses Vergleichs an einander abgetreten, dergestalt, daß von selbigen ein jeder, so wie es ihm belieben möchte, frey und ungehindert darüber zu disponiren befugt, und zwar dieses alles nicht so wol was die Archive und Briefschaften selber anbetrifft, die einer oder der andere etwa in Händen haben möchte, sondern auch diejenigen, die vermöge der von Ihro Hochmögenden, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande bisher gepflogenen Administration in denen Händen des Domainen-Rathes, des Hochseel. Königes Wilhelmi sich befunden haben.

19) So bald aber, als diese Tractaten ihre völlige Richtigkeit erlanget und ratificiret seyn, werden beyde hohe Contrahenten zu Ihro Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden sich wenden, weil selbige Executores des von dem Hochseel. Könige in Groß-Brittannien, Wilhelmo III. und des Printz Friederich Henrich von Uranien, verfertigten Testaments gewesen, um von diesem getroffenen Vergleich ihnen Nachricht zu geben, damit solchergestalt die völlige Abtret- und Ausantwortung der Güter, Domainen, Länder und Häuser samt denen darzu gehörigen Archiven, und allen andern was damit eine Verwandschaft hat, würcklich erfolge, die aber dermalen

len in der Administration Ihro Hochmögenden annoch vorhanden, wie denn auch beyde hohen Contrahenten zusammen daran seyn werden, damit ermeldte Auslieffernng ohne Aufschub, mithin allererstens erfolge.

20) Gegenwärtigem Vergleich demnach werden so wohl Ihro Königl. Majestät als auch Ihro Hoheit der Printz von Uranien-Nassau ohne Weigerung vor genehm halten und annehmen, zu dem Ende die gewöhnliche ratification in Zeit von 4. Wochen, oder wo möglich noch eher, erfolgen soll, von dem Tage nemlich an zu rechnen, als solcher unterschrieben worden. Zu mehrerer Bestärckung aber dessen allen haben wir unten ermeldte Minister von Seiten Ihr. Königl. Majest. in Preussen und Ihro Hoheit den Herrn Printzen von Uranien und Nassau, kraft Unserer habenden respective Vollmachten in Dero Namen gegenwärtigen Tractat unterschrieben, und mit Unsern gewöhnlichen Pettschaften besiegelt, geschehen zu Berlin den 14. May 1732.

War unterzeichnet

A. B. Borcken H. de Podewels G. A. de Thulmeier.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Geschehen zu Dieren den 16. Junii 1732.

War unterzeichnet.

Dr. Linden tot de Parrk. (L. S.)

H. Van Aylva. (L. S.)

J. Duucam. (L, S.)

Die übrigen Rechts-Ansprüche aber dieses Hauses betreffend, so hat sich sonsten unter selbigen die Streitigkeit wegen Neufchatel, und Valangin befunden, die beyde in der Schweitz, und zwar an denen Burgundischen Gräntzen liegen. Als nun die letztere Erbin und Besitzerin davon, die Hertzogin von Nemour 1707. ohne Erben verstarbe, gaben sich zu diesen beyden Landschaften gar viele Erben an: weil man aber allhier keine andere Rechts-Ansprüche der grossen Herren abzuhandeln gesonnen, als die annoch gleichsam in würcklicher Bewegung, oder sonst von besonderer Wichtigkeit seyn. Dieser Streit aber zum Behuff des Hauses Brandenburg bereits vor vielen Jahren abgethan worden, welches in Besitz ermeldten Lande geblieben. Als will man sich desfals auf des Schwederi Theatr. Prætens. l. 2. Sect. 7. c. 2. ingleichen auf des Herrn von Ludewig (dem beliebet, sich in den Namen Peter von Hohenhard einzukleiden) Preussisches Neuburg, ingleichen auf Gundlings Historische Nachricht von Neufchatel bezogen haben, wiewohl die Ludewigische Arbeit weit gegründeter ist, als des letztern Mannes seine.

I.

Auf das Fürstenthum Geneve.

DEr Grund dieses Rechts-Anspruchs wird dieser angegeben. Graf Amadæus III von Savoyen und Genff, hatte unter andern Kindern auch

2. Töch-

2. Töchter, Mariam, und Johannam. Jene heyrathete erstlich Johannem, Grafen von Chalons, sie nahm aber zum andern Manne Humbertum VII. Herr von Villars und gebar ihm Humbert VIII. Die Johanna war die Gemahlin Raymundi Printzens von Uranien, oder Orange, mit dem sie eine Tochter erzielete. Mariam, die Johann IV. Grafen von Chalons zum Manne bekam. Vorbesagter Graf von Savoyen hatte zwar 5. Söhne, alleine sie starben alle unbeerbt, daher gienge anno 1394 zwischen Humbert VIII. und Graf Johann von Chalon der Streit wegen Geneff, oder Genff, mit grosser Hefftigkeit an, und soll gedachter Humbert VIII. von dem Kayser Wenceslao mit Genff seyn belehnet worden, welches Humberti sein Vetter, Graf Otto anno 1411. die Grafschaft Genff an Amadæum VIII. Hertzogen von Savoyen vor 45000. Gold-Gülden verkauffte, worwieder aber das Haus Chalon sich hefftig satzte, auch zur Behauptung seines Rechts das Genffische-Wapen seinem Wapen-Schilde mit einverleiben ließ. Dieser Rechts-Anspruch ist von gedachtem Hause Chalon, auf das Haus Nassau-Chalon vererbet worden, von welchem es das Haus Brandenburg erhalten, als welches bekannter massen, mit besagtem Hause sich vermählet. Man will auch versichern, (*) es habe ermeldtes Haus Brandenburg sothaner Prætension sich nie begeben, worvon das

(*) V. Spen. Hist. Insign. l. I. Europ. Herold. P. II.

Königliche Archiv zu Berlin die allerbeste Nachricht wird ertheilen können.

II.

Auf die Festung Schenckenschantz.

Als die beyden Länder, Geldern und Cleve, noch ihre eigene Herren hatten, entstunde bereits vor 200. Jahren und drüber, ein grosser Streit wegen der Gräntzen, (*) den man zwar durch gewisse Commissarien beyzulegen suchte, alleine es bliebe die Sache unausgemachet. Indem nun im 16den Seculo, bekannter massen, Sieben der Niederländischen Provintzien sich von denen Spaniern loßmachten, und einen eigenen Staat errichteten, bauete 1586. der Holländische General, Peter Schenck, auf eine Insul, wo der Rhein sich theilet, eine Festung, die er nach seinen Namen Schencken-Schantz hiesse. Der damahlige Hertzog von Cleve beschwerete bey denen Holländern über dieses Verfahren sich zwar gar hefftig, weil dergleichen Unternehmen ohne sein Vorwissen geschehen wäre, bekame aber von denen General-Staaten keine andere Versicherung, als daß nach geendigten Kriege, der Ort entweder wieder eingerissen, oder an besagten Hertzog abgetreten werden solte, worvon gleichwohl keines von allen beyden erfolgte, sondern es gienge vielmehr anno 1609. das Hertzogliche Haus Cleve bekannter massen, der männlichen Linie nach aus. Nachher ist die Sache in dem alten Stan-

(*) V. Pontan. rer. Geldric. l. 8.

Stande verblieben) bis 1672. in welchem Jahre der damahlige König in Franckreich, Ludewig XIV. die Holländer mit Kriege überzoge, und, nebst vielen andern Orten, auch die Schenken-Schantz hinweg nahme, selbige auch 1674. an den damahligen Churfürsten von Brandenburg abtrate, worüber aber die Holländer sich beschwereten, weil sie nemlich in possessione longissima von diesem Orte wären. Anno 1678. sollen zwischen Brandenburg und Holland anderwärtige Tractaten gepflogen worden seyn, (*) in welchen das Haus Brandenburg oftberührte Schencken-Schantz zwar an Holland überlassen, jedoch, daß hingegen diese Republic so wohl die ehemaligen Gräntz-Streitigkeiten zum Ende brächte, als auch ihre Rechts-Ansprüche wegen einer alten Schuld-Forderung fallen liesse: Weil aber keines von beyden geschehen, als ergiebet sich hieraus von selbsten, daß dem Hause Brandenburg sein ehemaliges Recht, als Hertzog von Cleve, auf vielberührte Schencken-Schantz annoch wie vor und nach, unbenommen sey.

(*) V. Pufendorff. rer. Brandenb. l. 19.

III.

Auf das Hertzogthum Geldern, und die Grafschafft Zutphen.

DAs Recht des Hauses Brandenburg Preussen auf diese Lande, kommet hauptsächlich darauf an, daß

1) Carolus, letzter Hertzog von Geldern, weil er keine Kinder hatte, 1538. ein Testament gemachet, und Wilhelmum, Hertzogen von Cleve, samt dessen gantzen Hause, zum Erben einsatzte.

2) Daß dieser Hertzog vorhin mit dem Hertzoglichen Gelderischen Hause verwand war, indem Wilhelmi VIII. Hertzogs von Jülich Gemahlin eine Tochter des Reinoldi, ersten Hertzogs von Geldern, war.

3) Daß der vorgedachte letztere Hertzog von Geldern, Carolus, Wilhelmum, Hertzogen von Jülich mit völliger Genehmhaltung seiner Land-Stände, zum Erben eingesetzet, auch

4) Diese 1538. besagten Hertzog Wilhelm die Huldigung abgeleget. (*)

Ob nun wohl alles dieses seinen vollkommenen Grund hat, so fuhr doch der Kayser Carolus V. de facto zu und nahm das Hertzogthum Geldern in Besitz, wolte auch von mehr berührten Hertzog Wilhelm von Jülich haben, daß Er sich vergleichen, und seines habenden Rechtes auf Geldern begeben solte, welches zu thun dieser zwar billig Beden-

(*) V. Pontan. rer. Geldric. l. 11.

dencken truge, indessen ist Geldern und Zutphen dennoch mit denen Niederländischen Provintzien in so weit verknüpffet geblieben, und hat man von Seiten der Hertzoge von Cleve, und die in deren Rechte getreten, jederzeit eingewendet:

1) Geldern und Zutphen wären mit Jülich und Cleve beständig verbunden gewesen, welches auch die Kayser Sigismundus und Friedericus III. sattsam erkannt.

2) Daß aber Kayser Friederich III. Hertzog Carln von Burgund mit Geldern belehnet gehabt, sey auseinem privat-interesse geschehen.

V. Deduct. Juris in Ducat. Geldr. & Comit. Zutphaniæ Dysburgi editam.

V. Et Sleidan. l. 12. de Stat. Relig. Pontan. l. cit. l. 12. Pufendorff. rer. Brandenb. l. 14. & 16.

Dermahlen besitzen zwar das Königl. Preussische Brandenburgische Haus die Stadt und Festung Geldern, welche die Preussischen Waffen 1703. nach einer langen ploquade gewonnen, es ist auch selbige in dem Utrechtischen Frieden, nebst noch verschiedenen Aemtern, abgetreten worden: Alleine alles dieses ist aus gantz andern Rechts-Gründen beschehen, wie besagter Friede selber weiset, woraus denn folget, daß das alte Recht auf diese Lande annoch in seiner vorigen Gültigkeit stehe.

IV.

Auf das Stifft Lockum, samt denen Aemtern Diepenau und Steyerberg.

DJese Oerter haben sonst zu den Stifft Minden gehöret, wie solches der 1512. wegen der Grafschaft Hoya mit dem Hause Braunschweig getroffene Gräntz-Vergleich besaget, obgleich solche nachher von dem Stiffte wieder abgekommen, darwieder zwar selbiges sich allemal gesetzet, doch indem der 30-jährige Krieg darauf einfiele, ist die Sache unentschieden geblieben. Als ermeldter Krieg 1648. durch den bekannten Osnabruggischen Frieden seine Endschaft erreichte, in welchen unter andern, vor das Haus Brandenburg ausgemachten Satisfactionen, selben durch das Stift Minden, als ein secularisirtes Fürstenthum abgetreten ward, suchten Ihro Churfürstl. Durchl. von Brandenburg die restitution vorbesagter Oerter, und ward die Sache vor das Cammer-Gerichte gebracht, welches auch 1677. vor Brandenburg sprache, wiewohl die executio sententiæ nicht erfolgete. Allerhöchst-gedachte Churfürstl. Durchl. meldeten sich hierauf in einem, an den Kayser Leopold 1680. den 21. Jan. abgelassenen Schreiben, und führeten in selbem vornehmlich an:

1) Sey in dem Art. V. §. 9. Pac. Westphal. von Aufhebung der ehemaligen Gräntz-Streitigkeiten zwischen dem Stifft Minden, und dem Grafen

sen von Hoya gewesen, nicht das allermindeste zu befinden.

2) Sey das Stifft Minden an das Haus Brandenburg mit allen Regalien, Gerechtigkeiten, Privilegien, und andern völlig abgetreten, mithin dieses also zu verstehen, daß Brandenburg besagtes Stifft sub titulo lucrativo, nicht oneroso, nemlich in dem Stande, wie es in denen ältern Zeiten sich befunden, haben solten.

3) Kraft Art. V. §. 8. Pac. Westph. wären alle diejenigen geistlichen Güter, die einem Protestanten abgetreten worden, in dem §. 9. nicht mit begriffen.

4) In dem Art. 13. §. 7. wäre in causa simili quoad terminos terminantes wider Braunschweig decidiret. Denn indem das Closter Walckenried von dem Stift Halberstadt und dessen darauf habenden Ansprüchen expresse separiret worden, darmit nemlich Brandenburg, deme besagtes Stift abgetreten, darauf keinen Anspruch machen können, so müsse daraus nothwendig folgen, weil das Stift Lokum mit seinen Zubehörungen von dem Stift Minden in ermeldten Frieden expresse nicht abgesondert worden, daß es noch als ein appertinens von selbem müsse betrachtet werden.

5) Das Instrum. Pac. selber mache Art. V. §. 14. einen deutlichen Unterscheid inter controversias seculares, und inter controversias religionis causa, seu circa bona ecclesiastica ortas, daher keines mit dem andern zu confundiren.

6) In eben besagten Articul §. 2. sey dieser Sache in so weit prospiciret, und zwar durch das Wort aliunde. Weil nun das Stift Minden bereits

anno 1597. ein Mandatum de restituendo wegen des Stiffts Lockum erhalten, so ergebe sich hieraus von selbsten, daß durch gedachte clausulam salvatoriam man die streitige Dinge in suspenso gelassen.

7) Dieses auch die Lehre aller derjenigen, die etwan über den Westphälischen Frieden commentiret gehabt.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat hierauf zu antworten versetzet, es sey:

1) Art. V. §. 9. eine regula generalis, daß nemlich alles in einem solchen Stande verbleiben solle, wie es in sothanigen streitigen Sachen den 1. Januarii 1624. beschaffen gewesen.

2) Weil nun das Haus Braunschweig-Lüneburg den 1. Januarii 1624. das Stifft Lockum bereits besessen, so wolle sich nicht finden, wie hierwider mit Bestande Rechtens etwas einzuwenden sey.

3) Solcher gestalt stehe wegen Minden keine Exceptio im Wege, noch weniger ein Jus singulare.

4) Habe der Anno 1597. lebende Bischoff von Minden das Stifft Lockum zwar unter dem Schein, daß die Klage piam causam anbetreffe, durchzudringen gesuchet, aber nichts ausrichten können.

5) Das Kloster Lockum könne nicht vor ein weltlich Gut geachtet werden, weil es in der angefangenen Klage nicht anders als ein geistlich Gut tractiret worden, wie nun Rechtens sey, daß ein Proceß, wie er angefangen, also auch fortgeführet, oder, wenn er liegen blieben, in eben solchen terminis wieder reassumiret werden müsse, also muste mehrberührtes Stifft Lockum nothwendig auch annoch als

ein

ein geistlich Stifft tractiret werden, mithin sey es kein appertinenz-Stücke mehr des ehemaligen Stiffies Minden.

Diese Sache aber ist bisher unausgemachet geblieben, und stehet dahin, ob, und wienach sie ihre Endschaft erreichen werde.

V.

Auf die Nieder-Laußnitz.

WOn diesem Untern Theile der Laußnitz will man versichern, (*) daß solches

1) Ein Ertz-Bischöffliches Magdeburgisches Lehn gewesen.

2) Habe dieses Land Friederich II. Churfürst von Brandenburg, von dem Könige in Böhmen, dem Ladislao, zu Lehn bekommen, habe zwar

3) Der König in Böhmen, Georgius, dieses wieder umgestossen, und 1461. Brandenburg dahin genöthiget, daß es die sämtliche Nieder-Laußnitz bis auf die drey Städte, Cottbus, Peitzke, und Sommerfeld abtreten müssen, alleine dieses sey nicht ein modus procedendi legitimus, sondern vielmehr eine Cessio violenter extorta gewesen, daher müsse auch dem Hause Brandenburg sein Recht auf dieses Land annoch in seiner ehemaligen Gültigkeit verbleiben.

Auch diese Streitigkeit lässet man in ihrem Werth und Unwerth beruhen, die Laußnitz selber ober betreffend, so ist es zwar an dem, daß solche diejenigen Wenden, die Böhmen einnahmen, unter sich

(*) V. Giovanni, Germ. Princ. l. 2. c. 3. und P. 271. Edit. novist.

sich gebracht, aber es wird darinnen allerdings geirret, wenn man den Namen selber als einen Wendischen ansehen will, indem er vielmehr aus der uhralt teutschen Sprache aufgesuchet werden muß, und eben so viel heisset, als ein am Ende liegendes Land, indem ja der Situs geographicus selber weiset, daß es zwischen dem ehemaligen Hermundurischen, oder dem Thüringischen, und zwischen dem Bojischen Staat, und zwar zwischen jedes seinen Gräntzen sich befunden: iedoch würde gar wohl zu erweisen stehen, daß es nicht zum ehemaligen Bojer-Lande, wohl aber zu dem alten Thüringischen Königreiche gehöret habe, auch von selbem ein Stück und Antheil gewesen. Ebenfals wird geirret, (*) wenn man die ehemaligen Gottheiten der uhralten Einwohner der Laußnitz, als den Flinz, Prown und andere, vor Wendische oder Slavische angeben will, da sie vielmehr der allerersten Einwohner dieser Lande ihre Gottheiten gewesen, welches auch die Namen selber beweisen, indem man darthun sehen möchte, wie man Z. E. den Namen Prown aus der Wendischen Sprache herhohlen wolte. Mehrerer Umstände dermahlen nicht zu gedencken, indem von diesen Dingen vorher bereits einige Erwehnung geschehen.

(*) Grossers Lausnizische Merckwürdigkeiten und Carpzov; Annales Zittavienses.

VI. Ab-

VI. Abtheilung.

Von Denen übrigen Rechts-Ansprüchen des Hauses Braunschweig.

Es ist zwar von der eigendlichen, oder aber der Deutschen Abstammung dieses Hauses bereits nicht nur im Ersten Theile dieses Werckes, sondern auch allhier bey dem Chur-Hause verschiedenes gehandelt und gewiesen worden, wienach man mit der wahren Abstammung verfahren müsse, jedoch ist auch geirret, wenn einige dessen uhralte Ankunfft aus Italien herhohlen wollen. Denn obgleich aus denen neuern Genealogisten Leibniz in seiner Lettre sur la Connexion de la maison de Brunsvic avec la maison de Modene sich viele Mühe gegeben, das Hauß Braunschweig-Lüneburg von einem Römer, Namens Cajo Actio herzuleiten, der um das Jahr 402. zu Rom gelebet haben soll, und von welchem in der 16. Generation Otbert, oder Albert, oder, wie ihn andere nenneten, Siegfried abgestammet sey, und der anno 962. mit dem Kayser Ottone M. nach Deutschland kommen, allwo Er einen Sohn, Namens Hugo, gezeuget, der ferner den Azo, oder Adam erzielet gehabt, welcher die Cunizam, oder Kunigundam, letztere Erbin des Guelfischen Hauses erheyrathet, aus welcher

Ehe

Ehe Gvelff IV. gebohren worden, den der Kayser Heinrich IV. zum Hertzoge in Bayern gemachet gehabt. Dieser Gvelff habe ferner Heinrichen den Schwartzen geboren, der sich die Wulfhild, Erbin des Hertzogthums Sachsen an der Elbe beyleben lassen, wodurch dieser Theil von Sachsen an das Gvelfische Haus gelanget, einfolglich wären Heinrich der Schwartze, und Wulfhild, die Stamm-Eltern des Hauses Braunschweig. Gleichwohl und wenn in denen ältern Zeiten, nemlich von dem Cajo Actio an, alles seine Richtigkeit hätte, so könte man diesen Genealogischen Ursprung des Hauses Braunschweig zwar also gelten lassen; Allein da 1) der Beweiß darvon nirgends beygebracht wird, auch überhanpt nirgends zu befinden ist, so stehet nicht abzusehen, warum man auf selbem so feste bestehen wolle. 2) Ist kein geringes Anzeichen, daß alles dieses Vorgeben erdichtet sey, weil der nach Teutschland gekommene Albert, bald Otbert, bald Siegfried heisset, welche contraria nicht zu conciliiren stehen. 3) Ist nicht zu befinden, warum Er seinen Geschlechts-Namen Actius verlassen, und sich einen andern, nemlich Este, oder Ast gegeben haben solte, man wolte denn sagen, Actius und Este oder Ast, sey einerley, welches aber vielleicht sehr schwer zu erweisen fallen möchte. Ist 4) ebenfals nicht dargethan, daß dieser Otbert, oder Albert, Herr von Aste, oder Atestinum gewesen? und wenn er es 5) gewesen, warum er sein Stamm-Haus verlassen, und sich auf ein ungewisses nach Teutschland gewendet haben solte, welche Thorheit vielleicht kein vernünftiger Mensch begehet, man wolte

denn

denn sagen, es sey der quæstionirte Otbert, der jüngste aus dem Actischen Hause gewesen, welches aber ebenfals theils auf ein unerwiesen Vorgeben, theils auf eine petitionem principii hinaus laufft. Also sind es lauter Erfindungen müssiger Leute, was man von einem Stamm-Vater des Hauses Braunschweig daher schwatzet, der Cajus Actius geheissen habe. Vornehmlich da an dieser Tradition der Fides historica ermangelt, daher verdienet sie auch um so weniger einen Glauben. Es dienet einem hohen Hause gewiß gantz nicht zu seiner gloire, wenn man dessen Ursprung mit allerley Fabeln zu besudeln sich bemühet. indem der Hoheit desselben dadurch nichts zuwächst, selbiger auch nichts abgehet, wenn man die Wahrheit zeiget, wo nemlich dessen eigentlicher Uhrsprung hergehohlet werden müsse. Die alten Genealogisten waren schlechte Leute in der Historie, und stacken in dem wercklichen Vorurtheil, als ob das alte Deutschland nichts anders, als ein Wildniß, und Wüsteney gewesen, daher glaubten sie, es müsten die dermaligen hohen Deutschen Häuser nothwendig aus frembden Landen hergehohlet worden seyn, sie begriffen aber nicht, daß sie mit diesem Einfalle ihre wunderlichen Gedancken, die sie von dem uhralten Zustande von Deutschland gefangen hatten, selbst übern Hauffen stiessen. Denn wer hat jemahls gehöret, daß die Menschen, sonderlich aber grosse Herren, (es müste sie denn die allereuserste Noth darzu getrieben haben) ein schönes und anmuthiges Land, gleichwie Asien, und Italien in Gegeneinanderhaltung des vermeynten schlimmern Zustandes von Deutschland

land waren, solte verlassen, und sich in ein rauhes, wildes und ungebauetes begeben haben? Daher hat es vielmehr seine unwidersprechliche gute Richtigkeit, daß alle und jede deutsche vornehme Häuser, so viel ihren Ursprung anbelanget, aus Deutschland selber hergehohlet werden müssen, wie dieses wegen des Hauses Braunschweig vorher zur Gnüge gewiesen worden.

Ebenfals hat keinen rechten Grund, wenn man den Wittikindum M. zum Stamm-Vater des Hauses Braunschweig machen will. Zwar hat Reusner in seinem Stemmate Wittikindeo sich viele Mühe gegeben, die sämtlichen hohen Häuser in Deutschland, von dem berühmten Sächsischen Wittikind herzuholen, deme dann nachher andere Gelehrte mehr gefolget; Es kommt aber das ganze Vorgeben darauf an, ob gedachter Wittikind auch Kinder gehabt? So lange nun dieses nicht erwiesen, so lange bleibet auch das übrige Vorgeben in Ungewißheit. Jedoch könte dieser Ursprung in so weit eher statt finden, als der vorherige, weil Er binnen Deutschland bestehen bleibet, zugleich das Haus Braunschweig von einem Helden herleitet, der nur allzuviel Ruhm gehabt, und dessen Abkommung gedachtes Haus sich gantz nicht schämen darf. Doch bleibet es darbey, wie bereits Erinnerung geschehen, daß sothanes Vorgeben nicht hinlänglich ex Historia bestärcket werden kan, ob man gleich vorher bey dem Hause Sachsen eine umständliche Genealogie von dem Wittikindo angeführet, so gehet man doch auch von dem nicht ab, was desfals allda erinnert worden. Zwar wird

das

das Haus Braunschweig der weiblichen Linie nach, auch aus dem ehemahligen Gvelfischen Hause mit hergehohlet, alleine es ist der Ursprung der Gvelfen selber mit vielen Mährgen besudelt. Denn daß das Gvelfische Haus von Graf Isenbards, der Graf zu Altdorff in Schwaben gewesen, seiner Söhne einem abstamme, kan wohl zugestanden werden obgleich, das alte Mährgen von denen 12. Söhnen, die dessen Gemahlin auf einmal geboren hätte, nicht den allergeringsten Grund hat. Denn es haben die Deutschen sich ehemals ihre Beynamen gegeben, entweder a peculiari quadam animi inclinatione, wenn also einer ein Liebhaber der Hirsche, und deren Jagd gewesen, hat er den Namen Hirsch ꝛc. und dergleichen empfangen: Oder, a speciali quodam casu von einen sonderbaren Zufalle: Oder a loco habitationis, wie denn sonderlich von daher alle heutige Geschlechts-Namen der Grafen, Frey-Herren, wie auch vieler von Adel entstanden. Alles dieses hat gedauret bis nach Zerreissung der Provintzien, allmählig einige andere Beynamen aufgekommen, wiewohl auch gar viele alte geblieben. Zur rechten Känntniß also des wahren Ursprunges des Hauses Braunschweig, muß man vornehmlich wissen, wie es in Sachsen unter dem Heinrcio I. oder Aucupe, ingleichen auch unter dem Ottone I. beschaffen gewesen. Zwar ist es an dem, daß das uralte Haus Sachsen, gantz Sachsen besessen, die Gräntzen aber dieses Landes sind nicht beständig einerley gewesen, angesehen sie anders vor dem Heinrico I. anders aber nachher beschaffen waren. Den vor Heinricum I. oder

Aucupem, bestunden selbige nur in Westphalen, und in dem heutigen Nieder-Sachsen, Heinricus I. aber hat das jetzige Ober-Sachsen, oder doch das meiste von selbem annoch hinzugethan, nachdem Er nemlich die Wenden daraus vertrieben hatte. Und also sind die Worte des Wittikindi, Monachi Corbejensis zu verstehen, wenn er vom gedachtem Heinrico I. libr. I. Annal. saget: Quod primus fuerit, qui libera potestate regnaverit in Saxonia, dann vorher waren die Sachsen theils ein Stück der Fränckischen Monarchie, gewesen, theils stunden sie nicht alle unter einem Fürsten, worzu es aber mehrbesagter Heinricus Auceps brachte. Darbey ist aber zu untersuchen, was doch das eigendliche Sachsen gewesen, dessen bey denen Scriptoribus verschieden gedacht wird? Wenn man desfalls die beschehenen Theilungen ansiehet, so kan es nichts anders, als dasjenige Theil von dem heutigen Nieder-Sachsen, samt etwas von Ober-Sachsen gewesen seyn, welches neml. an dem Hertzoge nach Thüringen, und dem heutigen Ober-Sachsen hingelegen, mithin die Stiffter Naumburg, Merseburg, Quedlinburg, Halberstadt, Magdeburg, samt dem Sächsischen Antheil von Thüringen, und dem Anhaltischen in sich gefasset gehabt. Unter dem offt-berührten Heinrico I. aber, bekam Sachsen eine etwas andere Gestalt, indem Er unter seine Söhne das Land also eintheilete, daß der ältere Otto I. das eigendliche Hertzogthum Sachsen bekame, der jüngere aber, Heinrich, erhielte Bayern, dieser sein jüngster Sohn aber Hermann das Land an- und nach der Weser zu, welches nachmals

der

der Ducatus Veseranus genennet ward, jedoch hat ausser diesem Stück, das übrige alles mit einander der ältern Linie zugestanden. Otto. I. nun, gabe wegen seiner sonderbaren Verdienste, Hermannen, von Billungen, ein groß Stück an der Elbe ein, nehmlichen das heutige Lüneburgische und Zellische, welches in damahligen Zeiten Ducatus albinus, oder Cis albim hiesse, darvon Er Herrmann von Billungen zum Erb-Herrn und Landes-Fürsten machte. Heinrici Aucupis seine Theilung aber zeiget diese Genealogie.

Heinricus Auceps seu I.

Otto I. Kayser und Hertzog in Sachsen.	Heinrich Hertzog in Bayern.

Bruno Herr zu Braunschweig.	Hermann, Graf zu Nordheim von dem gleich vorher.

Heinrich also der jüngere Sohn, Kayser Heinrici I. und der wegen seiner Gemahlin, Hertzog in Bayern war, hatte drey Söhne, Heinricum rixosum, dessen Sohn, Kayser Heinrich II. war, der aber hierher nicht gehöret, Brunonem, ward Herr zu Braunschweig, indem das eigendliche Braunschweig damals nur eine Herrschaft hiesse, vid. Leuners Braunschweigische Chron. l. 4. 5. und Her-

mann, der Nordheim, und was nach der Weser hinlage, bekame, welcher Theil nachmals, wie vorher befindlich, Ducatus Veseranus genennet ward. Von Brunone stammete in der 4. Generation ab, Gertraud, eintzige Erbin des Braunschweiger Landes, und Gemahlin Heinrici Pinguis, Herrns an der Weser.

Von Hermanno aber kam in der 5. Generation ermeldter Heinricus Pingvis her, der gedachte Gertraud heyrathete, wodurch dann Braunschweig und Ducatus Veseranus, an ein Haus gelangeten. Aus dieser Ehe bliebe Richensa übrig, die Lotharium, Grafen von Supplinburg und Quersurth heyrathete, der nachher deutscher Kayser ward, und der nur eine eintzige Tochter, Namens Gertraud erzielete, die er an Heinricum Superbum aus dem Gvelfischen Bayrischen Hause vermählete, wodurch denn gantz Sachsen zusammen gelangete, wie diese Genealogie mehrers besagen wird.

Heinricus I. seu Auceps.

Otto I. dessen Haus in Ottone III. ausgangen.

Heinrich, Hertzog in Bayern, und auch in Braunschweig Herr.

Heinrich † Heinricus II. desloruit 1024.

Bruno Herr zu Braunschweig † Gertrudis

Hermann Herr und Graf zu Nordheim. † Heinricus Pingvis.

Heinricus Pingvis, von dem vorher.

Uxor Gertraud, Erbin von Braunschweig.

II.

Richenſa
Erbin der ſämmtlichen
Lande
Gemahl, Lotharius II.
Kayſer, und Graf von Supplinburg.

Gertraud
Gem. Heinricus Superbus, Hertzog
in Bayern.

Hein-

Heinricus Leo, Hertzog in gantz Sachsen und Bayern.

Anbey ist vorher Erwehnung geschehen, daß Kayser Otto I. Hermann von Billungen von Stuberkerhorn, zum Fürsten und Herrn in Ducatu Albino gemachet gehabt. Von diesem Hermanno kam in der 5. Generation her, Magnus, laut dieser Genealogie,

Hermann von Billungen, Herr und Fürst an der Elbe.

†

Magnus. † 1106.

Wulfhild,
ihr Gemahl war Hertzog Heinrich der Schwartze in Bayern, aus dem Guelfischen Hause Vater Heinrici Superbi, und Groß-Vater Heinrici Leonis.

Eilike,
ward an Otto, dem Reichen, Grafen zu Anhalt, und Marg-Grafen zu Soldwedel vermählet.

Es ist irrig, wenn einige sie vor die ältere Tochter ausgeben.

Von dem Heinrico Leone demnach, stammet das gantze nachherige Haus Braunschweig ab, wie in so weit sattsam bekannt ist. Es sind aber Bruno und Hermann, als Heinrici, Bavariæ Ducis, Söhne, nur

nur Principes Paragiati in Provincia Saxoniæ geweſen. Denn daß es heut zu Tage Principes Paragiatos in Deutſchland gebe, davon wird zwar in ſo weit kein Publiciſte mehr zweiffeln, ob gelich der ſonſt gelehrte Hertius dafür hat halten wollen, es hätten Schilter und Thomaſius die diſtinction inter principem Paragiatum & Apanagiatum erſt eingeführet, und ausgedichtet gehabt. V. Thomaſ. de Parag. & Apanag. Doch der wackere und gelehrte Hertius hat darinnen ſehr gefehlet, indem es zu allen Zeiten dergleichen Fürſten in Teutſchland gegeben. Ehe man aber zum Beweiß deſſen ſchreitet, iſt nur mit wenigen zu gedencken, was Princeps Paragiatus u. Apanagiatus an ſich ſelber ſey. Der erſtere an ſich ſelber ein abgetheilter Herr, neml. der mit einem Stücke Land abgetheilet wird, in welchem Er die meiſten Landes-herrlichen jura, zwar beſitzet, jedoch ſtehet Er ratione ſupremæ Jurisdictionis, & ultimæ provocationis, unter dem Principe ſupremo. Apanagiatus aber wird ein abgefundener genennet, der jährlich ein Stück Geld, nebſt dem jure habitationis, Deputaten, und dergleichen bekommt, auſſer dem aber nullam Jurisdictionem hat. V. Thomaſ. l. cit. & Springsfeld de Apanag. Paragiati Principes alſo ſeynd, wie gedacht, zu allen Zeiten in deutſchland geweſen, ob man gleich den Namen Paragirter Fürſt nicht mag gewuſt haben, denn Princeps paragiatus ſoll ſo viel ſeyn, als einen regierenden Herrn faſt gleichkommender Fürſt. Wer dieſen Satz nicht einraumen wolte, müſte vornehmlich erweiſen, daß Haupt-Theilungen unter denen ehemaligen Fürſtlichen Häuſern bekannt geweſen, bey

ihnen auch das Jus primogenituræ also gegolten ge-
habt, das paragirte Fürsten unbekannt gewesen wä-
ren; Weil aber keines von beyden ex Historia dar-
gethan werden kan, als muß nothwendig folgen, daß
Paragia und Apanagia denen deutschen Häusern
sich jedesmal gefunden. Allein die Fürsten seynd
vormals nur der Kayser ihre Vasallen gewesen,
daher haben diese die Fürstenthümer nach Belieben
vergeben. Doch also sagen und lehren nur diejeni-
gen, die das ehemahlige Teutsche Reich bloß nach
ihren Einfällen, nicht aber nach der wahren Histo-
rie, und nach dessen eigendlichen Beschaffenheit vor-
stellen, welches alles, und daß Deutschland zu allen
Zeiten seine Haupt- und Erb-Fürsten gehabt, an-
derwärts nach der Länge erwiesen, und dargethan
worden. Solchergestalt sind die in dem Hause
Sachsen-Braunschweig, oder besser zu sagen,
Sachsen-Sachsen in denen ältern Zeiten vorge-
nommene Theilungen Paragia gewesen, sintemahl
nicht zu erweisen stehet, daß Heinrici, Kaysers Hein-
rici Aucupis, jüngsten Sohnes, seine Söhne würck-
liche regierende Herren abgeben hätten, als wel-
ches auch mit dem Interesse dieses Hauses nicht ü-
berein kam, indem Kayser Otto I. diese seine Bet-
tern nicht als regierende Herren ansehen kunte.
Es wird aber das hohe Haus Braunschweig der
weiblichen Linie nach auch aus Engelland, oder viel-
mehr aus dem ehemals berühmten Normanni-
schen Geblüthe hergehohlet, und ist selbige fol-
gende:

Abstam-

Abstammung der heutigen Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Linie, von dem grossen Conqueranten, und Könige in Engelland, Guilielmo, wie auch von der Königl. Linie der alten Grafen von Anjou, aus bewährten Scribenten, als, Andr. du Chesne Scriptoribus Rerum Normannicarum, Rogerio Hovedeno Savilii, Roberto Montensi Diocherii, Mathæo Paris, Gervasio Tilberiensi &c. vorgestelt.

Balduinus V. Graf von Flandern.

Guilielmus Conquestor, Hertzog in der Normandie von Rollone abstammend, wird nach gehaltenem Treffen mit Haraldo d. 14. Octobr. 1066. zum Könige in Engeland am Weynacht-Fest selbigen Jahres gekrönet, stirbt 6. Sept. 1087. Gemahl. Mathildis, Balduini V. Grafens von Flandern Tochter 1083.

Welfo IV. Conque.

Juditha, des von Harali

Mathildis, Conquestoris

Henricus I. Hertzog in der Normandie,

floris Schwager.

do verjagten Thronerbens Tonstini Wittwe.

Gemahlin.

und König in Engelland † 1. Decemb. 1135. Erste Gem. Mathildis, vorher Edith genannt, Königs Malcolmi in Schottland Tochter.

Henricus niger.

Mathildis, nach ihres ersten Gemahls Kaysers Henrici V. Abgang ohne Erben, Godofredi Plantagenetæ, Grafens von Anjou Gemahlin, und einzige Erbin von Engelland. † 1167.

Fulco König zu Jerusalem.

Godofredus Plantageneta. † 1151.

Henricus magnanimus.

Henricus II. König in Engelland, Hertzog in der Normandie, und Guienne, Graf von Poitou, Anjou, Maine, &c. gekrönt den 19. Decemb. 1154. stirbt 3. Jul. 1189. Gemahlin Alienor Wilhelmi X. des

des letzten Grafens von Poitou und Hertzog von Guienne Tochter und Erbin, (von ihrem vorigen Gemahl Ludovico VII. Könige in Franckreich geschieden) † 1204. begraben in der Abbaye de Fouteurauld.

Henricus Leo, Stamm-Vater des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg.

Mathildis, vermählt an Hertzog Heinrichen den Löwen, Anno 1168. (Roger. Hoveden. Rob. Mont. Albert. Stadens. † 1189.

Wilhelmus.

Otto Puer, erster Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Albertus Magnus.

Albertus Pinguis.

Magnus.

Magnus Torquatus.

Bernhardus.

Friedericus Devotus

Otto Victoriosus.

Henricus.

Ernestus. — Jacobus I. König in Groß-Brittannien † 1625.

Wilhelmus. — Elisabeth, Chur-Fürst, Friderici V. zu Pfaltz Gemahlin. † 13. Febr. 1662.

Georgius.

Ernestus Augustus, erster Chur-Fürst zu Braunschweig und Lüneburg. — Sophia. Erbin von Groß-Brittannien. † 8. Jun. 1714.

Georgius Ludovicus, Chur-Fürst, und König in Groß-Britannien. † 1727.

Georgius Augustus, König in Groß-Brittannien und Chur-Fürst.

An-

Anmerckungen.

f.

VOn Warino und Ilenbardo anzufangen, habe um deswillen Bedencken getragen, weil alles ungewiß, und der Weingartische Münch in seinem Chronico, als dem Haupt Document der alten Welfischen Historie, schon zu seiner Zeit, nemlich im Anfange des 12ten Seculi bekennet, daß er über den Welfonem I. weiter nicht hinaus steigen können. Generationes principum nostrorum summa diligentia investigantes, *nullum nominatim ante Guelfonem Comitem, qui tempore Caroli M. fuerat, invenire poteramus.* Necessario igitur generationis hujus seriem ab eodem incipere oportebat.

2. Derjenige Autor, von welchem Conradus Urspergensis in seinem Chronico pag. 209. edit. Argentor. Zetzneri 1609. unterm Lothario Saxone beym Jahr 1126. die Generationem Welphonum excerpiret, trifft fast überall mit dem Chronico Weingartensi, und dessen Genealogien ein, nur darinne gehet er ab, daß er Welfonis I. und dessen Tochter Judithæ gar nicht erwehnet, sondern von Ethicone anfängt, und Welfonem II. Rudolfi Sohn den ersten nennt, Welphonem, qui *primus* hec nomen accepit; Also von Ihm an sechs Welfones zehlet, deren doch im Chron. Weingart. und beym Sundheimio sieben sind.

3. Im Chron. Weingart. wird Ethico für der Kayserin Judith Bruder ausgegeben. In denen Scriptoribus Francicis hingegen zwey andere Brüder-

der, Conradus und Rudolfus gemeldet, von welchen die Tabelle sub num. 2. nachzusehen. Chifletius und andere haben dafür gehalten, von Ethicone, als dem ältern Sohn, kämen die Welfen in Schwaben her, Conradi, als des jüngern Sohns, Familie aber, habe unter den Fränckischen Königen in Franckreich, dahin sie die nahe Anverwandschaft mit dem Kayser Ludovico Pio gezogen, in einem andern Ast sich ausgebreitet. Allein es sind nur Muthmassungen, die aus scriptoribus coævis nicht können dargethan werden.

4. Marggraf Azzonem, der Stamm-Mutter Cunicæ Gemahl, nennt mehr gedachtes Chronicon Weingart, cap. Ditissimum Italiæ Marchionem. In einem Chronico Francorum Manuscripto das Mabillonius gehabt, sind mir diese Worte vorgekommen: Cunica nupsit Azzoni *Marchioni de Longobardia*, de Castris *Calim & Estin*. Sein geschlecht haben etliche von den Römischen Actiis, andere gar von einem Trojaner, Atheste herleiten wollen. Es kommen aber dergleichen Fabeln heut zu Tage in keine Consideration mehr, und glaube ich nicht, daß wegen so vielerley Personen, welche den Namen Atto oder Azzo geführet, eine richtig auf einander folgende Genealogie von denen Vorfahren obgedachten Azzonis bis auf das Jahr Christi 1200. (denn in folgenden Zeiten schon mehr Nachricht vorhanden,) mithin eine völlige Connexion der Braunschweigischen und Estenischen Linie, jemals werde zu hoffen seyn. Nach Bertoldi Constantiensis Vorgeben, ad Ann. 1097. Tom. I. Urstis soll Azzo über hundert Jahr alt worden seyn. Azzo Marchio

chio de Longobardia, pater Welphonis Ducis de Bajoaria, jam *major centenario, ut ajunt*, viam universæ terræ arripuit.

5. Was massen Welfo IV. des Königs in Engelland, Guilielmi Conquestoris Schwager gewesen, zeiget die Tabelle sub num. 4. In meiner unter Händen habenden Genealogischen Historie der alten **Welfen und Weiblinger**, werde solches aus Orderico Vitali, Chronico Alberici, Chronico Weingartensi, und Urspergensi mit mehrern darthun.

6. Welfonis V. mit der mächtigen Gräfin Mathilde getroffene Pacta dotalia, kraft welcher Ihm Ihre Lande heimfallen sollen, wenn er sie überleben würde, allegirt der Herr Geheimde Rath **Leibnitz** in seiner Introductione in Tom. I. Scriptorum Brunsvicensium, num. 40. in vita Mathildis, jedoch ungemeldet, wo sie zu finden: Tabulis pacti matrimonialis dotalibus lex scripta erat, ut si superstes maritus esset, ditiones conjugis haberet &c. Vermuthlich stehen sie in des Abbate Bacchini Storia del monastero di S. Benedetto di Polirone, der viel schöne Documenta angefüget, vorjetzo aber nicht bey der Hand ist.

7. Gertrud, Hertzog Heinrichs des Großmüthigen, oder, wie er von seinen Feinden genennet worden, des Stoltzen Gemahlin ist des Kaysers Lotharii **einzige Princeßin gewesen.** Urspergensis p. 209. Lotharius vero *filium* Gerdrudim *unicam, quam habebat*, dederat uxorem Henrico Duco Baveriorum, fratri Welfonis novissimi, quem nos vidimus. Chronicon vetus Ducum Brunsvicensium p. 14. Heinricus Catulus de Gertrude *filia Regis unica*

genui

genuit Heinricum Leonem. Irren demnach die neuern Scribenten, welche des Thuringischen Landgrafens, Ludewigs, Gemahlin Hedwig für ihre Schwester ausgeben. Der alte Autor de fundatione Monasterii Gozecensis p. 215. nennet diesen Landgrafen, einen Verwandten der Kayserin Richsæ und nicht ihren Tochtermann, sed & *Reginæ propinquus* fuisse narratur, durch das Wort narratur die Ungewisheit der Verwandschaft anzeigend.

8. Hertzog Heinrich der Löwe ist Anno 1136. geboren, und um die Pfingst-Zeit getaufft worden; Urspergensis. p. 213. Anno 1136. Lotharius iuit in Apuliam, in qua expeditione Henricus Dux Frater Welfonis duxit mille quingentos milites. *Eodem anno* Heinricus, filius ejusdem ducis, Pater Ottonis, post modum per breve tempus regnantis, in pentecoste baptizatus est. Der Appendix Chronici Weingart. setzt seine Geburt in das vorhergehende Jahr 1135. Heinricus Dux, filius, Heinrici postea Bavariæ & Saxoniæ Dux, in pentecoste baptizatus est. Quo & in anno Pater ejus in secunda expeditione Lotharii Imperatoris soceri sui per Italiam in Apuliam mille ducentas loricas duxit. Urspergensis Jahrzahl dürffte wohl richtiger seyn, weil Lotharii Zug nach Italien bey allen Chronographis in das Jahr 1136. fällt.

9. Hertzog Heinrichs zu Sachsen und Pfalzgrafens an Rhein ersten Gemahlin Namen, Judith, habe aus der Narratione Altahensi Tom. 2. Scriptorum Brunsvic. Leibnit. p. 21. genommen Mit dieser hat er einen Sohn erzeuget, der Anno 1214. jung gestorben, Albertus Stadens. im besagten Jahr:

Hein-

Heinricus Junior Palatinus obiit; ingleichen zwey Töchter, Agnetem und Irmengardem, welche auf das Braunschweigische Prætension gemacht. Von der andern ohne Kinder verstorbenen Gemahlin, Agnes, Marggraf Conrads von Landesberg Tochter und Stiffterin der Clöster Winhausen und Isenhagen, ist ein mehreres in Herrn Leucksfelds Beschreibung des Stiffts Poelde cap. 18. zu lesen.

10. Gervasius Tilberiensis macht in seinen Otiis Imperialibus T. I. Leibnit. fol. 497. eine Schwester Kaysers Ottonis IV. nahmhafft, nemlich Alienor, von der ich zur Zeit keine weitere Nachricht finden können. Ex eodem Rege Heinrico prodiit hinc Ducissa Saxoniæ (Mathildis, Heinrici Leonis uxor) cujus flos tu, Serenissime Princeps, (Ottonem IV. alloquitur Gervasius) ut bonæ arboris dulcissimum pomum processisti, cum *illustri Comite Palatino Henrico, & Guilielmo Longa Spata, fratribus tuis*, utroque parente conjunctis, nec non nobilissima *Comiti Ea Alienor germana tua*. Von den andern mit der Engelländischen Mathilde erzeugten Töchtern Henrici Leonis, und Schwestern Ottonis IV. Rikeza, und Mathilde, Gaufridi Grafens von Perche (Pertico) Gemahlin, sind gnugsame Zeugnisse vorhanden.

12. Obschon das Chronicon vetus Brunsvicense eine Tochter Ottonis Pueri, Alheit, oder Adelheit, Landgraf Heinrichen in Thüringen, nachgehends Römischen Könige, zur Ehe gibt; Aleydem duxit Henricus filius B. Elisabeth, Landgravius Hassiæ; so hat doch Sagittarius in seinem gründlichen Bericht von diesem Landgrafen, 1692. cap. 4. erweisen wollen,

len, daß dieses irrig, und seine Gemahlin Elisabeth geheissen, deswegen ich diese Alheit ausgelassen.

12. In der neueren Genealogie ist zu erinnern, daß ich der verwittweten Aller-Durchl. Kayserin, Wilhelminæ Amaliæ, Geburts-Tag nicht auf den 16, 26. April, wie Lohmeyer und andere Genealogisten, sondern aus denen gedruckten Personalien Dero Herrn Vaters, **Herzog Johann Friedrichs**, auf den 11. April 1673. gesetzet.

Sie hat zum Urheber den ehemaligen Sachsen-Weimarischen Secretar. Feller, einen sonst gelehrten Manne, und der mit verschiedenen guten Schriften sich in der Welt bekannt gemachet, daher man diesen seinen deßfals erwiesenen Fleisse gar wohl Glauben beylegen kan, woraus sich aber zugleich ergiebet, daß dem hohen Hause Braunschweig ein gar altes Recht auf die Groß-Britañis. Cron, nicht weniger auch auf alles was Wilhelmus Conquestor in Franckreich besessen gehabt, von GOtt und Rechts wegen zustehe und gehöre.

Die übrigen Rechts-Ansprüche aber dieses Hauses sind folgende:

I.
Auf die Grafschaft Ravensberg.

VOn dieser Prætension gedencket sonst Niemand etwas, ausser daß Pufendorff. rer. Brandenb. l. 1. f. 47. saget, also anno 1609. der letztere Herzog von Jülich, Cleve und Berg verstorben, so habe sich das Haus Braunschweig wegen dieser Grafschaft gemeldet: Er gedencket aber nicht, worinnen die ju-

ta und fundamenta dieser Prætension bestanden, vielleicht aber, daß sie darauf ankommen:

1) Daß diese Grafschaft in Territorio der ehmaligen Provinciæ Saxonicæ gelegen.

2) Daß das Haus Braunschweig mit dem ehmaligen Grafen etwan pacta successoria gemachet gehabt, oder daß

3) Heyraths- und pacta dotalia vorhanden gewesen.

II.

Auf die Herrschaft Mörsberg.

Auch von dieser Prætension gedencket sonst Niemand etwas, besagter Pufendorff. rer. Brandenb. l. 19. meldet, es habe das Haus Braunschweig solche ann. 1685. rege gemachet, jedoch zeiget er auch nicht, weder ex quibus rationibus & jurium fundamentis, wie solche aufgeworfen worden, noch weniger, wie selbige abgelauffen.

III.

Auf das Königreich Neapolis und insonderheit auf das Fürstenthum Tarento.

Diese gantze Prætension kömmt auf eine Heyrath an. Nemlich, Hertzog Otto von Braunschweig heyrathete Joannam II. Königin von Neapolis, aus dem Hause Anjou: Wie aber diese Königin von dem Hertzog von Durazzo umgebracht

storis Schwager.

do verjagten Thronerbens Tonstini Wittwe.

Gemahlin.

und König in Engelland † 1. Decemb. 1135. Erste Gem. Mathildis, vorher Edith genannt, Königs Malcolmi in Schottland Tochter.

Henricus niger.

Mathildis, nach ihres ersten Gemahls Kayfers Henrici V. Abgang ohne Erben, Godofredi Plantagenetæ, Grafens von Anjou Gemahlin, und einzige Erbin von Engelland. † 1167.

Fulco König zu Jerusalem.

Godofredus Plantageneta. † 1151.

Henricus magnanimus.

Henricus II. König in Engelland, Hertzog in der Normandie, und Guienne, Graf von Poitou, Anjou, Maine, &c. gekrönt den 19. Decemb. 1154. stirbt 3. Jul. 1189. Gemahlin Alienor Wilhelmi X. des

des letzten Grafens von Poitou und Hertzog von Guienne Tochter und Erbin, (von ihrem vorigen Gemahl Ludovico VII. Könige in Franckreich geschieden) † 1204. begraben in der Abbaye de Fonteurauld.

Henricus Leo, Stamm-Vater des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg. = *Mathildis*, vermählt an Hertzog Heinrichen den Löwen, Anno 1168. (Roger. Hoveden. Rob. Mont. Albert. Stadens. † 1189.

Wilhelmus.

Otto Puer, erster Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Albertus Magnus.

Albertus Pinguis.

Magnus.

Magnus Torquatus.

Bernhardus.

Friedericus Devotus

Otto Victoriosus.

Henricus.

Ernestus. — Jacobus I. König in Groß-Brittannien † 1625.

Wilhelmus. — Elisabeth, Chur-Fürst, Friderici V. zu Pfaltz Gemahlin. † 13. Febr. 1662.

Georgius.

Ernestus Augustus, erster Chur-Fürst zu Braunschweig und Lüneburg. — Sophia. Erbin von Groß-Brittannien. † 8. Jun. 1714.

Georgius Ludovicus, Chur-Fürst, und König in Groß-Britannien. † 1727.

Georgius Augustus, König in Groß-Brittannien und Chur-Fürst.

An-

Anmerckungen.

1.

VOn Warino und Ilenbardo anzufangen, habe um deswillen Bedencken getragen, weil alles ungewiß, und der Weingartische Münch in seinem Chronico, als dem Haupt Document der alten Welfischen Historie, schon zu seiner Zeit, nemlich im Anfange des 12ten Seculi bekennet, daß er über den Welfonem I. weiter nicht hinaus steigen können. Generationes principum nostrorum summa diligentia investigantes, *nullum nominatim ante Guelfonem Comitem, qui tempore Caroli M. fuerat, invenire poteramus.* Necessario igitur generationis hujus seriem ab eodem incipere oportebat.

2. Derjenige Autor, von welchem Conradus Urspergensis in seinem Chronico pag. 209. edit. Argentor. Zetzneri 1609. unterm Lothario Saxone beym Jahr 1126. die Generationem Welphonum excerpiret, trifft fast überall mit dem Chronico Weingartensi, und dessen Genealogien ein, nur darinne gehet er ab, daß er Welfonis I. und dessen Tochter Judithæ gar nicht erwehnet, sondern von Ethicone anfängt, und Welfonem II. Rudolfi Sohn den ersten nennt, Welphonem, qui *primus* hec nomen accepit; Also von Ihm an sechs Welfones zehlet, deren doch im Chron. Weingart. und beym Sundheimio sieben sind.

3. Im Chron. Weingart. wird Ethico für der Kayserin Judith Bruder ausgegeben. In denen Scriptoribus Francicis hingegen zwey andere Brüder-

der, Conradus und Rudolfus gemeldet, von welchen die Tabelle sub num. 2. nachzusehen. Chiffletius und andere haben dafür gehalten, von Ethicone, als dem ältern Sohn, kämen die Welfen in Schwaben her, Conradi, als des jüngern Sohns, Familie aber, habe unter den Fränckischen Königen in Franckreich, dahin sie die nahe Anverwandschaft mit dem Kayser Ludovico Pio gezogen, in einem andern Ast sich ausgebreitet. Allein es sind nur Muthmassungen, die aus scriptoribus coævis nicht können dargethan werden.

4. Marggraf Azzonem, der Stamm-Mutter Cunicæ Gemahl, nennt mehr gedachtes Chronicon Weingart, cap. Ditissimum Italiæ Marchionem. In einem Chronico Francorum Manuscripto das Mabillonius gehabt, sind mir diese Worte vorgekommen: Cunica nupsit Azzoni *Marchioni de Longobardia*, de Castris *Calim & Estin*. Sein geschlecht haben etliche von den Römischen Actiis, andere gar von einem Trojaner, Atheste herleiten wollen. Es kommen aber dergleichen Fabeln heut zu Tage in keine Consideration mehr, und glaube ich nicht, daß wegen so vielerley Personen, welche den Namen Atto oder Azzo geführet, eine richtig auf einander folgende Genealogie von denen Vorfahren obgedachten Azzonis bis auf das Jahr Christi 1200. (denn in folgenden Zeiten schon mehr Nachricht vorhanden,) mithin eine völlige Connexion der Braunschweigischen und Estensischen Linie, jemals werde zu hoffen seyn. Nach Bertoldi Constantiensis Vorgeben, ad Ann. 1097. Tom. I. Urstis soll Azzo über hundert Jahr alt worden seyn. Azzo Marchio

chio de Longobardia, pater Welphonis Ducis de Bajoaria, jam *major centenario, ut ajunt*, viam universæ terræ arripuit.

5. Was massen Welfo IV. des Königs in Engelland, Guilielmi Conquestoris Schwager gewesen, zeiget die Tabelle sub num. 4. In meiner unter Händen habenden Genealogischen Historie der alten **Welfen und Weiblinger**, werde solches aus Orderico Vitali, Chronico Alberici, Chronico Weingartensi, und Urspergensi mit mehrern darthun.

6. Welfonis V. mit der mächtigen Gräfin Mathilde getroffene Pacta dotalia, kraft welcher Ihm Ihre Lande heimfallen sollen, wenn er sie überleben würde, allegirt der Herr Geheimde Rath **Leibnitz** in seiner Introductione in Tom. I. Scriptorum Brunsvicensium, num. 40. in vita Mathildis, jedoch ungemeldet, wo sie zu finden: Tabulis pacti matrimonialis dotalibus lex scripta erat, ut si superstes maritus esset, ditiones conjugis haberet &c. Vermuthlich stehen sie in des Abbate Bacchini Storia del monastero di S. Benedetto di Polirone, der viel schöne Documenta angefüget, vorjetzo aber nicht bey der Hand ist.

7. Gertrud, Hertzog Heinrichs des Großmüthigen, oder, wie er von seinen Feinden genennet worden, des Stoltzen Gemahlin ist des Kaysers Lotharii **einzige Princeßin gewesen.** Urspergensis p. 209. Lotharius vero *filium* Gerdrudim *unicam, quam habebat*, dederat uxorem Henrico Duco Baveriorum, fratri Welfonis novissimi, quem nos vidimus. Chronicon vetus Ducum Brunsvicensium p. 14. Heinricus Catulus de Gertrude *filia Regis unicæ*

genui

genuit Heinricum Leonem. Irren demnach die neuern Scribenten, welche des Thuringischen Landgrafens, Ludewigs, Gemahlin Hedwig für ihre Schwester ausgeben. Der alte Autor de fundatione Monasterii Gozecensis p. 215. nennet diesen Landgrafen, einen Verwandten der Kayserin Richsæ und nicht ihren Tochtermann, sed & *Reginæ propinquus* fuisse narratur, durch das Wort narratur die Ungewisheit der Verwandschaft anzeigend.

8. Hertzog Heinrich der Löwe ist Anno 1136. geboren, und um die Pfingst-Zeit getaufft worden; Urspergensis. p. 213. Anno 1136. Lotharius iuit in Apuliam, in qua expeditione Henricus Dux Frater Welfonis duxit mille quingentos milites. *Eodem anno* Heinricus, filius ejusdem ducis, Pater Ottonis, post modum per breve tempus regnantis, in pentecoste baptizatus est. Der Appendix Chronici Weingart. setzt seine Geburt in das vorhergehende Jahr 1135. Heinricus Dux, filius, Heinrici postea Bavariæ & Saxoniæ Dux, in pentecoste baptizatus est. Quo & in anno Pater ejus in secunda expeditione Lotharii Imperatoris soceri sui per Italiam in Apuliam mille ducentas loricas duxit. Urspergensis Jahrzahl dürffte wohl richtiger seyn, weil Lotharii Zug nach Italien bey allen Chronographis in das Jahr 1136. fällt.

9. Hertzog Heinrichs zu **Sachsen und Pfalzgrafens an Rhein** ersten Gemahlin Namen, Judith, habe aus der Narratione Altahensi Tom. 2. Scriptorum Brunsvic. Leibnit. p. 21. genommen Mit dieser hat er einen Sohn erzeuget, der Anno 1214. jung gestorben, Albertus Stadens. im besagten Jahr:

Hein-

Heinricus Junior Palatinus obiit; ingleichen zwey Töchter, Agnetem und Irmengardem, welche auf das Braunschweigische Prætension gemacht. Von der andern ohne Kinder verstorbenen Gemahlin, Agnes, Marggraf Conrads von Landesberg Tochter und Stiffterin der Clöster Winhausen und Jsenhagen, ist ein mehreres in Herrn Leucksfelds Beschreibung des Stiffts Poelde cap. 18. zu lesen.

10. Gervasius Tilberiensis macht in seinen Otiis Imperialibus T. I. Leibnit. fol. 497. eine Schwester Kaysers Ottonis IV. nahmhafft, nemlich Alienor, von der ich zur Zeit keine weitere Nachricht finden können. Ex eodem Rege Heinrico prodiit hinc Ducissa Saxoniæ (Mathildis, Heinrici Leonis uxor) cujus flos tu, Serenissime Princeps, (Ottonem IV. alloquitur Gervasius) ut bonæ arboris dulcissimum pomum processisti, cum *illustri Comite Palatino Henrico, & Guilielmo Longa Spata, fratribus tuis*, utroque parente conjunctis, nec non nobilissima *Comiti Ea Alienor germana tua*. Von den andern mit der Engelländischen Mathilde erzeugten Töchtern Henrici Leonis, und Schwestern Ottonis IV. Rikeza, und Mathilde, Gaufridi Grafens von Perche (Pertico) Gemahlin, sind gnugsame Zeugnisse vorhanden.

12. Obschon das Chronicon vetus Brunsvicense eine Tochter Ottonis Pueri, Allheit, oder Adelheit, Landgraf Heinrichen in Thüringen, nachgehends Römischen Könige, zur Ehe gibt; Aleydem duxit Henricus filius B. Elisabeth, Landgravius Hassiæ; so hat doch Sagittarius in seinem gründlichen Bericht von diesem Landgrafen, 1692. cap. 4. erweisen wollen,

len, daß dieses irrig, und seine Gemahlin Elisabeth geheissen, deswegen ich diese Alheit ausgelassen.

12. In der neueren Genealogie ist zu erinnern, daß ich der verwittweten Aller-Durchl. Kayserin, Wilhelminæ Amaliæ, Geburts-Tag nicht auf den 16, 26. April, wie Lohmeyer und andere Genealogisten, sondern aus denen gedruckten Personalien Dero Herrn Vaters, **Herzog Johann Friedrichs**, auf den 11. April 1673. gesetzet.

Sie hat zum Urheber den ehemaligen Sachsen-Weimarischen Secretar. Feller, einen sonst gelehrten Manne, und der mit verschiedenen guten Schriften sich in der Welt bekannt gemachet, daher man diesen seinen deßfals erwiesenen Fleisse gar wohl Glauben beylegen kan, woraus sich aber zugleich ergiebet, daß dem hohen Hause Braunschweig ein gar altes Recht auf die Groß-Britañis. Cron, nicht weniger auch auf alles was Wilhelmus Conquestor in Franckreich besessen gehabt, von GOtt und Rechts wegen zustehe und gehöre.

Die übrigen Rechts-Ansprüche aber dieses Hauses sind folgende:

I.

Auf die Grafschaft Ravensberg.

VOn dieser Prætension gedencket sonst Niemand etwas, ausser daß Pufendorff. rer. Brandenb. l. 1. §. 47. saget, also anno 1609. der letztere Herzog von Jülich, Cleve und Berg verstorben, so habe sich das Haus Braunschweig wegen dieser Grafschaft gemeldet: Er gedencket aber nicht, worinnen die ju-

ra und fundamenta dieser Prætension bestanden, vielleicht aber, daß sie darauf ankommen:

1) Daß diese Grafschaft in Territorio der ehmaligen Provinciæ Saxonicæ gelegen.

2) Daß das Haus Braunschweig mit dem ehmaligen Grafen etwan pacta successoria gemachet gehabt, oder daß

3) Heyraths- und pacta dotalia vorhanden gewesen.

II.

Auf die Herrschaft Mörsberg.

Auch von dieser Prætension gedencket sonst Niemand etwas, besagter Pufendorff. rer. Brandenb. l. 19. meldet, es habe das Haus Braunschweig solche ann. 1685. rege gemachet, jedoch zeiget er auch nicht, weder ex quibus rationibus & jurium fundamentis, wie solche aufgeworfen worden, noch weniger, wie selbige abgelauffen.

III.

Auf das Königreich Neapolis und insonderheit auf das Fürstenthum Tarento.

Diese gantze Prætension kömmt auf eine Heyrath an. Nemlich, Hertzog Otto von Braunschweig heyrathete Joannam II. Königin von Neapolis, aus dem Hause Anjou: Wie aber diese Königin von dem Hertzog von Durazzo umgebracht

ward, muste Hertzog Otto nur bloß mit dem Fürstenthum Taranto verlieb nehmen, allwo er anno 1387. ohne Leibes-Erben verstorben. Hierbey fragt sich billig, wo das Haus Braunschweig ein Recht auf diese Lande her haben wolle? Man muß also præsupponiren: 1) Daß pacta dotalia und successoria zwischen Hertzog Otten seiner Gemahlin, und Hertzog Ottens seinen Brüdern und Veltern errichtet worden: 2) Daß er das Fürstenthum Tarento erblich besessen, und also darüber per Testamentum disponiren können.

IV.

Auf die in Franckreich gelegene Grafschaft Poitou.

DAs Recht des Hauses Braunschweig auf diese Grafschaft rühret ex donatione Richardi I. Königes in Engelland her, die er anno 1190. seinem Vetter Hertzog Otten von Braunschweig gethan.

Richardus aber hatte darzu dieses Recht.

Godofredus Plantageneta, Hertzog von Anjou.

Gem. Mathildis, Tochter Heinrici I. Königes in Engelland.

Heinrich II.

Gem. Eleonora, Erbin von Aqvitanien, oder Languedock.

Richardus I.

König in Engelland.

Also

Also war Poitou ein Erb-Gut der Könige in Engelland, darüber sie nach Gefallen disponiren können, einfolglich haben die Könige in Franckreich kein Recht gehabt, ihnen dieses Land zu entwenden.

V.

Auf die Erb-Schutz-Gerechtigkeit über das Stifft Hildesheim.

Dieses rühret vornehmlich von denen Zeiten des Caroli V. her, der wegen des damals unruhigen, und in die Acht erklärten Bischoffs von Hildesheim, dem Hause Braunschweig bey nahe das gantze Stifft zuerkannte, solches auch 1530. damit ordentlich belehnte. Jedoch, da in dem 30. jährigen Kriege die Catholiquen alles übern Hauffen warfen, als erschliche man auch aus dem Cammer-Gerichte eine Sentenz, in welcher dem Hause Braunschweig der Besitz der Hildesheimischen Stifts-Aemter, alles rechtlichen Einwendens dieses Hauses ungeachtet, aberkannt ward, welche Sentenz Kayser Ferdinand II. auch sogleich mit der Execution secundirte. In dem Westphälischen Frieden hat das Haus Braunschweig mehr nicht, als tutelam perpetuam über dieses Stifft erhalten können, die auch 1708. als man die in diesem Stifft vorhandene Protestanten vertreiben wolte, von neuen confirmiret worden, V. Mein Leben Josephi.

VI.

Auf die Grafschaft Peine.

Von dieser Prætension hat Herr Prof. Gœbel zu Helmstädt eine gar gelehrte Disputat. sub tit. de jure Dom. Brunsvic. in Comitat. Peinens. gehalten. Es kommet aber vornehmlich darauf an:

1) Sey die Grafschaft in Territorio Duc. Brunsvic. gelegen.

2) Wären pacta feudalia-successoria da.

Es besitzet die Grafschaft jetzt das Stift Hildesheim, jedoch hat vigore Instrum. Pac. Westph. die ehmalige feste Stadt Peine, ratione der fortification, müssen geschleiffet werden.

VII.

Auf die Mathildischen Lande.

Von diesen Rechts-Anspruche ist zwar bereits im Ersten Theile etwas gehandelt worden; man hat aber vor nöthig befunden, derfalls allhier annoch folgendes beyzusetzen. Und zwar wegen der Genealogie der Mathildis, giebet Domnizo in vita Mathildis diese an:

Siegfried.

Atto.

Thedald.

Bonifacius.

Mathildis.

Siegfried soll ein vornehmer Herr zu Lucca gewesen seyn. Atto habe Canusio inne gehabt, (Princeps aber heißt hier nicht ein Fürst) Otto M. habe ihn zu einen Comitem gemachet. V. Giornale de letterati de 1671. Thedaldus habe den Vater allenthalben succediret: Bonifacius wird Dux & Marchio genennet, und habe er diese Bedienungen von dem Kayser Conrado Salico erhalten. So weit gehet Domnizo von p. 633. seqq. Sigonius aber de regno Italiæ l. 6. macht eines Atto, oder Azo zum Stamm-Vater.

Atto, Marggraf zu Este, soll anno 967. gelebet haben.

Thedaldus.
Bonifacius.
Mathildis.

Alleine niemand kennet diesen Azo, obgleich Herr von Leibniz in seiner Lettre sur la Connexion de la maison de Brunsvic, avec la maison de Modene, dieses alles sehr fleißig nur besagter Schrift mit einverleibet hat.

Die Genealogia aber S. Arnulphi bringet eine andere Stamm-Tafel herfür:

Heinricus Auceps.

Hadwidis — Otto I.

Hugo, Rex Francorum — Beatrix Gem. Friedericus. Herzog an der Mosel.

Theodoricus

Friedericus.

*B*eatrix, uxor
Bonifacii.

Mathildis.

Chifletius hingegen in Tenevrio expenſo leitet die Mathildis von denen alten Grafen von Brie her.

*F*riederich Graf von Barri und Hertzog von Lothringen.

Theodoricus, Graf von Barri, und Dux Lothar.

Friderich II.
Dux Lothar.

Beatrix.

Alle dieſe Genealogien werden dem Hauſe Braunſchweig in ſeinen *P*rætenſionen an und vor ſich ſelber nicht viel helffen, es ſey dann, daß man zeige, als welches auch nothwendig præſupponiret werden muß, daß ſo wol Siegfried, als auch der Atto aus dem ehemahligen Sächſiſchen Hauſe ihre Ankunft gehabt, wie denn der Staats-Vernunft gemäß iſt, daß ſo wol die Francken, als auch die Deutſchen, in ſo ferne ſie Meiſter von Italien geweſen, die wichtigſten Bedienungen allda an Deutſche vergeben. Man muß alſo bey dieſer Prætenſion die Genealogie des Heil. Arnulphi vornemlich beybehalten, daher es auch bey dieſer Sache inſonderheit an-

ankommet, 1) auf die Verwandschaft mit dem Hause Braunschweig. 2) Was die Mathildis an Ländern in Italien besessen? 3) Warum sie an den Pabst diese ihre Länder nicht habe verschencken können? und 4) woher Braunschweig auf diese Lande prætendire? So viel also die erste Frage anlanget, muß man, wie gedacht, die Verwandschaft aus vorherstehender dritten Genealogischen Tabellen vornehmlich ersehen, wiewohl diese dem Hause Braunschweig nicht anders nutzen kan, als, daß gewisse pacta successoria ebenfals præsupponiret werden müssen, die vorhanden gewesen, wie dieses auch aus des Leibniz Introduct. in T. I. Script. Brunsvicens. zu ersehen. Denn daß in denen Bonifaciusschen Güthern die successio fœminea statt gehabt, besaget Albericus Monachus trium fontium ad ann. 1052. ausdrücklich. Wegen der Länder aber muß man 1) diejenigen, darüber Bonifacius anfänglich nur Statthalter gewesen, 2) von denen, die er erkaufft, und 3) von denen, die ihn die Kayser nachher geschencket, wohl unterscheiden, welche obgleich die Scriptores solches so gar eigendlich nicht berühren, doch vornehmlich in dem Toscanischen, Parmesanischen, Placentinischen, Modenesischen, ingleichen in denen Hertzogthümern Castro, Spoletto, und Urtino bestanden haben. Daß aber die Mathildis diese Länder nicht an dem Pabst habe verschencken können, rühret vornehmlich daher, weil alles, was sie besaß, und ihr Vater besessen hatte, in complexu regni Italiæ begriffen war, daher ihr die allodialitas kein Recht zu verschencken gabe, einfolglich können diese Mathildischen Länder so-

wohl das deutsche Reich überhaupt, als auch in specie das Haus Braunschweig omni tempore wieder vindiciren. Jedoch findet bey dem Hause Braunschweig wegen dieser Sache sich annoch die Schenckung die Kayser Friederich II. selbem besagter Lande halber gethan, worzu kommet, daß, wie bereits berühret worden, inter Bonifacium, und denen Hertzogen von Sachsen pacta successoria, ex confirmatione Imperatorum corroborata, vorhanden gewesen. Ob nun aber wohl das Haus Braunschweig dieser Lande halber sich nie groß gereget, so benimmt doch solches der Gültigkeit seiner desfalls habenden Rechte gantz nichts. Ausser dem hat dieses Haus mit der Stadt Braunschweig ein 100. Jahr nach einander viele Streitigkeiten gehabt, die zwar nunmehr beygeleget, sie kamen aber vornehmlich darauf an, daß die Stadt Braunschweig prætendirte: 1) Sie sey eine Reichs-Stadt: 2) Habe sie das Recht Gesetze zu geben: 3) Habe auch das Recht ihre eigene Obrigkeit zu ordnen. Allein das Haus Braunschweig versatzte: 1) Sie sey allemal eine Land-Stadt gewesen, daher habe sie kein Kayser vor frey erklären können, helffe ihr auch 2) nichts, daß sie ehedem, eine Hansee-Stadt geheissen, weil dieses den Landes-herrlichen nexum nicht aufhebe. 3) Das Jus nomotheticum und proprios sibi constituendi magistros rühre ex speciali concessione & gratia der Hertzoge von Braunschweig her, daher sey solches vielmehr ein Beweiß, der Landes-Unterwürffigkeit. Der Streit ist anno 1672. geendet, als nemlich Hertzog Anton Ulrich die Stadt hinweg nahm; die in dieser Sache ge-

gewechselten Schriften aber machen IV. Folianten aus, jedoch ist das Examen illustre Autoris illustris in 4to vornehmlich zu gebrauchen.

Ausser diesem geniesset das hohe Haus Braunschweig annoch gar besondere Vorzuge, die man alhier billig mit beybringen sollen. Zwar ist es an dem, daß alle deutsche hohe Häuser mit besondern Vorzügen versehen, die man, obgleich gantz irrig, und denen Fürsten selbsten præjudicirlich, Privilegia zu nennen pfleget, da sie vielmehr Vor-Rechte heissen sollen, denn ein Privilegium præsupponiret Principem & subditum, als relata und correlata, welches sich auf einem Teutschen Reichs-Fürsten nicht schicket. Indessen ist doch immer eines mehr mit selbigen versehen, als das andere, nachdem es nemlich eine mehrere, oder wenigere Aelte aufzuweisen vermag. Des Hauses Braunschweig seine wichtigsten Vorrechte aber seynd:

1) Das von dem Kayser Ludovico IV. anno 1317. erlangte Privilegiuim, oder Vor-Recht, daß dessen Unterthanen von denen Gräntzen des Braunschweigischen Landes an, bis zum Aus-Fluß des Elb-Strohms keinen Zoll auf selbem sollen geben dürffen: Wiewohl man eben nicht sagen kan, daß dieses so genannte Privilegium einen sonderbaren Nutzen habe, eines theils, weil die Braunschweigischen Unterthanen, auf selbem wenig negotiiren, andern theils, daß die Herrn Hertzoge von Braunschweig selber ein ansehnliches Stück von diesem Flusse besitzen. Wenn aber geschehe, daß etwan dermaleinst Dännemarck zu Glückstadt, oder sonst an der Elbe, unterhalb Hamburg, einen Zoll anle-

gen

gen wolte, sodann könte der Nutzen dieses Vorrechtes sich erstlich weisen.

2) Von dem Kayser Sigismundo wird von anno 1413. ein Privilegium angeführet, kraft dessen die Benachbarten das Saltz aus Lüneburg zu hohlen verbunden. Doch auch dieses Privilegium möchte eben von gar zu grosser Wichtigkeit nicht seyn, weil kein Kayser dergleichen Dinge im Reiche vor sich alleine anbefehlen kan. Zu dem, da in denen benachbarten Landen kein Saltz zu befinden, so ergiebet sich von selbsten, daß solche gezwungen, ihr benöthigtes Saltz von Lüneburg zu nehmen.

3) Von dem Kayser Friederico III. und zwar von 1488. ruhret her, daß die an der Elbe erbaueten Dämme, zum Nachtheil der Lüneburgischen Lande nicht verändert werden können.

Denn weil die Elbe oben von denen Mecklenburgischen Landen an, gar breit zu werden anfängt, mithin bey grossen Wassern sehr austritt, als hat man solche auf beyden Seiten mit starcken Dämmen versehen, die vor einigen Jahren die Hamburger in ihren Territorio ändern wolten, um die Elbe auf ihrer Seiten hinunterwärts dadurch tieffer zu machen, sie musten es aber, von wegen eben dieses Privilegii, bleiben lassen. Also erstrecket sich solches auch in aliena Territoria. Doch wäre hier eine Frage, ob das Haus Braunschweig diese Elb-Dämme, zu seinen Vortheil ändern könne? welches wohl nicht verneinet werden kan, weil gemeldtes Privilegium haben will, ne præjudicium & damnum terris Luneburgicis inferatur, daher es ein prohibitorium de damno avertendo ist, nicht aber,

daß

daß dadurch utilitas ex aggeribus resultans verwehret würde.

4) Wienach diese Lande Hertzog Otto, das Kind genannt, wiederum zu Reichs-Landen gemachet, ist vorher bereits erwehnet worden, alleine da die Lehre, die viele Feudalisten de terris Principum allodialibus, und feudalibus Imperii insgemein zu haben pflegen, nach ihren eigendlichen Verstande, nicht begriffen werden kan, weil sie selber nicht im Stande, jemanden desfalls einen behörigen Begriff darvon zu geben, als muß man solche also nehmen, daß ein jeder Chur- und Fürst, wegen aller und jeder seiner Lande, ein vollkommener Reichs-Stand, dem Reiche auch von daher mit Eyd und Pflichten, sonder Ausnahme, verwand ist. Also ward gedachter Hertzog Otto, auch wieder ein vollkommener Reichs-Fürst, welches factum der gelehrte Thomasius, und andere vernünfftige Publicisten, obgleich gantz improprie, eine oblationem feudalem nennen. Weiter findet sich

5) Daß in diesem Hause die Printzessinnen von der Landes-Nachfolge nicht ausgeschlossen: Wiewohl dieses eine Sache ist, die bey einem jeden Fürstlichen Hause vorhanden, obgleich einige hier abermals mit ihrer wunderlichen Lehre sich melden wollen, quod fœminæ a successione feudali sint exclusæ, da sie doch das handgreiffliche Contrarium nicht nur ex historia Germaniæ, sondern auch ex Praxi publica selber sehen, indem ja alle und jede Pacta confraternitatis, und successoria sich auf die successiones fœmineas gründen, und von daher erwiesen werden können. Ob also gleich die fœminæ in feudis,

qua

qua feudis, das ist, in denen Ritter-Güthern, a successione excludiret seyn, so gehet doch dieses in Principatibus und Ducatibus des Teutschen Reiches nicht an, als in welchen die fœminæ, ob adductas rationes, nicht in totum, sondern nur in tantum excludiret, nemlich so lange Printzen, und deren männliche descendenten in einem Fürstlichen Hause vorhanden.

6) Die ungleichen Heyrathen schaden in diesem Hause denen Printzen, und denen daraus gebohrnen Fürstlichen Kindern wegen der Landes Nachfolge nichts, sondern sie werden desfalls denen gleich geachtet, die mit würcklichen Printzessinnen gezeuget worden.

Allhier aber wäre vornehmlich zu untersuchen, ob ungleiche Heyrathen mit Adelichen, oder auch mit Bürgerlichen Frauenzimmer zu verstehen? Denn diejenigen, die das erstere bejahen, das letztere hingegen verneinen wollen, vermischen den gegenwärtigen Zustand von Deutschland mit dem vormahligen, nach welchen erstern, und nachdem die Leibeigenschafft aufgehoben worden, der Bürgerstand allen und jeden Rechten, und Gerechtsamen genießbar gemachet worden, deren vor dem, und als die Leibeigenschafft annoch bräuchlich war, die Freybebohrnen nur alleine sich zu erfreuen hatten. Weil aber doch der Wohlstand in jedem Staate erfordert, daß ein Unterschied der Stände gehalten werde; Als fliesset auch von daher, daß in dem Deutschen Reiche, ein Deutscher Kayser die Standes-Erhebungen verrichte. Immittelst wird bey dem Hause Braunschweig sothane Erhebung, wegen

gen etwan getroffener ungleichen Heyrath!, so wohl von dem Adelichen, als auch von dem Bürgerstande erkläret werden müssen, weil das desfalls ertheilte Kayserliche Privilegium in lauter generalen Terminis abgefasset, obgleich bey dieser Sache, aus denen Deutschen Alterthümern noch verschiedenes erinnert werden könte, das man aber bis zu einer andern Zeit ausgesetzet lassen muß.

7) Nebst dem wird behauptet, daß das Jus Senioratus in dem Hause Brannschweig annoch gültig sey. Und auf dieses Jus hat das Hertzogliche Haus Braunschweig, in denen, mit dem Churhause, wegen der Chur-Würde ehe dem gehabten Streitigkeiten sich einiger massen auch mit beruffen.

V. Leben Josephi, wo diese Sache umständlich zu befinden. It. Raisonement wegen der 9ten Chur-Würde.

Doch ist dieses auch ein Recht, das, nebst dem Rechte der Erstgeburt, aus denen allerältesten Zeiten Deutschlandes herrühret, daher diejenigen, die dieses läugnen, beweisen müssen, daß die Provintzien jemahls getheilet worden, wie sie aber dieses nicht zu præstiren vermögen; Also ist richtig, daß die Landes-Theilunge vor dem 13. 14. Seculo nicht bekannt gewesen.

8) Dieses Haus hat auch annoch seine Austräg-Gerichte. Die Austräge seynd die allerältesten Gerichte der Deutschen, die gleichsam mit denen Deutschen selber gebohren worden, obgleich verschiedene Publicisten hier abermahls gar mirifica-

svavia somnia zu haben pflegen. Indessen haben die Deutschen Fürsten sehr übel gethan, daß sie, anstatt dieser kurtzen Gerichte, die kostbaren, weitläuftigen, und ihre Freyheit fast unterm Fuß tretenden Römischen Rechte, sich aufbürden lassen. Daß immittelst bey dem Hause Braunschweig die Austragere nicht cessiren, beweiset sich unter andern mit daher, weil bey denen, anno 1665. in selbem vorgefallenen Streitigkeiten, beyde Theile auf diese Austräge provociren.

9) Über die Stadt Goßlar hat dieses Hauß die Erbschutz-Gerechtigkeit, von welcher Erbschutz-Gerechtigkeit die Stadt Goßlar zwar nicht viel hören will, daher verhindert sie auch auf alle Art und Weise, daß die Historie dieser Stadt, aus ihren eigenen Nachrichten, nie zum Vorschein kommen möge: Die Ursache dessen aber findet sich gleich, weil nemlich Goßlar ehemals eine Land-Stadt gewesen, und hat sie bey denen unglücklichen Zufällen des Heinrici Leonis in gegenwärtige Freyheit versetzet, darinnen sie sich auch noch so taliter qualiter bisher erhalten. Indessen irren hier diejenigen sehr, die sich einbilden, ob habe es zu allen Zeiten im Deutschen Reiche freye Städte gegeben, indem diejenigen Städte, die sie vor Frey-Städte ansehen, villæ regiæ, das ist, Cron-Städte waren, die unterm Könige stunden, und darüber dieser völlig zu befehlen hatte. Hierwieder thut des Aventini Auroritas nichts, wenn er haben will, daß Heinricus Niger sich am ersten des Rechtes bedienet, denen offenen Oertern Stadt-Recht zu ertheilen, weil dieses ein Recht ist, das sich beständig in Deutschland

land findet, und allda allemal gefunden worden ist.

10) Ob hiernächst Sachsen vormahls ein Groß-Hertzogthum genennet worden, wird zwar von einigen vorgegeben, es hilft aber dieser Titul dem Hause Braunschweig in so weit nichts, sondern es rühret selbiger vielmehr von einer besondern deutschen Antiquite her. Als nemlich solches nur aus 4. Haupt-Landen bestande, war jeder Fürst in selbigen ein Groß-Hertzog, das ist, er hatte verschiedene andere Fürsten und grosse Herren unter sich, nicht anders, als wie jetzo die Hertzoge von Oestereich verschiedene Fürsten in ihren Landen haben, die aber keine regierende Landes-Herren, sondern nur Principes Landsassii, oder solche Fürsten seyn, die unter dem Erb-Landes-Herrn per vinvulam quiddam subjectionis stehen.

11) Gehöret das Haus Braunschweig der ehemaligen Zeiten nach, unter die mächtigsten Häuser von Deutschland. Denn welchergestalt Deutschland ehedem nur aus vier grossen Haupt-Fürsten gleichsam zusammen gesetzet gewesen, ist eine bekante Sache, auch desfalls allhier verschiedene mal berühret worden. Nachdem aber das Fränckische Haus sich mit dem Hohenstauffischen befreundete, wuchsen Francken und Schwaben in eines zusammen, und als Heinricus Niger aus Bayern, die einzige Erbin des Kayfers Lotharii heyrathete, kamen dadurch Bayern und Sachsen unter ein Haupt. Und eben dieses war die Ursache, der eine ziemliche Zeit in Deutschland gewährten innerlichen Unruhen, indem beyde Häuser mit einander æmulirten,

bis endlich das Guelfische Sächsische Haus unterliegen, und dem Hohenstauffischen dn Platz, und Oberhand lassen muste, wie alles dieses aus der deutschen Historie in so weit gantz bekannte Dinge seyn. Auf sothane Art demnach ist es zu verstehen, wenn unter die Prærogativen dieses Hauses gerechnet wird, daß es eines der mächtigsten deutschen Häuser gewesen.

Hieraus nun fliesset 12) von selbsten, daß eine Chur-Würde zu suchen, daß Haus Sachsen-Braunschweig gar wohl befugt gewesen, als die ihm bey Verfertigung der Aur. Bull. ohne dem gebühret hätte, daher man der Unkänntniß des vormaligen Zustandes des deutschen Staats in so weit zuschreiben muß, daß anno 1692. die Fürsten sothaner Chur sich so heftig wiedersetzen.

Nebst dem haben 13) die Gesanden dieses Hauses, sonderlich in Engelland, allemal den Titul Excellenz bekommen, hat auch diesem Hause das Recht, Gesandten vom ersten Range zu schicken, man niemals streitig gemachet. Ob inzwischen die Eintheilung der Gesandten vom ersten und andern Range, der vormaligen Welt bekannt gewesen, begehret man jetzo nicht zu untersuchen, und können von dieser Sache, Presbeuta de Jure Legatorum, Böhmer de Legatis primi & secundi ordinis, Wiquefort de l' Ambassadeur &c. und andere mehr nachgesehen werden. Fürstenerus aber hat in seinem Tractat de Jure suprematus gantz recht, wenn er saget das Recht Gesande zuschicken, sie möchten vom ersten, oder andern Range seyn, komme überhaupt demjenigen zu, der die Jura Majestatica vel re-

galia sublimia besitze. Da nun dieses sich bey allen und jeden alten deutschen Reichs-Fürsten fände, (und gewiß um so mehr bey dem Hause Braunschweig) so könte ihm auch ein sothanes Recht nicht abgesprochen werden. Adde Fürstener. l. cit. Ausser dem haben.

14) In denen ehemaligen aberglaubischen Zeiten, die Fürsten und Printzen aus diesem Hause nicht nur denen sogenannten Creutzzügen fleissig beygewohnet, sondern es hat sie auch ihre eigene, obgleich abergläubische Andacht, dahin zu Wahlfarten angetrieben. Was aber von diesen Creutzzügen überhaupt zu halten sey, darvon kan vornemlich Rechenberg de Expedition. Cruciatis, nachgesehen werden. Sie waren ein listiges Werck der lieben = = . . um dadurch die sämmtlichen Christlichen Printzen zu schwächen, darmit sie ihre ausgekünstelte Monarchie desto eherum Stande zubringen vermöchten. Wann sie immittelst bey diesen Creutzzügen und Wahlfahrten vornehmer Herren sich fleissig haben finden lassen, so darff man daraus eben kein sonderlich Werck machen, weil es actus irreligiosi & superstitiosi waren. Bey dem Hause Braunschweig aber ist, dieser Creutzzüge halber, sonderlich die Bulla, wie man es nennet, zu mercken, die der Griechische Kayser Andronicus III. Hertzog Heinrichen dem Wunderlichen von Braunschweig 1330. gegeben. Denn weil er sich in selbiger cognatum suum nennet, so hat der gelehrte Meibom. in Notis ad hanc Bullam sich viele Mühe gegeben, diese angegebene Verwandtschaft zu justificiren, es weiset aber der Augenschein, daß

der gelehrte Mann es nicht getroffen, daher er auch selber bekennet, er müsse das weitere Nachsuchen andern überlassen. Wir wollen also versuchen, ob diese Verwandschaft recht ausfündig zu machen.

Conradus III. Deutscher Kayser, seiner Gemahlin Schwester, eine Gräfin von Sultzbach, heyrathete nach Constantinopel, und zwar dem damaligen Kayser.

Friederich war Herr in Francken

Gemahlin Richensa Heinrici Leonis Tochter.

Von Heinrico Leone, kam Otto IV. Deutscher Kayser, und Stamm-Vater des mittlern Hauses Braunschweig her. Weil nun Kayser Andronicus III. Heinrici mirabilis Tochter zur Gemahlin hat, so wird sich hoffentlich gleich finden, warum jener diesen seinen Cognatum genennet: Jedoch qvævis hæc salvo judicio melius ex Genealogicis sentientium.

15) Von dem Kayser Friderico III. hat an. 1471. das Haus Braunschweig das Recht empfangen, zu Lüneburg eine Academie anlegen zu können: Weil aber Deutschland schon mit vielen Academien versehen, so hat man es nachher nur bey einer Ritter-Academie bewenden lassen.

16) In dem Nieder-Sächsischen Creis, führet dieses Haus, nebst der Cron Schweden, als Hertzogen in Bremen, und dem Könige in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg, das Directorium.

Die-

Diese Sache ist eine Reliquie aus dem ehemaligen Zustande von Deutschland, wovon anderwärts schon gehandelt worden.

17) Aus dessen Landen kan unter 2000. Gold-Gülden, aus denen Chur-Landen aber gar nicht appelliret werden.

18) Wann ein Hertzog von Braunschweig von einem andern belanget wird, so hat er 2. Monat Frist, ob er den Reichs-Hof-Rathe oder das Cammer-Gerichte zu seinem foro competente erwählen will. Diese 2. Vorzüge schreiben sich aus denen ältesten Zeiten her, denn das Beneficium, wie man es nennet, de non appellando ist eine reliquie des ehemahligen Status Politico-Judicia im Deutschen Reiche, in welchem die Juridica Palatinatum in causis privatis & civilibus nichts anders, als Judices demandati waren, daher auch sothane Privilegia die Principes annoch die grossen Geretchtsamen dero Freyheiten haben.

Sonsten hat 19) an Votis dieses Haus im Fürstlichen Collegio 1) das Wolffenbüttelische, 2) das Zellische, 3) das Grubenhagische, 4) das Kalenbergische. Im Chur-Fürstl. Collegio aber das Chur-Fürstliche, dann ferner im Fürstlichen Collegio auf der Grafen-Banck, 1) das Hoische, 2) Das Diepholdische, 3) das Walckenbördische, und das Gräflich-Blackenburgische.

20) Finden sich verschiedene Hertzoge aus diesem Hause, die von der Republi: Venedig in Dero sogenanntes guldenes Buch eingezeichnet werden. Diese Ehre, (wenn sie vor einen Deutschen Hertzoge anders eine Ehre ist,) haben genossen anno 1658.

Hertzog Erich, und 1668. Hertzog Johann Friederich. Es scheinet aber, daß dieses sogenannte güldne Buch nichts anders sey, als der Ritter-Orden von St. Marco, den die Republic Venedig, daß ist, die Signoria, oder der Rath, auszutheilen pfleget: Jedoch bleibet dahin gestellet, in wie ferne ein deutscher Reichs-Fürst mit diesem Ritter-Orden, oder güldnen Buche beehret werden können.

VII. Abtheilung.

Von denen übrigen Rechts-Ansprüchen des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt.

Es sind die vornehmsten Rechts-Ansprüche dieses Hauses bereits im Ersten Theile berühret worden, es ist auch allda dessen führenden Anspruchs auf die Sachsen-Lauenburgischen Lande mit zubefinden: Weil aber davon nur wenige Erwehnung geschehen, gleichwohl dieser Streit jetzo wiederum sehr gereget wird; Als hat man zu desto besserer Verständniß dieser Sache, eine von Seiten des Hauses Anhalt ehmals herausgegebene Deduction, die von hoher Hand mitgetheilet worden, dieser Arbeit völlig einzuverleiben vor nöthig befunden, sintemal ohnedieß seine gute Richtigkeit hat, daß dergleichen Dinge nicht besser, als aus denen Schriften erkannt werden können,

die

die einer oder der ander Theil in selbigen der Welt mittheilen läst.

An die Römische Kayserliche Majestat ꝛc. aberunterthänigste Gegen-Remonstration und Bitte, Anwaldts des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt, entgegen Anwaldten der Hoch-Fürstl. Sachsen Lauenburgischen Erb-Princessinnen ꝛc. Die von Denenselben an das durch Absterben Weyland Herrn Julii Frantzens, Hertzogs zu Sachsen ꝛc. dem Hochfürstl. Hause Anhalt angefallene Ascanische Stamm-Hertzogthum Nieder-Sachsen ꝛc. gemachte Erb-Prætension, und Succession, wie auch deren Ungrund betreffend ꝛc. sammt Beylagen sub Lit. A. und B. um endliche Aller-Gnädigste Immission in solch Hertzogthum ꝛc. und Kayserl. Manutenenz bey dieser angestammeten Succession.

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König.

Allergnädigster Herr.

EW. Kayserl. Majest. kan unten bemeldter Anwald alleunterthänigst anzuzeigen nicht umhin,

hin, was gestalt kurtz verwichener Zeit, seinen gnädigsten Herren Principalen, den sämmtlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt, ein Abdruck derjenigen Deduction, welche von Weyland Herrn Julii Frantzens, Hertzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, beeden hinterbliebenen Fürstl. Frauen Töchtern, zur Behauptung einer prætendirenden Erb-Succession an dem bekannten Anhaltischen Stamm-Hertzogthum Nieder-Sachsen, so man sonsten auch Nord-Sachsen- und Sachsen-Lauenburg zu nennen pfleget, allbereit vor etzlichen Monaten aller unterthänigst eingebracht worden, extrajudicialiter sey zuhanden kommen.

Wiewohl nun Ew. Kayserl. Majestät Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath auf solche Deduction, so viel Anwald erfahren können, noch zur Zeit nichts decretiret, deren Unerheblichkeit auch alsobald primo intuitu männiglich in die Augen leuchtet, und hingegen das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt sein Jus succedendi an diesem uralten Anhältischen Stamm-Lehn der gantzen Welt vorhin schon dermassen hell und klar fürgestellet und dargethan, daß niemand mit Fuge und ohne Verletzung seines Gewissens und der heylsamen Justitz, demselbigen widersprechen kan, und dahero Eingangs bemeldte seine gnädigste Herren Principalen anfänglichen nicht Willens gewesen, ohne vorhergehende Kayserl. allergnädigste Communication und Verordnung im geringsten darauf zu antworten: Wann aber ungewiß, ob und wie bald solche allergnädigste Communication und Verordnung an sie erfolgen möchte, hingegen ihnen an möglichster Beförderung und

schleu-

schleuniger Erörterung der Sachen vor allen andern mercklich viel gelegen, so haben sie, dieser und anderer considerationen halber endlich für gut angesehen, solchen Anspruch, dergleichen von hocherwehnten Orte man sich nimmermehr vermuthet hatte, ohnerwartet fernerer Gerichtlichen Communication, hiermit solide und gründlich zu wiederlegen, und mithin ihr wohl fundirtes Successions-Recht von allen und jeden daher besorglichen præjudiciis, welche durch solche ungleiche information bey manchen verursachet werden durfften, so viel immer möglich præveniendo nochmals zu vindiciren.

Diesemnach werden Ew. Kayserl. Majest. aus gegenseitigen Anwalds Vorbringen allergnädigst wahrgenommen haben, wie nemlich desselben Hauptsatz, auf welchen er seiner gnädigsten Frauen Principalen Anspruch fundiret, eigendlich dieser sey: Es wäre das Hertzogthum Nieder-Sachsen oder Sachsen-Lauenburg ein Feudum fœmineum, emptitium, pignoratitium & oblatum, und also ein feudum vere hereditarium & alienabile, in welchen die Töchter vor den Agnaten zur Succession müsten admittiret und zugelassen werden, und consequenter gehöret die Sache und deren examination, schlechterdings in den statum definitiuum seu definitionis, ob mehr erwehntes Hertzogthum und dessen zugehörige Lande wahrhaftig ein feudum hereditarium, pignoratitium & fœmineum sey, und einfolglich die Succession daran nicht denen Agnaten, sondern des letzt-verstorbenen Vasalli Töchtern gebühre? Da dann ermeldter Anwald, das fundamentum

hin, was gestalt kurtz verwichener Zeit, seinen gnädigsten Herren Principalen, den sämmtlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt, ein Abdruck derjenigen Deduction, welche von Weyland Herrn Julii Frantzens, Hertzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, beeden hinterbliebenen Fürstl. Frauen Töchtern, zur Behauptung einer prætendirenden Erb-Succession an dem bekannten Anhaltischen Stamm-Hertzogthum Nieder-Sachsen, so man sonsten auch Nord-Sachsen- und Sachsen-Lauenburg zu nennen pfleget, allbereit vor etzlichen Monaten aller unterthänigst eingebracht worden, extrajudicialiter sey zuhanden kommen.

Wiewohl nun Ew. Kayserl. Majestät Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath auf solche Deduction, so viel Anwald erfahren können, noch zur Zeit nichts decretiret, deren Unerheblichkeit auch alsobald primo intuitu männiglich in die Augen leuchtet, und hingegen das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt sein Jus succedendi an diesem uralten Anhältischen Stamm-Lehn der gantzen Welt vorhin schon dermassen hell und klar fürgestellet und dargethan, daß niemand mit Fuge und ohne Verletzung seines Gewissens und der heylsamen Justitz, demselbigen widersprechen kan, und dahero Eingangs bemeldte seine gnädigste Herren Principalen anfänglichen nicht Willens gewesen, ohne vorhergehende Kayserl. allergnädigste Communication und Verordnung im geringsten darauf zu antworten: Wann aber ungewiß, ob und wie bald solche allergnädigste Communication und Verordnung an sie erfolgen möchte, hingegen ihnen an möglichster Beförderung und

schleu-

schleuniger Erörterung der Sachen vor allen andern mercklich viel gelegen, so haben sie, dieser und anderer considerationen halber endlich für gut angesehen, solchen Anspruch, dergleichen von hocherwehnten Orte man sich nimmermehr vermuthet hatte, ohnerwartet fernerer Gerichtlichen Communication, hiermit solide und gründlich zu wiederlegen, und mithin ihr wohl fundirtes Successions-Recht von allen und jeden daher besorglichen præjudiciis, welche durch solche ungleiche information bey manchen verursachet werden dürfften, so viel immer möglich præveniendo nochmals zu vindiciren.

Diesemnach werden Ew. Kayserl. Majest. aus gegenseitigen Anwalds Vorbringen allergnädigst wahrgenommen haben, wie nemlich desselben Hauptsatz, auf welchen er seiner gnädigsten Frauen Principalen Anspruch fundiret, eigendlich dieser sey: Es wäre das Hertzogthum Nieder-Sachsen oder Sachsen-Lauenburg ein Feudum fœmineum, emptitium, pignoratitium & oblatum, und also ein feudum vere hereditarium & alienabile, in welchen die Töchter vor den Agnaten zur Succession müsten admittiret und zugelassen werden, und consequenter gehöret die Sache und deren examination, schlechterdings in den statum definitiuum seu definitionis, ob mehr erwehntes Hertzogthum und dessen zugehörige Lande wahrhaftig ein feudum hereditarium, pignoratitium & fœmineum sey, und einfolglich die Succession daran nicht denen Agnaten, sondern des letzt-verstorbenen Vasalli Töchtern gebühre? Da dann ermeldter Anwald, das fundamentum

seiner intention mit nachfolgenden Argumentis zu behaupten gedencket:

1. Weilen solche Lehen dem Investito bloß und allein, ohne einzige Meldung seiner Kinder, Söhne oder Descendenten verliehen worden, welchenfals zu præsumiren, quod feudum sit hereditarium & non ex pacto; docente sic *Gail.* 2. Obs. 154. num. 7. *Vultej.* de feud. l. 1. c. 8. n. 66.

2. Weil in denen Literis investituræ de pacto & providentia primi acquirentis lauter nichts zu lesen, Pacta aber wären facti, und liessen sich nicht præsumiren.

3. Weilen alle Investituren de qualitate hereditaria sich voll befindeten, ibi in verbis:

Alsdann dasselbige Land und Pfaltz-Grafschaft seine Eltern auf ihm und seine Vettern geerbet hat ꝛc.

Daß diese Lande unverrückt nach des einen Todt auf den andern Erben gefallen sollen ꝛc.

Als seine Eltern auf ihn in derselben Stadt und in dem Lande geerbet hat ꝛc.

Land und Leute als sein Vater auf ihne geerbet hat ꝛc.

Alsdann die (scil. Land und Güther) von seinen Vetter auf ihn geerbet seyn.

Bey welchen reiterirten Umständen Rechtens sey, quod feuda hæc nostræ quæstionis non ex pacto & providentia primi acquirentis, sed potius hereditaria censenda & præsumenda sint; siquidem verba enunciativa, Erben, erblich, toties geminata idem operantur, ac si verba dispositiva essent.

Mym-

Mynsing. Decad. 2. Resp. 18. n. 43.

maxime in contractibus (qualis est investitura) ubi Partes inter easdem scilicet contrahentes plene probant.

l. optimam. C. de contr. & commit. Stipul.

Et eo fortius etiam, ubi in modum causæ prolata inveniuntur.

Rosenthal. de feud. cap. 6. Concl. 24. n. 11.

4. Weil dieselbe von mehr als hundert Jahren her, je und allezeit absque ullo consensu Augustissimi patroni pignoratitia & alienabilia gewesen, allermassen Ew. Kayserl. Majest. und Dero Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath aus dem Wackerbartischen Proceß contra Sachsen-Lauenburg & novissime aus gegenseitigen sub præsentato den 9. Aug. 1691. in causa extrahirten allerunterthänigstē producto, Dero Kayserl. Cammer-Gericht aber, aus den daselbst angefangenen & ad ultimum usque punctum executionis ausgeführten processu notorie bekannt, wie daß pars dieser Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Lehn im Jahr 1565. absque ullo consensu Domini vel Agnotorum um ein nahmhaftes Capital verhypothequiret und oppignoriret, und da die Schuld über ein Seculum verjähret, und gar auf viel tausend Gülden sich erstrecket, unangesehen der super qualitate feudali, & super defectu consensus Augustissimi Patroni & Agnotorum vielfältig beschehenen exceptionen, nicht nur allein contra debitores descendentes & successores in feudo, in annis 1614. 671. 674. und 686. Mandata S. Cl. de solvendo vel dimittendo hypothecam, auch unterschiedliche paritoriæ cum annexis Executorialibus, sondern so gar

extincta tota Debitoris generatione, sive linea descendenti masculina im Jahr 1690. post mortem ultimi Vasalli und da die Lehn quæstionis si non relictis filiabus, jedennoch Ew. Kayserl. Majest. als Lehn-Herrn bereits eröffnet gewesen, contra Vasallos commissio ad exequendam in Camera decerniret und insinuiret worden: Welches ja nimmermehr in Rechten hätte erkennet werden mögen, wann man anders diese Sachsen-Lauenburgische Lehn quæstionis nicht pro feudis pignoratitiis, natura sua & consuetudine alienabilibus, hereditariis & fœmineis angesehen hätte: Wohl erwogen, quod talis oppignoratio vel alienatio feudi antiqui & ex pacto, quæ fit absque consensu Domini semper ipso jure nulla fit

2. Feud. 55. *Vultej.* de feud. lib. 1. cap. 10. n. 125.

Ja es wären nicht nur dergleichen oppignarationes dieser Sachsen-Lauenburgischen Lehn und Landen viel unterschiedliche mehr von Zeiten zu Zeiten geschehen, sondern auch gar würckliche alienationes unterschiedlicher Landereyen absque ullo consensu Domini feudi vorbey gangen, ohne daß dessentwegen Ew. Kayserl. Majest. als Lehn-Herr, oder auch einige Agnati sich iemals intra ullum præscriptionis fatale gerühret hätten. Gestalt dann im Jahr 1420. (zu geschweigen deren a Vasallis possessoribus horum feudorum in Anno 322. ex capite permutationis, und im Jahr 1370. ex capite oppignorationis beschehenen alienationen) zu Perleberg Hertzog Erich von Sachsen, die beede vom Gegentheil mit B. und C. bemerckte Lehnbare Städt und Schlösser, Bergerdorf und Riepenburg, samt denen dar-

zu

zugehörigen so genannten vier Landen, den Zoll und die Fehre zu Eißlingen, ietzo Tollenspicker genannt, an die Städte Lübeck und Hamburg absque ullo consensu Domini vel Agnatorum abalieniret, und als darüber bey Ew. Kayserl. Maj. Hochpreißl. Reichs-Hoffrath ob dictam qualitatem feudalem, prohibitionem FRIDERICI Imperatoris & sic in ipsa lege feudali declaratam actus nullitatem ab Agnatis Successoribus, non filiis descendentibus recht gesuchet worden, Anno 1672. den 21. Jan. contra dictos Vasalli abalienantis successores Agnatos sententia condemnatoria (allermassen aus denen in Sachen Sachsen-Lauenburg contra Lübeck und Hamburg in Registratura Imperiali Aulica sich befindlichen Actis & Actitatis notorium) publiciret, die beeden Städte bey denen Ihnen a Vasallo absque consensu Domini überlassenen Lehen manuteniret, und mithin dieser Sachsen-Lauenburgischen Lehn-Art und Eigenschaft sive natura alienabilis ipso facto declariret worden.

Vid. *Vultej.* de feud. lib. 1, cap. 11. n. 127.

Nechst dem sey Land- und Reichskundig, welchergestalten in vitis successoribus, & sic nequaquam illorum consensu die vom gegenseitigen Anwalt mit B. bemerckte Lehnbare Pfaltz-Grafschaft, wie auch daß Chur-Sachsen de facto hinweggekommen, und so gar ad extraneam familiam transferiret worden. Nicht weniger die ohne einigen Lehnbaren Consens bereits veräuserte Stadt Möllen a successoribus feudalibus pacto reluitionis oneroso recuperiret, und wie daß die in dictis Investituris bemerckte viel andere Land und Güther, als in specie das Land

Wor-

Worst-Frießland, mit der Herrschaft Brederixa, die Grafschaft Hollstein, das Land zu Stormarn, die Grafschaft Schwerin, mit ihren Zugehörungen, die Herrschaften Nirnboch, Warmessau, Burghausen, Hodenhagen, Wunsdorff und Börde, und also der meiste und gröste Theil dieser Sachsen-Laurnburgischen Lehn und Landen per multivarias absque ullo consensu vel Domini vel Agnatorum beschehene alienationes ad extraneos (qui multo magis atque filiæ inhabiles sunt) devolviret worden, id quod inveteratum & longissimum usum & consvetudinem alienandi, sive ipsam qualitatem & naturam alienabilem der sub B. & C. bemerckten Lehen, & consequenter successionem filiarum deficientibus masculis eo ipso an Tag legete.

5. Weil in besagten Lehen-Briefen nachfolgende formalia stünden:

Zu haben, und des und der zugebrauchen und zu geniessen, alsdann Fürsten-Lehn, und der andern vorgenannten Lehn-Recht und Herkommen ist.

Nun sey aber eben dieser Lehen und Landen Recht und altes Herkommen, daß Sie absque consensu Domini veralieniret werden möchten, daß sie titulo hereditario ad successores ie und allezeit devolviret und vererbet worden, daß sie deficientibus masculis auf die Töchter gefallen, wie aus der Historia oder specie facti sub lit. D. und dieser Historiæ sub Numeris 1. und 4. beygelegten Stamm-Bäumen erhelle: Ergo könte auch mit Bestande Rechtens nicht gezweiffelt werden, daß deficientibus modo masculis, excluſisque omnibus Agnatis die hinterlassene

sene Hoch-Fürstl. Erb-Princeßinnen, qua notoriæ heredes patris sui ultimi Vasalli possessoris, ad successionem dieser noch übrigen feudorum adeo degenerantium & impropriorum & hereditariorum, auch nach ihren alten Herkommen, Art und Eigenschaft alienabilium & fœmineorum vel ex ipso tenore dictarum Investiturarum, (als welche das alte Herkommen, Recht, Art und Eigenschaft dieser Lehen nicht alteriren, sondern in eadem qualitate viemehr dieselbe expresse concediren) zu admittiren seyn; Bevorab da letzlichen auch Reichs- und Landkündig, welchergestalt ein grosses Theil deren oberzehlt absque consensu Domini abalienirten Lehnbaren Landen und in specie dasjenige, was der Billingerische Stamm ex collato sibi Cæsarium beneficio in Westphalen possidiret, an das hohe Ertz-Stift Cölln transferiret worden sey, und de facto noch von demselben tanquam ab Ecclesia possidiret werde.

Imhoff. in Notit. Procer. Imp. lib. 2. cap. 4. §. 6. ubi autem admittitur ad feudum Ecclesia, sive manus mortua, ibi neque fœminea arcetur, cum eadem illas prohibitio legis teneat, & Clericus & fœmina quoad successionem feudorum eodem jure habeantur.

Alexand. Cons. 16. lib. 5. n. 16. *Brun.* Cons. 16. n. 7. *Marin.* de feud. tit. 11. n. 144.

6. Weil solches Sachsen-Land ab Alberto Urso, Bernhardo Ascanio, und Alberto primo, tanquam Helicæ Nepotibus, Ab & Trinepotibus, so wohl nach des Kaysers Ottonis Magni, als Friederici Barbarossæ in seculo decimo & duodecimo beschehenen collationen, vi armorum hätte gewonnen, und als mehrmals verlohren, mit unsäglichen Krieges-Un-

kosten (wie alle Historici weitläuftig contestirten) a detentoribus hatte recuperiret werden müssen: Woraus dann folge, daß dieselbe Jure armorum ein wahres dominium directum darüber erworben, und auf ihre posteros devolviret hätten: attestante id H. *Grot.* de Jure bell. ac pac. lib. 3. c. 4. §. 2. num. 1. add. text. in L. naturalem §. ult. ff. de acquir. rer. Dom. *Rosenthal.* cap. 8. concl. 2. per tot. & maxime in gloss. lit. I. & K.

7. Weil die Vasalli ihre mit Kriegs-Macht ihnen abgetrungene Lehen selbst proprio Marte mehrmals wieder zuerobern, und mithin all ihr patrimonium und allodium denen Waffen und unbeständigen Krieges-Läuften zu consecriren sich gezwungen befunden, endlichen aber und nach so lang-jährigen unerschwinglichen Unkosten sothane Ihr Lehn selbst ad hostibus vindiciren, und mithin ihr eigen zu machen das Glück gehabt, dem unangesehen aber solche Land und Güther gleichwohl hernach wiederum von Ew. Kayserl. Majestät und Dero allerglorwürdigsten Vorfahren am Reich von Fall zu Fall als Lehn empfangen, so könte niemand in Wiederrede seyn, daß diese also & post adeo mutatum rerum statum de novo wiederum recognoscirte Lehn, nur als feuda oblata, & jura armorum Vasallorum propria facta zu erkennen seyn.

8. Weilen nach also jure belli erlangten dominio, die Vasalli solche Land und Leute nimmermehr e possessione sua dimittiret, oder dem Dominio feudi traderet, (quæ traditio demum dominium transfert) und durch diese ihre Lehen recognition ein mehrers nicht beständig wären, als ihre immedietæt sive dependen-

dentiam ſuam Imperialem, und das apud Patronum ſive **Ew. Kayſerl. Maj.** ſubſtituirende Jus ſupreinatus & Dominium ſupereminens, trahens quidem poſt ſe Vaſalli fidelitatem, devotionem & ſervitiorum præſtationem, nach proportion nemlich des communi Vaſallorum conſenſu aufgerichteten Reichs- matricular-Anſchlags, oder deren ſonſt communi Statuum voto einwilligenden præſtandorum; und, daß im übrigen aber gleichwohln ſie das Lehn nicht qua feudum proprium, ſed qua impropriatum & degenerans, noch auch hoc ipſum improprium feudum alia lege & conditione empfangen, als ſalvo antiquo ſtylo, jure & obſervantia, mit welchen bisanhero die Vaſalli ſolche Lehnbare Land und Leute Güther und pertinentien acquiriret, beſeſſen und auf ihre poſteros vererbet haben, h. e. ſalvo in omnibus eorum deſuper radicato dominio, proprietate, jure hereditario & libera diſpoſitione hactenus introducta, & continuata, ibi in verbis inveſtiturum:

zu haben, und des und der zu gebrauchen und zu genieſſen, als denen Fürſten-Lehen, und der andern vorgenannten Lehen Recht und Herkommen iſt:

ubi verbum zu haben indigitat proprietatem ſive directum dominium.

Duran. Rotæ Deciſ. 82. n. I. & Deciſ. 477. num. 5. part. 2. *Klock.* Tom. 2. Conſ. 61. n. 34. *Beſold.* Theſaur. pract. verb. haben

verbum zu gebrauchen aber denotat ipſum uſum; & verbum genieſſen fructum, item verba Recht und Herkommen ſunt confirmatoria omnis juris & pote-

ſtatis, quam in & ſuper bonis hiſce poſſeſſores & majores eorum ab antiquo habuerunt & tenuerunt, & ſunt relativa ad ipſum feudum.

Zaſ. Conſ. 12. n. 69. lib. 1. *Gylman.* Symphor. tom. 4. p. 1. Vot. 9. n. 46.

atque ſic excludunt omnem ſuperadditam qualitatem feudalem:

Beſold. in addit. Lit. L. verb. Lehen 27. §. ob welchen.

9. Weil viel vortreffliche Rechts-Lehrer & feudiſtæ docirten, quod deficientibus maſculis filiæ Vaſalli defuncti inveſtiendæ ſint, quando adſunt eximia patris merita vel etiam Mariti,

Paul. Paris. Vol. 1. Conſ. 4. num. 42. & Conſil: 22. num. 31. & Conſ. 16. n. 26.

Und nun dieſe merita dieſes Orts conjunctim, id eſt tam in perſona Patris defuncti, quam Sereniſſimorum ambarum Filiarum Maritorum (allermaſſen Land- und Reichskündig, und ſolchemnach ſpecialiter anzuziehen nicht nöthig) ſich befinden, ſo würden Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen beeden hinterlaſſenen Hoch-Fürſtl. Sachſen-Lauenburgiſchen Erb-Princeſſinnen, ſtante adeo degenerante horum feudorum natura & qualitate, & concurrentibus præſertim tot & tantis circumſtantiis, und da im übrigen auch in Juris prudentia Andleri Expertiſſimi Conſiliarii Imperialis Aulici lib. 1. tit. 10. part. 5. n. 17. das unverwerfliche Teſtimonium mit dieſen formalibus hell am Tage liege: Cæterum namque feuda Imperialia majora hodie jure feudali proprio non cenſeri, ſed in multis redacta eſſe in conditionem rerum allodialium, ſi ſcilicet uſum & pra-

xin

xin respicimus nostræ ætatis, &c. mit der gebethenen Succession und Investitur allergnädigst zu willfahren, und an die Hand zu gehen, bevorab

10. Weiln in feudis majoribus das Weibliche Geschlecht in Abgang des Männlichen a successione nicht ausgeschlossen werde, obschon von der Successione in Investitura nichts versehen worden, wie solches docire

Rosenthal. cap. 7. Concl. 46. post num. 18. & gloss. lit. T.

Cancerius Var. Resolut. part. 1. cap. 12. de feud. n. 55.

Allein wann gleich alle præsupposita, auf welchen diese Argumenta beruhen, mit denen darbey angeführten Umständen in facto ihre Richtigkeit hätten, woran doch noch zur Zeit dem gegenseitigen Anwald nicht das allergeringste concediret und eingeräumet wird, desuper constantissime protestando; So ist doch die contraria oder negativa sententia des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt weit besser gegründet, Kraft welcher jenem die exceptio peremtoria non competentis actionis ad impediendum litis ingressum mit höchsten Fuge, wie auch hiermit eventualiter geschiehet, kan opponiret werden.

Denn 1) bekennet und gestehet gegenseitiger Anwald, quo acceptatur, in seinem exhibirten facti specie oder *Historia* Successionis Saxo-Lauenburgicæ gleich Anfangs selbst, daß das Sachsen-Land (wiewohl andere behaupten wollen, es habe Henricus Auceps, vor dessen Sohn Ottone, ehe diese Lande auf den Billingischen Stamm kommen, solche

absolute und sonder dependenz von dem Römischen Reich beherrschet,

Vid. *Wittek.* lib. 1. *Cranz.* lib. 3. Sax. c. 1. *Beat. Rhenan.* lib. 2. de Reb. Germanic.

ein Feudum imperiale, des Wittikindischen Stammes sey, welches der von solchen Stamm descendirende Henricus Auceps, Hertzog zu Sachsen und nachgehends Römischer Kayser, auf seine Posteros, Ottones & Henricos, pariter Imperatores factos, devolviret habe.

Conf. Facti Species sive Historia Successionis Saxo-Lauenburgicæ sub Lit. D. in principio.

2) Gestehet und bekennet derselbe, quod rursus quam solennissime acceptatur, daß Hertzog Otto zu Sachsen, als der dritte Sohn Heinrici Aucupis, und nachgehends der erste Römische Kayser dieses Namens, wie er im Jahr 961. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg mit denen Reichs-Ständen eine expedition in Italien wieder Berengarium vorzunehmen beschlossen und besorget, daß Zeit seiner Abwesenheit sein gegen Mitternacht liegendes, und ihme in divisione paterna zugefallenes Sachsen-Land von denen angräntzenden Völckern Uberfall und Gefahr leiden möchte, Herrman Billingen, Grafen von Stubeckshorn zu seinen Statthalter verordnet, und als er nach seiner Wiederkunft dieses seines Statthalters grosse Treue, Fleiß und Aufrichtigkeit wahrgenommen, denselben zu einen Hertzogen in diesem Nord- sive Nieder-Sachsen (nunmehro insgemein Sachsen-Lauenburg genannt,) creiret, und ihme also dieses Nieder-Sachsen-Land samt der Burggrafschaft Magdeburg, Hollstein.

Stor-

Stormarn, Dittmarn und das Land, so das Hertzogthum Lüneburg der Zeit constituiret, in Lehen conferiret habe:

Conf. *Albert.* Cranz. in Saxon. l. 4. c. 8. 15. & 23.
Lehmann. Speyerische Chronic. lib. 5. c. 5.
Bunting. Braunschw. Chronic. part. 2. fol. 2. vers. fin.

3) Gestehet und bekennet derselbe, daß dieser Billingische Mann-Stamm solches Hertzogthum bis auf Magnum Billingium, so der letzte Hertzog davon gewesen, non interrupta serie bey nahe 150. Jahr lang erblich possediret.

Meibom. in Vind. Billing. tom. 3. p. 37. pr.

4) Gestehet und bekennet derselbe, und wird diesseits für bekannt und gestanden angenommen, daß Otto Dives Marggraf zu Soltwedel, Graf zu Anhalt ꝛc. noch bey dessen Lebzeiten Magni Billingiani, dessen ältere Tochter Helicam, und Heinrich der Schwartze, Hertzog in Bayern, die andere Tochter, Wulphildem, spe optinendæ Saxoniæ, zur Ehe genommen,

Vid. Phil. Melancht. in Chron. Carion. lib. 4. invita Lothar. Imp.

5) Gestehet und bekennet er, daß dessen unerachtet der damalige Kayser Henricus V. und nach Ableben erstbemelten Hertzogs Magni zu Sachsen sich solches Hertzogthums, als eines eröffneten Reichs-Lehns, angemasset, und dasselbe Lothario, Grafen zu Supplinburg, conferiret.

Cranz. in Saxon. lib. 5. cap. 25.

6) Gestehet und bekennet derselbe, und wird

hiermit gleichfals für Gerichtlich bekannt und gestanden angenommen, daß nach Lotharii Todte Henricus Superbus, welchen Henricus Niger, Dux Bavariæ mit der obgedachten Wulfilde des Magni Billingiani jüngsten Tochter erzeuget, solch Sachsen-Land de facto occupiret hätte: Dessen aber wegen begangener excessen, nebst andern seinen Landen, von Kayser Conrado dem Dritten, auf den im Jahr 1140. gehaltenen Reichs-Tage verlustig erkläret, und daß hingegen Albertus Ursus, welcher von oberwehnten Magni Billingiani ältesten Tochter Helica und Ottone Divite, Marggrafen zu Soltwedel und Grafen zu Anhalt herstammet, mit dem Hertzogthum Nieder-Sachsen würcklich beliehen worden.

7) Gestehet und bekennet derselbe, und wird hiermit für Gerichtlich bekannt und gestanden angenommen, daß Albertus Ursus sich hernach Anno 1142. mit Henrico Leone, Henrici superbi filio aufm Reichs-Tage zu Franckfurth anderweit verglichen, und selbigen die Lande Braunschweig und Lüneburg davon abgetreten habe, wie auch daß bemelter Henricus Leo, als derselbe solches Vergleiches unerachtet, Alberto Urso das Sachsen-Land im Jahr 1167. mit Gewalt wieder abgetrungen, endlich dieser und anderer begangenen excesse halber, von Kayser Friderico I. im Jahr 1170. aufm Reichs-Tage zu Würtzburg völlig exauthoriret, seiner Länder gar priviret und hingegen Bernhardus Ascanius, Alberti Ursi filius & Helicæ nepos mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet worden sey.

8) Ge-

8) Gestehet derselbe, und wird hiermit für Gerichtlich gestanden angenommen, daß von diesem Bernhardo Ascanio, welcher zwey Söhne, nemlich Albertum I. und Henricum verlassen, zwo Linien entsprungen, als eine des Alberti, und die andere des Henrici, und daß Albertus das Hertzogthum Sachsen: Henricus aber die Grafschaft Anhalt ꝛc. so hernachmals von Kayser Friedrichen den Andern zum Fürstenthum gemachet worden, überkommen:

Ferner und fürs 9) gestehet und bekennet der gegenseitige Anwald, und wird hiermit gleichergestalt für bekannt und gestanden angenommen, daß von Alberto I. welcher ebenfals zwey Söhne gelassen, wiederum zwo Linien originiren, nemlich des Alberti II. und Johannis I. und daß diese das Sachsen-Land unter sich getheilet haben, also daß der älteste Sohn Albertus II. Saxoniam superiorem sive Electoratum Saxoniæ; Johannes aber das so genannte Nieder-Sachsen erhalten.

Endlich und fürs 10. gestehet derselbe und wird hiermit für gestanden höchst-feyerlich angenommen, daß diese letztere Linie ihre Descendenten von iettserwehnten Johanne bis auf den jüngst-verstorbenen Hertzog Julius Franzen in continua serie fortgepflantzet; Die von Bernhardo Ascanio posterirende andere Haupt-Linea aber, nemlich des Henrici, so aller nachkommenden und ietzo lebenden Fürsten zu Anhalt, Ahn-Herr ist, noch übrig sey.

Hieraus folget nun 1. der unwiedertreibliche und fest begründete Schluß: Dasjenige Feudum,

womit zum allererſten ein gewiſſer Manns-Stamm inveſtiret und beliehen worden, daſſelbe iſt kein Feudum fœmineum, ein Weiber-Lehen, ſondern Maſculinum, ein Manns-Lehen: Maſculinum enim dicitur illud, de quo Maſculus primum eſt inveſtitus; Fœmineum vero, quod a fœmina eſt acquiſitum, ſeu id, de quo mulier primum eſt inveſtita:

Conf. *Roſenthal* in Synopſ. feudal. cap. 2. concl. 6. 7. *Vultej.* de Feud. l. 1. c. 8. n. 3. *Hattyſer.* in Analyſ. Feud. c. 4. *Hartm. Piſt.* lib. 2. qv. 34. num. 13.

quia feudum maſculinum & fœmineum æſtimandum eſt ex primo acquirente, non ex acquirentis ſucceſſore, neque etiam ex perſona feudum concedentis:

Vultej. d. l. Add. *Carpz.* Diſputat. Feud. 2. Th. 2.

Nun hat aber gegenſeitiger Anwald in ſeiner Deduction mit ausdrücklichen Worten ſelbſt bekannt, und geſtanden, daß erſtlich der Wittikindiſche, hernach der Billingiſche, drittens der Supplinburgiſche, und letzlich der Aſcaniſche, oder Anhaltiſche Manns-Stamm, mit dieſen Sachſen-Lande abſolute beliehen worden ſey:

Vid. Gegenſeitige Deduction Quæſt. 2. num. 2. 3. 4. & 5. cum prælegatis decem confeſſionibus.

Darum iſt daſſelbe kein Feudum fœmineum, ſondern Malculinum.

II. Welches Feudum zum allererſten beym Manns-Stamm conſtituiret und über ſo viel Secula her immer von einem auf den andern

per

per successionem transferiret worden, dasselbe ist nicht pro feudo improprio, sondern vielmehr proprio, quod scilicet perfectam essentiam atque communem feudi naturam habet, zu halten, quotiescunque enim de feudo dubitatur, an sit proprium vel improprium, nunquam improprium præsumitur, quia feudum constituentes præsumuntur sese juri feudorum communi accomodasse, ac juxta illud feudum constituisse, cum præsertim pro perfecto potius quam imperfecto militet præsumtio, & a propria significatione verbi recedendum non sit, nisi manifesto constet, id voluisse scribentem aut loquendem:

Vultei. d. c. 8. n. 52. *Bocer.* de qual. & differ. feudor. c. 5. n. 65. *Schneidew.* in Epitom. Feud. part. 5. n. 91. *Ruding.* Var. Lect. Feud. c. 7. *Carpz.* d. Disp. 2. Th. 41.

Atqui, das qnæstionirte Hertzogthum Sachsen-Lauenburg ist zum allererstenbeym Manns-Stam constituiret, und über so viel Secula her immer von einem auf den andern per successionem transferiret worden.

Dieses Assumptum fundiret sich auf vorhergehenden Syllogismum um des gegenseitigen Anwalds zehen Confessiones.

Ergo ist dasselbe nicht pro *F*eudo improprio, sondern vielmehr, pro proprio zu halten.

Quando enim constat esse feudum constitu-

tum, & non apparet pactis esse mutatum communem feudi naturam, necesse est propriam feudi naturam sequamur, donec aliud probetur,

arg.2.feud.2.§.ult.

hinc feudum potius habetur in dubio pro feudo ex pacto atque providentia, quam pro feudo hereditario

Hartm.Pist.lib.2.qv.1.num.75.& seqq.Mynsing.4. Obs.2. Gail.2. Obs.154.n.20.21. Carl.a Kirchberg de feud. ex pact. & provid. cap. 4. n. 175. & seqq.

& potius censetur fœminas secundum propriam feudi naturam a Successione excludi, quam eas admitti,

arg.1.f.1.§.hoc autem & d.2.f.2.§.ult.

adeoque si constat rem esse feudalem, & filia id admittat, & nihilominus in ea velit succedere, necesse est jus succedendi vel ex

arg. dd. textib.

pacto vel consuetudine probet.

neque vero huc referri potest textus 2. f. 26. §. inter filiam quia loquitur de casu, quo non constat rem esse feudalem.

Conf.Struv.Syntagm.Juris.Feud.cap.19.aph.13.

III. Welches feudum nicht per intervenientem contractum emtionis venditionis, pretio exsoluto anfänglich compariret worden, dasselbe ist pro feudo emto nicht zu achten, cui enim non competit definitio eidem nec definitum.

Atqui

Atqui das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg ist anfänglich nicht per Contractum emtionis compariret worden: Ergo ist dasselbe auch pro feudo emto nicht zu achten.

Das assumptum dieses Syllogismi wird durch obige zehen Confessiones des gegenseitigen Anwalds bestärcket.

Wiewohl auch heutiges Tages kein feudum, quamvis fuerit pretio, sive modico sive justo, emtum, profeudo improprio æstimiret, sondern dergleichen allemal den feudis propriis annumeriret wird.

Conf. Sonsbeck. de feud. part. 2. num. 8. 10. Bocer. de qual. & differ. feud. c. 2. num. 62.

quia hic tantum differentia est in modo, quo constituitur feudum, qui modus non intrat naturam rei, sed est extra eam.

Struv. d. tr. cap. 4. aph. 15. pag. 135.

IV. In welchen Lehn-Briefen dem modo succedendi jure feudali determinato, der modus civilis nicht substituiret, allda kan das constituirte feudum pro hereditario nicht ausgegeben werden: secundum veriorem enim sententiam feudi ex pacto & providentia a feudo hereditario differentia dependet a diversa succedenti ratione.

Vultej. 1. de feud. cap. 8. num. 25. Car. a Kirchberg. de tr. c. 1. num. 17.

cum igitur modus succedendi in feudis non sit de ipsa eorum essentia.

Vid. Struv. d. tr. cap. 2. aph. 7.

Idee

Ideo nihil obstat, quo minus per pactum investituræ verbis expressum, modus succedendi civilis feudo applicetur.

Id cap. 4. aph. 12.

Et tunc demum, si per pactum in investitura contentum modus succedendi civilis accommodatur ad feudum, constituitur feudum improprium & dicitur hereditarium, **Erb-Lehn**: quia modo civili quilibet heres, cum qualitate hereditaria in eo succedit.

Joh. Alset. Disp. feud. 2. thes. 13.

Scilicet si feudum conceditur zu rechten Erbe, Erb-Guth oder Erb-Lehn, subjecta clausula, wie solcher Erb-Güther alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ꝛc.

Knichen de vestit. pact. 1. cap. 5. num. 5.

Nun ist aber in den Gegenseits allegirten Lehn-Briefen modo succedendi feudali die civilis successio nicht substituiret:

Probat hoc inspectio ocularis.

Darum kan auch das constituirte feudum, nemlich das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg pro feudo hereditario nicht ausgegeben werden, juxta supra allegatam regulam Philosophorum: cui non competit definitio eidem nec definitum competit. Und wann etwa hierüber ein Zweifel zu entstehen pfleget, utrum hereditarium sit feudum, an vero ex pacto & providentia, so wird von denen Feudisten recht dafür ge-

gehalten, quod tunc feudum ex pacto & providentia præsumendum sit.

Vultei. d. c. 8. n. 33. Bocer. de qual. & differ. feud. cap. 5. n. 36. Ruding. lib. 1. Var. lect. feud. c. 28. Muth. de Afflict. in prælud. feud. num. 97. Niell. Disput. Feud. 1. Th. 10. Carpz. d. Disput. feud. 2. thes. 30. ubi & dissent. allegat.

V. In welchen Fall das Lehn nicht sub qualitate & conditione pignoratitia, ut Vasallus feudum quidem teneat, sed non aliter quam jure pignoris, constituiret worden, da ist auch kein feudum pignoratitium oder Pfand-Lehn zu statuiren: est enim feudum pignoratitium de quo dominus, cui pecunia creditur, abjecta conventione, qua jus pignoris constituitur, reservata sibi reluendi facultate, aliquem investit:

Schrader. de feud. part. 2. num. 57. Zas. de feud. p. 12. n. 23. vers. 4. Knich. d. tr. cap. 3. num. 279. Rosenthal. d. cap. concl. 77. Carpz. d. Disput. 2. Th. 48.

Atqui, in diesem Fall, ist das Lehn auf solche masse nicht constituiret worden:

Vid. Lehn-Briefe, welche gegenseitiger Anwald sub B. C. beygeleget.

Ergo ist allhier auch kein Pfand-Lehn zu statuiren.

VI. Was der Superior von seinem Eigenthum dem inferiori, oder einem andern in Lehen gegeben, solches ist kein feudum oblatum proprie sic dictum.

Conf. late Hertius de feud. oblat. P. I.

Das

Das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg ist von Kayserl. Majest. den obgedachten Acquirentibus also in Lehn gegeben:

vid. Literæ Investituram, nec non decem prædictæ confessiones.

Darum ist dasselbe kein feudum oblatum proprie sic dictum. Nec unqam ex voluntaria Principum oblatione pleraque aut omnia Imperii feuda exorta sunt:

citat. *Hertius* d. l. §. 15. add. *Stuck*. Consil. 25. H. *Conring*. ad *Lampad*. III. 5. 28. pag. 201.

Zu geschweigen, daß auch die bona allodialia in feudum oblata, feudorum naturam assumiren.

Gædd. Consil. Marburg. Vol. 4. cons. 12. *Hertius*. d. tr. p. 2. §. 37.

licet Vasalli mitius plerumque in ejusmodi oblatis feudis, quam in reliquis, in pristinæ libertatis & dominii memoriam, hareri soleant.

Vid. *Besold. Thesaur*. Pr. lit. A. num. 102. *Faust*. de Ærario Class. IV. ord. 163.

quod exemplis variis illustrant.

Lyncker. de Gravam. Extraj. cap. 5. Sect. 1. §. 24. *Klock*. Consil. 157. pr. Tom. 3. *Wurmser*. de feud. impropr. class. 3. sect. 8. n. 7. seqq *Gædd*. Vol. 4. Consil. Marp. 37. n. 720. seqq. n. 701. seq. n. 62. n. 49. & possim.

VII. Was ein Rechts-Lehn ist, das fällt allein auf Manns- und keine Frauens-Personen:

Conf. Responsum Maximiliani Imp. ad Ludovicum

cum XII. Galliarum Regem, Mediolanenſem Ducatum materno jure ad ſe pertinere contendentem: Antreffend die Belehnung des Hertzogthums Meyland, iſt König Ludwig nach des Heiligen Reichs Recht, Herkommen und Gewohnheit kein Erb: Dann alle des Reichs belehnte Fürſtenthum auf Manns- und keine Frauens-Perſonen fället.

Addat. *Goldaſt*, in den Reichs-Handlungen. pag. 53.

ratio hujus rei hæc eſt, quod ſicut cætera ita & Imperii Romano-Germanici feuda communiter maſculina ſunt, fœminis ab eorundem ſucceſſione regulariter excluſis:

Andr. Knichen P.I. de veſt. pact. cap.3 n.9. ſeqq. *Klock*. Tom.1. Conſ. 7. n. 255. ſeq. & n. 954. *Decker*. Relat. Cameral. IV. n. 954. *Otto* de. Jure Publ. cap. 17. *Franzk*. lib. 3. Reſol.1. n. 140. ſeqq. *Sprenger*. in Font. Jur. Publ. cap. 2. §. 1. *Schuz* Vol.1. Colleg. Jur. Publ. Diſp. 6. th.27. lit. b. Zaſ. de feud. part. 12. num. 36. *Gail*. 2. Obſ.159. num.1.

Atqui das Hertzogthum Nieder-Sachſen iſt ein Reichs-Lehn:

Welches die darüber verhandenen Lehn-Briefe und obangeführte gegenſeitige Confeſſiones Sonnenklar beſtätigen:

Darum fällt daſſelbe allein auf Manns- und keine Frauens-Perſonen.

Es wollen zwar einige Scriptores vorgeben, daß

tem-

tempore Henrici VI. in favorem der Reichs-Stände eine sanction heraus kommen, vermöge welcher auch die fœminæ, masculis deficientibus in Reichs-Lehnen succediren solten.

Vid. *Auctor* Chronici Belgici & *Gobelin* Cosmodrom. ætat. 6. c. 61. *Meibom.* in opusc. histor. pag. 331. seqq.

Es wird aber solches von andern bewährten Scribenten nicht beglaubiget, sondern vielmehr für unbegründet gehalten:

Vid. *Eyben.* Disquis. de Tit. Nobil. pag. 141.

Die Exempel, Kraft welcher ehmals a Seculo XII. her auch Fœminæ Illustres in Reichs-Lehen zur Succession admittiret worden, davon zu lesen *Conringius* ad *Lampad.* part. III. cap. 5. §. 27. pag. 201. *Klock.* 1. Cons. 7.

machen in nostro casu kein jus, cum non exemplis sed legibus judicandum sit:

l. nemo judex 13. C. de Sentent. & inter loc. omn. judic. l. nec. in simili negotio 4. C. Quib. res jud. non noc.

Hätte Kayser. Fridericus I. gewolt, daß an dem Fürstenthum Nord-Sachsen deficiente mascula sobole auch fœminæ succediren solten, so würde derselbe nicht ermangelt haben, durch eine Special-Constitution, gleich wie Anno 1156. aufm Reichstage zu Regenspurg wegen des allerglorwürdigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich geschehen, solches ebenfals zu verordnen.

Conf. Goldast. lib. 2. de maiorat. c. 17. n. 12. & Tom. 1. Const. p. 303. n. 11. Jung. Otto Frising. l. 2. de Gest. Friderici I, c. 32. Limn. Jur. Publ. V. 2. n. 30. & 32.

Was

Was sich entweder auf Kayserl. allergnädigste indulgenz, oder aber sonst auf Special-Pacta und consuetudines fundiret, das lässet sich de loco ad locum vel de persona ad personam, multominus de uno Principatu vel Ducatu ad alium nicht extendiren: quod enim contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias:

l. 14. ff. de LL. l. 183. ff. de R. Jur.

VIII. Welches Hertzogthum und Lande nicht allein von Ew. Kayserl. Majestät und Deroselben Glorwürdigsten Vorfahren am Reiche, als allergnädigsten Lehn-Herrn: Sondern auch von denen darmit investirten Vasallen je und allewege für ein Reichs-Mann-Lehn beständig erkannt, gehalten, verliehen und besessen, und nach solcher qualitæt darüber disponiret worden, dasselbe ist auch vorietzo, davon dessen qualitæt controvertiret werden will, nothwendig für ein Reichs-Mann-Lehn zu erkennen und zu halten, est enim hæc Domini feudi & Vasallorum confessio propria & sæpius repetita superlativa omnium aliarum probationum:

Conf. *Rosenthal.* de feud. c. 12. concl. 18. n. 13.

nec ulla hic mutatio præsumitur: quia quæ facti sunt, non præsumuntur: per vulgata.

Nun haben aber nicht allein Ew. Kayserl. Majestät und Deroselben Glorwürdigste Vorfahren am Reiche, als allergnädigste Lehn-Herren: Son-

dern auch die damit investirte Valallen das Hertzog-thum Sachsen-Lauenburg, samt dessen zugehörigen Landen, je und allewege für ein Reichs-Mann-Lehn beständig erkannt, gehalten, verliehen, besessen, und nach solcher qualität darüber disponiret:

Wie solches die darüber in casum deficientium Masculorum ertheilte Kayserl. expectantien, und von denen alten Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg mit verschiedenen Fürstl. Häusern aufgerichtete Reichs-kündige Erbverbrüderungen zur Gnüge attestiren und darthun:

Darum ist dasselbe auch vorietzo, davon dessen qualitæt disputiret werden will, nothwendig für ein Reichs-Mann-Lehn zu erkennen und zu halten, wiewohl auch ohne dergleichen Umstände, die qualitas Masculina præsumiret wird, ubi probatur feudum esse:

Rosenthal. de feud. c.7. concl. 52. n. 4. ibique in gloss. lit.c. juncto c.2.concl.§4.per tot

ibi: Nunc autem statuenda est regula: Omnia illa naturalia non minus, quam ipsa substantialia omni feudo inesse intelligi, nec non præsumi, & id pro indubitato haberi, hoc est, feudum simpliciter, seu in dubio præsumi juxta propriam suam naturam concessum esse, ita ut solita omnia adsint, nulla autem insolita pacta contineat, nisi naturalia ipsa & solita aut conventione, aut consuetudine, aut statuto mutata, seu abolita

appa-

appareant: cujus rei probatio (ut forte fœmina succedat, aut simile) ajenti incumbit.

Add. *Mozzius* de Feud. tit. de naturalib. num. 13. *Schrader.* de feud. part. 2. cap. 3. n. 103. seqq. *Vultej.* lib. 1. c. 8. n. 50. *Zabel.* Inst. Feudal. Exercit. 2. th. lit. g.

ibi: Semper secundum simplicem feudi naturam facta intelligitur feudalis concessio, nisi aut conventione aut consuetudine, aut statuto mutatum aliquid aut abolidum appareat, cujus rei probatio Actori incumbit; quia qualitas ab ipsa lege seu consuetudine rei indita eidem inesse censetur, & pacta quibus a communi Feudorum natura receditur, cum in facto consistant, non præsumuntur:

Vultei. d. l. n. 52.

Et Cravetta in Consilio pro genere, num. 314. dicit, hoc omnes velle, sive dubium quod circa investituram oriatur sit facti, sive Juris, relinquendum esse interpretationi consuetudinum feudalium, ut secundum simplicem naturam facta intelligatur concessio:

Vid. *Rosenthal.* d. concl. 54. n. 1. in gloss. lit. a. *Menoch.* lib. 3. præsumt. 43. *Zas.* part. 12. n. 3. de feud.

Es protestiret aber Anwald hierbey solennissime, daß er solche respective Expectanzen und Erbverbrüderungen weiter nicht, denn nur allein quoad hunc passum proficuum will agnosciret, auch sich sonsten dieserhalb zu keinen Beweisthum will adstringiret haben.

IX. Was alle und jede, so sich zu dieser Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache mit engagiren wollen, ja auch diejenigen, welche sich für Allodial-Erben mit angegeben, selbst und zwar judicialiter bekannt und gestanden: Solches kan gegenseitiger Anwald nicht retractiren, noch in Zweiffel ziehen, so lange bis er, durch klare und unverwerfliche Documenta und Urkunden, das contrarium beygebracht.

Dieses folget aus den vorigen, wie auch sonsten aus gesunder Vernunft.

Atqui, Alle und jede, welche sich zu dieser Sachsen-Lauenburgischen Sache mit engagiren wollen, ja auch diejenigen, so sich für Allodial-Erben mit angegeben, selbst, haben judicialiter bekannt und gestanden, daß das Hertzogthum Nieder-Sachsen ein Reichs-Mann-Lehn sey.

Provocamus hic ad Acta judicialia, und insonderheit der Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein, Frau Eleonoren Scharlotten, Weyland Hertzogs Frantzen Heinrichs von Sachsen-Lauenburg jüngere Tochter, Memorial in Puncto ihres Anspruchs an das Land Hadeln.

Ergo kan gegenseitiger Anwald solches nicht retractiren, noch in Zweiffel ziehen, so lange bis er, durch

klare und unverwerffliche Documenta und Urkunden, das contrarium beygebracht.

Add. *Struv.* Jus *Feud.* c. 4. aph. 1.

Es wird aber hierbey gleichergestalt protestando bedungen, daß hierdurch Niemanden, an seiner praetension, das geringste concediret und eingeräumet seyn soll.

Letzlich und X. geben diejenigen pacta, welche Hertzog Julius Frantz, zu Sachsen, Engern und Westphalen, unterm dato Wien am 15. Martii Anno 1678. mit dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt der Successionhalber aufgerichtet, ein solch bündiges argument wieder dessen nachgelassene Frauen Töchter an die Hand, welches sie in Ewigkeit nicht umstossen können.

Denn als hochgedachter Hertzog Julius Frantz ꝛc. und Fürst Johann George zu Anhalt ꝛc. sich beederseits der zwischen Ihnen enthaltenen Blutsverwandniß erinnert, und von Ew. Kayserl. Majestät die Confirmation der zwischen Chur-Sachsen und nur jetzo bemeldten Hertzog Julius Frantzen getroffene Erbverbrüderung nicht allein nicht erhalten werden können, sondern auch durch ein von den Fürsten zu Anhalt extrahirtes Kayserl. Decret alle Hoffnung zu solcher confirmation gäntzlich benommen worden, haben sie rathsam und nöthig befunden, nach ihrer Hochlöbl. Vorfahren Exempel, das Successions-Recht, so die Jura Sanguinis einer Linien an der andern Hertzogthümern, Fürstenthümern, Landen und Leuten von Rechtswegen zu legen, vermittelst eines sonderbaren Pacti, von welchen beglaubte Abschrift sub Lit. A. hiermit beygeleget wird, desto

mehr zu versichern und auf die begebene Fälle, so wohl der hinterbleibenden Fürstl. Wittbin und Allodial-Erben hohes Interesse zu verwahren, als auch von beederseits Landschaften und Unterthanen alles Unheil, so die Ungewißheit der Successionen mit sich zu führen pfleget, abzuwenden.

Wie es aber in dem casu der Succession eigendlich gehalten werden soll, wañ Hertzog Julius Frantz oder dero Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen, und also des Alberti (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen) Linie in- und mit ihm oder ihnen überkurtz oder lang gar erlöschen solte, davon lautet die Disposition im angezogenen Pacto §. 1. also, daß alsdann in dem Hertzogthum Sachsen, Engern u. Westphalen und allen desselben Regalien, Fürstl. Würden, Graf- und Herrschaften, Rechten, Gerichten, Zöllen, Geleiten, Ansprüchen und processen, in Summa, allen denen Reichs-Lehn, Landen und Gerechtigkeiten, so derselbe als Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, würcklich besessen, oder von Rechtswegen und Innhalts der Kayserlichen Lehn-Briefe haben und besitzen sollen, nichts davon ausgeschlossen, die vorgenannte dessen Vettern, Fürsten zu Anhalt, und Deroselben Lehns-Erben solten succediren. Ferner ist hierbey num. 2. abgeredet worden, daß nicht allein die Witthumen und Leib-Renthen, so ein- oder der ander Theil constituiret haben wird, von dem succedirenden Theile denen Fürstl. Witben præstiret und geliefert, die unverehligten Princessinnen, nach des Hauses Herkommen, ausgestattet, und was zur allodial-Erbschaft nach

Sächs-

Sächsischen Rechten gehöret, ihnen abgefolget, sondern auch aus den angestammeten Lehnen ihnen zweymal hundert tausend Reichsthaler gezahlet und entrichtet werden solten.

Und dieweil vermöge des vierten Puncts, diese Disposition nur eine Erneuerung der alten Erbverbrüderungen und fürnemlich wegen der Allodial-Erbinnen, Wittben und Unterthanen, aufgerichtet wäre, die Jura Sanguinis & Agnationis auch die Succession einem Fürstl. Theile in des andern aperirten Landen ohne dem zulegten: So wolten Sie die allergnädigste Kayserliche confirmation noch zur Zeit hierüber zu suchen anstehen, jedoch die rechte bequeme Gelegenheit, sie zu erbitten, ergreiffen, und Dero Fürstl. Erben und Interessenten dadurch destomehr zu versichern, befliessen seyn.

Hieraus folget nun ein solcher Schluß: Was Hertzog Julius Frantz, als leiblicher Vater, mit dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt, der Reichs-Lehen-Succession halber, renovando pacisciret und verglichen, das können dessen nachgelassene Erb-Töchter nicht impugniren, vielweniger seiner abgelegten concession über die Reichs-Lehns-qualität cum effectu sich opponiren: Dann alle Erben und vornemlich Kinder, müssen des defuncti oder der verstorbenen Eltern facta præstiren, und würde sich hochgedachter Hertzog, welcher vermuthlich besser als seine Princessin Töchter von der Lehns- oder allodial-qualität seiner Lande informiret gewesen, nimmermehr in so verschiedene zum Theil auch fremde Erbverbrüderungen eingelassen haben, wann selbiger gewust hätte, und versichert gewesen wäre, daß

hochgemelote seine Princessin Töchter zu deren Succession von Rechtswegen gelangen könten.

Gleichwie nun das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt, wann selbiges so fort nach des verstorbenen Hertzog Julii Frantzens Tode zur vollkommenen Possession und Nutzung der angestammeten Lande hätte gelangen können, und nicht durch öffentliche Gewaltthätigkeiten davon wäre abgehalten worden, præstando debito modo zu præstiren nicht würde ermangelt haben: Also hält dasselbe es nunmehr an Seiten der Hoch-Fürstl. allodial-Erben für eine Gerichtliche renunciation und Entsagung aller solcher pacisicirten Vortheile, nachdem diese von erwehnten Ihres Herrn Vatern pacte selbst freywillig abgetreten und anstatt obiger præstandorum eine andere action erwehlet, allermassen dann sothanes factum in vim renunciationis hiermit nochmals in bester und beständiger Form Rechtens acceptiret wird, und kommet es nunmehr auf deren periculan, ob sie daran wohl oder übel gethan, oder ob sie nicht hätten weit besser gethan, wann sie dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt, zu förderlichster obtinirung seines compedirenden Rechtes, der nahen Anverwandniß nach, assistiret und adhæriret hätten.

Und weil dann nun gleichwohl vor der gantzen Welt hiermit abermals gründlichen erhärtet und dargethan ist, daß das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, samt seinen übrigen in Lehn-Briefen benannten Landen, ein wahres und unstreitiges Reichs-Mann-Lehn sey, woran die Töchter nicht succediren können: Diese aber in obangeführten ihren Confessionibus unwiederrufflich gestanden,

daß

daß Bernhardus Ascanius der wahrhaftige primus acquirens sey, von welchen in dessen beeden Söhnen, Alberto und Henrico die Nieder-Sächsische und Anhaltische Linien herstammen, und daß die Albertinische und Allemännliche Descendenten derselben, mit letztverstorbenen Hertzog Julio Frantzen gäntzlich abgegangen und ausgestorben: Die andere Linie aber, so von dem Anhaltischen Stam̃-Vater Henrico und seiner Descendenz herrührend, noch würcklich vorhanden und im Leben seyn: Als ist ja daher des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt Agnatisches Successions-Recht Sonnen-klar vor Augen, nam post defuncti fratres, eorumque filios, succedunt in infinitum ulteriores defuncti agnati per masculinum sexum a primo acquirente descendentes. Et quidem secundum gradus & lineæ proximitatem.

Conf. *Struv.* Jus Feudal. cap. 9. aph. 7. num. 1. 2. 3. 4. 5.

Was nun zu stabilirung der gegenseitigen Assertion vorgebrachte rationes und Argumenta belanget, solche seynd dermassen schlecht, daß man darmit wohl zu Hause bleiben mögen. Denn

Ad I.

ist zu wissen, daß das angeführte principium quod, sc. feudum, si simpliciter concessum sit, nulla facta mentione filiorum vel heredum præsumi debeat hereditarium, auf gar schwachẽ Fuße stehe und vorlängst in contradictorio vom Reichs-Cammer-Gericht verworffen sey:

Conf. Mynsing. 4. obs. 2. num. 5. Mantic. de Tacit. convent. 9.

Hernach ist auch dieses præsuppositum unrichtig, daß solche Lehen dem investito bloß und allein, ohne einzige Meldung der Kinder, Söhne oder Descendenten verliehen worden, denn in dem gegenseits beygelegten Lehn-Briefe Käyser Sigismundi, wird nicht allein Hertzog Erichs, sondern auch seiner Vettern, Hertzog Rudolph und Hertzog Albrechts, und also des gantzen damaligen Manns-Stamms gedacht, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß dieselben Lande unverrückt nach des einen Tode auf den andern erben und gefallen sollen: Die Beleihunge an Ihr selbsten aber, ist laut des klaren Buchstabens wie nachfolgenden formalien geschehen.

Daß Er und die fürbaß mehr von Uns und dem Reiche zu rechten Fürstlichen Lehen zu haben, zu halten und des und der zu gebrauchen und zu geniessen, alsdann Fürsten-Lehen, und der andern vorgenannten Lehen-Recht und Herkommen ist.

Aus welchen Niemand mit gesunder Vernunft schliessen kan, daß gegenwärtiges feudum ein feudum improprium & hereditarium sey:

Add. Syllogism. 2. 4. 7. 8. 9. & 10.

Accedit tandem, daß auch in feudo simpliciter concesso, die fœminæ regulariter, dafern ein anders pactum speciale nicht bedungen, von der Lehns-Succession excludiret werden.

Conf. *Struv.* Jus Feud. cap. 9. aph. 1. n. 5. & aph. 8.

Ad II.

Wird nirgends erfordert, daß in denen literis investituræ de pacto & providentia primi acpuirentis etwas

etwas müsse gelesen werden, dann solches gehöret ad naturalia feudi, und muß darunter verstanden werden, wann auch gleich nichts davon exprimiret ist, Naturalia enim feudi sunt qualitates Juris authoritate feudo inditæ, ita ut, nisi aliter conventum, illi insint.

l. 11. §. 1. ff. de act. emt. vend. *Struv.* in Jur. Feud. cap. 2. aph. 4. exegef. & aph. 7. & n. 3. & 4.

Ad III.

Wird gantz irrig vorgeben, daß alle Investituren de qualitate hereditaria sich voll befinden: Die zu solchen Behuf allegirten Worte: **geerbet und Erben**, wollen das noch lange nicht behaupten: Dann solche müssen pro subjecta materia, und consequenter **also** interpretiret **werden, wie es** der intention feudum constituere volentium **gemäs ist**: ii vero a vera essentia atque feudi natura, si hoc non expresse dicant, non creduntur deflectere, sed heredis nomine, heredum illius juris, quod constituunt, seu feudalem intelligere, quod etiam confirmant;

l. f. 13. §. 1. 2. f. 34. 1. 18. 20. 26. §. fin.

textus juris feudalis,

quibus vox heres explicatur de herede feudali

Vid. *Kirchberg.* d. tr. cap. 4. num. 29. & seqq.
Rosenthal. cap. 2. Concl. 23. num. 7. & seqq.

atque ex his constat, vi sola vocis heres, positæ in investitura, non constitui feudum here-

ditarium, ſed eam ad ſucceſſionem & qualitatem feudalem reſtringendam eſſe:

Struv. d. tr. cap. 4. aph. 12. & in exegeſ.

Et ideo ſecundum conſuetudinem Germaniæ, verba illa inveſtituræ (pro ſe & heredibus ſuis) intelliguntur de heredibus maſculis feudalibus, & feudum ita receptum non eſt hereditarium, ſed antiquum ex pacto & providentia:

Gail. 2. Obſ. 154. num. 20.

Ad IV.

Poſito, die Hertzoge zu Nieder-Sachſen haben ein und ander Stück von ſolchen Hertzogthum veräuſert und verpfändet, ſo folget doch daraus nicht, Ergo iſt daſſelbe ein Feudum Fœmineum, oder ein Feudum ex pacto ad Fœminas tranſitorium. Et rurſus poſito, es wäre ſolch Hertzogthum ein dergleichen Lehen, quod tamen nunquam conceditur, ſo könte doch das Weibliche Geſchlecht zur Succeſſion nicht gelangen, ſo lange iemand von dem Aſcaniſchen oder Anhaltiſchen Manns-Stamm übrig und im Leben iſt:

Conſ. 2. *f.* 30. & 50. 17. *verb.* non enim patet, locus fœminæ in feudi ſucceſſione, donec maſculus ſuper eſt ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit inveſtitus,

Add. *Roſenthal.* cap. 7. concl. 35. n. 10.

Das poſt obitum ultimi Vaſalli, ad inſtantiam Creditorum eine Commiſſion ad exequendum angeordnet

net

net worden, daraus lässet sich nicht behaupten, Ergo ist das feudum quæstionis ein feudum natura sua & consuetudine alienabile, hereditarium & fœmineum, denn es ist bekannt und gibt die gemeine praxis, daß Chur-Fürsten und andere Hohe Stände des Reichs bey Aufnehmung gewisser Geld-Summen auf theils Ihre Aemter, wann Sie gleich Derosselben Possession auf die Creditores transferiren, bey der Kayserlichen Majestät specificum consensum auszubringen nicht vonnöthen haben, wie solches der referent

ap. Gylmann. tom. 4. Symphor. Vol. 3. part. 1. num. 90.

notabiliter ausführet.

Confer. & Consil. Argent. 30. num. 11. ubi idem asseritur. Klock. Tom. 1. Consil. 11. num. 146. Struv. Jur. Feud. cap. 14. aph. 29. n. 5.

Dahero auch diejenigen, so etwa wider die alienation der Fürstl. Tafel- oder Cammer-Güther seyn, solche ihre Meynung also declariren, daß Sie selbe nur von denen Fällen, da die alienation oder auch wohl Verschenckung von grosser importanz seyn, und öfter auch wohl immeritis geschehen ꝛc.

Vid. *Joh. Imola* in cap. 2. num. 8. vers. eadem Gloss. de Donat. Matth. de Afflict. quæst. 24. super prælud. Constit. Neap. num. 6. & in cap. 1. §. prætere a Ducatus num. 40. ubi dicit, hanc Imolæ opinionem esse magis conclusionem.

Ja obgleich durch einiger Kayser Constitutiones, die alienatio feudorum in totum und pro parte verboten, so seynd doch in Deutschland, wie auch in Italien, aus einer Zeit in die andere die alienationes terrarum

rarum & locorum ad feuda pertinentium, nicht nur ex neceſſariis, ſondern auch ex voluntariis cauſis über all üblich geweſen, ſo daß ſchwerlich Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften in Teutſchland zu finden, bey welchen nicht Veränderungen mit ein- oder andern Orten, welche zu Fürſtl. oder anderen Lehen gehöret haben, paſſiret ſeyn, geſtalt dann inſonderheit die Städte, ingleichen die Geiſtlichen Stifter und piæ cauſæ in Deutſchland, ihre Land-Güther mehrentheils von den benachbarten Fürſten, Grafen und Herren auf ſich bekommen: Dahero unſtreitig vor Augen, daß ſothane prohibitio alienationis bevorab in Deutſchland quoad loca particularia in Ducatibus, Comitatibus &c. ſita eben ſo wenig, als die prohibitio diviſionis feudorum (welche in eadem Conſtitutione Friderici, darinnen die prohibitio alienationis enthalten) zur obſervanz gekommen, aber auch nur de ipſa univerſitate aut majori aliqua parte illorum, gemeinet geweſen, in cæteris autem es bey der primæva feudorum natura, quod partes feudorum alienari potuerint usque ad medietatem

l. f. 13. & 2.

gelaſſen, maſſen ſolches auch undunckel erſcheinet

ex 2. f. 9.

Und ſeyn die alienationes particularum terræ feudalis in Deutſchland ſo bekannt und häufig, ut abſurdum ſit, de recepta & quotidie uſurpata per omnem Germaniam talium partium alienandi conſuetudine einigen Zweifel zu machen.

Conf. *Henr. Michael.* Reſp. Kilon. XIV. p. 129. ſq.

Add. *Roland.* a Valle Conſ. 100. n. 67. Vol. 4.

Ab *Andler*, lib. 1. Jurispr. publ. & priv. tit. 10. part. 5. n. 16. 17. & 20. junct. lib. 2. tit. 9. 82. D. *Schilter*, Exercit. ad ff. 45. §. 68.

Aus diesen allen ist nun die Ursache, warum Anno 1672. den 21. Jan. contra dictos Vasalli ab alienantis Successores Agnatos sententia condemnatoria publiciret, und die beeden Städte bey den Ihnen a Vasallo absque consensu Domini überlassenen Lehen manuteniret worden, leicht zu ermessen. Was aber solche Stücke anlanget, welche von diesem Hertzogthum quæstionis de facto hinweg gekommen, darum läst man sich vorietzo unbekümmert, weil nicht abzusehen, wie davon auf die prætendirende Weibliche Succession mit Bestande argumentiret werden könne. Noch weniger ist ietzo Zeit von reunionen und recuperationen zu reden, und kan man in Ewigkeit nicht begreiffen, wie aus denen hierbey allegirten alienationen auf eine Successionem filiarum etwas zu inferiren sey: Dann das Hertzogthum Nieder-Sachsen ist ja nach wie vor ein Reichs-Lehn blieben, und hat einen Weg wie den andern ordinariam feudi naturam behalten: Wie oben mit mehrern dargethan.

Ad V.

Daß ein feudum cum omni directo & utili dominio, cum actionibus directis & utilibus concediret werden könne, solches hat in thesi seine Richtigkeit.

Vid. *Zas.* de feud. part. 12. n. 33. *Rosenthal.* cap. 2. concl. 58. num. 1. & 2.

Allein wie solches auf Unsere hypothesin sich appliciren lasse, davon ist nichts dargethan: In den allegirten

girten Lehn-Briefen, deren fides noch zur Zeit nicht beygebracht, findet sich kein einiges Wort hievon: quod autem literæ investiturarum non cantant, illud refutant. Und was ist das für eine consequenz oder Folge, der Vasallus soll das conferirte Lehn haben und geniessen, wie Fürsten-Lehn, Recht und Herkommen ist, Ergo ist solches ein feudum fœmineum, hereditarium, alienabile &c. in welchen auch die Erb-Töchter zur Succession zuzulassen? habere enim non tam is recte dicitur, qui rem simpliciter tenet, quam is, qui rei Dominus est;

l. Stipulatio ista 38. §. habere 9. ff. de verb. obl.

Regner. Sixtin. 3. Consil. Marp. 7. num. 3.

Wie es aber eigendlich allhier zu nehmen oder zu verstehen sey, das weiset die dictio als,

ibi: Alsdann Fürsten-Lehn ꝛc. und andern Lehn-Recht und Herkommen ist.

cujus dictionis natura hæc est, ut stet restrictive, utque præcedentia restringat & limitet.

Besold. in Thesaur. Pract. ad auct. lit. A. n. 43.

Ft dubio carere, ait Schraderus, quod dictioni, prout, in Germanica lingua æquipolleat dictio Wie, & dictio Als,

Consil. 1. num. 301. Vol. 1.

Soll nun der Vasallus solch Lehn haben und geniessen wie andere Fürsten-Lehn, Recht und Herkommen ist, so hat er dadurch kein feudum improprium degenerans und informe, sondern proprium & rectum und also nicht das directum, sondern nur utile do-

dominium daran acquiriret, eſtſenim hæc clauſula intelligenda ſecundum naturam contractus, cui opponitur,

arg. l. ſtipulatus ff. de Uſur. l. non uno ff. locat.

nonnullis etiam civilem & naturalem poſſeſſionem importat.

Klock. tom. 2. Conſ. 61. num. 34.

Ja wann gleich dieſe clauſula ſimpliciter und ohne reſtriction geſetzet, und etwa die conceſſion mit ſolchen formalien geſchehen wäre.

Zu haben, zu halten, zu verkauffen, zu verſetzen, zu verwechſeln, zu übergeben, zu verpfänden, und ſeines Gefallens damit zu thun und zu laſſen.

ſo hätte ſich dennoch der Dominius inveſtiens des Dominii recti dadurch nicht begeben, vielweniger würde derſelbe ein feudum fœmineum, oder ein ſolch feudum degenerans, improprium & informe andeuten, in welchen auch die Töchter ſuccediren können: ſiquidem talis clauſula nil amplius operatur, quam ut Vaſallus propter illam poſſit bona ſua feudalia etiam irrequiſito domino alienare, deque feudo libere disponere.

Socin. Sen. Conſil. 252. qv. 2. lib. 2. *Cravett.* Conſil. 256. Col. 4. *Theſaur.* Deciſ. 146. n. 6.

Sed tamen ea conditione, ut alienatio illa in tales fiat, qui feudorum capaces ſint, & Dominium Domini directum ſalvum maneat, feudumque debito tempore & modo ad eum redeat:

Schwanemann. in Conſil. Feudal. 6. n. 6. ſeqq.

So giebt auch dieses eine sehr schlechte consequenz und Folge zu Behauptung der Weiblichen Succession, wann man saget: Weil dasjenige, was der Billingianische Stamm ex collato sibi Cæsarum beneficio in Westphalen possidiret, an das hohe Ertz-Stift Cölln transferiret worden, und de facto noch von demselben tanquam ab Ecclesia possidiret werde: Ergo könten in diesem Fall die Erb-Töchter von der Succession am Hertzogthum Nieder-Sachsen nicht abgehalten werden, und zwar ex illa ratione, quia Clericus & fœmina quoad successionem feudorum eodem jure habeantur. Denn das Ertz-Stift Cölln hat in selbigen Landen nicht Jure hereditario, oder als ein naher Anverwandter in einem ausgestorbenen Hertzogthum succediret, sondern desselbigen Stück Landes, wie gegenseitiger Anwald vorbringet, sich de facto angemasset: Hier aber wird von einer erblichen Succession des Weiblichen Geschlechts gehandelt, in dem Fall da die eine Manns-Linie ausgestorben, die andere aber noch übrig, und im Leben ist, welches ja handgreiflich zwey diversi casus seyn: a diversis autem male fit illatio.

Ad VI.

Daß jure armorum ein wahres dominium acquiriret werden könne, solches gehöret unter die effectus belli solennis und wird dissеits nicht gestritten, sondern, das ist allhier eigendlich in quæstione, ob der Alcanische Stamm das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg von Ew. Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Vorfahren und dem Heil. Römischen Reiche

deute

deutscher Nation Anfangs vi armorum acquiriret, und selbiges in solcher qualität auf den letzt verstorbenen Hertzog Julius Frantzen transferiret habe? Weil nun dieses nimmermehr erweislich gemacht werden kan, so fallen die allegata ex Grotio, l. naturalem §. ult. ff. de acquir. rer. domin. und dem Rosenthal ohne eintzige application hinweg.

Ad VII.

Daß der Ascanische Stamm, nach erlangter Kayserlicher investitur, dieses Hertzogthums halber mit Henrico Leone, viel Streit und Krieg führen müssen, solches hat Kayserl. Majest. an demselben zur Gnüge geahndet, und den Ascanischen Stamm bey seinem jure legitimo quæsito rechtmässig geschützet, davon oben in den zehen gegenseitigen Confessionibus ein mehrers angezeiget ist, worbey man es bewenden lässet. Und bey solcher klaren, und von gegenseitigen Anwald, selbst gestandenen Bewandniß, kan und mag das Hertzogthum Nieder-Sachsen, der beschehenen Anzeige nach, vor kein feudum oblatum gehalten werden.

Ad VIII.

Diese objection beruhet auf lauter irrigen præsuppositis. Denn 1. ist irrig, daß dißfals das Dominium von dem Ascanischen Hause jure belli acquiriret worden, da solches notorie ex beneficio Cæsareæ Majestatis herrühret. 2. Ist irrig, was de traditione Domino non facta angeführet worden, denn der Vasall hat dem Domino nichts tradiren dürffen. 3. Ist irrig, was man de nexu & obligatione feudali, oder der sogenannten dependentia Im-

periali vorgebracht. 4. Kommet es nicht darauf an, was der Vasallus wegen des in Lehn empfangenen Hertzogthums ꝛc. der Kayserl. Majest. und dem Reiche vor eine dependenz gestehen will, dann solches wäre gantz was neues, und ein im Heil. Römischen Reiche noch nie erhörter Handel: Sondern auf das Recht und Gewohnheit, nach welchem die Reichs-Lehen geurtheilet werden müssen. 5. Ist auch gantz irrig, was von dem Jure suprematus, und Dominio supereminente, und daß Ew. Kayserl. Majest. solches durch Dero Reichs-Vasallen Lehnsrecognition hätten und überkämen, asseriret worden. Dann wo hat mann doch jemals erfahren oder gelesen, daß die jura Majestatis, suprematus und Dominii supereminentis im Heil. Röm. Reiche per recognitionem feudi a Vasallo factam constituiret werden, und daß in eines Reichs-Vasallen arbitrio und Willkühr stehe, was er durch solche recognition der Kayserl. Maiest. vor eine dependenz gestehen wolle oder nicht? Mann will sich aber gewisser Ursachen halber, bey dieser materia, so sonsten viel gründlicher und ausführlicher vorgestellet werden könte, nicht aufhalten, auch 6. von denen terminis gantz abstrahiren, wann in gegenseitiger Deduction des apud Patronum sive Ew. Kayserl. Majest. subsistirenden Juris suprematus gedacht wird, weil dergleichen disputationes und examina, theils ad doctrinam politicam, theils ad Jus publicum und mithin ad Scholam & Cathedram oder vor die Professores auf Universitäten, nicht aber zur Erörterung dieser Sache gehören. 7. Ist irrig, daß die Vasalli das Lehn nicht, qua feudum proprium, sed qua improprium &

de-

degenerans empfangen. Wo seynd die Reichs-Constitutiones, welche dergleichen Principia lehren? oder gilt es in contradictorio gleich viel, was man statuire, es sey davon ein Gesetz vorhanden oder nicht? oder heist es nicht vielmehr, nach dem bekannten brocardico, quod lege non cavetur, in practica non habetur;

Das ist zwar gewiß, daß solche Reichs-Lehen sub clausula: Wie Fürsten-Lehen, Recht und Herkommen ist: verliehen werden, allein damit ist noch nicht ausgemacht, das darinn auch die Töchter succediren können, denn solches ist bey Fürsten-Lehen weder ein gleich durchgehendes Recht, noch eine hergebrachte Gewohnheit. Was der sonst berühmte Henning. Gœdden statuiret, daß nemlich heutiges Tages alle feuda Imperii, und insonderheit die Ducatus und Principatus, si non mere hereditaria, saltem mixta wären.

Vid. Vol. 4. Conf. Marpurg. 16. n. 125.

und Pruckmannus, welcher indistincte dafür hält, quod omnia feuda in Germania sint hereditaria

apud *Stuck.* Consil. 26. n. 316.

Dem wiedersprechen andere und behaupten, omnia feuda Principatuum & Ducatuum ex pacto & providentia esse:

Bertram de Comit. th. 40. G. *Anton.* Disp. Feud. 1. th. 8. Lit. K. *Myler ab Ehrenb.* Addit. ad Rumelin. P. 2. D. 4. ad A. B. thes. 24. lit. a.

Andere sagen, Imperialia feuda non omnia hereditaria, nec omnia ex pacto & providentia esse:

Conf. *Euben.* Elect. Feud. VII. 4.

In nostro casu ist man, mit Beyseitsetzung dergleichen disputats, darmit vergnügt, was omnium feudorum natura communis mit sich bringet, welche unter andern darin bestehet, quod in feudo a masculo acquisito, non nisi masculi succedant.

1. f. §. filia. & 2. f. 50. pr.

Wovon oben mit mehrern gehandelt worden, so militiren auch wider die gegenseitige Meynung noch andere rationes mehr. Dann könten die Töchter schlechterdings in Fürstl. Reichs-Lehnen succediren, oder es wären dieselbe feuda quocunque modo alienabilia, vel sub possidentis Vasalli libera dispositione, so würden zeither, zwischen so viel Fürstl. Häusern keine expectanzen und Erbverbrüderungen haben gesucht, ertheilt und aufgerichtet werden dürffen oder können: Ja es würde nicht vonnöthen gewesen seyn, wie in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation §. 30. geschehen, so heiliglich und hoch zu bedingen, wann Lehen dem Reich und Ew. Kayserl. Majestät bey Zeit Dero Regierung, durch Todes-Fall oder Verwirckung, eröffnet und lediglich heimgefallen worden, daß solche ohne Vorwissen der Chur-Fürsten ferner niemand verliehen, auch Niemanden einige expectanz oder Anwartung darauf gegeben werden solte ꝛc. Dergleichen auch in allen vorhergehenden Capitulationen enthalten. Was aber die clausul: Zu haben ꝛc. anlanget, darauf

ist

ist vorhin schon gründlich geantwortet u. remonstriret worden, daß solche keinesweges das importire, was gegenseitiger Anwald daraus erzwingen will. Quamvis enim Dd. plurimi hanc esse indolem feudi hereditarii in genere statuant, quod Vasallus de re, libere & absque consensu Domini inter vivos & ultima voluntate possit disponere: & quod ad quosvis heredes masculos & fœminas transeat: Non tamen hæc doctrina simpliciter probanda est; vel enim 1) Feudum hereditarium quoad liberam dispositionem, & successionis, tam quoad personas, quam quoad modum, delationem, omnino se habet, ut res hereditaria seu allodialis: Atque ita ratione ipsius essentiæ est improprium. Vel 2.) ratione solius modi succedendi est improprium: Vel 3) ratione modi & personarum succedentium est hereditarium primi generis possit dici constitutum esse, necesse est, ut vel talis potestas & successio in feudo in investitura, præter ipsam feudi essentiam sit concessa, welches sich in præsenti causa nicht befindet, denn die Lehn-Briefe melden davon nichts: Vel singulari loci consuetudine concesso feudo hereditario, Erb Lehn, aut mentione facta heredum, concessum intelligatur ejusmodi feudum etiam ratione ipsius essentiæ anomalum:

Roſenthal. c. 2. concl. 36. *Gail.* 2. obſ. 154. num. ult. *Struv.* J. *F.* cap. 2. aph. 6. & c. 4. aph. 13.

quod Dd. quidem vocant mere & abſolute hereditarium.

Kirchberg. d. tr. c. 7. n. 57. ſeqq.

Si vero aliud non exprimatur, vel non adſit ſingularis conſuetudo, ſuperius dictis verbis feudum hereditarium ſecundi generis conſtitui dicunt, quod in ſolo modo ſuccedendi recedit a communi feudi natura, ita ut Vaſallus in eo perinde ſuccedat modo hereditario civili, ut in re allodiali, adeoque factum defuncti teneatur præſtare, & alienationem feudi nequeat revocare: In aliis vero omnibus tale feudum propriam retinet eſſentiam atque naturam. Et de hoc non poteſt Vaſallus disponere, Domini conſenſu non requiſito, & maſculi tantummodo in ipſo ſuccedunt &c.

Vid. *Carpz.* p. 2. c. 47. Def. 1. n. 17.

Unde hoc dicitur quibusdam, reſpectu mere & abſolute hereditarii mixtum, quod modus ſuccedendi hereditarius civilis feudo ex pacto & providentia ſit admixtus.

Camerar. in cap. 1. §. præterea de prohib. feud. alienat.

Ejusmodi feudum quoque conſtitui exiſtimat Struvius, ſi concedatur alicui & quibuscun-

cunque heredibus. Alii quidem hac formula feudum hereditarium primi generis constitui existimant:

Gail. 2. obs. 154. n. ult.

Sed illis ex supra dictis facile responderi potest. Præterea sunt, qui, quod fœminarum successionem in feudis hereditariis attinet, non solum eas verlint imprimi, sed etiam in hoc secundi generis hereditario feudo succedere:

Rosenthal. & alleg. c. 12. Concl. 14.

Verum licet de illo (modo recte constituatur) id facile concedat Struvius, de hoc tamen negandum esse dicit. d. l. Non igitur ex eo solo, quod feudum hereditarium (scil. secundi generis) sit constitutum, fœminæ jus succedendi habent, sed necesse est, ut vel sit singularis consuetudo, qua in hoc etiam feudo hereditario fœminæ admittantur vel expressum adjiciatur de fœminarum successione pactum: Et tunc erit feudum non solum ratione modi succedendi, sed etiam personarum, scil. contra naturam feudi, masculos & fœminas admittens hereditarium; Idque rursus est duplex secundum diversas consuetudines & varia pacta; Aut enim fœmina succedit demum deficiente

masculo, (uti alias fieri solet in feudis fœmineis) aut simul cum masculo.

Vid. *Knichen*, de Vestitur. pact. part. 1. cap. ult. *Klock*. Tom. 2. Cons. 32. & Tom. 3. Consil. 157.

qu. 1.

Diesemnach bleibt es nochmals allerdings beständig dabey, daß diese Fürsten-Lehn nach allen ob-erwehnten dreyen Generibus für kein feudum hereditarium zu achten, auch derentwegen kein pactum, noch singularis consuetudo, für die prætendirte Weibliche Succession fürhanden sey. Nunquam enim fœminæ in feudo hereditario succedunt, nisi hoc in literis investituræ expresse dictum, vel constet de speciali consuetudine.

Struv. d. aph 13. n. 5.

Ad IX.

Die Marita Serenissimorum Patris & Maritorum hält man billig in hohen Werth: Es können aber die Hoch-Fürstlichen Frauen Töchter darum noch zu keiner investitur gelangen, weiln die vom primo acquirente protestirende andere Linie noch übrig ist, welche nebst deren Gottseligen Herren Vorfahren sich nicht minder um Ew. Kayserl. Maiestät, wie auch Dero glorwürdigste Antecessores am Reiche und das Heil. Reich selbsten, wie jedermann bekannt, gantz löblich und wohl meritiret haben. Die gegenseits allegirten Rechts-Lehrer reden nur von dem casu, wann der gantze Manns-Stamm

mit

mit Tode abgangen, und keine agnati mehr vorhanden seyn:

ibi: deficientibus masculis.

Allhier aber sind noch sehr viele von denen Herren Agnaten des Alcanischen Manns-Stamms, in der andern linea vorhanden, quibus jus legitimo modo partum est, quod ne eis auferatur, juris est naturalis, quod Principi ne quidem ex plenitudine potestatis transgredi licet.

Fernand. Vasqv. part. 1. lib. 1. contr. illustr. cap. 5. n. 5. circ. fin. & cap. 15.

Ludov. Molin. de Just. & Jur. tract. 2. Disp. 184.

Zugeschweigen, daß auch die dissentientes selbsten ihre assertion nur von dem casu declariren und verstehen, wo die quæstio de feudo novo & improprio ist, non autem de recto antiquo & legali &c.

Vid. *Hieronym. Garzon.* tr. de fœminis ad feuda recipiendis vel non restrict. 20. & 31.

Zudem ists unvonnöthen, dergleichen quæstiones auf die Bahn zu bringen, wo der Manns-Stamm noch vorhanden, und nach Absterben einer: Der andern Linie das feudum schon würcklich deferiret ist. Dann in solchem Fall findet weder privilegium noch dispensation statt.

Vid. *Rosenthal.* c. 7. concl. 46. n. 3. 6. ubi Garzonium tr. de fœminis ad feuda recipiendis vel non, contrarium sentientem, toties quoties refutat; quem exhibet Tractatus Tractatuum Juris, Tom. X. part. 2. p. m. 165. fac. b.

Endlich stehet auch dieser, wiewol ohne dem gantz unbegründeten gegenseitigen Meynung das obgedachte

hen Herren Prætendenten, ins petitorium zu remittiren seyn, worbey Ihres Hochseeligsten Herrn Vaters mit dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt aufgerichtetes und vorhin mehrmaln angezogenes Pactum Successorium, wider Sie billig in sonderbare consideration zu nehmen, welchen Sie nullo modo, nullaque ratione contraveniren noch widersprechen können, wie ihnen solches dero bewohnende Fürstliche æquanimität und Rechtsliebendes Gemüth von selbst dictiret.

Als wird **Ew. Kayserl. Majest.** von mehr Hochbesagten Fürstl. Hause Anhalt hiermit anderweit allerunterthänigst imploriret und gebethen, auf diese und vorige desselben eingebrachte geziemende Implorationes und Deductiones, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß selbiges gestalten Sachen nach, in den Besitz des nach Absterben Hn. Hertzog *Julius* **Franzens** erledigten Hertzogthums Sachsen, Engern und Westphalen, und alle dessen zugehörige in den Lehn-Briefen specificirte Lande, wie er solche besessen und inne gehabt, aller andern Contradictorn und vermeynten Comprætendenten Einwendens unerachtet (nachdem ihrer keiner, so viel man weiß, **Ew. Kayserl. Majest.** ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Decreten, mit Einbringung der anbefohlenen Deductionen, in so geraumer Zeit, keine Folge geleistet, sondern sich notorie deren versäumet) zu immittiren und darbey zu schützen, diejenigen aber, welche sich dessen thätlich angemasset, und solches annoch inne haben und besitzen, dasselbe so fort zu evacuiren, und alle daraus gehobene Nutzungen, samt den völligen Archiv, und an-

andern dahin gehörigen Documentis, Acten, Urkunden und Briefschaften, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, dem Fürstl. Hause Anhalt zu restituiren, und sich aller weiteren turbationen, violentien und Beeinträchtigungen dieserhalben gäntzlich zu enthalten schuldig und verbunden seyn sollen, bis ein- oder der ander von selbigen hohen Herren Comprætendenten in ordinario possessorio vel petitorio ein besseres Recht wider dasselbe gebührend ausgeführet.

Solte auch schließlich etwas über verhoffen unbeantwortet blieben seyn, dem will Anwald hiermit generalia juris & facti in bester und beständigster Rechts-Form entgegen gesetzet, und daran, wie auch sonsten weder tacite noch expresse nicht das allergeringste concediret und eingeräumet haben.

Hierüber und was sonsten omni meliori modo hätte können, sollen oder mögen gebethen werden, wird Ew. Kayserl. Majest. Allerhöchstes Mild-Richterliches Amt pro largissima Juris & Justitiæ administratione humilime imploriret; Und gleich wie die sämtlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt sich hierin Allergnädigster Erhörung unterthänigst getrösten, Also wünschen Sie Ew. Kayserl. Majest. von GOtt dem Allerhöchsten, nechst beständiger glücklicher und langwieriger Kayserlicher Regierung, einen Sieg über den andern, wider Dero und des Heil. Reichs Feinde, und empfehlen sich Dero beharrlichen Kayserl. Huld und Gnade in Allerunterthänigsten Devotion; Anwald aber ist und bleibet zeit lebens

Beylage
A

Wir von GOttes Gnaden, *Julius* Franz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in einem, und Wir von desselben Gnaden, Johann George, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg, für uns und im Namen Herrn *Victor Amadeus*, Herrn Wilhelms und Herrn Carl Wilhelms und dessen sämtliche Herren Brüder, auch Unsers Pflege-Sohns, Herrn Emanuel Lebrechts, allerseits Fürsten zu Anhalt, am andern Theile, urkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir Uns beyderseits der zwischen Uns sich enthaltenen Bluts-Verwandniß erinnert, und die Kayserl. confirmation der zwischen Chur-Sachsen und Uns Hertzog Julius Franzen, getroffenen Erb-Verbrüderung nicht allein nicht erhalten werden können, sondern auch durch ein ohnlängst von Uns den Fürsten zu Anhalt extrahirtes Kayserliches Decretum alle Hoffnung zu solcher confirmation gäntzlich benommen worden.

Als haben wir rathsam und nöthig befunden, nach Unserer hochlöblichen Vorfahren Exempel das Successions-Recht, so die Jura Sanguinis einer Linien an der andern Hertzogthümern, Fürstenthümern, Landen und Leuten von Rechtswegen zulegen, vermittelst dieses nachstehenden Pacti desto mehr zu versichern und auf die begebende Fälle, so

wohl

wohl der hinterbleibenden Fürstl. Wittwen und Allodial-Erben hohes Interesse zu verwahren, als auch von beyderseits Landschafften und Unterthanen alles Unheil, so die Ungewißheit der Successionen mit sich zu führen pfleget, abzuwenden.

Wir verordnen diesemnach und paciscren hiermit, wie es zurecht am beständigsten geschehen kan und mag, für Uns, die übrige Fürsten zu Anhalt, Unser und Ihro Ld. Erben und Nachkommen beyderley Geschlechtes:

Erstlich, Im Fall Wir Hertzog Julius Franz, oder Unsere künfftige Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen, und also des *Alberti* (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen) Linie in und mit Uns oder Ihnen über kurtz oder lang gar erlöschen solte, alsdann succediren in Unserem Hertzogthum Sachsen, Engern und Westphalen und allen desselben Regalien, Fürstlichen Würden, Grafen und Herrschafften, Rechten, Gerichten, Zöllen, Geleiten, Ansprüchen und Processen, In Summa allen denen Reichs-Lehen, Landen und Gerechtigkeiten, so Wir als Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, würcklich besitzen, oder von Rechtswegen und Inhalts der Kayserl. Lehn-Briefe haben und besitzen solten, nichts davon aus geschlossen, die obgenannte Unsere Vettern Fürsten zu Anhalt und Ihro Ld. Fürstl. Leibes-Lehns-Erben: Im Fall aber Wir Fürst Johann George und die obbeschriebene Unsere Herren Vettern, Fürsten zu Anhalt, wie auch Unserer und Ihrer Ld. Männliche Leibes-Lehns-Erben ohne Hinterlassung dergleichen Lehns-Succesoren

ren Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen, und also des *Henrici* als Bernhardi Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns, Linie in Uns oder Ihnen gantz erloschen würde; Alsdann succediret in dem Fürstenthum Anhalt, dem incorporirten freyen Weltlichen Stifft Gernrode, der Grafschaft Mühlingen und allen andern Graf- und Herrschaften, Regalien, Würden, Zöllen, Rechten, Ansprüchen und Prætensionen, In Summa allen Unsern und Unserer Herren Vettern Reichs-Lehen und Landen, die Wir itzo würcklich besitzen oder vermöge der Lehn-Brieffe und von Rechts-wegen haben und besitzen solten, nichts davon ausgeschlossen, Hochgedachter Unser Herr Vetter, Hertzog Julius Franz, und Sr. Ld. Fürstl. Leibes-Lehns-Erben.

Zum andern, damit aber gleichwohl einer oder der andern Linien hinterbleibende Fürstliche Gemahlinnen und Töchter, Standesmässig unterhalten, ausgestattet und dergestalt versorget werden mögen, daß Sie der abgehenden Linie es zu dancken, und deroselben, Gedächtniß desto wehrter zu halten Ursach haben, so ist unter Uns ferner abgeredet und beschlossen, daß nicht allein die Wittumen und Leib-Renthen, so ein oder der andere Theil constituiret haben wird, von dem succedirenden Theile denen Fürstlichen Wittwen præstirt und gelieffert, die unverehlichten Princessinnen nach des Hauses Herkommen, ausgestattet, und was zur Allodial-Erbschaft nach Sächsischen Rechten gehöret, ihnen abgefolget, sondern auch aus dem angestammeten Lehnen ihnen **zweymal hundert tausend**

Reichs-

Reichsthaler gezahlet und entrichtet werden sollen.

Drittens, nicht weniger geloben Wir einander und versprechen hiermit, für Uns und die sämtlich mitbeschriebene, auch Unsere und Ihrer Ld. Erben und Nachkommende Hertzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen und Fürsten zu Anhalt hochbetheuerlich, daß die Landschaften und Unterthanen bey denen obbedeuteten Eröffnungsfällen in dem Hertzogthum Sachsen und denen dazu gehörigen Landen, so wol als in dem Fürstenthum Anhalt und denen darzu gehörigen Landen, bey allen ihren Privilegien, Ehren, Statuten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in Ecclesiasticis & secularibus gelassen und geschützet, wie auch der abgegangenen Fürstlichen Linien getreue Ministri, Räthe, Haupt- und Amt-Leute, Zoll-Einnehmer und alle Bediente von der succedirenden Linie in Schirm und Schutz genommen, für andern wieder befördert, ihrer geleisteten treuen Dienste wegen wol recompensiret, auch Sie wegen rückständiger erweißlichen Besoldung und habender Anforderung contentiret werden sollen.

Viertens, dieweil diese disposition nur eine Erneuerung der alten Erb-Verbrüderungen und fürnehmlich wegen der Allodial-Erbinnen, Wittwen und Unterthanen, aufgerichtet ist, die Jura Sanguinis und Agnationis auch die Succession einem Fürstlichen Theil in des andern aperirten Landen ohne dem zulegen; So wollen Wir die allergnädigste Kayserliche Confirmation noch zur Zeit hierüber zu suchen anstehen, jedoch die rechte bequeme Ge-

legenheit, sie zu erbitten, ergreiffen, und unsere Fürstliche Erben und Interessenten dadurch destomehr zu versichern beflissen seyn. Immittelst aber ein solches expedient besinnen und zu Wercke richten, dadurch der andern Linie die Possession auf dem Eröffnungs-Fall vermehret und andern Häusern, so darnach aspiriren möchten, die Gelegenheit dazu zu gelangen, so viel an uns ist, benommen werde.

Fünftens, Wollen Wir auch einander überall getreulich meinen, ein Theil des andern Aufnehmen und Wolfarth fördern, einander in allen Fürfallen- und Angelegenheiten am Kayserlich-Chur- und Fürstlichen Höfen, auch bey Reichs-Tagen und Conventen, und wo es sonsten die Nothdurfft erfordert, Freund-Vetterlich und in geheim assistiren und alles thun und fürkehren was getreuen Stam- und Bluts-Verwandten Vettern gegen einander zu thun und fürzukehren, wol anstehet und gebühret. Zu dessen Beurkundigung haben Wir **Julius Franz**, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, und Wir **Johann George**, Fürst zu Anhalt, für Uns und im Namen aller übrigen Fürsten zu Anhalt, (damit die Sache noch unter wenigen und desto geheimer bleibe) diese erneuerte Erb-Vereinigung und inserirte Disposition mit Unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Siegel bestärcket. Wie auch der Fürst zu Anhalt, darbeneben versprochen, daß so bald des Herrn Vettern Hertzogen zu Sachsen Ld. denen andern regierenden Fürsten zu Anhalt, es zu offenbahren belieben werden, deroselben Unterschrifft und Siegel hinzugethan, oder doch dero Dienst-

und

und Freund-Vetterliche Genehmhaltung u. danckbare approbation Sr. Ld. verschafft und eingehändiget werden solle. Alles getreulich, Fürstlich und sonder Gefehrde.

Geschehen und gegeben zu Wien am 15. Martii im Jahr nach Christi Geburth 1678.

(L.S.) (L.S.)

Julius Frantz, Herzog zu Sachsen.

Johann George, Fürst zu Anhalt.

Julius Frantz.

Befehlen hiermit allen Unseren Ministris, Räthen, Ampt-Leuten, Officierern, Zollverwaltern, Magistraten, Soldaten, und allen die zu der Zeit, da Wir nach dem Willen des Allerhöchsten, aus dieser Welt ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Lehens-Erben abscheiden solten, in Unseren Pflichten und Diensten stehen, und etwas Unsertwegen zu befehlen, und zu administriren gehabt, daß sie wegen der Durchlauchtigen Fürstin, Unserer hertzgeliebten Gemahlin Ld. und unserer Princessinnen wegen die Possession in unserm Fürstenthum Sachsen und dem Lande zu Hadeln und allen Orten, wo es nöthig seyn kan, ergreiffen und erhalten, damit sie unsere

hochgeliebte Gemahlin und Princeſſinnen nicht allein wegen Dero Witthums und Allodial-Prætenſionen, ſondern auch der zweymahl hundert tauſend Reichs-Thaler halber, welche die Fürſten zu Anhalt, als unſere freundliche liebe Herren Vettern und Lehen-Succeſſores aus dem Lehen zu entrichten verſprochen, für Quittirung der Poſſeſs gezahlet und vergnüget empfangen mögen.

Und weil die Leib-Renthen, Erb-Güther und oberwehnte zweymal hundert tauſend Reichs-Thaler von dem Fürſtl. Hauſe Anhalt zu entrichten ſeyn, unſerer Frau Gemahlin und Princeßin Ld. auch die Poſſeſs der Lehen-Güther zu Ihrer Sicherheit und excludirung anderer Häuſer, ſo darnach ſtreben möchten, im Nahmen deſſelben Fürſtl. Hauſes Anhalt erhalten, und nach ihrer Befriedigung demſelben völlig einräumen werden: Als haben auch unſere Miniſtri, Räthe, Ampt-Leute Officierer, Zollverwalter, Magiſtraten, Soldaten und alle Adminiſtratoren und Befehlhaber ſich darnach zu achten, daß die Poſſeſs zugleich im Namen hocherwehnter Fürſten zu Anhalt von Ihnen apprehendiret, auch denenjenigen,

ſo

so von dem Fürstl. Hause Anhalt zu Ergreiffung der Possession deputiret werden möchten, mit allen Willen und Nachdruck zu assistiren, und alle andere Häuser, so dergleichen attentiren würden, abgewiesen werden, daran vollbringen sie unsern Willen, und Wir seynd ꝛc.

B.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Unsern allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referiret worden, was bey Deroselben Herr Johann George, Fürst zu Anhalt, für sich und im Nahmen seiner Herren Vettern, der sämmtlichen Fürsten zu Anhalt, wegen des Anfalls und Successions-Rechts an dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg nochmahlen angesucht, und aus denen von Ihme dabey angeführten Ursachen, die etwa hierinn von ein- oder anderen Reichs-Ständen gesuchte Confirmationes abzuschlagen, und Ihme und Seine Vettern bey deren Successions-Recht, auch im Fall der Casus [welchen GOtt abwenden wolle:] über lang oder kurtz entstehen solte, bey würcklich angestammeter Succes-

cession allerkräfftigst zu schützen und Hand zu haben gebethen hat.

Wie nun allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät obbemeldten Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, und seinen sämtlichen Vettern dasjenige, was ihnen von Geblüt- und Rechtswegen zukommt, gnädigst gerne gönnen mögen, auf solchen Fall auch ihnen einiges præjudiz zuziehen lassen, nicht gemeinet seynd:

Als haben dieselbe, was hierinnen also angebracht worden, für dismal ad Acta zu legen, und dessen seiner Zeit eingedenck zu seyn, solches auch Ihme, mehr-ernannten Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, zur Kayserl. Resolution per Decretum anzudeuten, gnädigst anbefohlen.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedruckten Secret-Insiegel, den siebenzehenden Dec. Anno sechzehenhundert sieben und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm,
Graf zu Königsegg.
(L.S.)
Reinhard Schröder.
Geschlechts-

In dieser Tafel ist acht zu geben auf die Zeichen *† davon das erste den Beweiß des Archives, das andere der Geschicht- und Geschlecht-Schreiber bedeutet und anzeiget.

Des löblichen und Uhr-alten Fürstlichen Hauses zu Sachsen, Engern und Westphalen, Uhr-Anherr ist gewesen:

Bernhard der I. ein Sohn Alberti des Berrens oder Berringers Geschlechts, Grafens zu Ascanien, am Hartz und Ballenstädt, ꝛc. Der vom Kayser Friederich dem Ersten, nach dem Hertzog Heinrich Löwen, zuerst Anno 1180. zum Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen gemachet, also belehnet, und tituliret. Und gestorben im Jahr 1212. Hat zur Gemahlin gehabt, Judith D. Canuti, Königes in Dännemarck Tochter. † Von welchen gebohren

Albrecht,* I. der gestorben 1620.† und zur Gemahlin gehabt, Helenen,* Ottens des Reinen Hertzogs zu Braunschweig Tochter. † Ihre Kinder seyn gewesen* — **Heinrich*** von welchem die ietzige Fürsten zu Anhalt herkommen *†

Johann der I.* so gestorben 1285 † und zur Gemahlin gehabt, Ingeburg*, Erichs des Hertzogens in Schweden Tochter.† Zu Dieser hat erwehlen helfen Kayser Rudolphen I.* Kindern aber

In dieser Ordnung werden gefunden diese beyde Gebrüder in vielen unverwerfflichen Urkunden*. Dahero nicht unbillig zu verwundern, daß viele Geschlecht- und Geschicht-Schreiber so gröblich hie geirret.

Unter diesen Bruders-Kindern ist zuerst der Streit entstanden, über die Chur-Gerechtigkeit, und die Theilung ihrer Lande, auch Anhebung der gesamten Lehen- und Erb-Verbrüderung.*

Albrecht, in dieser Linien der II. so gestorben zwischen dem 1302. und 1308. Jahr. Seine Gemahlin ist gewesen Agnes * des Kaysers Rudolphs des ersten Tochter. Seine Kinder* Dieser hat, vermöge Vormundschafft seines Bruders Kinder, Johannessen des ersten Kayser, Adolphen und Albertен * erwehlet.

Johann den II. der gestorb. 1315. ohne Erben, dessen Gemahlin geheissen Elisabeth.* Diese beyde älteste H. H. Gebrüder haben erwählen helffen, mit ihres Vatern Bruders Sohn, Kayser Heinrichen den *VII.*

Albrechten in dieser Linien den II. gest. ohngefehr ums Jahr 1314. † Seine Gemahlin hat geheissen Margaretha ....* Seine Kinder seyn gewesen.*

Erichen den I. der gestorb. 1360. * Dessen Gemahl gewesen Elisabeth * Hertzog Bogislauen des III. Tochter,† und seine Kinder.* (Dieser Erich hat mit seinem Bruder Johanne *II.* Kayser * Ludewig erwählet.)

Helenen welche vermählet an Graf Adolphen Schauenburg.

Für dieser ihrer Aussteuer ist Sachsenhagen versetzet.

Rudolph der I. gest. *1356. dem zugeeignet werden 3. Gemahlinnen, die 1. mit Nahmen Judith Otten des Langen, Churfürst zu Braunschweig Tochter. Die 2. — aus Polen. Die 3. Graf. aus Lindau. † Seine Kinder aber * — **Albrecht der III.** gest 1342.* — **Wenceslaus** der I.* gest. 1327. †

Dieser Rudolph hat auch Kayser Friederichen den Schönen erwählen helffen.*

Albrecht der III. gestorb. ohne Kinder.* Diese zween Gebrüder haben Mollen versetzt, und Bergedorf besessen.

Erich der III. gestorb. 1401.* ohne Kinder. Sein Gemahl hat geheissen Catharina, aus dem Hause Braunschweig.†

Erich, der II. gestorben ungefehr 1376 Seine Gemahlin war aus dem Hause Holstein, mit Namen Agnes. Sein Sohn aber.* Dieser Erich hat mit seinem Hrn. Vater, Kayser Günthern wählen helffen.

Judith, verheyrathet an Hertzog Magnum zu Mecklenb.*

Albrecht der IV. gest. 1329.† — **Rudolph** der II. gest. 1370. Seine Gemahlin Elisabeth Gräfin zu Ruppen und Lindau † Dieser Rudolph hat erwehlet Kayser Carl den *IV.*

Otto gestorben 1356. Seine Gemahlin ist gewesen Agnes, Hertzog Wilhelms des letzten zu Lüneb. † Sein Sohn.*

Wenceslaus der II. gestorben 1388 Seine Gemahlin hat geheissen Cecilia, des Fürsten von Corrar Tochter. † Seine Söhne aber *

Erich der IV. gestorben 1411. Seine Gemahlin ist gewesen Sophia, Hertzogs Magni zu Braunschweig Tochter. Seine Kinder.* Dieser hat erneuert die obergedachte Erbvereinigung mit Wenceslaen dem *II.* und Albrechten dem *V.* und Geneben der allerersten Belehnung, so Kayser Carl der *IV.* confirmirt.

Albrecht der V. gest. 1385. Seine Gemahlin hat geheissen Catharina, Woldemars des I. Marggrafen zu Brandenburg Tochter.*

Rudolph der III. gest. 1418. welchem 2. Gemahlin zugeschrieben, die 1. Anna, Landgraf Balthasars zu Thüring. Tochter. Die 2. Barbara, Fürst Ludw. zu Liegnitz Tochter.†

Albrecht der VI. gestorben 1422.* Seine Gemahlin hat geheissen Offega, Herzog Conrad zu Oelsen Tochter. † Ist gewesen der letzte Churfürst.

Wenceslaus der III. gestorben 1402. †

Erich der V. welcher (1. vermöge Lehn-Rechtes. dem *II. An.* 1376. gegebener Bullen im 6. §. 3. Der gesamten Belehnung, von vorgedachtem, und Kayser Sigismund geschehen. 4. Der Erb-Verbrüderungen von selben 2. Kaysern, auch zu ewiger Gültigkeit bestätiget:) seinem Herrn Vettern, Alberten dem VI. und letzten Churfürsten, Anno 1422. in seinen verlassenen Landen und Leuten, Ehren und Würden, hatte succediren, und dieselbe erben sollen, wann Er nicht von Marggraf Friederich zu Meissen, itziger Churfürsten zu Sachsen Vorfahren, der gar in diesen Stamm und Blutfreundschaft nicht gehöret, aus irrigen Ursachen, als wär die Chur ledig gestorben, davon wäre verdrungen; Diesem haben auch die Städte, Lübeck und Hamburg vorhero, durch eigentliche Kriegs-Macht, unter einem falschen unbegründeten Schein, die Grafschafft Rippenburg, mit denen darzu gehörigen Schlössern und Vier-Landen genommen. Ist sonsten gestorben 1451. ohne Kinder, und zur Gemahlin gehabt eine Gräfin von Weinsberg.*

2. Kayser Carl des *IV.* zu Franckfurt, Wenceslao dem *II. An.* 1376. gegebener Bullen im 6. §. 3. Der gesamten Belehnung, von vorgedachtem, und Kayser Sigismund geschehen. 4. Der Erb-Verbrüderungen von selben 2. Kaysern, auch zu ewiger Gültigkeit bestätiget:) seinem Herrn Vettern, Alberten dem VI. und letzten Churfürsten, Anno 1422. in seinen verlassenen Landen und Leuten, Ehren und Würden, hatte succediren, und dieselbe erben sollen, wann Er nicht von Marggraf Friederich zu Meissen, itziger Churfürsten zu Sachsen Vorfahren, der gar in diesen Stamm und Blutfreundschaft nicht gehöret, aus irrigen Ursachen, als wär die Chur ledig gestorben, davon wäre verdrungen; Diesem haben auch die Städte, Lübeck und Hamburg vorhero, durch eigentliche Kriegs-Macht, unter einem falschen unbegründeten Schein, die Grafschafft Rippenburg, mit denen darzu gehörigen Schlössern und Vier-Landen genommen. Ist sonsten gestorben 1451. ohne Kinder, und zur Gemahlin gehabt eine Gräfin von Weinsberg.*

Johann der II. so gestorben ohngefehr zwischen 1413 und 1414. ohne Nachlassung Leibes-Erben.

Bernhard der II. der seinem Hrn. Brudern Erico dem V. in der Regierung gefolget, und keine andere Lehn-Briefe, denn wie seine Vorderen von den Kaysern empfangen, oder sich aufdringen lassen wollen. Ist gestorben 1463. und verheyrathet gewesen, an Herr. . . en Wratislauen des IX. zu Pommern Tochter, Adelheit, von welcher er erzeuget.*

Albrecht der IV. welcher gestorben 1422. † Thumherr zu Hildesheim.*

Otto der I. gestorben . . .

Magnus der I. gestorben 1474. und Bischoff zu Camin * gewesen.

Catharina, die vermählet an Hertzog Johann zu Mecklenburg.*

Sophien, die zum Gemahl bekommen Hertzog Gebharden zu Jülich, Cleve und Berg.*

Johann den IV. so gestorben 1507. Seine Gemahlin hat geheissen Dorothea, Churfürst Friederichs zu Brandenburg Tochter. Hat auch ohne die Sächsische Chur-Gerechtigkeit und andern Stücken keine neue Lehn-Briefe nehmen wollen.

Margarethen, verheyrathet an Hertzog Heinrich zu Braunschweig in Grubenhagen.

Erichen den VI. gestorb. 1522. † Bischoffen zu Münster.*

Magnussen den II. der auf Getrieb des Bischoffs zu Ratzeburg, eine Zeitlang in des Pabstes und Kaysers Bann und Acht gewesen.* Hat Hadeln und das Land zu Wursten dem Bischoff zu Bremen, mit bewehrter Hand wieder abgenommen, † sich aber zuerst des Chur-Titels und Wapens enthalten, und neue Lehn-Briefe genommen, worinnen aber doch die Clausul enthalten, daß der Stillstand, daß Er nicht nach der alten Weise mit der Chur und andern Stücken belehnet, ihm und Mannigelich, ins künfftige an seinen Rechten soll unschädlich fallen: welche hernechst in allen Lehn-Briefen, in der Regierung Ihm nachgefolgter Hertzogen wiederholet. Ist gestorben 1543. Seine Gemahlin hat geheissen Catharina Hertzogs Heinrichs des ältern zu Braunschweig Tochter, mit welcher Er erzeuget.*

Bernhard den III. Thumherrn und Probsten zu Cölln, * ist gestorben. . . .

Johann den V. Bischoffen zu Hildesheim, * ist gestorben 1547. †

Rudolphen,* gestorben . . .

Annen, erstlich vermählet an Graf Johann zu Ruppenh. 2. an Graf Friederich zu Spiegelberg.*

Sophien Graf Anthoni zu Holstein u. Schauenburg Gemahlin.*

Elisabeth, Hertzogs Heinrichs, H. Heinrichs Sohn zu Braunschweig, und Lüneb. Gemahlin.*

Helenen, des Grafen zu Schauenburg Gemahlin.*

Dorotheam, Königs Christian des III. zu Dännemarck Gemahlin ist gestorben 1571.*

Catharinen, König Gustavo in Schweden vermählet.*

Frantzen, den I. dessen Gemahlin gewesen Sibylla, Hertzog Heinrichs des Gottsfürchtigen zu Sachsen und Marggrafen zu Meissen Tochter, ist gebohren 1581. und Ihnen seyn gebohren*

Claren, Hertzog Frantzen zu Braunschweig und Lüneb. Gemahlin, gest. 1547.*

Sophien, vermählet Graf Anthoni zu Oldenburg,* gestorben . . .

Ursulen, verheyrathet an Hertzog Heinrichen zu Mecklenburg.

Albrecht der V.

Magnus der III. der in dem Gefängniß zu Ratzeburg An. 1603. gestorb. Hat zur Gemahlin gehabt Sophien des Königs in Schweden Tochter, davon gebohren*

Gustavus bey der Frau Mutter in Schweden erzogen, ist daselbsten gestorben 1592.

Frantzen den II. der zwey Gemahlin gehabt: Die 1. hat geheissen Margaretha, Hertzog Philipsen zu Pommern Tochter gest. An. 1581. * Von welcher gebohren * seyn

Die 2. Maria Hertzog Julii zu Braunschweig Tochter, gestorben Anno 1626. von welcher erzeuget.*

Heinrich, Bischoff zu Bremen, Oßnabrück, Administrator des Stiffts Paderborn, gestorben 1585.*

Moritz, der gest. 1616.*

Friederich, Probst zu Bremen, und Chor-Bischoff zu Cölln,* gestorben . . .

Dorothea, Hertzog Wolffen zu Braunschweig verehelichet,* gestorben . . .

Ursula, Hertzogen Heinrichs zu Braunschweig und Lüneburg Gemahl * gestorben . . .

Jdonia Catharina, erstmals verheyrathet an Wentzl. zu Teschen. 2. an Emerich Forgatz Grafen zu Terentin,* gestorben . . .

Maria, geb. den 18. Febr. 1576. Canonis. zu Gandersleben geworden 1619. den 30. Nov. gestorb. den 12. Mart. An 1625.

Augustus geb. den 17. Febr. 1577. hat bishero zu Gemahlinnen gehabt: 1. Elisab. Soph. Herz. Joh. Adolff zu Holst. Tochter, die gest 1627. 2. Catharinen, geb. Gräfin zu Oldenburg, davon

Philipp, geb. den 18. Aug. 1578. gestorben 1605.

Catharina Ursula, geb. 18. Apr. 1580. gest. 1611.

Das 3. Söhnlein in Frau Mutter Leib gestorben, Anno 1581.

Frantz Julius, gebohren 13. Sept. 1584. gestorben 1634. Seine Gemahlin ist gewesen Agnes gebohrne zu Würtenberg und Teck, von welcher erzeuget:

Julius Heinrich, geboren den 9. April 1586. hat bishero 3. Gemahlinnen gehabt. Die 1. Annen, gebornen Gräfin zu Ostfriessland, Pfaltzgraf Ludwigs, Churfürsten, und Marggraf Ernst Friedrichs zu Baden Wittiben, die gestorben, Anno 1621.

Die 2. genannt Elisabeth Sophey, aus dem Churhause Brandenb. Fürst Janutii von Radzevills Wittib, gest. An. 1629. von der ist geb.

Die 3. Annen Magdalenen, gebohrne Poppelin von Lockenitz, des Freyherrn zu Collmerat Zbinconi Wittib, von welcher erzeuget.

Ernst Ludwig, gebohren 7. Julii 1587. erschlagen bey Offerding 1620.

Heidewig Sibylla, geb. 17. Oct. 1588. gestorben . . .

Juliana gebohren 1589. den 25. Dec. verheyrath an Hertzog Friedrich zu Holstein von Sunderberg gestorben 1630.

Sabina Catharina, geb. den 1. May 1591. auch selben Jahres wieder Todes verfahr.

Joachim Sigismund, geb. den 1. May 1593. gestorben . . .

Frantz Carl, gebohren den 2. May 1594. welcher sich verheyrathet gehabt mit Frauen Agnes Churf. zu Brandb. Tocht. und Hertz. Philipp Julii zu Pommern Wittib, gestorben 1629.

Rudolph Maximilian, geb. 9. Julii 1596.

Heidewig Maria, geb. 7. Aug. 1597. vermählt an Don Hannibal Gonzaga, Fürsten des Reichs und Marggrafen zu Mantua.

Frantz Albrecht, gebor. 31. Octobr. 1598. gestorben . . .

Johann Georg, geb. 8. Febr. 1600. gestorb. 1601.

Sophia Hedewig, geborn 23. May 1601. Hertz. Philippen zu Holstein von Sunderberg vermählet.

Frantz Heinrich, gebor. 9. Apr. 1604.

Sophia Margaretha, geb. den 6. Aug. 1624.

Franciscus Augustus, geborn den 6. Jul. 1623. gestorben 1624.

Anna Elisabeth, gebohrn den 30. Augusti

Sibylla Heidewig, geb. den 30. Julii An. 1625.

Johann Adolph, gebohren den 22. Octobr. 1622.

Der 3. Herr gleich nach der Geburt vor der Frau Mutter gestorben.

Francisca Maria, gestorben 1621.

Maria Sibylla, 1622. gestorb

Frantz Friedrich gestorben 1625.

Frantz Julius, gestorben . . .

Johanna Julia, gestorben 1626.

Frantz Erdmann, geb. An. 1629. den 25. Febr.

Julius Heinrich, geb. 10. Jun. 1633. gestorben 1634.

Francisca, geb. 2. Jun. 1634. auch selbiges Jahr wieder gestorben.

Maria Benigna Franzisca, geb 19 Jul 1635. gestorb. . . Aug. 1656.

Julius Franciscus, geboren 1640. geheyrathet 9. April 1668. Hedewig Augustam, Pfaltzgraf Christian Augusti zu Sultzbach Tochter, welche . . Jahr zuvor an Ertz-Hertzog Frantz Sigismund zu Oesterreich versprochen gewesen, gestorben den 20. Sept. 1689.

Maria Anna Theresia, gebor. den 18. Sept. 1670. gestorben den 25. Dec. 1672.

Anna Maria Francisca, geb. 13. Jun. 1672. Pfaltzgraf Phil. Wilhelms zu Neuburg Gem. 29. Octobr. 1690. welcher verstorben den Apr. 1693.

Filius, geborn 28. Octobr. und vor der Tauffe verst. Anno 1673.

Francisca Sybilla Augusta, geb. 21. Jan. 1675. Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden, Gemahlin den 28. Martii 1690.

Geschlechts-Tafel.

Nach welcher Fürbildung der Stamm-Baum
Der
Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,
HERREN

Hertzogen zu Sachsen,

Engern und Westphalen, ꝛc.

Der bis anhero von allen Geschicht- und Geschlecht-Schreibern, sowohl alten und neuen, entweder aus Neid oder Unwissenheit heftig irrig und mangelhafft beschrieben,

Im

Haupt-Stamm

Und

Dessen fürnehmsten Neben-Zweigen,

Besage Innhalts unverwerfflicher Urkunden der Archiven, die im Original mit Fleiß durchgesehen, zu ändern und wieder in Richtigkeit zu bringen.

Gründliche Fürstell- und Erweisung daß die Succession in- und an dem Fürstenthum Nieder-Sachsen, insgemein Lauenburg genannt, auf den sich begebenden Abgang des Herrn Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen Fürstlichen Leibes- Lehens-Erben, dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt allein von Rechtswegen gebühre ꝛc.

WIr von GOttes Gnaden, **Julius Franz**, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in einem, und Wir von desselben Gnaden, **Johann George**, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg, für **Uns** und im Namen Herrn VICTOR AMADEUS, Herrn Wilhelms und Herrn Carl Wilhelms und dessen sämmtliche Herren Brüder, auch **Unsers** Pflege-Sohns, Hn. **Emanuel Lebrechts**, allerseits Fürsten zu Anhalt am andern Theile, urkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir **Uns** beyderseits der zwischen **Uns** sich enthaltenen Bluts-Verwandniß erinnert, und Kayserliche Confirmation der zwischen Chur-Sachsen und **Uns** Hertzog Julius Frantzen, getroffenen Erb-Verbrüderung nicht allein nicht erhalten werden können, sondern auch durch ein ohnlängst von **Uns** den Fürsten zu Anhalt extrahirtes Kayserliches Decret alle Hoffnung zu solcher Confirmation gäntzlich benommen worden.

Als haben Wir rathsam und nöthig befunden,

nach Unserer hochlöblichen Vorfahren Exempel das Successions-Recht, so die Jura Sanguinis einer Linien an der andern Hertzogthümern, Fürstenthümern, Landen und Leuten von Rechtswegen zu legen, vermittelst dieses nachstehenden pacti destomehr zu versichern und auf die begebende Fälle, so wohl der hinterbliebenen Fürstlichen Wittwen und Allodial-Erben hohes Interesse zu verwahren, als auch von beyderseits Landschafften und Unterthanen alles Unheil, so die Ungewißheit der Successionen mit sich zu führen pfleget, abzuwenden.

Wir verordnen diesemnach und paciscirenhiermit, wie es Recht am beständigsten geschehen kan und mag, für Uns, die übrige Fürsten zu Anhalt, Unser und Ihro Ld. Erben und Nachkommen beyderley Geschlechtes:

Erstlich, im Fall Wir Hertzog Julius Frantz, oder Unsere künftige Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tod abgehen, und also des Alberti (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen) Linie in und mit Uns oder ihnen über kurtz oder lang gar erlöschen solte, alsdann succediren in Unserem Hertzogthum Sachsen, Engern und Westphalen und allen desselben Regalien, Fürstlichen Würden, Grafen und Herrschafften, Rechten, Gerichten, Zöllen, Geleiten, Ansprüchen und Processen, in Summa allen denen Reichs-Lehen, Landen und Gerechtigkeiten, so Wir als Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, würcklich besitzen, oder von Rechtswegen und Inhalts der Kayserlichen Lehn-Briefe haben und besitzen solten, nichts davon ausgeschlossen, die obgenannte Unsere Vettern

Für-

Fürsten zu Anhalt, wie auch unserer und Ihrer Ld. Männliche Leibes-Lehens-Erben ohne Hinterlassung dergleichen Lehns-Successoren Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen, und also des Henrici als Bernhardi, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns, Linie in uns oder ihnen gantz erlöschen würde; Alsdann succediret in dem Fürstenthum Anhalt, dem incorporirten freyen Weltlichen Stifft Gernrode, der Grafschafft Mühlingen und allen andern Graf- und Herrschafften, Regalien, Würden, Zöllen, Rechten, Ansprüchen und Prætensionen, in Summa allen unsern uud unserer Herren Vettern Reichs-Lehen und Landen, die Wir ietzo würcklich besitzen oder vermöge der Lehen-Briefe und von Rechtswegen haben und besitzen solten nichts davon ausgeschlossen, hochgedachter Unser Herr Vetter, Hertzog Julius Frantz und Sr. Ld. Fürstl. Leibes-Lehens-Erben.

Zum andern, damit aber gleichwohl einer oder der andern Linien hinterbleibende Fürstliche Gemahlinnen und Töchter, Standes-mässig unterhalten, ausgestattet und dergestalt versorget werden mögen, daß sie der abgehenden Linie es zu dancken, und deroselben Gedächtniß desto wehrter zu halten Ursach haben, so ist unter uns ferner abgeredet und beschlossen, daß nicht allein die Witthumen und Leib-Renthen, so ein oder der andere Theil constituiret haben wird, von dem succedirenden Theile denen Fürstlichen Wittwen præstirt und gelieffert, die unverehlichten Princessinnen nach des Hauses Herkommen ausgestattet, und was zur Allodial-Erbschafft nach Sächsischen Rechten gehöret, ihnen abgefolget, sondern auch aus dem angestamme-

ten Lehnen ihnen zweymal hundert tausend Reichs-Thaler gezahlet und entrichtet werden sollen.

Drittens, nicht weniger geloben Wir einander und versprechen hiermit für uns und die sämmtlich mitbeschriebene, auch unsere und Ihrer Lb. Erben und nachkommende Hertzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen und Fürsten zu Anhalt hochbetheuerlich, daß die Landschafften und Unterthanen bey denen obbedeuteten Eröffnungs-Fällen in dem Hertzogthum Sachsen und denen darzu gehörigen Landen, so wol als in dem Fürstenthum Anhalt und denen dazu gehörigen Landen bey allen ihren Privilegien, Ehren, Statuten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in Ecclesiasticis & secularibus gelassen u. geschützet, wie auch der abgegangenen Fürstl. Linien getreue Ministri, Räthe, Haupt- u Amt-Leute, Zoll-Einnehmer und alle Bediente von der succedirenden Linie in Schirm und Schutz genommen, für andern wieder befördert, ihrer geleisteten treuen Dienste wegen wohl recompensiret, auch sie wegen rückständiger erweislichen Besoldung und habender Anforderung contentiret werden sollen.

Viertens, dieweil diese disposition nur eine Erneueruug der alten Erb-Verbrüderungen und fürnehmlich wegen der Allodial-Erbinnen, Wittwen und Unterthanen, aufgerichtet ist, die Jura Sanguinis und Agnationis auch die Succession einem Fürstlichen Theil in des andern aperirten Landen ohnedem zulegen; So wollen Wir die allergnädigste Kayserliche Confirmation noch zur Zeit hierüber zu suchen anstehen, jedoch die rechte bequeme Gelegenheit sie zu erbitten, ergreiffen um unsere Fürstliche Erben und Interessenten dadurch destomehr zu versichern

chern beflissen seyn, immittelst aber ein solches expedient besinnen und zu Wercke richten, dadurch der andern Linie die Possession auf den Eröffnungs-Fall vermehret und andern Häusern, so darnach aspiriren möchten, die Gelegenheit dazu zu gelangen, so viel an uns ist, benommen werde.

Fünfftens, wollen Wir auch einander überall getreulich meinen, ein Theil des andern Aufnehmen und Wohlfarth fördern, einander in allen Fürfallen- und Angelegenheiten am Kayserlich- Chur- und Fürstl. Höfen, auch bey Reichs- Tagen und Conventen, und wo es sonsten die Nothdurfft erfordert, Freund- Vetterlich und in geheim assistiren und alles thun und fürkehren was getreuen Stamm- und Bluts-Verwandten Vettern gegen einander zu thun und fürzukehren, wohl anstehet und gebühret. Zu dessen Beurkundigung haben Wir Julius Frantz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, und Wir Johann George, Fürst zu Anhalt, für Uns und im Namen aller übrigen Fürsten zu Anhalt, (damit die Sache noch unter wenigen und desto geheimer bleibe) diese erneuerte Erb-Vereinigung und inserirte Dispositiɔn mit unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstl. Siegel bestärcket, Wir auch der Fürst zu Anhalt, darneben versprochen, daß so bald des Herrn Vettern Hertzogen zu Sachsen Ld. denen andern regierenden Fürsten zu Anhalt, es zu offenbaren belieben werden, deroselben Unterschrifft und Siegel hinzugethan, oder doch Dero Dienst- und Freund-Vetterliche Genehmhaltung

und danckbare approbation Sr. Ld. verschafft und eingehändiget werden solle. Alles treulich, Fürstlich und sonder Gefehrde.

Geschehen und gegeben zu Wien am 15. Martii. im Jahr nach Christi Geburth 1678.

(L.S.) Julius Frantz, Hertzog zu Sachsen.

(L.S.) Johann George, Fürst zu Anhalt.

DEr Römischen Kayserlichen Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referiret worden, was bey Deroselben Herr Johann George, Fürst zu Anhalt, für sich und im Namen seiner Herren Vettern, der sämtlichen Fürsten zu Anhalt, wegen des Anfalls und Successions-Rechts an dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg nochmahlen angesucht, und aus denen von Ihme dabey angeführten Ursachen, die etwan hierinn von ein-oder anderen Reichs-Ständen gesuchte Confirmationes abzuschlagen, und Ihme und seine Vettern bey deren Successions-Recht, auch im Fall der Casus (welchen GOtt abwenden wolte:) über lang oder kurtz entstehen solte, bey würcklich angestammeter Succession allerkräftigst zu schützen und Hand zu haben gebethen hat.

Wie nun allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät obbemeldten Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, und seinen sämmtlichen Vettern dasjenige, was ihnen von Geblüt- und Rechtewe-

wegen zukommt, gnädigst gerne gönnen mögen, auf solchen Fall auch ihnen einiges præjudiz zuziehen zu lassen, nicht gemeinet seynd:

Als haben dieselbe, was hierinnen also angebracht worden, für dießmal ad Acta zu legen, und dessen seiner Zeit ingedenck zu seyn, solches auch ihme, mehr-ernannten Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt zur Kayserlichen Resolution per Decretum anzudeuten gnädigst anbefohlen.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel, den siebenzehenden Decembr. Anno sechzehenhundert sieben und siebentzig.

Vt. Leopold Wilhelm,
Graf zu Königsegg.
(L.S.)

Reinhard Schröder.

Julius Frantz.

BEfehlen hiermit allen Unseren Ministris, Räthen, Amt-Leuten, Officierern, Zoll-Verwandten, Magistraten, Soldaten, und allen die zu der Zeit, da Wir nach dem Willen des Allerhöchsten aus dieser Welt ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Lehens-Erben abscheiden solten, in unseren Pflichten und Diensten stehen, und etwas unsertwegen zu befehlen, und zu administriren gehabt,

daß sie wegen der Durchlauchtigen Fürstin, unserer hertz-geliebten Gemahlin Ld. und unserer Princessinnen wegen die Possession in unserm Fürstenthum Sachsen und dem Lande zu Hadeln und allen Orten, wo es nöthig seyn kan, ergreiffen und erhalten, damit sie unsere hochgeliebte Gemahlin und Princessinnen nicht allein wegen Dero Witthums und Allodial-prætensionen, sondern auch der zweymal hundert tausend Reichs-Thaler halber, welche die Fürsten zu Anhalt, als unsere freundliche liebe Herren Vettern und Lehen-Successores aus dem Lehen zu entrichten versprochen, für Quittirung der Possels gezahlet und vergnüget empfangen mögen.

Und weil die Leib-Renthen, Erb-Güther und oberwehnte zweymal hundert tausend Reichsthaler von dem Fürstl. Hause Anhalt zu entrichten seynd, unserer Frau Gemahlin und Princessin Ld. auch die Possels der Lehen-Güther zu ihrer Sicherheit und excludirung anderer Häuser, so darnach streben möchten, im Namen desselben Fürstlichen Hauses Anhalt erhalten, und nach ihrer Befriedigung demselben völlig einräumen werden; Als haben auch unsere Ministri, Räthe, Amt-Leute, Officierer, Zoll-Verwalter, Magistraten, Soldaten und alle Administratoren und Befehlhaber sich darnach zu achten, daß die Possels zugleich im Namen hocherwehnter Fürsten zu Anhalt von ihnen apprehendiret, auch denenjenigen, so von dem Fürstlichen Hause Anhalt zu Ergreiffung der Possession deputiret werden möchten, mit allen Willen und Nachdruck zu assistiren, und alle andere Häuser so dergleis-

gleichen attentiren würden, abgewiesen werden, daran vollbringen sie Unsern Willen, und Wir seynd ꝛc.

Als das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt über alles sein Vermuthen ohnlängst erfahren, daß nicht allein unterschiedene hohe Chur- und Fürstliche Häuser im Heiligen Römischen Reiche sich um den Anfall des Hertzogthums Nieder-Sachsen, eines Anhaltischen Uralten Stamm-Lehens durch Kayserliche expectantz-Briefe oder Vergleiche eine zeithero beworben, besondern auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Julius Franz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, auf die Gedancken geleitet worden, als ob Se. Fürstliche Durchl. von diesen Uhralten Stamm-Lehen mit Hindansetzung dero Agnaten und rechtmäßigen Lehens-Successoren der gesamten Fürsten zu Anhalt zu paciscіren freye Hand und Macht hätten, auch endlich durch solche den Lehen-Rechten schnurstracks zuwider lauffende Meinung angenommen, dero Ministris gestattet, daß die zwischen Sr. Fürstl. Durchl. und dem Hochlöblichen Fürstl. Hause Anhalt sich enthaltende Stamm- und Blut-Verwandniß, und unter denen Fürstl. Vorfahren gepflogene, auch an Seiten des Fürstl. Hauses Anhalt S. Fürstl. Durchl. stets angebotene, continuirte und nach aller Möglichkeit erneuerte getreue Freundschafft an die Seite gesetzet, hier und dar wegen einer Erbeinigung und Successions-Vergleichs-Tractaten gepflogen, und von gedachten Ministris aller Fleiß angewendet worden, daß solche Tractaten

zum sichern Stande gebracht, und diese bey des **Bernhardi Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen**, beyder Hochlöbl. Häuser gesamten Anherrn Familien über 500. Jahr unter so vielen schädlichen Veränderungen und Vergeringerungen Ihrer Lande und Leute übergebliebene reliquien auf erfolgenden Abgang der einen Linien (welche doch GOtt nach seinen gnädigen Willen wieder mit jungen Fürstl. Sprossen segnen, und mit der andern Stamm-Linien durch aufrichtige Freundschafft und Brüderschafft vereinigen wolle) auch vollends von dem Hochlöblichen Stamme abkommen, und auf ein fremdes Haus transferiret werden möchten.

So haben die ietzo durch GOttes Gnade regierende Fürsten zu Anhalt, die Durchlauchtigste Fürsten und Herren, **Herr Johann George, Herr Victor Amadeus, und Herr Wilhelm**, für sich und wegen Ihrer Fürstl. D. D. Durchl. minderjährigen Herren Vettern, **Herrn Carl Wilhelms, Herrn Anton Günthers, Herrn Johann Adolphs, Herrn Johann Ludwigs, und Herrn Emanuel Lebrechts**, allerseits Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, sich über solche dem gesamten Stamm-Hause hochverderbliche Trennung hertzlich bekümmert, darneben aber auch dem Riß nach äusersten Vermögen entgegen zu stehen, und diesen Schimpff und Schaden von Ihrer, und Ihrer minder-jährigen Herren Vettern Fürstl. Posterität für sich und in Vormundschafft abzuwenden nöthig befunden; allermassen dann deswegen unter andern diese warhaffte

hafftе nachrichtliche Fürstellung, auf Jh. Fürstl. Durchlauchtigkeiten Befehl, im offenen Druck ausgegeben wird, damit höchsterwehnte des Herrn Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen Fürstl. Durchl. auf andere dem gesamten Stamm-Hause ersprießliche Gedancken gerathen, die anwerbende Hohe Chur- und Fürstl. Häuser welche von dem Fürstl. Hause Anhalt, niemals mit Willen oder Fürsatz beleidiget, vielweniger an dero hochansehnlichen Landen und Leuten beeinträchtiget, beneidet oder gekräncket worden, von solcher den wahrhafften Descendenten und Lehns-Successoren præjudicirlichen pacten nach dero bekannten und angebohrnen Generosität abstehen, und dem Fürstl. Hause Anhalt die von Geblüts und Rechtswegen Jhme zustehende Rechte und Gerechtigkeiten gern gönnen und ungeschmälert lassen; Die im Fürstenthum Nieder-Sachsen, insgemein Lauenburg genannt, gesessene Stände und Unterthanen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt Erbherrliche Gerechtigkeit über Sie daraus deutlich erkennen; auf allen unvermutheten Fall aber die Röm. Kayserl. Majest. als der allergnädigste und allergerechteste Lehen-Herr die Nichtigkeit dergleichen Vergleiche verspüren, und dannenhero dieselbe aufheben, und die etwa ertheilte expectantz-Briefe, (wofern man deren sich zu des Fürstlichen Hauses Nachtheil mißbrauchen wolte) in Jhren rechtmässigen Schrancken einzuschliessen Anlaß nehmen, sämtliche Churfürsten und Stände des Reichs auch, als des Fürstl. Hauses Anhalt hochgeehrte und geliebte Mit-Glieder, auf den bedürffenden Fall sein rechtmäßi-

mäßiges Suchen, durch Hoch- und vielgültige recommendationes aller Orten zu befördern, und die einige Grundveste aller Könige, Chur-Fürstlichen und andern Lehens-Successionen, nemlich das Recht der descendentz, Stamm- und Blut-Verwandniß an dero hohen Orten zu beschirmen, dadurch bewe-get werden mögen. Wiewol das Fürstl. Hauß Anhalt sich lieber dieser deduction seines angestammeten Rechtens bey Lebzeiten und durch GOttes Gnaden florirenden Alter und Gesundheit des Hn. Hertzogen zu Sachsen Fürstl. Durchl. geäussert hätte, wenn Se. Fürstl. Durchl. nicht alle die ersinnlichen Mittel, so das Fürstl. Haus Anhalt zur Befestigung guten Freund-Vetterlichen Vertrauens und Hintertreibung der schimpfflichen Ruptur Sr. Fürstl. Durchl. selber angetragen, und antragen lassen, verworffen, und dero Ministris erlaubet hätten, Tractaten von dero eigenen Beerbung mit andern Potentaten, zum Nachtheil dero Herren Vettern der Fürsten zu Anhalt, einzugehen und zu beschliessen. Daß aber alle diese und dergleichen Tractaten und Vergleiche null und nichtig seyn, und hingegen dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt die Succession und Erbherrliche Gerechtigkeit in- und an dem Fürstenthum Nieder-Sachsen gemeiniglich und über Lauenburg genannt, allein gebühre, wird daraus unwiedersprechlich erwiesen, dieweil

I. Bernhardus Hertzog und Churfürst zu Sachsen aus dem Anhaltischen und Ascanischen Geschlecht entsprossen, dasselbe Fürstenthum Nieder-Sachsen erworben, von dem Kayser Friederico I. damit beliehen, auch des Bernhardi Herrn Sohns Al-

berti

berti, deme in der Brüderlichen Theilung, dasselbe zugefallen, descendenten (wovon allein höchst-erwehnten Hertzog Julius Frantzen Fürstl. Durchl. ietziger Zeit übrig seynd) mit demselben Fürstenthum von Käysern zu Käysern bis auf den heutigen Tag investiret, und dasselbe von Ihnen, bis hieher würcklich genossen und besessen worden.

II. Weil obgedachter Bernhardus, **Heinrichs des Ersten Fürsten zu Anhalt**, und aller ietzo lebenden Fürsten zu Anhalt Ahn-Herrn, leiblicher Herr Vater, und die ietzigen noch lebenden Fürsten zu Anhalt seine des Bernhardi als Communis stipitis wahrhaffte descendenten des Herrn Hertzogs Julius Frantzen aber unzweiffelhaffte, näheste Bluts-Verwandten, Vettern und Agnaten seynd.

III. Dieweil Drittens in denen Kayserl. Reichs-Lehens-Rechten klar versehen, daß in dergleichen Alt-Väterlichen Stamm-Lehen des ersten acquirenten Fürstl. descendenten in infinitum succediren, und von keinen Dispositionen, Vergleichen, Expectantz- oder Begnadigungs-Briefen von der in Blut begründeten Succession können abgedrungen, und verstossen werden.

Der erste Satz, daß nemlich Bernhardus das Fürstenthum Nieder-Sachsen erworben, besessen, von denen Römischen Kayserrn damit beliehen, und er bis auf den heutigen Tag bey seines Sohns Alberti Linien erhalten worden, gestehen des Herrn Hertzogen zu Sachsen Fürstl. Durchl. gar gern, es haben Ihn auch Se. Fürstl. Durchl. Fürstl. Vorfahren, auch die Herren Vettern noch, gegen die Herren Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc.

Marg-

Marggrafen zu Meissen ꝛc. so nach Alberti III. tödtlichen Abgang die Chur-Sachsen und das Land Ober-Sachsen eingenommen, durch öffentliche im Druck gegebene aus ihren Archivo gezogene Schrifften und Stamm-Bäume, insonderheit letzlich noch Anno 1629. und Anno 1641. also bewehret, daß des Herrn Hertzogen Fürstl. Durchl. welche noch neulich erst von Kayserl. Majest. beliehen worden, und das quæstionirte Fürstenthum mit seinen regalien ungehindert besitzen und geniessen, deren keines verneinen können. Solte sonsten jemand es in Zweiffel ziehen, der beliebe aus denen beygefügten von allen Geschlecht- und Geschicht-Schreibern einmüthig wahr befundenen Stamm-Baum sub signo ⊙ zu ersehen, daß Bernhardus Hertzog und Churfürst zu Sachsen, aus Anhaltischen Geschlecht entsprossen, Alberti Ursi Sohn, Alberti Hertzogen zu Sachsen von deme des ietzigen überlebenden Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen Fürstliche Durchl. herkommen, und Henrici des ersten Fürsten zu Anhalt, und der ietzo lebenden Fürsten zu Anhalt Anherrn, Herr Vater, und also der Albertischen und Heinrichischen ietzo noch grünenden beyden Linien gesammter Stamm-Herr gewesen ist. Nun dieser Bernhardus ist es, welcher von Kayser Friedrich dem Ersten (nachdem zwischen seinen des Bernhardi Herrn Vater Alberto dem Bären, und den Henricis Superbo & Leone über dem Hertzogthum Sachsen, welches Conradus der III. mit Zuthun und Bewilligung der Reichs-Fürsten diesem ab-erkennet, und jenem solenniter verliehen. Gotofr. Viterb. Chron. part. XVII. Büntings Braunschwei-

schweigische Chron. Lehmans Speyerische Chron. lib. V. Cap. 50. langwierige Kriege geführet, und unterschiedene Vergleiche getroffen, und wieder gebrochen worden) endlich im Jahr Christi 1180. auf öffentlichen Reichs-Tage zu Würtzburg mit dem Hertzogthum Sachsen mit gewöhnlichen u. prächtigen Ceremonien beliehen, wie davon Albertus Cranzius lib. VI. de Saxon. cap. 38. weitläuftiger handelt, und der zweiflende Leser hievon die annales Gothofredi Monachi im Jahr 1180. und Büntings Braunschweigische Chronicon. fol. 14. selber besehen kan, in welcher der sonst auf des Henrici Leonis Seiten stehende author aus Trieb der Warheit bekennet, Herr Bernhard Fürst und Graf zu Anhalt sey auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg mit sonderlichen Gepränge und Ceremonien von Kayserl. Majest. mit dem Hertzogthum Sachsen beliehen worden. Und ob wohl Heinrich des Löwen und dessen Fürstl. Erben unterschiedene ansehnliche Lande in Sachsen, insonderheit das ietzige Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg durch gütliche erfolgete Vergleiche wieder erlanget, so ist doch Bernhardo nicht allein der Titul samt der dignität des Hertzogen zu Sachsen blieben, wie alle Historici und Geschlechts-Schreiber ingemein, keinen ausgenommen, bejahen, und die zu Bewehrung des Stamm-Baums beygebrachte documenten unwiedersprechlich bestärcken, sondern es hat auch derselbe das ietzo quæstionirte Fürstenthum Nieder-Sachsen oder Lauenburg, auf seinen Sohn Albertum unstreitig verfället. Cranzius redet lib. VII. de Saxonica c. 38. davon also: Zu derselben Zeit

starb Hertzog Bernhard zu Sachsen, als er von Hadeleria zurück gekommen war, und hat sein Hertzogthum Albrecht der Jüngere Sohn, die Grafschafft Bernburg und Anhalt aber Heinrich seyn ältester Sohn beerbet, und im 41. Capitel desselben siebenden Buchs meldet er, daß demselben Alberto das Schloß Lauenburg, welches sein Vater befestiget hatte, wieder eingeräumet, und es nochmals bey des Alberti Successoren bis zu seiner, des Crantzii, Zeit verblieben sey.

Wir wollen, wenn es dem freundlichen Leser nicht entgegen ist, den Braunschweigischen Historicum selber hören. **Zu derselben Zeit**, saget Er, **hat Hertzog Otto** Henrici Leonis **Enckel den Kayser** (Friedrich den II.) **geberhen**, daß er ihm wolte einen gewissen Titul geben, darbey er möchte genennet werden, nachdem seinen Herrn Groß-Vater Herr Hertzogen Heinrichen den Löwen das Hertzogthum Sachsen genommen, und Graf Bernhard von Anhalt damit belehnet war. Da hat Kayser Friedrich die Spaltung beyzulegen diesem Hertzogen Otten einen neuen Titul und Namen gegeben, und Ihn einen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg genennet, und also mit zweyen Fürstenthümern belehnet, und von wegen des Hertzogthums Braunschweig gab der Kayser Sr. Fürstl. Gnaden ein solch Wapen, nemlich zwey güldene Leoparden in einer rothen Fahnen, welches sein Groß-Vater Hertzog Heinrich der Löw mit sich aus Engeland gebracht: Darnach von wegen des

Her-

Hertzogthums Lüneburg, schencket Er Sr. Fürstl. Gnaden einen blauen Löwen in einer güldenen Fahnen mit rothen Rosenblättern umstreuet, welches Wapen für Alters Herzog Hermann zu Sachsen, gebohren von Stubekeshorn, und seine Erben geführet haben. Dieweil auch das Chur-Fürstenthum zum Hause Sachsen gehörig, hat Kayser Friedrich diesem Hertzogen-Orten solche Herrlichkeit genommen, und Hertzog Albrecht von Sachsen, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen Bernhards Sohn, damit belehnet, demselben Hertzog Albrecht schencket, da der Kayser von wegen des Chur-Fürstenthums die zwey rothen Schwerdter, die sich Creutz-weiß übereinander schrencken, in einer bunden Fahnen, oben schwartz und unten weiß, das Krautenkräntzlein aber hat Er bereits gehabt von wegen des Hertzogthums Sachsen, allein daß Ihm Kayser Friedrich auch aufs neue damit belehnet. Also ist nun alle Zwiespalt und Uneinigkeit zwischen Hertzogen Orten von Braunschweig und Lüneburg, und Hertzogen Albrechten, Chur-Fürsten zu Sachsen und Fürsten zu Anhalt; gründlich vertragen und beygeleget worden.

Mehr hochgedachter Albertus, dessen Gemahlin Helena, gebohrne Hertzogin zu Braunschweig, das Barfüsser Kloster zu Wittenberg (jetzo das Collegium Anno 1238. fundiret und zum Erb-Begräbniß der Hertzogen zu Sachsen gewidmet, hat nach sich laut der zum Stamm-Baum gehörigen Beylagen

zween Söhne hinterlassen, Albertum II. Hertzog und Chur-Fürsten zu Sachsen, so zu Wittenberg sein Hoflager hatte, dessen Linie aber in Alberto III. Anno 1422. erloschen: Und Johannem, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Burggraffen zu Magdeburg, welcher das Geschlecht der Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, fortgepflantzet, Anno 1285. 3 Kal. Aug. gestorben, und in obgedachten Kloster zu Wittenberg begraben lieget. Seine Söhne Johann der Ander, Erich und Albrecht, haben das Schloß Löwenburg oder Lauenburg zur Residentz erwehlet, und sich in Niedersächsischer Sprache titulirt, we Hanß Albrecht Erich: und Albrecht Hansen Söhne, Hertogen to Sassen. Engern, to Westphalen und Borggrefen to Meiborch und Graffen to Brenen ꝛc. Als sie dem Ertz-Stift Magdeburg Anno 1293. das Amt Gummern samt denen Häusern Elvenau und Raniis um 1300. Marck Silbers versetzet: Und von dar haben des Alberti II. Nachkommen das Hertzogthum Ober-Sachsen, und des Johannis I. posterität das Hertzogthum Nieder-Sachsen, wiewol diese letztere unter vielen schädlichen und ihren Nachbarn vortheilhaftigen Kriegen, unstreitig besessen und regieret, es hat ihnen auch niemand der Stamm-Verwandniß halber den geringsten Streit erreget bis endlich Anno 1422. Albertus III. Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Erben Todes verblichen, und des Alberti II. Stamm-Linie in- und mit demselben erloschen, das Fürstenthum Ober-Sachsen aber samt der Chur-dignität von dem Ascanischen

schen Stamm abgekommen, und auf die mächtige und Geld-reiche Maragraffen zu Meissen, ietzige hochlöbliche Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen transferiret worden: Dazumal und nach solchen Zeiten ist ein grosser Streit im Römischen Reiche entstanden, ob man von solcher Succession die Hertzogen in Nieder-Sachsen Johannis Nachkommen mit Recht ausschliessen können, und haben etliche Juristen und Historici, so der Marggraffen zu Meissen Parthey behalten, unter andern ihren angeführten motiven auch die Stamm-Verwandniß beyder Linien anfechten wollen, fürgebende, der Ericus Hertzog in Nieder-Sachsen, welcher ihm die Beybehaltung der Chur und der dazu gehörigen Landen dazumal hochangelegen seyn lassen, wäre nicht von Bernhardi Mann-Stamm, sondern von seiner Töchter einer entsprossen, aus Ursach, weil Bernhardus und Albertus Ursus von Helichen, Ottonis Magni Tochter geboren, und also zwar von der Frau Mutter wegen, keinesweges aber an Väterlicher Seiten aus Herman Billings, Hertzogen zu Sachsen Geschlecht hergekommen. Nun will man sich hier, da von dem Fürstenthum Nieder-Sachsen und dessen Successions-Recht gehandelt wird, noch zur Zeit desselben Streits, welcher Ober-Sachsen betrifft, nicht theilhafftig machen, sondern lässet beyder Theile Rechts-Gründe dahin gestellet seyn, und will nur anzeigen, daß Erico und allen Hertzogen zu Nieder-Sachsen die Stamm-Verwandniß und descendentz von Bernhardo dem Ersten, acquirenten aller zu Ober- und Nieder-Sachsen gehörigen Landen um einer so unbündigen

Ursachen willen, mit Unfug angefochten werde, weil ja nicht gefraget wird, von wem Bernhardus und sein Vater Albertus Ursus Väterlicher oder Mütterlicher Seiten halber herkommen, sondern ob Ericus und alle Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen nicht des Bernhardi Männliche descendenten und des Alberti III. Chur-Fürsten zu Sachsen rechtmässigen Aguaten und Vettern gewesen; womit dann der Goldastus und andere seines gleichen ihre Abfertigung bekommen.

Georgius Spalatinus, dessen Tractat Hortleder in seinen Buch von den Ursachen des Teutschen Krieges lib. 4. cap. 23. produciret, ziehet die descendentz der Hertzogen in Nieder-Sachsen von Bernhardo, Hertzogen zu Sachsen deßwegen in Zweiffel, weil sie sich zu Zeiten nur bloß Hertzoge in Lauenburg genannt, der Kayser Sigismundus auch Ericum nur mit dem Hertzogthum Lauenburg beliehen.

Drittens auch unmüglich sey, daß Ericus in hundert und mehr Jahren aus des Alberti, letzten Chur-Fürsten zu Sachsen, nebenseitigen Linie könne entsprossen seyn. Gleichwie aber derjenige gewissenhaffte Historicus, welcher die Anmerckungen in des Hortlederi neuer edition, so Anno 1645. zu Gotha gedrucket ist, gemachet, des Spalatini Irrthum selber bestraffet, also siehet jedermann leicht der ihn nur lieset, daß er zur Behauptung seines fürgesetzten Zwecks seiner passion Raum gebe, und darob das Judicium und den Credit, welchen ein Geschicht-Schreiber über alles werth halten soll, in grosse Gefahr setze. Und zwart, was den Titul belanget, so ist Anfangs zu wissen, daß die Hertzogen in Nieder-

Sach-

Sachsen den Titul des Hertzogthums Sachsen nicht allezeit unterlassen, dann, wie oben angezeiget, Johannes I. und seine Söhne denselben stets geführet, die Erici auch bey den streitigen Wahlen der Römischen Kayser und Könige sich jedesmal Hertzogen zu Sachsen genennet und von andern also tituliret worden Vid. Lehm. in seiner Speyerischen Chron. lib. VII. cap. 34. Crantzius überall in seinen Schriften. Und insonderheit die Kayserl. Lehen-Brieffe und andere Diplomata, darinnen die Erici, Hertzogen zu Sachsen und nicht zu Lauenburg genennet werden, laut Beylage sub signo D. Ja es solte dem Spalatino vielleicht schwer fallen ein einiges original zu produciren, darinnen die Hertzogen den Titul Sachsen nicht gebrauchet und sich Hertzogen zu Lauenburg allein genennet hätten: Wenn aber je dergleichen fürhanden wäre, so muß man wissen, daß zu denen Zeiten man in Titulen grosse Mäßigkeit gebrauchet, und auf dieselbe den Beweiß der Stamm-Verwandniß keinesweges gesetzet habe. Bey dem Anhaltischen Stamm zu bleiben, wolle der Leser nur erwegen, daß Alberti Ursi Marggrafen zu Brandenburg Sohn, und Ottonis Chur-Fürsten zu Brandenburg Bruder, Bernhardus, sich niemahls einen Marggrafen zu Brandenburg tituliret, auch Heinrich, Furst zu Anhalt sich allein von dem Fürstenthum Anhalt, das Er besessen, und nicht vom Hertzogthum Sachsen, so seinem Bruder Alberto in der Theilung zugekommen, genennet, obgleich Spalatinus selber gern gestehet, daß Bernhardus, Alberti Ursi, und Henricus Fürst zu Anhalt Bernhardi Sohn gewesen. Ja es pfleget noch

wohl heutiges Tages, da man doch die Titulatur so sorgfältig beobachtet, zu geschehen, das insgemein die Chur- und Fürsten von den Residentien, und nicht allezeit von ihrem Hause und Geschlechte benahmet werden, deßwegen bleibet die Stamm-Verwandniß doch ungekräncket, und wird, bey Ausfertigung der Documenten, des gemeinen Mannes Irrthum leicht entdecket, und der Titul recht eingerichtet. Der andere Einwurff erhartet gantz nicht, was Spalatinus gern sehe; dann wir acceptiren erstlich

1) Daß Kayser Sigismund Hertzog Erichen mit dem Fürstenthum Lauenburg, wovon jetzo gehandelt wird, beliehen, und dasselbe also bey des Bernhardi posterität mit rechten Titul bestanden sey.

2) Beweisen Wir aus Kayser Sigismundi unstreitigem Brieffe sub signo 3. daß Kayser Sigismundi Ericum darinnen einen Hertzog zu Sachsen nennet, und

3) sagen Wir, daß es gar nicht folge, weil etwa das Hertzogthum nicht allemal Sachsen oder Nieder-Sachsen, sondern bisweilen Lauenburg genennet wird, daß deßwegen die Hertzogen und Besitzer solches Hertzogthums nicht des Bernhardi Männliche descendenten seyn.

Zu geschweigen 4) daß Spalatinus den Lehen-Brieff nicht anziehen kan, und vermuthlich mehr als Lauenburg darinnen exprimiret seyn muß, weil die Hertzogen zu Sachsen den obangezogenen Brief von Carolo IV. de dato Tangermünde, Anno 1347. fürzeigen können, der alle des Spalatini Irrthüme

auf

auf einmal umstösset, und die auf Sigismundum gefolgete Römische Kayser dem Fürstlichen Hause Sachsen, Engern und Westphalen gantz stattliche und weitläuftige Lehn-Briefe ertheilet haben, und noch heutiges Tages ertheilen.

Den dritten Einwurff des Spalatini beantworten wir mit dem oberwehnten Hortleder, oder wer sonsten des Spalatini Censor und rechter Wegweiser seyn mag: Es schliesse gar nicht; Hertzog Erich könne in hundert und mehr Jahren nicht aus des Alberti III. nebenseitigen Linie entsprossen seyn, deswegen sey Er gar nicht daher abgestammet: Zum Exempel es seynd nun fast 500. Jahr, daß Bernhardus, Hertzog zu Sachsen, mit demselben Hertzogthum beliehen worden, von der Zeit an führet Albertus sein Sohn die eine, und Henricus der andere Sohn, die Anhaltische Linie herunter, bis auf diese Zeit. Ob nun gleich in hundert und mehr Jahren, die ietzo regierende Fürsten zu Anhalt aus des regierenden Hertzogen zu Sachsen nebenseitiger Linie nicht entsprossen, sondern die Theilung des Stammes in zwo Haupt-Aeste fast 500. Jahr alt ist; so folget doch daher nicht, daß sie gar nicht agnati seyn solten. Es ist auch ohne dem gantz irrig, daß Spalatinus vermeinet, in hundert und mehr Jahren könne Hertzog Erich aus Chur-Fürst Albrechten nebenseitigen Linien nicht entsprossen seyn, dann Johannes Alberti I. Sohn und Alberti II. Bruder, von deme die Nieder-Sächsische Linie, deren Verwandniß Spalatinus leugnet, ihrem Anfang nimmt, ist gestorben Anno 1285. und Ericus, so Anno 1414. von Kayser Sigismundum beliehen worden,

muß zu der Zeit zum wenigsten etliche 20. Jahr alt gewesen seyn, dannenhero unwiedersprechlich folget, daß von Johannis Tode bis auf Erici Geburt, nur etwa hundert und etliche wenige Jahre verflossen gewesen, und also des guten Spalatini assertion falsch und wann sie je wahr wäre, dennoch der daraus inferirte Schluß unbündig sey. Von andern Neben-Fragen, so bey dem Stamm-Baum geregt werden und zu dessen Erleuterung dienen können, wie nemlich und welcher gestalt Albertus Ursus und Hermanno Billingio und Widekindo herkomme? Ob Heinrich der Erste, Fürst zu Anhalt der Aelter und Albrecht der I. der jüngere Bruder? Ob Johann der I. Ahn-Herr der Hertzogen in Nieder-Sachsen Aelter als sein Bruder Albrecht II. gewesen? Wie sich die Vettern der Chur-Dignität halber verglichen? Ob Johannes des II. Sohn, Erichs des I. Bruder, wie Crantzius meinet, oder Brudern Sohn, wie die Annales Saxonici und die Nachrichten im Archivo dafür halten, gewesen? Ob Albertus II. seiner Kindes-Kinder Enckel gesehen, und hundert und viel Jahr darüber alt worden, oder ob seines gleich benahmten Enckels Thaten Ihm aus Irrthum zugeschrieben werden, davon, sagen wir, soll zur andern Zeit gründlicher Bericht geschehen: Zu dieser Fürstellung ist es anug, daß man wisse, des Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Herrn Julius Frantzen, Fürstliche Durchl. sprosse her von Bernhardi Hertzogen zu Sachsen Stamm, und seine Fürstl. Vorfahren haben das ietzo quæstionirte Fürstenthum Nieder-Sachsen, oder Lauenburg, auf S. Fürstl. Durchl.

von

von Hertzogen zu Hertzogen verfället, und sie seyn damit von denen Glorwürdigsten Römischen Kayfern bis auf diese Stunde beliehen, auch deswegen von Ihnen auf Reichs- und Creys-Tagen Stimme und Stand geführet und eingenommen worden. Wer dessen mehr Zeugen haben will, kan davon Nachricht finden bey allen bewährten Geschicht-Schreibern, namentlich dem Crantzio in Saxonia lib. IX. Cap. 5. 19. und 20. Chytræo in Saxonia lib. 2. fol. 79. Philippo Melanchtone & Peucero in Chron. Carionis lib. 4. Balthas. Mentzio in seinem Stamm-Buch von Chur- und Fürsten zu Sachsen &c. Dressero Millenarii 6. part. 1. Imgleichen bey den Geschlecht-Schreibern Henningesio fol. 159. 170. 173. Reusnero, Diepholdio, Rittershusio, Limnæo, und insonderheit bey Daniel Mithoffen, welcher aus denen Nieder-Sächsischen Archivis desselben Fürstl. Hauses Stamm-Baum extrahiret, und dessen Ursprung von Bernhardo gründlich in seinen Anno 1629. und 1639. ausgegangenen Schriften erwiesen hat. Und dieses ist der Erste Satz dieser gründlichen Fürstellung.

II. Der Ander, daß nemlich Henricus, Bernhardi Sohn aller jetzt lebendigen Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchlauchtigkeiten Ahn-Herr, und dieselben also des Bernhardi beyder Linien gesamten Stamm-Herrn Descendenten, Hertzog Julius Frantzen zu Sachsen Fürstl. Durchl. aber warhafte Agnaten seyn, ist theils durch unsern Stamm-Baum und dessen Beylage sattsam dargethan, theils so durchgehends im Röm. Reich, ja der gantzen Christenheit approbiret und wahr gehalten, daß

niemand jemahls solche Verwandniß, so viel das Fürstl. Haus Anhalt davon erfahren, in Zweifel gezogen u. daher man mit dessen mühesamer u. stück. weiser Bescheinigung, so man von Fürsten zu Fürsten, vermittelst untadelhaffter Original-Documenten thun könte, und auf erfordern, zu thun erbötig ist, nur die Zeit und Arbeit vergeblich anwenden würde. Wir kommen also ungehindert zu dem

III. Dritten punct unsers Beweisthums; und setzen mit Zulassung aller Lehen-Rechte für wahr, daß in dergleichen Altväterlichen Stamm-Lehen des ersten acquirenten Fürstl. descendenten, so lange ihre Linie übrig ist, succediren, ob gleich an statt der im Stamm-Baum angemerckten 13. oder 25. Graden das Fürstliche Haus Anhalt von den Herzogen zu Sachsen, als nebenseitigen Herrn Vettern auf 100. ja 1000. Grad entfernet wären. 2. Feud. tit. 31. 2. Feud. 50. And. Gail. lib. 2. Observ. 150. Mynsing. Cent. 2. observ. 95. n. 4. welches in Chur- und Fürstl. Lehnen und Regalien um so viel mehr statt findet, je mehr derselben Successionen im Heiligen Römischen Reiche nach dem Geblüt reguliret werden, Schrad. consil. 3. n. 108. &. 118. Es können auch das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt an seiner angestammeten Succession, weder des Herrn Vettern angemasete Vergleiche Erb-Verbrüderungen und dispositionen lib. 1. Feud. tit 8. Gail. lib. 2. observ. 49. n. 4. & seqq. noch des Ober-Lehen-Herrn expectantz- und Begnadigungs-Briefe nicht im geringsten hindern oder zurück setzen, weil jene die Vergleiche nichtig und null, und diese, die expectantz-Briefe, nur erstlich ihre Würckung auf gäntz-

lichen

lichen Abgang der in der ersten investitur eingeschlossenen descendenten erreichen, beyde aber so wohl die pacta als expectantz-Briefe denen Bluts-Verwandten an der Lehn-Succession nicht præjudiciren, Rosenthal. de Feud. c. 9. concl. 67. n. 3. & 4. ja auch von dem Lehen-Herren nicht einmal præsumiret wird, daß er habe durch expectantz-Briefe den rechten agnaten præjudiciren wollen, Rosenthal. c. l. concl. 9. n. 3. & glossa 6. Und welche Empörungen und Aenderungen der Chur- und Fürstenthümer im Reiche wolten daher entstehen, wann ein Vetter von einem, bey dem Stamm-Hause, wie hier sich befindet, in die fünff hundert Jahr bestandenen Alten Lehen nach belieben pacisciren möchte? Und wann Begnadigungs- und Anwartungs-Brieffe den wahrhaften Erben, so Kraft der ersten ihrer Ahn-Herrn investitur, ein Erbherrlich Recht an ein solches Chur- oder Fürstenthum erlanget, dergleichen Recht schmälern oder zurück setzen könten? Welches alles in unserm casu destoweniger statt hat (1) Weil kein einiger Agnat, ausser dem Fürstlichen Hause Anhalt, übrig, der von Bernhardo dem Ersten acquirenten herstammet, und also der Nutzen aus solchem nichtigen Vergleich nicht etwa remotiores Agnatos und Lehens-Successores, zu Nachtheil der nähern Agnaten, sondern ein fremdes Haus zu Bedrückung der einigen noch übrigen Stamm-Verwandten betreffen würde. (2) Weil das Fürstliche Haus Anhalt des Herrn Hertzogen Fürstl. Durchl. keinen Anlaß zu solcher Verkleinerung gegeben, vielmehr aber durch Weyland Hrn. Lebrechts und Herrn Emanuels Gebrüdere Fürsten

zu

zu Anhalt Fürstl. Fürstl. Durchl. Christseel. Gedächtniß S. Fürstl. Durchl. eine notul der erneuerten Erbeinigung, Anno 1668. im Junio, übergeben und von S. Fürstl. Durchlauchtigkeit diese freundliche Antwort erhalten, daß sie die notul mit dero getreuen Ständen überlegen wolten, J. J. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchlauchtigkeiten möchten sie auch mit deren Herrn Vettern, in Rath stellen, so könte man sich dann hinc inde gegen einander Freund - Vetterlich darob vernehmen lassen.

(3) Weil an diesen reliquien des alten Hertzogthums Sachsen die Kayserliche Belohnung Bernhardi treuer Dienste und Tapfferkeit, den Titul und die Würde des theuer-erworbenen Hertzogthums Sachsen allein hanget, und sehr ungewiß ist, ob von demjenigen, so davon gebracht und occupiret worden, wieder etwas herbey zu bringen sey.

Darwieder möchte aber vielleicht das andere paciscirende Chur-oder Fürstliche Theil einwenden, daß durch die zwischen Alberto, deme Sachsen, und Henrico, deme Anhalt zugefallen, gemachte Brüderliche Theilung die gesamte Hand nach Sächsischen Rechten gebrochen, und dieselbe oder die gesamte Mitbelehnschafft, nach Verordnung sothaner Rechte, von Zeiten zu Zeiten nicht erneuert und erhalten, auch also folgends das Fürstliche Haus Anhalt in der investitur mit begriffen sey.

Aber das Fürstliche Haus Anhalt könte demjenigen Chur-oder Fürstlichen Hause mit Fug antworten, daß, wann gleich hierinnen etwas an seiner Seiten versäumet, und die genaue Satzung der Sächsischen Rechte in etwas übersehen wäre, hoch-

ge-

hochgedachtes Fürstliches Haus Anhalt, zu solchen Chur- oder Fürstlichen Hause, und dessen angestammeter Deutschen affection und generosität das freundliche Vertrauen trage, es würde vielmehr solchen Fehler bey Kays. Majest. und dem H. Römischen Reiche bedecken und entschuldigen, als ergrössern und zu seinem eigenen Nutzen das Erb- und Geblüts-Recht aller Chur- und Fürstl. Häuser wegen solcher Juristischen subtilitäten und gesamten Hand-prætexten schmälern wollen. Ist ihme doch das Fürstl. Haus Anhalt nicht bewust, daß es ein einiges Chur- oder Fürstl. Haus solte mit Willen beleidiget oder um den Anfall seiner Landen und Leuten Successionen und Zusprüchen sich bemühet haben; Stehet es doch mit allen ingesamt in respective Dienst und freundlichen Wohlvernehmen, auch mit dem Fürnehmsten und Meisten in naher Anverwandniß: Wie könte es sich dann vermuthen, daß eines derselben ihm ein solches Versehen nicht wegen Käyserl. Majest. oder des Reichs, sondern seines eigenen interesse fürzurücken, und daraus einen gäntzlichen Verlust seiner Erb-herrlichen Gerechtigkeiten, worzu die Rechte einen grossen contemtum und gründliche cognition der Sachen erfordern, zu erzwingen bedacht und beflissen seyn würde? Solten es aber sonsten widrig gesinnete Diener, oder auch wohl aufrichtige der Wahrheit Liebhaber und Erkündiger thun, die sollen zur Nachricht wissen 1) daß nach den beschriebenen und Reichsüblichen Rechten die descendenten in denen Reichs-Fahnen-Lehen, Krafft der ersten investitur, so dem ersten acquirenten wiederfahren, zu succedi-

ren

ren befugt seynd, und hierin ein solcher gesamter Hand-Bruch nicht statt hat, auch an demselben Successions-Rechte, weder von dem Besitzenden Vasallo allein, noch von dem Domino feudi allein, noch von beyden, wann sie auch einig darinnen wären, im geringsten mögen gefähret werden. Schrad. Consl. 1. n. 40. 41. & 42. und wäre es eine geringe Mühe mit Benennung der L. L. und der Feudisten, so diese Meynung bewahren, etliche Blätter anzufüllen.

Ob nun aber diese Reichs-Sanction, in denen in Sachsen gelegenen Chur- und Fürstenthümern, durch das Sächsische local-Recht aufgehoben, und dieses jenem in Reichs-Belehnungen für zuziehen sey, daß wird verhoffentlich, in solchem Fall, wenn von Reichs-Fahnen-Lehen die Frage ist, nicht leichtlich von jemand asseriret werden, auf allen Fall aber müste solches nicht von Sächsischen Juristen, sondern (1) in höhern Kayserlichen und Reichs-Tribunalien zuvor erörtert und decidiret werden, ehe und bevor die Chur- und Fürstliche Häuser, so des Sächsischen Rechtens, zu Regierung ihrer Lande und Leute, nicht aus Schuldigkeit (indem sie es täglich ändern und vielen in Puncten abschaffen) sondern aus gutem freyen Willen sich gebrauchen, sich des gemeinen Reichs üblichen Rechtens bey Verleihung ihrer Reichs Regalien begeben, und sich von ihren Mit-Ständen werden abtrennen lassen.

Die Juristen-Facultät zu Marpurg saget, es sey gewiß, daß in der Sächsischen Fürsten-Reichs-Lehen und Regalien nicht das Sächsische, sondern das Kayserl. gemeine Recht beobachtet werde, und das

er-

erscheine unter andern, auch daher, daß in dem Chur-fürstenthum, Fürstenthümern und Grafschafften, so die Hertzogen zu Sachsen vom Reiche zu Lehn empfangen, sie nicht Kraft der gesamten Hand, sondern nach des Reichs Satzungen succediren.

Daß sonsten die mittelbaren Lehen nach des Orts Rechten und Gewohnheiten, an welchen sie gelegen seynd, judiciret werden, verneinen wir nicht, wenden aber dagegen ein, daß, wann von Reichs-Fahnen-Lehen gehandelt wird, kein Unterscheid zu machen, ob sie in Sachsen oder Francken, oder Bayern, oder Schwaben gelegen, sondern allein dahin zu sehen, ob sie in dem Heiligen Römischen Reiche und dessen zehen Creyssen begriffen seyn. Wolten andere Häuser ihre Reichs-Regalien nach dem Sachsen-Rechte zu Lehen empfahen, das stehet ihnen frey; das Fürstliche Haus Anhalt aber hat 2) das Wiederspiel längst hergebracht, also, daß es gar nicht bey allen und jeden an den Besitzern sich begebenden Fällen die investitur über Anhalt und die Mitbelehnschaft über andere seine angestammete Fürstenthüme, Graf- und Herrschaften, sondern allein bey die Allergnädigsten Lehen-Herren und der ältesten Fürsten zu Anhalt tödtlichen Hintritt, laut des sub signo ☿ angefügten vidimirten Lehen-Briefes zu suchen hat. Uber das ist es auch mit einer solchen heilsamen clausul 3) in seinen Kayserlichen Lehen-Briefen versehen, das auch durch Ihre, Ihrer Eltern und Vorfahren Theilungen das gesamte Lehen-Recht nicht gekräncket, sondern alle solche Theilungen confirmiret seyn sollen, welche clausul dem juri Saxonico gerade entgegen läuf-

fet,

fet, auch der Sächsischen Rechten Verordnung unter denen Adelichen Vasallen in Sachsen, (wie vielmehr die Fürsten in ihren Reichs-Lehen) aufhebet, dergestalt, daß die theilende Brüder und Vettern wider die scrupulosität der gesamten Hand-Rechte dadurch sattsamlich verwahret seynd, inmassen dann Shneidevvin de *Feud.* p. 5. c. 1. n. 20. & seqq. gar hinzu thut, und mit der observanz bekräfftiget, daß ein Descendent, welcher mit dergleichen clausul begnadet ist, die gesamte Mitbelehnschaft oder gesamte Hand zu erneuern gantz nicht nöthig habe. And. Knichen in seinem tractat de vestitura paction. schreibet recht davon: Daß die Erneurung oder gesamte Hand nicht nöthig sey, theils wann man sich also verglichen, theils wann der Lehen-Herr den Vasallen also begnadet, theils wann in seiner Familie die Erneuerung der gesamten Hand nicht hergebracht wäre. Unterdessen dienet 4) zu fernerer Nachricht, daß das Fürstl. Haus Anhalt hiebevor für seine posterität auch gesorget, u. als es des Kayfers Sigismundi Verfahren, gegen seine Vettern die Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, (welches, wie oben gemeldet ist, an seinem Ort wir stellen) angemercket, die generale Mitbelehnschaft an alle andere Fürstenthüme, Graf- und Herrschaften ꝛc. über und neben dem Fürstenthum Anhalt erhalten, und seinen Lehen-Briefen von Kayfern zu Kayfern einverleiben lassen, wie der Lehen-Brief an dem mit dem *NB. C.* bemerckten Orte klärlich bezeuget, und unwiedersprechlich darthut, daß neben dem einigen unzertrennten Fürstenthum Anhalt, und der ausführlich beschriebe-

nen

nen Grafschaft Ascanien, das Fürstliche Hauß Anhalt, mit noch andern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften ꝛc. investiret sey, wodurch keine andere verstanden werden können, als die der Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchlauchtigkeiten von Stamm- und Bluts-Verwandniß zu stehen, sintemal sonsten kein ander Hauß die Mitbelehnschaft ihnen einräumen, auch die Kayserlichen Lehen-Herren keine andere, als dergleichen Fürstenthüme, ihnen würden gewähren und præstiren können. Und lieget dem Fürstlichen Hause Anhalt gar nicht im Wege, daß das Fürstenthum Lauenburg in specie nicht ausgedrücket ist, wie etwa die Mediat-Lehnen die Sächsischen Rechte erfordern, weil die generale Mitbelehnschaft dieses in sich begreiffet, und vielleicht dessen Jura an andern mehrern verwahren soll.

Daß wir jetzo nicht gedencken, daß das Fürstliche Haus Anhalt von Friderico III. gar leichtlich die Benennung des Hertzogthums Nieder-Sachsen oder Lauenburg erlangen können, wann es sich damit befriedigen und der generalen investitur und reservation anderer seiner Ansprüche und prætensionen sich begeben wollen.

Wie auch zu geschweigen, daß die jetzo regierende Kayserliche Majestät es zwar bey der generalen Mitbelehnschaft ohnlängst gelassen, aber dennoch, daß solches dem Fürstlichen Hause Anhalt unpræjudicirlich seyn solte, in Dero Kayserlichen Decret, dessen Copia hierbey sub signo 24 zu befinden, ange-

füget. Woraus diejenigen, so aus feindseligem Gemüth in dem Fürstlichen Hause Anhalt das Recht, so GOtt und das Geblüth ihnen beygeleget mißgönnen, ersehen, daß die Römische Kayserliche Majestät die Jura desselben reifflicher, als sie erwogen, und zur Abnahm eines solchen angestammeten Fürsten-Lehen und privation eines uralten, um das Heil. Römische Reich wohl meritirten Fürstlichen Hauses bey ietzigen, GOtt-Lob, friedlichen Zeiten und Kayserlicher Majestät und der Reichs führender gerechter intention, um einer der Sächsischen Rechte subtilität (wann sie, wie doch nicht geschehen, unterblieben wäre) keinesweges geschritten werden möge. Ja die Römischen Glorwürdigsten Kaysere haben allen Einwürffen vollkömmlich begegnen und (5.) dem Lehen-Brief inseriren wollen, **daß, wann auch gleich Ihnen von des Fürstlichen Stamm-Hauses Reichs-Lehen heimgefallen wäre, dasselbe dennoch dem Fürstlichen Hause Anhalt, Kraft Kayserlicher Lehen-Brieffe, wieder verliehen seyn solte.** NB. D. Welches allergnädigste Erbieten, samt der Num. (3.) angeführten heilsamen Clausul mit allergehorsamsten Danck angenommen, und allen unordentlichen Begierden mißgünstiger Diener entgegen gestellet wird.

Demnach nun die glorwürdigsten Römischen Kaysere dem Fürstlichen Hause Anhalt, kein Versehen noch Versäumniß, geschweige eine felonie beymessen, über das bey der Fürstl. Anhaltischen

Reichs-

Reichs-investitur und Mit-Belehnungen, auch eingeführtem und bestätigtem Fürstl. Successions-Vergleich die Sächsis. Rechte gar nicht statt haben, ja selber auch in Successionen der Unterthanen selber mehrentheils abgeschaffet seynd, dennoch die Theilungen der Vorfahren höchsterwöhnten Hause an seinem gesamten Lehen-Rechte unnachtheilig seyn, endl. auch solcher Privilegien u. Gerechtigkeiten ungeachtet zum Uberfluß die Generale mit Belehnschaft von Friderico III. her bey dem Anhaltischen Stam-Hause an allen seinen zustehenden Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften unverrücket erhalten worden; So lebet das Fürstl. hohe Hauß der unzweiffelhaften Zuversicht, es werde bey seinem angestammeten Erb-herrlichen Rechte von Kayserl. Majestät wider Männigliches nichtige pacta Kayserlich geschützet, die Expectanten, da deren etliche fürhanden, auf die Lehn-Rechte, so alle Begnadigungen den descendenten unnachtheilig halten und erklären, verwiesen, von höchst-löblichen Churfürstlichen Collegio bey so bewandten Umständen den anwerbenden Häusern der Churfürstl. Consens verweigert, und von selben, wie auch sämmtlichen Fürsten und Ständen des Reichs wegen ihrer eigenen Succession- und Geblüts-Rechten, auch andern fürtrefflichen wichtigen Ursachen, dem Fürstl. Hause Anhalt zu Conservation seines alten Stamm-Lehens wider alle Anmassungen und Zunöthigungen, auf dem bedürffenden Fall, kräftiglich assistiret werden, um so vielmehr, weil es weder um Kayserl. Majest. noch das Heil. Römische Reich verdienet, daß es seines aus der ersten investitur erlangten

Rechtens und Befugnisses, welches andere Chur- und Fürsten unhinderlich geniessen, allein, und unverschuldeter Weise entsetzet auch seine, durch GOttes Gnade, ziemlich vermehrte Fürstl. Herrschaft, über den hiebevor erlittenen Abgang anLanden und Leuten, noch mehr solte beschweret und unterdrucket werden.

Es bezeuget im übrigen und bedinget nochmahls feyerlich daß ihm diese Fürstellung durch des Herrn Hertzogen zu Sachsen, Engern u. Westphalen dero Herrn Vetters angemassete pacta, vermeinte Erb-Verbrüderung und anderer Häuser gerühmte expectantz-Brieffe abgenöthiget, sonsten aber von Hertzen es abgeneigt sey, mit jemand über der Beerbung eines wohl und in guter Gesundheit lebenden Fürstl. Herrn „Vetters Wort oder Schrifften zu verwechseln.

⊙ Stamm-Register

Stamm-Register, woraus des letzt verstorbenen Hertzog Julius Frantzen, zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. und der jetzt lebenden

samtlichen Fürsten zu Anhalt, Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten Bluts-Verwandniß zu ersehen, und seynd der Kürtze und Klarheit halber diejenige Hochfürstl. Personen darinnen nur benennet, welche den Stamm bis auf den heutigen Tag fortgeflantzet und erhalten haben. **Albrecht der Bäyr**, Marggraf zu Brandenburg, Graf zu Ascanien, und Herr zu Ballenstädt. Vid. Lit. A.

Otto, Marggraf und Churfürst zu Brandenburg.

Albrecht, Churfürst zu Brandenburg.

Johann, Churfürst zu Brandenburg.

Conrad, Churfürst zu Brandenburg.

1. **Johann** Churfürst zu Brandenburg.
2. **Woldemar** der Pilgrim u. letzte Churfürst dieses Geschlechts.

Bernhard, Hertzog zu Sachsen, Graf zu Ascanien, Herr zu Ballenstädt ꝛc. Zeuget von Canuti, Königs in Dännemarck Tochter unter andern Kindern zween Söhne:

1. Albrechten, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, vid. Lit. B.

Von dem seynd gezeuget:

1. **Albrecht**, der II. An-Herr der Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, so in Wittenberg residiret haben. Vid. Lit. E.

Rudolph, Churfürst zu Sachsen.

Wenceslaus, Churfürst zu Sachsen.

1. **Rudolph**, Churfürst zu Sachsen.
2. **Albrecht der III.** Churfürst zu Sachsen, mit dem diese Linie erloschen.

2. **Johannes**, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Lit. D. An-Herr des letzt regierenden Herrn Hertzogen Julius Frantzen, Fürstl. Durchl.

Erich, der I.

Erich, der II.

Erich, der IV.
(Erich der III. hat das Geschlecht nicht fortgeflantzet.)

Bernhard Erichs, des Vten Bruder, welcher nach Abgang seines Vettern Alberti in Ober-Sachsen heftig um die Succession gestritten.

Johann der IV.

Magnus.

Frantz, der I.

Frantz, der II.

Julius Heinrich.

Julius Frantz, letztregierender Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen.

1. **Johann Georg der I.**

Johann Casimir.

Johann George II.

Leopold.

2. Heinrichen, Fürsten zu Anhalt, und Grafen zu Ascanien, An-Herrn aller nachkommenden und noch lebenden Fürsten zu Anhalt, Vid. Lit. C.

Siegfried, Fürst zu Anhalt. Lit. B.

Albrecht.

Albrecht Bernhardi Spoliati Vetter.

Johann.

Sigismund.

George, der ältere.

Ernst.

Johann.

Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt.

2. **Christian der I.**

1. **Christian II.**

Victor Amadeus, regierender und ietziger Zeit Anno 1693. ältester Fürst zu Anhalt.

Carl Friedrich.

Friedrich Wilhelm

Lebrecht.

Victor Amadeus Adolph.

2. **Friederich.**

Wilhelm, regierender Fürst zu Anhalt.

3. **Augustus.**

Emanuel.

Emanuel Lebrecht, regierender Fürst zu Anhalt.

4. **Rudolph.**

Johann

1. **Carl Wilhelm**, regierender Fürst zu Anhalt.

Johann Augustus.

2. **Anton Günther.**
3. **Johann Adolph.**
4. **Johann Ludewig.**

Nota. In der Sachsen-Lauenburgischen Linie seynd bis auf Bernhardum zwölff Generationes, in der Anhaltischen aber bis auf desselben dreyzehen, und also des letzt-verstorbenen Herrn Hertzog Julius Frantzen, und der ietzt lebenden Fürsten zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten, nach den Kayserl. Rechten im fünf und zwantzigsten, nach dem Jure Canonico aber im dreyzehenden Grad einander verwand.

) Kayser

D.

Kayser Carls des Vierdten Indult der Regalien oder Lehnschaft halben, Hertzogen Erich zu Sachsen dem Aeltern, gegeben Anno XIII.

WIr Carl von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Boheim, berichten und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir dem Hochgebohrnen Erichen, Hertzogen zu Sachsen, unsern und des Reichs lieben Fürsten, zu unsern Königlichen Gnaden gäntzlich abgenommen haben, und nehmen, und ihm seine Lehen wollen leihen, so Er sich von Uns und dem Reiche fördert, und hiezwischen soll er unversäumet seyn an allen seinen Rechten, mit Urkund dieses Briefes versiegelt, mit unsern Königlichen Insiegel, der gegeben ist, zu Budissin, nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, und in dem funffzigsten Jahr, am S. Peters-Abend Cathedra, in dem Vierdten Jahre unserer Reiche.

Kayser Carls des Vierdten Confirmation, wie sich die Hertzogen in Ober- und Nieder-Sachsen ihrer Regalien oder Lehen- und Erbschaft halber zusammen gesetzt Anno M. CCC. LXXIIII.

WIr Carl, von GOttes Gnaden, Römischer

Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs und König zu Boheim, bekennen und thun kund mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wenn scheinbarlich offenbahr ist, daß die Hochgebohrnen Wentzlow, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall, und Albrecht sein Vetter, Hertzogen von Sachsen und Lauenburg, an einem Theile, und Erich, Hertzog in Nieder-Sachsen den man nennet von Lauenburg, Gevettere an dem andern Theile, unsere liebe Oheime und Fürsten von ihren Vorfahren und Eltern, als Hertzogen von Sachsen, von einem Stamme und einer Geburt herkommen seyn, und das die sich vormahls durch Mehrung ihres Geschlechts von einander in ihren Lehen, Landen, Schlossen, Renthen und Gütern gesonderet, und getheilet haben, und auch also bisher gesondert und getheilet seyn, und wann nun wir von ihrentwegen demüthiglich gebethen seyn, daß wir dazu, daß sie ihre Fürstenthüme, Herrschaft, Lande, Schlosse, Leute und Güter, wieder zusammen legen mögen, und sich beyderseits damit in ewige ungesonderte, vereinigte und gesammte Fürstliche Lehen, Erbschafte und Eigenschafte, als sie von Alters herkommen seyn, zu einander setzen, als ein Römischer Kayser ihr Obrister Lehen-Herr von unsern und des Reichswegen, unsern Willen, Gunst und Vollwort geruheten zu geben, davon haben wir eigentlich betrachtet, daß von solcher Wiedereinnehmung und Zusammenlegung Uns, und dem Römischen Reiche, viel Ehr und Frommen entstehen mögen, sonderlich davon, wenn das Heil. Reich, sonderlich gemehret und gestärcket wird, so sei-

seine Fürstenthüme, nemlich die, mit dem dasselbe Reich ausgesetzt ist, ungehindert und ungetheilet bleiben, und darüm mit wohlgedachtem Muthe Rathe, unser und des Reichs Fürsten, Grafen, Freyen und lieben Getreuen, haben Wir von Kayserlicher Macht und von rechten Wissen, dazu daß die obgenannten unsere Oheime, die Hertzogen in Ober- und Nieder-Sachsen ihre gesonderte und getheilte Fürstenthümer daselbst mit Landen Schlossen, Mannschaften, Leuten und Güther, die sie jetzo haben, und die mit Hülffe GOttes hiernach gewinnen, in allen ihren Würden und Fürstlichen Freyheiten und Rechten, als sie die jetzund haben und besitzen, und auch hernach haben und besitzen werden, in einander in besaamete, vereinigte und ungesonderte Lehen, Fürstenthum, Herrschaft und Lande ziemlich legen und verschreiben mögen, vor Uns und Unsere Nachkommen an dem Reiche, Römische Kayser und Könige, Unsern und des Heil. Reichs Urlaub, Gunst, Willen und Vollwort gegeben, und geben von Kayserlicher Macht Vollkommenheit, mit Kraft dieses Briefes, also, daß solche Wiedereinunge, Zusammenlegung und Vermachungen, wie sie die begreiffen werden, oder die jetzo begriffen haben, gantze, volle und unwiederrufliche Kraft und Macht ewiglich haben sollen, und auch also vornemlich, daß der obbenannte beyder Theile Fürstenthume, Herrschafte, Schlosse, Mannschafte, Lande und Leute von ihrem einem Theile, als ferner dasselbige Theil unter ihm nicht Lehens-Erben hinter ihm lässet, in allen ihren

Würden, Freyheiten und Rechten, als dieselben Fürstenthume herkommen seyn, an des andern Theils, und in ihrer Erben oder Nachkommen Lehens-Erben gäntzlich erben und gefallen, stellen, gleicher weise, als ob sie beyderseits in ihren Fürstlichen Lehnen, Herrschaften, Landen, Mannschaften, Leuten und Güthern ungesondert und ungetheilet wären, und hierauf mögen auch ihre Mannschafte, Land, Städte und Leute an beyderseits Erbhuldunge thun, zu den ehrgenannten beyden Theilen, wenn sie des von ihm ermahnet werden, ohne Hinderniße und ohn allerley Widerrede, mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der gegeben ist zu Tangermünde, nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und siebenzigsten Jahre, des nächsten Sonnabends, vor St. Margarethen-Tage, Unserer Reiche in dem acht und zwantzigstem und Kayserthums in dem zwantzigstem Jahre.

Ad mandatum Imperat.

Theodoricus Demerow.

Kayser Sigismundes Confirmation, uff Hertzog Erichs zu Sachsen Privilegien Anno XIV.

WIr Sigmund, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Dalmatien, Croatien König, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, allen, die ihn sehen, oder hören lesen, wiewohl das sey, daß wir zu aller unser und des Heil. Reichs Fürsten, Unterthanen und Getreuen, Nutz und Frommen zu werben, von unserer angebohrnen Gute geneigt seyn, jedoch so meinen wir dann förderlicher zu seyn, und ihnen unsere Gnade mildiglich mitzutheilen, die uns und dem Römischen Reiche in müglichen Sachen vor andere getreulicher, möglicher und nützlicher gedienet haben, und wann nun **der Hochgebohrne Erich, Hertzog zu Sachsen, zu Engern und zu Westphalen**, unser und des Reichs Fürste und lieber Oheim für uns kommen ist, und uns mit Fleisse gebethen hat, daß Wir Ihm alle und iegliche seine Handvesten, Privilegien und Briefe, die seine Forderer und Er, von unsern Vorfahren an dem Reiche Röm. Kayserrn und Königen über seine Fürstenthum, Herrschafte und Lande erworben und herbracht hat, und auch alle und iegliche seine Freyheit, Gnade, Rechte und gute Gewohnheit zu bestätigen, zu bevestigen und zu confirmiren, gnädiglich geruheten, des haben Wir durch seiner fleissigen und redlicher Bitte, und auch durch

seinen grossen und müglichen Dienste und treuen Willen, die Er uns und unsern Vorfahren Röm. Kayſern und Königen treulich und williglich vormals erzeiget und gethan hat, täglich thut und für baß wohl thun mag und soll, in künfftigen Zeiten, und haben ihm daneben mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, unserer Fürsten, Herren, Edlen, und getreuen, die Ehrgenannten seine Handvesten, Privilegia und Briefe, die seine fordern, und er von unsern Vorfahren, Röm. Kayſern und Königen über seine Fürstenthum, Herrschafte, Lande, Freyheit, Gnaden, Rechte und gute Gewohnheit, redlich herbracht und erworben haben, von unserer angebohrnen Güte und Mildigkeit bestätiget, befestet und confirmiret, befesten und confirmiren ihme die in Kraft dieses Briefes mit rechtem Wissen, und vom Röm. Königlicher Macht und Vollkommenheit, und meinen, setzen und wollen, daß die Ehrgenannten seine Handvesten, Privilegia und Briefe ihn für baß mehr ewiglicher, gleicherweise, als ob sie alle hierinne von Wort zu Wort geschrieben wären, in allen ihren Puncten, Clausulen, Begreiffungen, Meinungen und Articulen stete und unverruckt bleiben, und gantz Kraft und Macht haben sollen, von allermänniglich ungehindert, mit Urkunde dieses Briefes versiegelt, mit unser Königl. Mayst. Insiegel, Gegeben zu Franckfurth nach Christi Geburt Vierzehn hundert Jahr, und darnach in dem Vierzehenden Jahr, am S. Lucien-Tag unserer Reiche, des Ungarischen im Acht und zwantzigsten, und des Römischen im fünften Jahre.

☿. NB. A.

Extract aus Kayser Ferdinandi II. Lehen-Brief de Anno 1635.

UNd demnach uns darneben obbenennte Fürsten zu Anhalt allerunterthänigst angelanget, Wir wollen in gnädigster Anmerckung Ihres Gesandten von Uns und dem Heiligen Römischen Reich, tragenden Lehens Natur und Eigenschaft, auch das durch GOttes Segen Ihre Fürstliche Familia sich erweitert und vermehret, und hiernechst bey den Fällen leichtlich Unrichtigkeiten fürgehen könten, Ihnen die Kayserliche Gnade erweisen, dem allezeit ältesten Fürsten zum allgemeinen Lehenträger verordnen, u. die Lehens-Such- u. Empfahung auf diese beede Fälle, wann der Dominus feuoi, nemlich der Römische Kayser, und der Lehenträger mit todt abgehet, richten lassen, und dann wir der obgedachten Fürsten zu Anhalt Suchen ziemlich und billig erachtet, so haben Wir denselben aus Kayserlicher Hoheit, Macht und Gewalt statt gethan, und Ihnen die Kayserliche Gnade bezeuget, daß von nun an zu allen künftigen Zeiten, der älteste Fürst zu Anhalt der allgemeine Lehenträger seyn und bleiben, und weil ohne dessen das Fürstenthum, dem gantzen Fürstlichen Geschlecht von Anhalt insgesamt verliehen wird, die Lehen bey Uns und Unsern Nachkommen am Römischen Reich, den Römischen Kayfern und Königen nicht ehender gesucht werden sollen, es habe sich dann eine Veränderung an des Lehens-Herren, als des Römischen Kayfers, oder des allgemeinen Lehenträgers Person begeben, auf

wel-

welche beede Fälle die Lehen gebührlich gesuchet, u. die Lehens-Gebührniß an behörigen Orte entrichtet werden soll:

Wann aber etzliche von den andern regierenden Fürsten zu Anhalt mit todt abgehen, soll derselbe Fall je und alle wege von ältesten Fürsten, als dem allgemeinen Lehenträger, und des verstorbenen Männlichen Erben an den Kayserlichen Hof treulich notificiret, und Ihnen darüber gebührender Schein ertheilet werden, und soll diese unsere Kayserl. aus gewisser gnugsamer Wissenschaft herrührende gnädigste concession allezeit steiff und feste gehalten, jedesmal den Käyserl. Lehen-Briefen eingerücket und die Fürsten zu Anhalt darwider nicht beschwert werden, wie Wir dann Kraft tragenden hohen Kayserlichen Amts, Macht und Gewalt Sie dabey allergnädigst schützen und nicht zugeben wollen, daß diese unsere gnädigste concession Ihnen den gesamten Fürsten zu Anhalt an dero Gesamthurig, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, sie haben Namen, wie sie wollen, einige Gefehrde, Nachtheil oder Schaden gebähren soll, sondern es soll dieselbe einig und allein, wie sie in den Buchstablichen Inhalt begriffen, auch die beede vorgesetzte Fälle und die verwilligte allgemeine Lehenträgerey sonsten aber weiter nicht verstanden noch extendiret werden.

Weil der letzte Kayserliche Lehen-Brief noch nicht im Fürstenthum angelanget, so ist gut befunden worden, einen alten Lehen-Brief anzufügen.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oestereich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotering, zu Kernten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, Grafe zu Flandern, zu Habsburg, zu Tirol, zu Phirt, zu Kiburg, zu Arthois und zu Burgundi, Pfaltzgrafe zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Zütphen, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgrafe in Elsaß, Herr zu Friesland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln.

Bekennen öffentlich, mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß auf heut dat. dies Briefes, als Wir in unsern Königlichen Majestät geziert, gesessen seyn, in Beywesen einer mercklichen Anzahl, unser und des Heiligen Reichs, Churfürsten, Grafen, Freyen und Unterthanen, vor Uns erschienen ist der Hochgebohrne Rudolph, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, und Herr zu Bernburg, Unser und des Reichs Fürst Oheim, Rath, und lieber Getreuer, gekleidet mit seinem Fürstlichen Kleide.

Und hat uns demühtiglich angeruffet, u. gebeten, daß Wir Ihme von sein selbst, auch an statt- und im Namen, Woldemarn, Georgen, Magnussen, Adol-

Adolphen, Ernsten u. Philipsen, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, seiner Gebrüder und Vetter wegen, Ihre Regalia, Lehn und Herrligkeiten, so von uns und dem Heil. Reich zu Lehn rühren, und von Weyland Bernharden, Georgen, Adolphen und Albrechten, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien ꝛc. Ihren Vatern, Vettern und Vorfahren auf sie kommen wären, nemlich das Fürstenthum zu Anhalt und die Grafschaft zu Ascanien, den Berg der da Ascanien heisset, das Hauß zu Aschersleben, den Teich, den Teichhof, die Dingestule zu Aschersleben, die Stadt über den Steinen, die Stadt über den Wasser, das Marckrecht daselbst, die Müntze, Zölle, Juden, und alle Gerichte in- und um die Stadt zu Aschersleben, die Molen in der Altenburg zu Aschersleben, Wetzdorff das Hauß und alles das darzu gehöret, Kuckstete das Dorff, und alles das darzu gehöret, die Dingestule, zu Wedderslev en und zu Eilevorsdorff, die Grafschaft zu Worbzigk, die Grafschaft zu Mulingen, die Grafschaft, die da Hoch-Grafschaft heisset, zu Warmesdorff, und alle Gerichte, die da Hochgrafschaft heissen, und zu den obberührten Grafschaften und Herrschaften, alle und jegliche Gehöltze, die da Förste heissen, darzu die Vögten über die Kirchen zu Gernrode und über die Stadt Herzkenrod, und das Gerichte uff den Frevele vor Halberstadt mit allen den Dörffern darzu gehörend, die obberührte, und andere Fürstenthume, Grafschaften und Herrschaften mit allen und jeglichen Ihrem Mannschaften, Lehnschaften, allen Bergwercken eines jegli-

jeglichen Ertzes, es sey Gold, Silber oder ander Ertzt und alle andere Bergwerck, wie die insonderheit genannt mögen werden mit allen Fürstlichen Herrligkeiten, mit samt allen und jeglichen Zugehörungen, Wildbahnen, Ehren, Nutzen, Würden, Gerichten, Gerichtszwangen und mit samt den gemelten u. allen andern Schlossen, Städten, Märckten, Dörffern und Güthern, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, nichts ausgenommen, zu reichen und zu leyhen, ihnen auch alle und jegliche ihre Gnad, Freyheit, Briefe, Privilegia, Handfesten und Gerechtigkeiten, so ihre Vorfodern und sie von uns und unsern Vorfodern am Reiche Röm. Kayfern und Königen erworben und herbracht haben, darzu ihr alt Herkommen und Gewohnheit zu verneuen, confirmiren und bestätigen gnädiglich geruhten. Des haben Wir sein demütig und ziemliche Bete angesehen, auch die getreuen und annehmen Dienste, so sein, und der genannten seiner Brüder und Vetter Vorfahrn uns und dem Heil. Römischen Reiche gethan haben, und ehr und sein selbst Person, uns und dem Heil. Reiche treulich und mannigfaltiglich gethan hat, und sie alle hinfür wohl thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachten Muthe, gutem Rathe der gemeldten Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Freyen und Getreuen und rechter Wissen, dem obgenantem unserm Fürsten **Rudolphen**, an statt sein selbst, und von der obgenannten seiner Brüder und Vetter wegen die obbestimte ihre Regalia, Lehn, Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaften, Schlossen,

sen, Städten, Märckten, Dörffern, Gütern, Oberkeiten, Gerichten, Stücken und allen Bergwercken, wie angezeigt, und sonst allen Fürstlichen Herrligkeiten, mit samt allen und ieglichen ihren Rechten, Ehren, Nutzen, Würden, Ein- und Zugehörungen, und sonderlichen die Regalien obengedacht zu Lehn gnädiglich gereicht und geliehen, auch ihm und den genannten seiner Brüder und Vettern die obberührten ihre Regalia, Genad, Freyheit, Privilegia, Bricfe, Handvesten und Gerechtigkeiten in allen ihren Inhaltungen und Begreiffungen also vollkömlich, als die von Worte zu Worte hierin ausgedruckt werden, und darzu ihr alt herkomen und Gewohnheit verneuet, confirmiret und bestätiget.

Reichen, verleihen, verneuen, confirmiren und bestätigen ihnen solchs alles hiemit von Röm. Königlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dieses Briefes. Und meinen, setzen und wollen, daß der obgenannte Fürst **Rudolph**, seine Brüdere und Vettern, solche obberührte Regalia und Lehen, von Uns und dem Heil. Reiche in Lehens weise inne haben, behalten, besitzen, nützen, niessen und gebrauchen in aller masse, als sie die obenbestimte Ihre Vorfahren, Fürsten zu Anhalt, inne gehabt, besessen, genossen und gebraucht haben, als Fürsten des Heiligen Reichs ungefehrlich. Auch die obbestimten ihre Gnad, Freyheit, Briefe, Privilegia, Handvesten und Gerechtigkeiten in allen ihren Stücken, Puncten, Artickeln, Meynungen und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, sie darbey bleiben und der auch also nach aller Nothdurfft gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert.

Wir

NB. Wir thun Ihnen auch hiemit die Gnade, B. ob ihr Vorfordern, Eltern oder sie, welche Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, oder Ihr Nachkommen in künftigen Zeiten thun würden, das in solchs an Uns gesammten Lehn unschädlich solt, ohne männigliche Irrunge. Sondern confirmiren und bestetigen Wir Ihn solche obgemelte Theilunge auch wissentlich, in Kraft dies Briefes.

Dazu thun Wir Ihnen hiemit die Gnade, ob Ihre Eltern oder Vorfahren, wes vom Fürstenthum Anhalt, der Gratschaft Ascanien, oder gar, oder andern des Heil. Reichs-Lehen-Gütern, verpfändet, versatzt, auf Wiederkauff, oder zu Leibgedinge, oder sonst zu andern handen gestellt, darinnen ihn Irrungen entstanden oder künftiglich entstehen, und in Vorfahrung Ihn zu Schaden und Nachtheil gereicht, oder künftigen reichen möchten, verschreiben, verkauft oder vermacht hätten, und von Unsern Vorfahren am Reiche nicht bewilliget wäre.

NB. Daß wir auch Ihne von neuen, so viel uns D. desbalben verfallen ist, verliehen, wolln wir zu Mehrunge Ihres Fürstl. Standes, und damit sie uns und dem Heil. Reiche bester förderlicher, dienstbarlicher seyn mügen, aus sonderlichem Gnaden und redlichen Ursachen als unsern und des Heil. Reichs Lehnmann aufgehoben und aufgenommen haben, und von Römischer Königlicher Macht und Vollkom-

menheit, in Kraft dieses Briefes, so Wir in Lehn-Güter, unser und des Heiligen Reichs besondere Gewalt haben, hiemit aufgehen u. ausnehmen so viel Noth ist, und wollen daß Ihnen und Ihren Erben an solchen unsern und des Heil. Reichs Lehn-Gütern keine Vorjarunge, ob die entstanden oder künftiglich entstehen möchr, Ihnen zu Abbruch, Nachtheil oder Schaden an Ihrer Erbschaft und Gerechtigkeit hierinnen entstehen und kommen sollen.

Es sollen auch alle Ordnunge und Gesetze, aller und ieglicher unser Vorfahren Römis. Kayserrn und Königen und auch nach Gewohnheit, die wieder diese unser Begnadung möchten gedeutet oder gebracht werden, wie sie auch lauten, keine Kraft noch Macht haben. Und die wir auch aus bedachter Königl. Vollkommenheit alleine zu diesem Fall gnädiglichen, den Fürstenthum Anhalt zu gute, vernichten, tilgen und abthuen. Sollen und geben Ihn auch hiemit Macht zu haben, solcher oben-ermeldter Güter, ob der welche, von unsern und des Heil. Reichs Lehmann abgezogene, sämtlichen oder besondern, die wieder zu sich zu bringen, zu lösen u. zu kaufen. Inmassen die vorpfendet, versetzt, verschrieben, oder abgezogen seyn, ohne männiglichen Irrung, doch in dem allen und ieden uns und dem Reiche und sonst jedermann an seinem Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich.

Der

Der obgenannte Rudolph, Fürst zu Anhalt, hat uns auch darauf von sein selbst, und der gemeldten seiner Bruder und Vetter wegen gewöhnlich Gelübd und Eyde gethan, Uns als Römischen König und dem Heil. Reiche, von solcher regalien und Lehn wegen, getreu, gehorsam, und gewärtig zu sein, uns für ihren rechten natürlichen Herren zu halten und zu dienen und zu thun, als daß ein Fürst des Heiligen Reichs einem Römischen Könige von Rechts wegen zu thun pflichtig ist.

Und wir gebieten darauf allen und ieglichen unsern und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Unterthanen und Getreuen, auch allen und ieglichen der obgemelten Unserer Fürsten von Anhalt, Mannen, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Amtleuten, Bürgermeistern, Vogten, Bürgern, Gemeinden, Hinderseßenen und Unterthanen, in was Würden, Wesens oder Standes die seyn, von Röm. Königlicher Macht, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieffe, daß sie die genanten Unsere Oheim und Fürsten von Anhalt an dem gemelten Regalien und Lehen, und dieser unser Königlichen Verleihung, confirmation, Bestetigung und Gnaden nicht hintern noch irren. Sondern sie darbey geruhlichen bleiben, und der also in obgeschriebener massen gebrauchen und genieſſen laſſen, auch die obgemelten der obengedachten Fürsten von Anhalt, Mannen, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Amtleuten, Burgermeistern, Rathen, Bürgern, Vogten, Gemeinden, Hinderseſſenen und Unterthanen den jetzo genannten Fürsten von

Anhalt, als ihren rechten ordentlichen und natürlichen Erb-Herrn ohne alle Irrung und Widerrede getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, als lieb ihn allen und einen jeden sey unsere und des Reichs schwere Ungnade, und darzu eine Pœn, nehmlich funfftzig Marck löthiges Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, halb in Unser und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten Unsern Fürsten und Oheimen von Anhalt, unabläßlich verfallen seyn sollen; Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Worms, am siebenzehenden Tage des Monats Julii, nach Christi Geburt, Vierzehen hundert und in fünff und neuntzigsten, Unser Reiche, des Römischen im Zehenden und des Hungarischen im sechsten Jahre.

Ad mandatum Dn. Regis proprium

Bertoldus Archi-Episcopus Moguntinensis, Archicancellarius.

4.

DEr Röm. Kayſ. Maytt. Unserm Allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referiret worden, was so wohl das gesammte Fürstl. Hauß zu Anhalt in ihrem an dieselbe sub dato den 30. May und præsentato 16. Julii nechsthin abgelassenen Schreiben, als auch durch ihre bey Dero Kayserl. Hof

Hof anwesende Gesandten, wegen der Mit-Belehnschaft noch anderer Fürstenthume, Graf- und Herrschaften, und in specie, des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen specialer expression in dem ietzigen Lehen-Brief für Ansuchung gethan haben;

Wie aber so wol erst allerhöchst-gedachte Ihrer Kayserl. Mayt. Vorfahren an dem Reich, als auch dieselbe selbsten, in Anno Sechzehen hundert und Sechzig, die Lehn-Brief niemaln anderst, als in der alten und gewöhnlichen Form ertheilet, und sie die Fürsten von Anhalt sich also damit befriediget und ihre Befugnüß der angezogener Mitbelehnschafft, so Ihnen von Geblüts und Rechtswegen zustehen möchte, damit gnugsam gesichert zu seyn erhalten.

Als lassen mehr allerhöchst-ernannt Ihre Kayserl. Mayt. auch nochmals bey der alten Form ohne männigliches præjudiz allergnädigst verbleiben, und haben denen Fürstlichen Anhaltischen Abgesandten dieses zur Kayserlichen resolution anzudeuten, gnädigst anbefohlen.

Signatum Wien, unter deroselben hervor gedruckten Secret-Insiegel, den 10. Septembris, Anno Sechzehn hundert ein und Siebentzig.

Vt. Leopold Wilhelm.
Graf zu Königseg.
(L.S.)
Reinhardt Schröder.

A.

INNOCENTIUS, Episcopus, Servus Servorum DEI, dilecto filio, Theodorico Sacerdoti Worgelez, Salutem & Apostolicam benedictionem.

Licet universas Ecclesias ex injuncto nobis officio in antiquæ libertatis & veteris consuetudinis teneamur statu servare, eas tamen, quas fidelium devotio de novo fundavit, specialius confovere debemus,& quæ in eis ad ipsarum didicimus utilitatem statuta, Apostolicæ confirmationis præsidio roborare, accepimus siquidem, Dilecto filio, Nobili Viro, *Bernhardo Duce Saxoniæ*, nostris auribus intimante, quod cum *Albertus Marchio quondam Pater ipsius* locum prius ab infidelibus occupatum, dante Domino, liberasset, & tam Ecclesiam in Worgelez, quam aliam in Brore fundasset ibidem, ab ipsa fundatione Ecclesiarum ipsarum a Diecesano Episcopo impetravit, ut Ecclesiæ ipsæ decimas agrorum suorum sine contradictione perciperent, & Sacerdotes earum tam in ipsis, quam earum Capellis Archidiaconorum officium complerent. Ea propter, Dilecte in Domino fili, ejus postulationibus gratum impendentes assensum, & memora-

ti

ti Nobilis Viri precibus inclinati dictas institutiones, sicut de consensu Diecesani Episcopi præcesserunt, & in ipsis Ecclesiis hactenus sunt servatæ, ad exemplar bonæ Memoriæ Clementis Pontificis prædecessoris nostri, tibi & perte Ecclesiæ in Worgelez auctoritate Apostolica confirmamus & præsentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hancpaginam nostræ confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum ad Lateranum XIII. Cal. Julii, Pontificatus nostri anno quarto.

INNOCENTIUS ---- PASPE
P.P.III.I ---- Imago Pauli † Imago Petri.

B.

Privilegium de Donatione & appropriatione Villarum Dannenberck & Hagheno per Albertum Ducem Saxoniæ.

IN nomine & Sancta & individuæ Trinitatis, *Albertus I. Dei gratia Dux Saxoniæ, Angariæ, Westphaliæ in Perpetuum,* Quæcunque ad commodum & profectum Ecclesiarum Dei, de munere fuerunt nostræ liberalitatis impensa studium nobis est, ut contra varios pravorum incursus valido semper nostræ firmitatis robore sint munita. Ea propter cupimus esse notum tam præsentis temporis quam futuri Christi fidelibus universis. Quod cum Hinricus de Richowe fidelis noster, gravi debitorum pondere premeretur, & ab eis eximere se non posset, nisi aliquam partem bonorum suorum eum vendere oporteret: animi sui tandem suggestio persuasit eidem, ut villas suas Dannenberck & Hagehnovē, quas de manu Comitis Friderici de Valckensteyn jure tenuit fœdali, quasque idem Comes a nobis tenuit ipso jure, Ecclesiæ Sanctæ Mariæ Virginis in Cozwik venderet & ejus perpetuo usui applicaret. Quia vero illa venditio stabilem habere non

potuit

potuit firmitatem, nisi nostra voluntas accederet & Consensus, eo quod dictarum villarum ad nos proprietas pertinebat, accessit ad nos idem Henricus, devote postulans & petens a nobis, ut per donum proprietatis ejusdem utilitati suæ consulere dignaremur. Nos igitur, qui ex pietate consveta nostros didicimus exaudire fideles, & eorum commodis imminere, supplices preces ejus ad gratiam exauditionis aemisimus, & ipsas villas Dannenberck videlicet & Hagènove ab eodem Henrico, dicto Comiti resignatas, ac deinde resignatas nobis a Comite memorato, cum omnibus mansis suis, cum jure Patronatus Ecclesiæ, cum advocatiis & Villicationibus, & prorsus, cum juribus universis pertinentibus ad easdem, Ecclesiæ ante dictæ & Canonicis, Domino Deo & amantissimæ matri ejus nocte ac die inibi famulantibus, non solum iis qui modo viventes ibi sunt, verum etiam omnibus qui sequenti tempore ibi erunt, rationabili & legitima donatione donavimus, proprietatis titulo in perpetuum possidendas, *Johannis & Alberti filiorum nostrorum benigno assensu*, nobis in omnibus affavente. Hujus rei testes sunt: *Sifridus Comes de Anhalt fratruelis noster*, Friedericus præpositus de Northen. Hinricus de Gatersleve. Marschaclus

noſter Otto. Bunteco. Sigchardus de Rodensleve & alii quam plures. Acta ſunt hæc Anno Domini M. CC. LVI, VI. Idus Octobris Indictione XVa. Ut autem hæc noſtra donatio tam rationabilis quam honeſta, Perpetuum robur obtineat & vigorem, Paginam hanc teſtimonialem, inde conſcribi & ſigilli noſtri munimine fecimus inſigniri.

L. S.

Albertus Dux Saxoniæ, Angariæ & Weſtfaliæ &c. Vereignet ewiglich die beyde Dörffer Dannenberg und Hagenau, der Kirchen S. Marien und den Canonicis zu Coßwigk. 1253.

C.

Prima Litera fundationis & Confirmationis Eccleſiæ Cosvvickenſis.

IN nomine *Sanctæ* & individuæ Trinitatis. Balduinus Dei gratia Brandenburgenſis Eccleſiæ Epiſcopus. Ad religionem plantandam & cultum Divini nominis augmentandum, ex debito noſtri officii tenemur operam adhibere, ut per noſtri laboris ſtudium honor Dei accipiat incrementum, & nos proinde a patre miſericordiarum ſalutis perpetuæ valeamus premium adipiſci. Notum itaque

que facimus universis Christi fidelibus tam futuris quam præsentibus. Quod nos Ecclesiam gloriosæ virginis Mariæ in oppido Cossewiz constitutam, aliquando filiam matricis Ecclesiæ, sed nunc ab ipsa liberam & exemtam, modis omnibus sublimare, & divinum in ea servitium cupientes pro reverentia ejusdem virginis ampliare, requisito consilio & assensu *Henrici Illustris Comitis de Anehalt*, in cujus proprietate sita dinoscitur Ecclesia memorata; intellecta etiam voluntate fidelis nostri Hogeri Comitis de Valkenstein, qui eundem fundum tenet in fœdo *a principe ante dicto*; Arnoldi quoque plebani ejusdem oppidi connivcntia accedente; in eadem Ecclesia Canonicos quinque Deo auctore instituimus, præficientes eisdem Decanum, plebanum videlicet ante fatum, qui præ aliis canonicis de oblationibus ipsius Ecclesiæ quinque marcas argenti percipiet annuatim, quamdiu parrochiam Sci. Nicolai, ad quam respicere debet cura populi de toto ipso oppido, tenere voluerit, cui si renunciaverit propria voluntate, eædem quinque Marcæ absque dubitatione vacabunt. Vacante autem eadem parrochia quemcunque virum providum & discretum prædictus Comes Hogerus elegerit ad personatum ipsius Ecclesiæ, & nobis obtu-

obtulerit inveſtiendum, ille curam eandem a nobis accipiet; Decaniam pariter Conventualis Eccleſiæ poſſeſſurus, & in prædictis quinque marcis nihil juris penitus habiturus Unicuique vero ſacerdotum, tam ipſi Decano, quam duobus reliquis in annuo ſtipendio quatuor libræ cedent, tribus libris diacono, & duabus ſubdiacono deputatis. Oblationes autem, quæ hanc ſummam quotannis exceſſerint, fideliter conſerventur, quo usque de ipſis certi reditus valeant comparari, ut Canonicorum ipſorum exinde augmententur ſtipendia, in hunc modum: Quod ſex libræ cuilibet ſacerdoti, quatuor Diacono, & tres ſubdiacono absque diminutione proveniant. De oblationibus vero illis, quæ de jam dictis proventibus eorundem Canonicorum annis ſingulis ſupereſſe potuerint, poſſeſſiones ac prædia comparentur, ut ſecundum præſcriptam formam, in Eccleſia ipſa decem perſonæ valeant ſuſtentàri, ut igitur hæc noſtra conſtitutio & Conſtitutionis diſpoſitio firma perpetuo & inconvulſa permaneat, eam præſenti paginæ commendatam ſigilli noſtri impreſſione roboravimus: Et ne quis eam infringere vel ei auſu temerario contrariari præſumat, auctoriate beatorum apoſtolorum Petri & Pauli, ac noſtra, ſub anathemate pro-

hi-

hibemus: adhibitis testibus idoneis, quorum nomina sunt hæc: Albertus Magdeburgicus Archiepiscopus Apostolicæ sedis legatus. Sigebodo Havelberg. Archiepiscopus. Henricus Abbas in monte Magd. Rodolfus Abbas in Lenin. Willebertus Abbas in Cenna. Wigmannus præpositus Sanctæ Mariæ in Magd. Bernhardus præpositus in Gratia Dei. Sifridus præpositus Brand. Waltherus præpositus in Lezeke. Andreas præpositus in Gericho. Laici vero Albertus Marchio Brandenb. *Albertus dux Saxoniæ Henricus frater ejus, Comes de Anebalt.* Bedericus Comes de Doremberg. Conradus Comes de Valkensten. Wernerus de Dobin, Bedericus Castellanus Brand. Fridericus de Haste. Burgkhardus de Brozne. Richardus de Plawe. Richardus de Scereviſt, & alii quam plures Clerici & Laici. Dat. Jezere per manum Alexandri Notarii nostri X. Kal. Octobris. Anno ab incarnatione Dni. M. CC. XV. Indictione IIIa Epacta nulla. Concurrente illa. Pontificatus nostri anno Octavo.

D.

Johannes D. G. Saxoniæ, Angariæ & Westphaliæ Dux, Burggravius Magdeburgensis, Omnibus præsens scriptum Visuris salutem

tem in Virginis Filio benedicto, Beneficia noſtra maxime, quæ reverendis locis, utpote Eccleſiis exhibere curamus, immutabilia permanere volentes, in publica ea frequentibus ſcripturæ deduci fecimus. Sciant igitur præſentes & poſteri Univerſi, quod nos ob reverentiam Dei & glorioſæ Virginis Matris Ejus, duos Manſos in villa Stenborn ſitos damus Eccleſiæ & conventui in Heklinge, quod ad proprietatem liberos perpetuę poſſidendos. Ne itaque dictæ donationis noſtræ liberalitas ab aliquo impoſterum valeat interrumpi, præſentem literam conſcribi fecimus & dictæ Eccleſiæ vel conventui dati fecimus, ſigilli noſtri munimine conſignatam. Datum Anno Domini 1285. 5. Kal. Febr.

E.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Amen.

Albertus II. Dei Gratia, Saxoniæ, Angariæ & Weſtphaliæ Dux, Comes in Brenen, Burgravius in Magdeburg, omnibus præſentes literas inſpecturis ſalutem in Domino ſempiternam: Ordinationes perpetuis temporibus colituræ literarum non immerito teſtimoniis commendantur, ne ſi per oblivionem ex ſucceſſu temporis a memoria hominum exci-

dant,

dant, firmitatis & virtutis debitæ robur perdant; Ea propter notum esse volumus præsentibus & futuris, quod nos de consensu hæredum nostrorum, sollicitis ac devotis precibus inclitæ ac dulcissime, Sororis nostræ, Dnæ. Elisabeth, relictæ illustris Comitis Conradi de Brenen, felicis recordationis, inclinati, Sororibus apud Sanctum Mycholaum in Cosvvik, diœcesis Brandenburgi, sub regula Beati Augustini & institutionibus fratrum ordinis Prædicatorum Domino famulantibus dedimus jus Patronatus Ecclesiæ seu præposituræ oppidi nostri Slyren, Diœcesis Misnensis cum omni puro & cum omnibus attinentis ad eandem, quibus spectabilis & perdilectus avunculus noster Otto Comes de Brenen, sicut & progenitores sui cum tranquilitate possederunt temporibus vitæ suæ, ac nos ejusdem hæreditate successores post mortem ante dicti avunculi nostri postmodum cum pace possedimus & quiete. Hanc autem donationem dictam per nos rite factam, ne cuiquam in posterum oriatur dubium, his literis perscribi voluimus & sigilli nostri robore signari. Promittimus & hoc, quod si prædictæ si præposituræ proprietas a Rege vel Imperatore in posterum impeteretur, quod fieri non speramus, dictam proprietatem liberam

eidem

eidem Eccleſiæ prædictarum Sororum in Cozwik datam exactitudinaliter exſolvemus, Quod ſi minus, ſæpedictis ſororibus reſtaurum in alio beneficio, prout infra ſcripti, videlicet Dn. Albertus de Barbeus, Engelbertus Plebanus in Gummeren, Rudolphus de Jericho & Hermannus de Stanewiz milites faciendum decreverunt, faciemus, Hujus rei teſtes ſunt inclyta ac præcordialiſſima Uxor noſtra, Domina Agnes, Illuſtres Principes *fratrueles noſtri, Johannes & Albertus, Duces Saxoniæ*, Nobilis Vir Dominus Albertus de Barbeus, Frater Theodoricus de Ronbeke, Gardianus Fratrum Minorum in Wittenberg, Engelbertus Plebanus in Gumeren, Johannes junior de novo Gatersleve, Conradus dictus Pil, Conradus Globik, Randuik, Conrad de Bergerſtroff, Hermanus de Stanewitz, Milites, & alii quam plurimi, Datum anno Domini M. CC. nonageſimo ſecundo, tertio Nonas Januarii, in civitate noſtra Wittenberg.

Writ-

Dritter Haupt-Theil
Von denen Italiänischen Staaten
I. Abtheilung.
Von denen Rechts-Ansprüchen des Pabsts zu Rom.

SAnn es der Lehre derjenigen nachgehen soll, die haben wollen, daß Christus Petrum zu seinen Statthalter auf Erden gemachet habe, die Römischen Bischöffe aber dessen Nachfolger wären; so würde man freylich fragen können, wie es möglich fallen wolle, daß ein Geistlicher über Königreiche eine Bothmäßigkeit und Gewalt solte haben können; Man lässet aber dieses die Herren Theologos ausmachen, dermahlen hat man nur mit denen Rechts-Ansprüchen zu thun, die ein Pabst zu Rom sich insgemein zuzuschreiben pfleget. Und zwar

I.

Auf das Königreich Portugal, und die Ober-Herrschaft über selbiges.

DJe von Seiten des Pabsts vorgegebenen Gründe kommen darauf an:

1) Alfonsus *I.* der 1139. König in Portugal ward, habe sein Land dem Pabste, Alexander III. tribut bar gemachet, und dadurch den Königl. Titul erlanget.

V. Spon. Hist. Insig. l. 2. c. 72.

2) Alfonsus II. habe sein Testament von dem Pabste confirmiren lassen.

3) Pabst Innocentius III. habe den König Sancium II. abgesetzet.

4) König Alfonsus III. bitte den Pabst um die Confirmation, und Execution seines Testaments ꝛc. und was etwan dergleichen angegebene Gründe mehr seyn mögen.

Spener l. cit. Conestaggius de Conjunct. Portugal. l. 1.

Die Portugiesen haben hierauf dieses geantwortet:

1) Alfonsus I. sey nicht von dem Pabste, sondern von seiner Armee vor einen König erkannt und ausgeruffen worden, der Pabst aber habe

2) auch was bey dieser Sache sagen wollen, daher er, jedoch gantz ungebethener Weise, besagtem Könige ein Diploma, oder Päbstliches Breve zu geschickt,

schickt, darinnen er gedachtem Alfonso den Königl. Titul beygeleget.

3) Das übrige beweise mehr nicht, als daß Portugal ein feudum spirituale sey, das ist, daß es den Pabst vor seinen Obern in geistlichen Dingen erkenne.

V. Caramuel a Lobkowiz in Philippo prudent. Als daher Anno 1588. durch Absterben des Königes Heinrici, sich so viele Competenten zu der Kron Portugal fanden, regete sich der Röm. Hof auch, u. suchte vorherstehendes, zu seinem Behuf anzuführen, es versichert aber Thuanus l. 65. Hist. daß sothane Prætensiones fast in gantz Europa ein grosses Gelächter verursachet. Ob aber der Römische Hof, indem er Philippo II. wegen der erlangten Cron Portugall gratulirte, dadurch seines vermeinten Rechtes sich begeben habe, bleibet dahin gestellet, so viel ist gewiß, daß gedachter Hof sich desfals nachher niemahls weiter gemeldet.

II.

Auf gantz Spanien.

Die Gründe von diesem befremdlichen Rechts-Anspruche sollen darauf ankommen. Habe 1) Pabst Gregorius VII. in seinem, an den damaligen König in Spanien und an alle Grosse in diesem Staate, unter andern vornehmlich die Worte gebrauchet: Vos scitis, quod antiquitus Regum Hispaniæ est Romanæ Ecclesiæ.

V. Marcelli de Jur. Rom. Pontif.

2) Habe der Pabst denen Gothisch-Spanischen Königen, als dem Recaredo I. den Titul Catholicus ertheilet:

3) Hätten die Könige in Spanien, und sonderlich die Gothischen, des Königlichen Tituls sich nicht anders, als mit Genehmhaltung des Pabsts bedienet.

Ein scharf verfahrender Historicus würde hierbey errinnern, daß

1) Der Pabst noch nicht erwiesen habe, ex quo Juris Titulo, oder zu welcher Zeit der angegebene Census herrühre, und sey beliebet worden.

2) Könne per Censum auch wohl nur bloß ein jährlich Geschencke verstanden werden.

3) Sey bey dem vermeynten Censu noch nicht der Consensus der Spanier erwiesen.

4) Könne dieser Census auch von daher nicht von gantz Spanien genommen werden, weil zu denen Zeiten des Pabstes Gregorii VII. selbiges noch nicht völlig von denen Mohren gereiniget war, als welches, bekannter massen, erst gar lange nachher geschehen.

5) Die vermeynte Collatio aber des Königlichen Tituls, wie auch des Tituls Catholici, sey theils eine petitio principii theils gehöre solche in die vormahligen einfältigen Zeiten.

Die Spanier selber aber haben darauf also geantwortet:

1) Als Kayser Heinrich II. Spanien in Anspruch genommen, und sich bey dem Pabste darüber beschweret, daß König Ferdinand in Castilien, Ma-

gnus

gnus genannt, sich vor einen Souverainen halten wollen, habe der Pabst den Ausspruch gethan, daß besagter König Ferdinand, nicht nur den Kayserlichen Titul fahren lassen, sondern sich auch ermeldten Kaysers seinem Suchen gemäß bezeigen solle.

Marian. de Reb. Hisp. l. 9.

Wider dieses Spanische Vorgeben, welches nach dem gemeinen Sprichworte, gewiß recht Römisch klinget, könte ein ebenfals scharf verfahrender Historicus einwenden, aus was vor einem Rechts-Titul so wohl der Kayser Heinrich Spanien zu prætendiren befugt gewesen, als auch aus was vor ebenfälligen Rechten der Pabst den dasigen Könige habe zuerkennen wollen, sich dem Ansinnen gedachten Kaysers zu unterwerfen, ob man wohl weiß, daß einige alte Publicisten (*) durch den gar lächerlichen Brief, den Kayser Conrad III. nach Constantinopel einmahls ergehen lassen, und welches bey dem Ottone Frising. (**) zu befinden, sich haben verführen lassen, weil in selben unter andern, hochtrabenden Worten diese enthalten: Ad hoc Francia & Hispania, Anglia & Dania, cœteraque regna Imperio nostro adjacentia, quotidiana legatione sua, cum debita reverentia, & obsequio nos frequentant, ad ea, quæ imperii nostri mandata sunt, se prompta esse, tam obsidibus quam sacramentis adfirment. Denn wie dieser ganze Brief wieder alle Wahrheit der damahligen Zeiten laufft, und auf nichts, als auf

(*) V. Lindenspur de mutat. Imper. C. 14. und welche andere.

(**) De Reb. Gest. Frider. I. l. 1. c. 25.

Großsprechereyen ankommet, so könte man des Concipienten seine manes gleichsam fragen, wie nahe denn Spanien und Engeland an Deutschland gräntzeten? ingleichen, was vor noch mehr Staaten mit selbigen begräntzet gewesen wären? Und in welchem Archive dieser Staaten, die Befehle sich fänden, die Kayser Conrad an deren Könige habe ergehen lassen? Doch man will bey solchen absurden Dingen sich weiter nicht aufhalten, indem der Herr Struv. (*) selber vernünfftig urtheilet, daß aus dem passu Majestatem alicujus Principis colere, das ist, einen grossen Herrn Höflichkeit und Ehrerbietung erweisen, noch lange keine Unterwürfigkeit erfolge. Die Spanier aber haben dem Pabste noch weiter geantwortet, daß

2) Die Geschencke, die etwan einer und der andere König in Spanien an dem Pabst geschicket, wohl schwerlich eine Unterwürfigkeit erweisen könten, weil sonst allerley wercktiche Schlüsse aus dergleichen Actibus entstehen würden (**) Auch dieser vermeinten Prætension mögen die Päbste sich nachher geschämet haben, daher sie weiter nicht an selbige gedacht.

III.

Auf das Königreich Arragonien ins besondere.

DAß die Spanische Monarchie eigendlich aus zwey grossen Staats-Leibern zusammen gese-

(*) C. 4. §. 13. not. 90. Jur. Publ.
(**). Chifflet, in Vind, Hisp.

setzet sey, nemlich aus Castilien und Arragonien, ist in so weit eine aus der Spanischen Historie bekannte Sache, eben wie vor dem das Deutsche Reich aus seinen vier grossen Haupt-Landen bestunde, die zusammen einen Staats-Leib, nemlichen das Deutsche Reich, ausmachten, davon gleichsam den einen Leib Francken, Schwaben und Bayern, den andern aber das ehemahls weitläuftige Sachsen vorstellete, die denn zusammen ein gemeinschaftlich Oberhaupt hatten, wie etwan noch jetzo Engeland und Schottland unter dem Namen Groß-Brittanien einen solchen Staats-Leib abbilden. Der Päbstliche Hof aber gründet seinen Rechts-Anspruch auf Arragonien vornemlich darauf, daß

1) König Ramirus gantz Arragonien vor sich und seine Nachkommen dem Päbstlichen Hofe unterworfen gehabt.

Dieses ist facti, auch eine petitio Principii, weil der Beweiß ermangelt. Es war auch Ramirus, Königs Sanctii Majoris, in Castilien, unächter Sohn, ein König in Arragonien, noch weniger hatte er gantz Arragonien, sondern er bekam von seinem Vater nur den Titul, als Graf, Superarbien aber und Ripargosso waren damahls von dem übrigen Arragonien völlig getheilet, welche Gonsalvo, gedachten Sanctii jüngster rechtmässiger Printz, besasse.

2) Als König Peter II. anno 1288. von dem Pabste in Rom sey gekrönet worden, habe er von dem Pabste erhalten, daß die Krönung künftig hin der Ertz-Bischof von Tarracona verrichten solle,

wofür er jährlich etliche Unzen Goldes an den Pabst lieffern wolle.

V. Blanck. Rer. Arrag. p. 650.

Aus diesem Actu wird auch nichts folgen, eines Theils weil noch nicht erwiesen, daß der Pabst das Recht habe, Könige zu krönen, andern Theils das mit Petro II. gemachte Pactum weiter nichts, als ein honorarium in sich hält.

3) Habe der Pabst Nicolaus IV. König Petrum III. in Arragonien, der Sicilianischen Vespern halber, in Bann gethan und dessen Königreich Philippo Walesio zugesprochen.

Hat mit vorigem gleiche Bewandniß.

4) Als aber der Pabst und gedachter König sich mit einander wieder verglichen, habe dieser den Pabst jährlich 50 Unzen Goldes versprochen.

Auch dieses heisset nichts, zu geschweigen, daß es eine kleine Geld-Schneiderey in sich hat.

5) Petrus IV. habe 1353. sich dem Päbstlichen Stuhle unterworfen.

6) Als König Martin ohne Erben verstorben, habe der Pabst dem Infant Ferdinand in Castilien das Königreich Arragonien zuerkannt.

Beydes wird ebenfals nicht viel ausmachen, indem bekannten Rechtens ist, daß das, was ex errore geschicht, von keiner grossen Gültigkeit sey.

Indessen pflegen die Spanier vornemlich dieses entgegen zu setzen.

11) Die beschehene Päbstliche Krönung sey vor keinen andern Actum anzusehen, als vor einen solchen, den der Pabst, als Ober-Bischof zu Rom, nicht aber, als ein Lehns-Herr verrichtet gehabt.

2) Das

2) Das Verfahren mit König Petro II. sey nicht aus dem Stande Rechtens hergeflossen, sondern vielmehr ein gantz ungerechtes factum gewesen. Es ist auch vielmehr glaublich, daß es aus einer geheimen Intrigue geschehen, um der Welt einen blaue Dunst vorzumachen, weil doch gewiß ist, daß der Pabst die Sicilianischen Vespern in geheim mit anspinnen helffen.

3) Daß König Jacobus in Arrogonien von dem Philippo Valesio in Franckreich eine Renunciation auf Arragonien erlanget, sey um keiner andern Ursache willen geschehen, als darmit er sich gegen Franckreich in Ruhe setzen mögte.

4) Was sonsten ein oder der andere König dem Pabste versprochen gehabt, darvon fände sich nicht, daß die Bewilligung der Arragonischen Stände darbey gewesen.

V. Marcelli de Jure Secul. Pontif.

Weil diese Prætension sehr ungegründet ist, so findet sich auch nicht, daß die Päbste sich deren seint einigen hundert Jahren solten bedienet haben, ohne Zweifel, weil sie selber erkannt, daß solche nicht gar weit her sey. Deñ von einem grossen Herren, der seiner Rechten gewiß versichert, ist gar nicht zu vermuthen, daß er sich deren sonder dringenden Noth begeben werde, wie gleichwol allhier von Seiten des Pabstes geschehen.

IV.

Auf die Insul Sardinien.

DJese auf der Mittelländischen See, bekannter massen, gelegene Insul, schreibet sich der Pabst, als Lehns-Herr, aus diesen Gründen zu. Und zwar

1) Habe Kayser Carolus M. selbige dem Päbstlichen Stuhl verehret gehabt.

Diese beschehene Schenckung will Baronius Tom. XI. Annal. behaupten; alleine es lauft solches gleichwie andere dergleichen Dinge mehr, ebenfalls auf eine petitionem principii hinaus, indem ja noch nicht erwiesen, daß Carolus M. Herr von dieser Insul gewesen, er kan auch solche von daher nicht unter sich gehabt haben, weil ja die Saracenen damals noch Meister darvon waren, wie denn in dem, bey dem Pithoeo befindlichen Testament dieses Fürsten, kein Wörtgen von der Insul Sardinien zu befinden.

2) Hätte der Päbstliche Hof Sardinien nachmals bald diesem, bald jenem verliehen, bis endlich die Könige in Arragonien ihm solche abgedränget.

V. Spen. Hist. Insig. 1. C. 38.

Alleine auch dieses kan keinen Stich halten, weil diese Insul, so lange die deutschen Kayser aus dem Fränckischen und Hohenstauffischen Hause, Herren in Italien gewesen, beständig unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt, indem eben sie, solche denen Saracenen abnahmen, und sonderlich Kayser Friede-

rich

rich II. seinen natürlichen Sohn zum Könige von selbiger machte.

Inmittelst will Herr Conring. de Fin. Imper. l. 2. C. 22. diese Päbstliche Ansprüche also wiederlegen, daß

1) Des Caroli M. donation, wenn solche auch würcklich beschehen wäre, doch nicht anders, als salvo jure Imperii bestehen könne.

Alleine, was soll dieser Einwand heissen? Es kömmet solcher ja augenscheinlich auf ein falsch principium an, als ob nemlich das deutsche Reich eine Continuation der eigendlichen Fränckischen Monarchie sey, welch irriges Vorgeben bereits im Ersten Theile nach der Länge widerleget worden. Zu geschweigen, wie vorher auch erwiesen worden, daß Carolus M. Sardinien nicht besessen gehabt.

2) Die Päbstlichen vorgegebenen Belehnungen wären keine eigendlichen Belehnungen, sondern nur permissiones gewesen, um denen Saracenen Sardinien hinweg zu nehmen, welche permissiones aber zu ertheilen, die Päbste sich nicht befugt gesehen.

Hieraus wird auch nicht viel besonders fliessen, weil die Saracenen damals gleichsam der gemeinschaftliche Feind der gantzen Christenheit waren, mithin ein jeder Fürst selbigen Abbruch zu thun suchte, so weit als seine Kräfte sich deßfalls erstreckten. Es findet sich aber auch nicht aus der Historie, daß diejenigen deutschen Kayser, die oftgedachten Saracenen die Insul Sardinien hinweg nahmen, deßfalls eine Päbstliche Concession gehabt haben solten, sondern sie bemächtigten sich selber jure bel-

li, und knüpffeten solche an das Königreich Italien, welches ihnen damals als ihr Erb-Reich gehörete. Indessen haben die Päbste doch immer wegen dieser Insul einen Lermen zu machen gesuchet. Denn als man bey dem Utrechtischen Friedens-Schluß selbige an das Haus Pfaltz, als ein Königreich abtreten wolte, vermeinte der Päbstliche Hof diesem Vorhaben sich zu widersetzen, (†) wiewol auf diese vermeinten Prætensiones damals nicht der geringste regard gemachet ward, sondern es bliebe Sardinien vielmehr bey dem Hause Oestereich. Als hierauf ebenfalls in diesem Seculo, und zwar 1718. der jetzige König in Spanien mehrbesagte Insul dem Hause Oestereich wieder abnahme, jedoch anno 1719 Sicilien selben überlassen muste, dafür hingegen der Hertzog von Savoyen, Sardinien, als ein Königreich bekam, wolte der Päbstliche Hof sich zwar wieder regen; es ward aber von allerseits Pacisceuten auf alles und jedes Päbstliche Vorgeben so gar wenig gesehen, daß man selbiges auch nicht in den allermindsten Betracht zoge, darbey es denn bisher sein beständiges Bewenden gehabt. Wann indessen Herr Conring vorangeführter massen vorgiebet, ob habe diese Insul ehedem zum deutschen Reiche gehöret, so ist dieses ein deutlicher Beweiß mit, wie so gar wenig Grund verschiedene der Conringischen Assertorum haben, indem ja aus keiner Historie wird dargethan werden können, daß das deutsche Reich sich jemahls, und sonderlich anno 1712. 1719. und 1720. auf dem Congreß zu Cambray, Sardinien halber, solte gemeldet haben,

(†) V. la Paranymphe de Sardeigne.

ben, woraus sich denn sattsam ergiebet, was vor eine unnütze Arbeit es sey, mit dergleichen verlegenen Dingen die Bücher anfüllen wollen.

V.

Auf Franckreich und auf Engeland.

Auf die Cron Franckreich soll des Römischen Hofes sein vermeyntes Recht darauf ankommen:

1) Habe der Fränckische König Clodovæus I. von dem Pabste Hormisdas eine güldene Crone geschencket bekommen, da er denn zugleich seinem Staate den Namen Regni, oder eines Königreiches ertheilet.

V. Marcelli de jure Secul. Pontif. C. 30.

Alleine, wo ist hier das Zeugniß der damals lebenden Scriptorum, als die von dergleichen Dingen nichts gedencken.

2) Carolus M. habe dem Pabste jährlich ein gewisses an Golde, (4. besans d'or sollen vielleicht 4. Pfund Goldes seyn) zu zahlen verwilliget.

Hier fehlet auch der Beweiß, zu geschweigen, daß dieses weiter nichts, als ein Geschenck gewesen.

3) Pabst Gregorius VII. habe von gantz Franckreich eine jährliche Schatzung bekommen, indem jedes Haus 1. denier habe bezahlen müssen.

Ob nun wol Pabst Bonifacius VIII. den König Philippum IV. in seinem Breve son sujet nannte, so lieffe er doch bey diesem Herrn darmit so übel an, daß er an selbem eine gar schlechte Gegen-Antwort ab-

abgehen ließ, darvon der Anfang dieser: Sciat autem maxima tua fatuitas, nos a temporalibus memini subesse.

V. Jean de Sere Invent. Gener. de France T. 2.

Und was der Pabst Julius II. gegen Ludewig XII. vornahm, da er ihn mit dem Bann belegete, ist auch bekannt, was nemlich vor einen üblen Erfolg solches gehalt, ob man gleich sich nicht über die Wahrheit oder Unwahrheit einer gewissen Medaille einlassen will, die ermeldter König wider den Pabst habe schlagen lassen, und auf welcher unter andern die Worte: Perdam Babylonis Nomen, befindlich geiesen, einlassen will. Ebenfalls lieget auch am Tage, was der vorige König in Franckreich, Ludewig XIV. anno 1682. mit dem Päbstl. Hofe vorgehabt, und wie er selbigen nicht die geringste Bothmäßigkeit über seine Monarchie zustehen wollen.

V. Limiers Leben Ludewig XIV.

P. Daniel. Hist. de Louis XIV.

Aus welchem allen denn sattsam erhellet, daß die angegebene Päbstliche Ober-Bothmäßigkeit oder Lehnsbarschaft auf Franckreich, auf gar schlechten Füssen stehen möge.

Auf **Engeland** aber will das vorgegebene Päbstliche Lehnsbarkeitliche Recht und Ober-Gewalt von daher geholet werden.

1) König Jua in West-Sachsen habe dem Päbstlichen Stuhl eine jährliche Schatzung verwilliget, welches nachher nicht nur König Ethelwolff bekräftiget, sondern es sey selbige endlich in gantz Engeland

land eingeführet worden, welches denn die bekannte Peters pence, oder der denarius Petri sey.

Polydor. Virgil. Hist. Anglic. l. 4.
Wilhelm. Malmesburg. l. I. Hist. Angl.

2) Heinrich II. habe sich dem Päbstl. Stuhl völlig unterworfen, daher alle nachfolgende Könige bekennet, sie hätten das Reich alleine aus des Pabstes Händen.

3) Alle diese Unterwürffigkeit habe König Johannes vollkommen erneuret, habe zugleich sein Königreich als ein Lehn von des Pabstes Händen empfangen

V. Platina in Vit. Pontif.

Diese angegebenen Gründe beantworten die Engeländer also:

1) Die Religion, der sie zugethan, erkenne kein sichtbarliches Oberhaupt der Kirchen, weil solches in der Schrift, die der Grund der Religion seyn müsse, nicht zu befinden.

2) Alle Könige in Engeland hätten die Cron durch Gewalt der Waffen behauptet, daher auch der Pabst Eleutharius selber den König in Engeland GOttes Statthalter genennet.

Daß die Könige in Engeland sogleich von denen Angel Sächsischen Königen an, sich durch die Waffen Meister von der Englischen Cron gemachet haben, auch der Pabst dazu nichts beygetragen, kan wohl nicht geläugnet werden.

3) Hätten die Könige in Engeland beständig die Bischöffe ein- und abgesetzet, welches die gantze Englische Historie besage, welches aber nicht hätte ge-

schen

schehen können; so ferne sie Päbstliche Lehns-Leute gewesen.'

4) Seint Absterben des Königes Johannis, der 1216. diese Welt verlassen, habe kein König in Engeland die so genannte Peters pence weiter bezahlet. So sey auch

5) Die von dem Könige Jua beliebte Pence weiter nichts, als ein blosses Allmosen gewesen.

6) Daß König Heinrich. II. sich dem Päbstlichen Stuhle solte unterworffen haben, sey in keiner Englischen Historie zu befinden.

7) Was König Johannes gethan haben solle, gehe das Reich nicht an, eines Theils, weil solches aus Noth geschehen, andern Theils das Königreich davon nichts gewust.

Eben solche Bewandniß hat es auch, was der Päbstliche Hof wegen **Schottland** und **Irrland** vorzugeben pfleget, weil diese vermeinten Rechte auch auf keinen bessern Grunde ruhen.

Leibnitz. in Cod. Jur. Gent. diplom. in Mantissa.
Spener. Hist. Insign. l. 1. C. 3. Cambden. Hibern.

Es ist auch sehr zu zweiffeln, daß bey gegenwärtigen Umständen der Päbstliche Hof, mit seinen vermeinten Rechten etwas ausrichten werde, welche Umstände, daß sie sich ändern solten, die dermahligen Beschaffenheiten der Zeiten nicht hoffen lassen: Immittelst erhellet hieraus sogleich von selbsten, warum man von Seiten des Päbstlichen Hofes, den Prædententen gerne auf den Groß-Brittannischen Thron sehen möchte.

VI.

Auf Dännemarck, Schweden, Pohlen, Böhmen, Ungarn, und Rußland.

DEr Grund dieses vom Päbstlichen Hofe angegebenen Rechts soll dieser seyn:

1) Hätten die Könige in Dännemarck von gantz undencklichen Zeiten sich dem Pabste unterworfen gehabt, auch desfals eine jährliche Steuer nach Rom geliefert. Dieses habe

2) Pabst Alexander III. in einem an dem König Suego abgelassenen Breve gar nachdrücklich urgiret.

V. Marcell. de Jure Secul. Pontif.

Von Seiten der Dänen wird hierauf geantwortet:

1) Es sey in dem Namen geirret, weil niemahls kein König en Dännemarck gewesen, der Suego geheissen, wohl aber Sveno.

Doch dieses dürfte eben nicht viel thun, weil aus Sveno leicht Svego aus Irrthum hat gemachet werden können.

2) Finde sich in keiner Historie etwas, daß das Königreich Dännemarck jemahls dem Pabste eine Schatzung erleget gehabt.

3) Es habe die Einführung der Christlichen Religion in Dännemarck viele Mühe gekostet, daher um so weniger glaublich, daß das Volck annoch eine Schatzung nach Rom solte verwilliget haben.

Daß diese Einführung der verderbten Religion gewesen, hat Sagittarius in Antiquit. Gentilismi & Christianismi Thuringiæ, und dann der Autor der neuen Schlesischen Kirchen-Histor. P. *I.* nach der Länge gewiesen. Und eben daher kamen die Schwierigkeiten, weil mit dieser Religion allerley Schatzungen vor die Geistlichkeit eingeführet worden, von denen man vorher nichts gewust hatte.

4) Habe zwar der Pabst Gregorius *XI* König Waldemar *III.* in Bann thun wollen, der aber kurtz darauf geantwortet: Er grüsse den Pabst, und lasse ihn wissen, daß Er das Leben von GOtt, das Reich von denen Ständen, seine Schätze von den Eltern, den Glauben aber von seinen Vorfahren habe, und darmit solle der Pabst zufrieden seyn.

V. Meine Dänische Special Histor. allwo dieses umständlich ausgeführet.

Schweden und Norwegen sollen vor dem auch einen jährlichen Censum nach Rom gelieffert haben, alleine es wissen von alle dem die Geschichte dieser Völcker nichts. Ja, wenn auch etwas am Gelde vormahls nach Rom aus diesen Ländern gekommen wäre, so wird doch alles dieses weiter nichts, als ein damahliges bräuchliches Allmosen gewesen seyn.

V. Torfæi Hist. Norweg. & Loccenii Hist. Sveciæ.

Auf Pohlen suchet man von Seiten des Pabstes von daher ein Recht zu behaupten:

1) Als Miecislaus *II.* anno 1034. verstorben, habe der Pabst dessen Printzen, den Casimir, der ein Münch

Münch zu Clugniac in Franckreich gewesen, nicht eher aus dem Geistlichen Stande gelassen, bevor die Pohlen versprochen, vor jeden Kopf jährlich einen Heller nach Rom zu senden, um allda in der Peters Kirche beständig eine brennende Lampe erhalten zu können.

2) Als Boleslaus audax, dieses Casimirs sein Sohn, den Bischof von Cracau umgebracht, darüber er von dem Pabst Gregorio *VII.* in den Bann gethan worden, habe dieser Pabst den Königlichen Titul in Pohlen aufgehoben, auch befohlen, ohne seinen Willen keinen wieder zum Könige zu machen.

V. Cromer. rer. Polon. l. 2. Gvagnini Sarmat. T. *I.*

3) Als Pabst Johannes, den Uladislaum Locticum zum Könige krönen lassen, habe dieser dafur das gantze Königreich dem Pabste zinßbahr machen müssen.

Hier muß in dem Nahmen des Pabstes geirret seyn. Denn als Uladislaus *Locticus* die Crone Pohlen besasse, fanden sich auf den Päbstlichen Stuhl, Bonifacius *VIII.* und Benedictus *XI.* es schweigen aber von diesem facto die Pohlnischen Historici gantz stille, wie denn auch die Pohlen einige mal sollen Willens gewesen seyn, die Lampe in der Peters-Kirche aus gehen zu lassen.

Auf Böhmen will man von Seiten der Päbstlichen Cammer von daher ein Recht haben.

1) Hertzog Spiciomenus habe, als er von dem Pabste Nicolao, die Königl. Würde erhalten, sel-

dem versprochen, jährlich 100. Marck Silber zu bezahlen.

2) Dieses sey nachher von denen Böhmischen Königen beständig also beobachtet worden.

Hierwieder wendet man von Seiten der Cron Böhmen ein:

1) Es sey keiner unter denen Böhmischen Fürsten zu befinden, der Spiciomenus gehissen.

2) Werde nicht gemeldet, wenn solcher gelebet? Oder von welchem Pabste, der Nicolaus geheissen er die Cron empfangen habe.

3) Hätten die Päbste selber die deutschen Kayser ersuchet, daß sie denen Böhmischen Fürsten den König!. Titul beylegen möchten.

V. Boleslaum Balbin. Miscell. Bohem. l. 1. dec 1.

4) Hätten die Fürsten in Böhmen von denen deutschen Kaysern den Kön. Titul empfangen, dergleichen von dem Kayser Heinrico IV. anno 1086. dem Hertzoge Bratislao beygeleget worden, welches nachher andere Kayser wiederhohlet.

Hierbey wird sich in so weit nichts zu erinnern finden, als was das 4. argument anbetrifft, ob hätten nemlich die Fürsten in Böhmen den Königlichen Titul von denen deutschen Kaysern erlanget, welches zwar eine gemeine Lehre mancher Publicisten zu seyn pfleget, darmit sie gleichwohl, als einer ganz ungegründeten Sache, einem deutschen Kayser, und dem deutschen Reiche, und zwar beyden an ihrer Hoheit weder etwas zuwenden, noch weniger selbiger etwas entziehen, wenn sie nemlich von einem so befremdlichen principio abstünden. Denn wie überhaupt, und zwar nach der Lehre aller vernünff-

nünftigen DD. Politices ein gar grosser Unterscheid ist, unter der Collatione, oder Vergebung einer Würde, und unter der Agnitione, oder einem dritten in einer angenommenen Würde, und zwar einer solchen, die er sonst nicht geführet, erkennende, und aber die vormahligen Zeiten, sonderlich unsers Vaterlandes, gar schlechte Kenner eines so wichtigen Unterschiedes abgaben, als welchen noch jetzo viele, sonst wackere Gelehrte, nicht sattsem einsehen: Nebst dem die wunderliche Meynung, als ob das deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen, mithin ein deutscher König und Kayser, eben ein solcher souverainer Monarch sey, dergleichen ein vormahliger Römischer Kayser war, nicht wenige auf allerley Irrwege verführet hat; Als darf man sich gar nicht befrembden lassen, wenn eines Theils vorgedachte zwey hochwichtige Stücke, von diesem oder jenem Fürsten nicht behörig in Obacht genommen worden; mithin von ihm verschiedenes, aus einem Staats-Irrthum geschehen, welches zu thun er weder gefugt, noch darzu genöthiget gewesen. Solchergestalt wird es mit der vorgegebenen Collatione dignitatis regiæ, die von einem oder dem andern deutschen Kayser denen Königen in Böhmen wiederfahren, eben diese, und keine andere Bewandniß haben, nemlich daß es in der That nichts anders, als eine Agnitio gewesen. Denn ein grosser Herr kan zwar von seinen Unterthanen sich einen höhern Titul geben lassen, als er vorher geführet, alleine hieraus folget noch nicht, daß andere Fürsten, die lange vor ihm sothane Würde geführet, ihn auch dafür erkennen müsten,

vornehmlich weil dergleichen neue Würden, an grosser Herren ihren Höfen wegen des Ranges und der Ceremonien allerley Verwirrungen zu machen pflegen. Denn wer wolte doch glauben, daß man in denen vormahligen Zeiten nicht auch ein gewisses Ceremoniel an eines jeden grossen Herrn, und sonderlich eines deutschen Kayfers, seinem Hofe gehabt, ob es gleich mit dem heutigen Ceremonien-Wesen eben nicht in allen und jeden übereingekommen. Solchergestalt ist die vermeynte Collatio nichts anders, als eine adgnitio, nicht and rs, als wie der Czaar Peter I. in seinem Reiche zwar den Titul als Kayser von Rußland annahme, er muste aber sämmtliche Staaten von Europa, und auch auswärtige Printzen bitten, daß sie ihn in dieser angenommenen Würde erkennen möchten. Wer wolte aber bey diesem facto so wunderlich handeln, und sagen, der deutsche Kayser, oder ein anderer Europäischer Printz hätte ihn den Kayserl. Titul gegeben, seinen Staat aber in ein Kayserthum erhoben.

Wegen **Ungarn** soll sich von Seiten des Päbstl. Hofes dieses Recht finden:

1) Habe Stephanus, der der erste Christl. König in Ungarn gewesen, von dem Pabste nicht nur eine Crone empfangen, sondern sich auch selbigem anno 1000. sammt seinem gantzen Königreiche, zu einen Päbstlichen Lehn unterworfen.

Was von der vorgegebenen so spaten Bekehrung vieler Völcker zu halten sey, auch daß selbige so wohl der Historie, als auch der Heil. Schrift zu wider; darvon ist anderwärts gehandelt worden;

die

die vermeinte Lehns-Empfahung aber ist auch wieder die Historie, weil die Lehns-Dinge, so wie solche nachher entstanden, und jetzo pflegen gelehret zu werden, damahls in der Christlichen Welt gantz unbekannte Sachen waren,

adde Thomas. de Orig. Feudor.

2) Diese Unterwürfigkeit habe der Successor des Königes Stephani, König Peter, ingleichen der Kayser Heinrich III. erkannt, der Ungarn an das deutsche Reich gebracht, und von daher dem Pabste die Crone zurück gesendet.

3) König Lancellot habe 1229. dem Pabste den Gehorsam von neuen versprochen.

4) König Ludovicus II. als er sich an dem Päbstlichen Legaten vergrieffen, sey von dem Pabste in den Bann gethan worden, den er aber 1280. also abgekauft, daß er den Päbstlichen Stuhle jährlich 100. Pfund Silber zu zahlen versprochen.

Alles dieses wiederlegen die Ungarn also:

1) Aus des Königes Stephani seinem facto werde weiter nichts, als ein andächtiger actus, nicht aber eine Unterwürfigkeit erfolgen. Was aber die Cron anbelange, so pflegten zwar einige vorzugeben, als ob solche ein Engel vom Himmel gebracht, aber es sey viel glaublicher, daß sie eine, von einem Griechischen Despoten gemachte Beute, die man, nach dem damahligen Gebrauch nach Rom um deswillen gesendet, darmit der Pabst solche einweyhen möchte. Das Wapen aber würde ebenfals keine Lehnbarkeit ausmachen, indem nicht abzusehen, wie

von einem Wapen ein Schluß auf eine Lehnsbarkeit entstehen wolle.

Hierbey aber möchte etwann noch dieses zuerinnern seyn, das man zwar das factum des Königes Stephani in seinem Werth und Unwerth beruhen lässet, gleichwie auch dermahln kein vernünftiger glauben wird, daß die lieben Engelgen Goldschmiede seyn, und Cronen machen solten: Daß aber diese Cron eine Beute möge gewesen seyn, ist weit glaublicher, obschon eben nicht von einem Despoten, oder souverainen Fürsten des ehemahligen Griechischen Reiches, weil schwerlich wird erwiesen werden können, daß selbige sich seiner Cron solten bedienet haben, sondern es wird solche vielmehr aus denen gar alten Zeiten hergehohlet werden müssen, gleichwie in dem am Ende angeführten Berichte, vom Ursprunge der Wapen, unter andern erwiesen worden, daß die vermeynten Creutze, vor dem nichts anders, als eine gewisse Art Gewehr gewesen.

2) Sey sehr ungewiß, ob Kayser Heinrich III. die Crone wieder nach Rom zurück gesendet, indem er solche vielmehr unter seiner Botmässigkeit, auch Ungarn dem deutschen Reiche einverleibet gehabt.

Dieses Vorgeben schmecket nach der gemeinen Lehre vieler Publicisten, und Reichs-Historien-Schreiber, die Stein und Bein darauf schweren, daß Ungarn vor dem unterm deutschen Reiche gestanden: Alleine, wie bereits oft erinnert worden, daß in einem Wahl-Reiche, dergleichen das deutsche Reich zu allen Zeiten gewesen, man einen Unter-

terscheid machen müste, unter denen, was dessen Ober-Haupte dem Staate selber gewinnet; und was hingegen er vor sich, und sein Hauß erlanget. Wann daher Kayser Heinrich III. in Ungarn etwas zu befehlen gehabt, welches doch aber alles noch sehr ungewiß ist, so hat er solches nicht als deutscher Kayser, sondern vielmehr in derjenigen qualité verrichtet, darinnen er Ungarn sich und seinem Hause zu erlangen vermeinte. Wann aber Ungarn unter dem deutschen Reiche gestanden, so möchte man von denen Liebhabern dieses Vorgebens wohl unterrichtet seyn, wenn? und warum die deutschen selbiges wieder derelinquiret? Ingleichen, ob sie denn bey keiner Gelegenheit einen animum bezeuget, ihrer ehemahligen Rechte auf selbiges wieder zu gebrauchen? Oder, aus was vor Ursachen eine solche Staats-Nachlässigkeit von denen deutschen begangen worden?

3) In Ungarn habe niemahls ein König regieret, der Lancelotus geheissen, daher weise vielmehr die Ungarische Historie, daß um die Zeit, als dieser vermeinte König den Thron besessen haben solle, nemlich anno 1229. König Andreas II. solchen bekleidet. Eben so sey es auch

4) mit dem Ludovico II. beschaffen, indem zwar in Ungarn ein König dieses Namens gewesen, alleine es treffe die Zeit, wenn solcher geherrschet haben solle, nicht ein, weil um selbige Zeiten Ladislaus III. sich auf dem Throne befunden.

Alle diese Gegen-Antworten mögen ihren guten Grund haben, es weiset sich auch aus dem Erfolg,

daß die Päbste bißher an kein dominium directum wegen des Königreichs Ungarn weiter gedacht.

Auf Kußland soll das Päbstl. Recht darinnen bestehen, daß

1) Demetrius sich dem Pabste unterworfen:

2) Zu dem Ende habe der Pabst Gregorius IX. an gedachten Demetrium ein Breve ergehen lassen, und in selben ihn auf den Russischen Thron befestiget.

Hierwieder wenden die Russen ein:

1) Das ein Sohn ohne des Vaters Willen nichts thun könne.

2) Weise das Breve nicht, das Rußland sich dem Päbst. Stuhl unterworfen gehabt.

3) Sey das gantze Vorgeben von daher verdächtig, weil um die Zeit, als Demetrius auf dem Russischen Throne gesessen haben solle, nemlich anno 1073. sich kein Demetrius in denen Russischen Geschichten finde.

4) Ivan Basilowiz der 1514. die Regierung geführet, sey der erste gewesen, der sich den Titul Czaar bey geleget, da die vorhergehenden Russischen Fürsten, nur Groß-Hertzoge geheissen.

Auch dieses letztliche Vorgeben mag nicht gar weit her seyn, vornehmlich da sich nicht findet, nachdem der Czaar Peter I. den Titul, als Kayser in Rußland angenommen, daß der Päbstl. Hof sich deßfals gereget, und darwieder einige Einwendungen zu machen gesuchet haben solle.

VII.

Wegen der Qvartiers-Freyheit der Abgesandten in Rom.

DJe Qvartiers-Freyheit, die gegen Ende des vorigen Seculi zwischen dem Könige in Franckreich, und dem damahligen Pabste, *Innocentio XI.* so vielerley verursachte, ist vor dem in Rom nichts anders gewesen, als ein solches Recht, welches die Cardinäle, und dann insonderheit die in Rom befindlichen Gesandten, genossen, kraft dessen nicht nur ihre Qvartiere, sondern auch die Strasse, in welcher sothane Qvartier gelegen, von der Päbstlichen Jurisdiction gantz und gar befreyet waren, dergestalt, daß kein Päbstlicher Gerichts-Bedienter in eine solche Gasse, am allerwenigsten in eines Gesandten Haus zu kommen sich unterstehen durfte. Wann diese Qvartier-Freyheit ihren Anfang genommen, kan man so genau nicht sagen, und stehen von dieser Sache sonderlich Thomas. de Jure Asyli Legat. ausführlicher Entwurf der zwischen dem Könige in Franckreich, und dem Pabste obschwebenden Irrungen ꝛc. weiter nachzusehen. Weil aber diese Qvartiers-Freyheit viel Unheil nach sich zoge, indem die Missethäter sich insgemein, wo nicht in eines Abgesandten Qvartier selber, doch wenigstens in dessen Strasse sich entflüchteten; als suchte vornehmlich gemeldter Pabst *Innocentius XI.* diesem Ubel abzuhelfen, daher er die Catholischen gekrönten Häupter nach und nach dahin brachte, daß sie sich derselbigen begaben. Doch der

Kö-

König in Franckreich, Ludewig XIV. wolte von solchem nichts hören, weswegen er 1687. den Marquis de Lavardin, als Abgesandten, nach Rom abgehen liesse, um solche mit Gewalt zu behaupten, (*) worwieder aber der Pabst nicht nur eine harte Bulle ert heilte, sondern er thate auch so gar ermeldten Lavardin, samt der Sct. Ludewigs Kirche, in den Bann, deren die Frantzosen sich sonsten in Rom, zur Uebung ihres GOttes-Dienstes, zu bedienen pflegen, welches zwar der König in Franckreich mit Gewalt der Waffen zu ändern suchte, wie er denn auch dem Pabste Avignon hinweg nahme, aber doch nichts richtete. Immittelst suchte der damalige König in Groß-Brittannien, Jacobus II. die Mediation über sich zu nehmen, alleine weil dieser genöthiget ward, den Thron, bekannter massen, zu verlassen, auch Pabst Innocentius XI. 1689. den Weg aller Welt gienge, so gabe der Frantzösische Hof bey der neuen Päbstlichen Wahl verschiedenes nicht nur nach, sondern es ist auch dieser, vorher so heftig getriebene Streit endlich gantz und gar ins Stecken gerathen, dergestalt, daß man jetzo von keiner vormahligen Quartiers-Freyheit in Rom etwas mehr weiß, mithin muß man diese gantze Sache sich theils um der Historie willen, theils auch deswegen bekannt machen, weil Zeiten kommen könten, da dieses oder jenes Catholisches gekröntes Haupt, oder etwann auch Franckreich selber den ehemahligen Lermen wieder von neuen regen könten, vor-

(*) V. Legat. Lavardini, und vorher befindliche Autores.

vornehmlich da auf keiner Seiten deßfals einige ordentliche und öffentliche Verträge getroffen worden. Es haben aber die Frantzosen die gesuchte Quartiers-Freyheit von daher behaupten wollen:

1) Der Abgesandten ihre Häuser in Rom hätten eben das Recht, als wenn der Fürst, von denen der Abgesandte komme, selber gegenwärtig sich befände, daher auch dessen Wapen über die Thür gesetzet würde.

Alleine daraus wird noch nicht eine Turbatio Jurisdictionis erfolgen, noch weniger, daß ein Gesandter befugt, allen Bösewichtern einen freyen Auffenthlat zu geben.

2) Hätten die Häuser der Abgesandten eine völlige Sicherheit, sowohl vor ihre Personen selber, als auch vor ihre Leute, mithin könte ein Gesandter in seinem Hause thun, was er wolle.

Dieses macht wieder keinen Schluß, daß ein Gesandter befugt seyn solte, eines andern seine Jurisdiction zu beschweren, zugleich darauf der Lauf der Justitz zu hemmen.

3) Hätten die Päbste denen Gesandten die prætendirte Freyheit ein vor allemal zugestanden, mithin befänden sich selbige in longissima possessione.

Weil der Gesandte seines Fürsten Person in allen und jeden vorgestellet, so ist es allerdings an dem, auch in so weit der gesunden Vernunft selber gemäß, daß über selbigen, und dessen Bediente, und also auch über die Zimmer des Hauses, darinnen der Gesandte wohnet, der Fürst, an dem er versen-

der

det worden, keine Gerichtsbarkeit habe. Alleine alles dieses sind lauter personalissima, auch zugleich also zu verstehen, daß eine sothane Freyheit desjenigen seine hohe Landes-Bothmässigkeit nicht stöhre, oder darinnen eingreiffe, bey dem ein Gesandter sich befindet, wie dieses die einhellige Lehre aller DD. Politices, und Juris Gentium zu seyn pfleget. Indessen hat man von Seiten des Päbstlichen Hofes wieder diese gerühmte Qvartiers-Freyheit folgendes eingewendet:

1) Die Gesandten hätten das Jus Asyli, welches man nicht in Zweifel zu ziehen begehre, alleine es sey dieses Jus nicht anders, als ex mente concedentis zu verstehen.

2) Dergleichen Asyla richte der Landes-Herr auf, also muste auch auf selbigen ankommen, wie weit er solche verstanden haben wolle.

3) Die Qvartiers-Freyheit in Rom aber hätten die Gesandten sich nur bloß de facto angemasset, indem ihnen solche nie von einigem Pabste wäre concediret worden.

4) Diese angemaßte Qvartiers-Freyheit ziehe nichts, als Ungerechtigkeiten, Schmähler- und Verhinderung der Justitz, sammt der Verachtung des Pabstes, als Landes-Herrn, seiner Autorite nach sich.

5) Hätten solche bereits verschiedene Päbste abgeschaffet gehabt, durch eingeschlichene Nachsicht aber, hätte solche wieder herfür kommen wollen.

6) Dieser angemasten Qvartiers-Freyheit habe der König in Franckreich durch die mit dem Pabs-

ste

ste Alexander VII. 1664. zu Pisa errichteten Tractaten bereits selber sich begeben, daher auch der darauf in Rom angelangte Frantzösische Gesandte, der Hertzog von Crequi, sich deren nicht bedienet.

7) Würde denen Gesandten zwar eben die Ehre und Freyheit erwiesen, als wenn ihre Principalen selber gegenwärtig wären, alleine, wie ein Fürst, in eines andern seinem Lande keine Jurisdiction prætendiren könne, also vermöge solches um so weniger ein Gesandter thun. Was man aber der Königin Christina deßfals etwan zugestanden, sey aus sonderbahren Ursachen geschehen, die in keine Consequentz gezogen werden könten.

8) Die Inviolabilität eines Gesandten, und dessen Domestiquen, ingleichen, daß auch ein Fürst in so weit frey sey, mache noch lange keinen Schluß, daß er offenbaren Missethätern eine Zuflucht solte verstatten können, indem er dadurch nichts anders als ein Asylum delinquentium, und aller nur ersinnlichen Bösewichter werden würde, welches mit seinem so heil. Caracter schwerlich übereinkomme.

9) Die vorgegebene Prælcriptio könne von daher keine Statt finden, eines Theils, weil in offenbar unbilligen und ungerechten Dingen solche nicht zuläßlich, andern Theils, daß eine solche Zeit, von einer undencklichen Menge Jahre allhier nicht zu befinden, die gleichwol zu einer zu recht beständigen Præscription erfordert würde, vornehmlich, da verschiedene Päbste die Freyheit aufgehoben. Man hätte aber annoch beyfügen können, daß die Præscriptio auch legitimum præscriptionis titulum haben müsse, der aber allhier allerdings ermangele.

VIII. Das

VIII.

Das im deutschen Reiche gesuchte Vicariat, wenn kein Kayser vorhanden.

DAß in dem Teutschen Reiche, weil es ein Wahl-Reich ist, als dergleichen es beständig und zu allen Zeiten gewesen, es mögen auch einige Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten wieder eine so offenbare Wahrheit einwenden, was sie wollen, eine Reichs-Vacantz sich ereignen könne, ist eine Sache, die in so weit auch niemand in Zweiffel ziehen kan. Bey einem solchem Falle aber will der Päbstliche Hof haben, das ihm das Vicariat, oder die indessen führende Regierung zustehe.

Die Gründe, darauf man dieses vorgegebene Recht bauen will, sollen diese seyn:

1) Sey der Pabst Christi Stathalter auf Erden, daher auch der Pabst Victor II. Christum also vorgestellet, als ob er ihn dieses Recht bestätige.

Vid. Limn. Jur. Publ. Tom. 5. Addit. l. 1.

2) Habe das Römische Volck vor dem die Macht gehabt, einen Kayser zu erwehlen, welches der Pabst als der vornehmste gedachten Volckes, indessen Namen ausgeübet, und verrichtet habe.

Als dieser Streit noch einige Gültigkeit hatte denn dermahln nutzet er nichts, hat man hierauf dieses geantwortet:

1) Daß der Pabst Christi Stadthalter sey, wäre

re eine gantz unerwiesene Sache, vornehmlich da ja dieses weder mit der Schrift übereinkomme, noch weniger dieses zu allen Zeiten, und von allen und jeden in der Kirche sey geglaubet worden.

2) Lauffe wider die Historie, daß das Römische Volck jemahls einen Kayser solle gewehlet haben: Ja, wenn dem auch also wäre, so gehe solches die dermahligen Zeiten nicht mehr an, weil das gewesene Römische Reich längstens erstorben sey.

V. Limn. l. cit. & Thulemar de Octov.

Der letzte Punct ist sonderlich der allerschlechteste, weil er nemlich das vormahlige Römische Reich mit dem deutschen Staat vermischet, welche befremdliche Vermischung in die ungelehrten Zeiten hinein gehöret, in denen man seinen Kopf von denen sogenannten vier Monarchien voll hatte, wie von diesem allen im Ersten Theile mehrers gehandelt worden.

IX.

Das Recht Königl. und andere Würden wegzugeben, auch Könige selber zu krönen.

OBgleich die heutigen Zeiten in gar vielen Dingen sehr erläutert seyn, gleichwohl kommen bisweilen Umstände vor, da man noch immer denen alten ehemahligen abergläubischen Dingen nachgehen will. Als demnach Ihr. jetzige Königl. Majest. in Preussen Vater Anno 1701. sich zum König von Preussen erhube, auch gantz

Europa diesen Printzen in sothaner Würde erkannte, meynete zwar der damahlige Pabst, Clemens XI. er gehe dieses, denen, von dem Päbstlichen Hofe gesuchten Rechten, Könige zu machen, viel zu nahe, weswegen Er dann gedachte Königl. Preussische Würde vor etwas ungültiges zu erklähren suchte, auch deßfalls ein besonderes Breve an die Catholischen Printzen ergehen liesse (*), wiewohl er bey selbigen gar wenig ausrichtete, wie alles dieses der Erfolg zur Gnüge bestärcket hat. Das Recht aber darauf der Päbstliche Hof die Vergebung Königl. und anderer hohen Würden steiffet, soll darauf ankommen:

1) Sey ein Pabst zu Rom Christi Statthalte, habe also über alle Könige zu befehlen.

2) Sey in C.unam Sanctam &c. Ex. ausdrücklich verordnet, daß ein Pabst Macht habe, Könige ein- und abzusetzen.

3) In iedem Staate komme die Erklährung höherer Würden auf denjenigen an, der in selbem die allerhöchste Ober-Gewalt habe: Weil nun alle Christliche Printzen gleichsam einen Staats-Leib ausmachten, in solchem aber der Pabst zu Rom, das souveraine Ober-Haupt sey, als müsse hieraus nothwendig folgen, daß auch von daher die Ertheilung hoher Würden erlanget werden müsse.

4) Hieraus fliesse zugleich, das dem Pabste, als obersten Priester der Christenheit, die Crönung und Sal-

(*) Vid. Päbstlicher Unfug wieder die Cron Preussen.

Salbung gekrönter Häupter gebühre. Also sey gantz bekannt, daß

5) Die Päbste viele Königl. und andere hohe Würden hätten ertheilet gehabt; gleichwie Anno 1575. wegen der Hertzoge von Florentz geschehen, die der Pabst zu Königen von Tuscanien, oder Hetrurien erkläret, und dadurch die Eyß-graue Königl. Würde dieser Lande wieder herfür gebracht habe. Ebenfalls sey bekannt, daß

6) Der Pabst durch seine Crönung Kayser, so wohl in dem ehemahligen Fränckischen Staat, dergleichen unter andern mit dem Carolo M. Carolo Calvo, und mehrern, als auch in dem Deutschen Reiche geschehen sey, also müsse ihm um so viel mehr gehören, Königl. Würden weggeben zu können,

Dieses suchet man auf solche Art zu wiederlegen:

1) Alle Gewalt komme in so weit von GOtt, der zwar wohl nicht unmittelbahr Könige mache, aber doch, nach seiner Göttlichen Weisheit, dieselbige unter denen Menschen zulasse, daher auch Paulus und Petrus gantz recht sageten: Es komme alle Gewalt von GOtt, und sey auf Erden keine Gewalt ohne von GOtt (*). Also habe bey denen Juden der Hohepriester den König zwar gekrönet, aber Er habe selbem nicht die Königliche Gewalt gegeben, als welche Er von seinem Vater her gehabt (**).

(**) Ad Roman. XIII. p. 1. und 1. Petri C. II. v. 13.

(**) V. Cunæ. de Republ. Hebræor.

2) Habe man weit über 1000. Jahr nach Christi Geburt, in denen Christlichen Staaten nicht darvon gehöret, daß ein König oder Kayser solte seyn vom Pabste gemachet worden.

Dieses hat zwar wohl seine Richtigkeit, gleichwohl gerathen einige Protestantische Gelehrte (*) in die befrembdliche Meynung, ob habe Pabst Leo III. dem bekannten Carolo M. anno 800. die Kayserl. Würde ertheilet gehabt.

3) Das natürliche Recht, oder besser zu sagen, das Völcker-Recht, erlaube einem jeden Fürsten der keinen höhern über sich erkenne, eine Würde anzunehmen, wie es ihm beliebig

4) Also sey es auch beständig in denen Christlichen Staaten beobachtet worden, daß nemlich jeder eine Würde angenommen, wie es ihm deßfals gefällig gewesen.

Dieses argument wird wieder diejenigen seyn, die einem Deutschen Kayser das Recht zuschreiben, daß er vor dem Könige habe machen können, welcher Irrthum aber bereits oft widerleget, und gewiesen worden, wie alles dieses eigendlich zu verstehen.

5) Wusten von diesem vorgegebenen Rechte, die Päbstlichen Rechte selber nichts, wie dieses vornehmlich aus dem C. venerabilem fratrem, und C. quoniam idem &c. 8. distinct. 11. zu ersehen.

6) Sey irrig, daß der Pabst in der gantzen Christen-

(*) V. Struv. Einleit. zur Reichs-Histor. IV. Absatz. §. 17. p. 116.

stenheit eine Ober-Gewalt haben solle, weil ihm selbige bekannter massen, die Griechische Kirche nicht einräume, die aber ja allerdings ein Theil der Christl. Welt ausmache.

7) Sey ein Unterschied unter dem Rechte Könige zu machen, und Könige zu krönen. Jenes komme auf jedes Volck an, dieses aber sey eine blose Ceremonie, die weiter nichts auf sich habe, als daß man dergleichen Gebräuche bey denen Völckern zu allen Zeiten beliebet gehabt.

8) Eben eine solche Bewandniß habe es auch mit denen, von dem Päbstlichen Stuhle, an einen und dem andern Christlichen Printzen etwan übersendeten Cronen, die weiter in nichts, als in einer Glückwünschung, und ertheilten Segen bestanden. Was aber mit dem Hertzoge von Florentz geschehen, sey niemals zum Stande gekommen, indem Kayser Maximilianus II. sich zum hefftigsten darwieder gesetzet, daher besagter Hertzog, es endlich bey dem Titul, Groß-Hertzog habe bewenden lassen müssen.

9) Was aber vormahls in denen unwissenden Zeiten, von einigen Fränckischen und Deutschen Könige, wegen der Kayserlichen Würde von Seiten des Pabstes geschehen, werde keinen Schluß zu einen beständigen Rechte abgeben, indem man einen Unterscheid zu machen habe, unter dem, was de facto, und unter dem, so de jure geschehen.

Alle diese Dinge lässet man in ihrem Werth und Unwerth beruhen, so viel aber weisen die Geschichte der heutigen Zeiten, als 1713. der verstorbene Hertzog von Savoyen, bey denen Utrechtischen Frie-

dens-Tractaten vor einen König in Sicilien erkannt, und 1719. drauf, eben dieser Herr, nachdem Er besagte Insul an das Hauß Oestereich abgetreten hatte, zum Könige von Sardinien erhoben ward, daß bey beyden diesen actibus der Päbstliche Hof sich nicht gemeldet, sondern vielmehr alles dieses, so zu reden, mit gleichgültigen Augen angesehen: Denn was wegen Sardinien geschehen, rührete aus andern Gründen her, woraus sich also sattsam ergiebet, auch weil man die Savoyischen Gesandten zu Rom ohne Wiederspruch vor Königl. Gesandten angesehen, und noch dafür ansiehet, das der Päbstliche Stuhl vorherstehende ehemalig gesuchte Rechte, dermahln nicht sonderlich mehr achte.

II. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Groß-Hertzoge von Florentz.

Daß diese Lande, die jetzo das Groß-Hertzogthum von Florentz genennet werden, in denen gar alten Zeiten das Königreich Etrurien ausgemachet (*), wird mit Grunde der Wahrheit wohl nicht geläugnet werden können, obgleich die damahlige Welt den Namen Rex, oder König, in einem solchem Verstande nicht ge-

(*) V. Maffæi Antiquit. Hetruscas.

gekannt, darinnen dieses Wort jetzo genommen wird. Immittelst hält man gewiß dafür, daß der gar alte Zustand von Italien, samt den wahren Ursprunge des nachher also genannten Römischen Reiches, auch wie es darmit eigendlich beschaffen gewesen, noch immer nicht völlig ausgemachet sey, noch weniger das letztere behörig vorgestellet werde, sondern daß man de-falls nur abzuviel denen Römischen Geschicht Schreibern traue, weil von anderer Völcker dieses Stückes Europä ihren Geschicht-Schreibern keine mehr übrig seyn. Alleine dieses ist nicht zu berühren, es hat das Groß-Herzogliche Florentinische Haus seinen Ursprung, bekannter massen, von denen Mediceern, bey denen, und was in vormahligen Zeiten, sie eigendlich verwaltet, man sich jetzo auch nicht aufhalten will (*) Die Rechts-Ansprüche aber, die die Groß-Herzoge von Florentz haben, betragen eben nicht gar viel, indessen bestehen sie darinnen:

I.

Auf die Stadt Lucca.

Der Grund zu diesem Rechts-Anspruche soll dieser seyn:

1) Sey die Stadt Lucca eine ehemalige Land-Stadt von dem Florentinischen gewesen.

2) Habe sie sich anno 1324. oder in selbigen Jahren, annoch gar besonders in die Hände und Bothmäs-

(*) V. Machiavelli & Aretini Hist. Florent.

mässigkeit der Stadt Florentz begeben, als nemlich der von dem Kayser Ludovico Bavaro gesatzte Statthalter, Castruccio, sie so hart bedrängete.

3) Habe sie sich unrechtmässiger Weise von der Stadt Florentz ihrer Bothmässigkeit wieder loß gemachet.

4) Die Groß-Hertzoge von Florentz aber, als sie Meister von der Stadt Florentz geworden, wären auch zugleich in dieser Stadt ihre ehemahligen Jura eingetreten.

V. Leti Italia regnante P. I.

Man lässet diese angegebenen Jura ebenfals in ihren Würden beruhen, so viel ist gewiß, daß die Groß-Hertzoge von Florentz in so weit gar balde Meister von Lucca werden könten, weil aber sowohl gantz Italien, als auch auf gewisse Masse, einem grossen Theil von Europa daran lieget, daß die Stadt Lucca in ihrem gegenwärtigen Stande verbleibe, als wird ein Groß-Hertzog von Florentz von daher so leichte nichts gegen die Stadt unternehmen können, wiewohl, da der jetzige Hertzog von Parma künftig auch Groß-Hertzog von Florentz werden soll, so hat besagte Stadt um so mehr Ursache, jederzeit wohl auf ihrer Huth zu stehen.

II.

Auf die Stadt Sarzana.

Diese Stadt lieget an denen Gräntzen der Republique Genua, und des Groß-Hertzogs von

Flo-

(*) V. Machiavelli & Arcani Hist. Flor. &c.

Florentz seinen Landen, gehöret auch dermaln nach Genua, Florentz aber machet seinen Anspruch auf solche von daher:

1) Sey sie vor dem eine Florentinische Land-Stadt gewesen.

2) Die Republic Genua aber habe sich darvon unbefugter Weise Meister gemachet, befände sich also wegen deren Besitzung

3) an keiner rechtmässigen Befugniß.

V. Leri Ital. regnante. P. I. Europ. Herold. P. 2.

Wie weit diese gantze Streitigkeit gegründet, die von keiner sonderlichen Wichtigkeit zu seyn scheinet, auch worinnen solche jetzo beruhe, will man andern auszumachen überlassen.

III.

Auf die Insul Corsica.

DAs Recht auf solche soll darauf ankommen:

1) Habe die Stadt Pisa diese Insul jure armorum denen Saracenen abgenommen gehabt.

2) Wären die Groß-Hertzoge von Florentz, nachdem sie Meister von Pisa geworden, in dieser Stadt ihre Jura eingetreten.

Idem l. cit.

Alleine da bey denen Unruhen, die in dieser Insul in dem 1732. Jahre, bekannter massen, vorfielen, der Groß-Hertzog von Florentz sich deßfals nie geregt, so scheinet wohl nicht, daß man an dem Florentinischen Hofe grossen Staat auf diese Prætension machen möge, ob es wohl an dem ist, daß Cor-

sica sonst unter Pisa gestanden, als dieses annoch eine freye Republic war.

Was anbey die ehmalige Prætension auf das Hertzogthum Urbino anbelanget, so haben die Groß-Hertzoge von Florentz solches ehedem von daher gesuchet, weil die letztere Erbin desselben die Victoria, des Hertzogs von Florentz, Ferdinandi II. Gemahlin, aus dem ehemaligen Urbinischen Hause entsprossen war: als es aber der Pabst, als ein Päbstlich Lehn zu vindiciren suchte, ward nach einem kleinen Sedez-Kriege anno 1644. endlich zwischen beyden ein Frieden geschlossen, in welchen der Groß-Hertzog seinen habenden Rechten auf dieses Land renuncirte, und solches dem Pabste überliesse, wiewol sich billig hierbey die Frage herfür thun konte, ob der Groß-Hertzog solches zu thun befugt gewesen, weil ein Mann, nach allen bekannten Rechten, seiner Frau, und ihren habenden Rechten, vor sich nichts zu vergeben vermöge. Daß im übrigen das Florentinische ein Stück des ehmaligen Königreiches Italien, oder des Regni Longobardici sey, ist eine Sache, die in so weit keines grossen Beweises brauchet, daher man eben nicht nöthig gehabt, deßfalls eine so grosse Menge allerley Schriften heraus zu geben, (*) weil ja jeder Vernünftige leicht selber findet, daß eine unnöthige Arbeit sey, in so bekannten Dingen sich erst mit vielen Beweißthümern die Zeit verderben wollen. Da also richtig ist, auch im ersten Theile sattsam erwiesen worden,

(*) Die allerbeste unter allen ist des Hahnii dissertatio, de Jure Imper. in Florent.

den daß das Königreich Italien unter dem deutschen Reiche, als ein so genannter Lehn-Staat sich befinde; so bemühete des jetzigen Herrn Groß-Hertzogs von Florentz Hoheit sich zwar vor einigen Jahren, um mit allerley Umständen das Gegentheil zu beweisen, (*) daß nehmlich dessen Lande keine deutsche Reichs-Lehn, sondern er nur wegen Siena, ein After-Lehns-Mann von selbem sey, indem Siena ein Mayländisches Lehn. Alleine es haben den Ungrund sothanen Vorgebens nicht nur verschiedene Gelehrte wiederleget, weil, vorher erwiesener massen, Florentz ein unwiedersprechlich Stück des ehmaligen Longobardischen Reiches ist, (**) sondern es haben auch vorgedachte Se. Groß-Hertzogliche Hoheit endlich sich gefasset, und haben mit dem deutschen Reiche sich wieder gesetzet, indem sie die von selbem, durch Ihro Kayserl. Majest. an den jetzigen Hertzog von Parma den Don Carlos beschehene Belehnung, allerdings erkennet, dergestalt, daß dieser Herr, und weil das Groß-Hertzogliche Haus sich sonder Erben befindet, dermaleinst auch Groß-Hertzog von Florentz werden muß. Ob aber Italien, und auch sonsten Europæ darmit gerathen, überlässet man andern zu untersuchen und auszumachen.

Dritte

(*) V. Examen de la Liberte de Florence, welchem entgegen gesetzet ist, Memoire de la Liberte de Florence, insonderheit aber nur gedachte dissert. des ehemaligen Chur-Hannoverischen Hof-Rath Hahns, ingleichen auch was der verkapte Bracciani deßfals heraus gegeben.

(**) Collenut. Rer. Neapolitan. l. 1.

III. Abtheilung.
Von denen Rechts-Ansprüchen der Hertzoge von Savoyen.

DAß der Ursprung des nunmehro Königl. und Hertzoglichen Hauses gar alt sey, ist in so weit ausser allen Zweifel, und stehet darvon anderwärts (*) weiter nachzusehen, so viel aber will man dermahln nur sagen, daß die Ankunft der ehemahligen Grafen von Savoyen eben so beschaffen, als wie verschiedenen Deutschen Reichs-Grafen ihre, nemlichen, daß sie zwar vornehme Staats-Bediente gewesen, jedoch auch ihre eigene Erb-Güter gehabt. Savoyen aber war vor dem ein Stück des ehemaligen Burgundischen Reiches, welches nachher, bekannter massen, das Aralatische hiesse. So lange nun dieser Staat seine eigene Könige hatte, auch so lange es unter dem vormahligen Fränckischen, und nachher unter dem Hohenstauffischen Hause stunde, waren die Grafen in Savoyen nur Statthalter. Als aber besagte Häuser aussturben, bliebe ermeltes Königreich zwar noch eine ziemliche Zeit unter der Clientel des Deutschen Reiches, gleichwohl machten die Statthalter in denen grossen Landschaften in ihren Bedienungen sich nicht nur erblich, sondern sie wurden endlich auch gar Herren von selbigen, welches vornehmlich geschahe, als man von Seiten des Deut-

(*) V. Gvichenon de l'origine de la maison de Savoye.

Deutschen Reiches ermeldte Clientel eben nicht groß mehr achtete. Und solchergestalt sind die Grafen von Savoyen auch Landes-Herren von diesem Stücke des ehemahligen Arelatischen Reiches geworden. Weil nun selbiges, vorerrinerter massen, anfänglich ein Erb-Reich der Kayser aus dem Fränckischen und Hohenstauffischen Hause, nachher aber ein Schutz-Reich des Deutschen Reiches war; Als rühret hauptsächlich von daher, daß die Hertzoge von Savoyen noch jetzo Deutsche Reichs-Stände seyn, ob sie gleich in keinen Creyß gehören, auch zu denen Reichs-Oneribus nichts beytragen, darbey man an die gemeinen Fehler der meisten Geographien sich nicht kehren darf, die solche dem Ober-Rheinischen Creyse beyzehlen, indem gewisser als gewiß ist, daß sie gar zu keinem Creyse gehören, dessen Ursache keine andere, als weil die Eintheilung des Deutschen Reiches in Creyse, die ehemahlige Eintheilung nach denen grossen Haupt-Landen vornehmlich zum Grunde hat, anbey diese Eintheilung nur das eigendliche Deutschland, nicht aber die ausserhalb selbem gelegene Land angehet. Die Rechts-Ansprüche aber der Hertzoge von Savoyen seynd diese:

I.

Auf das Hertzogthum Montferrat.

Zum Verständniß dieser Prætension muß man vornehmlich folgende Genealogie wissen.

Theodorus Palæogus, Marggraf zu Montferrat.

Johann Paleogus. †

Johann Jacob Paleogus. Gem. Johanna, Amadæi VII. Grafens von Savoyen Tochter.

Jolantha, Graf Aymonis von Savoyen Gemahlin. Von dieser Fürstin stammen die heutigen Hertzoge von Savoyen in gerader Linie nach einander ab.

Bonifacius

Wilhelm VII.

Wilhelm VIII. †1530. ohne Kinder.

Margaretha, Gem. Friedrich Hertzogs von Gouzaga.

Johann Georg. † 1533. ohne Kinder, und gienge mit ihm der männliche Stam der Marggrafen von Montferrat aus.

Blanca, war an Hertzog Carln III. von Savoyen vermählet.

Bonifacius VI. † 1530. ohne Kinder.

Wilhelm Hertzog von Mantua. † Maria, Gem. Caroli II. Hertzogs von Nevers.

Ludovicus, Hertzog von Nevers.

Carl I. Hertzog von Nevers.

Carl II. Hertzog von Mantua, sein Haus ist 1708. völlig ausgangē.

Als

Als nun 1533. der letztere Hertzog von Montferrat ohne Erben verstarbe, suchte Hertzog Carl III. von Savoyen die Nachfolge in diesem Lande von daher:

1) Wären zwischen der Princeßin Jolantha, Graf Aymons von Savoyen Gemahlin, und deren Bruder, Marggraf Johannes 1330. gewisse Ehe-Pacta errichtet worden, kraft deren, wenn gedachten Johannes männliche Erben verlöschen soiten, so dann besagte Jolantha, oder deren Descendenten, das Land von Montferrat haben solten.

Weil Montferrat ein Stück des ehmaligen Königreichs Italien, dieses aber, oft gemeldter massen, dem deutschen Reiche zustehet, und dann ein Vasall, wie dieses eine nur allzubekannte Lehn-Rechts-Wahrheit ist, ohne seines Lehns-Herrn Consens, über seine Lande nicht disponiren kan; als würde zur Behauptung sothaner Ehe-Pactorum des deutschen Reiches seine Confirmation vornemlich nöthig gewesen seyn.

2) Habe Marggraf Johann Jacob von Montferrat anno 1432. sein Marggrafthum Graf Amadæo von Savoyen geschencket, weil er von selbigen viele Wohlthaten empfangen, der dann dessen Söhne gleich wieder darmit belehnet, wäre auch alles dieses 1435. von beyden Seiten von neuen bekräftiget worden.

Auch hierbey muß die Einwilligung des deutschen Reiches gewesen seyn.

3) Weil die Blanca, Marggraf Wilhelm von Montferrat eintzige Tochter und Erbin, an Graf Carln von Savoyen verheyrathet gewesen, als ha-

be selbige ihrem Vater von Rechtswegen succediren müssen, daher sie auch ihren Gemahl durch ein errichtetes Testament zum Erben eingesetzet, mithin hätte sie und ihre descendenten nothwendig der Margarethæ ihren descendenten müssen vorgezogen werden.

Dieses argument zu verstehen, muß man vorher befindliche Genealogie ansehen, es würde aber auch allhier zu erinnern seyn, ob bey allen diesen actibus des deutschen Reiches seine Einwilligung vorhanden. Immittelst haben die Hertzoge von Mantua alles dieses also zu beantworten gesuchet:

1) Sey noch nicht erwiesen, ob diejenigen Ehe-Pacta, darauf Savoyen sich beruffen wolle, auch genuin wären; alleine wenn dem auch also wäre, habe Marggraf Theodorus doch nicht pacisciren können, weil

2) Er nicht Herr von dem gantzen Montferrat gewesen, indem Marggraf Aldram habe seiner Schwester, der Jolanthæ ihre drey Söhne zum Erben eingesetzet gehabt, sey also das Land getheilet gewesen.

3) Hätten die Hertzoge von Savoyen durch einen, 1407. mit Marggraf Theodoro errichteten Vergleich, ihres vermeinten Rechtes sich begeben

4) Der zwischen Amadæo von Savoyen, und Johann Jacob von Montferrat gemachte Vergleich sey ein blosses *Pactum nudum* de donando gewesen, das aber nie zur Würcklichkeit gekommen.

5) Die Blanca und deren descendenten könten von daher an Montferrat nichts prætendiren, weil

es

es ein Reichs-Lehn, des deutschen Reiches seyn Consens aber sich nirgends finde, zu geschweigen, daß

6) Die Hertzoge von Savoyen durch ein langwieriges Stillschweigen sich ihres vemeinten Rechtes begeben gehabt.

Dieser Streit hat zwischen beyden Häusern ehedem viele Unruhe, und öfters auch kleine Krieges-Verwirrungen angerichtet. Zwar ward anno 1630. in dem Frieden zu Chierasco die Sache dahin verglichen, das Savoyen von dem Westphalichen Theile Montferrats, Alby und Trino, und überhaupt so viel haben solte, als jährlich 18000. Scudi Einkünfte ausmachen möchten. In der Wahl-Capitulatiou Leopoldi und Josephi, ward dem Hertzoge von Savoyen zwar das gantze Montferrat versprochen; es bliebe aber die Sache doch ohne völlige Würcklichkeit, bis 1702. der letztere Hertzog von Mantua, bey damals vorgefallenen Spanischen Sucesions-Kriege Frantzösische Parthey ergriffe, worauf er in die Reichs-Acht geriethe, in welcher er auch 1708. zu Venedig sein Leben, und zwar ohne Erben, beschlosse, worauf in der Wahl-Capitulation Caroli VI. dem Hause Savoyen das gantze Montferrat zuerkannt, auch die Reichs-Belehnung darüber ertheilet worden, obgleich die Hertzoge von Guastalla, als descendenten aus dem Hause Mantua, sich gar sehr darwieder zu setzen gesuchet.

II.

Auf das Hertzogthum Mayland.

DAß dasjenige Theil von dem ehmaligen Königreich Italien, welches jetzo das Mayländische genennet wird, sowol in dem vormaligen Ost-Gothischen Italienischen Reiche, als auch insonderheit in dem Longobardischen Staate die vornehmste Provintz abgegeben, daran ist in so weit nicht zu zweiffeln, beweiset sich solches auch von daher, weil in selbigen die Roncalischen Felder, auf welchen, bekannter massen, die Reichs-Täge vor dem gehalten worden, gelegen gewesen, auch der Longobardischen Könige ihre vornehmste Wohnung oder Sitz, nemlich Pavy, sich allda befände: (*)

Die Hertzoge von Savoyen aber wollen ihre Ansprüche auf dieses Hertzogthum darauf gründen:

1) Als Hertzog Carl Emanuel von Savoyen, Philippi II. Königes in Spanien andere Tochter anno 1585. erheyrathet gehabt, sey in denen errrichteten Ehe-Pactis unter andern mit verabredet worden, daß der erstgebohrne Sohn dieser Ehe das Hertzogthum Mayland haben, solches mit Piemont verknüpffen, und als König der Lombardey besitzen solle.

2) Ob nun wol der erstgebohrne Sohn aus dieser Ehe 1605. wieder verstorben, so hätten die Spanier doch kein recht gehabt, das Mayländische dem Hause Savoyen vorzuenthalten, weil gleich ein anderer Sohn zur Welt gekommen, deme also das

May-

(*) V. Calchi Hist. Mediol.

Mäyländische gebühret habe. In gedachtem Ehe-Pacto aber sey

3) Deßwegen nur des erstgebohrnen gedacht worden, weil solcher auch Piemont haben müssen, um sodann desto leichter ein Königreich aus diesen Ländern errichten zu können. Sey anbey

4) Des erstgebohrnen auch nur von daher genennet worden, weil bekannt, das in Savoyen, gleichwie in allen Ländern, successio linealis gelte, daher bey diesen Umständen gar nicht nöthig gewesen, der andern Kinder mit zu erwehnen.

Bey diesen angegebenen Pactis würde vornehmlich zu erinnern seyn, weil Mayland ein deutsches Reichs-Lehn, daß bey deren validitate dessen Consens vornehmlich produciret werden müsse. Immittelst ist es allerdings an dem, daß insonderheit des jetzigen Hertzogs von Savoyen sein Vater beständig nach Mayland getrachtet, wie er denn auch in denen, mit dem Kayser Leopoldo anno 1704. errichteten Pactis, und als die Frantzosen 1706. so glücklich vor Turin hinweg geschlagen worden, die Stadt Alexandria della paglia, samt ihrem Gebiethe, und dem Commellinischen von dem Mayländischen erhalten. Man muß auch erwarten, ob das Gerüchte, darmit sich jetzo Europa träget, einigen Grund habe, daß nemlich dergegenwärtig regierende Hertzog von Savoyen mit Franckreich eine Allianz gemachet, worinnen ihm unter andern versprochen worden, nicht nur zu dem Mayländischen zu verhelffen, sondern ihn auch zum Könige von Italien zu declariren.

III.

Auf die Stadt Genua.

Dieses Recht führen die Hertzoge von Savoyen, als Hertzog von Montferrat, und soll darinnen bestehen:

1) Als die Genueser 1409. die Frantzosen heraus gejaget, hätten sie sich an Theodoricum *Palaeologum*, Marggrafen von Montferrat, ergeben.

2) Dieser habe auch die Stadt Genua einige Jahr ruhig besessen; es hätte aber

3) Die Stadt Genua anno 1413. ihm, sonder alle erhebliche Ursache, den Gehorsam wieder aufgesaget.

V. Hist. de Genes. P. I.

Weil nun

4) Bekannten Rechtens, daß die Pacta, die einmal zwischen freyen Völckern errichtet worden, so lange in ihrer Gültigkeit bleiben müsten, als selbige entweder nicht mit beyder ihrer guten Bewilligung geändert würden, oder, so ferne der eine sonder Erheblichkeit von selbigen abgehe, u. also dem andern Theile von solchen auch abzutreten, gleichsam tacite ein Recht einräume, keines aber allhier geschehen; als ergebe sich hieraus von selbsten, das denen Hertzogen von Savoyen ihr Recht auf Genua annoch gantz ungekränckt verbleibe.

Dem allen aber sey wie ihm wolle, so hat es allerdings seine gute Richtigkeit, daß die Republique Genua grosse Ursache hat, wegen Savoyen beständig auf guter Huth zu stehen, vornemlich, da sie mit

mit dieses Fürsten seinen Landen, fast allenthalben umgeben, sonderlich aber, wenn obberührtes Gerüchte etwan zu seiner Würcklichkeit gelangen solte.

IV.

Auf das Walliser-Land.

DAß dieses Land ein Stück des ehmaligen Königreichs Arelat sey, ist in so weit ausser allen Streit, ob es aber dem alten Savoyen beygerechnet werden könne, verdienete eine mehrere Untersuchung. Die Hertzoge von Savoyen aber gründen ihr Recht auf solches darinnen:

1) Weil es sonst unter deren Bothmäßigkeit gestanden,

2) Anno 1553. ohne die geringste erhebliche Ursache von ihnen loßgemachet, mithin

3) Als Rebellen von der Savoyischen Bothmässigkeit loßgekommen, einfolglich

4) Primus acquisitæ Libertatis Titulus von nirgends her zu rechtfertigen stehe.

Auch dieses lässet man in seinem Werth und Unwerth beruhen, wie man denn ebenfalls nicht zu behaupten begehret, ob Savoyen dem Bischof von Sitten, als seinem geheimen Favoriten, wegen sothaner Prætension brauche, genug, das der gesamten Republic Schweitz, samt deren Bunds-Genossen, beständig dran lieget, jederzeit gar wohl auf ihrer Huth zu seyn.

V.

Auf die Stadt Genff.

Auch diese Stadt hat ehemahls einen Theil des berühmten Königreiches Arelat ausgemachet, sie ist aber eine uralte Stadt, und bereits zu der Römer Zeiten bekannt gewesen, wie solches unter andern aus dem Cælare (*) zur Gnüge erhellet. Sie ist auch ein Stück der ehmahligen Allobroger ihres Landes gewesen, wie gedachter Cæsar solches ebenfals mit gedencket (**), wenn er saget: Extremum oppidum Allobrogum est, proximiorumque Helvitiorum finibus, Genevæ: Ob aber die Allobroger Deutscher Ankunft seyn, darüber will man sich jetzo nicht aufhalten, so viel aber hat seine Richtigkeit, daß die Kriege, die Cæsar so wohl mit denen Helvetiern, als auch mit einigen Deutschen geführet haben will, und darvon Er in seinen Commentariis ein Hauffen daher schwatzet, eine gar andere Untersuchung verdienet, als insgemein zu geschehen pfleget, wormit zwar vor einigen Jahren ein Frantzoß einen Anfang machte, jedoch ist deßfals weiter nichts zum Vorschein gekommen: Genug, daß wir, wie bereits anderwärts erinnert worden, denen Römischen Scriptoribus in ihren Erzehlungen nur allzuviel trauen, mithin bey deren Untersuchung, die in der Historie sonst so hochnöthige Criticam politicam gantz auf die Seite setzen. Jetzo aber des

Her-

(*) De Bell. Gall. l. 1.
(**) L. I. c. 6.

Hertzogs von Savoyen Rechts-Ansprüche auf die Stadt Genff zu berühren, so bestehen solche darinnen:

1) Sey Graf Amadæus von Savoyen von dem Kayser Carolo IV. anno 1356. zum Vicario perpetuo über Genff verordnet, ihm auch die Gerichtsbarkeit so wohl über die Stadt, als auch über den Bischoff selber, überlassen worden, welches alles die nachherigen Kayser, als Wenceslaus, Maximilianus I. Carolus V. und Rudolphus II. von neuen bestätiget.

2) Habe Carolus V. anno 1529. der Stadt, und dem Bischof gantz ins besondere anbefohlen, dem Hertzoge von Savoyen allen Gehorsam zu erweisen.

3) Habe Genff, samt dem zubehörigen Lande, vor dem seine eigene Grafen gehabt, von denen Graf Amadæus von Savoyen die Stadt und deren Gebiethe kauflich an sich gebracht.

4) Bischoff Johannes habe sein, über die Stadt Genff etwan annoch habendes Recht, dem Hertzoge von Savoyen völlig überlassen, welches nachher Pabst Leo X anno 1515. ebenfalls bekräftiget, worauf auch die Bischöffe denen Hertzogen von Savoyen unweigerlich gehuldiget. Es hätten auch

5) Die Hertzoge von Savoyen die Ober-Bothmässigkeit über Genff beständig, und sonder alle Weigerung bis 1588. exerciret, wie sie denn allda ein Schloß gehabt, Müntze in der Stadt schlagen lassen, auch sonst alles und jedes gethan, was ein Landes-Herr in einer Stadt thun könne.

Die Stadt Genff suchet alles dieses also zu widerlegen:

1) Das von Seiten Savoyen angegebene Vicariats-Privilegium sey sub- & obreptitie erlanget worden, weswegen auch die Stadt ihre Gegen-Demonstrationes gethan, worauf dann der Kayser solches wieder annuliret, und die Stadt ein edles Glied des Reiches genennet Aus eben dergleichen Irrthum sey auch dasjenige geschehen, was von denen folgenden Kayserrn, desfals gethan worden, wie denn der Kayser Carolus V. alles solches anno 1530. ausdrücklich cassiret gehabt.

1) Daß die Hertzoge von Savoyen die Grafschaft Genff an sich gebracht, bringe der Stadt keine præjudiz, weil die Genffer Grafen niemahls einiges Recht in der Stadt gehabt, als welche allemahl eine freye Reichs-Stadt gewesen.

3) Die von dem Bischof Johanne unternommene Cession seine über die Stadt Genff habende Gerichtsbarkeit, könne von daher nicht bestehen, weil Kayser Friederich I. in seinem Diplomate denen Bischöffen ausdrücklich verbothen, ihr über die Stadt habendes Recht an niemanden zu vereussern, würde auch nicht erwiesen werden können, daß ein Bischoff von Genff dem Hertzog von Savoyen weiter solte gehuldiget haben.

4) Die angegebene hohe Gerichtsbarkeit über die Stadt Genff beruhe in unerwiesenen factis, gleichwie sie auch niemals ein Schloß in der Stadt gehabt, daher stehe die Stadt denen Hertzogen nicht die mindeste Gerichtsbarkeit zu. Das Münze-schlagen aber sey ein eintzigmal geschehen, indem

dem

dem die Hertzoge darvon gleich selber wieder abgestanden.

Doch dem allen sey, wie ihm wolle, so hat die Stadt Genff sich sehr fleissig zu erinnern, was von Seiten Savoyen anno 1602. und 1609. wieder sie unternommen worden: Und auch die gesammte Republic Schweitz hat Ursach, dieses ihres getreuen Bunds-Genossen sich beständig anzunehmen, sonderlich aber der Canton Bern, indem es allerdings an dem, daß Genff die Thür zu der Schweitz ist, mithin wer von selbiger Meister, auch endlich dieses durch seine Waffen, nach und nach würde gewinnen können. Deñ obgleich die Herren Schweitzer vor dem in denen Kriegen oft den Vorzug gehabt, alleine da das Kriegs-Wesen dermaln in allen und jeden gantz anders beschaffen, so dürfte diejenige Tapfferkeit, samt denen Arten, zu fechten, darauf man sich vormahls so viel verlassen, in jetzigen Zeiten eben nicht gar zu weit hinaus reichen.

VI.

Auf die beyden Herrschaften Beaux und Romoul.

BEyde diese Herrschaften seynd unstreitig ein Stück des Hertzogthums Savoyen, und zwar mögen sie der alten Grafen von Savoyen ihre Erb- und eigenthümlichen Cammer-Güter gewesen seyn, wie denn Graf Amadæi Bruder, Graf Ludewig solche zur Appenage gehabt, (alleine es muß

Parage heissen, weil der apenagiatus kein Land besitzet). Die Hertzoge von Savoyen also gründen hir Recht wegen dieser zwey Ländereyen auf folgendes:

1) Wären sie als ein Erb-Guth der ehemaligen Grafen von Savoyen verkauft worden.

2) Habe die letztere Erbin von solchen, die Catharina, weil sie ohne alle Erben gewesen, sämmtliche diese Länderey anno 1359. noch ins besondere an ihre Vettern, die Grafen von Savoyen, und vornemlich an den Graf Amadæum, der graue genannt, verkauft gehabt.

3) Von dar hätten die Hertzoge von Savoyen solche bis 1475. ruhig besessen.

4) Bey denen Kriegen aber, die der vormahls berühmte Hertzog von Burgund, Carolus, audax genannt, mit denen Schweitzern geführet, hätten die Schweitzer Graf Jacobum von Veaux und Romoul, weil er es mit besagten Hertzoge gehalten von Land und Leuten gejaget.

5) Hätten die Hertzoge von Savoyen die restitution zwar oft gesuchet, aber nie erhalten, befände sich also.

6) Der Canton Bern in keinem rechtmässigen Besitz dieser Länder.

Dieser Rechts-Anspruch giebet sonderlich dem Canton Bern eine stets bedenckende Lection. Es wird aber der untere Theil von Bern insgemein das Land von Beaux genennet, welches dermahlen mit einer Menge aus Franckreich geflüchteter Hugenotten angefüllet ist, die allda ziemlich gute Seiden-

den- und Wollen-Fabriquen, und Manufacturen angeleget. Das Ländgen Gex aber besitzet jetzo, so viel man weiß, die Cron Franckreich, an die es von Seiten Savoyen überlassen worden.

VII.

Auf Neu-Chatel.

Als Anno 1707. die Madame von Nemours ohne Erben verstarbe, und dadurch eine ziemliche Anzahl Prætendenten zu Neuf-Chatel und Balangin sich meldeten, war unter solchen der Hertzog von Savoyen auch zu befinden; weil er aber unter die weitläufftigen Anverwandten gehörete, kunte selbiger so wenig, als die andern mit seinem Gesuch etwas erhalten, von welchem allen denn gar umständlich im Ersten Theile bey denen Brandenburg-Preussischen Prætensionen gehandelt worden.

VIII.

Auf das Hertzogthum Bretagne in Franckreich.

Daß dieses Land ein Stück des alten Galiens sey, ist in so weit ausser Stritt, und will man jetzo nicht untersuchen, was vor eine Völckerschaft der Galier selbiges in denen gar alten Zeiten bewohnet gehabt. Als nachher die Francken Meister von besagten Galien wurden, schlugen sie solches bey ihren verschiedenen Theilungen, zu Neustrien. Den

Na-

Namen Brittannien aber hat es von denen, aus dem heutigen Engeland entwichenen Britten empfangen, von denen die Englische Historie zeiget, daß sie wegen überwegender Menge der eingetrungenen Angel-Sachsen, als die Meister von denen gantzen Landen wurden, sich theils nach Wallis, theils nach Galien begeben, und sonderlich in dasjenige Theil von selbem, welches von ihnen Brittanien genennet worden, daher es auch den Namen Klein-Brittanien, oder nach jetziger Aussprache, Bretagne empfangen (*). Der Hertzoge von Savoyen ihr Rechts-Anspruch aber auf dieses Land, gründet sich vornemlich auf diese Genealogie.

Franciscus II. Hertzog von Bretagne.

Anna, war die Gemahlin Königes Caroli VIII. in Franckreich, und nachmals Ludewig XII. auch Königes in Franckreich.

Claudia, die Gemahlin Francisci I. Königes in Franckreich.

Heinrich II. König in Franckreich.

Fran-

(*) V. Lambert. Sylv. rer. Anglic. und Boxhorn in Origin. Gallican.

Franciscus II. König in Franckreich † ohne Kinder.	Carolus IX. König in Franckreich † ohne Kinder.	Heinricus III. König in Franckreich † ohne Kinder.	Isabella Gem. Philippi II. Königes in Spanien.	Claudia Gem. Caroli II. Hertzogs in Lothringen.

Isabella verm. an Ertz-Hertzog Albert von Oesterreich † ohne Kinder.	Catharina, verm. an Hertzog Carl Emanuel von Savoyen, von dem die heutigen Hertzoge von Savoyen herkommen.

Das Savoyische Recht also auf diese Lande bestehet darinnen:

1) Daß Bretagne ein Erbland gewesen, darinnen das Weibl. Geschlecht, und dessen Descendenten, gleichwie in andern solchen Erb-Landen, succediren können, welches alles in so weit ausser allen Streit und Zweiffel zu setzen.

3) Solchergestalt habe Carolus VIII. und Ludewig *III.* Könige in Franckreich Bretagne ex juribus uxoriis, oder wegen ihrer Gemahlin besessen, woraus denn fliesse, daß, als

3) Heinrichs II, ältere Descendenten ohne alle, und

und jede Leibes-Erben mit Tode abgangen, der Isabella ihre Erben, und Erbnehmen, ermeldtes Bretagne ohnfehlbar hätten haben sollen, einfolglich

4) Die Könige in Franckreich nicht befugt gewesen, dieses Land denen rechtmässigen Erben zu entwenden, sintemahl

5) Die jetzige Königl. Frantzösische Linie nicht das geringste Recht auf Bretagne habe, indem sie zwar wohl aus dem Königlichen Frantzösischen Hause herkomme, aber keine Verwandschafft mit der Anna von Bretagne hätten, daher sie auch nicht in deren jura eintreten können.

V. Prætens. der Könige in Spanien auf Bretagne, du Puy les Droits du Roy de France, welcher der Hertzoge in Savoyen ihr habendes Recht selber erkennet.

Ob aber die Hertzoge in Savoyen dieserhalben sich jemals gemeldet, lässet man dahin gestellet seyn. Immittelst ist bey sothanen *Prætensionen* das judicium des Autoris des interests des princes, (*) in so weit zwar vollkommen gegründet, wenn er spricht: Es wären dergleichen Rechte hoher Häupter zwar wol gantz richtig, jedoch ein wenig zu alt, um eine hinlängliche Ursache zu einem Kriege abzugeben: alleine falls dermaleinst etwan diese oder jene Veränderungen geschehen, so wären sie sattsam hinlänglich, sich deren bedienen zu können.

IX.

Auf die Niederlande.

DJese Prætension zu verstehen, muß man ein wenig wieder auf vorstehende Genealogie zurück gehen,

gehen. Philippus II. König in Spanien hatte mit seiner Gemahlin, der Isabella, Königs Heinrich II. in Franckreich Tochter, zwey Prinzeßinnen erzielet, die Isabella verheyrathete sich an Ertz-Hertzog Albert von Oesterreich, und die Catharina ward Gemahlin, Hertzog Carl Emanuel von Savoyen. Die Isabella, die mit ihrem völligen Namen, Isabella Clara Eugenia hiesse, hatte der Vater, ermeldter König Philipp II. bey ihrer Verheyrathung die Niederlande dotis loco mit gegeben, weil aber aus dieser Ehe keine Kinder erfolgeten, so begehrte das Hauß Savoyen, daß diese Niederlande ihm anheim gefallen seyn solten. Die Gründe also sothanen Anspruches wurden diese angeführet:

1) Sey vorherstehende Catharina, Gemahlin des Hertzogs von Savoyen, der Isabella vollbürtige Schwester gewesen, also habe sie

2) Nach denen Gothischen und auch nach denen Spanischen Gesetzen, nothwendig ein näheres Recht auf die Niederlande gehabt, als ihr Stief-Bruder, König Philipp III. in Spanien.

3) Helffe zugleich hier das Recht der Erstgeburt, indem mehr besagte Catharina älter gewesen, als König Philipp III.

Also bringet Limnæus in jure Publ. Tom. 5. l. 5. C. 14. diese angegebene Jura bey. Die Spanier aber haben hierauf geantwortet:

1) Habe die Infantin Catharina bey ihrer Verheyrathung, sich alles ihres Rechtes auf die sämtlichen Spanischen Provintzien begeben.

Alleine hier würden die selbstigen Original-Acta vor allen Dingen vorgeleget werden müssen.

2) Als

2) Als König Philipp besagte Niederlande seiner Tochter, der Isabella geschencket, sey dieses vornemlich ausbedungen worden, so ferne keine Kinder aus der Ehe erfolgeten, daß solche sodann an Spanien wieder zurück fallen solten.

Die Niederlande aber waren ein Ur-Großmütterlich Gut der Könige in Spanien, daher kunte König Philipp darüber in præjudiz seiner andern Kinder nicht disponiren. Indessen war eben diese vermeinte Schenckung, samt der beygefügten Clausul, von dem Rückfall der so grosse Staats-Fehler des Königes Philippi II. um deßwillen die heutige Republic Holland von einer Versöhnung mit Spanien nichts wissen wolte.

3) Alles dieses habe König Philipp annoch in seinem Testament wiederholet, und in selbem die Catharina von aller Succession völlig excludiret.

Dieses argument wird mit vorigem gleiche Bewandniß haben.

4) Giengen die Manns-Personen, ob sie gleich jünger, in allen und jeden Krunckel-Lehn dem weiblichen Geschlechte vor.

Alle und jede Lehen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, præsupponiren ein dominium directum des Lehns-Herren, wenn nun endweder die gesamte Spanische Monarchie, oder nur die Niederlande ein Lehn seyn, so mögte man wohl wissen wer dennn hier den Namen eines Lehns-Herrn führe? oder, von wem die Könige in Spanien ihre Monarchie jemals in Lehn genommen, oder noch nehmen? oder wenn man nur von denen Niederlanden reden wolle, wer doch von selbigen jemals der Lehns-Herr gewe-

gewesen? Bey diesen sehr vernünfftigen Umständen also, wird auch jeder vernünfftige von selbsten finden, daß dieses argument aus einer sehr befrembdlichen Lehre hergeflossen sey. Indessen hat man von Seiten der Hertzoge von Savoyen hierauf dieses versetzet:

1) Als die Catharina renunciiret, sey sie annoch minderjährig, und also von ihren Rechten nicht unterrichtet gewesen, habe auch diese renunciation nachher völlig wiederruffen.

Dieses argument hat in allen Rechten seinen vollkommenen guten Grund, wie denn auch überhaupt nichts vernünfftiger ist, als daß ein Unmündiger vor sich alleine nichts zurecht beständiges vornehmen könne.

2) Der angegebene Rückfall habe zum Nachtheil der Princeßin Catharina keine Statt.

3) Noch weniger gelte des Philippi II. sein Testament, sondern gehöre unter die inofficiosa, weil nemlich die Princeßin Catharina ohne erhebliche Ursache enterbet worden.

4) Uberhaupt würde zwar das Männliche Geschlecht dem Weiblichen vorgezogen, alleine in Succeslions-Fällen müsse man auf jedes Landes seine besondern Verordnungen sehen.

Bey alle dem hätte vornehmlich angeführet werden sollen, daß die Könige in Spanien die Niederlande, nicht als Könige in Spanien, sondern, als Hertzoge von Burgund besessen, weil Maximilianus I. der Vater Königes Philippi I. in Castilien, solche, bekannter massen, mit der Maria, letztern Erbin dieser Lande, und Tochter des Hertzogs Caroli auda-

cis, bekam, daher sie, wie vor erwehnet worden, ein bonum avitum maternum der Könige in Spanien gewesen. Ob aber die Hertzoge von Savoyen dieser Prætension sich nachher begeben, lässet man dahin gestellet seyn.

X.

Auf das Heyraths-Guth der Infantin Catharina.

DJeser Gemahlin Hertzog Carl Emanuels von Savoyen, und von welcher bereits vorher verschieden erinnert worden, versprach ihr Vater, König Philipp II. in Spanien 500000. Scudi, oder, wie andere haben wollen, jährlich 60000. Ducaten aus dem Hertzogthum Mayland, und 8000. aus dem Königreich Neapolis, es sollen aber diese ansehnliche Geld-Summen niemahls seyn bezahlet worden. (*) Es ist auch an dem, daß auf diese Prætension Savoyen wohl nicht viel Staat machen dürffte, weil die dotirung grosser Herren ihrer Töchter entweder vom Lande geschicht, oder, es leistet solche der Fürst aus seinem Beutel. Weil nun wegen Spanien das letztere vermuthlicher, als das erstere, die Männliche Königl. Spanische Linie aber, bekannter massen, gäntzlich ausgegangen, so erhellet hieraus von selbsten, wie viel Savoyen wegen dieser Forderung sich etwan in künfftigen Zeiten versprechen dürffte, ja wegen dessen, das gleich fol-

(*) V. Europ. Herold, P. 2.

folgen wird, kan man gar wohl sagen, daß selbige nunmehr völlig getilget sey.

XI.

Auf die sämmtliche Spanische Monarchie.

DJeses gründet sich hauptsächlich:

1) Auf die Erheyrathung der Printzessin Catharina, Königes Philippi II. in Spanien Tochter.

2) Auf das Testament Philippi IV. in Spanien, worinnen das Hauß Savoyen substituiret worden.

3) Auf Caroli II. Testament, in welchem das Hauß Savoyen mit der substitution auch bedacht worden (*).

Ob nun wohl, was dieses Testament anbetrifft, selbiges, bekannter massen, sehr in Zweiffel gezogen, ja fast gäntzlich, und zwar als ein untergeschobenes, hat verworffen werden wollen (**: Nachdem aber der Erfolg gelehret, daß selbiges seine völlige Richtigkeit habe, (***) worvon man auch bereits im Ersten Theile dieses Werckes etwas gehan-

(*) v. Artic. 13. dieses Testam. und Leben Caroli P. I.

(**) Leben Caroli l. cit. und Histor. des Spanischen Successions-Krieges.

(***) V. Mr. Filz Moriz Histoir. Secrete dela Cour d'Espagne.

delt; Hiernachst besagtes Testament in dem 1725. zwischen Oesterreich und Spanien geschlossenen Frieden allerdings vor gültig erkennet, und in selbem die künftige Reichs-Nachfolge in der Spanischen Monarchie also reguliret worden, so ferne das jetzige Königl. Hauß ausgienge, daß sodann das Hauß Savoyen, und zwar nach seinem verschiedenen Linien die ungezweiffelte Cron-Nachfolge haben solle, welches alles bereits vorher, in dem 1718. den 2. Aug. zu London geschlossenen, und in der Kayserlichen Renunciations-Acte von 16. Sept. selben Jahres, bekräfftiget worden war; einfolglich Savoyen sein auf Spanien gesuchtes Recht, dadurch völlig, und gleichsam von neuen feste gesetzet worden; Als ergiebet sich aus alle dem, daß vorherstehende Prætension nunmehr dergleichen weiter nicht mehr sey, sondern daß sie vielmehr unter die völlig ausgemachten Rechte gehöre. Bey dieser Sache aber liesse sich billig fragen, weil das Königliche Spanische Hauß eben nicht auf allzustarcken Füssen stehe, dergleichen von dem Savoyischen auch zu sagen, gleichwohl Ihr. Kayserl. Majestät bekannter, und vorher erwiesener massen, auf die Spanische Monarchie renunciret haben, wann also dermaleinst der Aussterbe-Fall besagter Häuser erfolgete, ob denn die Spanier bey einem solchem Falle in libertatem naturalem gerathen, mithin sich einen König nach ihrem Gefallen machen könten, oder ob nicht des Hauses Oesterreich sein ehemaliges Recht auf diese Reiche, durch einen solchen Aussterbe-Fall gleichsam wieder lebend werde? Wie man aber allhier mit vielen rationi-

bus

bus pro negativa sich nicht aufhalten will; Also hat es, und zwar ex natura aller und jeder Renunciationen seine vollkommene gute Richtigkeit, gleichwie selbige ein personal-Werck, und sich weiter nicht erstrecken, als auf diejenigen, zu deren Behuff renunciret worden, daß, so fern dermahleinst gedachter Aussterbe-Fall sich ereignen solte, daß sodann derjenige, der aus dem Hause Oesterreich, als proximus, oder proxima Successor übrig, auch ein Recht auf die Spanische Monarchie habe, indem der Endzweck ermeldter renunciation nunmehr erloschen, einfolglich die Spanier in nichts weniger, als in einer libertate naturali sich befänden, um nach ihren Gefallen sich einen König machen zu können.

XII.

Auf Portugall.

Dieser Anspruch steiffet sich auf diese Genealogie:

Carolus, Hertzog von Savoyen.
Gem. Beatrix, Königes Emanuel in Portugal Tochter.

Von welcher die heutigen Hertzoge von Savoyen ihre Ankunfft mütterlicher Seiten noch haben. Als daher 1580. in der Person König Heinrichs in Portugal das eigendliche Königliche Haus ausgegangen war, meldete, unter denen verschiedenen Prätendenten, sich auch das Hauß Savoyen, weil selbiges mit dem Könige in Spanien in gleichen Grade der Verwandtschafft stunde. Ob nun wohl

Spanien damahls durchdrunge, (*) so hat doch Savoyen nicht unterlassen, sich nachher weiter zu regen; iedoch da in denen, in diesem Seculo wegen der Spanischen Succession vorgefallenen Streitigkeiten, ingleichen was wegen der doppelten Vermählung zwischen Spanien und Portugall geschehen, Savoyen sich ferner nicht gemeldet, so mag diese Prætension wohl abgethan seyn, wenigstens wollen solches einige versichern. (**)

XIII.

Auf Morea, und Achaja.

DJese Prætension soll darauf ankommen, daß Graf Philipp von Savoyen, Graf Thomæ III. sein Sohn, Fürst Wilhelmi von Morea Tochter, die Printzessin Isabella zur Gemahlin gehabt, wiewohl einige noch welche andere Umstände mit vorbringen (***): Alleine es sey darmit beschaffen, wie es wolle, so ist doch gewiß, daß Savoyen auf besagte Lande nicht den geringsten Staat mache, welches sich sonderlich aus denen Friedens-Schlüssen erweiset, die 1699. zu Carlowitz zwischen der Republic Venedig, und dem Türckischen Reiche, und dann denen anderwärtigen Tractaten, die 1718. zu Carlowitz zwischen bemeldten Staaten vorgefallen, indem bey sämbtlichen sich nie gefunden, daß Sa-

(*) V. Conestage de l' union de Portugal avec la Castilie.

(**) V. Europ. Herold. P. 2.

(***) V. Honor. in Thesaur. Polit. P. 4.

Savoyen wegen Morea und Achaja sich solte gemeldet haben, dahin man auch dahin gestellet läst, wie weit der Wahrheit gemäß sey, wenn Herr Schweder (*) haben will, ob schrieben die Herzoge von Savoyen sich annoch Fürsten von Morea und Achaja. Indessen möchte wohl endlich der Mühe werth seyn, hinlänglich zu untersuchen, was vor vornehme Häuser vor dem in dem Griechischen Staat sich befunden? wo solche eigentlich ihren Uhrsprung her gehabt? Und dann, in wie ferne sie etwan mit diesem oder jenem Abendländischen Europäischen vornehmen Hause in einiger Verwandschafft gestanden? Denn alles dieses würde denen ehmaligen Begebenheiten der Welt in vielen eine nicht geringe Erläuteruug geben.

XIV.

Auf die Insul Cypern.

Diese rechtliche Forderung wird beygefügte Genealogie am besten erläutern können:

Almerich, König in Cypern, und auch zu Jerusalem, ein Bruder des bekannten Gvido von Lusignan, ersten Königes in Cypern, †. 1205.

Hugo, König in Cypern, †. 1219.

Isabella war an Heinrichen, Fürsten von Antiochien vermählet.

(*) Theatr. Prætension. l. 4. Sect. 31. Cap. 13.

Hugo III. König in Cypern.

Camerinus enthauptet 1311. war Connestable von Cypern.

Hugo IV. König in Cypern †. 1361.

Jacobus, König in Cypern †. 1398.

Johannes II. König in Cypern, †. 1432.

Johannes III. König in Cypern †. 1468.	Anna von Lusignan, ihr Gem. Ludewig, Graf von Savoyen.
Charlotte ihr anderer Gem. war Ludewig, Hertzog in Savoyen, fatzte ihren Vetter, Carl I. Hertzog von Savoyen zum Erben ein.	Ludewig, verheyrathete sich an ihren Vetter, Hertzog Carln von Savoyen wie drüben zu befinden.

Solchergestalt führet das Hauß Savoyen an:

1) Wären die Hertzoge von Savoyen, König Johannis II. in Cypern, nächste Erben gewesen, daher habe die Catharina Cornara aus Venedig sich unrechtmäßiger Weise zur Königin von Cypern gemachet, noch unbefugter aber solche der Republic Venedig übergeben.

2) Die Princeßin Charlotta, und ihr Gemahl, Hertzog

Hertzog Ludewig von Savoyen, wären vor rechtmäßige Könige von Cypern erkannt, auch zu Nicosien gekrönet worden.

3) Dieses Recht habe besagte Charlotte, als ein Ur-väterlich Recht, wohlbefugter Weise, Hertzog Carln von Savoyen zugebracht, den sie zugleich

4) An Kindes- und Sohnes-Statt angenommen.

Diese Gründe mögen alle gantz wohl beschaffen seyn, es ist auch allerdings an dem, daß die Republic Venedig Cypern anno 1475. ohne tüchtiges Recht eingenommen; nachdem aber die Türcken seint 1570. Meister von Cypern seyn, welches sie ex jure armorum besitzen, so müste bey diesen Umständen von Seiten Savoyen ein anders jus armorum kommen, welches besagtes Hauß in den Besitz dieser Insul brächte. Indessen haben die Hertzoge von Savoyen zwar 1633. angefangen, wegen dieses Rechtes, sowol eine offene Cron, als auch den Titul, Königl. Hoheit, zu führen, welches letztere ihnen aber erst anno 1690. von dem Reiche und dem Kayser Leopoldo zugestanden worden. (*) Zwar hat die Republic Venedig dem Hause Savoyen ermeldten Titul nie geben wollen: nachdem aber selbiges seint 1713. und 1719. eine würckliche Königliche Würde, bekannter massen, erlanget, so wird sothane ehmahlige Schwierigkeit nunmehro völlig gehoben seyn.

(*) V. Spener. Hist. Insign. l. 1. C. 85. Becmann. Notit. dignit. illustr. diss. I. It. Venet. Præt. auf Cypern.

XV.

Auf das Königreich Jerusalem.

Dieser Rechts-Anspruch kommet mit vorherstehenden aus einem Grunde her, wie die darbey befindliche Genealogie mit mehrern zeiget, es hat aber auch mit selbigem gleiche Bewandniß, dergestalt, daß eben so wenig Hoffnung da ist, daß Savoyen jemahls Herr von Jerusalem solte werden können, als es sich die Insul Cypern versprechen darff, zu geschweigen, daß dieses Hauß weder im Stande diese beyden Prætensiones auszuführen, noch weniger ihm solche einigen Nutzen bringen würden, weil selbige zu behaupten, es keine hinlängliche Kräffte hat. Im übrigen von dem Ursprunne des Hauses Savoyen noch etwas zu gedencken, so holet Reusner (*) solchen von dem berühmten Wittichindo auch her, weßwegen er diese Abstammung vorgiebet:

Immod, oder Amadæus soll ein Uhr-Enckel gedachten Wittichindi und Graf von Ringelheim gewesen seyn.

Gem. Emma, Gräfin von Schier in Bayern.

Bertholdus, ward aus dem Lande vertrieben, und † 1027. zu Marsilien, lieget aber zu Arelat begraben.

Gem. Catharina, Pfaltz-Gräfin von Schier.

Humbertus, oder Hugo, Graf zu Morienne, welches Land sein Vater mit dem Degen gewonnen, † 1048. Gem.

(*) Stemma Wittichind. fol. 126.

Gem. Adela, oder Adelheit, Erbin des Marg-
grafthums Susa.

Amadæus, Graf von Morienne, Codalonga, genant,
weil er eine grosse Hofstatt geführet, † 1077
Gem. Jana, Gräfin von Burgund.

Humbert II. Graf von Morienne und Susa, ge-
wanne das Turantaisische, und † 1209.
Gem. Laurentia von Venedig.

Amadæus II. erster Graf von Savoyen und Reichs-
Vicarius von Italien, worzu ihm Kayser Heinrich
IV. erhube. Er hat vier Gemahlinnen gehabt, soll
auch Stiffter des Ritter-Ordens del' Annonciata
seyn, er † 1250. und gehet von ihm die Genealogie
der Hertzoge von Savoyen nach einander fort,
die allhier beyzubringen, man nicht vor
nöthig erachtet.

Hätte der sonst gelehrte Reusner in diesem sei-
nem Stemmate Beweißthümer beygebracht, wie
nach Amodus, oder Amadæus aus des Wittichindi
seinem Hause hergehohlet werden könne? ingleis-
chen, um welche Zeit solcher gelebet? auch wie nach
selbiger nach Italien gekommen, und Herr von
Maurienne geworden, so würde man dieser seiner
Ableitung um so mehr Glauben zustellen können:
jedoch will man solche auch nicht gantz verwerffen,
weil das Hauß Savoyen sothane Ankunft selber
glaubet, daher es auch das eigentliche Sächsische
Wapen, samt dem Wapen von Engern und West-
phalen zu führen pfleget, wiewol doch alles dieses

nicht

nicht hindern kan, daß nicht beständig welche Zweifels-Knoten übrig bleiben solten. Wegen des Wapens aber dieses, wie auch der andern, in diesem Theile befindlichen Italiänischen Staaten ihrer, will man sich desfalls auf des gelehrten Herrn Prof. Triers Einleitung zur Wapen-Kunst berufen haben, welches sehr gutes Compendium man in dieser Sache vor andern vollkommen wohl brauchen kan, indeme man wegen anderer Dinge sich bey selbigen nicht hätte aufhalten können.

IV. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Hertzoge von Modena.

SAnn die Abstammung, die insgemein dem Hause Modena pfleget gegeben zu werden, einigen Grund hätte, so müste solches das allerälteste unter allen vornehmen Europäischen Häusern seyn, weil es sodann seine Aelte weit über 2000. Jahr hinauf zu bringen vermöchte, indem man solches insgemein von dem berühmten Römer, dem Actio herleitet, (*) der viele hundert Jahre vor Christi Gebuhrt in der Welt gewesen seyn soll. Doch, wie man eben nicht in Wiederrede

(*) V. Henniges Theatr. Geneal. Monarch. 4. woraus Hübner seine Geneal. Tabellen vornehmlich zusammen gesetzet.

de zu seyn begehret, daß ein solcher Römer gelebet haben kan, so ist doch aber daraus noch lange kein Schluß zu machen, daß selbiger der Stamm-Vater des heutigen Hauses Modena seyn müsse, indem in so weit wider die, von der ewigen Vorsehung gesatzte Veränder- und Abwechselung aller Dinge ist, daß ein Hauß, zumal ein solches, wie gedachten Actii seines war, so lange in der Welt solte blühen können, dergleichen Glück sich auch nicht der allergröste Monarch wegen seines Geschlechtes zu rühmen vermag. Zu dem, da bekannter als bekannt ist, daß verschiedene teutsche Völcker Italien überschwemmet, mithin das dasige Antheil des ehemaligen Römischen Reiches von Grund aus verwüstet, anbey viele, gedachter Völcker, sich allda häußlich niedergelassen, wer wolte denn glauben, daß bey sothanen Umständen auch nur ein ein eintziges vornehmes Römisches Geschlecht solte übrig geblieben seyn, das nicht entweder seinen Untergang gesehen, oder doch sonsten solche Veränderungen gelitten, dadurch dessen Andencken gantz und gar erloschen. Andere hingegen (*) wollen es besser treffen, daher machen sie einen Azo zum Stamm-Herrn des Modenesischen Hauses, den sie aus Teutschland und zwar aus dem ehemaligen Nieder-Sächsis. Hause herholen, welches seine Ankunfft von dem Wittichindo her hat. Alleine, wie man ebenfals gar gerne zustehet, daß bey denen vielen Kriegen, die die Francken, und nachher die Sächsisch-Fränckisch-Hohenstauffi-

(*) V. Leibniz lettre sur sa Connexion de la maison de Modene, avec la maison de Brunsvic.

stauffischen teutschen Kayser in Italien führen müssen, viele vornehme teutsche Herren, die nemlich appenagiret gewesen, in Italien geblieben, und allda erstlich ansehnliche Bedienungen bekleidet, nachher aber so wol von selbigen, als auch von denen Ländereyen, die sie zu verwalten gehabt, sich Meister gemachet, daher auch die sämtlichen dermaligen vornehmen Italiänischen Häuser teutscher Ankunfft seyn; so ist doch die Sache noch nicht völlig ausgemachet, daß vorbesagter Azo, (welcher Nahme vielleicht so viel ist, als Abraham, oder Adam) aus dem ehmaligen Sächsischen Hause müsse gewesen seyn. Doch dieses dermalen nicht weiter zu treiben, so fordert das Hauß Modena von dem Pabste

I.

Das Hertzogthum Ferrara.

DJe Gründe darzu seynd diese:

1) Daß das Hertzogthum Ferrara niemals ein Päbstlich Lehn gewesen, mithin beruhe des Päbstlichen Hofes deßfalliges Vorgeben auf einem unerwiesenen facto, woraus dann folge, daß

2) Pabst Clemens VIII. solches gantz nicht als ein offenes Lehn habe einziehen können, indem

3) Die Hertzoge von Modena zwar Päbstliche Vicarien zu Ferrara gewesen, alleine Pabst Alexander VI. habe

4) Ihrem Hause solches auf ewig zu einen Erb- und Eigenthum überlassen, so gar daß auch

5) Die unehlichen Kinder den Besitz dieses Hertzogthums erlanget, wie alles dieses die Bullen der

Päbste

Päbste Alexandri VI. und vieler folgenden bestärcketen. Zu gestanden aber, daß

6) Ferrara ein Päbstl. Lehn sey, so habe es doch dem Hause Este nicht versaget werden können, weil Cæsar von Este, von dem letztern Hertzoge von Ferrara zum Erben eingesetzet worden, daher, nach Bartoli Lehre, der Lehns-Herr, das ist, der Pabst, dieses Institutum habe bekräftigen müssen, absonderlich aber da

7) Der Kayser Carolus V. als Ober-Lehns-Herr, Pabst Clemens VII. condemniret gehabt, Alfonso I. von Este die Belehnung zu geben. Nebst dem lehreten

8) Die Feudalisten, V. Menoch. Cons. 216. und 503. si feudum concedatur pro heredibus & successoribus, tunc libere in quoscunque alienari posse. Zu welchen allen

9) Komme, daß die Ferrarier Cæsarem von Este vor ihren rechtmäßigen Landes-Herrn erkannt gehabt.

Der Päbstliche Hof hat hierauf geantwortet:

1) Die Fürsten von Este hätten das Ferrarische nicht als Statthalter, sondern als Päbstliche Lehns-Leute besessen, welches die Päbstl. Bullen von Sixto IV. Alexandro VI. und anderen mehr bestärcketen.

2) Also hätten die Hertzoge von Modena das Ferrarische nie anders, als ein Päbstl. Lehn genossen habe also

3) Alfonsus II. darüber nicht disponiren können, welches alle Lehn-Rechte ebenfalls einhellig besageten, auch daraus der gantz vernünfftige Schluß erfolge, daß Hertzog Alfonsus II, darmit nicht, als wie

mit seinem Eigenthum habe schalten und walten können, welches zugleich die Bulla vom Pabste Pio V. zur Gnüge bekräftige. Wie nun dieses seine Richtigkeit habe, also folge daraus,

4) Daß die Ferrarischen Unterthanen in keiner Befugniß gewesen, den Hertzog von Modena vor ihren Herrn zu erkennen.

Diesem Päbstlichen Einwand hat man von Seiten der Hertzoge von Modena also zu wiederlegen gesuchet:

1) Sey mit nichts erwiesen, daß Ferrara jemahls ein Päbstliches Lehn gewesen, indem weder der Titul Marggraf, noch die pensio annua solches darthue, welche letztere in verschiedenen Päbstlichen Bullen nur bloß ein Census genennet würde.

2) Unter dem Worte Belehnung, oder Investitura würden alle und jede species translationis verstanden, daher müste es nicht eben ein Lehn seyn.

3) Habe Hertzog Hercules II. etwas dem Päbstlichen Stuhle eingeraumet, so könne solches denen Hertzogen von Modena, Esteischen Hauses, nicht præjudiciren.

4) Unterthanen, die keiner andern Gewalt unterworfen, könten sich allerdings einen Landes-Herrn machen.

V. Leti Italia regnante P. I. & Controversia Ferrarienſis.

Als Anno 1708. der um seine, und des Reichs Jura so eyffrig besorgte Kayser Josephus, mit dem Pabste, Clemens XI. in grosse Strittigkeiten gerieth, die Sache aber 1709. einiger massen wieder beygeleget ward, hatten des Herrn Hertzogs von Mo-

Modena Hochfürstl. Durchl. am Kayserl. Hofe, wegen dieser ihrer auf Ferrara habenden Rechte, in einer wohl ausgearbeiteten Schrift sich ebenfals gereget; weil aber die Umstände damals nicht leiden wolten, diese Sache sogleich hinlänglich abzuthun, so ward in dem besagten 1709. erfolgten Vergleiche beliebet, daß selbige bis auf weitere Untersuchung ausgestellet bleiben solte, darbey es dann auch bisher sein Bewenden gehabt. Dem Hause Modena aber würde bey diesen Streitigkeiten vornemlich helffen, wenn der Päbstliche Hof erstlich justum acquisitionis titulum beybringen müsse, indem wol nicht geläugnet werden kan, daß Ferrara vor dem nicht ein Stücke von dem Modenesischen solte gewesen seyn.

II.

Auf Comacchio.

Dieser zu einer Haupt-Festung vortrefflich gelegene Ort, ist, nebenst Magna vaccha, nicht weit von dem Golfo di Venetia zu befinden, und gehöret unstreitig zu dem Hertzogthum Ferrara, daher auch aus diesem Grunde die Hertzoge von Modena darauf beständig Prætension gemachet; ob sie gleich zu dessen Besitz nie gelangen können, weßwegen zwar der Pyrenäische Friede eine Versicherung thate, alleine es erfolgete nichts. Als der Kayser Josephus anno 1708. mit dem Pabste Clemens XI. in so grosse Weiterungen geriethe, ward auch Comacchio eingenommen, und durch den bekannten General Bonneval sehr starck befestiget, wie denn der Ort sei-

mit seinem Eigenthum habe schalten und walten können, welches zugleich die Bulla vom Pabste Pio V. zur Gnüge bekräftige. Wie nun dieses seine Richtigkeit habe, also folge daraus,

4) Daß die Ferrarischen Unterthanen in keiner Befugniß gewesen, den Hertzog von Modena vor ihren Herrn zu erkennen.

Diesem Päbstlichen Einwand hat man von Seiten der Hertzoge von Modena also zu wiederlegen gesuchet:

1) Sey mit nichts erwiesen, daß Ferrara jemahls ein Päbstliches Lehn gewesen, indem weder der Titul Marggraf, noch die pensio annua solches darthue, welche letztere in verschiedenen Päbstlichen Bullen nur bloß ein Census genennet würde.

2) Unter dem Worte Belehnung, oder Investitura würden alle und jede species translationis verstanden, daher müste es nicht eben ein Lehn seyn.

3) Habe Hertzog Hercules II. etwas dem Päbstlichen Stuhle eingeraumet, so könne solches denen Hertzogen von Modena, Esteischen Hauses, nicht præjudiciren.

4) Unterthanen, die keiner andern Gewalt unterworfen, könten sich allerdings einen Landes-Herrn machen.

V. Leti Italia regnante P. I. & Controversia Ferrarienſis.

Als Anno 1708. der um seine, und des Reichs Jura so eyffrig besorgte Kayser Josephus, mit dem Pabste, Clemens XI. in grosse Strittigkeiten gerieth, die Sache aber 1709. einiger massen wieder beygeleget ward, hatten des Herrn Hertzogs von Mo-

Modena Hochfürstl. Durchl. am Kayserl. Hofe, wegen dieser ihrer auf Ferrara habenden Rechte, in einer wohl ausgearbeiteten Schrift sich ebenfals gereget; weil aber die Umstände damals nicht leiden wolten, diese Sache sogleich hinlänglich abzuthun, so ward in dem besagten 1709. erfolgten Vergleiche beliebet, daß selbige bis auf weitere Untersuchung ausgestellet bleiben solte, darbey es dann auch bisher sein Bewenden gehabt. Dem Hause Modena aber würde bey diesen Streitigkeiten vornemlich helffen, wenn der Päbstliche Hof erstlich justum acquisitionis titulum beybringen müsse, indem wol nicht geläugnet werden kan, daß Ferrara vor dem nicht ein Stücke von dem Modenesischen solte gewesen seyn.

II.

Auf Comacchio.

Dieser zu einer Haupt-Festung vortrefflich gelegene Ort, ist, nebenst Magna vaccha, nicht weit von dem Golfo di Venetia zu befinden, und gehöret unstreitig zu dem Hertzogthum Ferrara, daher auch aus diesem Grunde die Hertzoge von Modena darauf beständig Prætension gemachet; ob sie gleich zu dessen Besitz nie gelangen können, weßwegen zwar der Pyrenäische Friede eine Versicherung thate, alleine es erfolgete nichts. Als der Kayser Josephus anno 1708. mit dem Pabste Clemens XI. in so grosse Weiterungen geriethe, ward auch Comacchio eingenommen, und durch den bekannten General Bonneval sehr starck befestiget, wie denn der Ort sei-

ner Lage nach also beschaffen, daß er, wenn er zur Haupt-Festung gemachet würde, ein Kap-Zaum von den allermeisten Theil von Italien seyn würde: und der damahls berühmte, und vor des Kayserß, und des deutschen Reiches seine, wider den Pabst habenden Rechte, so starck eyfernde Cardinal Grimani, übergabe an dem Kayserl. Hofe eine wohl ausgearbeitete Schrift, in welcher er nach der Länge darthate, daß Comacchio, gleichwie gantz Ober- und Mittler-Italien, ein deutsches Reichs-Lehn sey. (*) In diesem Stande bliebe es einige Jahre, bis jetzige Kayſ. Maj. anno 1716. sich mit dem Päbstlichen Stuhle verglichen, darbey auch Comacchio wieder an selbem abgetreten warde: wie weit aber hierbey denen Rechten des Hauses Modena, wegen dieses Ortes prospiciret worden sey, kan man so genau nicht sagen.

V. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Hertzoge von Parma.

DAß das 1731. im Januario, ausgestorbene Hauß Parma, aus dem Farnesischen Hause herkomme, ist in so weit bekannt, und hiesse der erste Stamm-Vater Petrus Aloysius von Farnese, dessen Sohn war Alexander Farnesius, nachher Pabst, unter dem Nahmen Paulus III. In seiner

(*) V. Leben Caroli P. 4.

seiner Jugend hatte er mit einer Maitresse gezeuget, Petrum Aloysium Farnesium, ersten Hertzog von Parma, Placentz und Castro, der sonst in der Historie eben kein sonderlich Lob hat, und ward er zwar 1547. ermordet, indessen blieben gedachte Länder bey seinem Hause, bis solches endlich in vorbesagtem Jahre, der männlichen Linie nach, völlig erloschen, denn der jetzige Hertzog von Parma, der bekannte Don Carlos, stammet, der weiblichen Linie nach, von daher ab, indem seine Frau Mutter, die Printzessin Elisabeth, des Königes in Spanien jetzige Gemahlin, des vorigen Hertzogs von Parma, Odoardi II. Brudern, des verstorbenen Francisci Farnesii eintzige Tochter ist. Wie man aber bey dem eigentlichen Ursprunge dieses Hauses dermalen sich nicht aufhalten will, indem der gelehrte Herr vom Imhoff (*) solchen vollständig untersuchet; jedoch ist dermalen nur so viel zu gedencken, daß zum Uhr-Antherrn dieses Hauses, Petrus I. Hr. von Farnesse angegeben wird, der um das Jahr 900 gelebet habe, darbey denn vorher berührtes seine gute Richtigkeit haben wird, daß die dermaligen berühmten Italiänischen Häuser, wo nicht alle, doch die meisten, ihren Ursprung aus Teutschland her haben, wie solches unter andern die vor einigen Jahren ausgestorbenen Grafen von Altemps, oder hohen

(*) Genealogiæ famil. Ital. Illustr. p. 18. seqq. welches sehr wohl ausgearbeitete Werck auch bey denen andern, allhier angeführten vornehmen Italiänischen Häusern mit zu Rathe zu ziehen.

Embß, mit beweisen, die von denen, in Schwaben ehmals gelebten Grafen von hohen Embß ihre Ankunfft hergenommen. Denn da die Teutschen nicht nur in denen gar alten Zeiten, sehr häuffig Italien mit ihren Kriegs-Zügen heimgesuchet, dahin sonderlich die sogenannten Einfalle der Cimbrer und Teutoner, ferner der Galier, unter dem *Brenno*, die aber eigentlich Vandaler waren, und welche andere mehr gehören, von denen wir der Römischen Scriptorum ihre, mit vielen Unwahrheiten angefüllete Nachrichten uns nicht verführen lassen dürffen; sondern da auch die Heruler, Ost-Gothen und Longobarder in Italien ihre Staaten gehabt, nachher aber von dem Kayser Ottone I. an, einige 100. Jahr nach einander, die Italiänischen Züge gedauret; wer wolte denn zweiffeln, daß nicht, bey allen diesen Umständen, viele vornehme Teutsche in Italien solten geblieben seyn, von denen also die heutigen Italiänischen Häuser abstammen. Die Hertzoge von Parma aber rechnen unter ihre Rechts-Ansprüche den

I.

Auf das Hertzogthum Castro, und die Grafschafft Ronciglione.

Diese beyden Länder sollen uhralte Päbstliche Lehn gewesen seyn, welche Pabst Paulus III. seinem natürlichen Sohne, dem Petro Aloysio Farnese, als Päbstl. Lehn, verliehen: die Barberini aber, die unter dem Pabste Urbano VIII. der selber aus dem Barberinischen Hause war, alles galten,

und

und welche der Hertzog von Parma, Odoardus I. ihren Gedancken nach, beleidiget haben solte, wie denn in der Welt es also gehet, daß eigennützigen und unverständig gehässiger Menschen ihr Neid, seinen tollen Geiffer sowol auf hohe, als auch auf andere fallen lässet; also brauchten gedachte Barberini so vielerley betrügliche Umstände, indem sie gedachten Hertzog bald dieses, bald jenes schuld gaben, bis endlich ermeldter Pabst 1640. selbigen in Bann that auch weder des Hertzogs noch der von Franckreich und Spanien deßfalls gethanen Vorstellungen statt zu geben begehrete, sondern er zoge vielmehr vorbemeldte Länder sogleich, als offen gewordene Päbstl. Lehn, ein. Anno 1644. ward der Pabst genöthiget, auf Vermittelung Franckreich, einen Frieden zu treffen, den er aber 1648. wieder brach, weil der Hertzog von Parma aus Castro kein Korn nach Rom wolte folgen lassen, worzu er zwar, nach denen ehmaligen Tractaten, in so weit verbunden war; der Pabst machte also neue Händel, und beschuldigte den Hertzog einer Felonie, wie er dann auch Castro einnehmen liesse. Hierauf kam es zwar wieder zu einem Vergleich, kraft dessen der Hertzog unter andern 300000. Kronen Krieges-Unkosten bezahlen, auch binnen 3. Jahren an den Montem pietatis in Rom, 600000. Kronen vergnügen solte, und wenn solches nicht erfolgete, solte Castro der Päbstl. Cammer völlig anheim gefallen seyn. Doch es geschahe keines von alle dem, wiewol der Pabst Alexander VII. in denen 1664. zu Pisa errichteten Tractaten, versprach, daß dem Hertzog von Parma frey stehen solte, Castro und Ronciglione.

gegen Erlegung 1600000. Kronen wieder einzulösen: weil aber dieses Geld nicht gleich aufzubringen war, suchte der Päbstliche Hof sich endlich darmit zu schützen, es wäre nunmehro eine völlige Prælcription vorhanden, mithin sey man weiter an einige Einlösung nicht gebunden.

V. Relatione della Ragione del duca di Parma contra l'occupatione del ducato di Castro.

In diesem Stande ist es auch in so weit nachher geblieben. Nachdem aber der bekannte Don Carlos Hertzog von Parma geworden, hat er bereits vorigen Jahres von dem Päbstl. Hofe die Wiederabtretung von Castro und Ronciglione gesuchet; jedoch was diese Sache vor einen Ausgang gewinnen werde, muß man erwarten. Immittelst wäre bey dem gantzen Wercke zu betrachten, daß

1) Castro und Ronciglione, wie das gantze Ober- und Mittler-Italien, teutsche Reichs-Länder, und Lehn seyn, weil sie, bekannter massen, das ehemalige Regnum Italiæ mit ausmachten, darvon denn das angegebene Patrimonium Petri provincia armis acquisita hiesse, daher hat

2) Der Pabst in diesen Dingen nichts ohne des Reichs Einwilligung thun können, mithin ist

2) Das Reich, und also ein teutscher Kayser, in dem vollkommenen Stande Rechtens, diese gantze Streitigkeit vor sich zu ziehen, und selbige, als obrister Lehns-Herr und Obrist-Lehns-Richter, nach ihren ergebenden Umständen ausmachen.

II.

Auf das Königreich Portugall.

Zur Verständniß dieser Prætension dienet folgende Genealogie:

Emanuel, König in Portugall † 1521.

Isabella, Gem. Caroli V.	Beatrix, Gem. Caroli von Savoyen,	Heinrich † 1580. Hertzog ohne Kinder.	Ludewig † 1555.	Eduardus † 1548.
Philipp II. König in Spanien, sein Hauß ist, der männlichen Linie nach, 1700. in Carolo II. ausgangen.	welches Hauß annoch blühet.		Anton ein natürlicher Sohn.	Maria, Gem. Alexanders von Farnese.
				Rainutius Hertzog von Parma.

Als nun 1580. der Königliche Stamm in Portugall ausgienge, meldete unter andern Competenten sich auch das Hauß Parma, und führete an:

1) Gelte in Portugall, wegen der Succession, das Jus Primogenituræ, insonderheit aber, daß die männliche Linie, wie in allen solchen Reichen, das Vorrecht vor der weiblichen habe.

2) Ebenfalls habe in Portugall, wie auch in allen solchen Staaten, das Jus adgnationis Statt, also müste der Hertzog von Parma

3) Nothwendig dem Könige Philippo in Spanien vorgezogen werden.

Die Spanier aber suchten diese angegebenen Rechte also zu widerlegen:

1) Sey der Hertzog von Parma ein Extraneus, also könne er, nach Spanischen Rechten, nicht succediren.

Hierauf aber hätte Parma antworten können, daß hier nicht die Frage von Spanischen, oder Portugiesischen Privat-Rechten sey, sondern es käme vielmehr, gewisser massen auf ein Völcker-Recht an, nemlich auf die Spanischen und Portugiesischen, und überhaupt aller Völcker ihre Rechte, die in ihren Staaten das weibliche Geschlecht zur Succession lassen, daher, nach sothanen Rechten, nicht gefraget werde, ob der Hertzog von Parma ein fremder sey, sondern es suche selbiger vielmehr das Recht seiner Mutter, deren jura er allhier repræsentire.

2) Habe König Eduard auf seine Tochter nichts transmittiren können.

Den Beweiß von diesem befrembdlichen Einwand möchte man wohl sehen, indem gewiß sehr verwunderlich heraus kömmet, daß ein Vater auf seine Kinder nichts solle transmittiren können.

3) Sey die Prinzeßin Catharina, als jüngere Tochter König Eduards, deswegen näher, weil sie ihre ältere Schwester, die Prinzeßin Maria überlebet.

Dieses argument wird auch nichts heissen, weil der Vater auf seine Kinder, und Kindes-Kinder seine habenden Jura beständig transmittiret.

4) Das

4) Das Jus repræsentationis habe nur in linea collaterali, nicht aber weiterhin statt.

Dieser Einwand ist auch falsch, indem das Jus repræsentationis beständig statt findet, weil nemlich die Eltern ihre jura auf ihre Kinder, und weitere descendenten verbringen.

V. Connestaga de l' union de Portugal avec la Couronne d'Espagne. Spen. Hist. Insign. l. 1. c. 72.

Ob nun wohl Portugal dermahln seinen eigenen König hat, so sollen doch die Portugiesischen Reichs-Stände, als sie 1640. dem Hause Braganza die Königl. Würde gaben, und Johann IV. aus selbigem zu ihrem Könige machten, das Hauß Parma versichert haben, (*) falls dermahleinst das Hauß Braganza ausgienge, daß sodann das Parmesanische die Cron-Nachfolge haben solle, welches die künfftigen Zeiten dermahleinst werden lehren können.

(*) V. Spener. l. cit.

VI. Abtheilung.
Von denen Rechts-Ansprüchen des ehemahligen Hertzoglichen Hauses Mantua.

Es kommet zwar das Hauß Mantua an sich selber, aus dem Hause Gonzaga her, es ist aber wegen der vornehmen Italiänischen Häuser ihrer alt-uhrsprunglichen

Abstammung vorher bereits erwehnet worden, wie nach solche anzusehen. Nun möchte wider diese Meynung man zwar einwenden wollen, daß sothane Ankunft denen Italiänern selber sehr wohl bekannt seyn müsse, würden sie also solcher sich nicht schämen, sondern sie vielmehr vor eine Ehre halten, vornemlich weil die Deutschen zu allen Zeiten einen sonderbaren Ruhm ihrer Tapfferkeit und Redlichkeit gehabt, man sehe aber desfalls gantz das Wiederspiel, indem nur allzubekannt sey, wie verächtlich und geringschätzig die Italiäner, (von andern Nationen, wolle man nicht sagen) die Deutschen zu halten pflegen. Alleine man muß hier einen gantz vernünftigen Unterscheid machen, unter demjenigen, was die Italiäner, (und also auch die Frantzosen, Spanier, Portugiesen, und Engeländer) von ihrer Deutschen Ankunft Güther behalten, und was hingegen bey ihnen vor böses von denen Römern übrig geblieben, mithin ihnen anoch beständig anklebet, und welches sie vor sonderbare Tugend-Eigenschafften achten und ansehen. Wie nun also mehr als zu bekannt ist, daß die Römer das ruhmräthigste Volck vor allen andern Völckern in der Welt gewesen, als welches sich alleine vor klug, weise, geschickt, und tapffer hielte, die andern aber vor nichts anders, als vor dumme Hunde, und Barbarn achteten, daher auch das Wort Barbar bey ihnen in dem Verstande genommen ward, daß es einen dummen, wilden, ungeschlachteten Menschen bedeutete, der ein klein wenig besser, als eine unvernünftige Bestie sey, darbey sie sich zugleich eine gantz ausnehmende Tapfferkeit zu-

schreiben, gegen welche andere Völcker nur lauter feige Memmen wären; Als haben die dermahligen Italiäner (gleichwie die Frantzosen und Spanier auch) dieses Laster, und alberne Großsprecherey vor andern behalten, deme sie noch einige andere zugesellet, daß sie nemlich sich schämen, daß die Länder, die sie bewohnen, die Teutschen bezwungen, und unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt, weßwegen sie auch der Welt gerne ein anders weiß machen möchten, ob verhalte nemlich solches sich nicht also. Diesemnach schreien sie ihre ehemaligen Landes-Leute, die Teutschen, vor dumme, einfältige Menschen aus, die zwar wohl ein wenig Hertz im Leibe und etwas von Verstande hätten, weil sie aber stets fressen und söffen, keines nicht zu gebrauchen wüsten. Nun will man, was das vermeynte Fressen und Sauffen anbetrifft, zwar nicht in Wiederrede seyn, daß viele Teutsche sich in diesem Laster herum weltzen, denn welch Volck ist ohne Laster; indessen verstehen die Ausländer doch auch nicht, oder wollen es vielleicht nicht verstehen, daß der Teutsche, wegen seines Climatis, und Lebens-Art, mehr an Speise und Tranck nöthig hat, als ein Frantzoß, Italiäner und Spanier, daher eben dieses der wahre Umstand gewesen, warum Tacitus, und andere Römische Scriptores, die alten Teutschen auch des Fressens und Sauffens beschuldiget haben. Doch es findet sich noch eine Ursache, warum die Ausländer die Teutschen so verachten, weil nemlich diese, jener ihre Laster und Untugenden, vor lauter schöne Tugenden, und wohlanständige Sitten achten, mithin in deren Lebens-Arten und an-

ders sich also verliebet haben, daß sie solche ihrem uhralten, von dem Tacito ihnen ertheilten Lobspruche plus scilicet apud Germanos valere bonos mores, quam alibi bonas leges, gleichsam gantz verächtlich, hintenan gesetzet, die ausländischen Laster und Untugenden hingegen dafür angenommen und erkieset. Hierdurch also ist geschehen, und weil die Teutschen jener ihre Thorheiten zu bewundern angefangen, daß sie solche nicht nur auf das verächtlichste halten, sondern auch ihrer uhrsprüglichen Ankunfft sich schamen, mithin selbige πύξ καὶ Βάν läugnen, vielmehr aber sich vor die wahrhafften Nachkommen der vermeynten edlen, tapffern, weisen und kluaen Römer ausgeben. Wann daher ein Teutscher von 1000. und mehr Jahren, wieder aufstehen solte, so würde er über diese Unbedachtsamkeit seiner Landes-Leute sich gewiß mehr als auf das hefftigste verwundern, er würde auch solcher sich nicht nur schämen, sondern als ein redlicher, tapfferer und kluger Mann, nicht unter dergleichen, aus der Art geschlagenen Leuten, bleiben wollen, oder solche vor seine Ankunffts-Genossen, halten. Dieses seynd also die wahren Ursachen, warum die Teutschen sich von ihren ehmaligen Landes-Leuten so verächtlich und geringschätzig müssen abmahlen, anbey mit allerley schimpfflichen Nachreden belegen lassen, da doch vielmehr gewiß ist, daß der Teutsche, wenn er nur will, weit mehr Klugheit, Verstand, Tapfferkeit, und andere gute Eigenschafften besitzet, als sonderlich die Italiäner, welches alles weiter darzuthun, dermahln dieses Ortes nicht ist.

Das Hauß Mantua aber wird insgemein aus dem Hause Gonzaga hergeleitet, und Aloysius Gonzaga, Haupt-Mann, oder Statthalter zu Mantua, der 1360. mag gestorben seyn, zum Uhr-Anherrn desselben gemachet. Es hat sich nachher in verschiedene Linien eingetheilet, wie aus dieser Genealogie zu ersehen.

Johann Franciscus, erster Marggraf zu Mantua, worzu ihn der Kayser Sigismundus soll erhoben haben, †. 1444.

Ludewig III. Marggraf zu Mantua, †1478.
Gem. Barbara, Marggraf Johannis zu Brandenburg Tochter.

Friedrich I. Marggraf zu Mantua †1484.

Johann Franciscus Gonzaga, Stam- Vater der Fürsten zu Sabioneda.

Rudolphus Gonzaga, Stam Vater der Fürsten zu Castiglione.

Franciscus II. war der letztere, der den Titul Marggraf führete, † 1519.

Friderich II. erster Herzog zu Mantua, sein Hauß ist 1708. in Herzog Carln IV. völlig ausgangen.

Ferdinand, Stamm-Vater der Fürsten zu Gvastalla.

Es

Es hat zwar dieses Hauß sich auch in das Novellarische eingetheilet, alleine es ist selbiges in diesem Seculo völlig ausgegangen.

Der Rechts-Ansprüche aber dieses Hauses sind gar verschiedene, worvon in so weit obenan stehet.

I.

Die Vicariats-Gerechtigkeit in Italien.

VOn dieser Sache ist bereits bey Savoyen Erwehnung geschehen, allwo zugleich gedacht worden, daß dieser Streit nunmehr seine Endschafft erreichet habe, nachdem in der Wahl-Capitulation Ihr. jetzigen Kayserl. Majest. dieses Vicariat dem Hause Savoyen, als ein ewiges Recht zugeleget worden. Immittelst ist es zwar an dem, daß von diesem Vicariata Italiæ in dem Teutschen Jure Publico gar vieles Wesens pfleget gemachet zu werden, man kan aber doch auch nicht zeigen, worinnen dessen Exercitium eigentlich bestehe, daher man es bloß vor eine Würde erkennen muß. Daß aber in denen vorigen Zeiten die Kayser und das Teutsche Reich, einen Reichs-Verweser in Italien gehabt, kan freylich nicht geläugnet werden, und verdiente diese Sache in der That eine noch mehrere Untersuchung, als bisher nicht geschehen, wie denn überhaupt nicht wohl geläugnet werden kan, daß das Teutsche Reich seine auf Italien habende Rechte besser nutzen und gebrauchen solte, als man eine gros-

grosse Menge Jahre nacheinander gar sehr unterlassen hat.

II.

Die Irrungen mit der Republic Venedig wegen der Ober-Herrschafft über dem Fluß Tartare.

DJeser Fluß befindet sich in dem Veronesischen, und haben die Hertzoge von Mantua vor dem sowohl die Fisch- als auch zu Ponte melino, die Zoll-Gerechtigkeit auf selbem gehabt, welches beydes sie ruhig bis 1669. besessen, und getrieben. In selbem Jahre aber fienge die Republic Venedig an, ihnen sothane Rechte streitig zu machen, vermuthlich ihren Gedancken nach, durch diese Kleinigkeit, etwan wieder zu erhohlen, was sie durch ihren, etliche 20. Jahr unnütz-geführten Candiotischen Krieg, wegen der Insul Candia verlohren hatten. Weil sie nun dem Hertzoge von Mantua mit einem Kriege drohten, dieser aber von nirgends her sich Hülffe versprechen durffte, als muste er der Gewalt weichen, und gedachter Republic das Eigenthum auf ermeldten Flusse einräumen. Die Hertzoge von Mantua aber haben ihr Recht auf solchen darauf gegründet, daß sie

1) in einen mehr als 300-jährigen Besitz sich befunden, mithin

2) eine Præscriptio, die weit über 3. Mannes Alter hinan lauffe, vorhanden wäre.

3) Habe auch binnen einer so langen Zeit die Republic

public sich nie geregeet, sondern vielmehr denen Hertzogen den ruhigen Besitz beständig zugestanden; Ja es habe

4) Die Republic selber den Zoll- und die Fisch-Gerechtigkeit denen Hertzogen, als ein gültig-habendes Recht, in denen 1405. gepflogenen Tractaten, eingeraumet, dergleichen anno 1517. von neuen geschehen, auch nachmahls anno 1598. als die Republic damahls einigen Zweiffel erregen wollen, ferner bekräftiget worden, in welchen Tractaten allen man dem Hause Mantua die Ober-Herrschaft auf diesen Strohm eingeräumet gehabt.

Auf alles dieses haben die Venetianer weiter nichts zu antworten gewust, als daß der Strohm

1) in ihrem Gebiethe sich befände; Alleine dieses wird so viel heissen, als nichts, weil so zu sagen, jeder aus denen Rechten weiß, daß man einem Tertio ein Recht in seinem Eigenthum zustehen könne, indem ja eben dieses die Servitutes zu seyn pflegen.

2) Hätten die Hertzoge von Mantua die Zoll- und Fisch-Gerechtigkeit sich de facto auf dem Tartare angemasset.

Auch dieses machet keinen Schluß, sondern hat vielmehr eine petitionem principii bey sich, indem erst erwiesen werden müsse, daß es de facto geschehen sey. Ja es fällt der gantze Einwand durch die, von dem Hause Mantua mit der Republic desfals geschlossenen verschiedenen Pacta hinweg, aus welchen allen denn sich sattsam ergiebet, daß sämtliche zum Mantuanischen Hause gehörige, und überhaupt, wer das Mantuanische besitzet, als dermahln Ihr. Kayserl. Majestät ein wohlbefugtes Recht haben

von

von der Republic Venedig dieses wieder zu fordern, weil, was ein Vasall (indem Mantua ein Reichs-Lehn ist) dem prædio einmahl acquiriret, von selbem, ohne des Lehns-Herrn Consens, welches das Reich, und der Kayser ist, welcher Consens aber allhier ermangelt, nicht wieder von selbem entwendet werden kan.

III.

Auf die Hertzogthümer Braband und Limburg, ingleichen auf die freye Reichs-Marggrafschaft Antwerpen.

Zum Verständniß dieser Rechts-Ansprüche muß man sich vornehmlich nachstehender Genealogie bedienen:

Philippus audax, erster Hertzog von Burgund, der neuen Burgundischen Linie jüngster Sohn König Johannis, Königs in Franckreich.

Johannes Anton, Hertzog in Burgund, dessen männl. Linie nach, an. 1477. in Carolo audace ausgangen, aber nach der

Anton, Graf von Flandern und Limburg

Johann, Philippus

Philippus starben beyde ohne Kinder,

Carolus hinterliesse auch keine Kinder.

Johannes

Elisabeth verm. an Hertzog zu Cleve.

Charlotte, verm. an Johann Orvalli.

Engelberth, Hertzog zu Cleve,

Maria war vermählt an Carln weibli-

weiblichen in dem Hause Oestereich annoch blühet, indem Kayser Maximilianus I. des, letztern Hertzogs von Burgund, eintzige Erbin, die Mariam zur Gemahlin hatte.

sein Stam gienge mit seinem Sohne aus. Hertzog Engelberths Sohn.

Henriette war verm. an Ludewig Gonzaga. Catharina, Gem. des Hertzog von Gvise. Maria, Gem. de Prinzen von Conde. Franciscus.

Der Erste Hertzog von Burgund, obstehender Philippus Audax, erheyrathete mit seiner Gemahlin, Margaretham, Graf Ludewigs zu Flandern Tochter, auch Braband, Antwerpen und Limburg, theilete unter seine 3. Söhne, wormit die Mutter völlig zufrieden, die Lander also, daß der älteste, Johannes, die väterliche und mütterliche Länder zwar haben, jedoch der jüngere, Anton, Braband, Limburg und Antwerpen bekommen solte, jedoch mit dem Bedinge, falls er keine Kinder hinterliesse, daß sein Erbtheil per modum fidei commissi, der allerjüngste, Philippus haben solte. Solchergestalt bekam dieses Philippi jüngster Sohn, Johannes alles, weil die andern keine Kinder hatten: Er zerfiele aber mit seinem Vetter, Hertzog Carln von Burgund, ward gefangen, und muste 1465. um sich loßzukauffen, an selbem alle seine Lande

über-

überlassen. Das Haus Mantua aber hat auf solche sein Recht von daher behaupten wollen:

1) Habe gedachter Hertzog Johannes, wider sothane Cession, sogleich durch seinen Secretarium, den Johannem Bertoldum protestiren lassen.

2) Könne sie seinen Nachkommen um deswillen nicht nachtheilig seyn, weil sie mit Gewalt erpresset, und also im Gefängniß verrichtet worden, sintemahl dergleichen actus alle Rechte vor ungültig erkläreten.

3) Habe der König in Franckreich Ludewig XI. als Ober-Lehns-Herr von Burgund, alles dieses, was von Hertzog Carln desfalls vorgenommen worden, vor null und nichtig erkläret.

V. Spen. Hist. Insign. L. 1. C. 29. Limnæ. Jur. Publ. T. 5. L. 5. C. 14.

Alleine, ob das Hauß Mantua diese seine Rechte nachher jemahls gebrauchet, oder ob es sich derselben nicht vielmehr stillschweigend begeben habe, mögen andere ausmachen.

IV.

Auf das Hertzogthum Cleve, und die Grafschaft Marck.

Den Rechts-Anspruch auf diese Länder pflegen man auf folgende Genealogie zu gründen: Engelbert, Graf von Nevers, und zwar wegen seiner Mutter, der Elisabeth, die zum Gemahl Hertzog Johan. I. von Cleve hatte, eine Tochter aber Graf Johannes von Nevers und Rethel war, und er selber, Graf Engelbert, war ein

descendent von Philippo, jüngstem Sohne Hergogs Philippi Audacis von Burgund.

Carolus, Graf von Nevers †. 1521.

Franciscus, Hertzog von Nevers.

Henriette, Hertzogin von Nevers † 1601. ihr Gem. Ludewig von Gonzaga Mantua

Als nun 1609. das Hertzogliche Clevische Hauß, der Männlichen Linie nach, ausgienge, meldete der Hertzog von Mantua sich auch, und führete an:

1) Daß er aus dem Hause Cleve abstamme, V. Obstehende Genealogie, adde & Pufend. rer. Brandenb. L. 4.

2) Hätte das Hauß Nevers sich beständig dieses Erb-Stückes halber gereget.

Man antwortete aber hierauf:

1) Sey in der Clevischen Landes-Succession bereits Ao. 1418. das Recht der Erstgeburt eingeführet.

2) Habe Graf Engelbert seiner Anforderung auf der Clevischen Lande sich begeben.

3) Wären Engelberti Güter auf weibliche Descendenten transferiret worden, also sey auch billig, daß Johannis, Hertzogs von Cleve Nachkommen, sothanes Recht haben müsten.

4) Hätten Graf Engelberti Nachkommen bereits seynd 1487. sich weiter nicht gemeldet, wodurch sie denn ihres etwan gehabten Rechtes sich völlig vergeben.

V. Pufend. l. cit. Burgold. ad Instrum. Pac. P. I. disc. 32.

Ob nun wohl der Hertzog von Nevers Ao. 1609. an-

anfänglich gar eyffrig uns die Clevische Erbschaffts-Nachfolge sich bemühete, so liesse er doch gar bald nach, und sahe den gantzen Streit gleichsam mit unveränderten Gesichte an, hat auch von dieser Zeit an, von Seiten Mantua, sich weiter niemand geregt.

V.

Auf das Morgenl. Kayserthum.

Dieser sehr weit gesuchte Rechts-Anspruch soll darauf ankommen. Es habe der Griechische Kayser Antronicus Balaeologus, der Ao. 1332. verstorben, das Marggrafthum Montferat erheyrathet gehabt, indem seine Gemahlin, Jolantha, Marggraf Johannis in Monferat Schwester und auch Erbin gewesen, weil nun der mit selbiger gezeugte Sohn, Theodorus, Marggraf in Montferat geworden von selbem aber, der weiblichen Linie nach das Hauß Mantua abstamme, als gebühre ihnen auch von daher das Recht auf obbesagtes Kayserthum. Man wird aber auf diese gantze Prätension gar wohl appliciren können, was sonst insgemein von Sachen, denen man keinen Nachdruck zu geben vermag, pfleget gesaget zu werden: Vanæ sunt sine viribus iræ.

VII. Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des Hauses Guastalla.

Welcher gestalt dieses Hauß aus dem Hertzoglichen Mantuanischen herkomme, ist aus vorher befindlicher Genealogischen Tabelle zu ersehen.

Wie nun 1708. der letztere Hertzog von Mantua ohne Leibes-Erben verstarbe, meldete der regierende Hertzog von Guastalla, Anton Ferdinand, sich zwar so wohl am Kayserlichen Hofe, als auch bey dem Reiche und insonderheit bey denen Utrechtischen Friedens-Tractaten, wie er denn sein Gesuch bey dem Reiche verschiedenemahl wiederhohlet, weil aber Ihro Kayserliche Majestät das Hertzogthum Mantua, als ein offenes Reichs-Lehn, wegen der von dem letztern Hertzog begangenen Felonie eingezogen, so hat man nicht erfahren, daß der Hertzog derfalls etwas solle erlanget haben. Immittelst bestehet das gantze Mantuanische Gonzagische Hauß dermahlen:

1) Auf den regierenden Hertzog von Guastalla, Joseph, Maria, gebohren 1690. und welcher sich Ao. 1727. an des Land-Grafen von Hessen Rheinfels Printzeßin Tochter vermählet, aber mit solcher, so viel als man weiß, noch keine Erben hat.

2) Auf dem Hertzogen von Gonzaga Castiglione, Ludewig, der aber auch mit keinen Kindern versehen. Er hat zwar noch drey Brüder, ob aber solche Kinder haben ist nicht bekannt.

Solchergestalt möchte gar leichte geschehen, daß das gantze Mantuanisch-Gonzagische Hauß, der Männlichen Linie nach, seinen Ausgang und Verblühung, in weniger Zeit erleben könnte.

Regi-

Verzeichniß

Der in diesem Zweyten Theil enthal-tenen Sachen.

A.

Abschiede, Reichs, was sie seynd 25
Advocatie, was sie gewesen 40
Adgnitio, was solche bedeute 591
Ahnen, ihr Ursprung und Anzahl 47
Alterthümer, zu erläutern ist eine nöthige Sache 5
Altorf, Grafen von, wer sie gewesen 329. 338
Anhalt, Fürstl Haus, dessen Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg 437. sqq.
Annaten, was sie seyn 44. und wer davon geschrieben 45
Apenagirter Fürst, was er sey 407
Arelat, wie nach es vor dem unter Deutschland gestanden 22
Ariovistus, wer er gewesen 26
Authorite, wie weit solche gelte 9
Aurea Bulla, was sie sey 24

B.

Baronius, wo er der Churfürsten Ursprung suche 30
Bayern, was es sonsten an Landen besessen 404
Bedienungen, wie vielerley 49
Belgium, ob es ein Stück von Deutschland 22
Berbeyrac, dessen Meynung vom Verfall der Religion 39
Beynamen, der alten Deutschen 401
Böhmen, darauf suchet der Pabst ein Recht 589. wie nach es dem Deutschen Reiche inneHiret 591
Borhorn, wo er den Ursprung der Churfürsten suche 30
Brandenburg Preussen, Rechts-Ansprüche 221 auf Elbingen 226. Chur-Haus ob es von Pharamundo herkomme 326 dessen eigendliche Abkunft 330. 338. 341. 343. ob es die

die Königl. Würde suchen können 344. hat sonst den Titul Christianissimus geführet 345. dessen Lande alter Zustand 348. 362. Vergleich mit dem Printzen von Uranien 366. dessen übrige Rechts-Ansprüche, 386
Branybor, was er gewesen 357
Braunsweig, Haus, dessen Ursprung 397. 406. ob es mit denen Englischen Königen verwand 409. dessen Rechts-Ansprüche 418. sqq. auf die Mathildischen Lande 422. dessen Vorzüge 427. ob es mit denen Griechischen Kayfern verwand gewesen 435
Braunschweig, Stadt, hat Streit mit dem Hause Braunschweig 426

C.

Cammer-Aemter, was solche 35
Cantzeley Aemter, warum sonst bey denen Geistlichen 36. sqq.
Carolina, Nachricht darvon 14
Carolus, ob er denen Deutschen etwas genommen 19. ob er dem Pabste Sardinien geschencket 580. Carolus VI. Gedichte auf selben 65 Carl XII. in Schweden 87
Ceremoniell, ob er vor dem bekannt gewesen 592
Carroccio, was es sey 591
Castro, 654
Christliche Religion, wenn sie verfallen 37. worinnen sie bestehe 360
Churfürsten, deren Ursprung, und verschiedene Meynungen 27. sqq.
Cluverii, Germania antiqua, was darbey zu erinnern 3. 15
Cöln, eine uralte Stad, und ob es Colonia ubiorum 238. Chur-Fürst von Cöln, warum er Ertz-Cantzlar 240. wenn sie eine Reichs-Stadt worden 240. des Chur-Fürsten Rechts-Ansprüche 241. seqq. dessen Wapen 297. dessen Erb-Beamte 651
Comach:o. Streit darum 651
Commentatores, des Taciti, was von ihnen zu halten 2
Conradus I. wie er König geworden 337
III. dessen Brief 575
Conring. dessen Urtheil vom Tacito, 13. dessen Werck de Trin. Imper. 16. Was seine Lehre von dessen Prætens. wegen des Deutschen Reiches nutze 20
Curland, wie es an Polen kommen 91. sqq. ob es ein Stück von

von Liefland 97. haben sonst die Dänen gehabt 99. wie nach es denen Schwerd-Brüdern gehöret 101. ob es an Polen kommen 105. sqq. ob es ein Polnisches Lehn 110. Fernere Schrift darvon 114 sqq ob sie wieder einen Deutschen Fürsten haben müssen 121 die mit Polen deßfalls errichteten Pacta 142. seqq.
Cypern, Anspruch darauf 641

D.

Dantzig, von wem erbauet 221
Deduction, Anhaltische, auf Sachsen-Lauenburg 437. sqq.
Dännemarck, ob es dem Pabste gehöre 587
Desiderius, dessen Genealogie 51
Dienste, wie vielerley 49
Directorium, auf Reichs-Tägen, wer es suche 249
Dux, was im Deutschen Reich bedeute 334

E.

Elbingen, nimmt Brandenburg in Anspruch 226
Eltern, wem sie erworben 53
Engeland, ob es unterm Pabst gestanden 583
Englische Könige, ob von daher das Haus Braunschweig komme? 407. sqq.
Erbmännern, wer sie seyn 45
Ertz Cantzlar, des Deutschen Reiches, warum Mayntz 233
Estien, was es heisse 96

F.

Ferrara, Anspruch darauf 618
Florenz, dessen Rechts-Ansprüche 609. ist ein Stück des Königreichs Italien 612.
Flüße, deren Gebrauch 237. 255
Francken, ob sie die Slaven bezwungen 352
Francia orientalis, was es gewesen 333
Fränckisch Reich, ist ein Erb-Reich gewesen 30
Franckreich, ob es dem Pabste gehöre 583
Frantzosen, was sie von denen Deutschen halten 9
Fruchtbringende Gesellschaft, von wem sie gestiftet 287. f.
Freygebohrne, ihre ehmalige Eintheilung 46
Freygelaßene, wie vielerley 46. 48
Fürst, wie er wegen verschiedener Lande zu betrachten 23. wie er in seinem Lande anzusehen 223. und was es in Deutschland eigentlich bedeute 334

G.

Gedichte auf Caroli VI. Crönung 65. auf den König in Schweden, Carl XII. 87 auf den König Augustum in Polen 220
Geldern, Anspruch darauf 390
Gelehrsamkeit, was solche hindere 6. wer sie vor dem getrieben 36
Genealogie, des Desiderii 51. des Hohenstaufischen Hauses 54. Sicilianischen Könige 58. der alten Sächsischen Könige 260. des Hauses Sachsen 263. des Hauses Brandenburg 341. 343
Genf, alter Zustand 624
Genua 622
Geistliche, deren Gewalt, woher 39. ihre Hofhaltung 40. wenn sie solche erlanget 42
Geistliche Stiffter, Ursprung 38. stehen einem Landes Herrn zu 45
Geschicht-Schreiber, wie solche zu verstehen 355
Gesandter, wie er anzusehen 599
Goldast, dessen Gedancken vom Ursprunge des Churfürsten 30
Gottheiten der Deutschen, deren Namen 361
Graf, was er vor dem gewesen 336
Gräntzen, eines Landes, wie sie anzusehen 18. 94.
Griechen, ob sie Deutschland gekannt 15
Grotius, dessen Urtheil vom Cluveri Germania antiqua 3
Grund-Gesetze, des Deutschen Reiches 24
Guelfische Haus 401

H.

Hanau, Grafen von, Recht auf den Mayn 235. Chur-Sachsen Anspruch darauf 275
Hane, vertheidiget die Deutschen 10
Haugwitzisches Haus, dessen umständlicher Ursprung 67. sqq. und Wapen 69 Genealogie 83
Haupt-Provinzien, wie viel deren in Deutschland 32
Heider, von Reichs-Voigteyen 41
Heinrich V. dessen Vergleich mit dem Pabste 43
Hermanduri, wo sie gewohnet 346
Hieronymus, was von ihm zu halten 37
Heydnische Religion, was sie gewesen 361
Heinrich Auceps, ob er gantz Sachsen besessen 402. dessen Theilungen 403

Historische Wahrheiten, was sie seyn 22
Historien, Deutsche Reichs, deren Fehler 336
Hohenstauffische Hauß, dessen Genealogie 55
Hottentoten, wie weit sie bekannt 14

J.

Jerusalem, darauf suchet das Hauß Sachsen ein Recht 274
auf Savoyen 644
Jordanus, dessen Meinung, wegen Ursprung der Chur-Fürsten 28. ist voller Fehler 29
Italien, das Deutsche Recht auf solches, woher 53. wer dessen Ertz-Cantzlar und woher 240. dessen alter Zustand noch nicht recht untersuchet 609. Vicariat alia 664
Italiäner, heutigen, meistens Deutsche 647
Jus prætaxandi, was es gewesen 32
Jus Publicum, wird insgemein verkehrt gelehret 330

K.

Kayser, Deutscher, wie er zu betrachten 23. 24
Kettler, Gotthard, dessen Pacta wegen Curland 103. 108. warum solche errichtet 112. dessen mit Polen errichteten Pacta 142. sqq.
Kirchmajer, was davon zu halten 17
Kriegs-Aemter, was sie gewesen 36
Kuhr-Fürst, dessen Bedeutung, und Ursprung 27. sqq.

L.

Land, ob solches völlig zu ändern 7
Land-Friede, was er sey 24
Lausnitz, was es heisse 395
Lappland, wie es aus sehe 13
Lateinische Sprache, wie weit sie zu gebrauchen 10. wenn sie eingeführet worden 38. hat viel Verderb angerichtet 328
Lauenburg-Sachsen, Anhaltischer Anspruch darauf 437. sq.
Lebus, was es heisse 358
Lehn, was sie seyn 634
Liefland, wo es hingehöre 97
Liepstadt, prætendiret Cölln 245
Litthauen, was es heisse 95
Lockum, Anspruch darauf 392
Lothringen, wie nach es zum Deutschen Reiche gehöret 22
Ludwig XII. dessen Medaille 584
XIV. seine Händel mit dem Pabste 598
Lybien, Rudbecks Meinung davon 96

M.

M.

Mayer, Advocatia 41
Mantua, Ursprung 659. Ansprüche 663
Mannes Alter, wie zu rechnen 48
Mathildis, wer sie gewesen 422
Lande, gehören Braunschweig 422
Margaretha, Stamm-Mutter des Hauses Sachsen 275
Marck, welches die erste gewesen 355. woher der Name 363
Mayland, alter Zustand 620. wer darauf prætendire 620
Mantz, warum es Ertz-Cantzlar von Deutschland 233. dessen Prætensiones 234. sqq. Wapen 251
Mayn-Strohm, Recht auf selbem 234
Marcomir, wer er gewesen 363
Marcommaner, nicht einerley 208. woher sie also genennet 212
Maximini Abthey 252
Medaillen welche rare, vom Hause Oestereich, 61. seqq. auf den vorigen König in Polen 278. Ludewig XII. 584
Milites, wer sie vor dem gewesen, und wie vielerley 46
Modena, dessen Ursprung 647. Ansprüche 648
Montferrat 615
Morea, Recht darauf 640
Mosel-Strohm, Herrschaft darauf suchet Trier 255.
Music, unserer Vorfahren ist nicht untersuchet 36

N.

Neapolis, das Recht der Deutschen auf solches 560. des Hauses Braunschweig 419
Niederlande, ob sie zum Deutschen Reiche gehöret 22. Recht darauf 632.
Nuenar, Grafschaft, nimmt Cöln in Anspruch 244

O.

Orden der Teutschen Redlichkeit 301.
Orden vom Gülden Braselet 301
Otto I. hat Italien seinem Hause gewonnen 53

P.

Rachelbel ab Gehag, dessen Meinung vom Ursprunge der Chur-Fürsten 31
Pacta, zwischen Polen und Curland 142. sqq.
Pabst, ob er die Deutschen Bischöffe mit-Recht confirmire, 43. dessen Anspr. 571. sqq. ob er Könige machen könne 613
Palm-Orden, dessen Stiftung 287
Panerherrn Amt, was es gewesen 49

Paragirte Fürsten, ob es deren sonst in Deuschl. gegeben 407
Parma, dessen Ursprung 652. Rechts-Ansprüche 654.
Patricii, ihr eigendlicher Ursprung 47
Philosophi, wer sie eigentlich gewesen 37.
Poictou, des Hauses Braunschweig Recht auf solches 420
Polen, ob es ein Recht auf Curland 91. sqq. 114. sqq. die mit Kettlern errichteten Pacta 142. sqq. dieses Reiches Anspruch auf Schlesien 212. auf Preussen 215. sqq. ob es dem Pabst gehöre 588
Populat omnis, was es heisse 32
Portugall, Prætensionen darauf 637. 657
Prætensiones, siehe Rechts-Ansprüche.
Preussen, ob es sonst ein eigener Staat gewesen 215. ob Polen noch ein Recht auf solches 218.
Priester der Egyptier 37
Primas Germaniæ, was er gewesen 253
Princeps, was in Deutschland eigendlich heisse 335
Publicisten, deren Fehler 23

Q.

Quartiers-Freyheit, die desfalls gehaltne Händel 597

R.

Recht, wenn es verlohren werde 60.
Rechts-Ansprüche der Deutschen auf Italien 53. auf Neapolis 56. Sicilien 56. der Polen auf Schlesien, 212. auf Preussen 215. Brandenburgische 220. des Chur-Fürsten von Maynz 234. sqq. des von Cölln 241. von Trier 249 sqq. des Chur-Hauses Sachsen 274. sqq. des Hauses Brandenburg 386. seqq. des Hauses Braunschweig 418 sqq. des Hauses Anhalt 437. sqq. des Pabsts zu Rom 571 sqq. Florenz 609. sqq. Savoyen 615. sqq. Motena 646. Parma 652. Mantua 663
Reichs-Historien-Schreiber, deren Fehler 23. 337
Reichs-Abschiede, was sie seyn 25
Reichs-Fahne, wie vielerley 50
Reichs-Gesetze, Deutsche, wie sie anzusehen 25
Reichs-Historien, Deutsche, deren Mängel 337
Reichs-Hof-Aemter, wie vielerley 34
Reichs Stiffter, woher zu suchen 41
Reinhardii Meditationes 42
Rex, was es heisse 328
Richardus, dessen Gedancken von Taeito 26

Kinck, wie er der Chur-Fürsten Ursprung lehre 31. 34
Ritter-Orden, des Hauses Sachsen 279 seqq. vom güldenen Braselet 301. de la noble Passion 302. seqq. des Weisen Adlers 318. der Sclavinnen der Tugend 319. Orden der Creutzträgerin 320. ihr wahrer Ursprung 362
Römer, ob sie Deutschland durchreiset 15. ob sie in die Marcken gekommen 347
Ronciglione, Recht darauf 654
Rußland, ob es dem Pabste gehöre 596

S.

Sachsen-Land, was es sonst in sich begriffen 402
Sachsen-Lauenburg, Anhaltischer Anspruch darauf 437. sq.
Sächsisches Hauß, dessen alte Rechte 57. Ursprung und alte Könige 260. Genealogie 263. 265. dessen Ansprüche, 274 f. dessen Ritter-Orden 279. f. ehemalige Theilung 403
Sackpfeiffer-Meister, was er gewesen 35
Sardinien, was es bedeute 92
Savoyen, Hauß dessen Ursprung 614. 644. Rechts-Ansprüche 615. sqq.
Schencken-Schantz 388
Schilter, de Libert. Eccles. German. 44.
Jus Feudale 44
Schlesien, alte Einwohner 207. ob es zu Polen gehöre 212
Schrifften, wegen Curland 91. 114
Scriptores voriger Zeiten, was von ihnen zu halten 353
Schutz-Gerechtigkeit, worinnen sie bestanden 40. sqq.
Schweden, Gedichte auf Carl XII. 87
Sicilien, Recht des Deutschen Reichs auf 56. Genealogie der dasigen Könige 58
Sclaven, siehe Wenden.
Stiffter, geistliche ihr wahrer Ursprung 38. gehöre einem Landes-Herrn 45
Stipendiarii, was sie gewesen 47
Soest, begehret Cölln 247
Soldwedel, erste Marck 365
Spanische Monarchie, darauf prætendiret der Pabst 573. bestehet aus zwey Staats-Leibern 576. wer darauf prætendire 636. seqq.
Struv, dessen Reichs-Historie 3. 606
Studiren, wer es sonst getrieben 36
Sturm-Fahne, was sie gewesen 50

T.

Tacitus, ob er Deutschland gekannt 2. 11. wo er die Nachricht darvon hergenommen 14. ob solchen zu trauen 19. ob er die Gräntzen von Deutschland beschrieben 18. wie er anzusehen 18. was er von dessen Regierungs-Art gedacht 26
Teutsche, alte, ob sie nackend gelauffen 3. 4. 346 wie sie sich auf die Geschichtschreiberey geleget 363
Teutschland, das alte, wie es beschaffen gewesen 7. 11. 25. 660. wird insgemein schlecht vorgestellet 33 2. ob es bebauet gewesen 16. 249. ob dessen Gräntzen geändert 17. ob es bis an den Pontum Euxinum gegangen 18. was es unter denen Francken gewesen 19. ob es vor dem einen König gehabt 26. 354. hat nur aus 4. Haupt Landen bestanden 32. 332. wo dessen Recht auf Italien zu suchen 53. auf Neapolis und Sicilien 56. dessen andere prætensiones 60. wo sein heutiger Politischer Zustand herzuholen 334. was dessen Forma Regiminis sey 334. ob es tributbare Staaten gehabt 352. ob ihm Spanien gehöret 575. ingleichen Ungarn 594
Teutsches Reich, ob es sonst andere Staaten unter sich habt 20. ob solche wieder zu gewinnen nutzbar 21. dessen Grund-Gesetze 24. wie sie anzusehen 25. wenn es ein Wahl-Reich solle worden seyn 27
Thomasius 6. dessen Vernunft-Lehre 54
Treuer, dessen Arbeit 6
Trier, ob solches Trebeta gebauet 248. Chur-Fürst von, dessen Ansprüche 249. Wapen 257
Tributbare Staaten, ob es deren gegeben 352

U. V.

Uladislaus Jagello, dessen Bündniß mit Wenceslao, wegen Schlesien 213
Ungarn, darauf prætendiret der Pabst 592. Ursprung dasiger Cron 593. ob es dem Deutschen Reiche gehöret 594
Untersuchung einer Sache, wie solche anzustellen 8
Uranien, Printz von, Vergleich mit dem Hause Brandenburg 366
Vandaler, wo sie gewohnet 347. ob sie ihre alten Sitze verlassen 348
Vicariat, im Deutschen Reiche 602. in Italien 664
Vorurtheile, deren Schädlichkeit 54

W.

Wahl, wie sie vor dem in Deutschland verrichtet worden 33

Wanderungen der Völcker, was sie eigentlich gewesen 208 seqq. 348
Wapen, des Haugwitzischen Hauses 69. f. das Mayntzische 257. Trierische und Cölnische 258
Wasser Zölle, wem sie sonst in Deutschland gehöret 256
Wegelin, dessen vorhabende Arbeit 5
Welsch-Neuburg 385
Wenden, wenn sie nach Deutschland kommen 349. ob sie denen bezwungenen Landen Namen gegeben 351. ob Kayser Heinrich sie alle umgebracht 359
Wilhelmus Conquytor, dessen Genealogie 407 seqq.
Wittichind, dessen Vorfahren 260. ob er der Stamm-Vater des Hauses Sachsen 265. und des Hauses Braunschweig 400
Wollin, Anspruch des Hauses Sachsen darauf 278
Würden, wie solche bey einem Lande verbleiben 216

Z.

Zollerische Haus, dessen Ankunft 327

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried,

Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen Derer Gecrönten Hohen Hä upter Und anderer Souverainen in Europa Worinnen deren eigentliche Beschaffenheit und Ursprung behörig vorgestellet, Insonderheit aber der weltlichen Chur- und alten Fürstlichen teutschen Häuser ihre Praetensiones
Bd.: 2

Franckfurt [u.a.] (1735)

J.publ.e. 491-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557935-8
VD18 80515215-001